ANNALEN DER DEUTSCHEN UND AUSLÄNDISCHEN...

Digitized by Google

Chim
133 m -25 Liebig

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36630308470018

<36630308470018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet

von

Dr. Julius Eduard Hitzig

und fortgesetzt

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme.

Fünf und zwanzigster Band,

oder

der vierte des Jahrgangs 1843.

(October, November, December.)

Altenburg, 1843.

Verlag von Julius Helbig.

Digitized by Google

Ἐὰν δὲ τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thuſt du das Böſe, ſo fürchte die Obrigkeit, ſie trägt das Schwert nicht umſonſt, ſie iſt Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böſes thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Digitized by Google

I.

Königreich Würtemberg.

Sieben Brandstiftungen und achtzehn Versuche dazu von einem Knaben im 10. und 11. Jahre seines Lebens verübt.

Vom Oberjustizrath Freiherr von Wächter zu Tübingen.

Bericht des Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis an das Justizministerium, betreffend die etwaige Begnadigung des wegen Brandstiftung zu einer zwölfjährigen, in der Anstalt für jugendliche Verbrecher zu erstehenden, Zuchthausstrafe verurtheilten Johann Baptist Walleser von Oberndorf.

Tübingen, den 22. bis 29. December 1842.

Am 21. April 1841 Mittags etwas vor 1 Uhr brach in dem zur einen Hälfte dem Stadtrath Peter Paul Fix und dem Kaufmann Kirsner, zur andern Hälfte dem Fabrikanten Matthäus Englert in Oberndorf gehörigen Hause Feuer aus, welches sich mit solcher Schnelle verbreitete, daß in wenigen Minuten der ganze obere Theil des Gebäudes in Flammen stand. Der angestrengten Thätigkeit der Löschmannschaften gelang es, sich des Feuers in der Art zu bemächtigen, daß die Nachbarsgebäude gerettet wurden, doch gelang dies nur dadurch, daß das vom Feuer ergriffene Haus, so weit es nicht abbrannte, zusammen gerissen wurde.

Digitized by Google

Vier Wochen nachher, den 19. Mai 1841, brach in dem Hause des Schusters Franz Joseph Knöble in Oberndorf ein Feuer aus, das alsbald das angebaute Haus des Stadtraths Dominikus Frunth ergriff und von da dem angebauten Hause des Joseph Dessel sich mittheilte, welche drei Häuser zum größten Theile durch die Flammen zerstört wurden, und nur der angestrengten Thätigkeit der Löschmannschaft gelang es, nach einer Stunde des Feuers so weit Meister zu werden, daß das vierte Haus in der Reihenfolge gerettet wurde, welches indessen auch nicht unbeschädigt blieb, wie denn ein plötzlich sich erhebender Westwind neuen Schrecken verbreitete, bis ein schnell eintretender glücklicher Regen den Flammen Einhalt that.

Waren diese Tage des 21. April und 19. Mai 1841 Tage des Schreckens für die Bewohner Oberndorfs, so waren dies nur Vorboten der Schreckenstage des Jahres 1842.

Am 1. Juni 1842 Nachmittags nach 3 Uhr brach in der an das Wirthshaus zum Hirsch angebauten Scheuer des Engelwirths Maier Feuer aus; schnell wurden die Wirthshäuser zum Hirsch und zum Engel, welche an einander gebaut wareu, vom Feuer ergriffen und in kurzer Zeit schlug die Flamme mannshoch zum Dache hinaus.

Voll gefüllt waren die Räume der Bühnen dieser großen Wirthshäuser mit Futter und Stroh, dürr war alles durch die große Sommerhitze; prasselnd fielen daher die Flammen in die dürre Frucht und in des Speichers Räume, und mit Windeseile wuchs die Flamme immer fürchterlicher, immer gefahrdrohender. Ein panischer Schrecken bemächtigte sich Aller Gemüther; nur mit größter Anstrengung gelang es dem Bezirksbeamten, die Feuerspritzen mit Mannschaft und Wasser zu versehen; denn die Bewohner der obern Stadt sprangen ihren Häusern zu, rettend, flüchtend in der gerechten Besorgniß, ihre Wohnungen könnten auch in kürzester Zeit ein Raub der Flammen werden. Doch gelang es noch durch Niederreißen eines Hauses dem Feuer wenigstens in seinem Fortschreiten gegen den östlichen Theil der Stadt Einhalt zu thun. Allein nun wurde auf der andern Seite das Elend um so größer; denn der während des Brandes entstandene Wind zündete die doppelte Häuserreihe gegen Westen an. Wohl kam nun auch von auswärts den in voller Bestürzung rathlosen Oberdörfern Hülfe zu; allein nichts konnte mehr dem Feuer Einhalt thun; mit des Donners

Digitized by Google

Krachen zersprengte die Flamme ein Haus um das andere, und schrecklich strahlte der Himmel von der Stadt wildem Brande.

Fünf und dreißig Gebäude, das Mark der Stadt, wurden ein Opfer des verheerenden Elements, und nur beinahe übermenschlicher Anstrengung gelang es, daß außer den drei abgebrannten Straßen nicht noch eine weitere, rechts oder links, in Brand gerieth.

Noch nicht erholt von den Schrecken des 1. Juni ertönte der geängstigten Einwohnerschaft schon wieder am 5. Juli Nachmittags halb 1 Uhr die Feuerglocke.

Dem Stadtrath Dominikus Frunth war bei dem Brande vom 19. Mai 1841 sein Haus abgebrannt; er baute ein neues, und dieses erst im Ausbau begriffene neue Haus stand in Flammen. Es wehte ein, wenn auch nicht gerade sehr heftiger, Westwind und so war die ganze Häuserreihe, von welcher das Frunthsche Haus den Schluß bildet, der größten Gefahr ausgesetzt. Indessen gelang es durch angestrengte Thätigkeit der Löschmannschaft, dem Feuer so bald Einhalt zu thun, daß nur der Dachstuhl des Frunthschen Hauses völlig abbrannte und einige benachbarte Häuser durch Anwendung der Löschanstalten Beschädigung erlitten.

Allein noch war das Maß der Feuerverheerungen nicht gefüllt; denn schon zwei Tage nachher, den 7. Juli, Mittags halb 1 Uhr, brach in dem an das Haus des Glasers Guthing angebauten Schopfe (Schuppen) abermals Feuer aus, das jedoch nach kurzer Zeit gedämpft wurde. Die Breter, mit denen dieser Schopf verschlagen war, fanden sich beim gerichtlichen Augenschein meist halb durchgebrannt; eben so zeigte sich das Gebälke des Schopfs stark vom Feuer angegriffen, wie denn auch das Holzwerk an den über dem Schopfe außerhalb des Hauses befindlichen Gange ganz verkohlt war. Das Feuer mußte auch schon in das Innere der Scheuer eingedrungen sein, denn das Gebälk oben an der Scheuer, hinten gegen den Schopf, zeigte sich theilweise verkohlt, wie denn auch das Feuer von dem hintern Gang des zweiten Stockes schon den Gang des dritten Stockes ergriffen hatte, indem auch dieser Gang sich theilweise verkohlt zeigte, so daß vielleicht nur kurze Zeit dazu gehört hätte, und dieses Haus wäre ganz in Flammen gestanden, wo dann, wie der Inquirent im Hauptberichte bemerkt, die Gefahr wieder sehr bedeutend gewesen wäre, indem die Wohnung des Guthing inmitten einer ganzen Reihe Häuser liege, die von hinten sehr schlecht gegen Feuersgefahr verwahrt seien, da

Digitized by Google

dort, außerhalb der Häuser, sich ein hölzerner Gang an dem andren angemacht finde, und auch in jener Reihe mehrere hölzerne Schöpfe hinten an die Häuser angebaut seien.

Hatte schon bei den frühern Brandunglücken der Gedanke an eine Brandstiftung Wurzel gefaßt, so zweifelte nun Niemand mehr daran, daß nur menschliche Bosheit das Unheil über die Stadt gebracht.

Schon nach dem Brande vom 1. Juni 1842 hatte der Stadtrath von Oberndorf eine Belohnung von 500 fl. auf die Entdekkung des Urhebers des Brandes gesetzt; aber ohne Erfolg.

Nach dem letzten Brande drängte sich die Bevölkerung zusammen; man wollte um jeden Preis endlich der langen Angst los und des Thäters habhaft werden. Es hieß, es seien zwei Bursche mit schwarzen Gesichtern und langen Bärten auf dem angrenzenden Berge gesehen worden; die Bürgerschaft erbot sich sogleich zu streifen und die berittene Jugend wollte sich alsbald zu Pferd setzen. Der Oberamtmann und der Oberamtsgerichtsverweser begaben sich auf den Brandplatz; hier hörte man nun wieder die widersprechendsten Aeußerungen.

Der Glaser Guthing aber erklärte ganz bestimmt, daß von außen Niemand in den Schopf habe eindringen können, da vor der Thüre, die von außen in den Schopf führe, ein Ladentisch aufgerichtet gestanden, der unverrückt gewesen, als er, Guthing, wie er das Feuer bemerkt, in den Schopf gekommen sei.

Der Oberamtsgerichtsverweser begab sich sofort in die Werkstätte des Glasers Guthing, in der Hoffnung, dort vielleicht Näheres zu ersehen, und dort erzählte ihm der Geselle des Guthing, Simon Blazheimer,

daß nur wenige Augenblicke, ehe der Brand ausgebrochen, ein Bube von hinten gegen die vordere Hausthüre durch den untern Hausgang gelaufen sei,

und es paßte die Beschreibung, welche Blazheimer von dem Buben machte, auf das Aeußere des Johann Baptist Walleser.

Schon längst waren unverbürgte Gerüchte darüber im Umlauf, daß dieser Bube der Urheber des Brandes vom 19. Mai 1841 sei. Längst war der Knabe als ein böser Bube bekannt, und — wie außerordentliche Fälle Außerordentliches entschuldigen, ließ der Oberamtsgerichtsverweser sogleich den Knaben verhaften und vor sich führen.

Digitized by Google

Immer größer wurde die Aufregung der Bürgerschaft, man wollte den Thäter haben, man wollte streifen und erwartete vom Oberamtmann den Befehl zum Abmarsch.

Dieser eilte auf das Oberamtsgericht und in Gegenwart seiner, des Oberamtsgerichtsverwesers und zweier schnell herbeigerufener Scabinen bekannte der Knabe, in dessen Tasche man noch drei Zündhölzchen fand, nach anfänglichem Läugnen, daß er den Schopf des Glasers Guthing angezündet habe, welchem Bekenntnisse er, übrigens auch erst nach vorangegangenem Läugnen, das weitere folgen ließ, daß er auch der Urheber der übrigen vier Brandstiftungen sei.

Johann Baptist Walleser ist geboren den 21. Juni 1831. Er besuchte vom 3. Mai 1837 an die Elementarschule und wurde im Mai 1841 seiner geringen Kenntnisse ungeachtet, in die Schul- und Musterlehre zu Oberndorf versetzt, um, wie es in dem Schulzeugnisse heißt, seiner bereits weit vorgeschrittenen sittlichen Verderbtheit mit festerer Hand entgegen treten zu können. Die Schule besuchte er fleißig und gab daselbst zu keiner andern Klage Veranlassung, als daß er seine Geistesrichtung weniger als seine Mitschüler auf das Bessere fixiren könne oder wolle, weßhalb er auch von dem Lehrer keinen Augenblick unbeachtet gelassen werden konnte. Dagegen liefen desto mehr Klagen über Walleser's Betragen außerhalb der Schule bei seinem Lehrer ein, und zwar früher namentlich über Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern, grausamer Behandlung junger Vögel und anderer kleiner Thiere, später insbesondere über kleinere und größere Diebstähle, deren auch in vorliegender Untersuchung mehre untersucht und eingestanden wurden.

Bei mittelmäßigen Talenten machte Walleser nur äußerst geringe Fortschritte im Lernen, darum in der allgemeinen Schultabelle zur Schulprüfung vom 22. April 1842 bei Walleser's Namen bemerkt wurde:

„Die Bosheit erfüllt sein Gemüth ganz, deshalb geht nichts Besseres mehr hinein,"

in welcher Tabelle seiner Sittlichkeit im Allgemeinen das Prädicat „schlecht" beigelegt wird.

Die Klagen der Mutter des Knaben lauten dahin: „Nichts als Lügen und Bosheit, lauter Lügenwerk ist er eben, und dann störrisch, so daß ich ihn schier nicht mehr zwang, denn er wehrte sich gegen mich, wenn ich ihn schlagen wollte, ich wurde gar nicht

Digitized by Google

mehr Meister über ihn; er ist schon stark und so zäh! Mein Mann sagte, ich sollte ihn anbinden, wenn ich ihn schlagen wolle."

Nach dem, was im Publicum verbreitet zu sein scheint, träfe hier die Mutter die Vergeltung ihrer eigenen Schwachheitssünden; sie gerade scheint durch Affenliebe ihr Kind zum schlechten Buben gemacht zu haben. Was ganz schiefe, nachsichtige Behandlung der Mutter auf der einen Seite verdarb, verdarben auf der andern Seite die Rohheit und die Prügel des fluchenden Vaters.

Trotz und Bitterkeit bemächtigten sich der Seele des Knaben; er scheint, bemerkt der Inquirent, das kecke, freche Wesen von seinem Vater, das heimtückische, schleichende von seiner Mutter geerbt zu haben; denn Lügenhaftigkeit, verschmitzte, aber doch kecke, obwohl jetzt nur erst noch knabenhafte Bosheit, dürften die Grundzüge seines Charakters sein.

Zu Hause, bei der gewöhnlichen Abwesenheit des Vaters gewohnt, seinen eigenen Willen zu haben, wollte er in den Spielen mit Altersgenossen auch herrschen. Allein bald wurde er von ihnen gemieden, gescheut, gehaßt und von ihren Spielen ausgeschlossen; nirgends wurde er mehr zugelassen, fast überall mit Ohrfeigen empfangen, und mit Fußtritten fortgejagt.

In sich selbst verschlossen, immer nur auf sich selbst und seine eigenen Wege gewiesen, gleichsam allein dastehend, ohne Erziehung, roh geprägt, hier nicht geduldet, dort gehaßt und verstoßen, noch zu schwach, um mit kräftiger Faust sich Genugthuung zu verschaffen, und doch den bittern Haß im Herzen tragend, erklären sich die Geständnisse dieses Knabens, welche denselben zum schweren Verbrecher stempelten.

Wir übergehen die zwei ersten Brandstiftungen vom 21. April und 19. Mai 1841, durch welche ein Schaden von 10,500 fl. gestiftet wurde, und zu welchen Inquisit, der sich übrigens hier sehr schwankend und widersprechend äußert, dadurch gebracht worden sein will, daß er von den Kindern der Abgebrannten erzürnt und geplagt, von der Frau des Schusters Knäble geschimpft, und durch Aeußerungen seines Vaters zum Haß gegen den Miethsmann des Stadtraths, den Fix Joseph Stimmler, sei aufgereizt worden, wozu noch sein später näher zu erwähnender Haß gegen die Nachbarn des Schusters Knäble, den Kronenwirth Schöttle und Dominikus Frunth kam; wir übergehen diese Brandstiftungen, weil Inquisit damals noch nicht 10 Jahr alt war,

Digitized by Google

welches Alter er erst mit dem 21. Juni 1841 zurückgelegt hatte, und gehen über

I. zum Brande vom 1. Juni 1842, zu welcher Zeit Inquisit das 11te Jahr, bis auf fehlende 20 Tage, zurückgelegt hatte.

Sein Bekenntniß in Betreff dieser Brandstiftung lautet dahin: „er sei an jenem Mittag im Bad gewesen und sei vom Bade aus die Oberamtei-Straße vorgegangen. An des Engelwirths Scheuer angekommen, habe er die Thüre gegen das Haus des Redakteurs Brandegger ein wenig offen getroffen; er habe sich nun in die Scheuer eingeschlichen und sich da zuerst umgeschaut, ob Niemand da sei. Als er nun hier Niemanden um den Weg und die hintere Scheuerthüre offen bemerkt, habe er den vordern untern Thürflügel von innen abgeschlossen, damit ihn von außen Niemand bemerken und Niemand in die Scheuer hinein laufen möchte. — In der Scheuer, gegen den Hirsch, gegen den Stadel hin, sei nun Heu aufgebahrt gewesen, wo eine Leiter angelegt gestanden sei. Auf dieser Leiter sei er nun auf den schon etwas abgeleerten Bahren hinauf gestiegen, wo er oben auf der Bühne der Scheuer einen Vorrath Stroh bemerkt habe; unten dran habe er Heu gesehen. Er habe nun auf dem Bahren mittelst eines Zündhölzchens und eines gewöhnlichen Schwefelhölzchens das Heu angezündet, das sogleich hell gebrannt habe. — Hierauf habe er sich zu der hintern Scheuerthür aus der Scheuer hinausgemacht, sei über des Engelwirths Höfchen und zu der hintern Thüre in den Gaststall hineingelaufen. Da aber die vordere Thüre des Stalles geschlossen gewesen, habe er wieder zurückkehren müssen, und sei dann zu der hintern Stallthüre hinaus, in die hintere, in den Hausöhren führende Thüre hinein, durch den Hausgang und zu der andern Hausthüre hinausgesprungen, wo er dann sogleich selbst Lärm gemacht habe."

Diese Geständnisse wiederholte Inquisit im Laufe der Untersuchung mehremale, indem er den objectiven Thatbestand immer genauer erzählte und wiederholte sein Bekenntniß auch im gütlichen Verhöre.

Das Geständniß des Inquisiten über den objectiven Thatbestand seines Verbrechens findet seine volle Bestätigung.

An jenem Mittage schnitt der Knecht des Engelwirths Futter in der Scheuertenne und öffnete etwas den untern Flügel des Thors gegen das Haus des Redacteurs Brandegger, während

Digitized by Google

der obere Flügel dieses Thores ganz offen stand. Ueber dies kam ein Gast, der Knecht wurde abgerufen, und lehnte den untern Thürflügel gegen Brandeggers Haus zu, jedoch ohne ihn abzuschließen. Nachdem er das Pferd des Gastes besorgt, wurde er in das Schlachthaus geschickt, und wie er, nachdem er zweimal den Weg in das Schlachthaus hin und her gemacht, zurück kam, sah er den Rauch aus der Scheuer aufsteigen, sah durch die geöffnete obere Hälfte des Scheuerthors, daß das auf dem Bahren über dem Stall befindliche Heu in Flammen stand, und bemerkte auch weiter, wie die Riegelwand des Scheuerngiebels gegen den Hirsch vom Feuer ergriffen war, worauf er zuerst das Vieh aus dem Stalle ließ, dann seine eigenen Effecten auf der Bühne rettete, und nachher erst in die Scheuer ging, welche er in vollen Flammen fand.

Die innere Beschaffenheit der Scheuer, daß gegen den Hirsch zu ein Stall, auf solchem der zum Theil abgeleerte Heubahren, daran gelehnt eine Leiter sich befunden habe, beschreibt Scheible ganz wie Walleser und wurde auf die Wahrheit seiner Angaben beeidigt.

Die beeidigte Antonie Hofer giebt an: sie sei an jenem Mittag, nachdem sie die Wittwe Fischer, welche an ihrem Hause Holz gespalten, begrüßt, an der Scheuer des Engelwirths vorbei gekommen. Da habe sie durch den offen stehenden obern Thürflügel links gegen den Hirsch auf dem Bahren über dem Stadel Feuer bemerkt. Dasselbe habe noch keinen großen Umfang gehabt, und habe ganz hell gebrannt, so daß sie beinahe gar keinen Rauch bemerkt habe. Auf diesen Anblick sei sie dann sogleich bis das Eck vom Hirsch gegen die Kirchstraße vorgesprungen, habe dort Feuer gerufen und in diesem Augenblick habe sie den Johann Baptist Walleser, der ebenfalls Feuer gerufen habe, zu der vordern Hausthüre aus dem Engel heraus springen sehen.

Der beeidigte Buchbinder Edele (höchst wahrscheinlich die zweite Person, welche nach der Antonie Hofer das Feuer bemerkte), gibt an:

Die Wittwe Fischer, bei der er in Arbeit stehe, und welche am fraglichen Mittag Holz vor ihrem Hause gespalten, habe ihn, der im Zimmer beschäftigt gewesen sei, darauf aufmerksam gemacht, daß es brändle. Wie er nun vor das Haus hinausgetreten, habe er einen, übrigens ganz leichten Rauch aus des Engelwirths

Digitized by Google

Scheuer unter den untersten Ziegeln hervorkommen gesehen; er sei nun sogleich dorthin gesprungen, wo er den obern Flügel offen, die untere Thüre aber geschlossen gefunden und gesehen habe, daß der Heubahren auf dem Stall links gegen den Hirsch in einer Dimension von 8 — 10 Schuhen vom Feuer ergriffen sei. Der Rauch sei da ganz unbedeutend gewesen, das Feuer habe hell gebrannt, auch habe er dabei bemerkt, daß die hintere kleine Scheuerthüre offen gestanden sei. Er sei nun sogleich die Straße gegen die Oberamtei hinabgesprungen und habe Feuer gerufen. Die Antonie Hofer habe er aber nicht und überhaupt Niemand gesehen.

Der beeidigte Metzger Franz Joseph Hofer gibt an:

Er sei an jenem Tage mit Holz beugen an seinem Hause beschäftigt gewesen, als er auf einmal einen mächtigen Rauch aus der geöffneten obern Hälfte des Thors in der Scheuer des Engelwirths herausdringen gesehen, worauf er sogleich herbeigesprungen, die untere Thüre aber geschlossen gefunden, und vor dem Qualm und Rauch durch die offene obere Flügelöffnung nicht einmal das Feuer selbst gesehen habe. Er sei sodann Feuer rufend nach Haus gesprungen, und wie er das zweitemal wieder auf den Brandplatz gekommen sei, habe sich der Rauch (da man nun die Thore ganz geöffnet), verzogen gehabt, und er habe den Heubahren links über dem Stalle in Feuer gesehen. — Von der Antonie Hofer und dem Buchbinder Edele will er nichts bemerkt haben.

Daß nun von diesen drei Zeugen keiner von dem andern etwas gesehen haben will, kann nicht auffallen, wenn man bedenkt, daß schnell auf einander einer nach dem andern herbeikam, und eben so schnell wieder jeder in verschiedenen Richtungen davon eilte, und die anscheinenden Widersprüche in den Angaben des Metzgers Hofer mit denen der beiden ersten Zeugen in Betreff der Art, wie sich ihnen das Feuer und der Rauch dargestellt, dürften darin ihre Auflösung finden, daß Feuer und Rauch bei einem Brandfalle in jedem Augenblicke sich wieder anders darstellen, und somit liegt entfernt kein Grund vor, an der Wahrhaftigkeit dieser Zeugenaussagen zu zweifeln, und liegt dieser nicht vor, so liegt auch in diesen Zeugenaussagen die volle Bestätigung des Bekenntnisses des Inquisiten, welches auch noch in den Aussagen des vor dem Oberamt vernommenen Zeugen Johann Georg Bläth Unterstützung findet und nicht entfernt hat man daher auch nur irgend

Digitized by Google

einen Grund, Zweifel in die Wahrhaftigkeit des Geständnisses zu setzen, wie denn überhaupt dieses, so wie alle weitern Geständnisse des Inquisiten alles dasjenige in sich vereinigen, was zur Bestätigung der Wahrhaftigkeit der Bekenntnisse verlangt wird, da die offenbare Lüge des Inquisiten, als er eine vorgebrachte Lüge damit entschuldigte

daß er dies vorgebracht habe, damit es nicht gleich ausgehe, indem er damals noch gern im Thurm gewesen sei,

nicht Grund geben kann, anzunehmen, daß Inquisit gegen besseres Wissen deponire, nur um die Süßigkeiten einer Verhaftung zu verlängern, an welcher er sonst keine so große Freude bezeugte.

Uebergehend sofort zu der Frage:

was dem Inquisiten Veranlassung zu seinem Verbrechen war, so gibt er hierüber an:

„Der Knecht des Engelwirths Meier habe einige Zeit vor dem Brande den Wagen aufgemacht; da habe er, Walleser, mit Steinen nach dem Knechte geworfen, was aber von seiner Seite nur Spaß gewesen sei. Der Knecht habe das aber gar nicht recht aufgenommen, sondern habe ihm einen Stein an den Kopf geworfen, daß er ein Loch in den Kopf bekommen habe."

(Walleser zeigte auch dem Inquirenten an der linken obern Seite des behaarten Kopfes eine von Haaren entblößte Narbe, die, nach seiner Angabe, von jener Verwundung herrühren soll.)

„Der Knecht habe ihn auch am Vormittag des 1. Juni abermals, jedoch ohne ihm was zu thun, ausgeputzt. — Diese Begegnung von Seiten des Knechts habe ihn zur Brandstiftung veranlaßt, wobei er sich wohl vorgestellt, daß es die untere Häuserreihe nehmen werde, wenn es gerathe; er habe, als er in die Scheuer hinein sei, gedacht, die untere Häuserreihe nehme es, wenn es gelinge, daran aber, daß das Feuer auch die beiden obern Häuserreihen ergreifen, daß es über den Weg hinüber brennen und in die obere Stadt kommen könne, habe er nicht gedacht, das wäre auch nicht geschehen, wenn das Feuer nicht so hinten hinüber geflogen und des Sappers Büschel angezündet hätte. Wenn ihm nur das eingefallen wäre, dann hätte er es gewiß nicht gethan, denn das Feuer habe da ja auch sein eigenes Haus verzehrt."

Dies letztere brachte den Inquisiten, so oft er darauf zu sprechen kam, zum Weinen; sonst soll er sich, nach Angabe des Inquirenten, ziemlich gleichgültig gezeigt haben.

Digitized by Google

Was Inquisit als Veranlassung zu seinem Verbrechen angab, bestätigt der Knecht des Engelwirths durchaus, nur bemerkt er, der in Frage stehende Steinwurf habe schon mehre Wochen vor dem Brande Statt gehabt.

Menschenleben wurde durch den Brand keines gefährdet, wohl aber lag der inzwischen gestorbene Engelwirth schwer erkrankt zu Bette, und mußte in aller Eile und Hast weggetragen werden, wovon übrigens Inquisit, der nur im Allgemeinen davon gehört haben will, daß der Engelwirth krank gewesen, nichts gewußt haben will.

Der durch den Brand entstandene Schaden berechnet sich auf mehr als 157,000 fl.

Wie die Bekenntnisse des Inquisiten in Betreff seiner Brandlegung vom 1. Juni constatirt sind, so ist dies auch der Fall

II. mit seinem Geständnisse, das Feuer vom 5. Juli 1842 eingelegt zu haben.

Sein Bekenntniß lautet hier dahin:

„Schon am 4. Juli habe er in dem Hause des Dominikus Frunth eine Brandstiftung versucht. Er sei an diesem Tage an dem Oberden Seil, das in dem neuen Hause des Frunth in der offenen Scheuer, jedoch oben angebunden herab gehängt, hinauf geklettert, wo er dann auf der Bühne das Heu anzuzünden versucht habe, was aber nicht gelungen sei, denn er habe ein knolliges Zündhölzchen gehabt; er habe das brennende Hölzchen in das Heu geworfen und sich sogleich entfernt, es sei da aber nicht gerathen. — Am andern Tage, den 5. Juli, sei er dann aber wieder an dem Seile in die erste (untere) Bühne hinauf geklettert, sei über so ein Geländer, das da gewesen, hinein, und habe dort nunmehr mit einem leisen Zündhölzchen den Heuhaufen unten, wo ein Haufen Hobelspäne ganz nahe an demselben angestoßen, angezündet, worauf er, nachdem das Heu gebrannt, wieder an dem Seile hinunter und davon gegangen sei."

Daß er hier den Heuhaufen und nicht die Hobelspäne angezündet habe, behauptet Inquisit auf das Bestimmteste.

Dieses Geständniß des Inquisiten, welches derselbe im „gütlichen Verhöre" bestätigt, wird, was den objectiven Thatbestand betrifft, durch die Aussagen der hierüber vernommenen Personen bewahrheitet.

Digitized by Google

Der beeidigte Damnificat, Dominicus Frunth, bestätigt, daß zur Zeit des Brandes das Oberdenseil in der Scheuer oben festgemacht, herunter gehängt, und der obere Theil desselben verbrannt sei, was auch der gerichtliche Augenschein insofern nachwies, als derselbe die verbrannte Scheibe auf dem Boden liegend fand; auch bestätigte Damnificat weiter, daß auf der untern Bühne ein Haufen Hobelspäne, und nahe daran, einige Schritte davon weg, ein Haufen Heu befindlich gewesen sei.

Gegen die Behauptung des Inquisiten, daß er das Heu, und nicht die Hobelspäne angezündet habe, könnte geltend gemacht werden, daß der Taglöhner Leo Ay, welcher zuerst auf die Bühne kam, als das Feuer dort ausbrach, beim Oberamt bestimmt angegeben hatte, daß, wie er hinauf gekommen, er die zerstreut herum liegenden Hobelspäne brennend gesehen, dagegen ganz bestimmt wisse, daß da der Heuhaufen vom Feuer noch nicht ergriffen gewesen sei; allein vor Gericht gibt er an: „wie er auf die Bühne hinaufgekommen, sei das Feuer, das ihm in die Augen gefallen, über den Hobelspänen empor gelodert; so viel er bemerkt, hätten blos die Hobelspäne gebrannt, doch könne er nicht beschwören, daß da das Heu nicht auch gebrannt habe; er sei im Schrecken gewesen, sei natürlich nicht stehen geblieben und habe nur einen Augenblick hingesehen; das ihm in die Augen fallende Feuer aber sei nicht vom Heuhaufen, sondern blos von den Spänen aufgelodert," und Johann Georg Kaufmann, der das Feuer unter den Ersten von außen bemerkt haben will, meint, „er habe, nach der bläulichen Farbe des Feuers zu urtheilen, zuerst das Heu brennen sehen," und Andreas Lang, der, wie es scheint, sogleich nach Leo Ay auf die Bühne kam, sagt: „auf dem ganzen Boden der ersten Bühne, wo er übrigens nur Abfälle von Holz und Spänen zerstreut habe herum liegen und das Heu gar nicht gesehen habe, weil er nicht so weit vorwärts gekommen, sei eben Feuer gewesen; das Dach, die Sparren oben hätten da noch nicht gebrannt; ob das Heu schon gebrannt habe oder nicht, könne er nicht sagen," so daß die Bemerkung des Inquirenten im Hauptberichte, „daß die Angabe des Leo Ay dem Geständnisse des Inquisiten, daß er das Heu angezündet, nicht im Wege stehen dürfte, indem das Feuer von dem Heu aus den Hobelspänen sich sehr schnell habe mittheilen können, und dann hier natürlich eine stärkere Flamme als am Heu habe geben müssen, so daß dem Leo Ay über diesem flammen-

Digitized by Google

den Feuer das mehr glostende Feuer vom Heu entgangen sei," ganz als gegründet anerkannt werden, und somit das Geständniß des Inquisiten in Betreff des objectiven Thatbestandes seines Verbrechens als vollkommen constatirt betrachtet werden muß.

Als Veranlassung zu diesem seinem Verbrechen gibt Inquisit an:

„Er habe auf den Stadtrath Dominicus Frunth die größte Pique gehabt; denn der Monikus (wie Inquisit den Stadtrath Frunth heißt), sei ein Geizhals. Er habe demselben einmal Aepfel aus dessen Garten heimgetragen, da habe ihm der Monikus nur gar wenige für seine Mühe gegeben. Dann habe er dem Monikus, als dessen Hausdach gedeckt worden, die Ziegel geboten, wofür ihm der Monikus nur einen einzigen Kreuzer, nicht einmal ein Dreibrod gegeben habe; auch habe ihn sein Maurer einmal mit Dreck geworfen."

Stadtrath Frunth bestätigt im Allgemeinen diese Thatsachen, indem er angibt: Was das Heimtragen der Aepfel betreffe, so mögen die Angaben des Inquisiten, wiewohl er sich dieses Umstandes nicht mehr erinnere, richtig sein. Was dann das Ziegelbieten angehe, so habe er allerdings nur einigen Buben 1 Kr. geschenkt, die hiebei geholfen haben, es habe ihn dies aber gar nichts angegangen, denn er habe das ganze Bauwesen in Accord gegeben gehabt. Das sei aber richtig, er habe den Buben schon unzähligemal da und dort verjagt, namentlich an seinem Bauwesen und von dem Bache, wo der Bube als den Scheidstein verrichtet habe. Er, Frunth, sei städtischer Bauführer gewesen, habe auch die Ordnung in den Straßen zu handhaben gehabt, und sei ihm Inquisit immer unter die Hände gekommen und habe er denselben vom Balgen verjagen müssen. Uebrigens glaube er, daß Inquisit auch sonst noch zu dieser Brandstiftung veranlaßt worden sein könne. Die Mutter desselben habe nämlich nach dem in diesem Frühjahre erfolgten Tode seiner, des Frunth, Ehefrau über letztere gescholten, von welchem Zeitpunkte an er nichts mehr mit den Eltern des Inquisiten gesprochen, auch dem Vater an seinem neuen Bauwesen nichts habe verdienen lassen. Er glaube daher, es könnte sein, daß die Eltern des Inquisiten vor demselben über ihn losgezogen und so dem Buben einen Haß gegen ihn beigebracht hätten, in welcher Beziehung ihm namentlich der Umstand aufgefallen sei, daß der Bube, der ihn früher nur Monikus geheißen, in der letzten Zeit vor dem Brande ihn immer Herr Stadtrath titulirt habe,

Digitized by Google

und ihm überhaupt ganz besonders höflich und freundlich begegnet sei.

In wie weit diese Ansicht des Damnificaten Grund hat, darnach wurde nicht weiter geforscht.

Der durch den Brand verursachte Schaden berechnet sich auf mehr als 1100 fl.

III. Den Brand vom 7. Juli 1842 anlangend, so lautet das Bekenntniß des Inquisiten hier dahin:

„er sei an jenem Mittage vom Haus weg den Zwinger hinunter gegangen, um in die Schule zu gehen. Wie er nun dort vor dem Schopf des Glasers Guthing vorbei gekommen, habe er durch die Latten des Schopfes bemerkt, daß Büschelchen in solchem liegen. Da sei es ihm eingefallen zu zündeln. Er sei daher um die Apotheke, so wie um Färber Brandeggers Haus gelaufen, und an des Glasers Guthing Haus angekommen, durch die vordere Hausthüre in dieses Haus hinein, durch den untern Hausgang in die Scheuer, und von da durch die Thüre in den Schopf gegangen. Hier habe er nun auch Hobelspäne gefunden, die er vorher durch die Latten nicht bemerkt gehabt habe, und diese Hobelspäne habe er nun angezündet, wobei er neben dem Zündhölzchen, das er in die Hobelspäne hinein geworfen, auch eines gewöhnlichen Schwefelhölzchens sich bedient habe. Nachdem dies geschehen, habe er ohne zu warten, bis es gebrannt habe, hinten zum Schopf hinaus schlupfen wollen, was ihm aber, da ein Kasten vor der Schopfthüre gestanden, nicht gelungen sei, weshalb er wieder durch die Scheuer und den untern Hausgang vorne zum Hause habe hinaus gehen müssen."

Dieses Geständniß, auf welchem Inquisit auch im gütlichen Verhöre beharrte, findet wiederum seine volle Bestätigung in dem vom Gerichte vorgenommenen Augenschein, und in den Angaben der vernommenen Zeugen.

Der beeidigte Damnificat, Vincenz Guthing, gibt an: „Er sei an jenem Tage bei offener Thüre am Tische gesessen; da habe er einen leichten bläulichen Rauch auf dem Gange bemerkt, sei sodann gleich in den Schopf, wo er Büschelchen und Späne liegen gehabt, hinab gesprungen, habe seinem Gesellen gerufen und mit demselben gesucht im Schopfe zu löschen. Den Ladentisch habe er noch unverrückt angetroffen, so daß er fest überzeugt

Digitized by Google

sei, der Brandstifter habe sich durch das Haus in den Schopf geschlichen."

Der durch Angelöbniß verpflichtete Geselle des Guthing, Simon Blazheimer (Israelit), hat, wie bereits bemerkt, den Inquisiten ganz kurze Zeit vor dem Brande durch den untern Gang im Hause seines Meisters laufen sehen.

Der beeidigte Lorenz Schättle begegnete dem Inquisiten in der Nähe des Hauses des Guthing pfeifend und so daher tänzelnd, wie wenn ihm etwas recht gut gerathen wäre, und kaum war er in das Haus des Guthing bei dem dort wohnenden Stadtpfleger eingetreten, (wo er etwas zu besorgen hatte), so machte Glaser Guthing Feuerlärmen.

Der nächste Nachbar des Glasers Guthing, der beeidigte Fabrikant, Fidel Bernhardt, giebt an: wie er an jenem Mittag vom Thal herauf gekommen und in seinem Hause die Treppe hinauf gegangen, sei Inquisit hinter ihm drein gesprungen und habe ihm gesagt

„er solle einpacken, es brenne,"

wobei derselbe aber nicht gesagt habe, wo es brenne. Da er nun aber gerade von der Straße in sein Haus eingetreten gewesen, ohne irgendwo das Mindeste zu bemerken, habe er dem Buben entfernt nicht geglaubt, sondern denselben fortgejagt. Er habe sich nun zum Essen hingesetzt, es habe aber wirklich nur noch einige Augenblicke gedauert, bis dann doch in seines Nachbars Haus Feuerlärm ausgebrochen sei. — Er könne bestimmt behaupten, daß Inquisit, ehe der Guthing Lärmen gemacht, ja einige Minuten ehe nur das Feuer vom Guthing bemerkt worden, bei ihm gewesen sei; denn er habe als nächster Nachbar den ersten Feuerruf des Guthing sogleich gehört.

Der 14jährige Knabe Fruntly giebt an: „Ich sah das Feuer in dem Schopfe durch die Latten hinein. Ich sah die Hobelspäne, die auf der Seite des Schopfes gegen unser Laboratorium hinüber lagen, in Brand, der im Augenblick in die Höhe schlug. —

Läßt sich somit an der Wahrheit des Zugeständnisses der Brandstiftung auch hier nicht entfernt zweifeln, so bleibt vorerst nur noch die Frage zu untersuchen:

was dem Inquisiten Veranlassung zu diesem Verbrechen gab? in welcher Beziehung er anfänglich geltend machte:

„daß der Geselle des Guthing, Conrad Kimmich, ihn schon so

geplagt habe; derselbe habe ihn als mit den Stecken fortgejagt und ihn schon mit Segmehl geschüttet, wenn er nicht gleich gegangen sei"

später aber erklärte Inquisit:

„er habe diesen Brand in der Absicht angestiftet, die Krone in Brand zu setzen."

[Diese ist 75 ' von des Glasers Guthing Haus entfernt.]

„Er habe es dabei auf den Kronenwirth Schättle abgesehen gehabt; er habe gedacht, das Feuer werde das von dem Brande vom 5. Juli her noch abgedeckt gewesene (— wirklich am 7. Juli gegen die Seite des Guthing'schen Hauses noch offen gewesene) Dach des Hauses des Kronenwirths Schättle ergreifen. Auf den Kronenwirth habe er eben (neben dem Dominikus Frunth,) den größten Haß gehabt."

Daß er dem Inquisiten hie und da schon mit dem Stecken den Weg gewiesen, ohne ihn aber dabei geschlagen zu haben, bezeugt Conrad Kimmich, und was den Haß des Inquisiten gegen den Kronenwirth Schättle betrifft, den er später als Motiv seines Verbrechens angiebt, so kommt zu beachten, daß Inculpat weiter gesteht, schon am Vormittag des 7. Juli den Versuch gemacht zu haben, das Wirthshaus zur Krone anzuzünden, in welcher Beziehung er angiebt:

„an dem Tage, an dem er Nachmittags den Schopf des Glasers Guthing angezündet, habe er Vormittags um 10 Uhr sich in den hinten, auf der Seite gegen das Haus des Glasers Guthing hin an das Wirthshaus zur Krone angebauten Schopf, der mit einer Thüre geschlossen wird, die aber über Tag offen steht, eingeschlichen, und habe dort die in einem Erdgeschoßgelasse in der Krone aufbewahrten Büschelchen, die zu einer Laden-Oeffnung gegen den Schopf heraus gesehen, mit zwei Zündhölzchen anzuzünden gesucht. Eines der Zündhölzchen sei nun aber gar nicht losgegangen, und das andere habe zwar gebrannt, die Büschelchen aber, welche er habe anzünden wollen und an welche er das Zündhölzchen hingehalten habe, seien noch nicht recht trocken gewesen und hätten nicht Feuer gefangen. Die Zündhölzchen habe er dann fallen lassen. — Die Veranlassung hiezu sei nichts anderes gewesen, als sein Haß gegen den Kronenwirth, der ihn früher schon geschlagen und an jenem Vormittage wieder von seiner, von dem Brande vom 5. Juli her noch abgedeckten Bühne fortgejagt habe. Er sei dann nur herunter

Digitized by Google

und sogleich in den Schopf hineingeschlichen; er habe es hier zwar nur auf die Krone abgesehen gehabt, aber er habe gedacht, soll Viereck künn's nehmen."

Dieser einbekannte Brandstiftungs-Versuch findet darin seine Bestätigung, daß man bei dem vorgenommenen Augenschein in dem Schopfe unter jener Laden-Oeffnung, wo die Büschelchen heraus sahen, wirklich ein Zündhölzchen fand, an dem der Phosphorstoff abgerieben war, der Schwefel aber gebrannt haben konnte. Den Rest eines weitern Zündhölzchen fand man nicht, wovon aber das Ursache sein kann, daß unter diesem Dache viel Stroh und Futter lag, so daß ein solcher kleiner Gegenstand nicht leicht zu finden war.

Was Inquisit als Veranlassung zu seinem Verbrechen sowohl im Betreff des vollendeten Brandstiftungs-Versuchs, als im Betreff der vollendeten Brandstiftung bei Glaser Guthing angiebt, findet ebenfalls in der Angabe des Kronenwirths Schättle Bestätigung, welcher einräumt, daß er den Inquisiten schon mehrmalen da oder dort vor seinem Hause, wie namentlich von den Chaisen, in die Inquisit sich gerne eingenistet, „fortgebalgt," daß er demselben auch einmal Ohrfeigen gegeben, als er ihn in seinem Hause getroffen, daß er ihn am 4. Juli aus seinem Hause und am 7. Juli Vormittags von dem offenen Dache verjagt habe.

Der durch den Brand in dem Schopfe des Glasers Guthing gestiftete Schade berechnet sich auf 126 Fl.

In Betreff des Brandstiftungs-Versuchs im Schopfe des Kronenwirths Schättle bemerkt der Inquirent im Hauptberichte, daß nach dem Zusammenhange der Häuser dies unter allen Orten der gefährlichste Platz sei, den Inquisit je zu einer Brandstiftung ausersehen, und wohl der gefährlichste Ort, den der Angeschuldigte überhaupt in der ganzen Stadt zu einer Brandstiftung hätte auswählen können. —

Wie Inquisit ganz aus freien Stücken den so eben abgehandelten Brandstiftungsversuch in dem Schopfe des Kronenwirths Schättle einbekannt hat, so hat derselbe auch im Laufe der Untersuchung noch zwei weitere vollendete Brandstiftungen bei Müller Bauer und Peter Frunth, bei welch' letzterem er den Tag zuvor schon einen Brandstiftungs-Versuch gemacht, und siebenzehn weitere Brandstiftungs-Versuche, nämlich beim Boten Färber, Schreiner Knäble, Redacteur Brandegger, Schlosser Mauser, Schenkwirth Eyth, Maurer Hellstern, Rothgerber Lam-

perle, (in Einem Tage zweimal), Müller Stauß, Wagner Schlotterbeck, Stadtrath Lamperle, (mit der Absicht der Wiederholung am folgenden Tage, was er aber aufgegeben, weil Leute um den Weg gewesen), im Spritzenhause, beim Gerber Kimmich, Leonhardt Neher, Schreiner Schättle, im Schulhause, in seinem elterlichen Hause und bei Veronika Bauer, während er mit seinen Eltern dort wohnte, einbekannt, und ist hierauf auch im gütlichen Verhöre, so weit darauf eingegangen wurde, nicht nur beharrt, sondern hat auch noch einen weitern Brandstiftungs-Versuch angegeben, auf welchen übrigens nicht weiter eingegangen wurde.

In Betreff der zwei ersten vollendeten Brandstiftungen, bei welchen man übrigens noch darüber streiten könnte, ob dieselben als vollendete zu bezeichnen seien, bemerkt Inquisit, daß er bei Müller Bauer das in der Scheuer befindliche Kurzfutter mit einem Zündhölzchen in Brand habe stecken wollen, es ihm aber nicht gelungen sei, indem das Kurzfutter nicht gebrannt und nur ein paar Hälmchen angebrannt seien, das

„nur so ein bischen geraucht, gegloſtert habe, weshalb er daſſelbe, da es nichts gewesen sei, und nur die Spitzen des Kurzfutter-Haufens gebrannt hätten, selbst wieder ausgetreten habe, wobei er indeſſen wohl gedacht, wenn es ihm hier gerathen würde, könne das Feuer dort alles nehmen;"

und in Betreff seiner Brandstiftung bei Peter Frunth bemerkte Inquisit:

„daß diese in der Nacht erfolgt sei, wo es in der Oelmühle gebrannt habe; da sei er an die vor des Peter Frunth Haus liegenden Holzbüschelchen hin und habe dieselben angezündet, sie hätten auch auf einem ganz kleinen Plätzchen gebrannt, das Feuer sei aber von Vorübergehenden sogleich wieder ausgeschlagen worden."

Der Thatbestand dieser Brandstiftungen, von denen übrigens die von ihm selbst gelöschte (Art. 383), bei der zu erkennenden Zuchthausstrafe absorbirt würde, beruht nur allein auf dem Bekenntnisse des Inquisiten, indem Niemand etwas davon wissen will, wobei indeſſen bemerkt werden muß, daß die Angabe des Inquisiten, daß das Feuer von den Holzbüschelchen an Peter Frunths Haus von Vorübergehenden sei ausgetreten worden, deshalb nicht als Erfindung erklärt werden kann, weil dies wohl geschehen konnte, ohne daß man dabei auf den Gedanken einer Brandstiftung geführt wurde, indem die Funken von der brennenden Oelmühle

Digitized by Google

diese Büschelchen sehr wohl hätten erreichen und in Brand stecken können.

Dagegen muß bemerkt werden, daß sich Inquisit hinsichtlich des Grundes, warum er dem Peter Frunth Feuer gelegt, widersprechend äußerte, indem er Anfangs eine schlechte Behandlung von Seiten des großen Knechtes des Frunth, geltend machte, dies aber, als dieser Knecht behauptete, daß die den Inquisiten kränkende Behandlung erst nach dem Brande der Oelmühle vorgefallen, nicht bestimmt mehr behaupten wollte, dagegen nun geltend machte, daß der kleine Knecht des Peter Frunth der auf der Wanderschaft sich befindet, ihm Possen angethan gehabt, und Frunth selbst einmal ihm Kirschen, die er genommen, wieder abgejagt habe, (welches letztere Peter Frunth bestätigt), was ihm beim Anblick des großen Knechts beim Brand der Oelmühle wieder eingefallen, und weshalb ihm der Gedanke gekommen, bei Peter Frunth anzuzünden.

Was Inquisit als Grund seiner Brandstiftung bei Müller Bauer anführt, nämlich ein Hieb von Seiten des Knechts des Müllers und ein Verjagen von der Mühle durch den Hausknecht, wird wenigstens nicht widersprochen, was aber die Zeit dieser letzteren Brandstiftung betrifft, so weiß Inquisit dieselbe nicht mehr bestimmt und nur das anzugeben,

„daß es vor dem großen Brande gewesen sei, in dem Jahr", mithin im Jahre 1842, wornach man, (da Inquisit am 21. Juni 1841 das zehnte Jahr zurück gelegt hatte), sowohl diese Brandstiftung, als auch die bei Peter Frunth, welche in die Nacht vom 6. zum 7. Mai 1842 fällt, ihm als Verbrechen zurechnen muß.

Belangend die siebenzehn Brandstiftungs-Versuche, so lauten die Bekenntnisse des Inquisiten hier dahin, daß er

1) beim Boten Färber:

„das Stroh im Schopf habe anzünden wollen, das Zündhölzchen zwar nicht ganz vergrathen, der Schwefel angegangen, dann aber alsbald wieder verlöscht sei,"

(welche Angabe übrigens Inquisit im gütlichen Verhör in sofern modificirt, als er sich dort so ausdrückt, wie wenn er diesen Versuch freiwillig wiederum aufgegeben habe)."

2) beim Schreiner Knäble:

„die Hobelspäne und Büschelchen im Schopf habe anstecken wollen, der Luftzug aber das bereits brennende Zündhölzchen wieder ausgelöscht habe;"

Digitized by Google

3) beim Redacteur Brandegger:
„das bereits brennende Zündhölzchen in Büscheln auf der Bühne hingeworfen habe, das Zündhölzchen aber unter dem Werfen wieder ausgegangen sei;"

4) beim Schlosser Mauser:
„das brennende Zündhölzchen auf das Stroh im Schopf hineingeworfen, das Stroh aber nicht gefangen habe;"

5) beim Schenkwirth Eyth:
„die Tannenzapfen auf der Bühne habe anzünden wollen, das Zündhölzchen bereits heraus gezogen, ehe er es aber noch angezündet gehabt, verjagt worden sei;"

6) beim Maurer Hellstern:
„die Büschelchen am Haus habe anzünden wollen, das Hölzle auch gebrannt habe, aber die Büschelchen nicht, indem es ein bischen geschneit habe;"

7) beim Rothgerber Lamperle:
„das Stroh in der Scheune auf der Bühne zweimal habe anzünden wollen, seine Zündhölzchen ihm aber nicht angegangen seien;"

8) beim Müller Stauß:
„das Heu im Schopf habe anzünden wollen, die zwei Hölzchen, die er gehabt, aber nur ein bischen, nicht recht angegangen seien, der Schwefel nicht gebrannt habe;"

9) beim Wagner Schlotterbeck:
„drei brennende Zündhölzchen auf die über der Thüre zum Stall hervor stehende Büschelchen hinauf geworfen habe, beim Hinaufwerfen aber dieselben abgelöscht seien;"

10) beim Stadtrath Lamperle:
„auf den Heubahren ein Loch in das Heu gemacht und die brennenden Zündhölzchen in das Loch geworfen, ohne daß jedoch das Heu Feuer gefangen, weil die Hölzchen als gleich ausgegangen seien;"

11) im Spritzenhause:
„auf der Bühne die Rinden des Gerbers Fix habe anzünden wollen, zu welchem Behufe er 4 Zündhölzchen gehabt, die alle auf Ein Mal angegangen und recht gebrannt, ohne daß aber die Rinden, an die er sie hin gehalten, gebrannt hätten;"

12) beim Gerber Kimmich:
„die Rinden in einem Gelasse des Schopfes habe anzünden

Digitized by Google

wollen; die Zündhölzchen, deren er mehre angezündet, hätten es aber nicht gethan, sie seien nicht angegangen;"

13) beim Leonhard Neher:

„die Treppe im Hause sich hinauf geschlichen, um das Haus anzuzünden, in Folge eines gehörten Geräusches aber unverrichteter Dinge sich wieder entfernt habe;"

14) beim Schreiner Schättle:

„die hinter dem Hause stehende Beuge Wachholder-Reißig anzuzünden versucht habe, was ihm aber, da der Wind die 3 Zündhölzchen als gleich wieder ausgeblasen, mißlungen sei;"

15) im Schulhause:

„die Bühne hinauf gegangen, um das Feuer zu legen, was ihn aber wieder gereut, weshalb er das schon brennende Zündhölzchen wiederum selbst ausgeblasen habe,"

(eine Angabe, welche Inquisit im gütlichen Verhöre erweitert, wenn er dort angiebt

„daß auch die Hobelspäne schon gebrannt hätten, er aber das Feuer ausgeblasen, weil es ihm gereut habe);"

16) in seinem elterlichen Hause und

17) bei Veronika Bauer, (wo damals seine Eltern gewohnt):

„die Bühne hinaufgegangen sei, um dort Feuer zu legen, was ihn aber, noch ehe er nur ein Zündhölzchen angebrannt, wiederum gereut habe."

Diese Geständnisse des Inquisiten finden, was die Localitäten betrifft, wo derselbe die Brandlegung versucht haben will, ihre Bestätigung in dem genommenen Augenschein, und auch in sonstigen Angaben der Betheiligten;

auch bestätigen sich seine Angaben ad. Nr. 2 und 3, wo er durch herbei gekommene Personen will verjagt worden sein,

während dagegen eine gleiche Angabe zu Nr. 4 und 5 sich nicht bestätigt.

Uebergehend zu der Frage, was dem Inquisiten Veranlassung gab zu diesen Brandstiftungs-Versuchen, so giebt er an, daß

ad 1 „sein Haß gegen Dominikus Frunth, der damals, (nach dem Brande vom 19. Mai 1841) bei dem Boten Färber wohnte, und ein Streit mit Engelbert Schneider, der auch dort wohnte, und welcher Streit bestätigt ist, ihn zur Brandlegung bestimmt habe;"

Digitized by Google

ad 2., bezeichnet er als Grund seiner That, „daß ein Lehrjunge des Schreiners Knäble seinem, (des Inquisiten), Vater einen von ihm, Inq., begangenen Diebstahl verrathen habe, worüber er Schläge bekommen,' was bestätigt ist;

ad 3., bezeichnet er als Grund seiner That, „daß die Lehrjungen des Redacteurs Brandegger ihm oft Possen gespielt hätten," was bestätigt ist;

ad 4., bezeichnet er als Grund seiner That wiederum die ad 3 bemerkte Behandlung von Seiten der Lehrjungen des Brandegger, „indem nämlich der Schopf des Schlossers Mauser hinter dem Hause des Brandegger sich befindet;"

ad 5., ist Inquisit nach keinem Grunde gefragt;

ad 6., bezeichnet er als Grund seiner That Händel mit dem Enkel des Maurers Hellstern, was bestätigt ist;

ad 7., bezeichnet er als Grund seiner That Streitigkeiten mit dem Sohne des Rothgerbers Lamperle, „wobei er das eine Mal Schläge bekommen, das andere Mal zu Boden geworfen worden und ein Schüsselchen mit Oel zerbrochen habe," was bestätigt ist;

ad 8., bezeichnet er als Grund seiner That eine Tracht voll Schläge, „die er von dem Eselstreiber des Müllers Stauß, (der aber inzwischen gestorben ist), bekommen habe;"

ad 9., bezeichnet er als Grund seiner That „einen Tritt von einem Lehrling des Wagners Schlotterbeck, in dessen Folge er zu Boden gestürzt und aus der Nase geblutet habe;"

ad 10., bezeichnet er als Grund seiner That, „daß ihn der Schaafbube des Stadtraths Lamperle einmal mit einer Wiede zum Schaafstall hinausgepeitscht habe," was dieser bestätigt.

ad 11., bezeichnet er als Grund seiner That, „daß Wilhelm Fix und dessen Tagelöhner ihn oft geschimpft, weil er nach ihrem Hunde, der ihn einmal gebissen, als geworfen, und hätten sie ihn von dem Spritzenhause fortgejagt," welch' letzteres bestätigt ist;

ad 12., bezeichnet er als Grund seiner That, „daß ihn der Geselle des Gerbers Kimmich aus des letztern Garten, in dem er Weinreben gebrochen, verjagt und mit Koth geworfen habe;"

ad 13., bezeichnet er als den Grund seiner That, „daß ein

Digitized by Google

Sohn des Neher ihn in einen Schweinstall eingesperrt und ein Bube ihn angepißt habe," wovon das erstere bestätigt ist;

ad 14. bezeichnet er als Grund seiner That, „daß er von dem Lehrjungen des Schreiners Schättle über einem Diebstahle ertappt worden, dieser es seinem (des Inquisiten) Vater gesagt, und er dafür gezüchtigt worden sei," was bestätigt ist;

ad 15 — 17. giebt er an, „daß er auf den Schullehrer und auf seinen Vater wegen erhaltener Schläge, und auf Veronika Bauer deshalb erbost gewesen sei, weil letztere seine Eltern und ihn nicht mehr habe im Haus behalten wollen," was alles bestätigt, oder wenigstens nicht widersprochen ist.

Bei diesen bis jetzt abgehandelten 17 Brandstiftungsversuchen, von denen die drei letzteren sub Nr. 15 — 17, wenigstens nach den gerichtlichen Angaben des Inquisiten, als freiwillig wieder aufgegeben und daher als straflose entfernte Versuche erscheinen, wird eine nähere Untersuchung in Betreff des Grades des Versuches der nicht freiwillig aufgegebenen 14 Brandstiftungen wohl umgangen werden dürfen, wenn man beachtet, welches Ziel dem erkennenden Richter im vorliegenden Falle in Ausmessung der Strafe gesetzt ist, und nur die Frage ist noch einer weitern Würdigung zu unterwerfen:

in welche Zeit diese Brandstiftungsversuche fallen?

ob nämlich vor oder nach dem vollendeten 10ten Lebensjahre des Inquisiten?

Der 1. muß nach dem 21. Juni 1841, wo Inquisit das 10. Lebensjahr zurückgelegt hatte, verlegt werden, indem Inquisit als Grund dieses Verbrechens seinen Haß gegen Frunth angibt, welcher damals beim Boten Ferber gewohnt, und eben so als weitern Grund einen Streit mit dem Knecht Engelbert bei Bernhard Volk, der ebenfalls beim Boten Ferber gewohnt, bezeichnet und Frunth in seinem Verhöre vom 5. August 1842 bemerkt, daß er seit einem Jahre bei Ferber wohne, und Bernhard Volk in Uebereinstimmung mit Frunth bemerkt, daß er seit dem großen Brande (1. Juni 1842) in das Haus des Ferber gezogen sei.

Dasselbe gilt theils nach den eigenen Angaben des Inquisiten, theils nach den Angaben Derjenigen, welche in dieser Beziehung vernommen wurden, unzweifelhaft von den Brandstiftungsversuchen ad 2. 5. 7. 11. 12. 17., und dasselbe muß man annehmen in Betreff der Brandstiftungsversuche, ad 4. 6. 8. 13. 14. 15. 16., wo Inquisit in seinen Verhören vom 11., 12., 18., 29. Juli und

Digitized by Google

17. August 1842 vom „letzten Winter," somit vom Winter 1841 — 42, spricht, an welchem Inquisit sein 10tes Jahr schon vollendet hatte, da dies auf den 21. Juni 1841 fiel.

Zweifelhaft dagegen mag es bleiben, ob die Brandstiftungsversuche sub 3, 9 und 10 vor oder nach dem 10. Lebensjahre des Inquisiten fallen.

Diesem nach kämen von den 17 Brandstiftungsversuchen nur drei auf eine Zeit, wo Inquisit das 10. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, die übrigen 14 fallen in die Zeit nach Erreichung seiner Unterscheidungsjahre.

Warum der Vertheidiger alle Brandlegungsversuche auch noch vor das 10. Lebensjahr des Inquisiten gesetzt wissen will, darüber ist er die Nachweisung schuldig geblieben; mit Recht legt er aber hierauf wenig Gewicht, und wendet den Haupttheil seiner Vertheidigung auf die subjective Seite der Handlungen des Inquisiten.

Er macht darauf aufmerksam, daß viele der Beleidigungen, die Inquisit als Motive seiner Handlungen vorgebracht, theils nicht voll erwiesen, theils von ihm selbst in der Folge als Unwahrheit zurückgenommen worden; er gibt zu bedenken, wie unwahrscheinlich es sei, daß diese oft so geringen Beleidigungen einen solchen Eindruck auf den an harte Behandlung und Schläge gewöhnten Inquisiten sollten gemacht haben, und hält diese angeblichen Beweggründe für um so unwahrscheinlicher, als die Beleidigungen in den meisten Fällen lange vor der Feuereinlegung erfolgt seien, und überdies in der Regel nicht die Hauseigenthümer, sondern deren Miethsleute, Kinder oder Dienstboten die Beleidiger gewesen seien; auch meint der Defensor, daß das Mittel der Rache doch in gar keinem Verhältnisse zu den Beleidigungen stehe, und man doch viel eher hätte annehmen sollen, daß Inquisit auf andere Weise, auf Bubenart, namentlich etwa durch Fenstereinwerfen, sich würde gerächt haben.

Der Vertheidiger glaubt nun, eine krankhafte Neigung des Inquisiten zum Feuereinlegen bei demselben voraussetzen zu müssen, für welche Annahme er in folgenden Umständen eine bedeutende Unterstützung zu finden vermeint:

1) stände diese Annahme einer krankhaften Feuerlust mit den vom Inquisiten angegebenen Motiven des Hasses und der Rachlust nicht nur in keinem Widerspruch, sondern sogar im Einklang;

2) unterstützten diese Annahme die eignen Aeußerungen des Inquisiten. So bemerke derselbe

Digitized by Google

a) zu qu. 63, „es beizt mich eben, wenn ich eben so Zündhölzchen sehe; da beizt es mich eben; man soll eben bei mir daheim sagen, daß sie die Zündhölzchen wegthun; daß ich keine mehr bekommen kann, dann thue ich gewiß nichts mehr."

b) zu qu. 130 b, „mein Vater hat mich nach jedem Brande so arg geschlagen; ich habe es ihm allemal nicht gleich gesagt, wenn er mich aber geschlagen hat, dann habe ich es ihm gesagt, dann hat er mich aber allemal noch einmal geschlagen."

„Ich bin allemal mit aufgehobenen Händen hingestanden und hab's versprochen, ich wolle es nicht mehr thun, aber wenn ich allemal wieder ein Zündhölzchen gesehen habe, dann hat es mich eben doch wieder gebeizt, dann ist es mir gewesen, ich kann nicht recht sagen wie; ich hab's eben nicht drüber bringen können; ich habe eben dann allemal wieder Zündhölzchen genommen und angebrannt. Meine Mutter hätte mir sollen die Zündhölzchen wegthun."

3) Finde die Annahme einer Pyromanie weitere Unterstützung in der Thatsache, daß der Angeschuldigte im ganzen Laufe der Untersuchung, so oft er auf die wirklich ausgeführten Brandstiftungen zu sprechen komme, von denselben immer als von etwas, das ihm gerathen, gelungen, spreche,

und daß er auch

4) jetzt noch die größte Freude an den verhängnißvollen Zündhölzchen habe, wovon er, der Defensor selbst, im Laufe des gütlichen Verhörs sich zu überzeugen Gelegenheit gehabt habe.

Ernst, fast düster, sei der Inquisit im gütlichen Verhöre dagestanden; da sei der Gerichtsdiener eingetreten und habe durch Reiben eines Zündhölzchens ein Licht angezündet; auf einmal habe sich das ganze Gesicht des Inquisiten erheitert und mit freundlichen, gierigen Blicken habe er nach dem Zündhölzchen gesehen.

Der Vertheidiger übersieht hierbei nicht die vielfachen Angaben des Inquisiten, wornach er bestimmt, und selbst auch noch im gütlichen Verhöre bestreitet, aus Freude am Feuer dasselbe eingelegt zu haben, immer und immer wiederholend, daß er zu jeder Feuereinlegung sein besonders Motiv, und überhaupt keine Freude an solchem Feuer gehabt; er scheint auch kein besonders Gewicht darauf zu legen, daß Inquisit in Betreff der Feuereinlegung bei Schuster Knäble anfangs angegeben hatte, daß

Digitized by Google

er gar kein anderes Motiv gehabt, als das, daß eben die Häuser abbrennen, wahrscheinlich weil Inquisit gleich auf die Frage: ob er vielleicht eben nur eine Freude am Feuer gehabt, erwiederte:

„nein, das ist es weiter nicht gewesen,"

und eben so wenig scheint der Defensor der Angabe des Inquisiten in Betreff seines Brandstiftungsversuchs bei Maurer Hellstern, wo er angibt:

„daß er da keine weitere Veranlassung gehabt und eben gedacht habe, daß es da ein schönes Feuer gebe ꝛc., man da ein schönes Feuerle anmachen könnte,"

weiteres Gewicht beizulegen, wahrscheinlich deshalb nicht, weil Inquisit noch zu derselben das Motiv seines Verbrechens nachfolgen läßt. Allein ganz allgemein verwirft der Vertheidiger die vielen Angaben des Inquisiten, worin er versichert, keine Freude am Feuer gehabt zu haben, bemerkend, daß der Knabe wenig geeignet gewesen, in diesem Punkte richtig über sein Inneres zu reflectiren, er sein Inneres selbst nicht gekannt habe, mit welchem Raisonnement der Vertheidiger sodann auch die Antwort des Inquisiten auf die Frage: warum es ihn denn eigentlich gebeizt habe, Zündhölzchen zu nehmen?

„Es hat mich dann eben ganz nach den Zündhölzchen gelüstet, wenn ich auf Jemand einen Zorn gehabt habe, da dachte ich, mit dem könne ich's machen; da hat es mich dann ganz angesteckt, wieder Zündhölzchen zu nehmen. Es hat mich nicht angesteckt, Zündhölzchen zu nehmen, um ein Feuer anzurichten, daß ich ein Feuer sehe, sondern es hat mich angesteckt, wenn ich etwas mit ebber gehabt habe, daß ich ihm mit den Zündhölzchen einen Possen machen könne. Sonst habe ich nicht viel machen können; wenn ich einen mit Dreck oder Steinen geworfen habe, so haben das meine Leute gar nicht geduldet, da hätte ich Schläge bekommen,"

wegraisonniren wird, da es ihm nicht gelingen wollte, im gütlichen Verhör eine andere Erklärung des Inquisiten in Betreff seiner Angabe zu erlangen, im Gegentheil Inquisit die so eben verlesene Erklärung nur noch fester bestätigt.

Der Vertheidiger will aber auch noch weiter behaupten, daß, wenn man auch annehmen wollte, daß Inquisit richtig über sein Inneres zu reflectiren im Stande sei, denn doch jedenfalls der

Digitized by Google

Verdacht vorliege, daß er sein Inneres dem Auge des Richters zu verbergen suche, indem er sich strafbar zu machen glaube, wenn er zugestehen würde, Freude am Feuer gehabt zu haben; denn daß er Freude daran gehabt, sei nicht mehr länger zu bezweifeln, wenn man bedenke, daß er im gütlichen Verhöre zugebe:

„eine kleine Kanone gehabt und nicht nur aus dieser gerne geschossen, sondern auch gerne im Freien Feuer gemacht und sogenannte Feuerteufel losgelassen zu haben."

Der, sonst dem Gericht als gewandter und tüchtiger Jurist bekannte, Vertheidiger hätte sich hier im Vertheidigungseifer nicht so weit führen lassen sollen, aus dieser, jedem Knaben innewohnenden, Feuerfreude den Schluß auf eine vorhandene krankhafte Feuerfreude zu ziehen, und nicht, wie der Defensor meint, um dadurch eine vermeintliche größere Schuld von sich wegzubringen, sondern wohl ganz der Wahrheit gemäß antwortete Inquisit dem Vertheidiger auf dessen Vorhalt, daß es denn doch scheine, daß er an Feuerteufeln eine Freude gehabt habe,

„ja, da hatte ich eine Freude, und an andern kleinen Feuern, aber an den großen Feuern, wenn die als ausgebrochen sind, hatte ich keine Freude"

und nicht einer besondern Widerlegung bedarf es, wenn der Vertheidiger weiter daraus, daß Inquisit bei den verschiedenen Brandstiftungen, nachdem er solche angestiftet, auf dem Platze geblieben und heiter und fröhlich sich gezeigt, Schlüsse für seine Annahme einer Pyromanie zieht.

Wenn angesehene praktische Aerzte, wie z. B. Flemming, Mayer ꝛc., die Existenz einer solchen Krankheit ganz läugnen, wenn nach Masius dieses Uebel in der Regel nur beim weiblichen Geschlechte vorkommt,

Friedreich systematisches Handbuch der gerichtlichen Medizin, S. 407, 409.,

so ist man gewiß darauf hingewiesen, nur mit der größten Behutsamkeit in Annahme einer solchen Krankheit, besonders bei einem Knaben, der noch nicht einmal der Entwickelungsperiode nahe steht, zu Werke zu gehen.

Henke ist der erste, welcher auf die Neigung zur Brandstiftung, als auf eine Störung in der Pubertätsentwickelung beruhend, aufmerksam gemacht hat, und doch muß Henke selbst zugeben, daß unter 20 von ihm gesammelten Fällen nach seiner eigenen Ansicht nur

Digitized by Google

drei krankhafte waren, und er gibt selbst zu, daß im Allgemeinen dieses Verhältniß noch geringer sein könne.

Henke „Zeitschrift ꝛc." 14. Ergänzungsheft, S. 207.

Masius gibt in seinem Handbuche der gerichtlichen Arzneiwissenschaft die positiven und negativen Merkmale der Pyromanie an. Derselbe bezeichnet

1) als positives Merkmal dieses krankhaften Zustandes: wo der innere unbegreifliche Drang zugleich mit Symptomen eines regelwidrigen Entwickelungsprozesses, sowohl auf Seiten der körperlichen, als besonders auch der psychischen Functionen verbunden ist.

Als Beweise dieses Zustandes giebt Masius und mit ihm Henke (in physischer Hinsicht) an:

ein sowohl schnelles, als sehr verspätetes Wachsthum, Zeichen von allgemeiner Schwäche und Kränklichkeit, häufige Krankheiten des jugendlichen Alters,

regelwidrige Entwicklung in den Geschlechtsorganen,

Unordnungen in dem Blutgefäßsystem,

Nervenaffectionen, wie Epilepsie, Katalepsie, Veitstanz, Hysterismus.

Als Beweise der krankhaft gestörten psychischen Funktionen nennt Masius:

oft schon längere Zeit der Brandstiftung vorangegangene Schwermuth, stilles in sich gekehrtes Wesen, ungewöhnliche Reizbarkeit und Heftigkeit, gedankenloses Hinstarren auf einen Fleck, besonders häufiges und langes Blicken ins Feuer, häufiges und heftiges Weinen ohne Ursache, Trieb zum Selbstmord, Klagen über schreckliche und unaufhörlich umgebende Gestalten, Auffahren und Schreien im Schlafe, Verwirrungen der Gedanken, momentane Unbesonnenheit (Unbesinnlichkeit).

In Betreff

2) der negativen Merkmale der krankhaften Feuerlust drückt sich Masius und mit ihm übereinstimmend Henke (l. c. S. 202) so aus:

wo gar kein anderes Motiv, weder Bosheit, Rachsucht, Aerger, Heimweh hervorgeht, was durch die genauste Untersuchung ausgemittelt sein muß.

Digitized by Google

Bei mehren krankhaften Brandstiftern schien es nach Allem, daß sie das Feuer in einem Zustande von Erstarrung und bewußtlosem Taumel angelegt hatten, indem sie beim Verhören gar keine Motive anzugeben wußten.

Es werden sodann noch von Masius die besondern Motive, welche die Feuerlust ausschließen, aufgezählt, wobei derselbe namentlich bemerkt:

daß schnell aufbrausender Zorn, Haß und Rache wegen vermeintlich oder wirklich unverdienter Behandlung, Neid ꝛc., die krankhafte Feuerlust ausschließen.

Vergl. namentlich Friedreich systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie, S. 403—406, 423.

Wendet man nun diese positiven und negativen Merkmale auf unsern jugendlichen Verbrecher an, so findet sich bei ihm

1) kein einziger der angeführten somatischen Symptome einer Pyromanie vor.

Der Knabe erscheint weder als ein schnell entwickelter, noch als im Wachsthum sehr verspätet; er ist von kräftigem Körperbau, 4′ 4½″ groß; seine Genitalien sind zwar noch ganz wie bei einem 7—8jährigen Knaben; allein nicht berechtigt dies, hierin eine besonders regelwidrige Entwicklung der Geschlechtsorgane zu finden, und liefert dies den deutlichen Beweis, daß der Knabe jedenfalls noch weit von der Pubertätsentwicklung entfernt ist.

Zeichen irgend einer Kränklichkeit finden sich durchaus nicht.

Seine Eltern bemerken: „es hat ihm nie etwas gefehlt, als vor schon mehren Jahren, da war der Bube recht krank, da hat ihn der Herr Doctor Müller behandelt; ich glaube (sagt der Vater), der Herr Doctor habe gesagt, er habe an einer Art Nervenkrankheit gelitten; seither hat ihm aber nie was gefehlt, da ist er ganz gesund gewesen; er ißt recht, ein Vielesser ist er aber nicht.“

Die Krankheit, an welcher der Knabe damals (im Jahr 1837) von Doctor Müller behandelt wurde, war ein gastrisches Fieber mit Wurmcomplicationen.

Finden sich diesem nach keine somatischen Merkmale, welche auf eine krankhafte Feuerlust schließen lassen, so ist

2) eben so wenig ein psychisches Merkmal zu finden, welches darauf schließen ließe.

Digitized by Google

Nicht Schwermuth, nicht stilles in sich gekehrtes Wesen machte den Knaben zum allgemein gefürchteten Gassenjodel Oberndorfs; die kecke Stirne, das sich Herumbalgen in jeder Ecke der Stadt, das Ueberallsein, wo es etwas zu verderben gab, das stete Herumtreiben in allen Straßen, das Verfolgen des Vaters ins Wirthshaus, sind keine Symptome von Schwermuth.

Heftig war der Knabe, allein nichts Ungewöhnliches war damit gepaart. Geweint hat er oft, aber er erhielt auch oft Schläge. Von einem häufigen und langen Blicken ins Feuer weiß man nichts, im Gegentheil bemerkt seine Mutter: „Er kam wohl oft in die Küche zum Feuer, da war er aber ganz vorsichtig, da bemerkte ich kein Dingle an ihm, daß er gerne zündle, er ging im Gegentheil vorsichtig mit dem Feuer um, und ich bemerkte nie, daß er am Feuer besondere Freude gehabt hätte."

Von einer Verwirrung der Gedanken weiß man nichts; zwar bemerkt seine Mutter:

„ich bin auch schon beim Doctor gewesen, ob dem Buben nichts im Kopf stecke,"

sie fügt aber selbst bei:

„der meinte es aber nicht, und ich bemerkte nie was Besonders; er ist immer recht im Kopf gewesen, so viel ich merkte; er ist, so viel ich sagen kann, gesund gewesen, es hat ihm seit seiner Krankheit nichts mehr gefehlt."

Von einem Triebe zum Selbstmorde, überhaupt von trübsinnigen Gedanken kann gar keine Rede sein, wenn man den leichtsinnigen Knaben mitten im Verhöre lachen sieht, weil ihm gerade eingefallen, wie er den Gerichtsdiener erschrecken wolle: wenn dieser komme, liege er hin, wie wenn er gestorben wäre.

Es spricht zwar der Arzt von einem „trüben, düsteren Gemüthe" des Knaben; allein er will damit wohl nur seinen rachsüchtigen, verdorbenen Charakter bezeichnen.

Liegt somit kein einziges weder somatisches, noch psychisches, Merkmal der krankhaften Feuerlust vor, so kann noch viel weniger von einem negativen Merkmale derselben die Rede sein, indem Inquisit, wie ja bereits nachgewiesen, für jede Brandstiftung sein Motiv genannt, und in der Regel diese Motive ihre äußere Bestätigung finden, wie denn endlich auch einem unwiderstehlich wirkenden Drange zur Feuereinlegung schon das widerspricht, daß Inquisit in drei Fällen, einmal sogar nach schon abgebranntem Zündhölzchen, sein Vorhaben freiwillig wiederum aufgab.

Digitized by Google

Wie bereits vorne bemerkt, finden die Verbrechen des Knaben in seiner verwahrlosten Erziehung, seinem rohen Gemüthe, seinem schadenfrohen, boshaften, rachsüchtigen Charakter, seiner überhaupt angezeigten Lust, Sachen zu verderben, ihre Erklärung, und für eine krankhafte Feuerlust könnte man nur geltend machen — seine Verbrechen und sein Alter, und wiederum sein Alter und seine Verbrechen.

Ferne aber sei es, daß das Verbrechen selbst die Entschuldigung des Verbrechers sei, und nur dem Defensor mag es verziehen werden, wenn er von seinem Standpunkte aus von einer Pyromanie spricht, wobei er übrigens ehrlich genug ist, zu bemerken, daß der Maßstab, der von einem andern gut gearteten und wohl erzogenen Knaben genommen werden könnte, bei dem roh erzogenen, verwahrlosten Knaben nicht angelegt werden dürfe, wie er denn auch (was sich wirklich so verhält), noch weiter anerkennt, daß auch Spuren in den Akten sich finden, daß die Eitelkeit, die Sucht, durch Prophezeihungen, da und dort werde es brennen, sich wichtig zu machen, eine Rolle in dem Benehmen des Inquisiten möge mitgespielt haben, eine Sucht, welche als die Manier unserer Zeit erscheint.

Ist nun nach allem Bisherigen den Bedenken des Vertheidigers keine weitere Folge zu geben, so bleibt nur noch übrig, die Verbrechen des Inquisiten unter das verwirkte Strafgesetz zu stellen.

In objectiver Beziehung liegt keiner der schwereren Fälle des Artikel 378 (Ziffer 1 und 2) des Strafgesetzbuches vor und es würde sich, wenn nicht der Artikel 96 schützend dazwischen träte, von der Erkennung der in Ziffer 3 des Artikel 378 angedrohten Strafe handeln, wobei übrigens die zwei ersten Brandstiftungen und die drei versuchten, welche vor das 10. Lebensjahr des Inquisiten fallen, ganz außer Beachtung zu lassen sind.

Bei Bemessung der Strafe muß erschwerend in Beachtung kommen

1) die Menge der theils vollendeten, theils versuchten Brandstiftungen, welche sich unter Hinweglassung obiger fünf und unter Hinweglassung von drei freiwillig wieder aufgegebenen, auf 17 berechnen,

und

Digitized by Google

2) Der Schaden von (beinahe) 158,300 fl., welcher durch die drei vollendeten Brandstiftungen verursacht wurde.

In letzterer Beziehung macht nun zwar der Defensor geltend, daß der angenommene Schaden (mit Ausnahme der Berechnung des Schadens hinsichtlich der Gebäude), nur allein auf den nicht beschwornen außergerichtlichen Angaben der Damnificaten beruhe, und stellt daher den Antrag, daß der wahre Betrag des Schadens genauer, als bis jetzt geschehen, ermittelt werden möge; allein diesem Antrage dürfte keine weitere Folge zu geben sein. Was nämlich

den Brand vom 1. Juni 1842, bei welchem der Schaden zu 157,016 fl. 36 kr. berechnet ist, betrifft, so ergibt sich aus den Akten, daß für theils zerstörte, theils beschädigte Gebäude die Brandversicherungskasse 88,218 fl. 17 kr. — für theils durch die Flammen, theils durch das Austragen zerstörte oder beschädigte Mobilien der Abgebrannten und der Nachbarn, nach den Anzeigen der betreffenden Agenten, a) die Würtembergische Feuerversicherungsgesellschaft 46,238 fl. 1 kr., b) die Aachner-Münchner-Feuerversicherungsgesellschaft 9475 fl. 24 kr., c) die Französische Phönix-Gesellschaft 4034 fl. 12 kr., d) die Kölner Feuerversicherungsgesellschaft 3050 fl., e) die Comp. Royale zu Paris 1500 fl. zu bezahlen haben.

Die Summe dieser Entschädigung beläuft sich auf 152,515 fl. 54 kr.

Nun wurden noch sowohl beim Oberamte, als auch beim Stadtrathe angemeldet weitere nicht versicherte Verluste an Mobilien im Betrage von 4500 fl. 42 kr., mit welchen letzteren die Summe von 157,016 fl. 36 kr. sich ergibt, und wenn nun allerdings diese letzteren 4500 fl. 42 kr. nur den ungefähren weiteren Mobilienverlust enthalten, so kann es nicht geboten sein, wegen dieser im Vergleich zu der wohl unzweifelhaft als constatirt anzunehmenden 152,515 fl. 54 kr. geringen Summe weitere Recherchen anzustellen.

(Folgt nun die Erörterung der durch den Brand vom 5. und 7. Juli 1842 entstandenen Schäden à 1110 fl. 43 kr. und 126 fl. 20 kr.)

ꝛc. ꝛc. und somit darf unbedenklich der durch die vollendeten Brandstiftungen entstandene Schaden in dem Gesammtbetrage von 158,253 fl. 39 kr. zu Grund gelegt werden.

Digitized by Google

Die Ziffer 3 des Art. 378 des Strafgesetzbuches bedroht eine nicht erschwerte Brandstiftung mit einer 10—20jährigen Zuchthausstrafe und befiehlt dem Richter hiebei auf die größere oder geringere Gefahr für Menschenleben, die nähere oder entferntere Gefahr der Verbreitung des Feuers und auf die Größe des verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen. Betrachtet man nun

1) den Brand vom 1. Juni 1842, so muß man, wenn man es auch will dahin gestellt sein lassen, ob der seit 8 Monaten schwer krank darnieder liegende Engelwirth Mayer in Lebensgefahr war versetzt worden, jedenfalls eine große Gefahr der Verbreitung des Feuers annehmen.

Das Wirthshaus zum Engel ist an das zum Hirsch angebaut, und an dem Hirsch zieht sich eine Reihe von Häusern hin, so daß, wie der für den abwesenden Oberamtmann funktionirende Oberamtsaktuar Rieger bemerkt, die meisten Bewohner der obern Stadt in gerechter Besorgniß waren, daß ihre Wohnungen in kürzester Zeit auch ein Raub der Flammen würden, und nur durch schnelles Niederreißen wurde es möglich, dem Feuer in seinen Fortschritten gegen den östlichen Theil der Stadt Einhalt zu thun, wogegen der, nach der Angabe des Oberamtsaktuars schon von Anfang an gegangene, nach der Behauptung des Oberamtsgerichtsverwesers erst entstandene, ziemlich starke Ostwind die Flamme über die Straße hinüber auf die Häuserreihe gegen Westen wehte, so daß drei Straßen (35 Gebäude) abbrannten, wodurch der oben angegebene Schaden herbeigeführt wurde.

Hätte man es nun mit einem Verbrecher im Mannesalter zu thun, so dürfte wegen dieser Brandstiftung allein wohl unbedenklich auf 18jährige Zuchthausstrafe erkannt werden, und wollte man

2) für die zwei weiteren Brandstiftungen (wie man dies natürlich nicht konnte) nur das Minimum von je 10 Jahren, zusammen somit 20 Jahre erkennen, so müßte man, ganz abgesehen noch von der für die zwei weiter vollendeten und 14 weiteren versuchten Brandstiftungen verwirkten Strafen, und da man von einer „Fortsetzung" nicht wird sprechen wollen, auf das Maximum der wegen der Concurrenz von Verbrechen (außer dem Falle der Ziffer 2 des Art. 116, der hier nicht zutrifft) zulässigen Strafgröße, nämlich auf 25jähriges Zuchthaus erkennen.

Digitized by Google

Dem Ausspruche dieser Strafe steht aber im vorliegenden Falle der Art. 96 des Strafgesetzbuches entgegen.

Dieser bestimmt unter Ziffer 1:

„statt des Todes und lebenslänglicher Zuchthausstrafe soll auf 5—15jähriges Zuchthaus erkannt, die zeitliche Zuchthausstrafe aber soll auf $\frac{1}{4}$—$\frac{3}{4}$ der sonst gesetzlich verwirkten Zeitdauer ohne Anwendung des Maaßstabes des Art. 50 herab gesetzt werden, und es darf dieselbe in keinem Falle 12 Jahre übersteigen."

Die erste sich nun hier aufdringende Frage ist diese, wie die Worte:

„und es darf dieselbe in keinem Falle 12 Jahre übersteigen"

zu verstehen seien?

Es fragt sich nämlich: ob der Art. 96 bei dieser 12jährigen Zuchthausstrafe auch eine Concurrenz von Verbrechen, oder ob er nur ein einzelnes Verbrechen im Auge gehabt habe?

Nimmt man letzteres an, so hätte der Richter im Falle der Concurrenz von Verbrechen bei jugendlichen Verbrechern eine Strafnahme bis zu 15 Jahren, eine höhere aber in keinem Fall, indem nach Art. 96 eine 15jährige Zuchthausstrafe der Todesstrafe gleich gestellt ist, und diese nach Art. 117 alle andern Strafen wegen zusammentreffender Verbrechen ausschließt; ja man würde, eben weil eine 15jährige Zuchthausstrafe der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe gleich steht, nicht einmal die Zulässigkeit der Erkennung einer 15jährigen Zuchthausstrafe für die Regel zugeben können, weil ja nach Art. 116, außer dem Falle der hier nicht vorliegenden Ziffer 2 dieses Artikels, wegen der Concurrenz vom zeitlichen Zuchthaus nicht zum lebenslänglichen darf aufgestiegen werden, wogegen immerhin, wenn der Art. 96 mit seiner 12jährigen Zuchthausstrafe nur das einzelne Verbrechen im Auge hat, auf eine, einer 15jährigen Zuchthausstrafe nahe kommende Strafe könnte erkannt werden.

In der Regel nun hat das Strafgesetzbuch da, wo es eine Strafe androht, nur das einzelne Verbrechen im Auge, und so könnte man auch Art. 96 der so eben angeführten Deduction gemäß auslegen. Allein es scheinen doch die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten hingegen zu sprechen. Es erhellt dies zwar aus der 18. Sitzung der so eben genannten Kammer nicht mit Bestimmtheit; allein es scheint denn doch, daß man feste Grenzen setzen und bestimmen wollte, daß was bei Erwachsenen

Digitized by Google

die Gränze der zeitlichen Zuchthausstrafe, nämlich 25 Jahre, bei Verbrechern unter 16 Jahren die 12jährige Zuchthausstrafe sei. Diese Begrenzung der zeitlichen Zuchthausstrafe war im Entwurfe der Regierung nicht enthalten und wurde erst durch die Stände in Vorschlag gebracht, worauf vom Ministertische aus eine 12jährige Zuchthausstrafe in Vorschlag gebracht wurde, mit dem Bemerken, daß die Bestimmung eines absoluten Maximums nothwendig sei, worauf von der Kammer beschlossen wurde, zu sagen, daß die zeitliche Zuchthausstrafe nie 12 Jahre übersteigen dürfe, und es erwiederte sofort auf eine Bemerkung von Seiten des Abgeordneten Düvernoy:

„daß man auf die Meinung geführt werden könnte, als ob ein besonderes Maximum für die Minderjährigen im Betrage von 12 Jahren aufgestellt werden solle, wie ein solches Maximum für die Volljährigen in 25 Jahren festgesetzt wurde, und daß sodann der Richter jenes Maximum um ein bis drei Viertheile herab zu setzen habe,"

Der Herr Staatsrath von Prieser:

„der Grundsatz ist der, daß von ein bis zu drei Viertheilen alle zeitlichen Zuchthausstrafen zuerkannt werden sollen. Wenn aber Jemand Zuchthausstrafe verwirkt hat, und die drei Viertheile die Dauer von 12 Jahren übersteigen würden, so soll in diesem Falle nicht über 12 Jahre erkannt werden im Hinblicke auf das Maximum für Todesstrafe und lebenlängliche Zuchthausstrafe,"

[Landständische Verhandlungen, Band II. Sitzung 18. Seite 17.—24.],

aus welcher Erklärung sich ergeben dürfte, daß man bei Verbrechern unter 16 Jahren ein gleiches Straf-Verhältniß festsetzen wollte, so wie, daß bei Erwachsenen ein Verhältniß der zeitlichen Zuchthausstrafe zu der lebenslänglichen und der Todesstrafe besteht, woraus man sodann weiter folgen muß, daß, was bei Erwachsenen mit 25jähriger, bei den jugendlichen Verbrechern mit 12jähriger Zuchthausstrafe geahndet werden soll, und daß sodann von diesem 12jährigen Maximum nur dann bis zum Surrogat der lebenslänglichen Zuchthausstrafe bis zur 15jährigen Zuchthausstrafe aufgestiegen werden darf, wo die Ziffer 2 des Art. 116 dies bei der 25jährigen Zuchthausstrafe erlaubt, ein Satz, der, wie er jedenfalls die mildere Auslegung umfaßt, auch noch in dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten in der 19. Sitzung S. 2 Bestätigung

Digitized by Google

finden dürfte, wo beschlossen wurde, in den Art. 90 (Art. 96 des Strafgesetzbuches,) ausdrücklich ganz allgemein zu sagen:

das Maximum darf selbst in den Fällen, wo bei Volljährigen die höchste zeitliche Freiheitsstrafe eintreten müßte, die Zahl von 12 Jahren nicht übersteigen.

Da nun, wie bereits bemerkt, der Fall der Ziffer 2 des Art. 116 nicht vorliegt, so ist bei dem zu fällenden Urtheilsspruche dem Richter nach der so eben gegebenen Ausführung in einer 12jährigen Strafdauer die Grenze der zu erkennenden Strafe gesetzt.

Der Inquirent war bei dem jugendlichen Alter des Inquisiten, und da auch einzelne genommene Zeugen mehr oder weniger die Vermuthung einer Einwirkung von Seiten der höchst schlecht prädicirten Eltern des Knaben äußerten, auf eine Verführung des Knaben um so mehr hingewiesen, als dieser wenigstens so viel zugab, seinen Vater nach den begangenen Verbrechen davon Mittheilung gemacht und deshalb Schläge bekommen zu haben.

Allein es ließ sich gegen die Eltern, welche sogar eine erhaltene Kenntniß nach begangenem Verbrechen läugnen, nichts erbringen und der Knabe bleibt fest darauf, ganz allein, ohne irgend eine Einwirkung eines Dritten, die Verbrechen beschlossen und ausgeführt zu haben.

Jedenfalls aber muß zu seinen Gunsten angenommen werden, daß, was namentlich bei seiner ersten (noch vor dem 10. Jahre verübten) Brandstiftung der Fall war, theilweise seine Verbrechen in den erbitterten Aeußerungen seines Vaters über die Damnificaten, wenn schon seine Eltern dies in Abrede stellen, wenigstens mit ihren Grund hatten, ohne daß man indessen dieser, vom Defensor als kindliche Pietät bezeichneten, Anregung vieles Gewicht beilegen könnte, wogegen allerdings sehr in die Wagschaale gelegt werden muß:

die ganz schlechte Erziehung des Knaben, wodurch derselbe positiv mißbildet und verzogen wurde, und die gräßliche Rohheit, in welcher derselbe aufwuchs.

Allein auf der andern Seite muß beachtet werden, daß Inquisit keineswegs auf der Grenze steht, wo man noch schwankend sein könnte, ob sein Verstand so weit entwickelt sei, daß er die Strafbarkeit seiner Handlung habe einsehen können.

Nicht nur bemerkt Inquirent, welcher den Knaben genau kennen zu lernen die Gelegenheit hatte,

daß, wenn derselbe in der Schule auch nur mittelmäßiges Talent

Digitized by Google

entwickelt habe, denn doch nicht angenommen werden dürfte, daß seine geistigen Fähigkeiten unter den Durchschnitts-Niveau seines Alters fallen, im Gegentheil zeige derselbe offenbar so viel, wenn nicht mehr Verstand, als Kinder seines Alters im Durchschnitte an Tag legen.

Der Oberamts-Arzt bemerkt zwar, was hiemit im Widerspruch stände:

„daß Inquisit physisch für sein Alter wenig, in psychischer Hinsicht aber noch weniger entwickelt sei,"

er bemerkt:

„daß bei seinen Besuchen des Knaben derselbe bei ruhiger Besinnung und durch Fragen unterstützt im Stande gewesen sei, die Folgen eines Brandes einzusehen, sonst aber, nie zur gehörigen Ueberlegung und Nachdenken angehalten, nur zu flatterhaft sei, um sein Verbrechen gehörig einzusehen,"

allein nicht nur bemerkt eben dieser Oberamts-Arzt in einem frühern Zeugnisse

1) daß der Knabe mit Verstand von der Natur nicht schlecht ausgerüstet worden sey,"

sondern der Knabe selbst bekennt an vielen Stellen des Untersuchungs-Protokolls, daß er die Sündhaftigkeit seiner Handlungsweise erkannt, er bei seiner Arretirung geglaubt habe, er komme um seinen Kopf, und er theilweise bei seinen Verbrechen nur mit zitternder Hand dieselbe verübt habe, wie er denn in Betreff der Einsicht der Folgen seiner Handlungen sich noch ganz besonders dahin ausspricht:

„da, (bei der Brandlegung am 1. Juni 1842) habe ich so gedacht, wie ich dort, (in die Scheuer im Gasthof zum Engel,) hinein bin, den Reihen hinunter zu nehme es, wenn es gerathe; daran habe ich aber nicht gedacht, daß es über den Weg nüber brenne; daß die zwei vorderen Reihen verbrennen, daran habe ich nicht gedacht, das ist mir nicht eingefallen, wenn mir das eingefallen wäre, hätte ich es gehen lassen, denn mein Haus ist ja da auch mit verbrannt."

„Dort, (bei dem Brandlegungs-Versuche in dem Wirthshaus zur Krone, S. 18), habe ich gedacht, das Viereck könne es schon nehmen."

„Da (bei der Brandstiftung am 19. Mai 1841 S. 4 z. A.) habe ich gedacht, es komme bis zur Krone, deshalb habe ich es beim Knäble auch gethan."

Digitized by Google

„Dort (bei der Brandlegung am 7. Juli 1842) habe ich gedacht, es lange hinüber, es war dort das Dach der Krone noch offen; ich habe es beim Guthing wegen der Krone gethan?"

Ja, er giebt noch weiter im gütlichen Verhöre auf die Frage des Vertheidigers:

haſt Du bei allen Deinen Brandſtiftungen, namentlich bei den ſpäteren, nicht daran gedacht, was Du für ein großes Unglück anrichteſt?

die höchſt rohe, dem Defenſor wohl ſehr ungelegene, Antwort:

„ich habe es freilich auch gedacht, ich habe gedacht, wenn nur mein Haus nicht angehe, wenn auch andere Häuſer verbrennen,"

auf den weitern Vorhalt:

ob er denn nicht auch Mitleiden mit den Verunglückten gehabt? blos erwiedernd:

„ſie dauerten mich freilich auch."

Dieſe Gleichgültigkeit hebt der Inquirent auch im betreffenden Unterſuchungs-Protokolle und Hauptberichte heraus, bemerkend, daß der Inquiſit, dem ſeine Verbrechen nun freilich arg leid ſein wollen, nur dann gerührt werde, wenn man auf den Brand ſeines elterlichen Hauſes zu ſprechen komme, und es beweiſt dieſe Gleichgültigkeit die große ſittliche Verderbniß, die tief eingewurzelte Bosheit dieſes Knaben, der ein eigenes Depot von Schwefelhölzchen an der Mauer des Gartens des Engelwirths hatte, welches von dem Nachwächter Melte 3—4 Tage nach dem großen Brande entdeckt wurde, wo Inquiſit gerade beſchäftigt war, ſolche Hölzchen aus der Mauer hervor zu holen.

Zugegeben muß allerdings werden, daß der knabenhafte Leichtſinn auch dieſen Knaben ſeine Handlungen und deren Folgen nicht ſo überlegen ließ, wie dieſe Ueberlegung von einem Manne vorausgeſetzt werden muß, und hierin liegt auch einige Entſchuldigung für ſeine jetzige Gleichgültigkeit und ſeine Freude an den „guten Wecken", die er in ſeinem Gefängniſſe bekommen, und die ihm, wie überhaupt Alles, ſo gut ſchmecken.

Allein dieſer Leichtſinn iſt von dem Geſetze bereits ſelbſt ſchon in dem Maximum von 12 Jahren beachtet, und von beſonderen Milderungsgründen liegt, da man in dem Umſtande, daß Inquiſit bei dem großen Brande ſelbſt einer der erſten war, welcher Feuerlärmen machte, einen gewichtigen Strafmilderungsgrund nicht finden kann, nichts vor, als

die ſchlechte Erziehung und das rohe Gepräge des Knaben.

Digitized by Google

Allein auf der andern Seite steigern sich die Erschwerungs-Gründe auf eine Höhe, wie man sie selten zusammen trifft.

Fünf und dreißig Häuser gingen in Einer Brandstiftung in Flammen auf; hundert von Menschen wurden obdachlos, ein Schaden von mehr als 157,000 fl. wurde gestiftet, und nicht konnte der gräßliche Jammer, den er bereits über die Stadt gebracht, nicht konnte der Verlust der eigenen Wohnstätte den Inquisiten von weiterer Brandstiftung abhalten!

Noch zweimal legte er Feuer ein und verursachte dadurch neuen großen Schaden — und nicht damit noch ist das Maas der Verbrechen erfüllt; noch liegen vor 2 weitere Brandstiftungen und 14 strafbare Brandlegungs-Versuche.

Wie bereits bemerkt, könnte, hätte man es mit einem Manne zu thun, nur der Art. 116 es rechtfertigen; die zu erkennende Strafe auf 25 Jahre Zuchthaus zu beschränken.

Wahr ist es nun allerdings, daß neben dem Milderungsgrund des Art. 96 auch noch der einer schlechten Erziehung des rohen Knaben sich geltend macht, und nur dieser Strafmilderungsgrund kann die Frage hervor rufen, ob von dem Surrogate der 25jährigen Zuchthausstrafe, dem 12jährigen Zuchthause, abgegangen werden darf. Beachtet man aber, daß wenn nicht das Hemmniß des Art. 116 vorläge, man unbedenklich mehr als 25 Jahre gegen einen Erwachsenen erkannt hätte, so ist man auch berechtigt, im vorliegenden Falle zu sagen:

man finde auch in Beachtung der schlechten Erziehung eine größere, als eine 12jährige Zuchthausstrafe begründet; da man aber nicht mehr denn 12 Jahre erkennen könne, selbst noch in Beachtung des vorliegenden besonderen Strafminderungs-Grundes der schlechten Erziehung,

und diesem gemäß haben wir nun auch mit Stimmeneinheit erkannt:

daß der 11jährige Johann Baptist Walleser von Oberndorf wegen vielfachen, theils vollendeter, theils versuchter Brandstiftungen zu einer in der „Anstalt für jugendliche Verbrecher" zu erstehenden zwölfjährigen Zuchthausstrafe, zum Ersatze seiner Haft- und Defensionskosten, so wie zur Bezahlung von $\frac{11}{12}$ der gerichtlichen und sämmtlichen Kosten, Kosten der oberamtlichen Untersuchungen von 1841 und 1842, endlich auch zum Ersatze des gestifteten Schadens zu verurtheilen, auch nach

Digitized by Google

erstandener Strafe auf die Dauer von fünf Jahren unter polizeiliche Aufsicht zu stellen sei,

wobei sich unsere Versammlung weiter dahin ausgesprochen hat, daß kein Grund vorliege den Inquisiten der höchsten Gnade zu empfehlen.

Bei Eröffnung unseres Erkenntnisses verzichtete der Verurtheilte auf das Rechtsmittel des Recurses und wir legen daher dasselbe, der bestehenden Vorschrift gemäß, in der Urschrift gehorsamst vor.

Ehrerbietigst ꝛc.

W. Oberjustiz-Rath Freiherr **v. Wächter**
in Tübingen.

Se. Majestät der König fand keinen Grund, eine Begnadigung des Verbrechers eintreten zu lassen, und derselbe ersteht nun seine Strafe in der Anstalt für jugendliche Verbrecher.

v. Wächter.

II.

Fürstenthum Lippe-Detmold.

Psychologisch- und juristisch-wichtige Entscheidung eines merkwürdigen Injurien-Processes zweier Prediger; aus dem Jahre 1827.

Nach dem Vortrag über die Entscheidungsgründe des 1. Erkenntnisses.
Vom Herausgeber.

Vorbemerkung.

Die Vorgänge, welche den fraglichen Injurien-Proceß, veranlaßten, waren zur Zeit, da sie stattfanden, dem größeren Publicum

Digitized by Google

sowohl, als auch und insonderheit dem theologischen in mannigfachen Veröffentlichungen zugeführt worden, wie dies aus den im Nachstehenden häufig enthaltenen Bezugnahmen auf Zeitschriften und öffentlichen Druckwerken hervor geht. — Beide Männer, denen die sich tief im Gemüth einätzenden Eigenthümlichkeiten dieses, an Schärfen so reichen, Processes in dem Frieden der Brust verdunkelnde Schraffirungen einradirten, sind hinüber gegangen in das klare Reich der höchsten Lichter — Beider Herzen deckt seit Jahren das versöhnende Grab; leicht ruhe auf den nicht mehr schlagenden die schwarze Decke und auf Dem, was sie hier gegen einander brachte und vom menschlichen Richter,

zwar nach Pflicht und Gewissen, aber doch nur mit menschlicher Sehkraft für das verborgene Innere,

ab- und zugemessen wurde, ruhe leicht der alliebende Spruch des ewigen Herzenskündigers!

Gewiß war auch Ihm, der auf der Schattenseite der Acten steht und — im Hinblick auf das viele Verwerfliche, welchem er nach der folgenden Darstellung gestattete, sein besseres Selbst zu verhüllen — dem richterlichen Erkenntniß unterliegen mußte, — gewiß war auch Ihm das Streben nach dem Edlen im Leben nicht fremd und finden sich hierfür in seinem Wirken als Schriftsteller erfreuende Documente eingetragen; ob und wie viel krankhafte Verstimmungen des Leibes und der Seele, etwa in Verbindung mit äußern Schicksalswiderwärtigkeiten, dazu beitrugen, daß er sich zu so mannichfachen, seiner nicht würdigen Schritten hinreißen ließ — dies zu bestimmen lag außer der Möglichkeits-Sphäre der in die Tausende gehenden Actenfolien*).

Mit dem Erkenntniß, aus dessen Rechtsausführung ich das Nachstehende mittheile, geschah eine wohl kaum sonst noch vorgekommene processualische Merkwürdigkeit: es wurde — in Folge einer **im Tenor** aufgenommenen Bestimmung — „sammt dem, die Entscheidungsgründe enthaltenden Vortrag," auf des Verurtheilten

*) Die Leser werden nicht blos ersucht, sondern vielmehr recht inständig gebeten, gleich, nachdem sie die „Uebersicht des Thatbestandes ꝛc." (§. I.) gelesen, den §. XI. aufzusuchen und daraus die zur Auszeichnung mit andrer Schrift gedruckte Schilderung der Charaktere beider Männer, mit deren Lebenskatastrophen-Proceß sie sich bekannt machen wollen, in sich aufzunehmen, bevor sie weiter lesen.

Digitized by Google

Kosten, in einhundert Exemplaren abgedruckt, wovon 50 dem Kläger zu beliebigem Gebrauche, Behufs seiner Genugthuung vor dem Publicum, eingehändigt, die übrigen aber der Disposition der zur Erörterung und Entscheidung der Injurienklage vom Landesherrn selbst niedergesetzten Commission überlassen werden sollten. Es ist zu glauben, daß dieser Abdruck erst nach Ablauf der Zehntagsfrist unternommen wurde*), ob dies schon aus der (14 Bogen, 223 Seiten, in Octav zählenden) Druckschrift selbst nicht zu ersehen ist. — Diese, auf den ersten Blick allerdings auffallend erscheinende Verhängung erscheint jedoch, nach des Herausgebers Ueberzeugung, welcher die Leser der Annalen, nachdem sie die diesfällige Ausführung (§. XIII.) kennen gelernt haben werden, wohl beitreten dürften, vollkommen gerechtfertigt, indem sie, ganz abgesehen von sonstigen Gründen, dem eigenen ausdrücklichen Vorher-Antrage des Verklagten selbst entspricht.

Aus dem Vortrage über die Entscheidungsgründe.

§. I. Uebersicht des Thatbestandes.

1) Um die Mitte Aprils 1828 zeigt der Prediger Melm von Lage bei dem General-Superint. Weerth in Detmold diesem und dem Superint. Volkhausen, dem betreffenden Ephor, ein durch Zufall in seine Hände gekommenes handschriftliches Buch vor, das den Titel hat: „Christliches Lesebuch zum Gebrauch für die Jugend von Dr. Fr. Pustkuchen, Pastor in Lieme ꝛc. Zweites verbessertes Buch. Geschrieben von Fr. Obermeier. Lückhausen 1822." (Wird künftig der Kürze wegen nur mit dem Namen: „Manuscript" oder „Handschrift" bezeichnet. P. Melm spricht seinen Unwillen über den Inhalt dieser Handschrift aus**), und macht es besonders dem Gen. Sup. W., als dem ersten Ephor des Lippeschen Kirchen-

*) Denn ein Rechtsmittel wurde, wie mir von verehrter Freundeshand, der ich einen dieser Abdrücke verdanke, aus Lippe-Detmold geschrieben ward, nicht eingewendet, so daß also die Ausführbarkeit dieser Urthelsbestimmung wenigstens nicht von der Bestätigung in letzter Instanz bedingt war.

**) P. P. nennt sich selbst einen „warmen Verfechter supernaturalistischer Grundsätze" — einen Gegenstand „der Verfolgung von rationalistischen Widersachern. "Hiernach ist sich im Allgemeinen die Physiognomie dieser Schrift zu construiren; daß aber auch wirklich ganz aparte, wahrhaft super-super naturalistische Partien in derselben vorkommen, hiervon wird man sich überzeugen, wenn man beim Weiterlesen auf die hier und da herausgehobenen Stellen stößt.

Digitized by Google

und Schul-Wesens zur Pflicht, „ein Einsehen zu haben und zu steuern," erklärt aber auch dabei, daß man ihn frei und offen als Den nennen könne, der die Sache angezeigt habe.

2) Der Sup. V. fragt nun in einem Schreiben vom 22. dess. M. bei dem P. P. an, wie es sich mit dieser Handschrift verhalte, und fügt hinzu: „Sollte das abschriftl. beikommende Mscpt. von Ihnen als Ihr Werk nicht anerkannt werden, oder Sie darauf Verzicht leisten, künftig dasselbe Ihrem Unterrichte zum Grunde zu legen, so haben Sie bei der bestehenden Ordnung — bei welcher es nicht nöthig ist, auf den Inhalt des Aufsatzes einzugehen — eins oder das andere zu erklären, und die Sache ist abgemacht. Widrigenfalls aber halte ich mich verbunden, darüber höhern Orts" (das würde nach der Verordnung von 1784 erst der General-Sup. und dann das Consist. sein) „zu referiren, und sehe ich demnach Ihrer Antwort darüber innerhalb 14 Tagen entgegen." Dabei verhehlt der S. V. dem P. P. nicht, daß die Handschrift „von einem achtungswerthen Prediger unsers Landes in des General-Superint. und seiner Gegenwart mit der Bemerkung producirt worden, es sei ganz unstatthaft, daß in unserm Lande gegen alle kirchliche Ordnung ein solcher Unterricht statt finde, und es müsse dieser Irregularität, die sehr nachtheilig wirken könne, gesteuert werden." — Den Namen des Anzeigenden theilt er noch nicht mit.

3) In der Antwort vom 30. ej. sagt P. P.: „die Handschrift sei allerdings — Unrichtigkeiten und den Titel, den er gar nicht kenne, abgerechnet — von ihm, aber weder beim Unterrichte jemals zum Grunde gelegt, noch irgend einer Zahl Confirmanden abzuschreiben gefordert (sie)*); sondern dieselbe sei vor drei Jahren (also 1822) den damals unterrichteten Kindern, die dazu fähig und bereit gewesen, als Handschrift gegeben, die sie, nach der Confirmation, durch seine Predigten besser verstehen lernen würden. Das Nichtabschreiben sei Jedem freigeblieben." Er fügt hinzu: „der Mißbrauch, der mit fehlerhaften Abschriften getrieben wurde, indem man sie zum Verkauf fabricirte, ist mir nicht entgangen; darum wird das Ding in kurzen Wochen gedruckt erscheinen. Es sieht aber jetzt, und so schon seit 2½ Jahren, ganz anders aus, und der mir bekannte Bruder hat eine Antiquität aufgefangen. Sobald

*) Diese und andere Einschließungen, als: „(!)" ꝛc., welche vorkommen, befinden sich in dem der Redaction vorliegenden Original eingedruckt. H. D.

Digitized by Google

die Bogen gedruckt sind, vielleicht schon in acht Tagen — — — werde ich natürlich selbst davon an's Consistorium berichten: über bloße Handschriften aber existirt kein Gesetz und läßt sich auch kaum eins denken. Mich wundert, daß der Herr Bruder in L. das nicht wußte." — Am Schlusse des Briefes bezeugt er noch, daß er dem S. V. für sein Benehmen bei der Sache Dank schuldig sei. (Vergl. §. III §. XII.)

4) Fünf Tage nach dieser officiellen Antwort des P. P., unterm 5. Mai, geschieht gleichwohl von demselben bereits der erste öffentliche Angriff auf den P. M. und zugleich auf das Verfahren der geistlichen Ephoren in den Ankündigungen seiner kleinen Schrift „Grundzüge des Christenthums." Diese Ankündigungen finden sich in dem zu Minden erscheinenden Sonntagsbl. Nr. 21 und in dem Westph. Anzeiger Nr. 44 abgedruckt. Dem P. M., der hier freilich nicht genannt, aber deutlich genug bezeichnet ist, wird vorgeworfen, daß er das Manuscript in P. Ps Gemeinde aufgefangen, demselben einen Titel gegeben, von dem der Verf. nichts gewußt, und es in froher Eile bei den Ephoren als bedenklich denuncirt habe.

5) Einige Wochen darnach und ehe vom P. M. noch ein Schritt deshalb geschehen, nämlich unterm 10. Jun. 1825, erstattet der P. P., auf eine an sämmtliche Prediger des Landes ergangene Aufforderung, ihre Meinung über die Gründe zu eröffnen, welche in den letzten Jahren die Vermehrung der unehelichen Geburten veranlaßt haben mögen, einen Bericht an das Consist., in welchem er den Hauptgrund jenes Phänomens in die Vorliebe setzt, mit welcher sich der General-Superint. W. der Aufsicht und Beförderung der Schulen annehme, über die derselbe den eigentlichen und höchsten Zweck des kirchlichen Instituts aus den Augen verloren habe, unter andern auch ganz besonders darin, daß „durchaus unterlassen worden sei, den Confirmanden-Unterricht der Prediger zu verbessern." — „Die Landleute," setzt hier der Berichterstatter hinzu, „klagen in der Lagischen- (des P. M.) und St. Johannes-Gemeinde laut über die Nachlässigkeit der Prediger in diesem Punkte."

6) Jetzt, unterm 21. Juni 1825, erfolgt — jedoch ohne irgend sichtliche Rücksicht auf die eben unter Ziffer 5 bemerkte, vom P. P. beim Consist. wider ihn angebrachte Denunciation — des P. M. Vertheidigung seines Verfahrens wider die in den Ankündigungen (Ziffer 4) vorgebrachten Beschuldigungen: sie findet sich im Sonntagsbl. und im Westph. Anz. mit der Ueber-

Digitized by Google

schrift: „Abgenöthigte Erklärung ꝛc.“ Der P. M. spricht darin ein derb tadelndes Urtheil über das Mscrpt. aus, welches sich folgeweise auf den Verf. ausdehnt. Zugleich verweist er darin auf einen besondern Aufsatz, der nächstens im Buchhandel zu haben sein werde, und worin er seinen Tadel zu rechtfertigen denke. —

Dieser Aufsatz ist die bei den Acten befindliche Streitschrift: „Ueber die Grundzüge des Christenthums ꝛc. von P. und deren Ankündigung in mehren Tagesblättern, ein Beitrag zur Geschichte der Katechetik von Chr. Fr. Melm.“ Die eben erwähnte „Abgenöthigte Erklärung“ findet sich darin wieder abgedruckt, und die dort aufgestellten Behauptungen sucht der Verf. durch Nachweisungen aus dem fragl. Manuscripte und aus den „Grundzügen“ des P. P. zu belegen. (Vergl. §. VII.)

7) Hier ist eine Nachricht einzuordnen, über welche die Haupt-Acten nichts Urkundliches enthalen, die jedoch vom P. P. mehrmals in Bezug genommen wird, und über welche ein vom Consist. hierher mitgetheilter Acten-Versolg bestimmte Auskunft giebt. — Dem P. P. war nämlich vom Consist. untersagt worden, von den „Grundzügen ꝛc.“ beim Unterrichte der Kinder Gebrauch zu machen, und die nämliche Behörde hatte sich veranlaßt gefunden, theils in Beziehung auf den Confirmanden-Unterricht, theils über sonstige Gegenstände von Jenem in drei verschiedenen Rescripten Berichte einzufordern. Unterm 24. Aug. 1825 zeigt P. P. dem Consist. nun an, daß er freilich die drei Berichte zur gleichzeitigen Absendung fertig habe; da aber indessen des P. M. Druckschrift wider ihn erschienen sei, „die er zu lesen noch nicht Gelegenheit gehabt,“ und es wahrscheinlich sei, daß dadurch die ihm abgeforderten Berichte wenigstens theilweise Veränderungen erleiden müßten, „so glaube er unnöthige Weitläuftigkeiten, Restrictionen u. s. w. zu vermeiden, wenn er die Absendung seiner Berichte noch unterlasse. Er fühle sich nun gedrungen, anzufragen:

a) Ob der P. M. seine Schrift vor dem Abdrucke dem Consist. oder auch einem der Superint. communicirt, zur Genehmigung oder Begutachtung vorgelegt habe?

b) Ob dem P. M. vielleicht vom Consist. oder auch von einem der Superint. Nachrichten oder Notizen suppeditirt worden, sei es mündlich oder schriftlich?

c) Ob das Consist. die Schrift des P. M. gut heiße, und zu schützen gedenke, oder ob es gesonnen sei, die Streitsache als

Digitized by Google

eine Privat-Zwistigkeit so lange zu ignoriren, bis ein Anlaß oder eine Aufforderung komme, sich hineinzumischen?"

Das Consist. rescribirt hierauf, daß es sich zu einer Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen nicht verbunden halte, vielmehr die Erledigung der, dem P. P., geschehenen Auflagen binnen 8 Tagen erwarte. (Vergl. §. XI. §. XII.)

8) Unterm 30. ej. erscheint nun in dem Westph. Anz. Nr. 73. 74. die s. g. „Erwiederung" des P. P. Dieser Aufsatz enthält theils Bemerkungen über die Handschrift, über deren Authenticität und die Beziehung des P. P. zu derselben (vergl. §. III.), theils allgemeine Angriffe auf den Charakter des P. M. (vergl. §. XI.), insbesondere die Beschuldigung, daß P. M. ihn heimlich und auf widerrechtliche Weise denuncirt habe (vergl. §. IV.), endlich die Mittheilung einer angeblichen sehr injuriösen Aeußerung einer Meierfrau aus dem Kirchspiele des P. M. über diesen. (vergl. §. II, 2 §. X.).

9) Ein Nachtrag zu dieser „Erwiederung" (Westph. Anz. Nr. 75.) enthält unterm 3. Septbr. ej. die Mittheilung, Fr. Obermeier, der Schreiber des qu. Manuscripts, habe an Eidesstatt versichert, daß der Sohn des P. M., wider sonstige Gewohnheit, auf den Meierhof zu Lückhausen gekommen sei, in seiner, des Fr. O., Abwesenheit den Bücherschrank desselben eröffnet, durchgemustert, und die fragl. Handschrift heraus, auch ohne weitere Erklärung gegen den anwesenden Meier, wie ohne spätere Entschuldigung, nach Lage zu seinem Vater gebracht habe. Diese eidliche Aussage (!) werde, von dem Fr. O. selbst aufgeschrieben und selbst überbracht, in der Zeitschrift „Westphalen und Rheinland" erscheinen. (Vergl. §. VIII.)

10) Die hier gedachte vom P. P. sogenannte eidliche Aussage findet sich unterm 4. ej. in der zu Herford erscheinenden Zeitschrift „Westph. und Rheinl." St. 38. mit der Ueberschrift: „Freiwillige Erklärung des Fr. Obermeier zu Lückhausen in der Parochie Lieme über die von dem Hrn P. Melm in Lage deferirte Handschrift eines Katechismus." — Die nachmalige wirklich eidliche Deposition des Fr. O. geht dahin, daß der P. P. diese Erklärung concipirt, er selbst, Fr. O., aber dessen Concept bis auf geringe Abweichungen in einzelnen Worten genau abgeschrieben, und die Abschrift auf des P. P. Weisung nach Herford gebracht habe. (Vergl. §. §. XIII. XI.)

Digitized by Google

11) Ein neuer Angriff des P. P. auf den P. M. findet sich in der nämlichen Zeitschrift Nr. 40, mit der Aufschrift: „Zur Katechismus-Fehde," unterm 25. Septbr. cj. Hier macht P. P. eine „Friedrich Obermeier" unterzeichnete Aufforderung bekannt, in welcher gesagt wird, „eine von ihm selbst (dem Fr. O.) ausgearbeitete und betitelte Handschrift: „Christliches Lehrbuch" ꝛc. sei am ersten Ostertage Nachmittags in seiner Abwesenheit und ganz ohne sein Vorwissen aus seinem Stubenschranke fortgenommen worden. Die Zurückgabe seines Eigenthums werde aber von dem Vater des Thäters ohne alle Entschuldigung der Wegnahme gradezu verweigert. Seines (des Vaters) ihm hochehrwürdigen Standes wegen verschweige er hier den Namen, bemerke jedoch, daß er die Handschrift zu seiner eignen Rechtfertigung nothwendig bedürfe, und also hiermit öffentlich zurückfordere, und in Zeit von acht Tagen in sein Haus geliefert erwarte." — Die Untersuchung hat ergeben, daß diese Erklärung ebenfalls vom P. P. concipirt, und von Fr. O. auf Jenes Verlangen abgeschrieben worden ist, sowie daß Fr. O. zur Bekanntmachung derselben in der Zeitschrift „Westph. und Rheinl." seine Zustimmung nicht ertheilt hat. (Vergl. §. VIII. und XI.)

12) Am 2. October cj. hat P. P. (nach dessen eigener Erzählung in der Duplik) in seiner Kirche zu Lieme „bei Gelegenheit des Confirmanden-Examens alle älteren Confirmaten erinnert, daß sie ihre Handschriften in Acht nehmen, oder lieber vernichten möchten, damit sie weder sich noch ihren Pfarrer in Verdrießlichkeit stürzten." Die Worte, die er dabei „mit großem Bedachte gewählt" haben will, sollen nach seiner eigenen Angabe also lauten: „es sei nach der letzten Confirmation der Sohn eines benachbarten Predigers auf den Hof eines sehr achtungswerthen Gliedes der Gemeinde gekommen, und habe eine Handschrift in Abwesenheit und ohne Vorwissen des Eigenthümers fortgetragen, die nachher zu des Seelsorgers Nachtheile mißbraucht sey." (Vergl. §. VIII.)

13) In einem Antrage bei Fürstlicher Regierung des P. P., vom 3. Oct. 25, welchem er nicht nur des P. M. „Streitschrift," sondern auch die unter 10. und 11. angeführten Stücke der Zeitschrift „Westph. und Rheinl." anlegt, drückt er sich unter anderen so aus:

„Die zu der Schmähschrift (worunter er des P. M. Schrift versteht) den reichsten Stoff liefernde Handschrift ist nach der

Anlage B. (Nr. 38 Westphal. und Rheinl.) durch den eigenen Sohn des P. M. dem Eigener geraubt worden, und der P. M. erscheint als Mitschuldiger, indem er nach Anlage C. die Zurückgabe verweigerte."

Diese Anlage C. ist aber eben die unter Nr. 11 angeführte, vom P. P. selbst concipirte Erklärung. — P. P. fragt nun bei der Regierung an, ob sie nicht „die Auflage der Schrift des P. M. cassiren, und die verfügte Cassation auf eine Weise durch das Intelligenzblatt bekannt machen wolle, die dem gerechten Gange Hochfürstlicher Regierung gemäß und den bestehenden Gesetzen über die Presse, wie sie im verflossenen Jahre durch einen Bundestagsbeschluß erneuert seien, offen entgegenkommend erkannt werden müsse." (Sic!) §. VII. VIII.

14) Das Consist. hatte dem P. P. die öffentliche Ausbietung seiner (von ihm selbst verlegten) „Grundzüge des Christenthums" im hiesigen Lande untersagt. Die Gründe dieser Untersagung sind dem P. P. nicht vorenthalten worden. — Das Buch selbst war aber nicht untersagt. Jeder, der wollte, konnte sichs anschaffen. Auf jenes Verbot bezieht sich nun eine Vorstellung des P. P. bei Sr. Durchlaucht dem Fürsten, vom 6. Oct. ej., worin er sagt, seine Schrift habe die ehrenvollsten Beurtheilungen der competentesten Richter erfahren, und ihre Mängel seien nach der Anweisung des berühmtesten Theologen gebessert worden. Daher bitte er denn, das Verbot derselben aufzuheben, damit nicht des P. M. gegen sie und ihn gerichtete Schmähschrift den Landeseinwohnern allein zu Gesicht komme, und des P. M. „aus den beigelegten Documenten erhellende, höchst widerrechtliche Verfahrungsweise dem Ununterrichteten unter dem Schutze der gnädigsten Landesherrschaft zu stehen scheine." — Die „beigelegten Documente" sind die unter 8 aufgeführte „Erwiederung" in dem Westph. Anz. und die beiden Stücke der Zeitschrift Westph. und Rheinl., worin sich die s. g. freiwillige Erklärung des Fr. O. und die anderweitige ebenfalls unter Fr. O's. Namen von dem Bittsteller selbst geschriebene Erklärung über die angeblich widerrechtliche Wegnahme der Handschrift befinden (vergl. oben unter 10 und 11.) §. VII. VIII.

15) In der nämlichen Zeitschrift Westph. und Rhld., Nr. 42 und ebenfalls unter der Ueberschrift „Zur Katechismus-Fehde" macht der P. P. unterm 9. Oct. ej. noch einen Vorgang bekannt, den er späterhin eine „neue Intrigue" des P. M. nennt,

Digitized by Google

Letzterer hat nämlich ein Exemplar seiner Streitschrift zugleich mit einem Exemplare der „Grundzüge" des P. P. dem pseudonymen Verfasser von „J. H. Stephani's Zusätzen zu Dinters Schullehrer-Bibel" übersenden, und diese Uebersendung mittelst eines anonymen Schreibens an die Verlags-Buchhandlung dieser „Zusätze," Hoffmann und Campe in Hamburg, bewerkstelligen wollen. Diese Buchhandlung hat hierauf die ihr zugesandten beiden Schriften sammt dem anonymen Schreiben dem P. P. zugeschickt. Dieses erzählt nun Letzterer in einem Aufsatze, im welchem er dem P. M. einen Mißbrauch des Anspruchs auf Gefälligkeiten vorwirft, den seine, Ps, literarische Thätigkeit ihm bei einer sehr achtbaren Buchhandlung zugewandt, und hinzusetzt: der P. M. habe, eine solche Gefälligkeit im Schein seiner (Ps) Persönlichkeit ansprechend, damit die niedrige Absicht verbunden, durch eine wissentlich unvollständige Mittheilung der vorhandenen Documente seine Geltung und Ehre heimlich bei einem von Denen zu untergraben, die ihm frei ihre Achtung geschenkt. (§. IX.)

16) Die von dem P. P. selbst zu den Acten gelieferten Aeusserungen des Superint. D. Schuderoff in Ronneburg und dessen Relation aus dem, bis dahin unter beiden Predigern vor dem Publikum Verhandelten oder Behaupteten gehören hierher noch als ein Document über die Verbreitung der vom P. P. wider seinen nunmehrigen Gegner aufgestellten Vorwürfe und über die Wirkung, welche diese auf einen auswärtigen, unpartheiischen Gelehrten gehabt. Sie finden sich in den N. theol. Jahrb. Bd. 48. St. 3. und Bd. 49. St. 2. — Vergl. §. VII. VIII. XI. XII.*)

II. Uebersicht der gerichtlichen Verhandlungen.

Der Kläger, P. M., gründet die unterm 6. Nov. 1825 beim Consist. eingeführte Klage auf sämmtliche, in den verschiedenen Inseraten in öffentlichen Blättern vom Verkl. wider ihn begangenen Ehrenkränkungen. Er hebt unter diesen aber besonders drei hervor, nämlich:

1) daß Verkl. seine §. 1, 6. erwähnte Streitschrift eine Schmähschrift und ein Pasquill, ja in der „Erwiederung" (§. I, 8.) ausdrücklich „das Pasquill des P. M." genannt habe, wodurch er ihn, den Kläger, offenbar als Pasquillanten bezeichnet;

*) Die Hauptstelle theilt der Herausgeber in einer Note zu §. XI. mit, und macht er hierbei ausdrücklich auf die eingerückten, mit fetter Schrift gesetzten Linien aufmerksam.

Digitized by Google

2) daß er in der nämlichen „Erwiederung" die willkührlich aufgeworfene Frage: „Unterrichtet der P. M. die Kinder besser als ich? durch Mittheilung einer angeblichen Aeußerung einer Meierfrau aus der Gemeinde des Klägers: „Unser Pastor ist ein großer Kerl, aber er ist zu faul, er giebt sich mit den Kindern keine Mühe," beantwortet habe;

3) daß er in den verschiedenen Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern nicht nur die von ihm, dem Kl., bei den geistlichen Ephoren gemachte Anzeige von dem qu. Manuscripte als ein Werk der Hinterlist, sondern insbesondere die Art, wie er zu dem Besitze des Mspts gelangt sei, als eine von seinem, des Kl., Sohne, begangene widerrechtliche Entwendung, deren Mitschuldiger Kl. sei, dargestellt, auch bei Gelegenheit der Confirmanden-Prüfung im v. M. an heiliger Stätte und vor der versammelten Gemeinde die oben §. I, 12 angeführten Worte gesprochen habe. Dabei macht er aber

4) noch auf die sonstigen, in den besagten impressis enthaltenen beleidigenden Ausdrücke, Wendungen und Anspielungen aufmerksam, die eine Bestrebung des Verkl., seinen, des Kl., guten Namen zu verunglimpfen, nicht verkennen ließen.

Seine Bitte geht dahin, „a) daß Verkl. durch richterlichen Ausspruch der Injurie und Calumnie für schuldig und überwiesen erklärt, auch verurtheilt werden möge, dem Sohne des Kl., Hermann Melm, öffentliche Abbitte und Ehren-Erklärung zu leisten; b) daß das zu fällende Urtheil in extenso mit allen Entscheidungs-Gründen in diejenigen öffentlichen Blätter, worin die Ehre des Kl. angegriffen worden, Gerichtswegen auf Kosten des Verkl., eingerückt werden möge; c) daß Verkl. in sämmtliche Kosten des Verfahrens verurtheilt werde."

Die Exceptionsschrift des Verkl. stellt das Factische keines der ihm gemachten Vorwürfe in Abrede, sucht jedoch zu zeigen, daß Kl. durch eine heimliche, boshafte und kirchenordnungswidrige Denunciation eines auf widerrechtliche Weise in die Hände bekommenen Manuscripts, so wie durch eine pasquillantische, in öffentlichen Buchhandel gegebene Schrift, in welcher er den Verkl. auf wahrheitswidrige Weise als den Verfasser jenes Mspts dargestellt, und auf eine ehrenverletzende Art beurtheilt, denselben zu den im Wege der Publicität gethanen Schritten genöthigt habe, in deren keinem von ihm, dem Verklagten, die Grenzen der Nothwehr überschritten worden seien.

Digitized by Google

Zugleich bringt er reconveniendo gegen den Kl. eine Klage wegen „ungesetzlicher Denunciation, Injurien, Verletzung des literarischen Eigenthums, ungebührlichen Pasquillirens und verläumderischer Klage an, und bittet: a) daß der Kl. durch richterlichen Ausspruch als (falscher) Denunciant, Injuriant, Pasquillant und falscher Kl. erklärt und demnächst nach der Strenge der Gesetze zur Warnung Anderer und zur Genugthuung des Beleidigten öffentlich bestraft, b) daß das Pasquill des P. M. cassirt, für Das, was es sei, erklärt und jedermann vor seinem Ankaufen und Verbreiten gewarnt, c) daß der noch minderjährige Hermann Melm, als accessorischer consors litis ebenfalls zur Abbitte vor Gericht schuldig erkannt, d) **daß das zu fällende Urtheil in extenso mit Entscheidungsgründen abgedruckt und den Käufern des Pasquills unentgeldlich öffentlich angeboten, auch in diejenigen öffentlichen Blätter eingerückt werde, worin die Ehre des P. Pustkuchen angegriffen worden;** e) daß der P. M. in sämmtliche Kosten des Verfahrens verurtheilt werden möge.— Auf den Antrag beider Parteien, welche auf Instruction ihres Rechtsstreits in dem Wege der Inquisition gedrungen, ist das Verfahren in Wechselschriften bei Fürstlichem Consistorio geschlossen, und sind die Akten von dieser Behörde an die von des Fürsten Durchlaucht (unterm 22. Mai 1826) verordnete Special-Commission abgegeben worden ꝛc. ꝛc.

(Es folgt nun auf 6 Druckseiten das Verzeichniß des Akten-Apparats, aus welchem die Commissarien die Materialien für ihre Entscheidung hergenommen haben; er besteht außer den Aktenstücken der Untersuchung in in einer großen Anzahl von Vor- und Beiakten aus früheren Zeiten, so wie aus mehren Druckschriften; wir finden im Verfolg der Rechtsausführung der Entscheidungsgründe eingreifenden Orts die Bezugnahme auf die einzelnen Piecen.)

Beide Commissarien haben nicht nur dann, wenn neue Stücke zu den Akten hinzugekommen, oder wenn Verfügungen darin zu erlassen waren, sondern auch speciell, behuf Vorbereitung der darüber (in etwa vier präparatorischen Besprechungen) zu fassenden Ansichten, alles gerichtlich Verhandelte oder Aufgenommene fleißig und gewissenhaft gelesen, und sind hiernächst zur Feststellung der Entscheidung im Allgemeinen geschritten, indem sie sowohl die Klage als die Wiederklage in allen ihren verschiedenen Punkten, und was darüber weiter vorgekommen, im Einzelnen geprüft. Sodann haben sie einander und sich selbst, durch eine nochmalige Beleuchtung der Hauptgegenstände, auf die sich Klage und

Digitized by Google

Wiederklage beziehen, mittelst schriftlicher Vorträge (§§. III. bis XII.) eine genaue Rechenschaft über die Gründe ihrer in den mündlichen Besprechungen gefaßten Ansichten zu geben gesucht. Diese schriftlichen Vorträge sind endlich noch in drei Sessionen, am 11., 12. und 19. Jan. c. resp. verlesen und besprochen worden, worauf die Commissarien denn auch über den speciellen Inhalt des Erkenntnisses (§. XIII.) übereingekommen sind.

§. III. Ueber die Handschrift ꝛc. (§. I., 1.)

ꝛc. Es kommt ihr Ursprung, ihr Inhalt, der Gebrauch, welcher mit der ihr zum Grunde liegenden Urschrift gemacht worden, ihre Form und Treue als Abschrift und das Eigenthum daran in Betracht.

Was der Verkl. seinem unmittelbaren Vorgesetzten auf dessen officielle Anfrage desfalls erwiedert ist, §. I., 3. angezeigt worden. Von dieser officiellen Erwiederung weicht er schon in seiner Exceptionsschrift ab, wo er den Kl. darum besonders angeklagt, daß er die Handschrift als das Werk des Verkl. ausgegeben habe, und dann Jenen wegen dieser falschen Angabe eines Falsi bezüchtigt, dennoch aber an einer andern Stelle die Handschrift mit einem „Studenten-Hefte" vergleicht, das bei einem Professor nachgeschrieben worden. In der Duplik scheint er von seiner ersten Angabe (§. I., 3) sogar ganz wiederum zurücktreten zu wollen, indem er sie daselbst geradezu „erschlichen" nennt, und Gründe anführt, die nach seiner Meinung allein genügen sollen, „um gegen die Integrität und Authentie der Handschrift Verdacht zu fassen." — Aber wer hatte diese Angabe denn von ihm erschlichen? der Ephor, welcher ihm eine Erklärung abfordern durfte und wirklich — nur in einem Handschreiben — abforderte, doch wohl nicht? Auch übereilt konnte die Angabe nicht genannt werden, da ihm sein Vorgesetzter dazu eine Frist von 14 Tagen vergönnt hatte (§. I., 2). Es war seine Schuldigkeit, auf die ihm officiell und ernsthaft vorgelegte Frage mit Ueberlegung und völlig der Wahrheit gemäß zu antworten. Benutzte er die ihm gegönnte Frist nicht zu der nöthigen Prüfung, so ist es offenbar seine Schuld, wenn seine Erklärung nun doch als eine pflichtmäßige, überlegte betrachtet wird. Gleichwohl würden auch die 3 Stunden, während welcher er das Mspt. nur im Hause gehabt haben will, völlig für ihn, den Urheber des damit zu Vergleichenden, hingereicht haben, die so kurze Handschrift ganz zu prüfen, und — wenn sich nach dieser Prüfung ein anderes Resultat herausgestellt hätte — eine bestimmtere Erklärung darüber abzugeben.

Digitized by Google

Inzwischen wird die Wahrheit der ersten Angabe des Verkl. durch den Inhalt der 5 Tage später von ihm unterzeichneten Ankündigung seiner „Grundzüge des Christenthums" (§. I., 4.) wieder bestätigt. Denn wenn er dort sagt, das Mspt. sei eine Antiquität von 1822 und habe seit der Zeit eine ganz andere Gestalt erhalten, in der es bald gedruckt erscheinen werde; so spricht sich diese Ankündigung darüber so aus: der Kl. habe „diese Bogen" (also dasselbe Buch) schon vor ihrem Abdrucke höhern Orts als bedenklich denuncirt; und ferner: der Kl. habe unter 10 Bearbeitungen, welche der Reihe nach auf einander gefolgt seien, eine ältere, nämlich die 4., aufgegriffen, welcher seitdem bis zu der jetzt gedruckten noch 6 gefolgt seien. Hier ist wenigstens die erste Autorschaft des Verklagten in Beziehung auf das Mspt. nicht in Zweifel gestellt, und damit stimmt auch die Vorrede zu den genannten „Grundzügen" im Ganzen genügend überein, so wie denn auch einige Stellen in den gerichtlichen Eingaben dadurch ihre einzig mögliche Deutung finden, in denen Verkl. das Mspt. als sein Eigenthum betrachtet wissen will, wo er sich eine Klage wegen des ihm zustehenden, von seinem Gegner verletzten Eigenthums an der Handschrift ausdrücklich reservirt, wo er dem Kl. einen offenbaren Diebstahl an seinem literarischen Eigenthume vorwirft, weil er dasselbe extractsweise in seiner Streitschrift (§. I., 6.) mitgetheilt habe. Freilich stehen diesen Stellen wieder andere entgegen, insbesondere aber die eigenhändigen Marginal-Bemerkungen des Verkl. sowohl zu dem Mspte. selbst, als zu des Kl. „Streitschrift; Bemerkungen (fast 300 an der Zahl), deren Tendenz offenbar ist, auf die Unvernunft vieler Stellen des Mspts. aufmerksam zu machen, um daraus zu folgern, daß diese Stellen nicht von ihm herrühren können, z. B. (es folgen nun viele Nr.-Citate, unter andern auch eins, wobei bemerkt wird, daß dort vom Verkl. der Schreiber des Mspts. auch Concipient desselben genannt wird); und die Behauptung, daß Fr. O. nur eine ihm von einem Kinde, einem Confirmanden, zugekommene Abschrift des Originals durch willkührliche Versetzungen, durch Veränderungen und Zusätze aus andern Schriftstellern, deren Werke ihm Verkl. geliehen, z. B. aus Reinhards Dogmatik und Saurins Betrachtungen, wesentlich umgestaltet habe. In dem schroffsten Widerspruche mit der ersten Angabe des Verkl. über die Handschrift steht aber ohne Zweifel die §. I., 11 angeführte, von dem Verkl. unter Fr. O.

Digitized by Google

Namen concipirte, und in einem eignen Aufsatze des Verkl. öffentlich bekannt gemachte Erklärung, in welcher er den Fr. O. sagen läßt, die Handschrift sei von ihm (dem Fr. O.) selbst ausgearbeitet und betitelt.

Die Vergleichung einzelner eigener und in sich zusammenhängender Angaben des Verkl. mit der wirklich eidlichen Deposition des Fr. O.,

den Verkl. um so viel mehr hier als vollbeweisenden Zeugen gelten lassen muß, als er dessen sogenannte eidliche oder angeblich vor ihm an Eides statt abgegebene Erklärung als einen genügenden Beweis gegen den Kl. benutzen wollen, den er auch selbst einen classischen Zeugen nennt,

ergiebt jedoch die Richtigkeit folgender Ansicht von dem fragl. Mspt:

1) dem Ursprunge nach ist es ein Werk des Verkl., und zwar eine frühere, unvollkommnere, blos handschriftlich gebliebene Bearbeitung des nämlichen Buchs, welches er in der Form, wie er es das zehnte Mal umgearbeitet, unter dem Titel „Grundzüge des Christenthums," im Frühsommer 1825 herausgegeben hat.

2) Dem Inhalte nach, so weit derselbe hier schon in Betracht kommt ꝛc., unterscheidet es sich von der zehnten Umarbeitung (den „Grundzügen") so bedeutend, daß sich als wahr annehmen läßt, es sei in der Reihe der zehn Bearbeitungen erst die vierte gewesen. Es finden sich nämlich mehre Stellen darin, die jedem vernünftig gebildeten Christen abgeschmackt („als Nonsens," wie der Verkl. selbst sagt) erscheinen müssen, die jedoch in dem gedruckten Buche entweder ganz, oder bis auf geringe Spuren verschwunden sind.

3) Dem Zwecke und dem Gebrauche nach ist es nicht blos den Kindern, welche dazu fähig und bereit gewesen, mitgetheilt, um es, wenn sie dazu Lust hätten, abzuschreiben, sondern auch bei dem Religionsunterrichte wirklich zum Grunde gelegt worden. Dieses zeigt die Vorrede zu den „Grundzügen" deutlich, und eine eigne handschriftliche Bemerkung des Verklagten zu der Streitschrift des Kl. Zu dem, wenigstens vom Verkl. gebilligten, Gebrauche gehörte noch, daß die Abschriften davon vervielfältigt wurden, daß man dieselben, wie Verkl. sich ausdrückt, sogar „zum Verkaufe fabrizirte," daß Fr. O. die frühern Bearbeitungen von Jahr zu Jahr mit Wissen des Verkl. abschrieb, so wie, daß Verkl. diesen Abschreiber aufgefordert, Wahrheiten, die ihm aus

Digitized by Google

seinen Predigten oder aus den ihm geliehenen Büchern besonders eingeleuchtet, in die Abschriften einzuschalten (s. „Erwiederung und freiwillige Erklärung des Fr. D." §. I., 8 und 10.)

4) Der Form nach ist das Mspt. eine durch den Fr. D. gemachte Abschrift, jedoch nicht von dem Originale des Verkl. sondern von einer Abschrift, die Jenem von einem Confirmanden des Verkl. mitgetheilt worden.

5) Was die Treue und Richtigkeit dieser Abschrift betrifft, so versteht es sich von selbst, daß von einem Landmanne, dem es an der nothdürftigsten grammatikalischen Bildung fehlt, und der nach seinem ganzen Wesen vollends nicht im Stande zu sein scheint, die orthographischen und grammaticalischen Fehler eines ihm zum Copiren gegebenen Mspts. mit einiger Sicherheit zu verbessern, Schreibfehler sowohl unberichtigt gelassen, als auch auf's Neue begangen worden sind. Aber bis auf solche unwillkührliche oder zufällige absichtslose Schreibfehler hat der Copist in der Abschrift nichts geändert — also von obiger Aufforderung des Verkl. bei dieser Abschrift nicht Gebrauch gemacht — und diese Abschrift gibt mithin die Copie, von welcher sie genommen worden, unter gedachter Einschränkung, treu und ganz wieder. Nur den Titel: „Christliches Lehrbuch u. s. w." hat ihm der Abschreiber gegeben, und derselbe hat auch die Confirmationseides-Formel, welche die Kinder auf einem besonderen Blatte in ihre Bibeln gelegt gehabt, dem Abgeschriebenen mit angehängt.

6) Dem Eigenthume nach gehört das Mspt. ganz allein dem Abschreiber, Fr. D., der dasselbe dem Verkl., von welchem es jetzt zu den Akten gebracht worden, nur geliehen hat.

Es kann zu weiterer Ausführung des unter 5) Angemerkten hier gleich noch gefolgert werden, daß es nicht richtig ist, wenn Verkl. in der Exceptionsschrift sagt: „der Concipient," Fr. D., habe die dogmatischen Abschnitte in der Handschrift mit Vorliebe erweitert, und in der Duplik: Kl. habe nur die Excerpte des Fr. D. aus Reinhards Dogmatik vergleichen dürfen, „um zu finden, daß er den Concipienten für mehr als bloßen Abschreiber zu halten habe." Vielmehr muß man annehmen, daß, wenn nicht etwa auch die Kinder, deren Abschriften von Fr. D. wieder copirt worden, Gelegenheit gehabt, bei ihrer Arbeit Reinhards Dogmatik, Saurins Betrachtungen, oder andere theologische Werke zu benutzen, oder aus eignem Antriebe Veränderungen mit dem Inhalte des vom Verkl. hergegebenen Originals vorzunehmen, das qu. Mspt. eine

Digitized by Google

— soweit man von solchen Abschreibern erwarten kann — treue Wiederholung des Originals ist. Es ist nicht möglich, und überhaupt nicht die Sache des Richters, hier eine Vergleichung des Mspts. mit den genannten theologischen Schriften vorzunehmen, indem der Verkl. keine Stelle aus denselben speciell angegeben hat, die in das Mspt. aufgenommen wäre. Allein es ist einleuchtend, daß, wenn sich wirklich dergleichen Einschaltungen darin fänden, Verkl. nicht unterlassen haben würde, dieselben im Einzelnen nachzuweisen, da er ja die Auszüge, welche Kläger in der Streitschrift aus dem Mspte. mitgetheilt, so sorgfältig mit dem Originale vergleicht. — Betreffende Stellen des von P. M. den Ephoren überreichten Mspts. sind dem Fr. D. bei seiner eidlichen Vernehmung am 31. Oct v. J. mit der Frage vorgelegt: ob er dieselben in der Abschrift verändert habe? worauf er denn erwiedert, daß dieselben — mit obiger Einschränkung in Beziehung auf etwaige Schreibfehler — wörtlich von ihm abgeschrieben seien. Nur in einem andern, vom Verkl. mit beigebrachten Mspte. fand der Zeuge sich bewogen, zu erinnern, daß er, jedoch nicht aus Saurin oder Reinhard, sondern aus einer Predigt des Verkl. einen Zusatz gemacht habe.

§. IV. Ueber die durch den Kl. geschehene Anzeige der Handschrift ꝛc. (§. 1, 2 3.)

Man sieht leicht ein, daß diese Anzeige, welche der Verkl. eine „tückische und heimliche Denunciation" nennt, nicht blos nach ihrer rein juristischen Bedeutung, sondern für den Zweck des hier zu Stande zu bringenden Urtheils auch nach ihrem moralischen Werthe erwogen werden muß. Denn wenn gleich eine Klage wegen Ehrenverletzung als Injurien-Klage nur dann als schlüssig zu betrachten und zulässig ist, wenn das darin vorgetragene Factum eine Verletzung vollkommener Rechte in Ansehung der Ehre, der Achtung und des guten Namens des Klägers enthält; so müssen doch selbst nur moralische Vergehungen, die auch nichts juristisch Unerlaubtes enthalten, und die dadurch etwa bewirkten Verletzungen auch unvollkommener Ehrenansprüche dann der richterlichen Beurtheilung mit unterzogen werden, wenn es auf die Würdigung wirklicher Injurien ankommt, die mit jenen nur juristisch-erlaubten, aber moralisch-frevelhaften Handlungen in nothwendiger Verbindung stehen.

Die s. g. Denunciation des Mspts. muß aber in dreifacher Beziehung erwogen werden:

1) in Beziehung auf die vom Verkl. deshalb erhobene Wiederklage

wobei gefragt werden muß a) ob das Factum eine Verletzung vollkommener Ehrenrechte des Verkl. enthalte? oder b) ein sonstiges vorsätzliches Unrecht wider den Verkl.? oder c) auch nur eine Rechtswidrigkeit überhaupt, welche Ahndung verdient?

2) in Beziehung auf die Klage, wo gefragt wird: ob der dem Kl. vom Verkl. öffentlich gemachte Vorwurf, er habe ihn auf eine heimliche und widerrechtliche Weise denuncirt, eine Verletzung vollkommener Ehrenrechte des Kl. enthalte?

3) in Beziehung auf die Reihe von Handlungen, welche beide Theile einander vorwerfen, und in der jene Anzeige des Mspts. bei den geistlichen Ephoren chronologisch den Anfang macht. Für diese Beziehung blieben dann blos die Fragen übrig: a) ob die qu. Anzeige als eine, wenn auch nicht juristisch-strafbare, doch böswillige Anschwärzung des Verkl. bei seinen geistlichen Obern? und b) ob sie als die moralisch-nöthigende Ursache der Schritte des Verkl. gegen den Kl. zu betrachten sei?

Wenn hier, abgesehen von der 1. Frage, fast Alles auf die Triebfeder ankommt, die den Kl. zu der s. g. Denunciation bewog, so muß, um die Richtigkeit des darüber zu Sagenden einzusehen, schon jetzt auf den besondern Abschnitt (§. XI.) verwiesen werden, welcher die Frage erörtert und beantwortet, welchem der beiden Litiganten für diejenigen Behauptungen, die keinen streng-juristischen Beweis zulassen, am Meisten Glauben geschenkt werden muß?

Zu 1. In Beziehung auf die Wiederklage läßt sich nun freilich in thesi nicht bezweifeln, daß eine Denunciation den Denunciaten alsdann zu einer Injurienklage berechtigen kann, wenn sie mit dem Zwecke, ihm an seiner Ehre damit zu schaden, und zugleich ohne rechtlichen Grund angebracht worden (Grolman, Crim. R. Wiss. §. 219); aber in hypothesi, in dem der Wiederklage unterliegenden Falle, sind dergleichen berechtigende Gründe nicht sichtbar. Der Wiederkl. hat, ohne das Factum, welches er in seiner Reconvention als strafbar darstellen will, in einer Geschichtserzählung — wie sich eigentlich schon nach processualischen Regeln gebührt hätte — nach seiner Ansicht vorzutragen und damit den Untersatz des juristischen Syllogismus klar zu machen, mittelst dessen er eine Strafbarkeit des Wiederverklagten darthun will, ja ohne den Obersatz dieses Schlusses selbst deutlich zu den-

Digitized by Google

ken, sich in seinen Ausführungen nur über die Schändlichkeit, die Schädlichkeit und Verwerflichkeit tückischer Denunciationen und heimlicher Anschwärzungen verbreitet. Was er zu dem eigentlichen juristischen Zwecke seines Reconventionsanspruchs beigebracht, kann somit ein richtiges Urtheil über diesen nicht verbreiten. Daher denn hier folgende Beleuchtung aus den Acten:

Vor allen Dingen wird leicht klar, daß nicht einmal von einer Denunciation gesprochen werden darf. Denunciation ist die bei der Obrigkeit geschehene Anzeige einer widerrechtlichen oder verbotenen Handlung, zum Zwecke der Bestrafung Dessen, der die angezeigte Handlung begangen. Schon darum ist unpaßlich, was der Wiederkl. über die Art und die Voraussetzungen sagt, unter denen Denunciationen überhaupt, und insbesondere gegen Prediger wegen ihrer Lehre, angebracht werden dürfen, und über die Behörde, bei welcher ein Prediger allein denunciirt werden möge. Der Wiederverkl. zeigte keine Vergehung zu dem Zwecke einer Bestrafung an; sondern er überbrachte seinen Ephoren die Handschrift, von der er dem Titel zufolge glauben mußte, daß sie vom Wiederkl. beim Religionsunterrichte zum Grunde gelegt werde, und in der er nicht sowohl hauptsächlich Irrlehren, als vielmehr Lehren, die sich für die Schuljugend nicht passen, und Unverstand zu entdecken glaubte, — um den Generalsuperint., als erstem Aufseher der Geistlichkeit, des kirchlichen und des Schulunterrichts, darauf aufmerksam zu machen. Ihn forderte er auf, einem verdüsternden Schulunterrichte zu steuern, ihm übergab er die Handschrift, indem er ihm zugleich die zweckmäßigen Mittel dazu natürlich überließ. Von einer verbotenen Handlung des Wiederkl. war da nicht die Rede, sondern von Unzweckmäßigkeit des in dem Mspte. ersichtlichen Unterrichts, etwa auch von der Unpaßlichkeit und Gefährlichkeit der Abnahme eines Confirmationseides (§. VIII. lit. I.) u. von unverständiger Einrichtung des Confirmanden-Unterrichts. Einer Strafbarkeit oder Bestrafung wurde nicht gedacht. Auch konnte davon keine Rede sein.

Hier ergibt sich aber zugleich, daß die Anzeige nichts Unwahres enthielt. Es war die Anzeige der Handschrift, und diese Handschrift übergab der Wiederverkl. zugleich. Schon daraus allein folgt aber die Unstatthaftigkeit der auf dieses Factum gegründeten reconventionellen Injurienklage. Selbst wenn die Absicht, den Reconvenienten durch jene Anzeige an seiner Ehre zu kränken, vorhanden gewesen wäre, würde, bei der Wahrheit des

Digitized by Google

angezeigten Umstandes, der Existenz der Handschrift, die Reconvention in Ansehung dieses Punkts alles rechtlichen Fundaments ermangeln. Weber über Injurien I. S. 175., Grolmann Cr. R. W. §. 219., Feuerbach peinl. R. §. 284.

Die Relevanz der geschehenen Anzeige kann aber allein daraus schon rechtlich gefolgert werden, daß dieselbe den Schritt veranlaßte, welcher in der Uebersicht §. I. unter 2 und 3 angegeben worden, dessen Humanität zugleich auf den Mangel aller Gehässigkeit bei der Anzeige selbst zurückfolgern läßt ꝛc. Von einer injuriösen Form der Anzeige gibt der Wiederkl. aber selbst nicht das Mindeste an, und so wenig die Acten als die öffentlichen Bekanntmachungen, die zu dem gerichtlichen Verfahren geführt, enthalten davon auch nur eine Spur.

Damit ist denn schon eine der die Reconvention betreffenden Fragen beantwortet: die Anzeige des Mspts. bei den geistlichen Ephoren enthält keine Verletzung des Rechts des Wiederkl. auf Ehre und guten Namen, also keinen Grund zu der reconventionellen Injurienklage.

Aber auch kein sonstiges vorsätzliches Unrecht wider den Reconvenienten, ja überhaupt keine Widerrechtlichkeit, die irgend einen richterlichen Tadel verdiente, ist darin sichtbar.

Gegen welches Recht, gegen welchen Abschnitt der Kirchenordnung der Wiederverkl. dabei verstoßen hätte, ist von seinem Gegner, der vielfältig davon redet, nicht gezeigt worden. Selbst wenn man in Ansehung der beinahe 150 Jahr alten K. O. gar nicht darauf Rücksicht nehmen will, daß sie ein zum Theil nie in Wirkung und Leben getretenes Gesetz bildet und in vielen anderen Theilen durch langen Gebrauch die bedeutendsten Modificationen erlitten hat, findet sich auch in ihr kein verbietender oder verpönender Artikel, unter den die als widerrechtlich vorgeworfene Handlung paßte. Dieses Gesetz vom J. 1684 ist sorgfältig verglichen worden. Die Vergleichung ergibt jedoch namentlich keine Spur davon, daß die Meldung eines Predigers bei dem Superint. von irgend einer Versäumniß oder gar Verschuldung eines andern Predigers Unrecht sein solle. Und wenn z. B. Cap. XXIV. §. 11 gesagt wird, es „solle nicht leicht eine Klage wider einen Prediger angenommen werden," so macht diese Stelle, selbst bei einer leichtfertigen Klage, den Ankläger noch nicht strafbar, geschweige denn Den, der den Prediger gar nicht verklagt, sondern nur auf ein fehlerhaftes Zuwerkegehen desselben aufmerksam macht, und den Beleg dazu

Digitized by Google

gleich beibringt. Ueberdieß ist aber in der Regierungsverordnung vom 11. Mai 1784 §. 1. ausdrücklich verordnet, „daß alle Klagen, welche Lehre, Leben und Amtsführung der Prediger und Schuldiener betreffen, nicht vor das Consist., sondern vor den Superint. der Classe gebracht werden sollen."

Die Qualität des Inhalts jener Handschrift durfte den Wiederverkl. jedoch wohl veranlassen, seinen Vorgesetzten die Anzeige davon zu thun. Es bedarf nämlich ganz offenbar keiner theologischen Gelehrsamkeit, sondern nur des gesunden Urtheils eines verständig unterrichteten Christen, um darin mehre Stellen zu entdecken, die wirklich unvernünftig und abgeschmackt sind. Ja der Verkl. selbst sagt: „es kommen Stellen darin vor, die absoluten Nonsens enthalten." Dafür aber zu sorgen, daß kein Nonsens statt Religion oder mit der Religion gelehrt werde, ist eine hauptsächliche Pflicht des christlich-geistlichen Ephorats. Der Wiederverkl., so wie jeder Andere, Geistliche oder Nichtgeistliche, der es mit der Religion und mit der Jugendbildung zur Religion in der That wohlmeint, hatte also unstreitig auch das Recht, die aufsehende Behörde auf eine Thatsache (die Existenz der Handschrift) aufmerksam zu machen, welche der Besorgniß Raum gab, daß in einem Kirchspiele hiesigen Landes, wo nicht Nonsens gelehrt, doch allem Anscheine nach aus einer Lehre Nonsens aufgegriffen worden sei.

Es muß hier bemerkt werden, daß es ein offenbarer Irrthum des Wiederkl., oder eine absichtliche Verstellung der Begriffe ist, der sich derselbe denn auch hier schuldig gemacht hätte, wenn er die vom Wiederverkl. geschehene Anzeige des Mspts. dem Publikum so darstellt, als ob ihm jener, und nachmals auch das Consist., den Vorwurf von Ketzerei gemacht, und als ob er das Opfer einer Ketzer spähenden Inquisition werden sollen (vgl. des Wiederkls. „Schlußwort" in der Beilage zu Nr. 95 des Westph. Anzeigers); womit denn die Tendenz mehrer Stellen in seinen gerichtlichen Eingaben in Verbindung ist, die andeuten wollen, daß er, Wiederkl., als warmer Verfechter supernaturalistischer Grundsätze, die Verfolgung von rationalistischen Widersachern zu bestehen habe. Lehre und Schriftstellerei auch in Religionssachen ist im Allgemeinen in unserm glücklichen Lande so vernünftig frei, als in jedem andern Deutschen Staate. Der Theolog mag, als solcher, lehren und drucken lassen, was er vor den Gelehrten seines Standes glaubt verantworten zu können. Aber die Lehre in Kirchen und Schulen ist der Aufsicht von Beamten untergeben, die dafür zu

Digitized by Google

sorgen haben, daß keine schädliche Ansichten, mögen dieselben auch von einzelnen Theologen einmal gebilligt worden sein, dem Volksglauben eingeimpft werden. Dieses soll z. B. über die in der Handschrift aufgestellte Lehre von dem ewigen Tode, von dem „Ganzzulebenaufhören" der Nichtgläubigen und Nichtgehorsamen gesagt sein, gegen welche sich, abgesehen von sonstigen Gründen, schon der Richterstand im Staate anlehnen muß, weil er dem Eide, wie ihn unsere Gesetze vorschreiben, seine Hauptbedeutung in dem Glauben des gemeinen Mannes durchaus nimmt.

Zu 2. Der Vorwurf einer sogar rechtlichen und begründeten Denunciation kann unter übrigens dazu geeigneten Umständen, wenn er unwahr ist, schon eine Injurie sein, weil außer den Personen, die durch ihr Amt oder sonstige Pflicht zu der Angabe ihnen bekannt gewordener Vergehungen verbunden sind, selten Jemand aus reinen moralischen Triebfedern zu einer Denunciation veranlaßt wird. Weber l. c. I. S. 222.

Der Sprachgebrauch hat daher längst mit dem Ausdruck „Denunciant, Angeber, Delator," etwas Gehässiges verbunden, und mehr einen Verräther seines Mitbürgers, denn einen Freund der Gesetzmäßigkeit und öffentlichen Ordnung darunter verstanden, (vgl. l. 3. C. de injur.), aus welcher Stelle sich ergibt, daß wegen des unwahren Vorwurfs einer Denunciation bereits nach Römischen Rechtsansichten eine Injurienklage zulässig war. — Auf einen solchen unwahren Vorwurf ist daher auch, was Verkl. selbst in seiner Duplik über die Immoralität und die Schädlichkeit des Denunciationswesens, mit Berufung auf ehrwürdige Schriftsteller, anführt, ohne Zweifel von Anwendung. Je mehr die Edlern im Volke das Denunciationswesen verachten, je größer ist die durch den unwahren Vorwurf einer Denunciation zugefügte Injurie. Tittmann Handbuch der Str. R. W. §. 350.

Wird der unwahre Vorwurf einer Denunciation aber noch dadurch verstärkt, daß die Denunciation eine heimliche, widerrechtliche, strafbare, calumniatorische, gewesen sein soll, und über dieses sich öffentlich ausgesprochen und verbreitet; so kann derselbe vollends nur als eine Handlung betrachtet werden, die gegen Den, welcher der heimlichen und widerrechtlichen Angeberei beschuldigt wird, nicht blos eine famae deminutio — eine Minderung des vortheilhaften Urtheils, das die allgemeine Meinung bisher über ihn gefällt — veranlassen, sondern sogar einen allgemeinen Haß

Digitized by Google

und Widerwillen wider ihn rege machen soll, und ist also eine öffentliche Verleumdung, mithin eine der empfindlichsten Ehrenverletzungen. Weber über Injurien I. S. 7. 10. 113 bis 115.

Betrachtet man nun die einzelnen Stellen in den von dem Verkl. ausgegangenen, theils gedruckten, theils ungedruckten-schriftlichen Aeußerungen; so wird so viel einleuchtend, daß Verkl. jenen Vorwurf dem Kl. in der That gemacht.

Schon in dem officiellen Schreiben vom 30. April 1825 (§. I., 3.) indigitiren die Worte: „der mir bekannte Bruder hat eine Antiquität aufgefangen," ein böswilliges Aufsuchen des Materials zu einer Denunciation. Bestimmter ist der Vorwurf ausgesprochen in den beiden Ankündigungen der Grundzüge im Sonntagsblatte und im Westphäl. Anzeiger (§. I., 4) in den Worten: „man hat es ungestraft hingehen lassen, daß er, gegen alle Kirchen-Ordnung, sich um die Handschrift eines andern Predigers kümmerte, und sogar den Namen des Anklägers mir milde und in löblicher Schonung der Schwäche verschweigen wollen. Auch ich habe ihm bis auf Weiteres vergeben, ob er gleich die Handschrift nicht in seiner, sondern in meiner Gemeinde auffing, und ihr einen Titel gab, von dem ich nie etwas wußte. Das Unglück wollte nur, daß er eine von der zu gleicher Zeit unter der Presse befindlichen ganz verschiedene Bearbeitung erhaschte. — — Das war bei unserer Nachbarschaft gewiß komisch, und mag nur aus der gar zu frohen Eile erklärbar sein, in welcher den Achtungswerthen (wie ihn Herr Superint. Volkhausen nennt) die Entdeckung seines Fundes hinübertrieb."

Damit ist nun zu vergleichen, was sich in des Verkl. „Erwiederung" (§. I., 8.) findet, und in der vom Verkl. veranlaßten s. g. „freiwilligen Erklärung" des Fr. O. (§. I., 10.), namentlich schon in der Ueberschrift: „über die von dem Hrn. P. M. deferirte Handschrift" —; in dem Aufsatze: „Zur-Katechismusfehde" (§. I., 11.) besonders in den Worten: „Indeß sind diese Vorfälle charakteristisch, und werfen auf die Zufälligkeit, mit welcher die Handschrift in des P. M. Hände gekommen sein soll, auf die Reinheit der Absicht, deren er sich bei der Delation rühmt, ein gutes Licht;" endlich die Stelle in des Verkl. Schlußwort: „Mittheilungen — —, die insofern interessant sind, als sie den Versuch eines der obscurorum virorum beleuchten, in die freie protestantische Kirche eine Art geheime Polizei einzuführen."

Digitized by Google

Nimmt man diese und andere Stellen zusammen, so ist der Vorwurf, Kl. habe ihn, den Verkl., bei seinen Obern mit absichtlicher Aufsuchung des dazu dienenden Materials (der Handschrift nämlich) böswillig, heimlich und widerrechtlich, ja auf eine Weise denunciirt, welche das Consist. ex officio veranlassen müssen, den Denuncianten zu Verantwortung und Strafe zu ziehen, darin klar ausgesprochen. Das ist auch nicht etwa blos eine hiesige Deutung. Selbst im Auslande hat man offenbar blos aus den gedruckten Bekanntmachungen des Verkl. nicht nur diesen Sinn entnommen, sondern sogar den so oft wiederholten Vorwurf für wahr gehalten. (S. Schuderoffs Aufsatz, in den N. theol. Jahrb.) §. I, 16.

Wäre es nun aber noch möglich, an jener Deutung der angeführten Stellen zu zweifeln, so muß jede Ungewißheit doch gerade durch die eben wegen der qu. Anzeige reconventionell erhobenen Klage aus dem Wege geräumt sein. Verkl. stellt hier und in der Duplik den Kl. als einen „Belauscher" und „Aufpasser" dar, er nennt ihn „seinen tückischen Ankläger und durch Geheimschleichen bestaubten Insinuanten."

Diese, im Laufe des Prozesses dem Kl. vom Verkl. geschehenen, Injurien sollen hier nur als Interpretationsmittel des dem Rechtsstreite Vorhergängigen in Betracht kommen, da wegen derselben im Erkenntnisse noch ein besonderer Vorbehalt zu machen ist. Sie bilden aber mit dem früher dem Kl. gemachten Vorwurfe in so weit ein Ganzes, als dieser durch jene völlig unumstößlich gedeutet werden mag.

Diesen — nach der eigenen Meinung des Verkl. darüber so scheußlichen — Vorwurf hat derselbe nun einem Manne gemacht, der nach allgemeinem Rufe, man darf sagen nach entschiedener Notorietät, zu den rechtschaffensten Bürgern unsers Staats gehört (§. XI.) ꝛc. Er hat ihn völlig grundlos gewagt, indem er nach der argwöhnischen Gesinnung, die er auch sonst zu erkennen gegeben (§. XI. und XII.), aus den dürftigsten Prämissen nur folgerte, ja man möchte fast sagen, nur folgern wollte, (vgl. Weber a. a. O. II. 211.) Kl. habe ihn hinter seinem Rücken so angegriffen, wie er es dem Publicum sagt. Er hat die Verläumdung durch den Druck verbreitet, und auf argwöhnische Vermuthungen hin mit dem guten Namen seines Gegners vor dem Publicum ein Spiel getrieben.

Die strafbare Injurie, der sich hier Verkl. gegen den Kl. schuldig gemacht, bedarf keiner weitern Nachweisung, als der vorstehenden.

Zu 3. Dafür, daß Kl. nicht aus gehässigen Gründen diese Anzeige gemacht, streitet die — durch den allgemeinen Ruf der Rechtschaffenheit, in welchem er steht, durch die zu den Akten gebrachten Zeugnisse des Consist. und älterer Amtsbrüder, durch die requirirten Consistorialakten über die Art, wie er sich bisher in seinem Amte benommen, bedeutend erhöhte — praesumtio boni viri, d. i. die Vermuthung, derjenige, welcher sonst offen und rechtschaffen gehandelt, werde auch in dem einzelnen Falle nicht boshaft und hinterlistig zu Werke gegangen sein.

Gegen diese dem Kl. zur Seite stehende Vermuthung sind aber von dem Verkl. durchaus keine Umstände nachgewiesen, ja auch nur behauptet worden, die auf das Gegentheil in diesem einzelnen Falle schließen lassen. Verkl. behauptet nur, seinem jetzigen Gegner falle der Vorwurf einer gegen ihn eingeleiteten Machination zur Last, derselbe habe ihm schaden wollen, die Mittel dazu aufgesucht, und sobald er derselben habhaft geworden, ihn durch heimliche Denunciation bei seinen Vorgesetzten angeschwärzt.

Dagegen aber beweisen die zu den Akten gekommenen Zeugnisse des Generalsuperint. W. und des Superint. V., daß Kl. bei der Anzeige, die derselbe von der Handschrift gemacht, sich nicht allein keine Geheimhaltung seines Namens bedungen, sondern vielmehr ausdrücklich gestattet habe, daß man ihn als Den nennen dürfe, der die Sache zur Sprache gebracht; und die eidliche Aussage der Zeugen, welche über die Art, wie der Kläger zum Besitze der Handschrift gelangt sei, vernommen worden, hat gezeigt, wie sich unten ergeben wird, daß durchaus kein Grund vorhanden ist, zu meinen, der Sohn des Klägers habe, indem er sich die Erlaubniß, die Handschrift seinem Vater mitnehmen zu dürfen, erbeten, die Absicht gehabt, jenem damit ein Mittel zur Kränkung des Verkl. zu verschaffen.

Die Umstände, unter denen die Anzeige geschehen ist, und der ausgedrückte Zweck derselben, so wie die Art, wie darauf verfügt worden, schließen — wiewohl immer in Voraussetzung der übrigen Rechtschaffenheit des Kl. — die Denkbarkeit einer bösen, gegen den Verkl. und auf dessen Kränkung gerichteten Absicht aus. Es ist eben das ein moralischer Vorzug, den die Verfassung eines kleinen Staats vor der eines größern voraus hat, daß die Entfernung zwischen den Obern und den diesen untergebenen Officianten dort überaus gering ist, daß der Zugang zu jenen diesen immer offen steht, daß sich wegen des jederzeit möglichen und daher häu-

Digitized by Google

sigen mündlichen Verkehrs unter ihnen leicht ein Verhältniß bildet, welches mehr den Charakter der Freundschaftlichkeit hat, als das Ansehen von Befehlshaberschaft und Unterwürfigkeit. Dem Verkl. stand — das mußte dem Kl. bekannt sein — die Thür des ersten Ephoren eben so offen als ihm. Er wußte also auch, daß eine Anschwärzung des Verkl. bei dem gemeinschaftlichen Obern ihm nur dann gelingen möge, wenn er jenem damit auch zugleich das Zutrauen des Letztern zu seinem Charakter entziehen, und dadurch die Gelegenheit zu einer offenen Mittheilung rauben könne. Von einer solchen Verschwärzung enthält aber Alles, was über die s. g. Denunciation vorgekommen ist, keine Spur. Das Angezeigte war, wie bereits oben bemerkt worden, kein Vergehen, keine strafbare Handlung des Verkl.; sondern nur eine Verfahrensweise, die dem Kl. mit dem Zwecke des Confirmandenunterrichts in Widerspruch zu stehen schien. Die Anzeige ist mithin ganz mit derjenigen zu vergleichen, die etwa ein Mitglied eines Collegii bei dem Director desselben anbringt, um diesen auf eine ihm bekannt gewordene Manier in der Geschäftsbehandlung eines andern Collegienmitgliedes aufmerksam zu machen, die nach seiner Ansicht dem Zwecke des Collegii oder der Ordnung desselben nicht entspricht; wo es dann die Sache des Directors ist, den sachgemäßen Weg zu betreten. Daß auch bei einer solchen Anzeige Bosheit zum Grunde liegen kann, ist nicht zu bezweifeln, aber zu vermuthen ist dieselbe nie ohne dringende moralische Verdachtsgründe.

Verkl. wirft dem Kl. vor, er habe sich vor der Anzeige bei dem Generalsuperint. erst bei ihm mündlich oder schriftlich, oder — wie in der That in der Exceptionsschrift als zweckgemäß vorgestellt wird — in öffentlichen Blättern erkundigen müssen, wie es sich denn eigentlich mit der Handschrift verhalte, und ob dieselbe sein Werk sei? Hätte der Kl. den Verkl. wirklich wegen eines demselben Schuld gegebenen Vergehens denuncirt, so möchte — wenn Beide damals in näheren Verhältnissen gestanden hätten — eine solche vorläufige Erkundigung, wenigstens eine mündliche, immer schicklich gewesen sein. Aber da hier gar keine eigentliche Denunciation stattgehabt, so fällt die Unpaßlichkeit dieser Maßregel, und zwar um so viel mehr in die Augen, als unter beiden Predigern bisher kein Verkehr gewesen war. In der Duplik sagt Verkl. sogar vom Kl.: „da Letzterer in eine andere Classe gehörte, so gab es, ungeachtet der Nachbarschaft, wenige Anlässe, an ihn nur zu denken.“ Daß unter diesen Umständen eine Annäherung behuf je-

ner einzuziehenden Erkundigung durchaus fruchtlos gewesen sein würde, läßt sich nicht verkennen. Auch zeigt — des Dünkels nicht zu erwähnen, den der Verkl. allenthalben zu erkennen gibt (§. XI.) und mit dem er eine solche Anfrage zurückgewiesen haben würde — bereits die Art, wie sich Verkl. bisher über die Handschrift und sein Verhältniß zu derselben ausgesprochen hat (§. III.), sattsam, welche Aufklärung das Erkundigen bei ihm zu Stande gebracht haben würde. — Oder hätte sich Kl. bei den Gliedern der Gemeinde des Verkl. erkundigen sollen? Offenbar würde dann erst der Vorwurf des Spionirens, den Letzterer seinem Gegner jetzt so frevelhaft macht, begründet worden sein, den Kl. wenigstens viel scheinbarer betroffen haben.

Nein! wenn der Kl. den in der Handschrift ersichtlichen Religionsunterricht wirklich für schädlich hielt, wenn er es für seine Pflicht achtete, Mittel zu gebrauchen, die gegen dieses Schädliche helfen sollten; so konnte er kein anderes wählen, als das von ihm angewandte. Er erfreute sich, wie Verkl. versichert und ihm geglaubt wird, des „freundschaftlichen Vertrauens" ihres gemeinschaftlichen Obern. Dieses durfte er benutzen, um den Zweck, den er für sehr wichtig hielt, auf eine durchaus ungehässige Weise und ohne den mindesten Nachtheil für den Verkl. zu erreichen. So übergab er die Handschrift nur unvollkommen geeigneter Weise.

Verkl. beschwert sich in seinen Vorträgen darüber, daß man ihm den Namen seines Anklägers verschwiegen habe. Vor allen Dingen ist hierauf zu bemerken, daß kein Ankläger, kein Denunciant, kein Gegner da war. Aber dann träfe der Vorwurf doch auch nicht den nunmehrigen Kläger, der diese Verschweigung nicht verlangte; sondern die Ephoren, die, wie Jeder an ihrer Stelle gethan haben würde, erst die nöthigen Erkundigungen einzogen, die ihr weiteres Verfahren zu bestimmen hatten, und den Verkl. vielleicht von Seiten seiner Reizbarkeit schon zu gut kannten, als daß sie nicht Bedenken tragen mußten, den Anzeiger des Mspts. gleich zu nennen. Allein verschwiegen haben auch die Ephoren den Namen des Anzeigers nicht. Man würde ihnen das vorwerfen können, wenn sie auf eine bei ihnen vom Verkl. gemachte Anfrage den Kl. nicht genannt hätten. Wo findet sich jedoch eine Spur von einer solchen Anfrage und einer solchen Verweigerung? Der Superint. V. nennt den Kl. in seinem Schreiben einen „achtungswerthen Prediger." Statt sich aber nach dem Namen des so Bezeichneten zu erkundigen, statt selbst in dieser Bezeichnung einen

Digitized by Google

Anstand zu finden, der ihn hätte hindern sollen, von einem nahen Amtsbruder etwas Nachtheiliges zu glauben, statt Nachrichten über die Art der Anzeige da einzuziehen, wo er dieselben mit Sicherheit erwarten dürfen, schreitet er mit einem öffentlichen Angriffe auf den Charakter des Klägers los, schreibt 5 Tage später die Ankündigung, in welcher er gleich das demselben gegebene Prädikat „achtungswerth" mit höhnender Wendung allegirt. (Ziffer 2, S. 64 in Verb. mit Ziffer 2, S. 46.)

§. V. Ueber die angeblich schnelle Verbreitung eines Gerüchts von der s. g. Denunciation.

Allein nicht blos durch die s. g. Denunciation an sich, sondern auch dadurch behauptet der Verkl. zu einem öffentlichen Schritte genöthigt worden zu sein, daß das Gerücht von jener sich sehr schnell durch das ganze Lippesche Land verbreitet habe. Dieses Gerücht sei mit so besondern Umständen erzählt worden, es habe so unangenehme Auftritte veranlaßt, daß er nicht länger habe schweigen können. Er habe von mehren seiner Amtsbrüder die Notiz bekommen, man setze bei ihm voraus, „er werde die Ungebührlichkeit nicht schweigend hingehen lassen." „Die Sorge für Ehre und guten Namen, und die Theilnahme für die Rechte der Lippeschen Geistlichkeit, so wie die Rücksicht auf das Schicksal seines so eben unter der Presse befindlichen Buchs habe ihn zu einer öffentlichen Berücksichtigung der von dem Kl. ihm zugefügten groben Injurie gezwungen." — Nun ergibt bereits das vorher Gesagte, daß die Anzeige das Mspts gar keine Injurie, geschweige denn eine grobe Injurie enthält, woraus denn folgt, daß auch ein Gerücht von dem Vorgange nicht als ein widerrechtlicher Angriff auf des Verkl. Ehre und guten Namen betrachtet werden darf. Auch „besondere Umstände," mit denen das Gerücht etwa erzählt worden, machen dabei keinen Unterschied. Verkl. sagt nämlich nicht, daß diese „besonderen Umstände" unwahre und zugleich seine Ehre antastende Zusätze gewesen seien. Gesetzt aber, das Gerücht hätte dergleichen hinzugedichtet, so war doch die Handlung des Kl., sofern dieser sich nicht als Urheber solcher falschen und zugleich den Verkl. beleidigende Zusätze darstellte, daran unschuldig. Die Verbreitung des Gerüchts, und noch dazu eine geflissentliche, wirft Verkl. seinem Gegner freilich im Allgemeinen mehrmals vor. Von Umständen dieser Verbreitung, von Personen, durch welche dieselbe geschehen, von einzelnen Zusätzen führt er aber dabei nichts an.

Digitized by Google

Jedenfalls stand dem Verkl., wenn ihm ein Gerücht über den Vorgang lästig wurde, das Mittel zu Gebote, seine vorgesetzte Behörde um eine wahrhafte Bekanntmachung des Geschehenen zu bitten. Diese zu fordern hatte er dann ein Recht. Eine solche officielle Bekanntmachung würde offenbar dem Gerüchte sofort die unwahren Zusätze abgeschnitten haben. Daß also ein Gerücht — gleichviel ob ein wahres oder ein unwahres — ihn zu dem Angriff auf den Kl. in zwei öffentlichen Blättern nicht nöthigen konnte, liegt am Tage.

Allein man versteht überall kaum, was er mit einem Gerüchte sagen will, das sich in dem Zeitraume weniger Tage in Beziehung auf die s. g. Denunciation durch das ganze Land verbreitet habe. Nach der Eingabe vom 6. Decbr. 1826 hat der Verkl. erst zu Anfang Mai's 1825 durch einen zu den Akten gegebenen Brief seines Vaters „die zureichende Gewißheit" bekommen, „daß der P. M. und kein anderer sein Ankläger sei." Dieser Brief muß hier in der Hauptstelle ganz aufgenommen werden, weil er völlig zeigt, wie leicht der Verkl. von Etwas zu überzeugen ist, was anzunehmen ihn ein Argwohn geneigt macht. „Heute," so schreibt der Vater dem Sohne, „war der Schullehrer Becker hier. Er erzählte, daß P. M. Dich beim Consistorium wegen Deiner letzten Confirmation verklagt hätte. Das wird dasselbe sein, wovon Superint. B. auf Deinem Wege nach Horn sagte: er habe etwas für Dich, welches er Dir schicken würde. Becker wußte dieses vom Küster Steinhage in Alverdissen; dem hatte es sein Pastor Neubourg erzählt, mit dem Beifügen, solches sei vom P. M. sehr hämisch gehandelt; denn es ginge keinem Pastor was an, was ein anderer Pastor in seiner Gemeinde vornähme. Wenns auch etwas wäre, was offenbar gegen die Kirchenordnung sei, so könnten nur die Gemeindevorsteher dies beim Consist. anzeigen, und nicht unberufen ein anderer Prediger. Neubourg hatte ferner gesagt: ich kenne den P. Pustkuchen nicht persönlich, aber aus seinen Schriften kenne ich ihn als einen Mann, der den P. M. schon fegen wird, wie er es verdient, und P. M. wird froh sein können, wenn er nicht in einem öffentlichen Blatte an den Pranger gestellt wird! — Bei Deiner Vertheidigung gegen M. brauchst Du Dich nur auf den Superint. selbst zu berufen; nämlich, daß es ja den Seminaristen wie den Gymnasiasten, die sich gerade in dem Alter befinden, dessen Du bei der Confirmation erwähntest, streng untersagt ist, in irgend ein Wirthshaus zu gehen, an Kegel- und Kartenspiel Theil zu

Digitized by Google

nehmen, keinen Branntewein oder Likör zu trinken ꝛc.; ist ja den Gymnasiasten beim vorigen Actus der Schülerball untersagt worden ꝛc. ꝛc."

Mit diesem Schreiben muß wieder des Verkl. Aussage von dem 18. Decbr. verglichen werden, nach welcher ihm von einem Gerüchte: daß der Kl. das Mspt. denunciirt habe, gar Nichts bekannt ist, dagegen aber das Gerücht, der Kl. habe ihn wegen seines Confirmationsunterrichts, und besonders wegen des Confirmationsgelübdes verklagt, verbreitet gewesen sein soll. Die erste Kunde, daß P. M. ihn denunciirt, will er auch hier wieder durch den eben ausgezogenen Brief seines Vaters erhalten haben. Auf die bestimmte, sich auf seine mehrfache Angabe: „das Gerücht sei von seinen Obern oder von dem Kl. selbst absichtlich verbreitet, und man habe ihn als Ketzer verdächtig gemacht," beziehende Frage: ob ihm das Jemand gesagt, oder ob er das sonst wirklich wisse? ist die Antwort der Verkl.: gesagt habe ihm das Niemand, aber er müsse es aus den Umständen nothwendig schließen; der Kläger habe ja auch selbst eingestanden, verschiedenen seiner Freunde den Vorgang und sein Urtheil über den Confirmationseid mitgetheilt zu haben.

Faßt man diese Angaben zusammen, so muß nothwendig gefolgert werden, daß Verkl. durch das von ihm behauptete Gerücht gar nicht einmal veranlaßt, geschweige denn genöthigt worden sei, den öffentlichen Angriff auf den Kl. in der Ankündigung seiner „Grundzüge" zu thun. Denn

1) ein die Denunciation der Handschrift betreffendes Gerücht will er gar nicht gehört haben. (So berichtigt, oder vielmehr verändert er offenbar den Sinn. seiner im Eingang dieses §. mitgetheilten Angabe.)

2) Das angebliche Gerücht, er selbst — nicht etwa die Handschrift, von deren Denunciation doch die „Ankündigungen" allein reden — sei wegen seines Confirmationsunterrichts und wegen des Confirmationseides denunciirt worden, will er zu Anfang Mai's, „spätestens 14 Tage nach dem Empfange des B.schen Schreibens," §. I, 2) erfahren haben, und die sichere Kunde, daß Kl. ihn denunciirt, zuerst durch jenen Brief seines Vaters, den er ebenfalls zu Anfang Mai's erhalten zu haben angibt. Die Ankündigung des Buchs ist aber schon am 5. Mai (§. I., 4) unterzeichnet. Wie ließe sich es nun aber wohl denken, daß der Verkl. damals schon eine Kunde von dem angeblich durch das ganze Lippesche Land verbreiteten Gerüchte erhalten hätte? — und noch dazu eine so sichere Kunde, die

Digitized by Google

ihn zu dem Schritte veranlassen mögen, den er in diesen „Ankündigungen" gethan? ꝛc.

3) Der Brief vom Vater des Verkl. weiset aber gar nicht entfernt auf eine Denunciation wegen des Confirmationsunterrichts hin, viel weniger auf ein Gerücht von einer solchen. Denn er enthält nur die, nach aller Wahrscheinlichkeit sehr entstellte Aeußerung eines Predigers gegen einen Küster, die dieser einem Schullehrer wiedererzählt haben soll, und welche dann von Letzterm dem Cantor Pustkuchen, dem Vater des Verkl. mitgetheilt worden, über Etwas, das sich auf den Act der Confirmation bezieht; und der Rath, den der Vater seinem Sohne gibt, scheint alles Andere mehr, als den Confirmationsunterricht oder Ketzerei zu betreffen, die dem Sohne angeblich vorgeworfen worden.

Bei den vielen Unwahrheiten, die sich der Verkl. in seiner Streitigkeit mit dem Kl. hat zu Schulden kommen lassen (§. XI.), ist man berechtigt, anzunehmen, der Vorwand, daß er durch ein Gerücht von der Denunciation zu dem öffentlichen Ausfall auf den Kl. genöthigt worden, sei dem Verkl. erst nach Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens eingefallen. Man darf hieran um so weniger zweifeln, als er sich selbst über den eigentlichen Inhalt dieses Gerüchts allenthalben widerspricht. In den beiden Ankündigungen seiner „Grundzüge," und insbesondere in den auf die s. g. Denunciation Bezug habenden Stellen derselben, kommt von einem ihm nachtheiligen Gerücht auch kein Wort vor. Ja, selbst in den öffentlichen Druck-Bekanntmachungen, in denen er so sichtlich Alles zusammen zu stellen sucht, wodurch er vom Kl. beleidigt oder gekränkt zu sein behauptet, thut er eines solchen Gerüchts nicht die mindeste Erwähnung.

Gerade deßwegen ist es auch — abgesehen davon, daß Verkl. es an allen bestimmten Angaben von einem injuriösen Inhalte des angeblichen Gerüchts und der Personen, die ihm ein solches hinterbracht, hat fehlen lassen — jetzt ganz unmöglich auszumitteln, ob überhaupt vor dem 5. Mai 1825 eine Sage von der Anzeige des Mspts. im Publico gewesen ist. Wenn sich aber etwa nach dem 5. Mai irgend ein Gerücht davon verbreitet hat, so liegt am Tage, daß solches erst von dem Verkl. selbst durch seine „Ankündigungen" veranlaßt worden ist.

Digitized by Google

§. VI. Ueber die Ankündigungen der Druckschrift des Verkl. „Grundzüge" ꝛc. und ob der Kl. dadurch zu einer öffentlichen Vertheidigung genöthigt worden? (§. I., 4.)

Es ist unmöglich, Alles speciell anzuführen und zu widerlegen, was Verkl. in seinen gerichtlichen Eingaben hier und dort zerstreut, zur Ablehnung des Vorwurfs, unbefugter Urheber des Streites zu sein, anführt. Dem Wesen nach reducirt es sich darauf: er habe bloß, als kein anderer Ausweg zu finden gewesen, die Publicität, als letztes außergerichtliches Rechtsmittel, ergriffen, „um mit zartester Gewissenhaftigkeit" das wahre, eigentliche Verhältniß darzulegen; „eine Maßregel, die P. M. nicht übel auslegen oder gar zur Injurie hinaufschrauben dürfen, weil er seinem Gedächtnisse in so weit zu Hülfe kommen müssen, daß er, als heimlicher Insinuant und Verläumder, hier offenbar im Charakter des Streit-Urhebers erscheine."

Dergleichen und ähnliche Anführungen bedürfen keiner besondern Erwägung. Wozu die s. g. Denunciation des Mspts, wozu das angebliche Gerücht von solcher, von einer denunciirten Ketzerei des Verkl. ꝛc. — diesen juristisch- und moralisch-möglicherweise etwa veranlassen durften, ist oben (§. IV, S. 68. a. E.) gezeigt. Ein Angriff auf die Ehre des Kl., auf dessen Ruf als braven Mannes, war durch das Vorhergegangene keineswegs motivirt. Die „Ankündigungen" enthalten aber einen solchen Angriff gewiß, wenn sie dem Kl. ein „Unvermögen" vorwerfen, wenn sie in einem Wortspiele sagen, Kl. halte durch seine Lehre des Christenthums unverrückt eine Leere in seiner Kirche aufrecht, insbesondere aber, wenn sie verläumderisch die Meinung aussprechen, Kläger habe der oft erwähnten Handschrift nachgespürt, um dieselbe in seine Hände zu bekommen und damit eine Denunciation zu begründen, die er denn auch, gleich nachdem er die Handschrift erhascht, bei den Obern angebracht habe. Anders können nämlich die Stellen: „ein Amtsbruder hat diese Bogen schon vor ihrem Abdrucke höhern Orts eingereicht und als bedenklich denunciirt," und: „darum habe ich's ihm bis auf Weiteres vergeben, daß er wider alle Kirchen-Ordnung sich um die Handschriften eines andern Predigers kümmerte, und den eingereichten Bogen einen Titel gab, von dem ich nie etwas wußte; das Unglück wollte nur, daß er eine von der jetzt gedruckten in allen Zeilen verschiedene Bearbeitung auffing (NB. nicht in seiner, sondern in meiner Gemeinde), und den Superintendenten ꝛc. übergab."

Digitized by Google

Es läßt sich nicht einen Augenblick verkennen, daß Kl. durch jene Angriffe in die Nothwendigkeit versetzt worden, sich dagegen vor dem Publicum zu vertheidigen. Denn es ist nicht in Abrede zu stellen, daß, wenn Kl. dies Unwahre vor dem Publicum nicht zu berichtigen bemüht war, die Meinung entstanden sein würde, Kl. wisse dagen nichts einzuwenden, und es sei wahr, daß er die Gelegenheit gesucht, eine Denuncitation wider den Verkl. anzubringen, wahr, daß er sich gesetzwidrig um die Handschriften eines andern Predigers kümmerte, daß er in des Verkl. Gemeinde die Handschrift aufgefangen, erhascht habe, daß er derselben einen falschen Titel gegeben, und so dem gemeinschaftlichen Obern überbracht habe; es sei wahr, daß man ihn aus Milde und Schonung unbestraft gelassen, wahr, daß Verkl. ihm Etwas zu verzeihen gehabt, und bis auf Weiteres in der That vergeben habe.

Unhaltbar ist die Entschuldigung des Verkl., wenn er sagt, der Kl. sei in den „Ankündigungen nicht mit seinem Namen, sondern nur so bezeichnet, daß ihn die Personen errathen mögen, denen das Gerücht zugekommen sei. In der That war aber die Bezeichnung des Kl. besonders durch die Hinweisung auf einen Calender-Aufsatz eben so gut, als ob Verkl. mit dem Finger auf ihn hingedeutet hätte. Für Alle, die diesen Aufsatz kannten, der den löblichen Zweck hatte, den Landmann über ein lacherliches und oft schädliches Vorurtheil aufzuklären, war der Kl. durch jene Hinweisung unverkennlich. Da war es also ganz einerlei, ob Verkl. ihn so bezeichnete, oder mit seinem Namen. Das Rechtsbuch sagt: Nihil refert ad certitudinem, proprio nomine res appelletur, an digito ostendatur, an vocabulis quibusdam demonstretur (l. 6. D. R. Jur.), daher denn wohl keiner Gesetzgebung gedacht werden kann, in welcher der Satz: „es verändere die Natur der strafbaren Handlung nicht, daß der Beleidigte nicht genannt, sondern nur durch indiduelle Nebenumstände kennbar gemacht worden," nicht als unbezweifelt gölte, Tittmann Handbuch §. 635. 207.

Daß aber den Verkl. nicht der Zweck der vorgegebenen Selbstvertheidigung zu dem gegen den Kl. in jenen Ankündigungen gethanen Schritte geleitet, sondern vielmehr die Absicht, den Kl. in der Achtung bei Anderen herabzusetzen, wird durch den in §. 1, 5 (S. 46 aufgeführten Vorgang klar, welcher noch vor dem Erscheinen der klägerischen „Streitschrift" Statt hatte. Jener Bericht des Verkl. beschuldigt den Kl. (und den Prediger zu St. Johannes) einer Vernachlässigung des Confirmanden-Unterrichts, über den

die Gemeinden laut klagen sollen. Daß, in Voraussetzung der Unwahrheit dieser Beschuldigung, solche eine verläumderische Denunciation in dem Sinne sei, wie im §. IV. unter 1. angegeben worden, bedarf keiner Nachweisung. — Das Consist. fand sich veranlaßt, den Denuncianten zu einer nähern Angabe der Klagen aufzufordern, die er wider die beiden Prediger vorgebracht. Jener suchte nun zuerst Ausflüchte, und erklärte sich bereit, die anklagende Stelle seines Berichts zu streichen. Da das Consist. aber fortfuhr, ihn zur Wahrmachung der Beschuldigung aufzufordern, hatte er die Keckheit, unterm 25. Septbr. 1825 zu berichten: „wenn Hochfürstliches Consist. darauf besteht, ihn ad protocollum in einem Termine zu vernehmen, so ist er damit in schuldigem Gehorsam ganz zufrieden, indem er sich dann sagen darf, daß er nicht übereilt die Rolle des Anklägers übernommen habe; der P. P. wird dann seine Aussage, so wie sie lautet, völlig beweisen, bedauert jedoch voraus, daß die Verhandlung wegen ihrer Verflechtung mit der Katechismus-Sache ein der Kirche nachtheiliges Aufsehen machen wird. Denn sobald ich als Kläger aufgerufen worden, werde ich nicht bei der Einzelnheit stehen bleiben, sondern nach Erweis derselben eine weitere Basis nehmen."

Dem Verkl. ward hierauf unterm 30. Septbr. 1825 rescribirt, daß es ihm freistehe, wider den Kl. etwaige Klagen in gehöriger Form anzubringen. Zugleich ward aber ein Termin zur persönlichen Vernehmung des Verkl. über die oben gedachte Anklage anberaumt. Wer hätte nun nicht meinen sollen, der Verkl. würde die „nicht übereilt" gethane Anklage, gerade wegen ihrer bereits eingestandenen, offenbaren „Verflechtung mit der Katechismus-Sache" mit den bündigsten Beweisen unterstützt haben? Das Protocoll, welches in dem Termine aufgenommen worden, lautet aber: „rc. In dem durch die Verfügung vom 30. v. M. zur Vernehmlassung des P. P. angesetzten Termine erschien derselbe, und ließ sich rücksichtlich seiner Aeußerung in dem Berichte vom 10. Juni d. J., „„daß die Landleute in der Lageschen und St. Joh. Gemeinde laut über die Nachlässigkeit ihrer Prediger in diesem Punkte (den Confirmations-Unterricht betreffend) klagten,"" dahin vernehmen, daß er diese Aeußerung nicht als eine Denunciation angesehen habe, auch nicht im Stande sei, die Wahrheit der darin erwähnten Klagen der Landleute zu verbürgen. Er nehme dieselbe, wiefern sie als Denunciation erscheine, zurück."

Digitized by Google

Aus der Duplik, wo Verkl. selbst daran erinnert, daß er das Consist. auf die Wichtigkeit des Confirmanden-Unterrichts und auf die Nachlässigkeit der Prediger in diesem Punkte berichtlich aufmerksam gemacht, erhellt, in welchem Zusammenhange vorstehende anschwärzende Aeußerung mit der unten §. X. beleuchteten Verläumdung steht. — Hier kommt sie bloß als ein Beleg der Gesinnung vor, die den Verkl. gegen den Kl. erfüllte, noch ehe dieser sich überall wider ihn hatte vernehmen lassen.

§. VII Ob des Klägers Streitschrift: „über die Grundzüge ꝛc." ein Pasquill sey? (§. 1, 6. 7.)

Wenn hier gleich der Richter wegen der weitern bedauerlichen Auftritte, die der Vertheidigung des Klägers im Wege der Oeffentlichkeit gefolgt sind, wünschen müßte, Kl. hätte statt dieser Art, sich gegen den Angriff des Verkl. zu vertheidigen, den Weg der gerichtlichen Klage eingeschlagen; so ist doch die Nothwendigkeit nicht zu verkennen, in der sich Kl. befand, gerade nur durch Bekanntmachungen bei dem Publicum seine Genugthuung zu suchen. Es liegt in der Natur der Sache, daß der durch öffentliche Verläumdung, durch öffentliche böse Nachrede Beleidigte auf dem Wege der gerichtlichen Klage selten seine völlige Genugthuung, nämlich seine Rechtfertigung vor dem Publicum, bei dem er verschwärzt worden, finden kann. Daher wird auch ein im Wege der Oeffentlichkeit angegriffener, wenn er, statt öffentlicher Darlegung seiner Unschuld und des Unrechts seines Verläumders, sich gleich unter den Schutz der Justiz begibt, gar leicht für einen Feigen gehalten, der die Oeffentlichkeit zu scheuen hat, und mehr die Polizei-Gewalt zur Abwendung des Scandals, als die Justiz zur reinen Ausmittelung der Wahrheit des ihm verläumderisch vorgeworfenen Unrechts um Hülfe anruft (vergl. Leyser Med. ad Pand. Spec. Med.); und es bedarf keiner großen Menschenkenntniß, um zu wissen, daß der Weg der Klage wegen böser Nachrede, so lange als die Unwahrheit dieser Nachrede mit offener Stirn behauptet werden kann, selbst etwas Gehässiges hat. Da nun die Vertheidigung vor dem Publicum gegen öffentlich geschehene Vorwürfe durch Druckschriften als ein wirksames Mittel zur Ehrenrettung anerkannt und wenigstens im Allgemeinen erlaubt ist, (Weber, a. a. O. II. 174), so darf hier auch nur gefragt werden, ob Kl. genöthigt gewesen, sich so, wie er gethan, vor dem Publicum zu vertheidigen.

Digitized by Google

Diese Vertheidigung befindet sich in den oben (§. 1, 6.) bereits angeführten beiden Aufsätzen, die zusammen ein Ganzes bilden und hat den Zweck, sowohl die factischen Angaben des Verkl. in Beziehung auf die s. g. Denunciation der Handschrift zu berichtigen, als auch die Gründe darzulegen, welche den Kl. bewogen, die Anzeige bei den Ephoren des hiesigen Kirchen- und Schul-Wesens zu machen. Sie kommt wiederum in dreifacher Beziehung in Betracht:

1) in Beziehung auf eine vom Verkl. deshalb erhobene Reconvention, wo die Frage dann gleich beantwortet werden muß: ob die Streitschrift des Kl. ein Pasquill genannt werden darf?

2) in Beziehung auf die Klage, wo zu bestimmen ist, ob Verkl. sich dadurch, daß er die Streitschrift in öffentlichen Blättern ein Pasquill genannt, einer groben Injurie schuldig gemacht?

3) in Beziehung auf die weiteren Schritte des Verkl. im Wege der Publicität, wo erwogen werden muß, ob Verkl. in des Gegners Streitschrift eine nöthigende oder entschuldigende Veranlassung finden dürfen, sich so, wie er gethan, über den Kl. und wider denselben in öffentlichen Blättern auszulassen?

Zu 1. Hier wird es erforderlich, die Stellen der Streitschrift und der darin mit abgedruckten s. g. „abgenöthigten Erklärung" des Wiederverkl. herauszuheben, durch welche sich der Reconvenient besonders beleidigt hält. Es sind folgende:

A) „es ist wahr, daß der Inhalt der Handschrift mich in Erstaunen setzte, mit Unwillen erfüllte, ja zum Theil tief empörte; denn solche Verkehrtheit, solcher Mangel an Geist und Gemüth, solcher schreiender Widerspruch gegen gesunde Vernunft, Bibel und Kirchenlehre, war mir in einer Arbeit der Art noch nicht vorgekommen;"

B) „das war mir keinen Augenblick zweifelhaft, daß mir, als christlichem Prediger, um dem Unfug zu wehren, der in unserm Lande mit heiligen Dingen getrieben wurde, die heilige Pflicht obliege, die Behörde davon in Kenntniß zu setzen, welche daselbst über Lehre und Amtsführung der Prediger zu wachen hat;"

C) „wen Dr. Pustkuchens Amtswirksamkeit interessirt, oder wer auch nur eine Probe davon sehen will, zu welchen Verirrungen jugendlicher Unverstand, verbunden mit Anmaaßung und Dünkel,

Digitized by Google

verleiten, der kann solche auf einem besondern Blatte finden, das nächstens ꝛc. zu haben sein wird;"

D) „mit aufrichtiger Freude hat der Unterzeichnete gefunden, daß nicht nur die Sprache in den „Grundzügen" eine viel bessere und würdigere ist, sondern daß auch eine Menge Abgeschmacktheiten und aberwitziger Einfälle, die der Verf. früher in Umlauf setzte und die tief in den von ihm aufgestellten Lehrbegriff eingriffen, mit Stillschweigen übergangen, also vermuthlich von ihm zurückgenommen sind."

Das zum Theil in diesen Stellen ausgesprochene Urtheil des Klägers über den Inhalt der Handschrift und die nach seiner Meinung daraus hervorgehende Tadelhaftigkeit des Unterrichts und der Amtswirksamkeit des Verkl. würde, wenn Jener damit den Streit begonnen, der jetzt der richterlichen Beurtheilung unterliegt, nach dem Verhältnisse, in welchem beide Theile, als benachbarte Prediger und Mitbürger des nämlichen Staats, zu einander stehen, auch selbst bei dem bündigsten Beweise der Richtigkeit der zu dem Urtheile führenden Daten, in moralischer Hinsicht keineswegs entschuldigt werden dürfen.

E) „Ist es nicht Unverstand, wenn die Lehre von den Engeln und von den Teufeln, von denen wir so wenig wissen, so innig mit diesem Unterrichte verwebt wird, daß das Ganze damit steht und fällt?"

F) (zu der im Mspte angedeuteten Lehre vom ewigen Schlafe der Gottlosen, vergl. §. IV, S. 63, a. E. des 1. Abs.) „Wahrlich es ist die allergelindeste Bezeichnung der Pustkuchenschen Lehre, wenn man sie einen aberwitzigen Einfall nennt;"

G) „— — sicherer — —, als sich den bodenlosen Hirngespinsten eines Mannes zu überlassen, der seine von aller Exegese und Philosophie entblößten Einfälle als christliches Dogma zu verkündigen sich erdreistet."

H) „Glaubte er denn, nur von Kindern und Einfältigen gelesen zu werden, die er glauben machen und allenfalls schwören lassen konnte, was ihm eben einfällt!"

I) die „Declamation" des Klägers über den Confirmations-Eid, in welcher Kl. den Verkl. vor Gott dafür verantwortlich macht, daß er seine Confirmanden feierlich beschwören lasse, was sie im ganzen Umfange schwerlich werden halten können, und dieselben dadurch peinlichen, zur Verzweiflung führenden Gewissensbissen aussetze.

Digitized by Google

K) „Was ist — — mit einem solchen Anschließen an den kirchlichen Ausdruck" (nämlich dem ein fremder Sinn untergeschoben worden) „gewonnen? Verba valent sicut nummi, könnte er vielleicht sagen. Aber man muß doch jeder Münze den Werth lassen, den ihr Gepräge ausspricht, und der Religionslehrer sollte am Allerwenigsten sich erlauben — Falschmünzerei zu treiben."

Diese Stellen sind auch wirklich die härtesten, welche sich in der vom Kl. unternommenen kritischen Beleuchtung der Handschrift finden. Uebrigens hat diese Kritik ganz nur die Form und den Ton einer mit Wärme geschriebenen, nicht nur aus objectiven Gründen, sondern auch aus subjectiven Rücksichten tadeln wollenden Recension, wo der Recensent darüber aus ist, alle Mängel der Schrift, die er beurtheilt, aufzudecken und im grellen Lichte hervorzuheben. Ihrer Richtigkeit aber dient das vom Verkl. zu den Acten gegebene Schuderoffsche Blatt (Bd. 48 der N. th. Jahrb.*) S. 333 in der Mitte u. S. 340 a. E.) um so mehr zum Zeugnisse, als des Verkl. Bekanntmachungen den gelehrten Verf. offenbar sonst zu einer Partheilichkeit wider den Kl. verleitet haben.**)

Der Verkl., als Wiederkl., findet sich auch dadurch beleidigt, daß Kl. eine Handschrift, die, wie er wohl wisse, Verkl. für unrichtig erklärt habe, ohne Weiteres für dessen Werk ausgebe und daraus folgere; damit aber nicht zufrieden, aus ihr einen höchst entstellten Auszug liefere, und diesen für einfach und treu erkläre.

Der letztere Vorwurf scheint sich wieder auf Das zu reduciren, was etwa der Verf. einer (in eben charakterisirter Art recensirten) Schrift dem Recensenten in einer Antikritik vorzurücken pflegt, und dann oft mit Recht vorrückt. Daß aber in dem Auszuge, den der Kläger geliefert, — wie gegen denselben behauptet wird, wirkliche „Verfälschungen" enthalten seien, hat eine sorgfältig geschehene Vergleichung nicht ergeben. Wenn es z. B. S. 20 heißt: „§. 11. handelt vom Beichtsiegel," so soll dieses nicht ein Extract aus dem Mspte, sondern eine Angabe des Inhalts desselben nach der Auffassung des hier kritisirenden Kl. sein, welche sogar nicht unrichtig sein möchte, jedenfalls aber nicht, wie doch Verkl. behauptet, eine

*) S. §. XI. Note.

**) S. die in der Note zu §. XI. eingerückte und mit fetter Schrift gedruckten Stellen. D. H.

Digitized by Google

„Verfälschung" ausmacht. Die genauen Worte des §. 11. sind folgende: „der Seelsorger braucht Jesu Christo von Denjenigen keine Rechenschaft zu geben, die den Zustand ihrer Seele ihm nicht offenherzig anvertrauen und seine Zurechtweisung verschmähen. Er muß aber Rechenschaft geben von allen den Seelen, die ihn wirklich als ihren Seelenhirten, Führer und Lehrer anerkennen, lieben und folgen. Besonders strenge Rechenschaft wird er geben müssen, wenn er irgend eine Sünde, die ihm ein bußfertiger Mensch selbst eingestand, jemals bekannt macht. Denn er ist nicht bestellt zum Diener der weltlichen Obrigkeit, welche den Sünder straft, sondern zum Dienste Jesu Christi, welcher die Sünden dem Reuigen und Gläubigen vergibt." — Daß der Kl. hier aus böser Absicht, statt die Worte ganz zu extrahiren, den Sinn derselben so angab, wie geschehen, ist nicht wohl glaublich ꝛc.

So wird dem Kl. unter Anderen eine Verdrehung Schuld gegeben, wenn derselbe referirt, es werde im Mspte von der Kindertaufe als von etwas Unpassendem gesprochen. Die verglichene Stelle im Mspte lautet: „es ist eigentlich unpassend, daß man jetzt die kleinen Kinder tauft, da dieselben weder Glauben haben, noch das Gelübde des Gehorsams ablegen können." Kl. hat hier also das Mspt. nicht verdreht. Er würde dasselbe aber allerdings verdreht haben, wenn er die Textberichtigung des Verkl. in der ausgehobenen Stelle schon vorgefunden hätte, nach welcher zwischen die Worte „Es ist — eigentlich" ein „also" eingeschaltet werden soll, wie eine nachmals beigefügte Note des Verkl. zu dem Mspte, wie es jetzt vorliegt, vermeldet.

So ist — weil der Verklagte darauf offenbar einen großen Werth zu legen scheint, — die Nachsicht der fast 300 Rand-Noten gewissenhaft vorgenommen worden. Man hat mit Sorgfalt irgend eine erhebliche Veränderung des Ausdrucks oder des Sinnes der Handschrift aufgesucht, die Kl. etwa wider den Verkl. als ein Mittel, ihn zu beschimpfen, gebraucht hätte. Es hat sich jedoch Nichts gezeigt, was den Namen einer „Verfälschung" oder „Fälschung" auch nur entfernt verdiente.

Der andere Vorwurf aber, daß der Kl. das Mspt für sein, des Verkl., Werk ausgebe, ist einerseits unpassend, weil der Verkl. es wirklich bis auf Titel und Unrichtigkeiten, die sich darin befinden, mehrmals für sein Werk erklärt hat, und er dasselbe, wenn es sein Werk nicht wäre, gegen die Anfälle des Kl. gar nicht zu vertheidigen brauchte; andrerseits aber unwahr, da Kl. ja in seiner

Digitized by Google

Streitschrift Alles, was er von des Verkl. Verhältnisse zu dem Manuscript wußte, mit des Verkl. **eigenen** Worten (nämlich mit dessen Schreiben an den Superint. B.*) §. I, 3) dem Publicum mitgetheilt hat. Wie es übrigens mit diesem Verhältnisse bewandt ist, zeigt §. III.

Man kann aber nun die Frage: ob die Streitschrift des Kl. als eine öffentliche Schmähung des Verkl., als ein Pasquill wider denselben, zu betrachten sei? geradezu verneinen. Diese Schrift kommt nicht einmal als eine wider den Verkl. gerichtete Injurie überhaupt in Betracht.

Vor allen Dingen ist nicht zu vergessen, daß die Streitschrift, ihrem — schon S. 76 als nothwendig anerkannten — Zwecke nach, eine Vertheidigung ist, eine Vertheidigung gegen eine, blos aus Argwohn und ohne allen moralischen Grund vor dem Publicum über den Kl. ausgesprochene und durch den Druck verbreitete Verläumdung seines Charakters. Gesetzt, er hätte sich bei dieser Verth. einen Exceß erlaubt, so würde, schon nach den bekannten Grundsätzen über die Retorsion, wenn Kl. das Maaß dabei nicht augenfällig bedeutend überschritten hätte, an eine Strafbarkeit des Excesses nicht zu denken sein. Grolmann I. c. §. 229., Leyser Med. ad Pand. Sp. 542. Med. 9. Sp. 543. Med. 6.

Ganz abgesehen aber noch von der, in des Verkl., §. VI. betrachteten Ankündigung geschehenen Verläumdung der Moralität des Kls., ist gar nicht zu verkennen, daß die eben aus der Streitschrift des Kls ausgehobenen, den Verkl. als Prediger und Lehrer oder Schriftsteller mit Heftigkeit angreifenden Stellen nur Dasjenige höchstens compensiren, was Verkl. dort sonst gegen ihn geäußert, wenn er ihm da „Unvermögen" vorwirft, und eine Lehre, welche in seiner Kirche Leere bewirke, oder, mit Bezugnahme auf einem Calender-Aufsatz des Kls, das anserem ex gingritu u. s. w. auf ihn anwendet. Denn wenn hier die Worte des Verkl. auch nicht so derb lauten als die vom Kl. gebrauchten, so darf der Richter doch den Ton des Ganzen nicht übersehen, in welchem die Worte hier und dort gebraucht worden. Der Anfall des Verkl. auf den Kl. hat den Ton des Uebermuths, der ruhigsten Geringschätzung seines Gegners, des kalten Hohns, des überlegten, selbst besonnene Witzworte wählenden Spottes; wogegen Kls Vertheidigung, auch wo dieselbe zum Gegenangriffe wird, in dem Tone

*) Dürfte sich wohl fragen, wie und wodurch P. M. zu der Veröffentlichung dieses officiellen Briefs autorisirt war? Vergl. §. I, 7, b; S. 47.

Digitized by Google

der Entrüstung, des Widerwillens gegen unverdient und unerwartet erlittene Beleidigung abgefaßt ist, welcher das Derbere des Ausdrucks an sich schon mildert. Vergl. Tittmann Handbuch der Str. R. W. §. 334.

Auch erlaubt sich der Kl. dort keine den sittlichen Charakter des Verkl. betreffenden Vorwürfe, er verläumdet den moralischen Werth desselben nicht. Er greift nur seine Ansichten des Religions-Unterrichts an, so weit er darüber, theils nach der qu. Handschrift, theils nach den gedruckten „Grundzügen" urtheilen zu dürfen vermeint. Wer aber in einer vor dem Publicum geführten Vertheidigung den sittlichen Werth seines Gegners ungekränkt läßt, und ihm nur Mängel vorwirft, die mit der Moralität bestehen können, begeht keine Injurie. Weber I. c. I. S. 121.

Inzwischen weiset auch das den Vorwurf einer strafbaren Injurie vom Kläger zurück, daß Dasjenige, was er sagt, Urtheile sind, deren Richtigkeit er zugleich nachzuweisen sucht, und deren Belege er beibringt. Weber I. c. III. S. 8.

Blos weil Verkl. auch darauf ein Gewicht zu legen vorgiebt, daß Kl. ihn in zwei Aufsätzen angegriffen, da er denselben doch nur in einem (? s. §. VI.) zum Ziele seines Witzes gemacht, wird hier, wiewohl wenig darauf ankommt, gelegentlich bemerkt, daß Kls beide Aufsätze nur als ein Ganzes zu betrachten sind (§. I, b), indem er in dem einen nur die Beweise für die Urtheile liefert, die er in dem andern umständlich mitzutheilen nicht Raum hatte, aber gleich ankündigte, so wie denn, wenn dieser angekündigte zweite Theil der Verth. nicht erfolgt wäre, die Urtheile des Kl. über den Verkl. in dem ersten Theile, nämlich in der „abgenöthigten Erklärung," nur als ein polterndes Zurückschimpfen hätten angesehen werden müssen. Auch der Wiederabdruck dieser Erklärung in der Streitschrift war erforderlich, weil letztere ohne jene nicht in ihrem Charakter als Vertheidigung, sondern nur als eine heftig tadelnde Recension erschienen sein würde.

So aber hat Kl. in seiner Druckschrift nur Urtheile gefällt, hauptsächlich und fast allein nur über das Manuscript, und blos Folgerungen daran geknüpft, welche die Einsicht, die Pastoralklugheit und die Amtswirksamkeit des Verkl. betreffen. Dergleichen tadelnde Folgerungen gegen eine Person, welche sich einer aus Gründen getadelten Handlung schuldig gemacht, oder aus Gründen getadelte Eigenschaften an sich trägt, sind auch dann keine Injurien, wenn sie selbst in Ausdrücken vorgetragen werden, die einen Un-

Digitized by Google

willen gegen den Getadelten hervorzubringen bestimmt sind. Weber I. c. II. S. 223.

Der Tadel, den der Kl. hier wider den Verkl. ausgesprochen, unterscheidet sich mithin wesentlich von dem Anfalle, den dieser in der Ankündigung der „Grundzüge" auf jenen macht, und der als ein motivirtes Urtheil über den Kl. und dessen Amtswirksamkeit gar nicht betrachtet werden kann.

Freimüthige, selbst derb ausgesprochene Urtheile über Andere sind, wenn die Materialien mit beigebracht werden, aus denen sich diese Urtheile rechtfertigen sollen, und der Ton, in dem sie ausgesprochen werden, übrigens durch die Umstände gerechtfertigt wird, unter denen der Urtheilende redet, keine widerrechtliche Beleidigungen. Sollten die tadelnden Urtheile in diesem Falle auch unrichtig sein, so werden sie doch, wenn die Prämissen, aus denen sie gefolgert werden, nur wahr sind, nicht strafbar. Grolmann I. c. §. 220., Weber I. c. I. S. 121. III. S. 4 bis 8. S. 17.

Das Urtheil liegt hier ja ganz wiederum der Prüfung Derer unter, denen es vorgetragen wird. So ist es z. B. eine grobe Injurie, der sich Verkl. in seiner Duplik schuldig gemacht, wenn er daselbst sagt: „Personen aus des Kl. Gemeinde hätten über die gehaltlosen Moral-Predigten desselben geklagt," ohne auf die ihm deshalb gerichtlich vorgelegte Frage: wer eine solche Beschwerde geführt? anders als ausweichend antworten zu können. Oder hätte der Kl. eine Predigt drucken lassen, die der Verkl. in einer Kritik eine gehaltlose Moral-Predigt nennte, und daraus dann die Folgerung zöge, Kl. verscheuche mit dergleichen Predigten die Zuhörer aus seiner Kirche, oder er „bewähre damit Unverstand," oder „er treibe in seinem Vortrage Unfug mit heiligen Dingen," verbreite damit „Abgeschmacktheiten und aberwitzige Einfälle;" so würden diese Urtheile, in völliger Ermangelung dafür angeführter Gründe, als Injurien zu betrachten sein.

Hiernach ist die Streitschrift kein Pasquill. Es fehlen ihr die innern und äußern Merkmale einer solchen verbrecherischen Publication. Schon das muß hier bemerkt werden, daß eine in den Buchhandel gebrachte Druckschrift, wenn in selbiger neben ihrem Haupt-Inhalte auch Injurien vorkommen, die den Verfasser als Injurianten strafbar machen, noch keine Schmähschrift, kein Pasquill, ist. Um ein Pasquill zu sein, ist — wenn man nicht allen Unterschied zwischen schriftstellerischen Injurien, die gelegent-

Digitized by Google

lich vorkommen, und dem Pasquill aufheben will — erforderlich, daß der in dem Haupt-Inhalte ersichtliche Zweck injuriös, daß die Verbreitung in injuriöser Absicht geschehen sei. (vergl. Preuß. Landr. II. tit. XX. §. 575.) Daher schließt bereits der in der Streitschrift ausgedrückte und überall sichtbare Hauptzweck der Vertheidigung gegen einen böswilligen Angriff, und der Auseinandersetzung der Gründe, die den Kl. zu der Anzeige des qu. Mspts. bei der geistlichen Behörde bewogen, den Begriff eines Pasquills ganz aus. Eine mit bestmöglicher Ausführung von Gründen vor dem Publicum ernsthaft geführte Vertheidigung gegen ehrenkränkende Vorwürfe kann nie Pasquill genannt werden, selbst wenn sie im Wege der Folgerung Gegenangriffe auf Den mit sich führt, wider den die Vertheidigung gerichtet ist, und diesen an seiner Ehre kränkt. (Tittmann l. c. §. 342. S. 222.) Sie ist dann mit einer gerichtlichen Vertheidigung zu vergleichen, die auch den Gegner kränkende Vorhaltungen aufnehmen darf, wo der Zweck dergleichen erforderlich macht, und die nur dann — und zwar blos als einfache Injurien — strafbar sind, wenn das durch den rechtlichen Zweck bestimmte Maaß auffallend überschritten worden. (vgl. Pr. Landr. I. c. und §. 552. 553.)

Es ist oben aber gezeigt worden, daß die Streitschrift im Verhältnisse zu dem Angriffe, dessen ehrenschädliche Folgen sie abwenden soll, gar nicht einmal als einfache Injurie betrachtet werden kann. Daher ist denn auch, was der Verkl. über die Verbreitung derselben sagt, ganz unerheblich, indem die Verbreitung einer Druckschrift an sich nichts Unerlaubtes ist, und eine die innern Merkmale eines Pasquills nicht an sich tragende Schrift nicht zu einem Pasquill machen kann. (Weber l. c. III. S. 113.)

Die wider den Kl. gerichtete Reconvention „wegen ungebührlichen Pasquillirens" stellt sich mithin als völlig unbegründet dar.

Zu 2. (S. 77.) Läge die erhobene Klage allein vor, und wäre jene injuriöse Bezeichnung der klägerischen Schrift nicht außerdem noch durch besondere Umstände qualificirt; so würde man leicht geneigt sein, die angeklagte Widerrechtlichkeit bloß mit einem Verweise zu ahnden. Denn wie oft lieset man nicht in Antikritiken der durch Recensionen beleidigten Schriftsteller, die das Arge ihres Ausdrucks nicht einsehen, ähnliche Aeußerungen von Empfindlichkeit wider befugte oder unbefugte Recensenten? — Allein abgesehen davon, daß diese Injurie hier mit mehren anderen cumulirt vorliegt, so zeigt sich der ausgezeichnet böse Wille, mit welchem sie geschehen,

Digitized by Google

durch zu viele Umstände, als daß nicht in diesem Vortrage eine besondere Rücksicht darauf genommen werden müßte. Verkl. ist nämlich, wiewohl ihn schon die Klage seines Gegners darauf aufmerksam machen müssen, derselbe ziehe sich die ihm auch dadurch zugefügte Beleidigung zu Gemüthe, nicht damit zufrieden gewesen, daß er, in wirklicher oder affectirter Einbildung eines Rechts, eine Reconventions-Klage wegen Pasquillirens wider Jenen erhoben, und solche, wie sich gebührt hätte, ernsthaft und mit Anführung der zu einem rechtlichen Zwecke dienenden Gründe, vorgetragen; vielmehr hat er in seinen zum Theil eigenhändigen Eingaben nicht allein die Schrift des Kl. mit Ausdrücken belegt, die blos auf eine Schmäh- oder Schandschrift im eigentlichen Sinne (Feuerbach I. c. §. 299.) passen, sondern auch den Kl. selbst alldort fast überall einen Pasquillanten genannt Er hat dieses auch mit völliger Einsicht der Schändlichkeit des dem Kläger damit gemachten Vorwurfs gethan, indem er auf öffentliche Bestrafung des Kl., auf Erklärung desselben als Pasquillanten, auf Cassation der Schrift als eines Pasquills, anträgt, — ein Antrag, der, bei der völligen Ermangelung eines dazu hinreichenden Grundes, allein schon eine scharfe Strafe verdiente (arg. l. 43. D. de injur.). — Er hat überdies, sowohl in einer bei des Fürsten Durchlaucht, und in einer andern, bei Fürstlicher Regierung eingereichten Vorstellung die Schrift als „Schmähschrift" denuncürt, indem er sich zur Unterstützung seines auf Cassation derselben gerichteten Antrages unter andern auf die, — von ihm selbst verfaßte Erklärung des F. D. mit bezogen. (§. I, 13. 14.)

Da nun ohne Zweifel der, einem schriftstellerischen Product mit Ueberlegung und öffentlich gemachte Vorwurf, es sei ein Pasquill, an sich schon eine die Ehre des Verfassers verwundende, grobe Injurie ist; das Factum aber, daß Verkl. sich in öffentlichen Blättern diesen Vorwurf wider die Schrift des Kl. erlaubt, solchen auch vor der höchsten Person des Regenten und dem ersten Landes-Collegio wiederholt hat, aus den Acten erhellt; ja Verkl. sogar eine mit den empörendsten neuen Injurien angefüllte Klage wegen „ungebührlichen Pasquillirens" wider den Kläger reconventionell angebracht hat: so bedarf es keiner besondern Ausführung, daß die übrige Strafbarkeit des Verkl. durch diese ausgezeichnete Injurie noch bedeutend erhöht wird, und die deshalb angebrachte Klage völlig begründet erscheint.

Digitized by Google

Zu 3. (S. 77). Was man etwa vom Verkl. hätte erwarten dürfen, wäre eine Antikritik gewesen, in welcher er die Gründe, mit denen Kl. das Mspt., so weit nämlich Verkl. dieses als sein Werk wollte gelten lassen, zu widerlegen versucht, und die derben Urtheile über ihn und seine Amtswirksamkeit mit gleicher oder verstärkter Derbheit zurückgewiesen hätte. Denn jeder Kritiker stellt sich der Antikritik blos. Die Entscheidung über ihre divergirenden Ansichten hätte der Lesewelt überlassen werden mögen. Diesen Weg hat er jedoch nicht eingeschlagen. Er hat statt dessen durch unwahre Angaben über das Mspt, dessen Inhalt und Authenticität, vor dem Publicum eine Vertheidigung versucht, welche ihm nur bei Denjenigen gelingen konnte, die sich von ihm täuschen ließen (vgl. §. III.); er hat den Kl. zugleich mit boshaften Verläumdungen angegriffen, zu deren Begründung er von einem einfachen Landmanne Documente ausstellen lassen, die dem Inhalte nach, ja sogar der Fassung nach, von ihm, dem Verkl., selbst herrühren (vgl. §. VIII.), auch kein Mittel versäumt, diesen Verläumdungen die möglichste Verbreitung zu verschaffen (§. I, 7 — 14). Er hat dabei in seinem „Schlußworte über des P. M. Betragen" (S. 62), in welchem er anzeigt, daß seine Streitigkeit mit dem Kl. nunmehr Gegenstand gerichtlicher Verhandlungen geworden sei, noch hinzugesetzt: „für die Leser muß das Urtheil bereits fest geworden sein, da die vorgebrachten und dem wesentlichsten Theile nach durch **Zeugen-Eid und Documente** beglaubigten Thatsachen keiner Verdächtigung unterliegen können, auch wenn sie von Dem, welcher dadurch der Lüge und Verläumdung überwiesen wird, in verzweifelter Nothwehr versucht werden sollte."

Es bedarf keiner Ausführung, um zu zeigen, daß Verkl. durch die Schrift seines Gegners zu einer solchen Verth. und zu solchen Gegenangriffen keineswegs veranlaßt war.

§. VIII. Ueber die Rechtlichkeit der Art, wie der Kl. die Handschrift ꝛc. in seine Hände bekommen.

Diese Frage ist theils deswegen erheblich, weil sie mit der andern bereits oben erörterten: ob dem Kl. bei der dem geistlichen Ephorus gemachten Anzeige von dem Mspte. eine böse Absicht zur Last falle? in Verbindung steht, theils wegen der vom Kl. auch Namens seines Sohns wider den Verkl., in Betreff öffentlicher Verläumdung desselben, erhobenen Klage.

Digitized by Google

Wie der Verkl. vor dem Publikum, ja sogar in der Kirche vor seiner Gemeinde, bei Gelegenheit der Confirmandenprüfung, die Art dargestellt, auf welche sich Kl. das fragliche Mspt. zu verschaffen gewußt haben soll, ist §§. 1., 10 — 15 zu sehen.

In den Aussagen der beiden eidlich vernommenen, in dem Rufe von Rechtschaffenheit stehenden Zeugen, des Kaufmanns Scheffer zu Lage und des Colon Obermeier zu Lückhausen, von denen beiden noch besonders bemerkt wird, daß sie ihr Zeugniß mit sichtbarer Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit abgelegt haben, wird aber etwas Anderes bekundet.

Daß der Kaufmann Scheffer, der mit dem Colon O. bereits länger in Verbindung gestanden, und demselben schon früher einen Besuch versprochen, am ersten Ostertage 1825 eben im Begriffe gewesen sei, die Tour nach Lückhausen anzutreten, als zufällig Hermann Melm ihn besucht habe, und Dieser nun erst von Jenem veranlaßt worden sei, den Spaziergang mitzumachen; daß unterwegs, weder auf dem Hinwege noch auf dem Rückwege, und eben so wenig in Lückhausen selbst, von der fraglichen Handschrift die Rede gewesen sei; daß es dem Kaufmann Sch. dort erst eingefallen sei, den Colon O. zu bitten, seinem Begleiter einmal eine gewisse schöne Handschrift seines Bruders, des Fr. O., welche Sch. bereits früher einmal gesehen, zu zeigen ꝛc.

Folgendes aber ist des Colon O. Deposition, mit welcher Sch. in jedem wesentlichen Punkte übereinstimmt: „Mit dem Kaufmann Sch. habe er bereits seit mehren Jahren in Verkehr gestanden, und ihn um seinen gelegentlichen Besuch gebeten. Am ersten Osterfeiertage 1825 sei gedachter Sch., in Begleitung eines jungen Mannes, den er bis dahin nicht gekannt habe, ihm aber als der Sohn des P. M. in Lage bekannt gemacht worden, zu ihm gekommen; er habe sich mit beiden jungen Leuten zum Kaffe gesetzt ꝛc. Unter Anderm sei denn die Rede auf seines Bruders Schönschreibekunst gekommen, und Sch. habe den jungen Melm gefragt: ob er bereits Proben davon gesehen? welches dieser verneint. Sch. habe hierauf gefragt: ob der Bruder zu Hause sei? damit er ihnen von seinen Schreibereien Etwas zeigen könne; der sei jedoch ausgegangen gewesen. Als er, Zeuge, hierauf aber mit den beiden jungen Leuten einen Spaziergang auf das Feld machen wollen, und mit ihnen vor der Leibzucht vorbeigekommen sei, seien sie zusammen hineingetreten, um zu sehen, ob sie Etwas von den Schreibereien in Augenschein nehmen könnten. Zeugens Mutter

Digitized by Google

und Schwägerin seien in der Wohnstube des Bruders Friedrich gegenwärtig gewesen, und hätten sie denn kein Bedenken getragen, den Schrank, in welchem dieser seine Bücher und Schreibereien zu verwahren pflege, zu öffnen und den Inhalt in Augenschein zu nehmen. Sämmtliche Bücher und Schriften seien auf einen Tisch gelegt, und der junge M. habe dieselben, während er, Zeuge, mit Sch. gesprochen, durchgesehen, hierauf auch drei Hefte ausgesucht und Zeugen gefragt: ob er selbige wohl mitnehmen dürfe, um sie seinem Vater, dem P. M., zu zeigen? Zeuge habe Nichts dawider gehabt, weil er gewußt, daß sein Bruder auch andern Personen ähnliche Gefälligkeiten erzeigt habe, so wie denn auch Letzterer, als er am Abend wieder zurückgekommen sei, dabei Nichts zu erinnern gefunden, und noch gesagt habe: die Bücher würden ja geschont werden und er werde dieselben ja wiedererhalten."

Diese Aussage wird auch von Fr. O., so weit er überall Etwas bezeugen kann, durchaus bestätigt, und es geht daraus ganz unwidersprechlich hervor, daß Hermann M. mit ausdrücklicher Bewilligung des Colon O., unter vermutheter und in der That nach den Umständen auch nicht zu bezweifelnder, späterhin auch wirklich nachgefolgter Genehmigung des eigentlichen Eigenthümers der Handschrift, dieselbe mit nach Lage genommen hat, um sie seinem Vater zu zeigen. Dieses Mitnehmen geschah also kraft eines Commodats, und zeigt nicht die geringste Widerrechtlichkeit.

Wenn aber der Verkl. öffentlich sich zum Beweise der von ihm behaupteten widerrechtlichen Wegnahme des Mspts. auf die schriftlichen, zum Theil gedruckten, Erklärungen der Gebrüder Obermeier beruft; so muß darüber Folgendes bemerkt werden.

Die s. g. „freiwillige„ Erklärung (§. I., 10) des Fr. O. sagt fast ganz die Wahrheit, nur ist darin ausgelassen, daß der Col. O. die ausdrückliche Genehmigung zu der Mitnahme gegeben habe. Man darf hier auch nicht argwohnen, der Landmann, der in der „freiwilligen Erklärung" sprechend eingeführt wird, habe daselbst absichtlich die Erzählung verstellt. Wie seine „Erklärung" entstanden sei, hat die Untersuchung ermittelt. Die völlige Authenticität derselben mußte schon wegen der Richtigkeit und Art der Sprache bezweifelt werden, die dem Erzähler nicht eigen ist, namentlich auch wegen des Ausdrucks in der Ueberschrift: „über die von Hrn. P. M. deferirte Handschrift eines Katechismus." — Verkl. hat sich nun in dem mit ihm am 1.

Digitized by Google

Decbr. v. J. angestellten Verhöre darüber so vernehmen lassen: „er habe den Fr. O. zu sich kommen lassen, um mit ihm über die Reihe der Vorgänge, welche zu dem damaligen Stande der Sache Veranlassung gegeben, zu reden. Er habe denselben über jeden einzelnen Punkt befragt, und die Antworten niedergeschrieben, hiernächst aber begehrt, daß Fr. O. mit völligster Treue und Gewissenhaftigkeit eine eigenhändige schriftliche Darstellung der Umstände bekannt mache, demselben auch das von ihm (dem Verkl.) Niedergeschriebene, auf seinen (Os.) Wunsch zur Hülfe seines Gedächtnisses bei dem Aufsetzen der Bekanntmachung zum Gebrauche überlassen ꝛc."

Fr. O. sagt eidlich aus: „der P. P. habe ihn zu sich entbieten lassen, und ihm daselbst ein Concept eingehändigt, welches er bis auf wenige Abweichungen in einzelnen Worten, genau abgeschrieben, hierauf dem P. P. wieder vorgezeigt, und, da dieser Nichts dabei zu erinnern gehabt, auf Anweisung desselben, nach Herford getragen habe."

Ueber die s. g. „Erklärung der Fr. O." (§. I., 11), die nach dem Zusammenhange gar nicht ahnen läßt, daß es nicht des Fr. O. eigne Worte seien, wiewohl die Fassung derselben in der That ihren Ursprung schon verräth, äußert Verkl. auf Befragen: „er selbst habe drei Entwürfe zu Bekanntmachungen niedergeschrieben und selbige alle drei dem Fr. O. vorgelegt, mit dem Begehren, einen davon zu wählen, oder auch allenfalls einen dem Inhalte und Zwecke nach ähnlichen aufzusetzen und bekannt machen zu lassen, indem er, Verkl., durchaus wieder in den Besitz seines ihm durch den Kl. vorenthaltenen Eigenthums gesetzt zu werden verlangen müssen, um sich gegen die ihm gemachten Vorwürfe zu vertheidigen. Er habe das Recht gehabt, von dem Fr. O. einen solchen Schritt zu begehren, da dieser Letztere freilich Schreiber des Mspts., er, Verkl., jedoch (unter den bekannten Einschränkungen) als geistiger Eigenthümer desselben zu betrachten sei. Fr. O. habe unter jenen drei Entwürfen den fraglichen gewählt, abgeschrieben — wobei es sein könne, daß er auch Veränderungen darin gemacht — und unterschrieben. Um die Genehmigung (zum Einrücken in die Zeitschrift Westphalen und Rheinl. nämlich, zu einer Zeit, da Fr. O. das Mspt. bereits wiederzurückerhalten hatte) habe er denselben nicht gefragt, da es darauf gar nicht angekommen sei."

Digitized by Google

Fr. O. ebenfalls eidlich: „P. P. habe die besagte Erklärung von ihm verlangt, auch das Concept dazu aufgesetzt, welches er, Zeuge, mit geringen Abänderungen abgeschrieben habe."

Es darf nun wohl Niemandem einfallen, auf schriftliche Zeugnisse, welche von einer Parthei selbst veranlaßt, und noch dazu so, wie hier ersichtlich, veranlaßt worden, ein größeres Zutrauen zu setzen, als auf das diese Zeugnisse berichtigende und vervollständigende eidliche und gerichtliche Zeugniß der nämlichen Personen, denen jenes gewissermaßen unter die Hand geschoben worden. Wenn man sich aber jene schriftlichen Zeugnisse aus der Reihe der Begebenheiten wegdenkt, die den Streit unter den beiden Predigern constituiren; so ist auch die geringste Spur des wider den Hermann M. erregten Verdachts einer Widerrechtlichkeit völlig verschwunden.

Es ist daher keinen Augenblick zweifelhaft, daß Verkl., indem er die schriftlichen Zeugnisse des Fr. O. selbst veranlaßt und resp. selbst verfaßt, und deren Einrückung in eine in hiesiger Gegend vielgelesene Zeitschrift theils mittelbar, theils unmittelbar bewirkt, auch durch die Art, wie er in seinen weiteren Bekanntmachungen dieselben benutzt hat, des Verbrechens einer Verläumdung des Kl. und dessen Sohns durch öffentliche Druckschriften schuldig erscheint. Er vermag auch dagegen nicht anzuführen, daß er die Widerrechtlichkeit, die er dem Hermann M. öffentlich Schuld gegeben, nicht speciell genannt habe. Denn diese Widerrechtlichkeit ist mittelst der Art, wie selbige übrigens angedeutet worden, namentlich in dem Aufsatze: „Zur Katechismusfehde" hinlänglich charakterisirt (S. I., 11. S. 49). Denjenigen, der eine unerlaubte Handlung vornimmt, nennt der gemeine Sprachgebrauch nicht „Thäter." Eine Sache, die — wenn auch von einem Andern als dem Eigenthümer — verliehen worden ist, und deren Inhaber man kennt, fordert man nicht in öffentlichen Blättern zurück; ein Mitnehmen einer Sache kraft Commodats bezeichnet man nicht als eine Wegnahme, die zu entschuldigen sei; man spricht nicht in mysteriösen Worten von den Gründen einer vorläufigen Verschweigung des Namens, als wenn mit der Nennung des Namens den Aufgeforderten zugleich auch der Vorwurf eines Vergehens treffen würde.

Der Verkl. ist gewandt genug im Ausdrucke seiner Gedanken, um wissen zu können, was seine Worte sagen, so daß die — ohnehin den Vorwurf nur in zweifelhafter Art mildernde — Deutung in der Exceptionsschrift unmöglich als eine Rechtfertigung desselben betrachtet werden kann; und wenn er da noch hinzusetzt:

Digitized by Google

„aber unmoralisch war das Benehmen des jungen Mannes allerdings, und das des Vaters in noch höherm Maße; und wenn nach der bloßen Schilderung ex facto eine Aehnlichkeit mit dem Diebstahle hier, wie etwa beim Nachdrucke eines Buchs, hervortrat, welche selbst die Schuldigen nicht verkannten, so muß das sie aufmerksam machen, wie ihr Verfahren anderen Augen erscheint, und wie es künftighin zu regeln sei, ohne der Strafgerechtigkeit anheimzufallen. Eine ohne Vorwissen des Eigenthümers fortgetragene Handschrift demselben vorenthalten, und dann eben so ohne sein Vorwissen in einem langen Excerpte drucken lassen, — das ist auf allen Fall schlimmer als bloßer Nachdruck. Es ist aber gesetzlich erlaubt und von großen Rechtsgelehrten in Schutz genommen worden, daß dieser öffentlich ein diebisches Handwerk genannt werde;"

so verrückt Verkl. — freilich nur unpassend — den Gesichtspunkt des Vorwurfs so, daß er denselben nun auch auf den von dem Kl. in der Streitschrift gelieferten Extract deutet ꝛc.

Darauf braucht kaum aufmerksam gemacht zu werden, daß die Ueberreichung der vorhin analysirten s. g. Obermeierschen Aufforderung bei seiner Durchl. dem Fürsten und bei der Regierung, um damit zu beweisen, daß die Handschrift geraubt worden, ganz vorzüglich aber die öffentlich in der Kirche an seine Confirmaten gerichtete Warnung mit ausdrücklicher Bezugnahme auf den erzählten Vorgang das Delict der Verläumdung noch stark aggravirt. (§. 1., 12. 13. 14.)

Wie dieser, mit solcher Dreistigkeit behaupteten und mit selbst geschaffenen Beweismitteln unterstützten Verläumdung im Auslande Glauben geschenkt worden, ist aus dem beigebrachten Stücke der Schuderoffschen Jahrbücher S. 336, 338, 339 und 342 sichtbar, wo der Herausgeber, durch die Keckheit der mittelbaren und unmittelbaren Bekanntmachungen des Verkl. getäuscht, in der Art, wie sich dieser vernehmen lassen, „eben so viel Gewandtheit als rechtlichen Sinn und Selbstbewußtsein des wohl- und treumeinenden Mannes" erkennt, und dabei von Schleich- und Schleifwegen" des Kl. redet. (Vergl. S. 104 Not. zu §. XI.)

Es bedarf bei der nothdürftigsten Bekanntschaft mit den Grundsätzen, die bei Beurtheilung von Injurien angewandt werden müssen, keiner weitern Ausführung, daß der auf diesen Punkt der Klage bezügliche Antrag durchaus begründet ist. Das Königl. Hannoversche Oberapp.-Gericht in Celle hat in einem, mit der oben

besonders beleuchteten öffentlichen Aufforderung zur Zurückgabe des Mspts. ähnlichen, aber bei Weitem nicht so schlimmen, Falle ein Erkenntniß bestätigt, welches den Injurianten zu öffentlicher Abbitte und zu achttägigem Gefängnisse verurtheilt. (Bülow und Hagemann prakt. Erörterungen IV. Er. 14. S. 79. So wie der dort vorgekommene Fall mit Recht als eine öffentliche Injurie betrachtet und bestraft worden ist, so kann man auch hier nicht umhin, das nämliche Vergehen, und zwar wegen der damit verbundenen Verläumdung, in einem viel strafwürdigern Grade vom Verkl. wider den Kl. und dessen minderjährigen Sohn begangen zu betrachten, so daß insbesondere auch bei diesem Klagepunkt nur der gemäßigte Antrag des Klägers (S. 52), über welchen hinauszugehen der Richter nicht befugt ist, die Verfügung einer viel schärfern Ahndung abwendet.

Der Zweck der hier beurtheilten Verläumdung ist offenbar kein anderer gewesen, als die Verdächtigung der Angabe des Kl., das Mspt sei zufällig in seine Hände gekommen. Der Verkl. hat sich auf jede Weise bemüht, den Kl. einer Absichtlichkeit und Planmäßigkeit sowohl behufs Anschaffung der Handschrift, als in Beziehung auf die s. g. Denunciation selbst zu beschuldigen. Soweit hier die juristische Beleuchtung ein Licht verbreitet, ist die Falschheit der Beschuldigung klar. Moralische Zweifel wider jene Zufälligkeit schwinden aber auch, wenn man — noch selbst abgesehen von dem sittlichen Werthe, in welchem beide Litiganten einander gegenüber stehen (§. XI.), mit den Zeugnissen über die Persönlichkeit des Hermann M. die Handschrift selbst vergleicht, deren Titelblatt ganz unstreitig eine Probe des kalligraphischen Talents des Fr. D. gibt, und es wohl erklärt, wie Hermann M. zu dem Wunsche bewogen werden konnte, dieselbe seinem Vater, nebst zwei anderen kalligraphischen Producten des Schreibers, als eine Merkwürdigkeit zeigen zu dürfen. Gesetzt aber auch, er hätte bei der Auswahl sich zugleich durch den Inhalt bestimmen lassen, der natürlich dem Vater, als einem Prediger, ebenfalls interessant sein mußte; so ist die fragl. Zufälligkeit doch dadurch um nichts weniger wahrscheinlich gemacht.

§. IX. Ueber des Klägers Absicht bei der Sendung an den Pseudo-Stephani. (§. I. Nr. 15.)

Es ist im Jahre 1824 zu Hamburg bei Hofmann u. Campe eine kleine Schrift: „Zusätze zur Schullehrerbibel des Herrn Consistorialraths Dinter, von Fr. Heinr. Stephani" herausgekommen,

Digitized by Google

in welcher (nach der kurzen Relation im Septemberhefte der Jenaischen allgemeinen Lit. Zeitg. v. J.) dem Conf.-Rath Dinter unter andern auch der Vorwurf der Flüchtigkeit, der Unwissenheit und der Irreligiosität gemacht wird. Der Recensent setzt a. a. O. hinzu: „da man aber nicht einmal weiß, wer und wo dieser Stephani ist, da überall Animosität und Inhumanität so sichtbar aus seiner Schrift hervorleuchten, und Herr Dinter wenig Werth auf dieselbe legt; so verdient sie auch hier keine andere Berücksichtigung." In dieser pseudonymen Schrift — denn so muß dieselbe nach dem eben gedachten Urtheile des Recensenten in der Jen. allg. L. Z., so wie nach Schuderoff (N. J. VIII. 1. S. 115) und dem ächten Stephani (Schulfr. XIX. S. 191) genannt werden, findet sich S. 7 ein ausgezeichnetes Lob der gleichfalls pseudonymen, aber vom Verkl. längst als sein Werk anerkannten Schrift: „Kritik der Schulen oder der pädagogischen Ultra's unserer Zeit, von Glanzow," von welchem der Pseudo-Stephani rühmt, daß es das einzige sei, welches sein, des Verfassers, Urtheil über die Verderblichkeit des gegenwärtigen Zustandes der Deutschen Volksschulen gerade und richtig schildere.

Wenn nun der Kl. dem, ihm den Namen nach unbekannten Schriftsteller seine Schrift zusenden wollte, so liegt am Tage, daß er dazu nicht anders gelangen konnte, als wenn er sich an die Buchhandlung wandte, welche den Verlag der pseudonymen Schrift übernommen. — Soweit erscheint der Schritt des Kls. völlig untadelhaft; er wird aber dadurch um Nichts unschicklicher oder gar sträflicher, daß Kl. der übersandten „Streitschrift" ein Ex. der in dieser mit beurtheilten „Grundzüge" beigelegt. Letztere Schrift diente zum Verständnisse der erstern, welche sonst ein referens absque relato gewesen sein würde ꝛc. Wenn Kl. sich aber an die Buchh. zu jenem Zwecke in einem anonymen Briefe wandte, so mag darin etwa eine conventionelle Unschicklichkeit liegen, die Jener jedoch offenbar nicht bei einem Dritten, dem Verkl., zu verantworten hat.

Eine äußere Widerrechtlichkeit, welche dem Kl. hier zur Last fallen soll, leuchtet sonach gar nicht ein. Die Absicht aber, die er bei der Zusendung gehegt, ist eben deswegen völlig gleichgültig. Mag Kl. den Pseudo-Stephani für einen vom Verkl. persönlich verschiedenen Schriftsteller gehalten und den Einfall gehabt haben, den einen über den andern aufzuklären, oder für einen und den nämlichen Autor, und dann zu verstehen geben wol-

Digitized by Google

len, daß man das bisherige Geheimniß errathen habe, so ist das juristisch einerlei. Von der bösen Absicht des Kl., „unter dem Scheine der Persönlichkeit" des Verkl., eine demselben nachtheilige Gefälligkeit bei der Buchhandlung in Hamburg in Anspruch genommen zu haben, ist keine Spur zu entdecken, und wenn Verkl. in seiner Exceptionsschrift die Mittheilung an den sogenannten Stephani „das erläuternde Seitenstück zu der Denunciation bei dem Gen. Sup. W." nennt, und gleich darauf hinzusetzt, „dieselbe bekunde, daß sich der P. M. selbst der Verbreitung seiner Schmähschrift unterzogen, und also auch von dieser Seite den Charakter des Pasquillanten durchgeführt habe;" so sind das keine Gründe, sondern vielmehr nur neue Beweise der Vermessenheit, mit welcher Verkl. seine Injurien fortsetzt ꝛc.

§. X. Ueber die vom Verkl. geschehene Veröffentlichung einer angeblichen Aeußerung der Colona Müssemeier über den Kl. (§. I., 9.)

In der „Erwiederung" des Verkl. wirft er unter Anderm die Frage auf: „unterrichtet der P. M. die Kinder besser als ich?" und setzt als Antwort hinzu: „ich will kein Raisonnement schreiben, sondern nur eine Thatsache erzählen. Am 3. Mai dieses Jahrs kam auf Brands Hofe hieselbst die Rede in großer Gesellschaft darauf, daß ich die Kinder vorzüglich gut unterrichte. Hierauf äußerte eine sehr vernünftige Meierfrau aus des P. M. Gemeinde, die Müssemeierin, naiv: „unser Pastor ist ein großer Kerl, aber er ist zu faul, er gibt sich mit den Kindern keine Mühe." Es waren aus dem Kirchspiel Lage Mehre gegenwärtig, ohne daß Jemand widersprochen hätte. Man vergebe diese Mittheilung; sie war nothwendig (?), um das, was der P. M. so hochfahrend in seiner Druckschrift über den besten Confirmanden-Unterricht sagt, richtig zu würdigen. Was beim Moralisiren herauskommt für die Besserung des Lebens, zeigt deutlich genug die Art, wie sich selbst ein Religionslehrer, der davon ein Gönner ist, benimmt."

Es kann vor allen Dingen schon nicht bezweifelt werden, daß die angebliche Aeußerung der M. über ihren Prediger als eine von ihr wider ihn begangene Injurie angesehen werden müßte, und zwar sowohl der Materie nach, wie eine Verläumdung der Amtsthätigkeit des Kl., als der Form nach, da diese Verläumdung, nach des Verkl. Angabe, in einer großen Gesellschaft — denn wären die Worte in einer Unterhaltung unter näheren Freunden und Vertrauten vorgekommen, so würden diesel-

Digitized by Google

ben erst durch die Weiterverbreitung zur Injurie werden — ausgesprochen, und mit einer beschimpfenden oder doch Geringschätzung andeutenden Bezeichnung des Kl. begleitet worden. Wenn dieses aber fest steht, so ist auch unstreitig die Mittheilung, die Verkl. davon dem Publicum gemacht, eine sträfliche, öffentliche Injurie. Es braucht hier nicht erörtert zu werden, unter welchen Umständen überhaupt die Wiedererzählung beleidigender Aeußerungen dritter Personen für die dadurch Angegriffenen injuriös sein kann. Hier genügt es, daß die Art, wie der Verkl. die angebliche Aeußerung der M. über den Kl. erzählt, zugleich eine Billigung derselben enthält. Es mag immerhin keine Injurie sein, wenn Jemand eines Dritten nachtheilige Aeußerung über einen Andern nur historisch weiter mittheilt. Ein Anderes ist's aber, wenn diese Aeußerung als ein Beweis der Tadelhaftigkeit Dessen, den sie betrifft, mitgetheilt, und noch mehr, wenn dieser Beweis in ehrenrühriger Absicht unternommen wird. Schlosser in Hugo's civilist. Mag. I. S. 169., Tittmann Handbuch §. 340.

Hier nennt Verkl. die M., welche jene beleidigende Aeußerung über den Kl. ausgestoßen haben soll, einleitungsweise „eine vernünftige Frau;" ihr Urtheil soll nach der Art, wie er dasselbe vorträgt, die Frage, ob er oder Kl. die Kinder besser unterrichte? zu seinen Gunsten entscheiden; er beruft sich auf die angebliche Begebenheit als auf eine Thatsache, die zeige, wie sich der Kl. in der Ausübung seiner Amtspflicht benehme, gibt also dem Publicum, zu dem er redet, die Versicherung, daß er dem Urtheile der Injuriantin beipflichte. Er führt dabei an, mehre Mitglieder der Gemeinde des Kl. seien bei der Aeußerung der M. zugegen gewesen, ohne daß eines von ihnen widersprochen habe, wodurch diese Aeußerung als eine solche dargestellt wird, der jene anderen Mitglieder der Lageschen Gemeinde ebenfalls beigepflichtet haben. So hat also Verkl. diese Aeußerung nicht nur wiedererzählt, sondern auch ganz zu der seinigen gemacht. Er hat dieselbe ganz ohne Noth herbeigezogen, indem es bei dem Streite, den er wider den Kl. begonnen, und bei den Fragen, die durch Kls. Kritik des Mspts. und der „Grundzüge" veranlaßt worden, gar nicht darauf ankam, ob Kls. oder Verkls. Unterricht vorzüglicher sei? — auch deswegen ohne Noth, weil die Aeußerung der Bäuerin über die aufgeworfene Frage ja Nichts entscheiden konnte. Er hat diese Aeußerung mit der sichtlichen Tendenz, den Kl. dadurch zu

Digitized by Google

einem Gegenstande der Belustigung oder des Spottes zu machen, dem Publicum durch den Druck mitgetheilt, und eben dadurch die von ihm so begangene Ehrenkränkung zugleich zu einer öffentlichen Injurie gemacht. Weber I. c. III. S. 191, Schlosser I. c. S. 206., Tittmann I. c. §. 340.

So muß über diesen Klagepunkt geurtheilt werden, selbst wenn dasjenige, was Verkl. mitgetheilt, als wahr angenommen werden darf.

Der Kl. sagt aber in seiner Klageschrift: die Erzählung sei „aller Vermuthung nach" unwahr; die M. sei ungerufen zu ihm gekommen, und habe ihn auf das Heiligste versichert, daß an der Erzählung kein wahres Wort sei; und die am 10. Jan. d. J. geschehene Vernehmung der M. erhebt diese Vermuthung zu bedeutender Wahrscheinlichkeit.

Nach der eidlichen Deposition des Col. O. hat Zeuge die fragl. Aeußerung der M. nicht gehört. Er sagt dabei: „die M. sei an dem ganzen Tage der Kindtaufe unwohl gewesen, und habe fast immer in einer besondern Kammer auf dem Bette zugebracht; erst kurz vor dem Zuhausegehen sei sie, auf vieles Dringen in die Gesellschaftsstube gekommen, und habe sich daselbst höchstens eine halbe Stunde aufgehalten. Während dieser Zeit habe er, Zeuge, neben dem P. P. und seinen beiden Schwägern an einem Tische gesessen, die M. habe sich aber während der ganzen Zeit am Ofen aufgehalten."

Ebenso hat dieser Zeuge bekundet, daß durchaus keine Mitglieder der Lagischen Gemeinde außer der M. gegenwärtig gewesen seien; ja der Verkl. gesteht selbst, „die Angabe, daß auch Personen aus der Lagischen Gemeinde gegenwärtig gewesen seien, außer der M., beruhe auf einem Irrthume, zu welchem er dadurch veranlaßt worden, daß einige ihm unbekannte Personen mit dort gewesen, über die ihm, auf seine Erkundigung, woher dieselben seien? entweder vom Col. O., oder vom Col. Brand, oder von dessen Schwager gesagt worden, sie seien aus dem Lagischen, worunter jedoch, nach des Col. O. jetziger Deutung oder Vermuthung, nicht die Gemeinde, sondern das Amt Lage verstanden worden."

Wie wenig Wahrscheinlichkeit dieses Vorgeben an sich trage, muß Jedem einleuchten, der damit den allgemeinen und besondern Sprachgebrauch vergleicht. Man antwortet — und auch der hiesige Bauer antwortet — auf die Frage, woher Jemand sei?

Digitized by Google

wenn er das Land angeben will, allenfalls „aus dem Hannoverschen, aus dem Preußischen“ u. s. w.; wo aber das Amt oder der Wohnort angegeben werden soll, nicht mit solcher adjectivisch-elliptischer Bezeichnung, sondern bestimmt: „aus dem Amte Lage,“ oder „aus Lage, aus Detmold“ ꝛc. Wäre dem Verkl. aber auf seine angebliche Frage diese Antwort wirklich ertheilt worden, so hätte er dieselbe doch nicht von der Kirchen-Gemeinde des Predigers zu Lage verstehen können, indem auf die Frage, woher Jemand sei? mit der Angabe der Kirchen-Gemeinde, zu der er gehört, nicht befriedigend geantwortet wird ꝛc. ꝛc.

Eine weitere Unwahrheit besteht darin, daß er das angebliche Factum in einer Art erzählt, die glauben lassen muß, er sei selbst dabei zugegen gewesen. Wie unwahrscheinlich dieses sei, ging schon aus der Deposition des Zeugen O. hervor. Aber Verkl. gesteht auch: „er selbst sei bei dem Gespräche **nicht gegenwärtig** gewesen, sondern nur seine Gattin. Diese „habe ihm auf dem Rückwege sogleich die Unterhaltung mitgetheilt, und er habe ihr hierin um so viel mehr geglaubt, als dieselbe in der ganzen Zeit, da er mit ihr verheirathet gewesen, Niemanden Etwas vorgelogen habe.“ Auf den Vorhalt, daß er die angebliche Begebenheit doch so erzählt habe, als ob er selbst dabei gegenwärtig gewesen sei, erwiedert Verkl. freilich: „das sei nur eine subjective Ansicht des Instruenten;“ allein es ist nicht zu verkennen, daß das tempus imperfectum, in dem er den behaupteten Vorgang erzählt, wenn er sagt: „es kam die Rede darauf,“ „hierauf äußerte eine Meierfrau,“ und: „es waren gegenwärtig,“ nach bekannten, auf unstreitigem Sprachgebrauch beruhenden Regeln, als das eigentliche tempus historicum der Deutschen, wie es Adelung nennt, wo nicht ein der wirklichen Geschichte bereits angehöriges Factum damit erzählt wird, stets anzeigt, der Erzählende sei bei der von ihm mitgetheilten Begebenheit selbst zugegen gewesen. Daß dieses auch der Sinn ist, in dem Verkl. seine öffentliche Mittheilung verstanden wissen wollen, ergibt sich insbesondere aus mehren Stellen seiner gerichtlichen Eingaben, wo er sich selbst mit seiner Gattin nöthigenfalls das Factum gerichtlich zu bezeugen erbietet; wo er zu erkennen gibt, er könne einen Eid darauf ableisten; „blos darum habe er die Aeußerung der M. unverändert gegeben, weil er gewärtigen müssen, daß er sie zu beeidigen habe.“ Bei dieser Fassung der Worte und der nothwendigen Deutung derselben aus den nachmaligen weiteren Angaben darüber,

erſcheint die gegebene Erläuterung: „es ſei ſeine Meinung geweſen, nicht ſowohl darüber, daß ſich die Sache ſo verhälte, ſondern darüber, daß ſeine Gattin glaubwürdig ſei, und es ihm erzählt, ein Zeugniß ablegen zu wollen," als ein völlig unzureichendes Mittel, daß der Verkl. anwendet, um ſich vor dem Vorwurfe einer abſichtlichen Unwahrhaftigkeit zu decken. Denn eine ſo ſehr von dem gewöhnlichen Redegebrauche abweichende Interpretation deutlicher Worte darf von dem Richter nicht berückſichtigt werden, und es gilt hier ganz, was Leyser Med. ad Sp. 550 Med. 9. ſagt: „quando melior haec significatio inusitata est et artificiosius exculpitur, nullam ejus rationem haberi oportet, sed verba ex usu communi, penes quem arbitrium est, et jus et norma loquendi, explicari debent. Vgl. Tittmann l. c. §. 337. — l. 68. pr. D. de legatis 3.

ꝛc. ꝛc. Die Bosheit der Bekanntmachung leuchtet noch deutlicher ein, wenn man dieſelbe mit jenem Verſuche einer Anſchwärzung des Kl. beim Conſiſt. zuſammenhält, deſſen oben §. I, 5. und §. VI. a. E. gedacht worden, und von dem Verkl. nunmehr in der Duplik unumwunden ſagt, die Aeußerung der M. habe ihn zu der Stelle ſeines Berichts veranlaßt, in welcher er behauptet, „die Landleute der Lagiſchen Gemeinde klagten laut über die Nachläſſigkeit des Kl. im Unterrichte der Confirmanden." Denn das Conſiſt. hatte, in Bezug hierauf, dem Verkl. ſchon unterm 25. Jul. 1825 reſcribirt: „Da nun der P. P. die von ihm erwähnten Klagen ꝛc. in einem officiellen Berichte aufführt, und ſich des unverantwortlichen Leichtſinns nicht wird ſchuldig gemacht haben, auf ein leeres Gerede hin ſich jene Aeußerungen zu geſtatten; ſo wird er ſeine Angabe näher zu rechtfertigen wiſſen" ꝛc. Dadurch war alſo der Verkl. bereits auf eine ſehr dringende Weiſe veranlaßt worden, über den Werth der ihm angeblich von ſeiner Gattin wiedererzählten, angeblichen Aeußerung der M. zur Beſinnung zu kommen. Er war dadurch auf die Sträflichkeit des Nachſprechens eines bloßen Gerede ernſthaft aufmerkſam gemacht worden. Dennoch aber wurde er dadurch nicht abgehalten, etwa nur fünf Wochen ſpäter in einem viel geleſenen öffentlichen Blatte dem Publicum Das als ein beweiſendes Factum vorzutragen, wovon er zum Conſiſtorial-Protocoll vom 17. October 1825, alſo wieder kaum ſechs Wochen ſpäter, eingeſtehen mußte, er ſei nicht im Stande, die Wahrheit der" (in ſeiner berichtlichen An-

Digitized by Google

schwärzung) „erwähnten Klagen der Landleute zu verbürgen.“ Vergl. §. VI. a. E.

Zur völligen Würdigung der Geflissenheit, mit welcher er diese Injurie noch während des Processes hat aufrecht erhalten wollen, dient die Einsicht des Briefes, den er unterm 1. Juni v. J. an die M. geschrieben, um sie dahin zu vermögen, sie möge ein ihm paßliches, schriftliches Zeugniß ablegen. Er schreibt ihr da, nachdem er ihr vorher das ganze Factum in Erinnerung zu bringen gesucht, wörtlich Folgendes: „Daß Ihr nun vor Gericht einen Eid ablegen könntet, Ihr hättet jene Worte nicht gesagt, ist, wie Ihr sehet, unmöglich, da ich dagegen jene Worte gleich Abends deshalb aufschrieb, weil ich die Klage des P. Melm gegen mich kurz vorher erst erfahren hatte. Ich (?) kann also im Gegentheil nebst meiner Frau und noch Jemand (?) zeugen (?), und Euer Läugnen würde also keinen Nutzen schaffen. Dagegen würdet Ihr wahrscheinlich Euern Herrn Pastor (den Kl.) böse machen, wenn Ihr ihn in dem Glauben ließet, er könne sich auf Euer Wort verlassen — und Ihr würdet auch wohl gestraft werden, daß Ihr mich grundlos der Lüge anschuldigtet. Ihr müsset selbst wissen, was Ihr verantworten könnt und ich will Euch zu nichts bereden, sondern nur dieses versichern, daß ich nicht wider Euch auftreten werde, wenn Ihr es bescheinigt, daß Ihr das Läugnen zurücknehmt und entweder aussagt, Ihr könntet Euch nur nicht erinnern, oder Ihr erinnertet Euch wohl Dieses und Jenes, aber nicht genau mehr der Worte. Haltet Euch nur strenge an der Wahrheit und seid nicht bange. Ihr müßtet am Ende ja doch sonst eidlich aussagen, was Ihr wisset, und hättet keinen Vortheil. Thut Ihr das Nöthige jetzt, so habt Ihr nichts weiter zu verantworten und werdet wahrscheinlich gar nicht zu zeugen brauchen, sobald Ihrs nur schriftlich gebt.“ — Im P. S. setzt er hinzu: „wenn Ihr mich etwa mit Eurem Schwager Obermeier besuchen wollt, so sollt Ihr freundlich aufgenommen sein und alles Nöthige selbst mit Euren Augen sehen. Dann bitte ich aber bald zu kommen. Vor Ueberredungen oder Drohungen seid nicht bange; sie sind meine Art nicht.“

Was enthält aber dieses Schreiben anders, als Versuche, zu überreden, und die Drohung, verbunden mit der baaren Unwahrheit, er selbst, der Verkl., könne im Nothfalle wider die bedrohete M. zeugen, und außerdem noch ein „Jemand,“ den

Digitized by Google

er nicht nennt, und auch in dieser Untersuchung nicht genannt hat? — Vgl. §. XI.

§. XI. Ueber die Persönlichkeit beider Litiganten und die daraus hervorgehenden Gründe der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit von Angaben, welche außer dem Bereiche eines vollkommenen juristischen Beweises liegen.

Der vorliegende Injurien-Proceß hat in seiner Veranlassung und in der Art, wie er geführt worden, etwas so Eigenthümliches, daß neben der blos juristischen Ermittelung und Beleuchtung der äußeren Handlungen der Litiganten, noch eine andere Nachforschung erforderlich wird.

Juristisch steht der Verkl. schon nach den bisherigen Ausführungen als überwiesener Verläumder da; juristisch steht bereits fest, daß er als Urheber des Streits zwischen ihm und dem Kl. zu betrachten ist. Er hat aber dem Letztern, und zwar nicht blos vor der Eröffnung des processualischen Verfahrens, sondern sogar — mit verdoppelter Heftigkeit — während des Processes selbst, Gesinnungen und Handlungen vorgeworfen, die, wenn sie auch zum Theil nicht den mindesten Schein äußerer Strafbarkeit haben, doch, in Voraussetzung der Wahrheit solcher Vorwürfe, den Kl. wenigstens vor dem Richterstuhle der Moral als den eigentlichen Angreifer, als Den betrachten lassen, der den Verkl. zu den äußeren Widerrechtlichkeiten gereizt habe, welche gegen diesen gerügt worden.

Verkl. hat nämlich die Behauptung bis jetzt nicht aufgegeben, Kl. habe bei der §. IV. beleuchteten Anzeige des Mspts. eine böse Absicht gegen ihn gehegt; Neid auf seinen angeblichen schriftstellerischen Ruhm, Neid auf den Beifall, den seine Predigten gefunden, ja langjähriger Haß, der den Kl. von ihm fern gehalten, sei die Triebfeder der Anzeige gewesen, die er eine boshafte, tückische, heimliche Denunciation nennt. Ebenso hat Verkl., der durch den Sohn des Kl. geschehenen Mitnahme der Handschrift, um solche dem Vater als eine Probe von Kalligraphie eines Landmanns zu zeigen, eine arglistige, mit einem Plane des Kl., ihm zu schaden, zusammenhängende Absicht beizumessen, noch immer fortgefahren.

So lange die Wahrheit oder Falschheit solcher Vorwürfe nicht möglichst rein ermittelt ist, kann einerseits der verurtheilte Verkl. in dem den äußeren Rechten nach mit kalter Richtigkeit gegen ihn ausgesprochenen Erkenntnisse nur eine Bestätigung des Satzes finden, daß die Gesetze nur zu häufig der heimlichen Bosheit den Sieg über unbesonnene Offenheit zusprechen; andererseits

Digitized by Google

kann aber auch der obsiegende Kl. in einem Erkenntnisse, das ihm nur das Zeugniß gibt, seine Handlungsweise habe keine äußeren Rechte offen verletzt, schwerlich eine wahre Genugthuung für die Schmähung finden, die wider seine innere Sittlichkeit verbreitet worden. Das Publicum, vor dem des Kl. Charakter etwa durch jene schmähenden Behauptungen verdächtigt worden, kann sein Urtheil erst dann völlig zurücknehmen, wenn es nicht blos erfährt, daß diese Behauptungen allein auf Folgerungen des Argwohns beruhen, sondern auch die Charaktere der Personen kennt, die einerseits argwöhnen, und andererseits Gegenstände **solcher** Beargwöhnung geworden sind. Vorwürfe der Art, wie dem Kl. in dem mehrerwähnten Schuderoffschen Aufsatze (von welchem Verkl. in der Duplik sagt: er enthalte das Stärkste und zugleich das Würdigste, was die erfahrene Rechtschaffenheit über die vorliegende Denunciation sagen können) gemacht worden, würden ihn ohne jene Ausmittelung noch immer treffen.*)

*) Hier die betreffende Stelle aus dem 48. Bd. der N. th. Js. S. 336.: Diese „Grundzüge" waren von dem Verf. mehre Jahre hindurch beim Confirmandenunterrichte gebraucht, oder vielmehr während des Unterrichts gebildet worden; die Schüler und Schülerinnen schrieben sie auf; eine Menge begreiflicherweise fehlerhafter und entstellter Abschriften kamen in Umlauf, und zuletzt entschloß sich Hr. P. zum Druck. Eine solche Abschrift kam auch, wie sich tiefer unten zeigen wird, nicht auf die rechtlichste Weise, in die Hände seines Amtsnachbars, des Predigers H. M. in Lage. Dieser fand sie aber so gefährlich, daß er nichts Nothwendigeres thun zu müssen glaubte, als sie dem Consist. zu denunciiren. Man erfährt aber aus den in öffentlichen Blättern darüber gewechselten Schriften, daß er sie nicht eigentlich dem Collegio, welches sonderbarerweise blos aus dem General-Superint und einem weltlichen Beisitzer besteht, sondern dem Gen.-Superint. denuncirt hat, wiewohl späterhin vom Conf. nom. Ser. dem Verf. verboten worden, diese Grundzüge bei seinem Unterrichte zum Grunde zu legen, oder in seiner Gemeinde zu verbreiten. Natürlich veranlaßte dies Reibungen, und Hr. M. hielt für gut, in einer eigenen Schrift, die er als einen „Beitrag zur neuesten Geschichte der Katechetik" bezeichnet hat, sowohl über die in seine Hände gekommene Handschrift, als auch über die erste Ausgabe der „Grundzüge" sein Urtheil abzugeben. Ref. hat hier keine Kritik über eine Kritik zu schreiben, der Wahrheit aber glaubt er die Erklärung schuldig zu sein, daß Hr. M. in vielen Stücken vollkommen recht habe, wie denn Hr. P. ohne Zweifel auch von seinem Feinde gern wird lernen wollen. Aber stark genug kann Ref. es nicht ausdrücken, daß, nach den vorliegenden gedruckten Akten, die Melmsche Fehde der Ausfluß einer höchst gereizten Stimmung, einer illiberalen, wenn nicht gar hämischen, Gesinnung, und eines, des protestantischen Predigers, geschweige denn eines be-

Digitized by Google

Inzwischen läßt sich diese Ausmittelung offenbar nicht weiter als bis auf einen Punkt bringen, auf welchem es nur unvernünftig

---

nachbarten Amtsbruders vollkommen unwürdigen, Verfahrens sei. Gelehrte Richterstühle werden Hrn. Pustkuchen-Glanzow schon sagen, was von seinen „Grundzügen" zu halten sei, und diese wird er bei seinem Wahrheitssinne auch um so weniger für incompetent erklären, da er an ihrer Unpartheilichkeit nicht zweifeln darf, sondern ihnen die Absicht zutrauen muß, fern von Persönlichkeit blos im Interesse der Wahrheit und Wissenschaft zu Recht und Gericht zu sitzen. Wie kann Hr. M. S. 26 sagen: „ich mußte der Verbreitung der P.schen Lehre in der Nähe meiner Gemeinde entgegen wirken, und that dies, bei der völligen Entfernung, worin Hr. P. sich seit dem Antritt seines Lehramts von mir zu erhalten gewußt hat (NB. Hr. P. erklärt diese Entfernung in den Akten vollkommen genügend, nicht eben zur Ehre des Angreifers), auf die mir einzig mögliche Weise, durch Mittheilung des Gefundenen (doppelsinnig; denn es kann auf den schlechten Fund des Mspts., und auf den Inhalt desselben bezogen werden) an die erste geistliche Behörde unseres Landes." Der Generalsuperint. ist jedoch, s. oben, blos der erste Geistliche, nicht aber die erste geistliche Behörde. Und wie mag Hr. M. S. 27 am Ende ausrufen: „wer kann sagen, ich hätte nicht recht gehandelt? ꝛc." — Diese Aeußerungen brachten mir den sel. Pastor Götze in Hamburg und mehre, durch den Altonaer Bibelstreit berühmt und berüchtigt gewordene Auctoren unwillkührlich ins Gedächtniß. Die heimliche Denunciation beim Consist. war also für Hrn. M. die einzig mögliche Weise ꝛc.? Hat er denn aber nicht durch seine öffentliche Beurtheilung bewiesen, daß es für ihn wenigstens zwei Weisen gegeben habe, die fatalen und verdrießlichen „Grundzüge" ihrem Schicksal zu überantworten? Sie waren gedruckt, ob im Selbstverlag, oder im offenen Buchhandel, gilt gleich. Jeder, der ein Exemplar zu Gesichte bekam, konnte sie beurtheilen und ihnen das foenum in cornu anschreiben. Und dies, sogar der Todtschlag dieser literarischen Mißgeburt, wenn sie Jemand dafür zu erklären vermochte, war rechtlich erlaubt. Die Denunciation derselben aber war hämisch, und der armselige Nothbehelf eines, nicht durch reinwissenschaftliche, sondern durch allerlei unreine Nebenrücksichten bestimmten, von ächt protestantischem Geiste, so wie vom Geist christlicher Liebe, fernen Mannes. Und dieser will recht gehandelt haben, daß er seinen Amtsbruder, seinen nächsten Nachbar, so schonungslos als einen Irrlehrer um Ehre und Einfluß zu bringen, seine Schrift zu unterdrücken und außer Umlauf zu bringen sucht, und ihn der Gefahr aussetzt, vielleicht sein Amt zu verlieren? Ich sage jetzt nichts von der Art und Weise, wie Hr. M. zu der Handschrift gekommen, und von den eigentlichen Gründen, die sein Verfahren bestimmten; aber wenn Recht ist, was Er gethan, so weiß ich nicht, was Unrecht und Lieblosigkeit ist. Sollte nicht jeder protestantische Geistliche schon um des achtungswerthen Namens willen, welchen er führt, schon um des Bekenntnisses willen, dem er angehört, wissenschaftliche Angelegenheiten gelehrten Männern, die es verstehen, anheimgeben, und wenn er sich nicht selbst einmischen und seine Stimme laut werden lassen mag, denken: opinionum commenta delet dies? Des

Digitized by Google

wird, das Gegentheil anzunehmen, also immer nur zu einer moralischen Gewißheit. Manches, z. B. wenn in der „Erwiederung" dem

Ref. wegen können seine Collegen und Alle in der Christenheit, die sich für stimmfähig halten, über seine Geisteserzeugnisse schreiben, was ihnen gut dünkt, und sie bis in die unterste Hölle verdammen: dies wird ihn nie schmerzen. Rief aber irgend Einer die Staatsgewalt gegen ihn auf und denuncirte ihn: so würde er verfahren, wie Pustkuchen, und alle ihm zu Gebote stehende Mittel ergreifen, um zu beweisen — nicht, daß er die Wahrheit gefunden und im Beschluß habe, sondern daß sich in der Wahl des Weges, welchen man gegen ihn eingeschlagen, vergriffen worden sei, und dann würde er auch weder seinen Generalsup. noch das Collegium schonen, welches, einseitig berichtet, auch einseitig geurtheilt und über ihn das Anathema gesprochen hätte. Die Welt ist groß, und wer an Recht und Ueberzeugungstreue das Höchste zu setzen entschlossen ist, wird, wenn auch vom Schicksale, doch nie von sich selbst verlassen. *)

Mit Einem Worte: Hr. M. hätte seines Amtes, welchem er 37 Jahre hindurch, wie er versichert, non sine gloria vorgestanden, fortwährend warten, ohne höhere Aufforderung, die schwerlich erfolgt sein würde, sich um das schriftstellerische Treiben seines Nachbars unbekümmert lassen, und wenn er innern Beruf zu haben glaubte, die Ketzereien desselben niederzuschlagen, den einzigen, für ihn ehrenvollen Weg betreten sollen, ihm durch unumstößliche Gründe zu beweisen, daß sein Leitfaden nichts tauge. Dies allein war männlich, frei, edel, des protestantischen Geistlichen würdig. Ich mag einem Manne, welcher durch seine Kritik der „Grundzüge" sich allerdings vor mehren Seiten als einen kenntnißreichen, ja selbst wohlmeinenden gezeigt hat, nicht noch mehr wehe thun, als bereits,

nach meiner Kenntniß der Sache,

hat geschehen müssen; aber bitten, herzlich bitten möcht' ich ihn doch, er wolle sich mit seinem Amtsnachbar wenigstens in so weit verständigen, daß beide einander ihres Weges gehen ließen, ohne daß der Fürst, auf welchem der Geist der unvergeßlichen Pauline ruhen wird, einem neuen Aergerniß in unserer Kirche durch Rechtsgang Raum geben müßte. Zur Sprache, zur öffentlichen Sprache mußte die Sache aber kommen, auch in unsern Jahrbüchern ꝛc. ꝛc.

In der Zeitschrift „Westph. und Rheinl." Jahrg. 4. St. 38 erschien unter der Rubrik: „Katechismus-Fehde," 1) die anonyme Anzeige der obenerwähnten Melm'schen Schrift; 2) eine Erklärung des P. P. über die Erscheinung derselben, mit der Bitte an die Leser, das Urtheil gelehrter Männer über die Grundzüge, deren Unvollkommenheiten er gar nicht zu leugnen begehrt, abzuwarten, und Mittheilung mehrer günstigen Urtheile über seine Schrift, die ihm privatim zugekommen waren, unter welchem auch eins von Planck in Göttingen; 3) die Erklärung eines P.schen Kirchkindes, Namens Obermeier, daß er Ps Confirmandenunterricht von einer Handschrift eines Kindes abgeschrieben, sie nach Gutdünken verbessert und ihr zugesetzt habe u. s. w.,

*) Funfzehn Jahre darnach ward er beim Wort genommen; doch hat er es gelöst.

Digitized by Google

Kl. eine vor etwa 25 Jahren gegen des Verkl. Eltern begangen sein sollende Härte vorgeworfen, und daraus, so wie aus dem Umstande,

---

daß aber dieses sein Mspt. in seiner Abwesenheit von dem Sohne des P. M. aus seinem Bücherschranke genommen sei u. s. w. M. hatte in der Beilage zu Nr. 63 des Westph. Anzeigers eine „abgenöthigte Erklärung" einrücken lassen, auf welche in Nr. 73 und 74 P. trefflich dient, und sich vierzehn Fragen stellt, deren Beantwortung Hrn. M. schwerlich angenehm gewesen sein kann. Aus ihr leuchtet eben so viel Gewandtheit, als rechtlicher Sinn und Selbstbewußtsein des wohl- und treumeinenden Mannes hervor, welcher zwar fehlen und irren zu können gesteht, aber Schleif- und Schleichwege haßt. Diese Erwiederung klärt das Dunkel auf, das für Viele über dem Handel schweben mochte, führt den Zuschauer mitten in die Sache hinein, und enthält zugleich,

so weit sich aus den vorhandenen Akten urtheilen läßt, eine wohlgerathene Selbstvertheidigung. In der Beilage zu Nr. 75 des Rh. W. Anz. lies't man noch eine Nachschrift zu dieser Erwiederung, aus welcher man erfährt, daß Hr. P. Anstöße wegen Einrückung seiner, die Sache betreffenden, Erklärung in das Intelligenzblatt gefunden, und vom Consist. nicht eben begünstigt worden; zugleich aber auch die schon oben erwähnte Nachricht von der Art und Weise, wie die, von Hrn. M. denunciirte, Handschrift in seine Hände gekommen sei. In Nr. 40 und 42 der Zeitschrift Westph. und Rheinl. theilt Hr. P. noch einige unliebliche Entdeckungen über Ms Verfahren gegen ihn mit. Die eine zeigt von Angst und Verlegenheit, die zweite von ränkevoller Schadenfreude seines Gegners.

So weit liegen die Akten vor mir. Noch sind sie nicht völlig zum Spruche reif; setzt man aber voraus,

daß alle von Pustkuchen aufgeführten facta richtig sind, so ist leicht zu sagen, wer den Proceß gewinnen müsse. Interessant ist die Fehde von mehren Seiten aus, und der Menschenkenner, der Kenner der Kirchengeschichte, der Religionsphilosoph, der Kirchengläubige, der Jurist und der Gelehrte überhaupt werden, wenn sie sich auch nicht an derselben erbauen können, dennoch zu eignen Betrachtungen durch sie veranlaßt werden.

Ref. ist weder um ein Urtheil gebeten worden, noch möchte er es einem von beiden Theilen, geschweige einem Spruchcollegio, zu Danke fällen. Inzwischen wagt er auf gutes Glück hin einen Bescheid, von welchem ja den Partheien zu apelliren erlaubt ist, und welchen sie jeden Augenblick von der Rechtskraft entbinden können.

Bescheid.

Da die in Streit begriffenen HH. Pustkuchen-Glanzow und Melm dem Gelehrtenstande angehören und protestantische Prediger sind, so geben sie sich fürs Erste das Wort, die „Grundzüge" unangefochten und unempfohlen ihren Weg in die literarische Welt nehmen zu lassen, und das Schicksal derselben der freien Anerkennung ihres inneren Werthes anheimzustellen.

Herr P. M. erklärt öffentlich und unumwunden, er habe bei genauerer Prüfung seines Innern gefunden, daß ein falscher und nicht aus den reinsten Quellen entsprungener Eifer ihn über die Grenzen des amtsnachbarlichen und

Digitized by Google

daß Kl. dessen Eltern nie besucht, die Entfernung, in der Verkl. sich von dem Kl. gehalten, zu erklären versucht wird, hat aber gar nicht Gegenstand weiterer Untersuchung werden können, weil es dazu an allen Daten gefehlt. Dergleichen bedarf auch keiner Ermittelung, und was namentich von dem angeführten Beispiele zu halten sei, weiß Jeder von selbst, der sich das Erzählte nur deutlich vorstellen will, und bereits bemerkt hat, wie der Verkl. durch Auslassung oder Verdunkelung einzelner Umstände, die zum Ganzen gehören, die Vorstellung dieses Ganzen verändern kann. Hätte der Verkl. dem Publicum, das er von jenem Vorfall unterrichten will, auch gesagt, ob der Miethcontract, kraft dessen des Verkl. Eltern sich in der Amtswohnung des Kl. aufhielten, noch bestanden habe? ob die Inquilinen etwa über die Dauer der Miethzeit hinaus die Wohnung inne behalten, und die eigenen Bedürfnisse des Kl. ihnen die Wohnung länger zu belassen, demselben gestattet oder nicht gestattet? ob der Kl. den Arbeitern, die in seiner Abwesenheit die Bau-Veränderung in dem Pfarr-Hause vorgenommen, die Instruction zu dem Durchbrechen der Wände gegeben habe, um die Inquilinen damit zum Abzuge zu nöthigen? oder ob er bei seiner Abreise überhaupt nur die Bau-Veränderungen angeordnet? u. s. w. so würde man sofort bestimmter über die moralische Relevanz eines Vorwurfs urtheilen können, der so, wie er hier gemacht worden, nur als ein Beweis mehr von des Verkl. Gesinnung betrachtet werden kann ꝛc. Gewiß ist allerdings, daß beide Amts-Nachbarn unter einander keinen Umgang gepflogen; allein daraus ist noch nicht zu schließen, daß einer den andern gehaßt habe, zu geschweigen, daß man in den Acten nirgends wahrnehmen kann, daß sich Kl. eine auf solchen Haß deutende Verfahrungsweise hat zu Schulden kommen lassen.

---

brüderlichen Verhaltens, so wie über die des christlichen Pfarrers und protestantischen Geistlichen, hinausgeführt habe; nimmt seine Klage (Denunciation), so wie überhaupt alle gegen Ps Schriften und Person gethanen, Schritte zurück, und verspricht bei Gewissen und Amtsehre, sich auch in Zukunft aller sowohl geheimer, als öffentlicher Verunglimpfung seines Gegners zu enthalten, und demselben auf keine Weise entgegen zu wirken, oder ihn zu beeinträchtigen.

Herr P. P. genehmigt (acceptirt) dies bestens, erklärt aber auch seinerseits öffentlich, daß es ihm Leid thue, durch seinen Gegner gereizt, die Grenzen der Selbstvertheidigung so weit ausgedehnt, und ihn durch die, in seinen Händen befindlichen, Beweise dem Mißfallen des Publicums blos gestellt zu haben, und gelobt in allen Fällen dem Amtsbruder Gegenseitigkeit (Reciprocität.)

Digitized by Google

Ob aber Verkl. Gegenstand des Neides oder der Eifersucht des Kl. sein können? ist eine Frage, die man verneinen wird, wenn man die Persönlichkeit Beider betrachtet, Beider wirkliche, nicht etwa nur eingebildete Ansprüche auf eine gute Meinung in Ansehung ihrer Gesinnungen; denn dann läßt sich nicht verkennen, daß es sogar unvernünftig sein würde, dem Verfahren des Kl. andere Bewegungsgründe zuzuschreiben, als die er selbst davon angibt.

Die Commission hat, um sich eine klare Ansicht der Persönlichkeit der Litiganten zu verschaffen, vor allen Dingen freilich ein umständliches Zeugniß über dieselben vom Consist. eingezogen. Denn wenn gleich Verkl. dagegen protestirt, konnte es doch keinem Zweifel unterworfen sein, daß die genannte, beiden Partheien vorgesetzte und von ihrem Thun und Treiben völlig unterrichtete Behörde, diejenige sei, welche das nöthige Attest am Richtigsten und mit völligster Wahrheit ausstellen werde. Gerade wegen der vom Verkl. ausgesprochenen Bedenklichkeiten aber sind vom Consist. zugleich **alle Acten** requirirt worden, aus welchem sich die Gründe des begehrten Attests über Beide entnehmen lassen. Eben so hat die Commission von drei anerkannt würdigen Amtsbrüdern der litigirenden Prediger Zeugnisse über die Amtsbrüderlichkeit derselben, und durch das Amt Brake auch noch ein Zeugniß angesehener Landleute aus des Verkl. Kirchspiel über die Amtsführung des Letztern eingeholt.

Das Zeugniss des Consist. ist in jeder Beziehung vortheilhaft für den Kl., den P. M. Seine bereits durch die acta examinis von 1792 bekundete theologische und sonst wissenschaftliche Bildung, seine Thätigkeit für Kirche und Schulen, haben ihm — einem Ausländer — bereits früh ausgezeichnete Achtung im hiesigen Lande erworben. Im Jahre 1795 hat er die hiesige dritte Prediger-Stelle erhalten, und sich bereits damals durch pflichtmässige Amtstreue, besonders in Beaufsichtigung der Landschulen, hervorgethan, so dass mit Recht in dem Consistorial-Zeugnisse des — in einem höchsten Rescripte an das Consistorium vom 21. Novbr. 1779 enthaltenen — Lobes gedacht wird, mit welchem der vorige Fürst, Vater des jetzt regierenden, ihm die Pfarre in Lage, wo er noch jetzt steht, verliehen: „da der Superintendent Voigt“ — dieses sind die Worte des Fürstlichen ganz eigenhändigen Schreibens — „die Lagische Stelle wegen der seiner Brust zu schweren Kirchen- und weitern

Digitized by Google

Classen-Reisen abgelehnt hat; so finde ich bei so bewandten Umständen, und besonders der vielen gut eingerichteten Schulen wegen, die erhalten werden müssen, kein passlicheres Subject zu dieser Stelle, als unsern*) guten Pastor Melm, wenn anders seine Gesundheit es verträgt, und er, da er sich so sehr verbessert, sich gefallen lässt, der armen Wittwe T. 50 Rthlr. alljährlich abzugeben."

Die Acten unter Nr. 5. 4.—10. der Uebersicht im §. 11. bekunden, dass seine Amtsführung auch an seiner jetzigen Pfarrstelle stets untadelhaft gewesen ist, und selbst diejenigen kleinen, vorübergehenden Differenzen, in denen er sich — wie jeder Prediger erfahren muss — wegen Schulhaus-Bauten oder Reparaturen u. dergl. von Zeit zu Zeit mit einzelnen Ortschaften seiner sehr ausgedehnten Gemeinde befunden, zeugen einerseits von der Pastoral-Klugheit, mit der er dabei zu Werke gegangen, so wie sie andererseits von der Würde und Festigkeit des Charakters, mit welcher er für nothwendig erkannte Einrichtungen durchzuführen im Stande gewesen ist, eine bestimmte Kunde geben. Von einer Streitigkeit, die irgend etwas Gehässiges an sich trüge, oder wo auch entfernt ein Schatten auf seinen Charakter geworfen, oder ihm auch nur ein Vorwurf gemacht wäre, der diesen beträfe, enthalten die Acten Nichts. Nach dem Zeugnisse des Consist. hat er mit keinem der 15 Schullehrer, die nach und nach während der letzten 20 Jahre unter seiner Aufsicht gewesen, in irgend einem Zwiste gestanden u. s. w.

Die Zeugnisse seiner Amtsbrüder enthalten ohne Ausnahme die sichtlichsten Beweise der Achtung und Liebe, die er sich auch bei ihnen erworben, und bestätigen die sonst noch privatim von den Commissarien — von denen keiner mit einem der Litiganten in näheron Verhältnissen steht — über ihn eingezogene Kunde; so wie denn auch die vom Magistrate in Lage über den Sohn des Klägers, Hermann M., eingezogenen Nachrichten der guten Meinung, die man von Jenem haben muss, zur Unterstützung dienen. So darf man denn sagen, dass der Kl. auf sein im hiesigen Lande zugebrachtes Leben, und insbesondere auf eine 32jährige Amtsführung, mit gerechtem Stolze zurückblicken mag.

*) Nicht ohne Rührung gewahrt man in dem einzigen kleinen Anfangsbuchstaben dieses „unser," im Hinblick auf das vorhergehende „ich," die Herzen-Regierung, das innige Gemeinschaftthum des edlen Fürsten. D. H.

Digitized by Google

Der Verkl. ist bei hiesigem Consist. gegen das Ende des Jahrs 1818 examinirt worden. Das ihm damals von dem General-Superint. W. ertheilte Zeugniss ist sehr vortheilhaft. Namentlich heisst es darin: „mit der exegetischen, historischen, dogmatischen Theologie zeigte Er eine solche Bekanntschaft, wie man sie selten bei einem jungen Manne findet. Der Ausdruck vorzüglich ist in Bezug auf das Ganze der Wahrheit vollkommen angemessen.“ Es wird hinzugesetzt: „nur die früherhin schwache Brust lässt wünschen, dass bei der Reception unter die Landes-Candidaten von einer etwas längern Probezeit die Rede sei, um zu ermitteln, ob die Gesundheits-Umstände das Predigen erlauben.“

Die damalige Regentin, Fürstin Pauline, hat dieses Höchstihr vorgelegte Zeugniss mit der (eigenh.) Marginal-Resolution bezeichnet: „der Erfolg des Examens macht mir Freude, und die Reception kann eintreten, auch die jetzige Anciennität verbleiben, sobald es sich zeigt, dass mehrmaliges Predigen, wozu eben jetzt gute Gelegenheit ist, kein Blutspeien und keine erneuerte Brustschwäche veranlasst.“

Verkl. hat sich hierauf auch bei dem K. Pr. Consist. in Cöln examiniren lassen, und dort ebenfalls ein höchst rühmliches Zeugniss erhalten. — Gleichwohl hat er im Jahre 1820 die Vocation zu der damals sehr wenig einträglichen Pfarre in Lieme angenommen u. s. w. Ihm wurde wegen obiger, seine damals anscheinende Brustschwäche betreffenden Bemerkung noch die Bedingung gemacht, „dass, wenn sich in Jahresfrist zeigen sollte, er vermöge wegen körperlicher Schwäche einem Pfarramte nicht vorzustehen, er, ohne auf Entschädigung oder Pension Ansprüche machen zu dürfen, abtreten müsse.“ — Es ist diese Clausel, welche Verkl. unter den Beschwerden wider das Consist. mit in Bezug nimmt u. s. w.

Im J. 1821 hat Verkl. gleich allen übrigen auf schlechter dotirten Pfarren stehenden Predigern, mittelst Verwendung des General-Superint. W. eine baare Zulage erhalten, die sich für ihn auf 150 Rthl. beläuft. — Das Lob, welches dem Verkl. in Beziehung auf seine Amtsführung vom Consist. ertheilt wird, steht dem, des Kl. im Allgemeinen wenig nach. Bestimmt wird einiges getadelt, z. B. die Eigenmacht, mit welcher er, ohne Anfrage höhern Orts, die Katechisationen an den sonntäglichen Nachmittagen habe eingehen lassen. — Das ausgezeichnete

Digitized by Google

Lob, welches er sich selbst hin und wieder in den Acten wegen seiner „gesegneten Amtsführung“ gegeben, wird in Zweifel gestellt u. s. w.

Wenn sich die Landschule in seinem Kirchspiele nicht gehoben hat — er fand dieselbe in einem guten Zustande vor, wie aus seinem im J. 1821 darüber erstatteten Berichte erhellt, — so mag das in dem widrigen Verhältnisse seinen Grund haben, in welchem er sich actenkundig mit seinem Küster und Schullehrer befand.

Die Art und Weise, wie er sich in den Verhältnissen zu seinen Vorgesetzten benommen, ist im höchsten Grade tadelhaft; und es lässt sich diesen in der That vorwerfen, dass sie ihn mit zu grosser Schonung behandelt. Im Ganzen herrscht in seinen an das Consist. erstatteten Berichten ein sehr anmaassender Ton, der unter andern auch in dem oben §. I. 8. bezeichneten Berichte nicht übersehen werden kann u. s. w. Ueberhaupt erregt die Lectüre der Acten, in denen er redend oder handelnd auftritt, eine sehr missfällige Vorstellung von seinem Charakter, in welchem sich Stolz auf eingebildete Vorzüge, Uebermuth und Hochmuth gegen Andere, eine hohe Reizbarkeit gegen jede scheinbare oder wirkliche Nichtanerkennung seiner vermeinten Vorzüge und der entschiedenste Mangel an echter Wahrheitsliebe hervorthun.

Es ist nicht klar abzusehen, worauf sich der Stolz gründet, in welchem er sich dem Kl. gegenüber in den von ihm selbst verfassten und von seinem Anwalte nur weiter ausgeführten, oder stellenweise abgeänderten, von ihm selbst aber dann wieder revidirten Parteischriften darstellt. Auf seine Verdienste als Prediger möchte sich dieser Stolz eben so wenig beziehen, als auf sein mit Auszeichnung bestandenes Candidaten-Examen. Von seiner Schriftstellerei darf hier kaum die Rede sein. Seine ästhetischen Werke gehören gar nicht hieher, und es ist nur so viel davon zu bemerken, dass der Beifall, den dieselben gefunden, in mehr denn einer Hinsicht zweifelhaft*) gewesen ist. Die Schrift, welche er unter dem Titel: „Kritik der Schulen und der pädagogischen Ultras unserer Zeit, zu ihrem und der Staaten Besten;

*) Dies scheint ein Widerspruch zu sein; haben seine ästhetischen Schriften Beifall gefunden, so ist dies eine Thatsache, und deshalb nicht mehr zweifelhaft. D. H.

Digitized by Google

von Eduard Glanzow," herausgegeben, muss aber beiden Commissarien, welche schon früher damit bekannt geworden, jetzt um so viel mehr als dasjenige Werk erscheinen, in welchem Verkl. sich besonders hervorgethan zu haben glaubt, weil er den Namen Glanzow seit der Zeit, in welcher er mit dem Kl. in die gegenwärtige Streitigkeit verwickelt ist, seinen Namen gleich einem Ehrenzeichen anzuhängen pflegt. Beide Commissarien hatten nach ihrer Position, der eine als landesherrlicher Commissar bei den Schul-Anstalten in Lemgo, der andere als Regierungs-Referent in diesem Fache, ein besonderes Interesse, die Schrift zu lesen, von der ihnen der Verf. damals nicht bekannt war. Sie fühlten, trotz der lebendigen, bilderreichen Sprache des Buchs und der kräftigen, scharfen und richtigen Darstellung vieles Einzelnen darin, in dem Ganzen keinen verständigen Zusammenhang, ja nicht einmal ein der darin herrschenden Grund-Idee entsprechendes Ergebniss des nur oberflächlich scheinbaren Raisonnements. Sie glaubten zugleich bereits damals darin eine nicht blos muthwillige, sondern auch boshafte Anzapfung*) der Männer, welche sich um das Schul- und Erziehungs-Wesen in den letzten fünfzig Jahren anerkannte Verdienste erworben, im Allgemeinen zu entdecken. Die ihnen zu Gesichte gekommenen Recensionen, welche von achtbaren Kennern des Kirchen- und Schul-Wesens herrührten, bestätigten dieses Urtheil. Der gegenwärtige Process führte sie darauf, die Schrift noch einmal zur Hand zu nehmen, und sie erkannten nunmehr darin, nicht blos jene allgemeine Anzapfung ehrwürdiger Pädagogen, sondern an mehren Stellen noch die sichtlichste Beziehung auf einen um das Schul-Wesen des hiesigen Landes hochverdienten Mann, dem der Verkl. nicht blos zu äuserer Achtung, sondern auch zu inniger Dankbarkeit verpflichtet war. Unbedingt ist das Buch gewiss nirgend anders als bei dem obengedachten Pseudo-Stephani gelobt. Kein Recensent hat die Weise des Angriffs auf gegentheilige Meinungen gut geheissen. In einer vom Verkl. selbst zu den Acten übergebenen Recension in Rossels Rhein. Westphäl. Monatsschrift 1825. Jul. Heft S. 44. heisst es unter anderen: „was fehlt aber diesem Buche? — Eines — die Liebe, welche nicht also, wie hier geschieht, eifert und Muthwillen treibt u. s. w. Es fehlt ihm daher auch

*) — ? —. D. H.

Digitized by Google

in mancher Hinsicht die Wahrheit. Denn die ist selten da anzutreffen, wo man die Menschen klassen- und standweise beschuldigt u. s. w., und wo behauptet wird, dass verlaufene Geistliche, Consistorialräthe, Superintendenten u. s. w. in unserer aus tausend Strömungen zusammenfliessenden Zeit eine neue Zeit gebildet hätten." (Vergl. auch Recensionen in den „freimüthigen Jahrbüchern der allgem. deutschen Volksschulen" 1824. IV. 2. S. 166, in Zerrenners Jahrbüchern" I. 2. p. 1—69, in „Röhrs Prediger-Bibliothek" V. S. 695—701., und in des echten und ehrwürdigen Stephani „Schulfreund" XIX. S. 139 zu lesen sind. — Hier soll jene Schrift aber nur als ein besonderer Beweis des Stolzes und des Hochmuths in Betracht kommen, welcher Verkl. charakterisirt, und der freilich um so viel widriger ist, als er sich, wie jene Beurtheilungen nachweisen, auf nichts an sich Vorzügliches stützt.

Dieser falsche Stolz des Verkl. gibt sich actenmässig auch in dem Uebermuthe kund, mit welchem er sich ganz unbedenklich Handlungen gegen Andere erlaubt, die er an diesen Anderen, wenn sie ihn betreffen, als grosse Verbrechen, mindestens als grobe Injurien zu betrachten pflegt. So macht der Verkl. dem Kl. höchstbeleidigende Vorwürfe darüber, dass er dem Fr. O. dessen Mspt. nicht sofort wieder zurückgegeben habe, als ihm dasselbe von seinem Sohne zugebracht worden; da er doch selbst ohne Fr. O. Erlaubniss dasselbe Mspt. nicht nur zu den Gerichts-Acten liefert, sondern es überdem von Anfang bis zu Ende mit Anmerkungen beschrieben hat. So malt er die vom Kl. bei dem geistlichen Ephor gemachte Anzeige des Mspts. zu dem Zerrbilde einer hinterrückischen, hämischen, injuriösen Delation aus, während er selbst sich nicht scheut, in seinem Berichte vom 10. Juni 1825 die Prediger zu Lage und St. Johannes der Nachlässigkeit im Confirmanden-Unterrichte zu beschuldigen, und sich dabei auf laute Klagen ihrer Gemeinde-Glieder zu berufen, wovon er am Ende selbst gestehen muss, dass er es nicht verbürgen könne. (§. I, 5. und §. VI. a. E.) — So klagt er über angeblich vom Kl. erlittene Injurien, während er selbst den Kl. wirklich auf das Gröbste injuriirt hat, ja denselben noch in seinen eingereichten Partheischriften auf das Scheusslichste*) zu injuriiren fortfährt; er klagt seinen Gegner,

*) —?—. D. H.

Digitized by Google

vor dem Publicum sowohl als vor Gericht, wegender Sendung der „Streitschrift“ an den pseudonymen Stephani an, während er die schon von ihm selbst theils verfassten, theils veranlassten injuriösen Aufsätze als Beweise der Schlechtigkeit des Kl., nicht blos in Zeitschriften abdrucken lässt, sondern auch der Fürstlichen Regierung, ja sogar der höchsten Person des Regenten zu überreichen wagt. (§. I., 12. 13. 14.) — Er wirft dem Kl. in den Partheischriften überall Verdrehung und Lüge vor — die sich doch nirgend gefunden — und dehnt diesen Vorwurf bis zu der empörendsten Beleidigung aus; während von ihm selbst ein System von Behauptungen wider den Kl. aufgebaut worden, das ganz und gar nur durch Unwahrheit zusammengehalten wird, und mit der Wegnahme dieser Verbindung in absolutes Nichts zerfällt. (§. VIII. und weiter unten in diesem §.) —

Aus der Ueberschätzung seines Werths, diesem Ansinnen an Andere, ihm eine vorzügliche Wichtigkeit beizulegen, und sich neben ihm gering zu achten, ist denn auch seine ganz eigne Reizbarkeit zu erklären, welche ihn jeden, ihn oder seine Ansichten betreffenden Tadel zu hoch anzurechnen verleitet, und der Argwohn, dass hinter an sich unschuldigen und rechtlichen, ihn jedoch etwa schmerzhaft berührenden Aeusserungen oder Handlungen noch ein boshaftes Etwas im Hinterhalte liege, gegen das er sich auf jede ihm zu Gebote stehende Weise zu vertheidigen, ja das er an dem Aeussernden oder Handelnden zu rächen habe. Man vergleiche, um dieses Urtheil richtig zu finden, was er von des Kl. Anzeige des Mspts. wusste, mit Dem, was er aus diesem Gewussten folgerte, und mit der Art, wie er auf diese Folgerungen hin, ohne den einfachen Weg der Erkundigung nach den ihm ungewissen Umständen einzuschlagen, gleich gegen den Kl. handelte. Man vergleiche, was er von einem Gerüchte über die s. g. Denunciation sagt, mit seinen Folgerungen daraus, nämlich, dass es von seinen Vorgesetzten verbreitet, ja dass es geflissentlich verbreitet worden sei, und mit dem Gebrauche, den er von diesen Folgerungen in annaasslicher Anklage seiner Vorgesetzten bei der Commission macht. Man vergleiche, was er aus dem Umstande, dass der Kirchenrath Zimmermann angeblich eine ihm von dem Prediger Brose in Reckershausen zugesandte Recension der „Grundzüge des Christenthums“ dem Recensenten wieder zurückgesandt, weil die Kritik schon

Digitized by Google

einem andern Recensenten übertragen sei; ferner was er aus der in Röhrs krit. Prediger-Bibliothek erschienenen Recension der nämlichen Schrift folgert, mit der Anwendung, die er sich von diesem, nur kraft seiner Folgerung constirenden Factum zu machen erlaubt. Der Umstand nämlich, dass er das Buch (von dem er gleichwohl im Juli 1825, also keine 3 Monate nach der Ankündigung desselben, bereits über 300 Exemplare abgesetzt hatte) nicht bei einem Buchhändler in Verlag gegeben, ist ihm Grund genug, anzunehmen, die Redaction jener kritischen Zeitschriften hätten seine Schrift nur durch seine Feinde erhalten; es seien Schritte geschehen, um die Publicität zu hindern, in welcher er sich gegen den Kl. vertheidigen müssen; es sei deshalb an auswärtige Beamte geschrieben, wobei zu bemerken ist, dass Verkl., nach seiner Verantwortung ad prot. unter Beamten auch Redacteurs von Zeitschriften verstanden haben will u. s. w.

Ein auffallender Beleg des obigen Urtheils findet sich aber in den Acten: „die vom Colon Obermeier in Lückhausen geführte Beschwerde über den P. Pustkuchen, wegen eigenmächtiger Verwendung der kirchlichen Fundationsgelder zu den Reparaturen im Pfarrgebäude betreffend.“ — Hier bittet O., als Mitglied der Gemeinde, in einer, mit Anstand und ohne die geringste Antastung des Charakters seines Predigers, von einem hiesigen Sachwalter entworfenen Beschwerde-Schrift, angeblich in Uebereinstimmung mit beiden Kirchen-Dechen, „dem P. P. in Betreff der Capital-Nutzung einen Bericht abzufordern, sodann die Liemesche Gemeinde dahin zu schützen, dass sie wegen gedachten Verfahrens schadlos gehalten werde.“

Die Sache selbst ist sehr gleichgültig etc. etc. Zur Charakteristik der Art, wie Verkl. aber einen wider ihn angebrachten Tadel nimmt, dient der Bericht, den er darauf dem Consist. erstattet, im höchsten Grade. Derselbe Ton, in welchem er in gegenwärtigem Processe wider den Kl. redet, ist es, mit dem er dort die O'sche Beschwerde beantwortet. Er nennt den O. einen absichtlichen Lügner, einen Verläumder, einen Mann, den er nicht zu nennen wisse, indem derselbe das Consist. zum Werkzeuge seiner Niederträchtigkeit durch Lügen misbrauchen wolle. Er setzt hinzu: so gern ich die Hoffnung festhielte, dass auch dieser Mann, gegenwärtig der Schlechteste in der Gemeinde, sich bessere, so wird H. Consist. doch nach Ansicht der Anlage

Digitized by Google

B. vielleicht urtheilen, dass endlich“ (bisher hatte er noch nie über ihn geklagt) „eine strengere Ahndung wohl am Platze sei.“ Diese Anlage enthält nun ein Verzeichniss der Beschwerden wider den Colon O. nach Jahr und Datum, vom Palmsonntage 1821 an bis zum 14. Febr. 1823, die sich fast alle darauf beziehen, dass O., wegen einer ihm vom Verkl. mündlich zu erkennen gegebenen Misbilligung einer Trunkenheit, die er sich zu Schulden kommen lassen, und wegen einer Kaufmanns-Rechnung, an deren Berichtigung ihn der Bruder des Verkl. gemahnt, gegen diesen einen Groll gefasst habe, der ihn veranlasst, des Verkl. Deputatholz nicht auf geschehene Aufforderung sofort anzufahren, ihn nicht mehr zu besuchen, einen andern Meier, Brand, von ihm abzuziehen u. s. w. Unter den eilf Nummern, welche diese Anklage enthält, heisst es unter andern: „VI) Am 25sten Febr. 1822 wurde dem jungen Brand eine Tochter geboren. Er selbst wünschte dem Herkommen nach eine Taufe auf seinem Hofe. O. drängte ihn, das Kind in der Kirche allein taufen zu lassen, worauf das Fest auf dem Hofe unter Theilnahme des Küsters und der Verwandten erfolgte.“ „VIII) Am 12ten Juli 1822 zeigte ich ihm die Geburt meiner Zwillinge, und 3 Tage darnach den Tod der einen Tochter an. Nur er allein unter Allen antwortete nicht.“ „X) Am 16ten Septbr. 1822 starb dem O. eine 5jährige Tochter. Am 25sten wurde ihm der erste Sohn geboren. Beide Fälle machten ihn nicht aufmerksam. Er liess den Knaben bei mir im Hause taufen, und beging das Fest mit dem Küster und Andern auf seinem Hofe“ u. s. w. — Dieser Aufsatz hat die Unterschrift: „dass die erzählten facta genau sind, ohne Auslassung oder Aenderung eines Hauptumstandes, dass sie vollständig sind, ohne Auslassung eines dem O. günstigen Umstandes oder Factums, dafür verbürgt sich mit Amts-Ehre und Gewissen Fr. Pustkuchen, Pfarrer in Lieme.“ — Mit dieser Feierlichkeit bezeugt der Verkl. eine Reihe durchaus unerheblicher, von ihm aber als sträfliche Pflichtverletzungen betrachteter Umstände! Es ist dieses der nämliche O., von dem er unterm 16. Juli 1825 dem Consist. in einem Berichte sagt, derselbe habe auch ein Exemplar seiner „Grundzüge“ von ihm gekauft, und dabei erklärt, er wolle das Buch studiren, um ein besserer Christ zu werden. O. habe auch bisher, gleich vielen anderen Erwachsenen, mit den Kindern um die Wette gelernt. — Von eben diesem O sagt er zu

Digitized by Google

Protoc., derselbe sei, bei übrigens seinem Charakter nicht schadenden Mängeln, ein rechtlicher Mann. In der Duplik erzählt er selbst, dass er bei der Confirmanden-Prüfung den Col. O. vor der versammelten Gemeinde „ein sehr achtungswerthes Glied der Gemeinde“ genannt habe. Eben da nennt er Obermeier und seine Familie „redliche, arglose Menschen.“ — Und einen solchen Mann, konnte den Verkl. seine hohe Reizbarkeit verleiten, mit Vergessen aller Regeln der gewöhnlichsten Pastoral-Klugheit, wegen einer Beschwerde, die nur auf Berichtigung anscheinender, ja vielleicht wirklicher Unregelmässigkeit in der Anwendung kleiner Pfarr-Capitale gerichtet war, einen „Unbesserlichen, einen Verläumder, den Schlechtesten in der Gemeinde“ zu nennen! —

Bei den Zwistigkeiten, in welchen der Verkl. mit seinem Küster gelebt, fällt dem Letztern die meiste Schuld zur Last. Inzwischen ist auch hier auffallend, dass Verkl. zu der Anzeige seiner Beschwerden erst in einer, durch unbedeutendere Vorfälle gereizten Stimmung geschritten ist. Er übergiebt nämlich am 5. März 1825 eine förmliche Beschwerde-Schrift wider den genannten Küster, in welcher er ebenfalls die Vergehen desselben vom Anfange des Jahrs 1821 an chronologisch aufführt;*) unter diesen, zum Theil blos auf Hörensagen beruhenden und vom Küster in Abrede gestellten Vergehungen befindet sich aber keine einzige, die nicht mit einer vom Prediger selbst zu ertheilenden Zurechtweisung abgemacht werden können, viel weniger denn Etwas, das den Superint. zu einem Mehren bestimmen dürfen, als zu einer Admonition.

Bei diesen Gemüths-Eigenschaften des Verkl. ist es denn auch kein Wunder, wenn derselbe, wie sich aus den Acten ergibt, das Bedürfniss der Freundschaft mit Amtsbrüdern während seiner Anstellung in Lieme nicht gekannt, auch überall keinen vernünftigen Freund gehabt hat, der ihm beim Anfange seiner

*) Dieses Buchen über erhaltene Kränkungen u. Verletzungen, über von Andern begangene Fehler u. s. w. hat auf den ersten Schein etwas sehr Gehässiges an sich; erwägt man aber, was über Ps. Körper-Kränklichkeit und seine exorbitante Gemüths-Reizbarkeit oben gesagt, und vom Herausgeber in dem Vorwort S. 43 diesfalls bemerkt wurde, so wird man in dem Führen jener schwarzen Strazze mehr den Ausdruck eines, nicht unwahrscheinlich somatisch bedingten, psychisch-krankhaften Zustandes erblicken. D. H.

Digitized by Google

gegenwärtigen Streitigkeit auf die Verwirrung seiner Ideen von eignen und fremden Ehren-Rechten aufmerksam machen, der ihn wenigstens zu Anfange des eigentlichen gerichtlichen Verfahrens noch an die, auch hier immer zu beobachtenden Pflichten gegen seinen Gegner und gegen seine Vorgesetzten, ja gegen sich selbst, erinnern können, durch deren Hintansetzung er nicht nur einen Versuch, die Streitigkeit in Güte beizulegen, ganz unmöglich gemacht, sondern auch die Unannehmlichkeiten, welche er sich durch sein Betragen zugezogen, bei Weitem vermehrt hat.

Jeder Streit unter rechtlichen Männern muß mit Würde und mit Wahrheit geführt werden. — Dem Kl. ist in dieser Beziehung Nichts vorzuwerfen. Was von ihm außergerichtlich geschehen, ist §. VII. (S. 76 f.) beleuchtet worden. In den Gerichts-Acten hat derselbe nirgend die Grenzen des Anstandes und der einem Litiganten zu vergönnenden Freimüthigkeit überschritten, sich durch keine persönliche Schmähungen seines Gegners, viel weniger durch Verstellung der Wahrheit entwürdigt. — Des Verkl. Vorträge wider den Kl. sind dagegen mit den gröbsten Verunglimpfungen desselben angefüllt. Insbesondere wirft er ihm häufig Verfälschung, Verdrehung und Lüge vor. In Beziehung auf diese letzteren Vorwürfe ist nun vor allen Dingen schon zu bemerken, daß eine unrichtige Angabe über einen irrelevanten Gegenstand, ohne die sichtliche Absicht die Wahrheit damit zu verstellen, oder Jemanden, dem man Wahrheit schuldig ist, damit zu täuschen, unmöglich mit jenem Namen bezeichnet werden kann. Wenn z. B. Kl. in der Erzählung Dessen, was der Verkl. dem Sup. V. auf dessen Anfrage in Beziehung auf die Handschrift geantwortet, den Namen seines Wohnorts Lage, den Verkl. freilich nur mit einem L. angedeutet (§. I, S. 46), ganz ausschreibt, so ist das offenbar schon deshalb unerheblich, weil Kl. unmöglich die Absicht haben konnte, dem Verkl. damit zu schaden, jenes L. auch, nach des Letztern nunmehr vorhandenen Geständnissen, nur Lage bedeuten konnte. Verkl. wirft Jenem aber auch hier eine Verfälschung vor, sowie er denn den nämlichen Vorwurf bei jeder auch noch so geringen Abweichung von der Wortstellung oder Schreibung der von ihm aus dem fragl. Mspte excerpirten Stellen, wie bereits S. 79 f. bemerkt, wiederholt ꝛc.

Und die eigene Wahrhaftigkeit des Verklagten? —

Unwahr ist seine Behauptung, daß das vom Kl. dem geistlichen Ephor angezeigte Mspt. von dem Abschreiber Fr. O., mit Einschaltungen aus Reinhard oder Saurin interpolirt sei;

Digitized by Google

unwahr, daß Verkl. das qu. Mspt. — nämlich die Urschrift desselben — nicht beim Confirmanden-Unterrichte zum Grunde gelegt habe;

unwahr, wenn er Namens des Fr. O. in der für diesen concipirten Erklärung den Abschreiber sagen läßt, er habe das Mspt. ausgearbeitet, und diese Erklärung dann als ein beglaubigendes Document dem Publicum mittheilt;

unwahr, was er in dem „Schlußworte" sagt, er habe des Kl. Verfahren bei Fürstlicher Regierung denunciirt, und sei von dieser Behörde unterm 18. d. M. an das Criminalgericht verwiesen worden. (Vergl. §. VII, zu 3 a. E. S. 86.)

Doch diese und mehre andere Unwahrheiten sollten nur zu seiner Vertheidigung dienen. Unwahrheiten, mit denen er den Kl. angegriffen, sind aber folgende Angaben:

1) daß auf der Brandschen Kindtaufe Personen aus des Kl. Gemeinde gegenwärtig gewesen, die angebliche injuriöse Aeußerung der M. gehört, und dazu geschwiegen;

2) daß Verkl. diese angebliche Aeußerung selbst gehört, die er in einem Zusammenhange mittheilt, der solches nothwendig folgern läßt, und die er in den Acten sogar gerichtlich bezeugen und beschwören zu wollen, sich erbietet;

3) daß er bei öffentlicher Bekanntmachung der von ihm selbst Namens des Fr. O. aufgesetzten, dem Inhalte nach schon lügenhaften Erklärung (§. I, 11. S. 00) mit Bestimmtheit sagt, die Erlaubniß zum Abdrucke dieser Erklärung im Lippischen Intelligenzblatte sei in der Regierungs-Session am 13. genehmigt, und Fr. O. sei nur durch des jungen Melm Drohung mit einer Klage bewogen worden, die Erklärung zurückzunehmen. (Die Regierung hatte vielmehr, wie die Acten ergeben, den Abdruck untersagt ꝛc. Verkl. hat jene wahrheitswidrige Angabe freilich im 42. Stücke der Zeitschr. Westph. und Rheinl. rectificirt, aber auf eine Weise, die offenbar nicht genügt, und das Publicum über die Unwahrheit nicht enttäuscht, indem er nämlich dieselbe keineswegs zurücknimmt, sondern den Setzer, ohne Bezeichnung des Aufsatzes, zu dem die Berichtigung gehöre, nur sagen läßt: in Nr. 10 S. 319 Sp. 1. Zeile 1. v. u. fehle die Zeile: „wie aus dem Folgenden zu erhellen scheint" ꝛc.;

4) daß er die in jenem Aufsatze mit abgedruckte Erklärung, ohne seiner Autorschaft in Beziehung auf selbige zu gedenken, ganz und gar nur als eine Erklärung des Fr. O. bekannt macht,

Digitized by Google

und dadurch das Publikum beredet, der einfache Landmann, dem er seine Feder geliehen, habe wirklich die nachtheilige Meinung vom Kl. und von dessen Sohne gehabt, und Jener habe sich wirklich gedrungen gefühlt, so, wie Verkl. ihn reden läßt, gegen den Kl. aufzutreten;

5) daß er auch bei der folg. freiwilligen Erkl. des Fr. D. (§. I, 10. S. 48.) seine Theilnahme an der Abfassung des Aufsatzes nicht erwähnt, wie wohl er diese zu Prot. gestanden und Fr. D. eidlich versichert, Verkl. habe den ganzen Aufsatz concipirt und er denselben mit wenigen Veränderungen, rein abgeschrieben ꝛc. ꝛc.

Wie Verkl. zu der Abgabe, oder vielmehr nur Mitbewirkung solcher außergerichtlichen Zeugnisse veranlassen können, ist aus dem von ihm selbst zu den Akten gebrachten Briefe, dessen er sich in der Exceptionsschrift sogar rühmt, ersichtlich, worin er dem Fr. D. unter anderen schreibt: „der P. Melm sucht Euch zwar als einen Menschen darzustellen, der sich zu Allem bereden läßt, und also keinen rechten Verstand hat; aber ohne Weiteres kann ich ihn doch nicht der Lüge bezüchtigen, wenn Ihr selbst nichts zu Eurer Rechtfertigung vorbringt. An Eurer Redlichkeit habe ich sonst so wenig gezweifelt, wie irgend einer in der Gemeinde, und ich wünsche, daß Ihr sie auch jetzt durch eine Erklärung rechtfertigt, die Eurer Wahrhaftigkeit Ehre macht. — Ueberhaupt, lieber Obermeier, werde ich fortfahren, meinerseits Euch zu schonen, wie ich es für eines rechtschaffenen Predigers Pflicht halte, und zeither bewiesen habe. Was indeß dazu gehört, die Unschuld zu rechtfertigen und die Wahrheit an's Licht zu bringen, das müsset Ihr nicht mir, sondern dem gerechten Gott leisten ꝛc. ꝛc.

Bestätigt wird diese Ansicht noch durch die Manier, wie Verkl. auch die Müssemeier zu einem schriftlichen Zeugnisse verlocken wollen, wie §. X. a. E. S. 99 gezeigt worden. Das Datum des an die M. geschriebenen Briefes (vom 1sten Jun. v. J.), verglichen mit den Daten der Obermeierschen Scripturen (resp. vom 11ten, 3ten und 4ten Jun. v. J.), die er als Anlagen seiner Duplik beigebracht, zeigt, wie er sich damals angelegen seyn lassen, Documente zu schaffen, die entweder seiner Intention ganz entsprächen, oder die er doch durch eine ihnen gegebene Deutung zu seinem Zwecke eben so benutzen möchte, wie es ihm bereits mit der s. g. „freiwilligen Erklärung" des Fr. D. bei einem Theile des Publicums gelungen war. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

6) Eine besondere Unwahrheit ist es noch, mit welcher Verkl. das Publicum getäuscht, wenn er die „freiwillige Erklärung des Fr. D. eine eidliche nennt, und in seinem „Schlußworte" sogar sagt: die von ihm beigebrachten Thatsachen seien dem wesentlichsten Theile nach „durch Zeugen-Eid beglaubigt," (S. 86) da doch kein einziger Zeuge das mindeste Nachtheilige vom Kl. ausgesagt, vielmehr das wirklich-eidliche Zeugniß der beiden D., des Verkl. eigne Hinterlist dargethan hat.

7) Es ist eine Unwahrheit, wenn er in der Duplik sagt, er habe vor der „Erwiederung" im Westphäl. Anzeiger bei Fürstlicher Regierung und bei dem Consist. um eine Untersuchung wider den Kl. wegen der von demselben erlittenen, angeblichen Kränkungen nachgesucht, und sey damit abgewiesen worden. Was er bei dem Consist. angebracht, ist die oben §. 1, 7. aufgeführte Anfrage, in welcher er von dieser Behörde zu wissen begehrte: ob dieselbe, oder einer der geistlichen Ephoren, dem Kl. bei dessen Streitschrift behülflich gewesen? und zwar, wie er in der Anfrage selbst sagt, diese Erkundigung anstellte, ehe er die Streitschrift gelesen hatte. An F. Regierung aber hat er sich erst am 3ten Octbr. 1825 gewandt, als er die „Erwiederung" bereits hatte abdrucken lassen, die er ja (§. I, 14.) unterm 6ten ej. der Vorstellung bei Srnss. schon als Anlage beigiebt. Auch enthält jene Vorstellung eigentlich gar keinen wider den Kl. gerichteten Antrag, sondern eine Anfrage (§. I, 13. S. 49.) Er protestirt sogar darin gegen die Meinung, er wolle die Regierung zu einer „Maßnahme veranlassen, welche ein Urtheil zwischen ihm und seinem Gegner involvirte" ꝛc. Der Vorwurf, den er später der Regierung macht, daß sie ihn mit seinem Antrag auf Untersuchung abgewiesen, wodurch er zu einer Nothwehr wider den Kl. mit veranlaßt worden, widerspricht ohnehin ganz den Gesinnungen, die er am Schlusse jener Vorstellung ausdrückt, wo er von sich spricht: „anerkannt, wie ich mich nennen darf, als ein warmer Verfechter der Privilegien der Legitimität und des den Regierungen zu leistenden Gehorsams, worüber ich mich bloß auf des D. Pfeilschifters „Staatsmann", neuestes Heft, berufe, wird es, wie ich mir schmeichelte, keiner gehäuften Versicherungen bedürfen, wenn ich meine unbedingte Unterwerfung unter Das, was Hochfürstliche Regierung zu befehlen geruhen kann, vorab ausspreche."

Digitized by Google

Nach Dem, was hier aus den Acten zusammengestellt worden, ist unzweifelhaft, daß dem Verkl., dessen höchst unwahrhafter Charakter sich so deutlich im Laufe des gegenwärtigen Processes zu erkennen gegeben hat, und dessen Haß wider den Kl. aus seinen gerichtlichen Eingaben so klar hervorleuchtet, in Ansehung der Angaben, welche eines juristischen Beweises oder Gegenbeweises nicht fähig sind, überhaupt nicht geglaubt werden darf, vielweniger aber dann, wenn er die Gesinnungen des in einfacher Würde ihm gegenüberstehenden Kl. durch solche Angaben herabzusetzen trachtet. Daher steht denn Nichts im Wege, anzunehmen — und zwar nicht allein mit juristischer Ueberzeugung, sondern auch mit moralischer —, daß Kl. an der Streitigkeit zwischen ihm und seinem nunmehrigen Gegner nicht Schuld ist. Es kann nun gar kein Zweifel mehr über die guten Gründe obwalten, die ihn zu der im §. IV. betrachteten Anzeige des O'schen Mspts bei den geistlichen Ephoren veranlaßt; kein Zweifel über die Zufälligkeit, welche dieses Mspt in seine Hände geführt; kein Zweifel an der Arglosigkeit des Hermann Melm, mit welcher dieser das Mspt dem Vater zugebracht (§. VIII.); kein Zweifel daran, daß Kl., indem er seine „Streitschrift" wider den Verkl. abgefaßt, diesen nur so weit als Gegner betrachten wollen, als er sich wider die Angriffe desselben auf seine Ehre und auf seinen Charakter vertheidigen müssen (§. VII.); kein Zweifel, daß er bei der anonymen Sendung an den falschnamigen Stephani die Absicht, unter dem Anscheine von Verkls. Persönlichkeit irgend Jemand zu täuschen, nicht gehabt hat (§. IX).

§. XII. Ueber die Aeußerungen und Anträge des Verklagten in Beziehung auf F. Consist. und die geistl. Ephoren.

Der Verkl. läßt in den bei der Commission übergebenen Schriften nicht nur die Meinung durchblicken, das Consistorium sowohl, als die beiden geistlichen Ephoren seyen mit dem Kl. in einem ihm, dem Verkl., nachtheiligen und seine Kränkung bezielenden Einverständnisse; sondern er nimmt auch das Verfahren der beiden Letzteren umständlich in Anspruch, indem er der Meinung seyn will, das höchstlandesherrliche Commissorium erstrecke sich auch auf die Untersuchung dieser Beschwerden.

Letzteres ist ohne allen Zweifel irrig. Inzwischen würden die Commissarien, wenn sie in den Acten irgend Etwas entdeckt hätten, was auf eine Ungerechtigkeit des Consist. gegen den Verkl. schlie-

Digitized by Google

ßen ließe, oder eine demselben von den beiden genannten Ephoren mittelbar oder unmittelbar ungerecht zugefügte Kränkung enthielte, Sr. Durchlaucht den Fürsten davon in Kenntniß gesetzt, und Höchstdessen weitere Entschließung darüber eingezogen haben. ꝛc.

1) Die in der Duplik befindliche Ausführung: „fernere Schritte des Hr. Gen.-Sup. W. nom. Consist.“ hat auf den hier vorliegenden Proceß — d. i. auf die Streitigkeit des P. M. und des P. P., wegen Injurien — durchaus keinen Bezug. Sie enthält nämlich nur Beschwerden des Verkl. darüber,

a) daß das Consist. auf sein Ansuchen: „es möge dasselbe des Fürsten Durchl. ersuchen, die „Grundzüge“ ꝛc. in dem Charakter eines Religions-Lehrbuchs der unirten Kirche“ (die im Lippischen nicht existirt) „anzuerkennen, und dessen Gebrauch als solches zu genehmigen,“ nicht allein nicht eingegangen, sondern ihm auch den Gebrauch jenes Lehrbuchs bei dem Unterrichte der Jugend und die Verbreitung desselben in seiner Gemeinde bei Vermeidung strenger Ahndung untersagt, ihm auch nom. Srnss. ernstlich verwiesen habe, daß er sich ohne alle Anzeige und vorherige Approbation eines neuen Religions-Lehrbuchs bedient; ferner

b) daß auf die beschwerende Anzeige des Sup. W. über die — auch in Beziehung auf ihn höchst unziemlichen — (§. I., 4. erwähnten, §. VI. besonders beleuchteten) Ankündigungen der „Grundzüge“, das Consist. das Verfahren des Kl. durchaus gebilligt, ihm, dem Verkl., aber wegen der Aeußerungen in jenen Ankündigungen einen Verweis gegeben, dabei ihm auch angedroht habe, daß im Falle ähnlicher Vergehungen sofort seine Suspension erfolgen, und weiter ordnungsmäßig mit ihm verfahren werden solle; endlich

c) daß das Consist. ihm auf eine weitere Vorstellung in Beziehung auf die „Grundzüge“ zu erkennen gegeben habe, „es sey befugt, nicht nur den Gebrauch dieses Katechismus streng zu untersagen, sondern auch förmlichen Widerruf, wenigstens des Lehrsatzes:

„Im jüngsten Gerichte werden sowohl die bösen Engel als die bösen Menschen verdammt, das heißt, sie hören auf zu seyn, und sind nicht ewig.“

zu fordern, und im Falle der Weigerung auf seine Dimission anzutragen.“

2) Unter der Rubrik: „Unterscheidung der auf die Denunciation folgenden Schritte, besonders des Hr. Gen.-Sup. W. und Sup.

V., und der, wie man glauben muß, von ihnen ausgehenden Diffamation des Vorgegangenen," sind folgende Sätze aufgestellt:

a) „ungesetzlich," daß der G. S. W. die „heimliche Anklage" (§. IV.) angenommen. Er (der erste Ephor des Lippischen Kirchen- und Schul-Wesens!) habe „nicht einen Schatten von Befugniß" gehabt, „sich vorgreifend persönlich in die Sache zu mischen," — wobei dann, mit Bezugnahme auf eine Stelle in Webers Injurien-Werke, zu erkennen gegeben wird, der G. S. W. habe sich einer Theilnahme an der vom Kl. durch die s. g. Denunciation der Handschrift begangenen Injurie schuldig gemacht. (§. IV, 1. 2. und die S. 61. extrahirte Reg.-Verord. v. 1684.)

b) „ungesetzlich, daß der S. V. diese Verletzungen der Rechtsformen zum Schaden eines Pfarrers seiner Diöces geduldet." Vergleiche damit den Schluß des Briefs des Verkl. an den S. V. (§. 1., 3. a. E. S. 46)

c) „ungesetzlich, daß die Anklage des P. M. nicht zu Prot. genommen worden." (§. IV. S. 60)

d) „ungesetzlich, dem Denuncianten den Beweis seiner Anschuldigungen zu erlassen, da die Jahrszahl der Handschrift und ihre vielen Versehen schon auf ihre Unzulänglichkeit zum Beweise geführt, — nicht einmal erst den Concipienten(?), Fr. D., zu vernehmen — , sondern dem P. P. die Rechtfertigungs-Last aufzubürden." — Offenbar denkt hier Verkl. an eine Denunciation, von der die Akten Nichts wissen, und über welche man ihm nie eine Rechtfertigung abgefordert hat. Der Last der Rechtfertigung wegen der Handschrift entledigte sich Verkl. mit wenigen Zeilen (§. I. 3 S. 45), welche der ganzen Sache ein Ende gemacht haben würden, wenn er selbst nicht den Kl. zuerst angegriffen hätte.

e) „ungesetzlich, irgend ein Urtheil über die Handschrift zu statuiren, ehe sie, nach der Kirchen-Ordnung Cap. 25. §. 21. c., von allen drei Superintendenten censirt worden." — Die angeführte Stelle verordnet, daß keinem Prediger oder sonst Jemanden erlaubt seyn soll, „Etwas, theologische Materien betreffend, zu schreiben und durch den Druck, oder auch in scriptis, zu evulgiren, er habe dann vorhin solches von denen sämmtlichen Superintendentibus überlesen, und neben denenselben vom Gen.-Sup. censuriren lassen." — Daß diese Stelle nicht für den Verkl., sondern vielmehr gerade gegen ihn redet, ist einleuchtend. (Vgl. S. 61 im letzten Abs.)

Digitized by Google

f) „unbillig, daß eine Klage" (Anzeige des Mspts) „gegen einen Pfarrer angenommen worden, dem sein Superint. selbst bezeuge, daß noch keinerlei Klage seiner Gemeinde laut geworden sey, dessen Glauben aus seinen Druckschriften zu entnehmen, dessen gesegnete Amtsthätigkeit dem Gen.-Sup. W. seit Jahren bekannt sey" ꝛc. Welche Klage war denn aber wider ihn angenommen? und reichten solche Gründe, als Verkl. hier vorträgt, wohl hin, gegen Jemanden eine (wenn sonst richtige) Klage nicht anzunehmen? — (Von dem Glauben des Verkl. und von der Amtsthätigkeit desselben s. §. IV. und §. XI. S. 62 f. u. 108 f.)

g) „höchst unrecht, daß dem fälschlich und höchst ungesetzlich Angesch. α) das denunciirte Original vorenthalten, β) der Name des Anklägers verschwiegen, γ) dieser, unter offenbarer Partheinahme, dem andern Prediger gegenüber mit dem Prädicat „achtungswerth" vom S. V. ausgezeichnet, δ) die eigentliche (?) Anklage unvollständig und im Widerspruch mit den Geständnissen des P. M. mitgetheilt, namentlich die Anklage wegen des Confirmations-Eides und des theologischen Inhalts der Handschrift, nicht blos verschwiegen, sondern ε) ausdrücklich bemerkt war, der Angesch. brauche auf den Inhalt nicht einzugehen. — Dieses ganze Verfahren erinnert an die Verordnung des schrecklichen Spanischen Inquisitors Torquemada von 1484, wo es Art. 16. befohlen wird, dem Angekl. nie die vollständigen Zeugnisse und den ganzen Inhalt der Anklage mitzutheilen, vielmehr alle Umstände, welche zur Aufhellung dienen können, zu verschweigen." (§. I, 2. und 3. S. 000.)

h) Nach diesen „in ihrer Wahrheit leicht zu ermittelnden Umständen" erklärt denn Verkl. die dem S. V. von ihm abgegebene Erklärung über das Mspt „für rein erschlichen und völlig ungültig," und nimmt wegen aller daraus entsprungenen Nachtheile die Schuldigen in rechtlichen Anspruch."

i) „Ganz ungesetzlich war es, die Denunciation wider die bestimmten, schon oben erwiesenen (? vgl. §. IV. und V. oben) Forderungen der Kirchen-Ordnung zu verbreiten, und zwar in der Art, daß Andere mehr erfuhren, als der P. P., namentlich den Namen des Ankl. und die Anklage wegen des Confirmations-Eides, welche beide Jenem verschwiegen waren. Die Diffamation, die sich mit reißender Schnelle durchs Land verbreitete, und offenbar nur von den drei bei der Denunciation Gegenwärtigen ausgehen konnte, ist eine wirkliche Injurie. Diese höchst kränkende Diffamation war es, die den Verdächtigen eigentlich zwang, endlich"

Digitized by Google

(d. i. fünf Tage nach der Antwort an den S. V., in welcher er diesem noch für das bei der Sache beobachtete Benehmen gedankt hatte) „die Sache zu berühren" (d. i. die beiden oben §. VI. beleuchteten Ankündigungen erscheinen zu lassen). „Die Rechtfertigungs-Gründe lagen in seiner Ehre, da man schon anfing, ihn als Ketzer zu bezeichnen, und in der Pflicht, das erscheinende Buch, dessen Verlag er selbst übernommen, vor Verdächtigungen, und sich vor einer schweren Geldeinbuße zu schützen. Wen würde es nicht empört haben, wenn er, von Anderen gesetzwidrig denuncirt, sich gerechtfertigt hätte, und der Strafe des Denuncianten, sowie der schriftlichen Erklärung seiner Unschuld entgegenharrte," (— findet sich davon in der Antw. an den S. V. auch nur die geringste Spur? —) „und nun plötzlich von mehren Orten zugleich vernähme, daß an eine solche Genugthuung nicht nur gar nicht zu denken, sondern daß der Vorfall von den Obern selbst bereits, wider ihre bestimmte Pflicht, verbreitet sey?" — (Vergl. §. V. S. 60 f.)

Es bedarf keiner Erinnerung, daß alle diese Ausstellungen ꝛc. nicht den entferntesten Anschein einer Widerrechtlichkeit gewähren. Zum Theil finden diese Vorwürfe auch schon in den vorhergehenden §. §. ihre Erledigung. Daß daher die Commissarien — auch abgesehen von ihrem Mangel an Befugniß, solche Beschwerden zu ihrer Cognition zu ziehen — darüber hinweggehen müssen, ist von selbst einleuchtend.

Inzwischen kommen diese Beschwerden theils an sich, theils nur wegen der Form, in welcher dieselben hier vorgebracht worden, als öffentliche und schwere Beleidigungen der dem Verkl. vorgesetzten Behörden in Betracht. — Tittmann l. c. §. 355.

Man sieht deutlich, daß der Verkl., ohne irgend einen davon bei seinem Streitverhältnisse zu dem Kl. erwarteten Nutzen, auch hier wieder eine Gelegenheit ergriffen hat, sich an seinen Vorgesetzten wegen der Billigung, die selbige der von dem Kläger gemachten Anzeige des Mspts ertheilten, und wegen des wider das letztere sowohl als wider die „Grundzüge" ausgedrückten Tadels hat rächen wollen. Dieses erhellet noch klarer, wenn man einige andere Umstände damit vergleicht.

Es ist schon S. 109 bemerkt, daß des Verkl. Benehmen gegen seine Vorgesetzten große Vorwürfe verdiene. ꝛc. Inzwischen hat er erst nach den wegen jenes Mspts von den beiden Ephoren genommenen Maßregeln die Unanständigkeit in den Eingaben ꝛc. und in, zum Theil öffentlich ausgesprochenen, Vorwürfen bis auf den Grad

Digitized by Google

gesteigert, auf welchem dieselbe in seiner Duplik wahrgenommen wird. ꝛc. ꝛc. (Folgt nun eine ausführlichere Darstellung Dessen, was Verkl. in dem §. I. S. 46 erwähnten Bericht dem Gen.-Sup. W. wegen Vernachlässigung des Kirchlichen durch sein Wirken für das Schulwesen Schuld giebt.)

Die Frage ist nun, ob diese Beleidigungen hier bereits so vorliegen, daß deshalb gleich ex officio eine Bestrafung verfügt werden dürfte? Diese Frage muß die Commission verneinen. Denn diese Injurien*) sind offenbar nicht mit einer geringen und nur gelegentlich verfügten Strafe abzubüßen. Wenn aber eine bedeutendere Ahndung deshalb erkannt würde, so könnte sich Verkl. mit Recht darüber beschweren, daß ihm in Ansehung ihrer keine besondere Vertheidigung gestattet worden. Dazu kommt aber, daß noch zur Zeit nicht rein ausgemittelt werden kann, wie viel von jenen Beleidigungen auf seine, wie viel auf die Rechnung seines Sachwalters gesetzt werden darf. Denn, wenn auch soviel gewiß ist, daß Verkl. die von seinem Sachwalter übergebenen Schriften selbst verfaßt hat, und letztere von dem Rechts-Beistand nur überarbeitet, und mit allerlei juristischen Einschaltungen versehen worden sind; so ist doch immer möglich; daß der Sachführer in seinen Zusätzen oder durch Verstärkung des Ausdrucks einen Theil der deshalb zu verhängenden Strafe mit verwirkt hat. Unter diesen Umständen ist es denn am Schicklichsten, die Verfügung jener Bestrafung hier annoch auszusetzen, deshalb aber ein besonderes Verfahren gleich vorzubehalten. Dabei versteht es sich von selbst, daß Verkl. sich diesem besondern Verfahren dadurch nicht entziehen kann, daß er jetzt seine Pfarrstelle in Lieme aufgegeben hat und in das Ausland gezogen ist. Denn theils steht dieses besondere Verfahren, wie oben gezeigt, mit der hier pendenten Hauptsache in einer materiellen Verbindung, theils ist auch in dem hiesigen Lande der Ort, wo die Injurien, deren sich Verkl. gegen seine bisherigen Vorgesetzten, noch vor der Zeit des ihm von Srniss. gnädigst verwilligten Abschiedes, schuldig gemacht, begangen worden sind. ꝛc.

§. XIII. Ueber den Inhalt des abzufassenden Erkenntnisses, insbesondere über die von beiden Partheien gebetene öffentliche Bekanntmachung desselben.

Nach der bisherigen Darstellung würde ohne Zweifel Verkl. wegen der groben öffentlichen Injurien, die er sich in drei Zeitschriften ꝛc. ꝛc. ꝛc. gegen den Kl. zu verbreiten erlaubt hat, mit einer absolut-öffentlichen Strafe belegt werden können, wenn sein Gegner

*) Nach Ausscheidung der bloßen **Vertheidigungs**-Excesse?

darauf angetragen hätte. Das Erkenntniß darf sich jedoch nicht über den Antrag des leztern hinaus erstrecken. — Soweit dieser nun darauf gerichtet ist, „daß Verkl. der Injurie und insbesondere der Verläumdung für überführt, auch schuldig erkannt werde, dem Sohne des Kl. Abbittte und Ehren-Erklärung zu leisten, nicht minder die sämmtlichen Proceß-Kosten zu bezahlen und resp. zu erstatten," hat es gar kein Bedenken, demselben gemäß zu erkennen, und die Gründe dafür sind oben umständlich genug auseinander gesetzt, indem auch nachgewiesen worden, daß Verkl., nicht nur im bloß juristischen Sinne, sondern auch in moralischer Bedeutung, als wirklicher Urheber der Streitigkeit zwischen ihm und dem Kl. zu betrachten ist, und er den Leztern zur Anstellung der Klage genöthigt hat.

Der besondere Antrag des Klägers: „daß das zu fällende Urtheil in extenso mit allen Entscheidungsgründen in diejenigen öffentlichen Blätter, worin die Ehre des Kl. angegriffen, auf Kosten des Verkl. eingerückt werden möge," hat dagegen mehr Bedenken, zumal da gegenwärtiger Vortrag wegen der eigenthümlichen Manier, mit welcher Verkl. sowohl angriffs- als vertheidigungsweise aufgetreten ist, eine ungewöhnliche Ausführlichkeit erhalten hat. — Inzwischen erscheint bei näherer Erwägung die öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses sowohl, als dieses, die Entscheidungsgründe desselben umständlich darlegenden Aufsatzes, durchaus erforderlich.

Vor allen Dingen ist nämlich zu bemerken, daß Kl. wegen der erlittenen Verläumdungen ohne eine öffentliche Bekanntmachung des Urtheils vor demjenigen Publico, vor welchem er durch jene und durch sonstige Beweise tiefer Geringschätzung injuriirt worden, gar keine wahre Genugthuung erhalten würde. (Weber l. c. III. S. 98) Das Publicum muß wissen, was es von den beiden Litiganten zu halten habe. Es muß die Gründe, welche das richterliche Urtheil über Beide motivirt, so vollständig als möglich erfahren, um einzusehen, daß die Urtheiler, wenn auch im gerechten Unwillen über die ihnen bei ihrem Geschäfte erst ganz einleuchtende Verfahrungsweise des Verkl., doch unpartheilich, mit Fleiß und Umsicht, untersucht, und nicht blos die unmittelbar vorliegenden Facta, sondern auch die entfernteren Umstände und Triebfedern berücksichtigt haben. Die Wirkung, welche des Verkl. Verläumdungen gehabt haben, sind sichtbar. Sie haben einen in ziemlicher Entfernung von uns wohnenden, hochgeachteten Schriftsteller veranlaßt, über den

Digitized by Google

Kläger und dessen Charakter ein sehr nachtheiliges Urtheil auszusprechen, das Verkl. selbst zu den Akten gebracht, und sich darauf, als auf eine für ihn redende Autorität, berufen hat. Dieses Urtheil Schuderoffs ist ausdrücklich mit dem Satze clausulirt, „wenn alle von Pustkuchen aufgeführten Facta richtig sind." (S. 104 Not.) Der Gelehrte, der das Urtheil ausgesprochen, und seine Leser, die unter jener Clausel eben so geurtheilt haben, müssen nun erfahren, daß kein einziges Faktum richtig ist, auf dem ihr — sonst so natürliches — Urtheil bisher beruhet.

Die Commission verkennt nicht, daß die öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses, und insbesondere des gegenwärtigen Vortrages, der die Gründe desselben ausführt, eine bedeutende Schärfung der wider den Verkl. zu verfügenden relativ-öffentlichen Strafe ist. (Bülow und Hagemann pract. Erört. VI. Er. 43. S. 206, Tittmann I. c. §. 342.) Allein, auch abgesehen von der hier unstreitig anwendbaren Regel: peccata nocentium nota esse et oportere et expedire (l. 18. D. de injuriis.), so tritt noch der besondere Grund dafür ein, daß Verkl. ebenfalls auf die öffentliche Bekanntmachung des zu erwartenden Erkenntnisses und dessen Entsch.-Gründe angetragen, ja eigentlich noch um ein bedeutend Mehres in dieser Beziehung gebeten hat. (Der Herausg. bittet nachzulesen S. 53, d, fettgedruckte Stelle.) Mithin darf er sich schon nach allgemeinen und in der Natur der Sache liegenden Grundsätzen nicht über die Bekanntmachung eines Erkenntnisses beschweren, das wider ihn ausgefallen. (Arg. tit. D. quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur; und daselbst l. 1. pr. — — quis enim aspernabitur, idem jus sibi dici, quod ipse aliis dixit, vel dici effecit?) — Er selbst sagt in seiner Duplik: „der so bekannt gewordene Prozeß könne nicht leicht im Gedächtnisse der In- und Ausländer verwischt werden ꝛc.; das zu statuirende Exempel wird vom Auslande erwartet." ꝛc.

Die officielle Bekanntmachung der Gründe des Erkenntnisses ist aber auch zur Aufrechthaltung der Würde desselben vor dem Publicum erforderlich. Nach der Art nämlich, wie Verkl. sich bisher gegen seine Vorgesetzten betragen hat, und nach der Weise, wie er bisher von der Publicität Gebrauch gemacht, darf man voraussehen, daß er selbst dem Ausgange des von ihm so wichtig gemachten Rechtsstreits und den Gründen der Entscheidung desselben eine Oeffentlichkeit geben werde, die den Urtheilern nicht gleichgültig seyn darf, und gegen die sie durch eine vollstän-

Digitized by Google

dige Mittheilung jener Gründe im Voraus gesichert werden müssen. Nach dem Charakter des Verkl., nach der Art, wie er sich an seinen bisherigen Obern wegen des Beifalls, den dieselben, nach ihrem Urtheile, den Ansichten und dem Verfahren des Kl. geschenkt, zu rächen versucht hat, haben die Commissarien Ursache genug, zu besorgen, Jener werde durch mangelhafte Darstellung der Gründe, welche ihrer Entscheidung unterliegen, auch sie einer Partheinahme für den Kl. zu beschuldigen versuchen.

Es steht dem Verkl. frei, gegen das Erkenntniß, das wider ihn ausgesprochen wird, Rechtsmittel auszuführen. Es steht ihm offen, auswärtige Rechtsgelehrte in den damit begonnenen Instanzen erkennen zu lassen. Es wird den Commissarien sogar erfreulich seyn, wenn ihr Erkenntniß fern lebenden Juristen, die mit beiden Litiganten in nicht die geringste Berührung gekommen sind, zur Prüfung vorgelegt wird. Sie werden sich selbst der öffentlichen Bekanntmachung der dann etwa erfolgenden Reformatoria pflichtmäßig unterziehen, und auch dadurch zu zeigen suchen, daß sie zu dem Urtheile, das sie jetzt aussprechen, allein durch die in den Acten ersichtlichen, nach ihrer juristischen und moralischen Ueberzeugung aufgefaßten Gründe bewogen worden sind. Detmold den 26sten Jan. 1827.

Die höchsten Orts verordnete Specialcommission.

Vallhorn-Rosen. v. Meien.

Einige wenige, wohl etwas allzustarke Ausdrücke in Bezug auf den Bekl. abgerechnet (z. B. die in der Note S. 110 und 111 mit einem ? marquirten) und mit Vorbehalt der in der Note S. 81, 109 und 125 ausgestellten Punkte (Alles jedoch Anziehungen, die nur Unwesentlichkeiten betreffen!), dürfte die treffliche (hier aus Raumrücksicht nur im Auszug und stets mit Weglassung der Actenallegata mitgetheilte) Rechtausführung dieses (nach der Note auf S. 44 rechtskräftig gewordenen) Erkenntnisses mit voller Beistimmung zu unterschreiben sein. — Es ist nur ein kleines Land, dieses Fürstenthum Lippe-Detmold, aber es ist — unter dem, in strebender Kraft, als ein heiliges Vermächtniß übererbten Geist der verklärten Pauline und ihrer Aussaat Segen — ein glückliches Land; außer mancher vorzüglichen Einrichtung, besonders

Digitized by Google

im Schulwesen, ist Es im frohen Besitz einer tüchtigen ehrenhaften Rechtspflege, von intelligenten und redlichen Praktikern geleitet. — Fernere Mittheilungen dorther würden den „Annalen zur Zierde gereichen. Möchten doch Seine Juristen freundlich dessen eingedenk sein! — D. H.

III.

Königreich Baiern.

Beitrag zur gerichtlich-medicinischen Physiologie in Bezug auf Nothzucht.

Vorbemerkung.

Das von diesem Falle wüster Bestialität veranlaßte, ungemein tüchtig abgefaßte gerichtsärztliche Gutachten*), aus dem der Herausgeber einen, der in der Ueberschrift angedeuteten Beziehung entsprechenden Extract mittheilt, wird dem Praktiker nicht unwillkommen sein, der — sei es als Inquirent, Anwalt, oder Spruchrichter — einige der Schwierigkeiten aus Erfahrung kennen gelernt hat, die sich nicht so selten bei Erörterungen über den objectiven Thatbestand einer zur Anzeige gebrachten Nothzucht, in physiologischer Hinsicht einstellen**) und dann zum noch größeren Ehren-Wehe der doch nur eben um ihrer Ehre willen als Verletzte Aufgetretenen, die factische Frage als zweifelhaft erscheinen und den Angeklagten von der Instanz absolviren lassen, was in diesem Fall denselben Effect für die Arme hervorbringt, den eine geradezu ausgesprochene Verneinung gehabt haben würde. Ja, die Frivolität der Männer hat es dahin gebracht, daß im gewöhnlichen Leben die Meinung, es sei eigentlich eine von einem Einzelnen angeblich vollbrachte „Nothzucht" wenn nicht unmöglich, doch kaum denkbar, als

*) Auch in legislativer Hinsicht nicht unwichtig.

**) Besonders wenn eine Schwangerschaft daraus entstanden sein soll.

Digitized by Google

eine Art von ſtillſchweigend angenommener Vermuthung gegen die Anerkennung der Macht weiblicher Tugend ſich breit macht, wobei dann dieſe Tugend-Macht höchſtens nur für den erſten Angriff ſtatuirt, dann aber vermeint wird, daß ſie ſich am Ende in einem wohlgefälligen Sichgefallenlaſſen aufgelöſt habe. Es iſt hieran eine verkehrte Anſicht von der Geſchlechts-Totalität des Weibes ſchuld, indem man die phyſiſche Beziehung von ihrer, urſprünglich untrennbaren, durch die Phyſis dieſer Lebensſeite ſelbſt auf das Innigſte bedingten, moraliſchen (pſychiſchen) Geſchlechtsſphäre, die in dieſer Vereinigung das Geſchlechtsleben des Weibes zu jenem heiligen Inbegriff der „Weiblichkeit" potenzirt, fauniſch losreißt und nach einer ſog. praktiſchen Lebensanſchauung nur eine bürgerliche, aber keine moraliſche, keine im innerſten geiſtigen Bedürfniß begründete Keuſchheit dem Weibe zugeſteht; jene iſt freilich als das Reſultat ſocialer Verhältniſſe ſo zu ſagen handgreiflich zu faſſen, dieſe in ihrem Aetherkleide nur dem geweihten Blick des Kundigen erkennbar, der durch die Romantik der erſten Liebe ging und um der Geliebten willen fortan an weibliche Tugend als ein Seelenbedürfniß des Weibes glaubt, dann aber auch vermag, durch die phyſiſchen Schleier hindurch auf den geiſtigen Grund zu ſehen, auf dem die pſychiſchen Halbkreiſe beider Geſchlechtsverſchiedenheiten zum ſtrahlenden Ring ſich ſchließen.

Soll dieſe, wie ich glaube des Gegenſtands eben nur würdig gehaltene Betrachtung etwa um deswillen nicht an ihrem Platz ſein, weil Das, was darauf folgt, die Darſtellung höchſt materieller und überaus unzarter Dinge umfaßt? — Das kann und mag ich nicht glauben, weil ich verſuchen wollte, für den — wie er nun einmal daliegt und nicht anders wieder gegeben werden kann — allerdings etwas groben Stoff Deſſen, was folgt, zu einer feineren und edleren geiſtigen Verarbeitung anzuregen, als es bei ſeiner ſcheinbaren Trivialität mir ſelbſt anfangs practicabel ſchien; dadurch daß ich den Leſer auf einen höhern Geſichtspunct des geiſtigen Lebens führte, den doch jeder nicht zum gemeinen Formaliſten gewordener Praktiker ſich zugänglich erhalten ſoll, habe ich ihm ja ein gut Theil des Widrigen, das er von dort aus betrachten ſoll, ſchon unterwegs entzogen — dadurch aber, daß ich dies hier bemerke, habe ich von der obigen, einem ſo zarten Gegenſtand gewidmeten Reflexion zu der

Digitized by Google

Besprechung der angekündigten und nun frischweg zu lesenden „höchst materiellen und überaus unzarten Dinge" einen Uebergang vermittelt.

Am 12. März 1842 fand man ¾ Stunden von Euerdorf (Unter-Mainkreis), am Saume eines Wäldchens, neben dem Fuhrwege, hinter einem Wellenhaufen, die Leiche der unverehelichten D. S. aus W., auf dem Rücken liegend, mit gestreckten, weit auseinandergespreitzten Beinen und über den Leib geschlagenen Armen. Die Kleidungsstücke waren stark durchnäßt; der Ober- und Unterrock und das Hemd lagen über den Nabel weg bis an den Hals hinaufgeschlagen und dadurch alle Theile unter jenen bloß, ebenso die Brüste, von welchen das Mieder, Leibchen und Hemd weggerissen waren. Die Schürze war theilweise vom Leibe gerissen; das Halstuch, zerfetzt, hing noch um den Hals, ohne diesen jedoch zu pressen, unter diesem eine, gleichfalls nicht fest anliegende Glasperlenschnur, die beim leisesten Versuche schon sich leicht trennen ließ. Der rechte Schuh lag 5 Schritte von der Leiche entfernt. Die Haare waren zerzaust; die Haube, zerrissen, befand sich mit dem Haarkamme an einer, 30 Schritte entlegenen Stelle; das linke Ohr war zur Hälfte abgerissen, und lag unter der Leiche in der Mitte eines starken Blutflecks. Die Stelle, an der die Leiche gefunden wurde, war weit umher stark betreten, ebenso jene, wo der Schuh, und jene, wo der Kamm und die Haube lagen; an beiden letzteren Stellen war ein Eindruck des groben Rockes, den die Verblichene am Leibe getragen hatte, vom Umfange des Hintern sichtbar, und jener hier in gleichem Umfange mit dem Kothe des Bodens stark beschmuzt. Es ergab sich, daß die S. Tags zuvor nach einem 4 Stunden von W. entfernten Wohnort eines Quacksalbers gegangen war, um Medizin für ihr ½jähriges krankes Kind zu holen und an demselben Tage von dort, bei Sturm und Regen, wieder zurückgegangen war bis an die Stelle, wo ihre Leiche gefunden wurde, ¼ Stunde von ihrem Dorfe.

Folgendes aus dem Fundbericht:

A. Aeußere Untersuchung.

Die Leiche, ohngefähr 24 Jahre alt, ist 5 Fuß 4 Zoll lang, gut genährt und kräftig gebaut; der ganze Körper steif, und nur am Rücken und der untern Fläche der beiden Schenkel mit weni-

Digitized by Google

gen, kleinen Todtenflecken besetzt; die Physiognomie ruhig, freundlich, und spielt in jene der Verzückung hinüber; die Haare an der linken Seite des Kopfes stark mit Blut durchtränkt; die obere Hälfte des linken, äußern Ohrs ist ab-, und damit über demselben ein Stück von der Größe eines 6 Xr. Stücks aus der Kopfhaut gerissen; die Wundränder sind gezackt und mit geronnenem Blute bedeckt. Die Augen stehen offen, sind stark vorgetrieben und mit Blut injicirt; der Mund ist halb geöffnet, die Zunge an die untere Zahnreihe angedrückt, und solche, sowie die Lippen, stark angeschwollen und dunkelblau gefärbt; das Gesicht aufgedunsen und dunkel geröthet; am linken Jochbeine befindet sich eine erbsengroße, mit geronnenem Blute bedeckte Hautabschürfung; im Gehörgange, in der Mund- und Nasenhöhle ist kein fremder Körper und keine Beschädigung bemerkbar; am Halse einige farblose, linsengroße Eindrücke von den Glasperlen, welche an einem baumwollenen Faden um den Hals gereiht liegen; der Hals zeigt die natürliche Beweglichkeit und keine Spur einer Verletzung der Weichtheile und des Rückgrats; die Brüste, ungewöhnlich groß, enthalten viel Milch, die bei einem leichten Drucke in Menge ausfließt; die Finger sind halb gebogen und die Daumen in die Hand eingeschlagen; an den Fingern, dem Rücken der Hände und den Vorderarmen befinden sich mehre, ohngefähr 17 an der Zahl, linsen-, erbsen- und bohnengroße, mit geronnenem Blute bedeckte Hautabschürfungen, die im Umkreise etwas geröthet und angeschwollen sind; die Zehen sind krampfhaft nach den Fußsohlen hingebogen; die Hinterbacken mit Urin und Koth besudelt.

Die großen und kleinen Schaamlippen sind geschwollen, abstehend und stark geröthet; der Kitzler ist halb aufgerichtet; die Mutterscheide im Zustand von Turgescenz, stark mit Schleim belegt, in ihr aber keine Spur von männlichem Saamen vorhanden ꝛc.

B. Innere Untersuchung.

I. Kopfhöhle. Die Kopfschwarte und Knochenhaut im hohen Grade dunkel geröthet; die Venen der Hirnhäute und des Gehirns, besonders die Blutleiter, ungewöhnlich, doch nicht sehr stark, mit dunklem Blute gefüllt; in den Hirnhöhlen und im Schädelgrund befinden sich ohngefähr 3 Loth einer, dem Fleischwasser ähnlichen Flüssigkeit ꝛc.

II. Brusthöhle. Die Hälfte des rechten, obern Lungenlappens ist ganz leicht mit dem Brustfelle verwachsen; die ganze

Digitized by Google

Lunge kohlschwarz und so mit venösem Blute angefüllt, daß solches beim Einschneiden gewaltsam vorstürzt, außerdem aber gesund; die Hohladern und das vordere Herz stark ausgedehnt, und zum Zerplatzen mit dunkelm, geronnenem Blute angefüllt, während die hintere Herzhälfte nur etwas weniges rothes Blutgerinnsel enthält ꝛc.

III. Bauchhöhle. ꝛc. Die Leber und Milz vergrößert, blutreich ꝛc.

Die Gebärmutter hat die Größe und Beschaffenheit wie im gesunden, nicht schwangern Zustande. Die innere Haut stark gerö-thet, etwas aufgewulstet; der Muttermund offen; in der Höhle desselben befindet sich, frei liegend, eine weißgelbliche Flüssigkeit, ¾ Quentchen wiegend, von gelatinöser Consistenz, die sich durch den Geruch und das Verhalten bei der chemischen Untersuchung, als männlicher Saame darstellt. ꝛc. Die beiden Muttertrompeten sind stark verkürzt und im Zustande von Turgescenz, in ihnen aber, selbst mit bewaffnetem Auge, kein männlicher Saame und keine Saamenthierchen zu gewahren. Die Schleimhaut des, der Vaginalportion zunächst gelegenen, Abschnitts der Scheide ist sehr schlüpfrig, stark aufgewulstet, und mehr, als die übrige, dunkel geröthet. Von männlichem Saamen ist auch hier keine Spur zu finden. ꝛc.

Aus dem Gutachten.

1) Welche Todesart hat die Verblichene erlitten?
2) Ist der Tod auf natürliche Weise eingetreten, oder gewaltsam herbeigeführt worden?
3) Wenn letzteres der Fall, ist dies durch eigne oder fremde Hand, und auf welche Weise geschehen?

Zu 1. Der Tod ist durch Stickfluß erfolgt. Dafür zeugen a) die ungeheure Ueberfüllung der Lunge, der Hohladern und des vordern Herzens mit einer dunkeln, geronnenen Blutmasse; b) die vorgetriebenen, mit Blut injicirten Augen; c) das aufgedunsene, blaue Gesicht; d) die geschwollenen, blauen Lippen und Zunge; e) der Abgang des Kothes und Urins; f) die eingeschlagenen Daumen und krampfhaft eingebogenen Finger und Zehen — alles Erscheinungen, die bei dieser Todesart nothwendig eintreten müssen, und deshalb die stetigen Begleiter derselben sind. Dazu kommt noch der Blutreichthum der Leber und Milz, veranlaßt durch die Störung der Blutcirculation. ꝛc.

(Folgt die Widerlegung der etwaigen Annahme eines Schlagflusses.)

Digitized by Google

Zu 2. Da in der Leiche keine Abnormität vorhanden war, durch welche das Athmen hätte gehindert, oder gar unterdrückt werden können, so muß angenommen werden, daß solches gewaltsam, durch Verschließen der Luftwege nemlich, erwirkt worden sei; denn die leichte Verwachsung eines Theils des rechten, obern Lungenlappens mit dem Brustfell kann den Erstickungstod nicht erwirkt haben, weil nach der Erfahrung im Leben so häufig derlei abnorme Verbindungen dieser Brusttheile bestehen, ohne daß dadurch die Function der Lunge nur im Geringsten beeinträchtigt wird, besonders wenn, wie hier, die übrige Lunge vollkommen gesund, und die widernatürliche Verbindung so locker ist, daß sie die Bewegung des angehefteten Lungentheils, selbst bei bedeutender Körperanstrengung, nicht stören kann. ꝛc.

Für die gewaltsame Todesart sprechen außerdem auch noch die unzweideutigsten Spuren der Gegenwehr: a) die vom Leibe gerissenen Kleidungsstücke; b) das abgerissene Ohr und die Excoriationen ꝛc., die im Leben noch beigebracht worden sein mußten, weil sie mit Blutschorfen bedeckt und im Umkreise geröthet und geschwollen waren.

Zu 3. Zieht man mit dieser Todesart noch den Umstand in Verbindung, daß im Fruchthalter männlicher Saame zugegen war, so gewinnt die Vermuthung Raum, daß an der Verstorbenen unmittelbar vor dem Ableben noch der Beischlaf gewaltsam verübt, und ihr während dieses Acts ꝛc., um das Hülferufen und Abwehren zu verhindern, Mund und Nase mittelst der Hände oder dadurch verschlossen worden seien, daß ihr die Röcke und das Hemd über den Kopf weg geschlagen, und über demselben mit den Armen festgehalten wurden. Auch zeugen folgende Umstände hierfür: a) Die Verblichene wurde auf dem Rücken liegend, mit weitauseinander gespreitzten Beinen, sonach ganz in einer dieser Vermuthung entsprechenden Stellung gefunden. b) Die Genitalien waren in einem Zustande von Turgescenz, erigirt, mehr als gewöhnlich feucht und geröthet; der Muttermund stand offen. c) In der Physiognomie sprach sich deutlich jene Verzückung oder Ekstase aus, die beim Coitus einzutreten pflegt; es lag in solcher der Ausdruck der höchsten Geschlechtslust.

Wollte man dagegen einwenden, daß eine erbitterte, geängstigte, im Todeskampfe begriffene Weibsperson zu einer Lust dieser Art wohl nicht angeregt, noch weniger geschwängert werden könne,

Digitized by Google

so muß ich auf die Erfahrung hinweisen, nach welcher beim Erstickungstod ohnedies sehr häufig eine Geschlechtsaufregung in dem Grade eintritt, daß sogar Saamenergießung erfolgt*), und sich die damit nothwendig verbundene Ekstase mit in die letzte Lebensscene mischt. Um wie viel mehr wird nun nicht eine Geschlechtsaufregung**) dieser Art eintreten können, wenn diese Todesart vollends gar während des Coitus herbeigeführt wird? Es muß durch diese Umstände eine Stimmung in der Geschlechtssphäre angeregt werden können, während welcher erfahrungsgemäß sogar Schwängerung erfolgen kann, ohne daß die wollüstige Empfindung selbst, bei der großen Selbstständigkeit und Abgeschlossenheit der Geschlechtssphäre vom übrigen Körper, immer zum vollen Bewußtsein des Weibes gelangt***).

Man könnte ferner einwenden, der in der Gebärmutter vorgefundene, männliche Saame könne dahin auch während eines frühern, freiwillig zugelassenen Beischlafs ergossen worden sein; allein dann würde sich schon mehr Thätigkeit in den innern Geschlechtstheilen gezeigt haben; man würde den Muttermund mehr geschlos-

*) Ob dies auch von einem, den Erstickungstod gestorbenen Weibe gesagt werden kann? — Allerdings! insofern die Vorgänge bei der Begattung darauf hindeuten, daß auch den weiblichen Geschlechtsorganen im Gipfelschwung der Entzückung ein Stoff entweicht, dem ein höheres Leben eigen zu sein scheint und der (wohl zunächst einigen Erzeugungstheorieen zu Ehren?) analog „weiblicher Saamen" genannt wird. — D. H.

**) Eine Prädisposition war wohl nicht unwahrscheinlich in diesem Falle durch den achtstündigen Marsch herbeigeführt worden — vielleicht um so mehr, als die Milch drängte. (Rapport zwischen Brustwarzen und Clitoris.) — D. H.

***) Ob dann aber auch, als äußeres Abbild dieser Empfindung auf den Spiegel der Seele, auf das Gesicht? — Uebrigens konnte ja auch die S. am Coitus gestorben sein. — Keine unerhört seltne Todesart! — In einem nächstens in den Annalen mitzutheilenden Fall mehrfachen Gattenmords, worüber vom Appellationsgericht zu Neuburg an der Donau erkannt wurde, kommt in einem gerichtsärztlichen Gutachten: über die Frage, ob der Thäter seine letzte Ehefrau während des Beischlafs erstickt habe (dessen übrigens dieses Scheusal in Menschengestalt geständig war), folgende Stelle vor: „Es läßt sich aus den Schriften eines Bartholinus, Heinrich von Haar, Fr. Hoffmann, van Swieten u. A. durch viele und unbezweifelbare Beispiele nachweisen, daß Personen beiderlei Geschlechts unter dem Acte des Beischlafs plötzlich und ohne Zuthat irgend einer äußeren Gewaltthätigkeit apoplektisch und (auch) suffocatorisch hinweggerafft worden." Könnte denn nun dies nicht noch um so leichter geschehen, wenn der Coitus unter solcher Verumständung wie hier und nach langem verzweiflungsvollen Kämpfen statt fand? Doch muß ich diese Frage Physiologen zur Beantwortung überlassen. D. H.

Digitized by Google

sen, vielleicht schon verklebt, die Wände desselben mehr oder weniger mit plastischer Lymphe bedeckt, aufgelockert, in den Tuben Spuren vom männlichen Saamen und das Graaf'sche Bläschen oder dessen Narbe im Eierstocke u. dgl. gefunden haben. ꝛc.

Endlich könnte man noch einwenden, es hätte dem Thäter nach der Natur der Sache schon, und wie es die Erfahrung lehre, nicht gelingen können, diese gesunde, junge, sonst kräftig gebaute Weibsperson, so weit es zur Durchführung des Beischlafs nöthig, zu überwältigen; allein eine durch den 8stündigen Marsch bei dem schlechtesten Wege und Wetter schon ermüdete und durch langen Kampf entkräftete Person muß endlich erliegen, und, wenn ihr dabei noch durch das Verschließen des Mundes und der Nase das Athmen und somit der letzte Rest der Besinnung benommen wird, willenlos an sich den Beischlaf vollziehen lassen.

Die Frage, ob nicht etwa die Verblichene aus Lebensüberdruß auf irgend eine Weise sich selbst den Erstickungstod zugefügt habe? muß mit Nein! beantwortet werden; denn es waren die Luftwege nicht verstopft, die Zunge nicht zurückgeschlagen, der Hals und die Luftröhre nicht zusammengeschnürt und die Leiche und deren Theile nicht in einer Lage und Stellung, wobei das Athmen gewaltsam hätte unterdrückt werden können. Auch zeugen dagegen schon die Spuren der Gegenwehr.

Es ist sonach D. S. des ihr durch fremde Hand gewaltsam zugefügten Erstickungstodes und höchstwahrscheinlich durch das Verschließen des Mundes und der Nase während des, an ihr gewaltsam verübten Coitus gestorben. ꝛc.

Euerdorf, den 12. März 1842.

Der Königl. Landgerichtsarzt Dr. Albert.

Ungeachtet aller Nachforschungen, welche das Landgericht eben so eifrig als umsichtig anstellte, konnte keine Spur, die auf den Thäter geführt hätte, entdeckt, und selbst die, welche man 10 Monate darauf erhielt, nicht weiter verfolgt werden. Ein junger Bursche zeigte, von seinem Beichtvater dazu angehalten, nemlich an, daß ihm N. N., ein Schreinergesell aus dem Elsaß, mit dem er umgegangen, etwa vor vier Monaten, am Tage vor seinem Weggang nach Amerika, im Rausche erzählt habe, daß er schuld an dem Tode der D. S. sei, die er dort, wo ihre Leiche gefunden, nach langer Gegenwehr zum Beischlaf gezwungen und ihr hierbei,

Digitized by Google

um ihr Schreien nach Hülfe, nicht aber sie selbst, zu ersticken, den Mund und wohl auch die Nase zugehalten habe. Mehr konnte oder wollte Jener nicht angeben, doch fand sich, daß auch ein Mann ans W. am Abend des 11. Mai, zur Zeit wo allem Vermuthen nach die That geschehen, den N. N. in der bezeichneten Gegend gesehen hatte. Gleichzeitig kam ein Gerücht auf, daß ein Wilddieb, der dort, bei dem oben erwähnten Wäldchen, auf dem Anstand gewesen, die That (wie von ihm einem vertrauten Freund erzählt worden sei) wenigstens in ihrem Anfang mit angesehen habe, und zwar gesehen, wie die D. S. Abends gegen 7 Uhr mit einem jungen Manne des Wegs friedlich daher gekommen sei, plötzlich habe aber dieser sie umfaßt, beide hätten mit einander gerungen, sie wäre einige Male niedergeworfen worden, hätte sich aber wieder aufgekämpft, bis sie endlich beide hinter einem Wellenhaufen (s. den Eingang der kurzen Geschichtserzählung S. 131) verschwunden wären; er, der selbst in einem Vergehen begriffen gewesen, habe sich nicht weiter mit dieser Geschichte befassen wollen. — Aus diesem Grunde und gewiß noch mehr aus Scham, daß er der armen Bedrängten nicht zu Hülfe geeilt und so den schrecklichen Ausgang verhütet — wollte er, vom Landgericht darüber befragt, von der ganzen Sache nichts wissen; auch konnte nicht verlässigt werden, daß er sie Jemanden erzählt habe. — So blieb nichts anders übrig, als die Acten wieder beizulegen. Gleichwohl ist es denkbar, daß sie vielleicht nach einer langen Reihe von Jahren einmal vom Elsaß aus — wenn der Thäter, darauf bauend, daß Gras darüber gewachsen, aus Amerika in die Heimath zurückkehren sollte — verlangt werden.

Digitized by Google

IV. Miscellen.

(Aus mehrern, von der Redaction der (Oldenburgischen) „Neuen Blätter für Stadt und Land" den „Annalen" zur Benutzung, resp. Aufnahme (Anfang Junis d. J.) zugeschickten Aufsätzen, theils dort schon abgedruckt, theils noch abzudrucken.)

Diese mit dem Jahre 1843 in Oldenburg erschienene und von drei gemeinsinnigen Männern gegründete Wochenschrift hat sich als Ziel gesetzt, für Gegenstände öffentlicher Landes-Wohlfahrt, zunächst den Bewohnern des Großherzogthums eine allgemeinere Beachtung abzugewinnen, und das Interesse dafür zu beleben und zu verstärken. Daß hierbei mannigfache Beziehungen strafrechtlicher Art und Verwandtschaft zur Erörterung kommen müssen, liegt in der Natur der Sache; daß aber sichtbar die Redaction mit besonderem Eifer darauf ausgeht, die Nothwendigkeit einer rational durchzuführenden Grundreform des Gefängnißwesens zur Anerkennung zu bringen, und auf diese Angelegenheit die öffentliche Aufmerksamkeit auch in Oldenburg immer mehr und mehr concentrisch zu leiten — dies zu bemerken, ist höchst erfreulich und nicht blos Oldenburg'schen Interesses, sondern (vielleicht für Jetzt mehr wie jedes Andere) recht eigentlich Sache der Menschheit; diese hohe und große Sache wird nach dieser Seite hin in Deutschland durch jede neue, auf öffentliche Meinung gegründete Erklärung für das Pönitentiarsystem in seinem ihm eingekämpften wissenschaftlichen Abschluß, in seiner rationalen Abläuterung — wird durch jede neue consolidirte Manifestation des Bedürfnisses nach seiner diesem Abschluß, dieser Abläuterung entsprechenden Verwirklichung, in voller Geistesgewalt gefördert. — Gern stellt daher der Herausgeber an die Spitze dieser den überschriftlich gedachten Aufsätzen entnommenen Miscellen

1) Mittheilungen aus dem Kreis des Gefängnißwesens*).

*) Der Herausg. bittet hierbei die verehrl. Redaction der „neuen Blätter" ꝛc. um Zusendung von Nr. 6, laufenden Jahrgangs.

Digitized by Google

a) Kernfestes Wort eines Strafhausdirectors*) ꝛc. Ueber den Vorzug des Philadelphischen Systems vor dem Auburn'schen wird gestritten, und man hat wohl die Behauptung hingestellt, daß, da die Acten über die beste Einrichtung der Gefängnisse noch nicht geschlossen seien, man warten müsse, bis die Versuche in anderen Ländern ein sicheres Resultat ergeben. Diese Maxime ist durchaus verwerflich. So lange es ein Streben nach Vollkommenheit gibt, werden die Acten über keine menschliche Einrichtung geschlossen sein, und es heißt sich selbst herabsetzen, Andere in nützlichen Fortschritten voraufgehen zu lassen und die Vollendung abzuwarten. Danach müssen wir auch keine Chausseen, keine Eisenbahnen bauen, weil die Acten über die besten Communicationsmittel noch nicht geschlossen sind, die Luftschifffahrt könnte sie überflüssig machen. Jede Zeit hat ihre Aufgabe, die sie in der Weise, wie sie ihr als eine Erbschaft angefallen ist, ergreifen und lösen muß. Wehe den Völkern, die ihre Zeit verträumen und verschlafen**)! Die Frage, welches System in seiner Anwendung auf unser Land das beste wäre, bedarf einer besondern Erörterung. Hier sei nur im Allgemeinen bemerkt, daß der Mangel an großen Städten, deren Auswurf die Gefängnisse mit raffinirten Verbrechern bevölkern, die vorwiegend ländliche Bevölkerung von einfachen Sitten, von ruhigem, besonnenem Charakter, die durchgehende Gutmüthigkeit, die oft an Indolenz streift, das mildere Auburnsche System als vollkommen ausreichend empfehlen, oder ein gemischtes System, das, wie in der Schweiz, die Vortheile beider zu verbinden, und die Nachtheile zu vermeiden sucht. Jedenfalls aber verspricht der vorherrschende Charakter unserer Bevölkerung einer gutgeleiteten Pönitentiar-Anstalt einen Erfolg, wie er anderswo schwerlich zu erreichen sein möchte.

b) Strafanstalten und Hülfsvereine. Aus dem neusten (6.) Jahresbericht des Hülfsvereins für entlassene Sträflinge im Kanton Waadt. (Aus dem Französischen übersetzt.)

*) Des Vorstehers der Strafanstalt zu Vechta, Herrn Directors Hoyer.

**) Eine vortreffliche Darstellung jener „niemals zu einer zweckmäßigen Einrichtung gelangenden s. g. Gründlichkeit, welche nur durch Zweifeln groß ist, und vor lauter Zweifelsgründen nie zu den Entscheidungsgründen kommt", findet sich (vergl. Hitzig's Annalen f. Crim. Rpfl. Septbrheft (Bd. 20.) 1842. S. 298.) in dem von de Tocqueville am 20. Juni 1840 an die Französ. Deputirtenkammer erstatteten Commissionsberichte: ꝛc. ꝛc. — Die größte Gefahr bei Reformbedürfnissen besteht aber im Nichtsthun! — Anmerk. der Redaction der „neuen Blätter ꝛc."

Digitized by Google

Wohl ist es ein christliches Werk und würdig der Theilnahme einer Gemeinde, die sich eine evangelische nennt, die Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge, oder besser, das ganze Werk der pönitentiären Erziehung, von welcher die Schutzaufsicht nur eine nothwendige Folge und das letzte krönende Ziel ist.

Vielleicht habt Ihr nie nachgedacht über dieses Wort: Pönitentiar-Anstalt; vielleicht, wenn Ihr das große Gebäude betrachtet, das diesen Namen trägt, habt Ihr in diesem Bau nur eine Verbesserung der äußeren Lage des Gefangenen, ein Fortführen Dessen, was früher bestand, gesehen. Dennoch liegt darin eine gänzliche Umwandlung. Und diese Reform ist nicht bloß der Philantropie, sondern direct oder indirect dem Einflusse des Christenthums selbst zuzuschreiben. Das Pönitentiarsystem in seiner Reinheit ist das christliche System angewandt auf die Gefangenen.

Daß die gesetzliche Ordnung zu ihrer Aufrechthaltung der Strafen bedarf, daß diese Strafen einmal angedroht, auch vollzogen werden müssen wider Die, welche die Gesetze verletzen; diese Nothwendigkeit kann Niemand verkennen. Es ist nicht nur ein Recht, sondern auch Pflicht, die Gesellschaft gegen den Verbrecher zu schützen. Dieser ist ihr Feind, den sie abwehren, nöthigenfalls das Schwerdt in der Hand bekämpfen muß für die Erhaltung der Ordnung und Freiheit. Ist aber die Sendung des Staats damit erschöpft? Habt Ihr keine menschliche Regung für den Unglücklichen, auf den der rächende Arm der Gerechtigkeit fällt? soll kein Bekümmern, keine Sorgfalt dem Gefallenen zugewandt, nicht der Versuch gemacht werden, die furchtbare Gemüthszerrüttung des Verworfenen zu heilen, in dessen Seele der niederträchtige Gedanke eines Meineides, Diebstahls ꝛc. Platz hatte und zur That reifen konnte? Ist es gleichgültig, ob ein moralisches Wesen, ein Mitbruder, im Frieden mit sich oder in Zwiespalt, der Tugend oder dem Laster ergeben sei, ob er fortfahre, in verbrecherischen Gelüsten verderbliche Pläne auf Pläne zu häufen, oder ob er zu rechtlicher Gesinnung, zur Treue und Frömmigkeit zurückkehre? Mit einem Wort, zählet Ihr seine unsterbliche Seele für nichts? Nach den Worten der Schrift: „was hülfe es dir, wenn du die ganze Welt gewönnest, und nähmest doch Schaden an deiner Seele," hat eine einzige Seele höhern Werth als alle Güter der Erde.

Wie aber sollen diese beiden Forderungen vereinigt werden? Die Gerechtigkeit will ihren Lauf haben, und die menschliche Seele hat ihre ewigen Rechte. — Die Schrift lehrt, daß

Digitized by Google

Gott die Menschen züchtige zu ihrem Besten, um sie seiner Heiligkeit theilhaftig zu machen. Gott straft, er genügt seiner Gerechtigkeit, aber zum Heile des Schuldigen. Das verstockte Herz zu erweichen, den verderbten Willen zu reinigen, unterwirft er uns der Schule der Leiden, einer heiligenden Zucht, um durch den mächtigen Zug seiner Liebe uns zu erheben. Die menschliche Gerechtigkeit ergreife dieses göttliche Vorbild; es spiegle sich in den Sitten, den Gesetzen, den Gefängnissen; stellt es nur erst als Grundsatz auf, der Verbrecher soll Buße thun, die Strafe soll ihm als sein Recht zur sittlichen Wiedergeburt dienen*); — und Ihr habt das Pönitentiarsystem, die Schutzaufsicht ꝛc., die nichts anderes sind, als die Anwendung desselben Princips, nach welchem Gott die Verirrten zurückführt. Aber wie soll diese Anwendung geschehen? Die Richtung, welche einzuhalten, ist jedem ins Herz geschrieben, der sich vom Schlechten lossagen will.

Alle Arten pönitentiäre Erziehung lassen sich auf die beiden Hauptsätze zurückführen: den Schuldigen den verderblichen Einflüssen zu entziehen, die ihn in Versuchung und zu Fall gebracht — und heilsame Einflüsse auf ihn wirken zu lassen, das Walten sittlicher Mächte ihm fühlbar zu machen, daß seine Seele geneigt und empfänglich werde für edle und gute Eindrücke, für Recht und Wahrheit und die Einwirkungen göttlicher Liebe. — Sind dieses nicht wahrhaft christliche Lehren, die überall geschrieben stehen, in welcher Gestalt es auch sei, auf jedem Blatte in dem Buche des menschlichen Lebens? ꝛc.

ꝛc. Wenn Empfindungen (der wahren, Gott geweihten Reue) geweckt sind, so ist der Zweck erreicht. Die eigene Seele ist der wahre Bußort geworden; der innere Frieden kehrt wieder und die Freudigkeit und Beseligung, welche damit in sein Gemüth einziehen, bürgen für seine Wiedergeburt. — Dieses Alles ist keine Träumerei, sondern Wirklichkeit; es ist die Geschichte aller Gefangenen, die sich wieder zu Gott gewandt haben. Mit Geduld und Ergebung ertragen diese die langen Stunden ihrer Haft, und Manche haben selbst den Augenblick ihrer Befreiung nicht herbeigewünscht. ꝛc.

Wenn aber die Zahl dieser Geretteten auch klein ist, so vergesset doch nicht, daß, wie der Same des Guten aufgeht und

*) Das Original sagt nur: que sa peine lui profite moralement. Die Uebersetzung faßt hier die Sache tiefer auf.

Digitized by Google

Früchte trägt, noch viel mehr der Same des Bösen wuchert, daß, wenn durch das Beispiel eines Gerechten viele können vor dem Verderben bewahrt werden, durch das Beispiel eines Gottlosen noch viel mehr können angesteckt und in den Abgrund des Lasters gestürzt werden. Bedenket, in welcher Atmosphäre die Kinder eines entarteten Familienvaters aufwachsen, wie die Ansteckung sich weiter und weiter verbreitet, wie von diesem Heerde aus das Gift schleicht und wühlt und eine Missethat die andere erzeugt; wie so ganze Familien von Geschlecht zu Geschlecht in einer langen Reihenfolge Laster und Verbrechen erzeugen, vor denen die Menschheit erschrickt, und die zuletzt eine ganze Bevölkerung zu vergiften drohen. ꝛc.

Die Wiedergeburt eines Verbrechers ist die Zerstörung eines Heerdes der Entsittlichung, von wo aus sonst vielleicht die Ansteckung weit umher ausgebreitet wäre. Versuchet einmal, die sittliche Verheerung, die Summe von Elend zu berechnen, die erzeugt worden wären, und fraget dann noch, ob die Gesellschaft kein Interesse an der Erhebung der gefallenen Mitbrüder habe, ob es erlaubt sei, sie mit Gleichgültigkeit zu betrachten, ob der Erfolg auch nur bei Wenigen zu theuer erkauft sei!

Die Schutzaufsicht der Entlassenen ist die Fortsetzung und der Schlußstein der pönitentiären Erziehung. Dem Entlassenen die rettende, leitende, schützende Hand zu reichen, daß er nicht zurückfalle, die Reue in ihm lebendig und wirksam, und alle Gelegenheiten zum Bösen möglichst fern von ihm zu halten, ihm ermunternd, rathend und im Guten unterstützend zur Seite zu stehen, das ist die Aufgabe des Hülfsvereins. Aber die verschiedenen Umstände machen solche zu einer sehr schwierigen. Ein Sträfling ist frei! Wie jauchzet er der goldnen Feiheit entgegen, er, der eben erst unter der Last seiner Schuld und einer empfindlichen Haft geseufzt hat. Aber welche Gefahren umgeben ihn bei einem solchen Wechsel. Mit den besten Vorsätzen vielleicht hat er das Strafhaus verlassen, wie ein Neugeborner tritt er in die Gesellschaft zurück. Aber wie sind seine Schritte so unsicher, seine Entschließungen so wankend; wie sehr bedarf er des Rathes und des Schutzes, um ihn vor neuen Verlockungen zu bewahren. Möge Gott ihn behüten! mögen gutgesinnte Menschen ihn umringen! Wenn man nicht eilt, ihn zu unterstützen, so wird er straucheln beim ersten Anstoß.

c) Ein dankbares Fürstenwort der Anerkennung erhielt „der Hülfsverein für entlassene Strafgefangene" in nachste-

hendem, an seinen Vorstand gerichteten Handschreiben Sr. K. H. des Großherzogs: Mein lieber Landgerichtsassessor von Kobbe! Sie haben mir den ersten Jahresbericht über die Wirksamkeit des Vereins zur Besserung des Schicksals entlassener Strafgefangenen für die Kirchspiele Oldenburg und Osternburg, dessen erster Vorsteher Sie sind, mitgetheilt, und ich habe daraus mit lebhaftem Antheile Kenntniß genommen von dem begonnenen Wirken eines Unternehmens, welches, hervorgegangen aus dem Geiste der Menschenliebe, zugleich dem Gemeinwohl wesentlichen Nutzen zu schaffen verspricht. Es bleibt im Leben der Staaten so Manches übrig, wo weder die Regierungen noch die Einzelnen zu helfen vermögen, daß es nur in hohem Grade erwünscht sein kann, wenn Vereine zusammentreten, welche einen Theil jener Lücken auszufüllen sich bestreben. Indem ich Ihnen meinen Dank für Ihre Mittheilung sage, wünsche ich dem Vereine ein wachsendes Gedeihen und werde auch seine fernere Wirksamkeit stets mit Aufmerksamkeit und aufrichtiger Anerkennung im Auge behalten. Es soll mir angenehm sein, wenn Sie dieses dem Vereine, als dessen erster Vorsteher, in meinem Namen aussprechen wollen.

Oldenburg, den 7. März 1843. August.

d) Unheimlichkeiten des Haftgefangenhauses. ꝛc. Daß eine zweckentsprechende Behandlung auch für die Untersuchungsgefängnisse gefordert, wird, scheint leider noch Mancheu zu verwundern. — Wenn ein Mensch vielleicht Jahrelang in (sogenannter) einsamer Zelle blos noch in Untersuchung sitzt; soll man da nicht wünschen, daß ein Wort des Trostes ihn aufrichte, oder ein ermahnendes, ein warnendes Wort, ein Wort seiner nicht zu unterdrückenden Religion, den Starrsinn des dumpf-verzweifelnden Unglücklichen breche? ꝛc. Wem blutet nicht das Herz bei dem Anblick des unglücklichen G. im hiesigen Untersuchungs-Gefängnisse, dessen greulicher Ausdruck des bewegten Gesichtes den schauderhaften Zustand seines Innern ausspricht, für welches seit anderthalb Haftjahren kein stützender Menschenfreund, kein Seelsorger, kein beeideter und verpflichteter Religionslehrer im Gotteshause und noch weniger in verabscheueter Klause, kein Christ ausdauernd sorgt? — Wem blutet nicht das Herz beim Anblick der bejammernswerthen M. G. im hiesigen Untersuchungs-Gefängnisse, deren schwacher Verstand die Last ihres Verbrechens nicht tragen konnte, und die kein menschlicher Mensch, kein christlicher Christ, durch anhaltende Sorge für ihr moralisches Bedürfniß, dem schrecklichen Zustande

Digitized by Google

eines wahnsinnigen-Stumpfsinnes, worin sie mit helleren Intervallen dummen Bewußtseins versunken, entzogen hat?*) Soll von der Schwelle eines solchen Untersuchungs-Gefängnisses der Menschenfreund und Christ umkehren, weil man diese Haftanstalt anders benennt, als das davon entfernte Strafgefängniß? — Und welches Uebel kann aus dem Besuch der Untersuchungs-Gefängnisse entstehen? Hat doch der Geistliche, der zum Gefangenen tritt, die Verpflichtung, nie in die Proceßverhältnisse der Arrestanten einzugehen, so muß also der besuchende Menschenfreund doch dieselbe Verpflichtung auch haben. Daß Jemand, der sonst ein Ehrenmann ist, den Zutritt ins Untersuchungs-Gefängniß nicht mißbrauchen werde, kann nach allen Erfahrungen anderer Länder nicht bezweifelt werden, wo seit vielen Jahren solche Menschenpflicht geübt wird, und schönen Segen bringt.

*) Wem blutet nicht das Herz beim Anblick der vielen dem Herrn und Meister aller Laster, dem entsetzlichen Müßiggang, sei es aus Mangel an Intelligenz oder aus Uebermaß an Frivolität überantworteten Unglücklichen? — Dringend legt der Herausgeber hier das von ihm Bd. 20. (Septbr. 1842) S. 293 Note **) ausgesprochene Wort der Bitte an das Herz Derer, die sich es den menschheitlichen Interessen nicht verschlossen haben! — D. H.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Druck von Sieghart u. Voigt in Penig.

Digitized by Google

V.

Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen.

Aus den Manualacten des Dr. Gülich, Obergerichtsanwalt zu Flensburg für Hans Kallsen zu Glücksburg.

Von den Aelterleuten Jürgen Meyer und Jacob Henningser zu Glücksburg war mittelst schriftlicher Eingabe vom 2. Aug. 1834 dem Amthause in Flensburg vorgetragen:

ein angelegter Zahlungsbefehl des Kirchenvisitatorii über einen Rückstand von 5 thlr. 13 ß. Cour. von 1828 sei dem Hans Kallsen daselbst am 21. Jan. 1834 von Jacob Henningsen, als Rechnungsführer des Schulfonds, gehörig insinuirt worden. Doch habe Jener sogleich eine Abschrift verlangt, welche dieser versprochen, Jener aber nicht abgeholt habe. Da die Aelterleute nun eingesehen, daß Kallsen nicht ohne Zwangsmittel zahlen wolle, sei von ihnen am 28. Januar die „vorgängige Warnung auf drei Tage" vorgenommen. Kallsen habe sie überaus freundlich empfangen, ihnen angeboten, daß sie die Pfändung sogleich vornehmen könnten, mit dem Hinzufügen, er wolle dann sagen, daß er drei Tage vorher gewarnt sei, worauf sie erwiedert, daß Solches nicht angehe. Darauf habe er fürchterlich auf den Amtmann geschimpft und ihn zuletzt einen großen Narren genannt. — Zur Vollziehung der Pfändung am 31. Juli bei

Digitized by Google

Kallsen angekommen, habe er sie auf der Hausdiele gefragt, was sie wollten, und nach erhaltener Antwort, den Henningsen einen Hund gescholten, und ihn mit der Faust zweimal ins Gesicht geschlagen, so daß ihm die Oberlippe geschwollen und er eine ziemlich lange Zeit nachher einen leichten Schmerz empfunden. Jürgen Meyer, die Bestürzung seines Collegen bemerkend, habe den in der Küche stehenden Gardhausen, welcher durch die offene Thür Alles mit angesehen, zum Zeugen aufgerufen. Kallsen habe nun beide Aelterleute mehrmals Spitzbuben gescholten, Miene gemacht, sie von Neuen anzugreifen und gesagt, sie sollten sich gleich packen, sonst wolle er ihnen helfen, und das sei in solcher Wuth geschehen, daß der Nachbar Creutzfeld es gehört habe.

Mit der durch diese Anzeige motivirten Criminalunterfuchung ward vom Amthause zugleich die sofortige Verhaftung (?) des Hans Kallsen verfügt und demzufolge von dem Hardesvoigt Holm der Gerichtsdiener Hinrichsen zu derselben beauftragt. Dieser zeigte nun den 6ten August schriftlich an, er habe dem Hans Kallsen den Verhaftsbefehl vorgelesen, von welchem derselbe eine Abschrift verlangt, bevor er ihm folgen wollen. Auf Hinrichsens Weigerung habe Kallsen erklärt, daß er „nicht aus seinem Hause komme," habe ihn an die Brust gestoßen, ihm den Ausweg versperrt und gesagt, er könne Papier und Feder dazu in seinem Hause bekommen. Hinrichsen habe sich genöthigt gesehen, ihm die verlangte Abschrift zu geben. Dennoch habe Kallsen nicht folgen wollen, sondern gesagt, es solle erst Blut kosten, bevor er sich verhaften lasse, er respectire einen solchen Befehl nicht, Hinrichsen könne nur seines Weges gehen und das Vorgefallene anzeigen. Beim Weggehen habe Kallsen ihm einen Schnaps angeboten, den er abgelehnt. Bei dem Vorfall seien Kallsens Frau und eine Verwandte zugegen gewesen ꝛc.

Es ward dem Gerichtsdiener aufgegeben, sich Gehülfen zu verschaffen und unter deren Beistand die Verhaftung auszuführen. Bevor dies geschehen konnte, hatte Kallsen sich nach Schleswig begeben, von wo er erst den 9. August zurückkehrte, worauf er den 10. zur gefänglichen Haft gebracht wurde. Nun begann die Untersuchung. Der Gerichtsdiener Hinrichsen bezog sich auf seine schriftliche Eingabe und fügte hinzu: als er nach Kallsens Zurückkunft von Schleswig mit zwei Gehülfen nach seinem Hause gekommen, habe er im Bette gelegen und gesagt, er sei krank, welches

Digitized by Google

seine Frau bestätigt habe. Comparent habe ihm eine halbe Stunde eingeräumt, um seine Krankheit durch den Arzt bestätigen zu lassen. Dieser sei auch geholt, habe aber geäußert, er könne Kallsen nicht für krank erklären. Nunmehr habe er Kallsen ernstlich aufgefordert, sich anzukleiden und ihm zu folgen, welches denn auch geschehen, die Verhaftung, zu der Comparent sich bereits gegen 7 Uhr Abends bei Kallsen eingefunden, sei durch die gemachten Schwierigkeiten bis nach Mitternacht verzögert worden. Im Gefängnisse habe Kallsen sich mehrmals über Unwohlsein beklagt.

Der Aeltermann Jacob Henningsen deponirte am 12. August, sich übrigens auf seine und seines Collegen Meyer schriftliche Anzeige beziehend, im Jahre 1831 sei den Aelterleuten die Verwaltung des Schulfonds übertragen und er zum Rechnungsführer bestellt worden. Auf der Restantenliste habe Kallsen mit 5 thlrn 13 ß. pro 1828 aufgeführt gestanden. Da er gewußt, daß dieser Posten früher von dem damaligen Schulvorsteher gegen Kallsen eingeklagt sei, ohne daß darauf ein schließliches Erkenntniß erfolgt, habe er sich auf dem Amthause mündlich erkundigt, ob er diesen Posten auf's Neue einklagen solle, welches bejaht worden. Er habe hierauf die seiner Anzeige beigefügte Zahlungsauflage ausgewirkt und diese, wie die hinzugefügte Bescheinigung ergebe, persönlich dem Kallsen in seinem Hause insinuirt. Als Comparent und sein College sich am 31. Juli bei Kallsen eingefunden, um die Pfändung vorzunehmen, sei dieser gleich auf ihn losgefahren und habe ihm mit den Worten: „Du hast mir das ja nicht insinuirt, Du Hund!" zwei Schläge mit der geballten Faust gerade ins Gesicht versetzt. Comparent habe sich zurückgezogen und beide seien unverrichteter Sache aus dem Hause gegangen, nachdem Kallsen Miene gemacht, ihn von Neuem anzugreifen, und sie Beide im Hause Spitzbuben gescholten, auch ihnen dieses Schimpfwort mehrmals außerhalb des Hauses nachgerufen habe. Ob Gardhausen, der in der Küche hinter Kallsens Rücken gestanden habe, gesehen, das Kallsen ihn geschlagen, könne er nicht behaupten. Die Wahrheit dieser Aussage und des Inhalts seiner schriftlichen Eingabe wolle er auf seinen geleisteten Amtseid versichern.

Der Aeltermann Jürgen Meyer bezog sich gleichfalls auf die erwähnte schriftliche Eingabe, bestätigte die Aussage des Jacob Henningsen und versicherte die Wahrheit gleichfalls auf seinen geleisteten Amtseid.

Der Einwohner Creutzfeld deponirte: er habe von seinem

Hofe aus die Aelterleute, die bei Kallsen um zu pfänden gewesen, aus dessen Hause kommen und ihn in der Hausthür stehen sehen, auch gehört, daß Kallsen den Aelterleuten mehrmals die Schimpfworte „Schelme" und „Spitzbuben" nachgerufen habe.

Der Schuhmachergeselle Gardhausen, bei Kallsen wohnend, sagte aus: am Donnerstage Nachmittag in der vorletzten Woche (31. Juli) sei Kallsen schnell zur Hinterthür hereineilend ihm begegnet. In demselben Augenblicke seien durch die vordere Hausthür die beiden Aelterleute eingetreten. Nachdem sie, in der Hausflur auf Kallsens Frage, wohin sie wollten, erwiedert, das wisse er ja wohl, sie wollten bei ihm wardiren, habe Kallsen gefragt, auf Wessen Befehl dies geschehe, worauf Jene geantwortet: auf Befehl des Amtmanns. Auf Kallsens Bitte, ihm diesen Befehl zu zeigen, habe Jacob Henningsen gesagt; er habe den Befehl nicht bei sich, er liege zu Hause, worauf Kallsen versetzt, wenn sie ohne Befehl bei ihm wardirten, seien sie Spitzbuben und möchten gleich sein Haus verlassen. Meyer sei sofort aus der Hausthür gegangen, jedoch unmittelbar vor dieser, mit dem Gesicht nach der Hausflur zu, stehen geblieben; Henningsen sei zurückgeblieben, worauf Kallsen denselben — unter Androhung von Schlägen — aufgefordert habe, ebenfalls das Haus zu verlassen. Henningsen habe zu Kallsen gesagt: „willst Du schlagen?" und ohne, daß Kallsen ihn wirklich geschlagen, zu Meyer gesagt: „das hast Du gesehen." Hierauf habe Meyer den Comparenten gefragt, ob er es gesehen, was dieser verneint. Als die Aelterleute außerhalb des Hauses gewesen, habe Henningsen sich gegen Meyer gewandt und sich selbst ein Paarmal mit der Faust auf den Mund geschlagen. Comparent beharrte bei dieser Aussage in allen Puncten, nachdem ihm die Widersprüche mit den Aussagen der Aelterleute vorgehalten und ihm bemerklich gemacht war, daß er sich auf die Beeidigung seiner Aussage gefaßt machen müsse.

Der Weber Thomsen gab an: er habe als Schulvorsteher das Schulgeld zu erheben gehabt, Kallsen, der zu seinem District gehört, habe stets Schwierigkeiten gemacht, doch habe die Frau ihm in der Regel nachher das Geld geschickt. Kallsen habe erklärt, daß er und sein Häuerling, Gardhausen, nicht nöthig hätten, Schulgeld zu bezahlen. Vor einiger Zeit habe Kallsen den Comparenten um eine Abschrift der Repartitionsliste gebeten, und als er sie ihm verweigert, erklärt, daß er ferner kein Schulgeld bezahlen wolle.

Des Schusters und Schulvorstehers Steen Aussage ging da-

Digitized by Google

hin: Kallsen, nicht zu seinem District gehörig, sei unlängst zum Comparenten gekommen und habe gefragt, wer die Schulvorsteher befehligt habe, die Repartition beim Schulhause vorzunehmen? Auf die Antwort, es geschehe mit Genehmigung der Kirchenvisitatoren, habe er gesagt, sie sollten sich wenigstens nicht unterstehen, ihm ins Haus zu kommen, um seinen Beitrag zu verlangen. Nachher habe er sich besonnen und hinzugefügt, es könne ihm eigentlich gleichviel sein; wenn er nicht bezahle, komme er auf die Restantenliste und werde vom Amthause zu bezahlen befehligt. Dann möchten sie nur kommen und bei ihm wardiren — er wolle ihnen schon etwas anders zeigen, wobei er auf das Amthaus geschimpft habe. Zuletzt habe er um eine Abschrift der Repartitionsliste gebeten, welche Comparent ihm verweigert.

Kallsen konnte, nach Anzeige des Gerichtsdieners, Krankheitshalber nicht ins Verhör kommen, ließ aber, da auf seine Bitte, ihn im Gefängnisse zu verhören, nicht eingetreten war, am 14. Aug. anzeigen, daß er sich wohl genug fühle, um vor Gericht zu erscheinen.

Am 16. August ward der Häuerling Scharffenberg vernommen, welcher deponirte: er sei am vorletzten Donnerstag (31. Juli) Nachmittags in Kallsens Hause im Zimmer rechts von der Hausthür, welches er zu miethen beabsichtigt, gewesen, und habe ungefähr um 3 Uhr die Aelterleute ins Haus kommen sehen, auch bald darauf ein lautes Gespräch zwischen Kallsen und Henningsen gehört, von dem er nur so viel verstanden, daß Kallsen gefragt, was sie wollten und ob sie Documente vorzuzeigen hätten, mit dem wiederholten Hinzufügen, wenn sie die nicht hätten, so kämen sie als Spitzbuben und verdienten eigentlich, daß er sie zur Thür hinausprügle, worauf Meyer gesagt: „komm, laß uns gehen." In der Hausthür habe Kallsen ihnen mehrmals das Wort: „Spitzbuben" nachgerufen. Daß Kallsen den Henningsen geschlagen, oder überhaupt mit der Hand berührt, habe Comparent nicht gesehen, glaube es auch nicht, da sein Nachbar Meyer ihm am nämlichen Abend auf der Straße gesagt, wie er dies auch nicht gesehen habe. Er erbot sich zur Beeidigung dieser Aussage.

Meyer erklärte jedoch bestimmt, dem Scharffenberg gesagt zu haben, daß Kallsen dem Hennigsen ins Gesicht geschlagen, wobei er Kallsens Bewegung mit der Hand nachgemacht habe. — Bei der Confrontation zwischen Meyer und Scharffenberg räumte dieser ein, daß Meyer Kallsens Bewegung mit der Hand nachgemacht, jedoch nur als bloße Drohung, aber dabei bemerkt, nicht gesehen

Digitized by Google

zu haben, daß Kallsen Henningsen geschlagen. — Beide beharrten bei ihrer Aussage.

Dem Henningsen ward Gardhausens Aussage vorgehalten, mit der Aufforderung, sich über dieselbe gewissenhaft zu erklären. Er versicherte, daß seine Aussage vom 12. völlig wahr, und die des Gardhausen, in so weit sie mit der seinigen in Widerspruch stehe, unwahr sei. Er fügte hinzu: es sei gar nicht vom Vorzeigen eines Befehls, oder sonstigen Documents, die Rede gewesen, vielmehr habe Kallsen ihn gleich mit den angegebenen Worten ins Gesicht geschlagen. Er habe übrigens den Pfändungsbefehl wirklich in der Tasche gehabt, was Meyer wissen werde, indem dieser ihn in seinem Hause, wo er ihn abgeholt, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, den Befehl nicht zu vergessen, worauf er ihn in Meyers Gegenwart in die Tasche gesteckt. — Meyer deponirte mit Henningsen übereinstimmend und fügte hinzu: nachdem sie Kallsens Haus verlassen, habe Henningsen auf seine Lippen gezeigt und gefragt, ob sie geschwollen sein, welches ohne Zweifel zu Gardhausens Aussage, daß er sich selbst ins Gesicht geschlagen, Veranlassung gegeben. — Der wieder hereingerufene Gardhausen erklärte, nachdem die Aelterleute ihm die Unrichtigkeit seiner Aussage ins Gesicht gesagt, er beharre dabei, daß sie in allen Puncten wahr sei, obgleich ihm dringend vorgestellt ward, daß er vielleicht werde aufgefordert werden, die Wahrheit seiner Aussage zu beeidigen. Uebrigens räumte er ein, gehört zu haben, daß Kallsen noch aus der Hausthür den weggehenden Aelterleuten das Wort: „Spitzbuben" nachgerufen habe.

Inculpat deponirte; mit der von den Aelterleuten wider ihn vorgebrachten Beschwerde habe es folgendes Bewandniß: Am 21. Januar 1834 Abends ungefähr 8 Uhr sei der Aeltermann Henningsen zu ihm ins Haus gekommen und habe ihm gesagt, daß er, nach einem Befehle des Amthauses, 5 Mk. 13 ß. an Schulfondszinsen bezahlen solle, ohne ihm jedoch einen schriftlichen Befehl vorzuzeigen, oder vorzulesen. Inculpat habe den Henningsen um eine Abschrift des Befehls gebeten, welche dieser ihm auch versprochen habe. Später sei er bei ihm im Hause gewesen, um ihn an sein Versprechen zu erinnern, jedoch vergeblich. Als die Aelterleute ihm nun später in seinem Hause die Wardirung angesagt, habe er Henningsen abermals an die Abschrift erinnert, worauf dieser erwiedert, die könne er immer erhalten. Die Angabe der Aelterleute, daß Inculpat ihnen damals gesagt, sie könnten

Digitized by Google

gern gleich die Pfändung vornehmen, und daß er auf den Amtmann geschimpft, erklärte er für unwahr. Als die Aelterleute drei Tage darauf in sein Haus gekommen, und auf seine Frage, was sie wollten, geantwortet: „ sie wollten wardiren," habe er das Verlangen geäußert, sie möchten ihm den obrigkeitlichen Auftrag dazu zeigen. Als das nicht geschehen, habe er gesagt, dann könne er sie auch nicht respectiren, worauf die Aelterleute sein Haus verlassen, ohne daß er ein Schimpfwort, namentlich das Wort: „Spitzbuben" gegen sie gebraucht; noch weniger habe er Einen derselben, namentlich Henningsen mit der Hand berührt. Er und Gardhausen hätten aber, nachdem die Aelterleute fortgegangen, durch das Fenster mit angesehen, daß Henningsen sich draußen selbst ins Gesicht geschlagen. —

Auf die entgegenstehenden Aussagen der Aelterleute und darauf aufmerksam gemacht, daß außer diesen, die Zeugen Scharffenberg, Gardhausen und Creutzfeld übereinstimmend deponirt, daß er die Aelterleute wiederholt Spitzbuben gescholten habe, beharrte er bei seiner Behauptung und erklärte, daß er sich nicht erinnern könne, sich gegen die Aelterleute des Ausdrucks „Spitzbuben" bedient zu haben.

Auf Veranlassung der Anzeige des Gerichtsdieners Hinrichsen, wegen der wider diesen bei Gelegenheit der Verhaftung bewiesenen Widersetzlichkeit, leugnete er, denselben vor die Brust gestoßen und auf irgend eine Weise zur Ertheilung der ihm vielmehr auf sein Verlangen freiwillig gegebenen Abschrift gezwungen, oder demselben erklärt zu haben, es solle Blut kosten, bevor er sich verhaften lasse. Dagegen räumte er als richtig ein, daß er, dem Gerichtsdiener nach dem Gefängnisse zu folgen, sich ausdrücklich geweigert, indem er diesem gesagt, daß er sein Recht höhern Orts suchen wollte. Dies habe er auch gethan, indem er gleich nach Schleswig gereiset sei, und bei dem Obergerichte eine Beschwerde eingereicht habe. Als er von Schleswig zurück gekommen und in der Nacht verhaftet worden, sei er wirklich krank gewesen und befände sich noch nicht ganz wohl, daß er sich nicht gegen den Gerichtsdiener, wie angegeben, betragen, würden seine Frau und Bruderstochter bezeugen können.

Der Aeltermann Henningsen erklärte rücksichtlich Dessen, was Kallsen über die, nicht gehörig geschehene Insinuation und Mittheilung der Abschrift vorgetragen, er habe den 21. Januar 1834 Nachmittags, spätestens 5 Uhr, dem Kallsen in dessen Hause den

Digitized by Google

Pfändungsbefehl vorgezeigt und vorgelesen. Comparent habe ihm auf sein Verlangen eine Abschrift versprochen und sei verabredet, daß Kallsen selbige bei ihm abholen solle, welches indessen nicht geschehen, obgleich diese parat gelegen.

Eine Confrontation Kallsen mit den Aelterleuten und dem Gerichtsdiener hat nicht Statt gehabt. Zuletzt ward, und zwar von dem damaligen Herrn Hardesvoigt Holm allein, des Inculpaten Ehefrau vernommen, welche das Nichterscheinen der Brudertochter ihres Mannes mit Krankheit entschuldigte, und demnächst deponirte: als die Aelterleute in der Comparentin Wohnung gewesen, um die Pfändung vorzunehmen, habe sie sich im Garten befunden und nichts von dem Vorgefallenen gesehen oder gehört. Sie wisse indessen, daß ihrem Manne der Befehl, wornach bei ihm gepfändet werden sollen, niemals gehörig insinuirt worden, indem Henningsen, als er einmal zu dem Zwecke des Abends im Dunkeln in ihrem Hause gewesen, nichts Schriftliches vorgezeigt, und ihrem Manne die damals versprochene Abschrift des Befehls, späterer Erinnerungen ungeachtet, nicht gegeben habe. Auch sei sie überzeugt, daß der Rückstand an Schulfondszinsen, welchen man jetzt fordere, längst berichtigt sei. — Als der Gerichtsdiener Hinrichsen das erstemal gekommen, um ihren Mann zu verhaften, seien sie und ihres Mannes Brudertochter in der Stube gewesen, sie habe aber nicht gesehen, daß ihr Mann den Hinrichsen vor die Brust gestoßen, auch nicht gehört, daß er gesagt, es solle Blut kosten, bevor er sich verhaften lasse. Das sei aber wahr, daß ihr Mann zu Hinrichsen gesagt, er komme nicht aus dem Hause und er folge ihm nicht, bevor er ihm eine Abschrift des Verhaftsbefehls ertheilt, welches er, Hinrichsen, denn auch gethan. Nach erhaltener Abschrift habe ihr Mann sich indessen zu folgen geweigert und dem Gerichtsdiener erklärt, er möge seinem Herrn nur sagen, er komme nicht;

ꝛc. ꝛc. Ehe der Vertheidiger (Dr. Gülich) an die Arbeit ging, eröffnete er dem Hardesvoigt mündlich, daß ihn die unterlassene Beeidigung der Zeugen Gardhausen, Scharffenberg und Creutzfeld befremde, und er auf dieselbe vor Ausarbeitung der Defensionsschrift antragen werde; worauf er die Antwort erhielt, das Königliche Obercriminalgericht habe die Beeidigung untersagt. So sehr er auch diesen Mangel beklagte, mußte Defensor solchemnach auf die Beeidigung verzichten. — Folgendes ist der hauptsächliche Inhalt seiner ersten Vertheidigungsschrift:

Digitized by Google

Um die Frage, ob Inculpat in den Gränzen seiner Befugnisse geblieben, oder in der Vertheidigung seiner bürgerlichen Rechte zu weit gegangen, vorzubereiten, ward eine Einladung vorausgeschickt, darin häufiger Usurpation amtlicher Autorität erwähnt und der erlaubte — ja zur Bewahrung bürgerlicher Freiheit unerläßliche — Widerstand gegen dieselbe nachgewiesen. Hierauf ward bemerkt, daß der Weber Thomsen und der Schuster Steen, dem Kallsen die Repartitionslisten über das Schulgeld, wie sie selbst eingeräumt, verweigert hätten — es ward hinzugefügt, daß Der, welcher zahlen solle, verlangen könne, daß ihm der Grund und die Berechnung, wornach die Zahlung zu leisten, mitgetheilt werde; versage man ihm diese, so sei es ihm nicht zu verargen, wenn er die Zahlung verweigere, und daß habe Kallsen, wie nachher gezeigt werden solle, nicht einmal gethan. Von den Vorstehern des Schulfonds Henningsen und Meyer sei ihm der, überdies, wie nachgewiesen werden solle, erschlichene Visitatorialbefehl vom 10. Juni 1834 nicht gehörig insinuirt, wenn solches gleich in der Eingabe an das Amthaus behauptet werde. Diese ergebe selbst das Gegentheil, denn es heiße darin, Inculpat habe eine Abschrift des Zahlungsbefehls gefordert, welche Henningsen ihm mit dem Bedeuten, er könne sie gleich abholen, versprochen. Das heiße aber nicht gehörig Insinuiren. Gehörige Insinuation postulire Zurücklassung einer Abschrift des Befehls, die nicht erst gefordert, am Wenigsten abgeholt zu werden brauche. Wenn keine Abschrift ertheilt, sei nicht gehörig insinuirt, folglich „Warnung auf drei Tage" und „Wardirung," welche gehörige Insinuation voraussetzen, durchaus unzulässig. Das sei dem Henningsen und Meyer auch wohl bekannt gewesen und daher von ihnen die Wardirung gescheut worden, mit der sie sonst wohl nicht ein halbes Jahr gegen den Visitatorialbefehl gezögert hätten, darin habe also Kallsen Recht gehabt, daß er sich der ohne gehörige Insinuation vorgenommenen Wardirung widersetzt, und das um so mehr, als ein obrigkeitlicher Befehl weiter nicht vorgezeigt, sondern in Henningsens Tasche, nach dessen eigenem Geständnisse, stecken geblieben. — Daß Inculpat die, so unbefugt über sein Eigenthum herfallenden Männer nicht eben freundlich empfangen, sei ihm sehr zu verzeihen. Daß bei frühern Gelegenheiten sein etwas heftiges Temperament ihn in der Opposition manchmal zu weit getrieben, gehe zwar aus den mehrmals gegen ihn erlassenen Straferkenntnissen hervor; ob er aber auch diesmal die Gränze des Rechts überschritten, und wie

Digitized by Google

weit — das solle jetzt untersucht und demnächst sein Verhalten gewürdigt werden.

ꝛc. Inculpat sei zu vertheidigen:

1) wegen angeblich thätlichen Vergreifens an Einem der Vorsteher des Schulfonds;

2) wegen ausgestoßener Scheltworte gegen Beide;

3) wegen angeblich thätlichen Vergreifens an den Gerichtsdiener Hinrichsen, nebst ausgestoßener Drohung und Weigerung, sich verhaften zu lassen.

Thatbestand.

Zu 1) Die Angaben der Kläger ständen — von Inculpaten geleugnet, von keiner Zeugenaussage unterstützt — ganz isolirt da. Die Vorsteher hätten zwar im Verhör den Inhalt der eingereichten Klage im Allgemeinen bestätigt, jedoch sich eines wesentlichen Widerspruchs schuldig gemacht. In der Klage habe Meyer gesagt, er habe den Häuerling Gardhausen, welcher in der Küche, die offen gewesen, Alles mit angesehen, zum Zeugen aufgerufen, daß Inculpat den Henningsen geschlagen und im Verhör deponire dieser, er könne nicht sagen, ob Gardhausen Solches gesehen, da derselbe hinter Kallsens Rücken gestanden, welches Meyer bestätige. Man sehe also, daß die Vorsteher im Verhöre, befürchtend, daß Gardhausens Aussage ihnen entgegen stehen möchte, glaublich machen wollen, der angegebene Vorgang habe, ohne daß Gardhausen ihn gesehen, Statt haben können. Das habe er aber nicht gekonnt, denn die Küche, in welcher dieser gestanden, und die offen gewesen, sei keine zwei Schritte von der gegenüberstehenden Hausthür, an der die Vorsteher und Kallsen gestanden, entfernt, so daß ein, von letzterer aus, geführter Schlag dem Gardhausen gar nicht habe entgehen können. Freilich hätten die Vorsteher erklärt, die Wahrheit ihrer Angabe auf ihren geleisteten Amtseid versichern zu wollen, allein welche Bewandniß habe es mit solchem Amtseide? — Als Vorsteher des Schulfonds sei schwerlich ein solcher von ihnen geleistet, und sei es von ihnen, als Aelterleuten des Fleckens geschehen, so könne ein solcher da, wo sie nicht als Aelterleute, sondern als Vorsteher des Schulfonds fungirt, nicht in Betracht kommen. Ueberhaupt könne ein Amtseid nicht von der Leistung eines Zeugeneides befreien, und die Vorsteher erschienen hier nicht einmal als Zeugen, denn sie seien Kläger, und Kläger könnten nicht zugleich Zeugen sein. Vollends aber halte der angebliche

Amtseid — den widersprechenden, hier vorhandenen Zeugenaussagen gegenüber — nicht Stand. Der völlig glaubwürdige Zeuge Scharffenberg habe versichert, nicht gesehen zu haben, daß Inculpat den Henningsen geschlagen, oder auch nur mit der Hand berührt habe, und füge hinzu, selbst Meyer habe ihm, Solches nicht gesehen zu haben, gesagt, wobei er, mit Meyer confrontirt, fest beharre. Ein, nicht minder glaubwürdiger Zeuge, Gardhausen deponire, Inculpat habe den Henningsen unter Androhung von Schlägen, aufgefordert, sein Haus zu verlassen; Henningsen habe gefragt; „willst Du schlagen?“ und ohne daß Kallsen wirklich geschlagen, zu Meyer gesagt: „Das hast Du gesehen;“ dieser habe darauf den Comparenten gefragt, ob er es gesehen, welches er verneint habe. Henningsen habe sich selbst vor der Thür ein Paarmal auf seinen Mund geschlagen. Dieser Aussage sei Zeuge auch bei der Confrontation treu geblieben. Beide, Scharffenberg und Gardhausen, hätten sich bereit erklärt, ihre Aussagen zu beeidigen, und, wenn sie selbige, eben so wenig, als die Vorsteher die ihrigen beeidigt, weil das Criminalgericht die Beeidigung nicht verfügt, so müßten ihre Depositionen doch, des Anerbietens halber, gleichsam als beeidigt, angesehen werden, und so sei durch diese (so gut als beeidigten) Aussagen zweier unverwerflicher Zeugen das Gegentheil von dem Vorgeben der Vorsteher des Schulfonds in rechtliche Gewißheit gesetzt, mithin der Thatbestand des dem Inculpaten unter 1 angeschuldigten Vergehens nicht vorhanden.

Zu 3) Erwiesen sei auch diese Anschuldigung nicht, für sie sei nur des dabei betheiligten Gerichtsdieners Vorgeben beigebracht, dem, bei der Aeußerung: „Inculpat habe ihm einen Schnaps angeboten,“ sogar die Wahrscheinlichkeit abgehe. Die geständige Weigerung, sich inhaftiren zu lassen, könne nicht in Betracht kommen, weil der Gerichtsdiener sich bei der Erklärung des Inculpaten, sein Recht höhern Orts suchen zu wollen, beruhigt habe. Dieser Gerichtsdiener habe überhaupt allen Anspruch auf Glaubwürdigkeit durch sein, später bei der wirklichen Verhaftung beobachtetes Verfahren, woraus Animosität gegen den Inculpaten nur zu deutlich hervorgehe, offenbar verscherzt. Obschon Inculpat zu seiner Zeit seine Gerechtsame gegen den Gerichtsdiener sowohl, als gegen die Vorsteher des Schulfonds, wegen ihres sträflichen Verhaltens, ausführen werde, so müsse doch das Benehmen des Gerichtsdieners schon hier gerügt werden. Ohne Noth, die hier doch wohl nicht vorhanden, dürfe eine Verhaftung nicht des Nachts,

Digitized by Google

am Wenigsten bei einem, im kranken Zustand sich befindenden ansässigen Manne vorgenommen werden. Dessenungeachtet habe der Gerichtsdiener Hinrichsen, nachdem er sich, von einem Haufen Müssiggänger begleitet, bei dem Inculpaten eingefunden, — obgleich der Arzt ihn von der Reise angegriffen gefunden und ihm verordnet, ruhig im Bette zu bleiben,*) gezwungen, sich aus dem Bette um Mitternacht ins Gefängniß schleppen zu lassen, offenbar gegen den Befehl des Herrn Hardesvoigts, welcher ihn zur Verhaftung, aber nicht zur Verhaftung in der Nacht beauftragt gehabt, und mit diesem sträflichen Verfahren sich auch sehr unzufrieden bezeigt habe.

Zu 2) Was diese Beschuldigung betreffe, so bedaure Defensor, daß er diese nicht so ganz beseitigen könne. Habe Inculpat gleich, den Ausdruck „Spitzbuben" gegen die Vorsteher gebraucht zu haben, im Verhöre geleugnet, wenigstens sich dessen nicht erinnern wollen, so hätten doch die Zeugen dießfalls gegen ihn ausgesagt. Es müsse daher als wahr angenommen werden, daß Inculpat die Vorsteher wörtlich injuriirt habe. Diese Injurien seien aber als bloße Privatinjurien zu betrachten, denn, da die Vorsteher weder den Zahlungsbefehl gehörig insinuirt, noch den Wardirungsbefehl vorgezeigt, seien sie nicht als öffentliche Beamte, sondern als Privatpersonen zu betrachten.

Zurechnung.

Defensor trug vor, daß hier nur rücksichtlich der Verbalinjurien die Rede sein könne, weil es am Thatbestand der übrigen Anschuldigungen mangele. Jene aber könnten dem Inculpaten gewiß nur in einem sehr geringen Grade, wenn überall, imputirt werden, da gerechter Zorn die Zurechnung, wenn nicht gänzlich aufhebe, doch herabsetze. Im Zorn habe sich Inculpat aber allerdings befunden, als die Vorsteher mit der Erklärung, wardiren zu wollen, in sein Haus gedrungen — und im gerechten Zorn, weil er durch empörende Ungerechtigkeiten hervorgebracht. Diese hätten darin bestanden:

1) daß die Vorsteher sich des Eigenthums des Inculpaten bemächtigen gewollt, ohne vorher einen gegen ihn erlassenen Zahlungs-

*) Der Gerichtsdiener hatte angezeigt, der Arzt habe geäußert, er könne Kallsen nicht für krank erklären. Das Wort krank ist im Gerichtsgebrauch ein sehr relatives Wort, mit einem weiten und auch wieder engen Begriff.

D. H.

Digitized by Google

befehl gehörig instruirt zu haben, ja, ohne ihn den Wardirungsbefehl vorzuzeigen; illegale Entziehung des Eigenthums, auch wenn ein Schuldverhältniß wirklich vorhanden, rechtfertige den Zorn des Betheiligten;

2) daß sie wegen einer Forderung wardiren gewollt, die gar nicht existirt, denn Inculpat sei nichts schuldig gewesen. Defensor habe nachzuweisen versprochen, daß Inculpat eine schuldige Zahlung an Schulfondszinsen gar nicht verweigert gehabt und daß daher die Vorsteher den Befehl zur Zahlung und Kirchenpfändung erschlichen. Das solle jetzt geschehen. Eine in fidemirter Abschrift anliegende Quittung des frühern Schulvorstehers Freund ergebe, daß Inculpat seinen Beitrag zu den Schulfondszinsen pro 1828 längst bezahlt gehabt, mithin habe er die Zahlung nicht verweigert vielmehr geleistet, und hinfolglich sei Zahlungs- und Pfändungsbefehl erschlichen gewesen. Erzeuge ein auf ungesetzmäßige Weise unternommene Pfändung wegen einer vorhandenen Schuld schon gerechten Zorn, um wie viel gerechter müsse dieser dann erscheinen, wenn eine Eigenthumsentziehung, wo gar keine Schuld existire, unternommen oder versucht werde!

Das hier Vorgetragene würde, selbst wenn der Thatbestand der hauptsächlichen Anschuldigungen vorhanden wäre, Anwendung finden und die Zurechnung aufheben, wenigstens in hohem Grade herunterſetzen müssen.

Strafe

sei bei unvollständigem Beweise des Vergehens rechtswidrig. Wo aber gar kein Beweis vorhanden, ja wo ein vollständiger Gegenbeweis beigebracht worden, sei sie völlig undenkbar. Von den Vorstehern und dem Gerichtsdiener sei kein unvollständiger, es sei gar kein Beweis beigebracht, dagegen vom Inculpaten ein vollkommener Gegenbeweis geliefert. Strafe könne also wegen der hauptsächlichen Beschuldigungen nicht Statt finden, und was die Privatverbalinjurien betreffe, so gehörten selbige nicht zum Ressort des Criminalgerichts, sondern müßten von den Betheiligten bei der betreffenden Behörde zur Sprache gebracht werden. Dort werde sichs zeigen, ob Inculpat nicht berechtigt gewesen, Leute, die ohne gerichtliche Autorisation sich seines Eigenthums bemeistern gewollt, so zu nennen, wie geschehen sei.

Milderungsgründe

brauche Defensor nicht zu suchen, da kein Vergehen vorhanden,

Digitized by Google

mithin keine Strafe erkannt werden könne, sonst würden sie in dem gegen den Inculpaten beobachteten illegalen Verfahren und in der gezeigten maaßen widerrechtlich gegen ihn formirten Forderung zu finden sein.

Solchemnach bat Defensor, das Criminalgericht wolle referendo darauf antragen, Inc. freizusprechen, unter Vorbehalt seiner Gerechtsame contra quem et quoscunque.

Das Glücksburgische Criminalgericht sprach nun (in Gemäßheit Rescripts des Obercriminalgerichts auf Gottorff vom 30. October 1834) am 11. Nov. 1834 folgende Urtel ab:

„daß der Inculpat Hans Kallsen in Glücksburg, da derselbe nach den Aussagen der Zeugen Creutzfeld, Gardhausen und Scharffenberg, so wie nach der auf ihren Amtseid beschafften amtlichen Angabe der Aelterleute Henningsen und Meyer, sich wörtlich und thätlich letzteren in der Ausübung ihrer officiellen Thätigkeit widersetzt, so wie nach der amtlichen Anzeige des Gerichtsdieners und dem Zeugnisse der Frau des Inculpaten, dem mit seiner Verhaftung beauftragten Gerichtsdiener Hinrichsen eine Abschrift des Verhaftsbefehls abgezwungen und ihm die Folgeleistung verweigert habe — mit Rücksicht auf die wiederholt wegen ähnlicher Vergehungen erlittene Bestrafung, so wie auch die unterm 16. März 1831 für den Wiederholungsfall geschehene Androhung härterer, dem Befinden nach Zuchthausstrafe — wegen abermaliger Widersetzlichkeit mit einer halbjährigen Zuchthausstrafe zu belegen ꝛc.

Aus der Appellationsschrift des Dr. Gülich.

ꝛc. ꝛc. Als Entscheidungsgründe sind angegeben:

1) Wörtliche und thätliche Widersetzlichkeit gegen die Aelterleute Henningsen und Meyer in der Ausübung ihrer officiellen Thätigkeit.

2) Die dem Gerichtsdiener Hinrichsen abgezwungene Abschrift eines Verhaftbefehls und verweigerte Folgeleistung.

3) Rücksicht auf die, wiederholt wegen ähnlicher Vergehungen erlittene, Bestrafung, so wie auf die, unterm 16. März 1831 für den Wiederholungsfall geschehene, Androhung härterer, dem Befinden nach Zuchthausstrafe, wegen abermaliger künftiger Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle.

Zu 1.

Die wörtliche und thätliche Widersetzlichkeit ꝛc. ist gefolgert:

Digitized by Google

a) aus den Aussagen der Zeugen Creutzfeldt, Gardhausen und Scharffenberg;

b) aus der, auf ihren Amtseid beschafften amtlichen Angabe der Aelterleute Henningsen und Meier.

Einer officiellen Thätigkeit der Aelterleute hat der Inculpat sich nicht widersetzt, weder wörtlich noch thätlich. Es ist nachgewiesen, daß Henningsen ihm den fraglichen Zahlungsbefehl nicht gehörig insinuirt, namentlich ihm keine Abschrift desselben zurückgelassen, sondern nur versprochen, aber nicht gegeben hatte. Die Behauptung, es sei verabredet, daß Inculpat die Abschrift abholen solle, ist absurd. Der zur Insinuation eines Befehls Beauftragte muß Dem, gegen den er gerichtet ist, die behufige Abschrift übergeben, und ihm nicht zumuthen, daß er sie abhole. Es ist ferner nachgewiesen, selbst durch das eigene Geständniß der Aelterleute, daß dem Inculpaten der Pfändungsbefehl nicht vorgezeigt worden, den Henningsen selbst bekennt in seiner Tasche stecken gelassen zu haben. Die Aelterleute wollten demnach wardiren, ohne den Zahlungsbefehl gehörig insinuirt, noch den Pfändungsbefehl mitgetheilt zu haben. Ihre Thätigkeit war daher keine officielle, sondern eine höchst inofficielle, eine willkührliche und sehr widerrechtliche. Einer solchen darf und muß jeder Staatsbürger sich wörtlich und thätlich widersetzen; allein Inculpat hat sich nicht thätlich widersetzt. Keiner der namhaft gemachten Zeugen hat deponirt, daß er den Aeltermann Henningsen geschlagen, oder nur mit der Hand berührt habe, vielmehr das Gegentheil. Sie haben nur eingezeugt, daß Inculpat die Aelterleute „Spitzbuben" genannt, nach dem sich gezeigt, daß sie ohne Vorzeigung obrigkeitlichen Befehls über sein Eigenthum herfallen wollten. Eine thätliche Widersetzlichkeit von Seiten des Inculpaten geht aus den Aussagen der genannten Zeugen also nicht hervor; wenn es daher als Entscheidungsgrund angegeben wird, daß Inculpat sich der Aelterleute in der Ausübung ihrer officiellen Thätigkeit nach den Aussagen der Zeugen ꝛc. ꝛc. ꝛc. wörtlich **und** thätlich widersetzt habe, so ist das durchaus actenwidrig.

Die wörtliche und thätliche Widersetzlichkeit des Inculpaten soll ferner aus der, auf ihren Amtseid beschafften, amtlichen Angabe der Aelterleute Henningsen und Meyer hervorgehen. Das thut sie aber nicht. Behauptet haben diese die thätliche Widersetzlichkeit wohl, aber keineswegs bewiesen und durch ihre bloße

Digitized by Google

Behauptung kann das fragliche Factum nicht in rechtliche Gewißheit gesetzt werden ꝛc.

Gesetzt auch, die Aelterleute hätten, als Vorsteher des Schulfonds, einen besondern Eid abgelegt, so könnte dieser sie doch nimmermehr der Verpflichtung überheben, wenn sie als Zeugen auftreten, den gesetzlich vorgeschriebenen Zeugeneid abzulegen, denn schon im Civilprocesse ist jeder zum Zeugen aufgerufene Beamte einen Zeugeneid zu leisten verbunden. Allein die Aelterleute erscheinen hier nicht einmal als Zeugen, sondern in einer ganz andern Eigenschaft. Mag diese nun die der Denuncianten oder der Ankläger sein, so schließt sie die Qualität als Zeugen aus, denn Denuncianten, oder Ankläger, und Zeugen in Einer Person kennen die Rechte nicht. Eine Denunciation, oder Anklage muß von dem Denuncianten oder Ankläger durch Zeugen, oder andere gesetzliche Beweismittel bewiesen werden, er mag eine bloße Privatperson, oder ein beeidigter Beamter sein.

Verlieh ein geleisteter Amtseid Exemtion von allen, im Processe den Parteien obliegenden Verbindlichkeiten und unbedingte Glaubwürdigkeit, so würden diejenigen, die einen solchen geleistet, durch ihn zugleich einen Freibrief für jede Willkühr und Ungerechtigkeit erworben haben. Wenn nun vollends glaubwürdige Zeugen das Gegentheil von Dem deponiren, was die Denunciation oder Anklage enthält, so kann diese nimmermehr bei Ehren erhalten und das Resultat der Zeugenaussagen durchaus nicht über den Haufen geworfen werden, weil der Denunciant einmal einen Amtseid geleistet! Solche glaubwürdige Zeugenaussagen gegen die Denunciation sind hier in den Aussagen der Zeugen Gardhausen und Scharffenberg vorhanden. Diese haben der behaupteten thätlichen Widersetzlichkeit des Inculpaten auf das Bestimmteste widersprochen.

Diese Zeugen sind nun freilich auch nicht beeidigt, allein, daß dies nicht geschehen, ist gerade ein Unterlassen, worüber, wenn es der Glaubwürdigkeit der Zeugen Abbruch thun soll, Inculpat sich nachdrücklich zu beschweren Ursache hat. Im Verhör ist es den Zeugen mehrmals bemerklich gemacht, daß sie sich darauf gefaßt machen müßten, ihre Aussagen zu beeidigen, allein abgenommen ist ihnen kein Eid, obgleich sie sich, ihn zu leisten erboten. Ja, dem Defensor ist, wie schon S. 152 angeführt, vom Herrn Hardesvoigt Holm erklärt, das Obercriminalgericht habe die Beeidigung untersagt. Dabei konnte er sich damals beruhigen, glaubend, die Beeidigung der

Digitized by Google

Zeugen werde für überflüssig gehalten, weil die Aussagen der Vorsteher des Schulfonds gleichfalls unbeeidigt waren, und weil er annehmen mußte, daß deshalb die unbeeidigten Aussagen der Zeugen so gut, als wären sie beeidigt, gelten sollten. Jetzt aber muß er, falls ein ꝛc. Oberappellationsgericht die sofortige Freisprechung des Inculpaten nicht für hinlänglich motivirt erachten sollte, annoch auf die förmliche Beeidigung der erwähnten Zeugen bestehen. Hat diese Statt gehabt, so wird durchaus kein Zweifel mehr über die Unwahrheit des von den Denuncianten Vorgetragenen obwalten. Und, noch ehe diese Beeidigungen geschehen, müssen jedem Unbefangenen die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen viel glaubwürdiger erscheinen, als die der Vorsteher des Schulfonds, theils, weil die Aussagen derselben in Bezug auf Gardthausen einen offenbaren Widerspruch enthalten, theils weil ihre Animosität gegen den Inculpaten zu Tage liegt, theils weil sie Ursache haben, ihr unregelmäßiges Verhalten gegen den Inculpaten, sowohl rücksichtlich der Unterlassung gehöriger Insinuation, als der Erschleichung eines Zahlungsbefehls über einen bereits bezahlten Posten (S. 141) zu beschönigen.

Zu 2.

Daß dem Gerichtsdiener Hinrichsen eine Abschrift abgezwungen und Parition verweigert, dies wird gefolgert:

a) aus der amtlichen Anzeige des Gerichtsdieners selbst;

b) aus dem Zeugnisse der Frau des Inculpaten.

Die, von keiner Zeugenaussage unterstützte, Anzeige eines Gerichtsdieners, daß ein Individuum, welches er verhaften wollen, sich ihm widersetzt habe, wird in der Regel nicht sehr beachtet, denn es ist bekannt, daß dergleichen Leute sich gern wichtig machen, und deshalb die Schwierigkeit hervor zu heben suchen, mit denen sie bei der Ausführung ihres Amtes zu kämpfen haben. In concreto aber erscheint Hinrichsen als ein Mensch, der nicht weiß, was Recht und Pflicht ist, denn, wüßte er dies, würde er nicht ohne und gegen obrigkeitlichen Befehl bei nächtlicher Weile, vom Pöbel begleitet, in des Inculpaten Haus gedrungen sein und diesen nach Mitternacht verhaftet haben, ein um so unerhörteres Verfahren, als bei des Inculpaten freiwilliger Rückkehr von Schleswig gar kein Grund zur Besorgniß wegen seiner Entweichung da war, und als der Arzt verordnet hatte, daß er ruhig im Bette bleiben solle. Einem so pflichtwidrig handelnden Menschen darf ohne vollständigen

Digitized by Google

Beweis nicht geglaubt werden, daß Inculpat ihm gedroht und ihn gestoßen habe.

Aus dem Zeugnisse der Frau des Inculpaten geht kein gegen den Gerichtsdiener geübter Zwang hervor, denn sie hat nicht gesehen, daß ihr Mann diesen gestoßen, und nicht gehört, daß er gesagt, „es solle Blut kosten, bevor er sich verhaften lasse." Wenn sie aber einräumt, daß Inculpat zu dem Gerichtsdiener gesagt, er komme nicht aus dem Hause und er folge ihm nicht, bevor er ihm eine Abschrift des Verhaftsbefehls ertheile, so räumt sie weiter nichts ein, als daß Inculpat auf eine Abschrift des Verhaftsbefehls gedrungen, deren er zur Verfolgung seines Rechts bei dem Obergerichte bedurfte, und wozu er ohne Zweifel gar sehr befugt war. Die gebrauchten Worte: „Hinrichsen komme nicht eher aus dem Hause" ꝛc. ergeben keinen wirklichen Zwang, sondern werden im gemeinen Leben täglich gebraucht, wenn Einer dem Andern etwas, was dieser wünscht, versagt, so wie Inculpat dann ja auch, wie Hinrichsen selbst angiebt, diesen aufgefordert hat, einen Schnaps von ihm anzunehmen, was doch wahrlich auf keine persönlich-feindselige Gesinnung deutet.

Zu 3.

Die Rücksicht auf die frühern Bestrafungen des Inculpaten, und die ihm gewordene Drohung der Zuchthausstrafe, hätte nur dann genommen werden können, wenn Inculpat sich wirklich solcher Vergehungen schuldig gemacht hätte, die denen ähnlich, für welche er früher bestraft ist. Dergleichen sind aber in den Acten nirgends zu finden, und so wird Inculpat eine Reformation des angefochtenen Erkenntnisses mit Zuversicht erwarten können.

Wegen Zurechnung, Strafe und Milderungsgründe will Defensor sich blos auf das in der Vertheidigungsschrift Vorgetragene im Allgemeinen beziehen, das ꝛc. Oberappellationsgericht aber nochmals gehorsamst bitten, zu erwägen, wie gerecht des Inculpaten Zorn gewesen, in welchem er die angegebenen, ihm nicht mehr erinnerlichen Scheltworte gegen die Vorsteher des Schulfonds ausgestoßen haben mag, welche eine schon einmal geleistete Zahlung zum zweiten Mal von ihm gefordert und einen desfallsigen Befehl gegen ihn erschlichen hatten, auf welchen gestützt, sie — ohne ihm denselben einmal gehörig zu insinuiren — sich seines Eigenthums bemeistern wollten.

Auch mag nicht minder berücksichtigt werden, daß Verbalinjurien zur Competenz der beikommenden Civilbehörde gehörten,

Digitized by Google

mithin ein Erkenntniß, wie das vorliegende, nicht begründen konnten, durch welches Kallsen nicht allein höchst unverschuldet leiden, sondern auch seine und seiner Gattin angesehene Familie in Flensburg und Norwegen in hohem Grade compromittirt werden würde.

Solchem allen nach bittet Defensor dahin gerecht zu reformiren: daß Inculpat aller Ansprüche zu entbinden, auch von der Kostenerstattung frei zu sprechen sei. *)

VI.

Grosherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Der Schiffsclarirer Maltravers**) zu † im harten Kampf und Wiederkampf um seine Ehre.

(Pointen: 1) Offene Rüstung und Waffnung zur Selbstabwehr öffentlich erlittener arger Verdächtigung — Recht und Pflicht dazu — Incriminirung deshalb; 2) Vorbedingungen bei Eröffnung einer Criminaluntersuchung; 3) Commissionsertheilung (Exceß in der Folgeleistung); 4) Vollständige Actenmittheilung zum Behuf der Defension; 5) Recht auf ausdrückliche und formgerechte Freisprechung im Tenor des Erkenntnisses, nicht als ein Nebenbei in den Entscheidungsgründen; 6) Nullität im Verfahren und im Richterspruch (Antrag auf Cassation); 7) Pasquill (?); 8) Beleidigung der Amtsehre (?); 9) Injurien überhaupt (?); 10) Das Recht der sogenannten Einrede der Wahrheit in Bezug auf Ziffer 7, 8 und 9; u. a. m.)

Nach den Mittheilungen des Vertheidigers, Adv. Deuters zu Wismar, vom Herausgeber.

A. Die Vertheidigung gegen das als Null angefochtene 1. Erk. betreffend.

In den nachfolgenden Bogen erhalten die Leser einen Rechtsfall mitgetheilt, der in seinen juristischen Verschränkungen und Durch-

*) Wie wurde erkannt? D. H.

**) Die Namen: Maltravers und Adam sind pseudonym; es wurde dies für die Ertheilung des Inprimaturs zur Bedingung gemacht.

Digitized by Google

kreuzungen, in seiner psychologischen Wurzelbreitung und Auszweigung, seinen moralischen Tag- und Nacht-Seiten Einzelnheiten darbietet, die, als solche für sich und in ihrer Vereinigung zum Ganzen, Erscheinungen sind, die zu den ungewöhnlichsten des Lebens gehören.

Wir beginnen die Mittheilung mit einem redigirten Auszug aus der, zu Beseitigung der als „Erkenntniß erster Instanz" in den Akten erschienenen Entscheidung, von dem überschriftlich genannten Rechtsanwalt des Schiffsclarirer Maltravers eingereichten Deductionen, wie folgt:

Wer eine Vertheidigungsschrift, in welcher es sich um Injurien handelt, überreicht, wird seiner Darstellung in der Regel eine Schilderung der Person und der Lebenslage des Defendenden voraufstellen. Das hohe Revisionscollegium wolle mir nachsehen, wenn ich alles dies auf sich beruhen lasse. Nur die Sache nach ihrem Ursprung und Verlaufe braucht einfach und getreu hingestellt zu werden — und der künftige Richter wird ein gerechtes Urtheil leicht finden.

Leicht ist es aber nicht, einen Vorfall heraufzuholen, der vor bereits 25 Jahren sich ereignete. Es muß aber geschehen, denn auf diesen Vorgang begründet sich die ganze Reihe der Thatsachen, unter welchen jetzt der Defendend erliegen soll: es ist eine fremde Begangenschaft, worin der Keim alles Nachfolgenden liegt. Eben weil vor 25 Jahren der Defendend streng seine Pflicht erfüllte, mußte er jetzt von Dem, der sich damals verging, als Criminal-Verbrecher gerichtlich und öffentlich sich hingestellt sehen, und weil er nicht so dastehen wollte, und weil er, um dieß zu verhüten, die ganze Schmach dieses Vorwurfs auf den Urheber zurückschleudern mußte, soll er, aus Rücksicht vor der jetzigen Stellung desselben, büßen. So wenigstens will es die Strafsentenz, wider welche ich als Vertheidiger aufzutreten die Ehre habe. — Die Sache selbst ist folgende.

§. 1. Im August 1817 hatte das †sche Handlungshaus David Adam u. Comp. ein Schiff, die Brigg Laura, Schiffer Karsten, in Fracht genommen. Das Fahrzeug ward mit Wolle im Werth von circa 11,000 Thlr. beladen. — Eine so werthvolle Ladung hatte natürlich nicht unbedeutende Abgaben, und zwar vor allen an die Großherzogl. Accise in †, zu entrichten. Das gedachte Handlungshaus versuchte aber, die ganze Fracht zu defraudiren — und beinahe wäre das gelungen.

Digitized by Google

Schon hatte das Schiff mit seiner Ladung unbemerkt den Hafen verlassen, schon lag es draußen auf der hohen Rhede und wartete nur noch auf die Seepässe und letzten Consignationen; da erst erhielten die †schen Behörden von dem beabsichtigten Vergehen Kunde. Schleunige Maaßnahmen thaten noth, wenn das Schiff nicht davon segeln sollte.

Es wurden deshalb die Schiffspapiere mit Arrest belegt, dann aber 6 Stadtsoldaten zu den Waffen[1]) gerufen und unter Leitung eines Rathsdieners gestellt; der Secretair des städtischen Gerichtes bestieg mit dieser Mannschaft im Hafen eiligst eine Schaluppe und so ging es rasch hinaus auf die Rhede. Hier bemächtigte sich der Gerichtssecretair des defraudantischen Schiffes, indem er dessen Handelspapiere und Ladung unter Stadtsiegel nahm und eine Besatzung von Stadtsoldaten darauf zurückließ. Wenige Tage später ward jedoch die Stadtmiliz von dem saisirten Schiffe abberufen, die Siegel wurden gehoben, und man sah die Brigg das Weite suchen.

§. 2. Ein und zwanzig Jahre waren seit diesem, seiner Zeit nicht wenig beredeten Vorfall verflossen, und hatten ihn bereits tief in den Hintergrund gestellt, da ward derselbe durch eine Civilklage des defraudantischen Handlungshauses neu aufgefrischt und in ein sehr grelles Licht gestellt.

Am 10. Novbr. 1838 nämlich erhob der †sche Rathsherr A. B. Adam wider den dasigen Schiffsclarirer J. G. Maltravers eine Klage, welche dahin lautete: Er, Rathsherr Adam, Inhaber der Handelsfirma D. Adam u. Comp., welcher seit langen Jahren unter diesem Namen Geschäfte mache, und auch jetzt als Handlungshaus auftrete, klage wider den Schiffsclarirer Maltravers: dieser habe im Jahre 1817 die Herausgabe der zum Absegeln der vom Kl. mit Wolle beladenen Brigg Laura, nothwendigen Papiere verweigert; als hierauf Kl. den Bekl. gefragt, was er, Kläger, thun müsse, um die sofortige Absegelung des Schiffes zu erreichen, habe der Bekl. erwiedert: Kläger müsse 1000 Thlr. an ihn zahlen, dann könne das Schiff gleich segeln; diese 1000 Thlr. seien entrichtet, das Schiff habe seine Papiere erhalten und sei sofort unter Segel gegangen. „Da, wo Thatsachen selbst redeten" — meinte der Kl. — „brauche er nichts zu ihrer recht-

1) Regelmäßig gehen diese Leute ohne alle Waffen und Abzeichen umher. (Die 13 mit Ziffern bezeichneten Noten sind vom Einsender beigegeben.)

Digitized by Google

lichen Würdigung hinzuzufügen; er bemerke nur, daß der Bekl. auf eine bestimmte Diensteinnahme angewiesen, mithin in keiner Weise befugt gewesen sei, eine solche Forderung zu machen; daß Beklagter überhaupt kein Recht gehabt, eine Verfügung einschläglicher Art in dieser Sache zu erlassen. Weil es nun gegen Recht und Billigkeit sei, daß Bekl. die widerrechtlich eingenommenen 1000 Thlr. behalte, und sich in dieser Weise mit des Kl. Schaden bereichere, solle derselbe die Summe mit Verzugszinsen vom Klagetage und unter Erstattung der Prozeßkosten herausgeben."

§. 3. Wie milde man auch den Sinn dieser Klage auffassen mag, rechtlich geht er nur dahin: daß der Schiffsclarirer Maltravers beschuldigt wird, seine amtliche Stellung mißbraucht zu haben, um sich mittelst derselben aus dem Vermögen des seinem Amte pflichtigen Kl. zu bereichern.

Somit war dem Maltravers in der rechtlich-penetrantesten Weise, nämlich gerichtlich, der Vorwurf eines groben Verbrechens gemacht: wer sein Amt zur Befriedigung seiner Habsucht gegen die Verwalteten mißbraucht, verfällt der Lex reputundarum. Heffter Crim. Recht. S. 560 (§ 542).

Ungemeines Aufsehen erregte eine so famose Klage, und wer aus eigener Erfahrung die Rücksichtslosigkeit der doch übrigens geheimen Rechtspflege in † kennt — wo nach den Partheien vom Gerichtsboten alle Proceßschriften [2]) offen zugetragen, an einen beliebigen Hausgenossen abgegeben, eventualiter sogar an die Hausthür genagelt werden, — Städtische Gerichts-O., vom 15. Jan. 1840 §. 29. — der wird sich das Gerede denken können, welches nun entstand. Ein Mann, der seinen stets ungekränkten guten Namen seit langen Jahren fest behauptet hatte, ward beschuldigt, sein Amt mißbraucht zu haben, um einem Senator, einem

2) d. h. unversiegelt; auch fertigt der Secretair alle Verfügungen nur mittelst seiner alleinigen Unterschrift aus.

Der gleich nachfolgends citirte §. der städtischen Gerichtsordnung lautet: „Der Gerichtsdiener bestellt die Ladung in der Wohnung der Parthei, an diese selbst, oder wenn er sie nicht antrifft, an ihre Angehörigen, Dienstboten oder einen anderen erwachsenen Hausgenossen. Ist das Haus verschlossen, oder in demselben keine erwachsene Person zu finden, die die Bestellung annehmen könnte oder wollte, so bleibt der Termin das erstemal ausgesetzt, wenn der Tag desselben der Parthei nicht durch ein früheres Protokoll oder eine schriftl. Verfügung bereits bekannt geworden ist. Weiterhin kann bei eintretenden gleichen Umständen die Ladung durch Anheftung des Citirzettels an die Thür des Hauses oder Zimmers, welches die Parthei bewohnt, geschehen."

Digitized by Google

Vorsteher der Accise, 1000 Thlr. verbrecherisch abzunehmen! — Als nun der Bekl. vollends nicht in Abrede nahm, daß der Kl. im Jahre 1817 für freie Abfahrt des Schiffes Laura 1000 Thlr. an ihn gezahlt habe, da ward vom größten Theile des Publikums über den Schiffsclarirer Maltravers rasch, wie über einen gemeinen Verbrecher, der Stab gebrochen.

§. 4. Und dennoch, wie verhielt sich die Sache so ganz anders! — Keine Entehrung, nicht die entfernteste Makel traf den Bekl.: alle Schmach, die in der Klage lag, mußte auf deren Urheber zurückfallen.

Es muß, wie schon die gerichtlichen Schritte erweisen, zu jener Zeit eine Untersuchung wider das Handlungshaus Adam u. Comp. Statt gefunden haben. Leider haben aber alle Nachforschungen das Nähere über dieselbe nicht herausstellen können. — Nur so viel hat sich ergeben: Der Magistrat hatte sofort, als ihm bekannt wurde, die Ladung der Brigg Laura sei um 11,000 Thlr. zu niedrig angegeben*), dem Schiffsclarirer Maltravers verbieten lassen, dem Schiffe die zur Abfahrt nothwendigen Papiere zu ertheilen. Wenige Tage nach diesem Arrestbefehl erhielt jedoch Maltravers vom damaligen dirigirenden Bürgermeister, weiland Hrn. Justizrath von * * *, Befehl, der Firma Adam und Comp. die Certificate für das Schiff Laura, jedoch nicht anders, als gegen Erlegung von 1000 Thlr., zu verabfolgen. Auch erfolgte eine schriftliche Weisung des Hrn. v. * * *, wornach Maltravers die zu empfangende Summe, wie folgt, weiter zahlen sollte, nämlich: (s. §. 9. S. 172).

Maltravers empfing gegen die Schiffs-Documente die 1000 Thlr. vom defraudantischen Handlungshause, und zahlte nach Befehl die ganze Summe gegen Quittungen an deren designirte Empfänger.

Somit hat Maltravers von Adams Tausend Thalern auch nicht einen Heller empfangen, weniger noch die ganze Summe unter Mißbrauch seines Amtes für sich erpreßt. — Es befindet sich die Anweisung des Hern. v. * * *, mit sämmtlichen darauf

*) Dieser Defraudationsmodus ist unverkennbar wahrscheinlicher als der Versuch, die ganze Ladung eines Schiffs an Ort und Stelle, wo es vor Tausend Augen eine Reihe von Tagen hindurch die Ladung eingenommen, dem Zolle zu entziehen, auch möchte der Werth einer Seeschiffsladung Wolle sich weit höher, als auf 11,000 Thlr. belaufen. Für die Sache, wie sie hier in Frage kommt, bleibt es sich jedoch gleich. D. H.

Digitized by Google

erfolgten Quittungen, bei den Akten. Ebendaselbst findet sich die Nachweisung, daß der Rathsherr Adam diese Umstände, nur zu wahrscheinlich vor Anstellung der Klage, gewiß aber gleich nach deren Erhebung kannte. (Vergl. die eingerückte, mit fetter Schrift gesetzte Stelle. d. §. 6.)

§. 5. Bei diesem Verhalt der Dinge konnte Adams Klage keinen Erfolg gegen Maltravers haben. Sie führte den Kl. zur Beweispflicht: daß Maltravers das geständlich empfangene libellatum sich, d. h. für sich, zu seinem Privatvortheile, gegen Herausgabe der Papiere des 1817 ausclarirten Schiffes Laura, habe zahlen lassen. Ueber diesen in fernerer Instanz bestätigten Beweissatz schob Kl. dem Bekl. den Eid zu, den Maltravers mit gutem Gewissen leisten konnte und geleistet hat. So ward die Klage unter Verurtheilung des Kl. in die Kosten zurückgewiesen. Das war das Ende eines Civilprozesses, dessen Petitum freilich nur auf eine Geldsumme ging, dessen Fundament aber war, daß Maltravers ein schweres Criminalverbrechen begangen habe. Vor einem Verlust am Vermögen war Maltravers gesichert; die Prozeßkosten hatte er theilweise erstattet bekommen: der ihm von einem Magistratsmitgliede öffentlich vor Gericht gemachte Vorwurf eines schnöden Amtsverbrechens aber war nicht beseitigt.

§. 6. Die Stadt, ja die ganze Handelswelt der Hamburger Börse hatte im mehrjährigen Verlaufe dieses scandalvollen Prozesses von demselben Kunde genommen. Es war bekannt, daß Maltravers hatte zugestehen müssen, an ihn seien für die Schiffspapiere 1000 Thlr. gezahlt; daß derselbe diese Summe amtsverbrecherisch sich erpreßt habe, das behauptete ein namhafter Gegner, und begründete auf diese Behauptung sogar einen Angriff im Wege des Rechtes. Daß dieser ohne Erfolg gewesen, konnte freilich späterhin auch Jedermann erfahren; aber dies Factum wirkte zu Maltravers Gunsten wenig. Die gerechtesten Ansprüche — das weiß Jedermann — sind oft im Prozesse nicht durchzusetzen. „Nur in seinem Beweise war der bedauernswerthe Kläger gescheitert." — „Maltravers hat sich von Adam tausend Thaler abgeschworen," so urtheilte die Welt, die nur das Allgemeine erblickt und vor ihr rasches Forum zieht.

Daß Adam wider besseres Wissen

(derselbe besitzt, wie er ausdrücklich einräumte, eine Quittung von Maltravers über die geleisteten 1000 Thlr., welche das Warum und Wofür der Zahlung ergibt u. die der Kläger deshalb zu pro-

duciren ſich hütete; ja, noch mehr: derſelbe war bereits im Jahre achtzehnhundertſechzehn Chef des klagenden Handlungshauſes, hatte mithin ſelbſt die Defraudation begangen u. gebüßt; derſelbe konnte — mußte wiſſen [§. 4 am Ende], daß, wenn er die erlegten 1000 Thlr. Strafgelder wieder erreichte, er dieſelben doch immer mit Unrecht aus des Schiffsclarirers Maltravers Vermögen wieder habhaft würde) den Maltravers beſchuldigt und in Anſpruch genommen — wer wußte dies, und wer mochte dies Wiſſen ſich erwerben!*)

§. 7. Es gibt aber im bürgerlichen Leben nur Einen Halt, und das iſt der der Ehrenhaftigkeit; ohne dieſen iſt eine ſociale Exiſtenz nicht denkbar. Als Menſch, als Familienvater, als Beamteter, als Gewerbsgenoſſe, kann nur beſtehen, wer rechtlich vorwurfslos iſt. Alle Zeiten und jede Geſetzgebung erkennen dies an. Ja, eben die vorliegende Unterſuchung hat keine andere Tendenz, als zwei Männer wider vermeintliche Ehrenkränkung zu ſalviren.

Wenn nun Maltravers das tiefſte Bedürfniß fühlte, ſein Thun und Laſſen als ein rechtliches hinzuſtellen, wenn die Geſetze dies Bedürfniß ſanctionirten**) und wenn zur Befriedigung dieſes Be-

*) Das iſt nun einmal der allerweltbekannte Weltlauf und der Menſchen Weiſe! doch iſt ſich darüber nicht allzuſehr zu kränken. Denn wäre an eine ſolche Unmoralität, ohne klar beſtimmten, factiſch vollauf geſicherten Grund zu glauben, nicht auch wirklich um ein gut Theil liebloſer und unchriſtlicher, als das Gegentheil anzunehmen, wofür doch äußerlich erkennbare Thatſachen (der mehrjährige Proceß in allen ſeinen mehr oder minder bekannten Einzelnheiten) vorlagen? — So wie man unter zwei Uebeln das kleinere wählt, ſo wird man von zwei Abſcheulichkeiten auch lieber die kleinere glauben, zumal wenn dieſe auch die gewöhnlichere im Leben vorkommende iſt, während die andere zu den exorbitanteſten Seltenheiten gehören würde; es wäre denn, daß auf der einen Seite die fleckenloſe Ehrenhaftigkeit eines ganzen Lebens geltend gemacht werden könnte, während auf der andern Seite die Annahme, daß man ſich deſſen wohl verſehen könne, von einer Reihe concludenter, offenkundiger Thatſachen begründet würde. — D. H.

**) Dieſes im innerſten Leben geheiligte und vor Gott und jedem Ehrenmann zu Recht beſtehende Bedürfniß ſtrebt Tag und Nacht in der bekümmerten und gequälten Seele des von ſo einer harten Prüfung Heimgeſuchten; Tauſende der feinſten Stacheln drücken ſich tief in das Herz — und wie er ſich abmühen mag, ſie herauszuziehen, es kommen über Nacht Tauſend neue, und jeder läßt, dem Weſpenſtachel gleich, den Hauch brennenden Gifts zurück; Tropfen kühlenden Balſams ſind dann die Bekundungen Derer, die ſich im Glauben an der Ehrenhaftigkeit des Schwergetroffenen nicht irre machen ließen, denen die

Digitized by Google

dürfnisses es blos darauf ankam, eine unwahre Beschuldigung durch offene, aber möglichst verbreitete Wahrheit abzuweisen; wer wird ihn moralisch oder juristisch verurtheilen, weil er nach Kräften darnach gerungen, sich von dem Vorwurf frei zu machen, daß ihm das entehrende Amtsverbrechen der Erpressung zur Last falle, und daß er sich den Folgen dieses Verbrechens nur durch Meineid entzogen?

Sollte man aber mir in Hinsicht auf die jetzt vorliegende Untersuchung entgegnen, daß Maltravers nicht wegen seiner Rechtfertigung, sondern wegen der bei Gelegenheit dieser Rechtfertigung gegen andere Individuen hervorgetretenen Verletzungen verurtheilt sei, so erlaube man mir die Frage: kann Jemand den ihm wider besseres Wissen und aus Habsucht gerichtlich gemachten grundlosen Vorwurf eines schweren Verbrechens zurückweisen, ohne den Urheber der Anschuldigung in demselben Grade bloszustellen, in welchem die Anschuldigung intensiv war? das Gesetz erlaubt die Zurückweisung jeder Schmach; das Leben gebietet sie sogar, und straft Den, der hier ruhig ist, mit Verachtung. Wenn aber die Zurückweisung einer Verläumdung, den Calumnianten noch so schwer trifft, so erliegt er keiner Widerrechtlichkeit des Angegriffenen, sondern den Folgen seiner eignen That. — Wo ein freier, rechtsmächtiger Staatsbürger von den unangenehmen Folgen seines eigenen schuldvollen Thuns getroffen wird, da gibt es keine obrigkeitliche Pflicht, ihn wider dieselben zu vertreten, nur eine Klage kann dann ihm, wenn er sich getrauet, zu behaupten, ihm sei zu viel geschehen, nicht versagt werden. Um nachzuweisen, daß der vorliegende Fall keine obrigkeitliche Pflicht der Einschreitung und des Rechtsschutzes begründen konnte, und um das Resultat einer solchen Procedur, die aus selbiger gefallene Straffentenz, als illegal nachzuweisen, wende

---

Totalität der Persönlichkeit aus der vor seinen Mitbürgern offen durchgelebten Vitaanteacta mehr gilt, als eine improvisirte und dann ängstlich zur dünnen Scheinsubstantialität herauf gekünstelte Beschuldigung, für deren Gegenstand in jener Charakter-Totalität kein psychologisches Winkelchen, wohin sie zu bringen wäre, aufgefunden werden kann. — Bleibt dieser Balsam aber aus, so gehen die Wunden in fressende Eiterung über, die nur der Tod zu heilen vermag; die endlich erlangte äußerliche Anerkennung durch Richterspruch und dessen Veröffentlichung kommt dann für das zerstochene und unterschworne Herz zu spät.

Anziehend ist im vorliegenden Falle, der Entwickelung der Maltravers'schen Kampfthätigkeit in ihrer energischen Elasticität, in ihrer originellen zweckbewußten Taktik zu folgen. D. H.

Digitized by Google

ich mich jetzt zum weitern Verlauf der Sache in den Abschnitt, der hier recht eigentlich in Frage zu nehmen ist.

§. 8. Maltravers hatte während des seine Ehre und sein Vermögen ergreifenden Processes das Glück, den kleinen Zettel wieder aufzufinden, welcher den oben gedachten Vertheilungsbefehl des Justizraths von *** enthielt. Er fand auch die von den Empfängern über sämmtliche Zahlungen ihm ausgestellten Quittungen nach so langen Jahren wieder. Diese Urkunden boten den einzigen Weg, auf welchem er seine Ehre und Redlichkeit, welche öffentlich angegriffen und zum Theil vernichtet schienen, retten und wiederherstellen konnte. Wirksam konnten aber diese Urkunden nur werden, wenn zunächst ihre Aechtheit über allen Zweifel gehoben war.

Nun war der Befehl des Justizraths v. *** zwar eigenhändig, aber ohne dessen Namensunterschrift. Derselbe war inzwischen, wie mehre Aussteller der zugehörigen Quittungen, verstorben; dagegen konnte man die Handschrift des vormaligen ersten Bürgermeisters, so wie die Unterschriften der verstorbenen Geldempfänger als vielen Leuten bekannt annehmen.

Oeffentlich und stadtkundig war Maltravers angegriffen. Der Weg der Vertheidigung durfte nicht beschränkter, als der des Angriffes sein. Deshalb faßte Maltravers den Entschluß, dem ganzen Publikum die Freiheit der Kenntnißnahme der ihn rechtfertigenden Papiere, und die Gelegenheit eines Urtheils über deren Aechtheit zu geben. Er ladete deshalb Jeden, dessen er sich entsann, ein, die Urkunden anzusehen und sich von deren Aechtheit zu überzeugen.

§. 9. Mündlich konnten natürlich so viele Einladungen nicht gemacht werden, zumal dieselben sich ohne eine kurze Sachdarstellung nicht geben ließen. Maltravers wählte deshalb die naheliegende und einfachste Form, nämlich die eines kaufmännischen Circulars. —

Dasselbe lautet:

P. P. Ohne Zweifel wird es Ihnen bekannt sein, daß S. T. Herr Senator Victor Adolph Adam in Firma David Adam u. Comp. mich im Jahr 1838 wegen 1000 Thlr. N⅔ verklagt hat. Herr Kläger behauptet, daß ich diese Summe für Absegelung des Schiffes Laura, Capit. Karsten, im Jahr 1817 vom klägerischen Handlungshause für mich erhoben hätte.

Vielleicht erinnern auch Sie sich noch, daß im Jahr 1817 das vom klägerischen Handlungshause mit Wolle beladene Schiff, Laura, wegen sehr bedeutender Zoll-Defraudation auf hiesiger Rhede mit Arrest belegt, durch Stadtsoldaten besetzt, und von Seiten der Großherzoglichen und städtischen Zoll-Behörde versiegelt worden.

Digitized by Google

Herrn Victor Adolph Adam, jetzigen S. T. Senator und Accise-Inspektor, ward auf sein dringendes Bitten gegen Erlegung

einer Strafe von Ein Tausend Reichsthaler N⅔

die Absegelung des Schiffes damals von der Behörde gestattet.

Diese 1000 Thlr. N⅔ wollte nun mein Herr Gegner, jetziger Herr Senator und Accise-Inspector Victor Adolph Adam Wohlgeboren, nach 23 Jahren, jedoch ohne Zinsen!! von mir wieder erheben. Die darüber sprechenden schriftlichen Beweise,

daß ich diese 1000 Thlr. N⅔ auf Befehl des worthabenden Herrn Bürgermeisters entgegengenommen und nach dessen Weisung bezahlt habe, wie folgt an:

Hrn. C. F. †††, jetzigen Bürgermeister, zum Rathhausbau	N⅔ ℛ	500. —
Hrn. Senator Dr. Schröder, in Abwesenheit des Herrn Domainen-Raths Schröder, als damaligem Vorstand der Großherzogl. Licent	„	200. —
dem Strandschreiber Herrn Küter	„	100. —
„ Licentbedienten „ Glüder	„	33. 16
„ „ „ Davids	„	33. 16
„ „ „ Schultz	„	33. 16
den Stadtsoldaten Schmidt und Kindermann, zur Vertheilung an die 6 Stadtsoldaten	„	12. —
dem Rathsdiener Helms	„	8. —
Hrn. Gerichtssecretair Schliephake	„	20. —
„ Accise-Buchhalter Tiedemann	„	56. —
dem Böter Ulbricht	„	4. —
	N⅔ ℛ	1000. —

habe ich den Acten noch nicht übergeben, weil ich wünsche, daß sich erst Mehre von dem Vorhandensein dieser Quittungen und der Aechtheit der Unterschriften überzeugen mögen.

Schenken auch Sie, darum bitte ich gehorsamst, denselben, so wie den immer noch leeren Rathhaus-Nischen, einen flüchtigen Blick, und entschuldigen Sie, daß ich Sie für einen Fall in Anspruch nehme, der nur in sofern von allgemeinem Interesse sein kann, als er beweiset, wie rathsam es ist, sich stets Quittungen —

— Herr Senator und Accise-Inspector Victor Adolph Adam in Firma David Adam u. Comp. bewahrt eine von mir vor 23 Jahren über 1000 Thlr. N⅔ empfangene Quittung auf das Geheimste! — geben zu lassen, und dieselben sorglichst zu bewahren.

Gestatten Sie mir, Ihnen den weitern Verfolg in dieser Sache mittheilen zu dürfen und genehmigen Sie ꝛc.

Johann Gottfr. Maltravers.

Alle namhaften Personen der Stadt, insbesondere sämmtliche Magistratsmitglieder — mit Ausnahme jedoch des Rathsherrn

Digitized by Google

Adam — empfingen solche speciell an sie addressirte, und von Maltravers eigenhändig unterschriebene Einladungen. [3])

§. 10. Ihrem Zwecke nach ist stets die möglichste Verbreitung der Circulare wünschenswerth. Deshalb werden diese Sendschreiben in der Regel in alle öffentlichen Organe des Handels mehrfach inserirt, bei der ephemeren Existenz der Zeitungen aber pflegt die öffentliche Notification — wie auch hier geschehen — durch specielle Zusendungen ergänzt zu werden. Maltravers ließ aber sein Circular nicht einmal in der Hamburger Börse anschlagen, noch in dreier Herren Landen dreimal bekannt machen. Er ließ dasselbe lediglich in einer in Mecklenburg im Ganzen wenig gelesenen Zeitung, in dem „Altonaer Mercur" (Nr. 233) abdrucken, denn das hatte er am Billigsten.

Damit nun Ganz-Fremde, denen durch das öffentliche Organ der Fall zuerst bekannt ward, sich keine mißverständige Auslegung beikommen lassen möchten, deutete Maltravers an, daß durch diese Annonce nicht der Magistrat zu †, auch nicht Adam in seiner Eigenschaft als Rathsmitglied, sondern letzterer, wenn überall, immer nur als Proceßgegner herangezogen werden solle; Maltravers ließ nämlich §. 2 d. †schen Stadtverfassungsurkunde v. 29. Dec. 1830 mit abdrucken, und dieser lautet so: „Nur unbescholtene und bereits volljährige Männer dürfen in den Rath gewählt werden. Ausgeschlossen bleiben mithin auch solche Personen, welche Concurs gemacht, oder gerichtlich accordirt haben." (Vergl. §. 14, Parantheſe, Ziffer 3.)

Hätte Maltravers selbst dem Proceßgegner eine ehrende Erklärung gegeben, so würde kaum Jemand dieselbe für ganz aufrichtig gehalten haben, vielmehr wäre dieselbe wohl nur als hämische Ironie aufgenommen. Deshalb ließ Maltravers hier eine Thatsache für den Gegner sprechen, nämlich die, daß derselbe von den Wahlmännern der Stadt † als ein unbescholtener Mann zum Raths-

3) Bekanntlich werden solche Circulare gedruckt oder lithographirt und mit geschriebener Addresse versehen, demnächst an alle Welt vertheilt und abgesendet. Der Herr Inquirent, Sohn eines Handlungshauses, kannte dies, und fand die Maltraversche Procedur durchaus nicht ungewöhnlich. Deshalb hat er, obschon auf „Pasquill", mithin auf eine Injurie inquirirend, deren ganze Wesentlichkeit in der ihr gegebenen Form und Verbreitung beruhet, auch nicht eine Frage wegen des Druckes des Circulars gestellt, noch die Untersuchung besonders auf dessen Verbreitung gerichtet. Er hatte ja selbst ein an ihn addressirtes, versiegeltes, unterschriebenes Exemplar erhalten, und war so von der gewöhnlichen Form und Vertheilung überzeugt worden.

Digitized by Google

herrn erkoren sei. — Ließ sich für Adam überall etwas Günstigeres anführen, als dieser Umstand?

§. 11. Der Wunsch des Circulars schien Anklang zu finden, denn es stellten sich bald nicht wenige Personen ein, welche die fraglichen Quittungen sehen wollten. — Sie bestehen in 11 kleinen Zetteln. Da nun oft zu gleicher Zeit mehre dieser Papierchen von Mehren beschaut und untersucht wurden, so konnte leicht eines derselben abhanden kommen. Damit wäre aber die Concludenz auf 1000 Thlr., mithin der ganze Beweis zerstört gewesen. Andern Theils verloren die Zettel sehr durch das häufige Anfassen. Um diese Fährlichkeiten aufzuheben, nahm Maltravers einen Bilderrahmen, und legte in denselben hinter Glas die 11 Quittungen nebst der Zahlungsanweisung. Jetzt konnte Jedermann die Urkunden besehen, ohne sie in die Finger zu nehmen, und aus denselben alle Posten bis zu tausend Thlr. aufrechnen. Den Rahmen mit den Papieren unter Glas hatte Maltravers auf sein Comptoirpult gestellt.

§. 12. Bald fing das Gerücht an zu keimen, Maltravers sei doch wohl unschuldig. Dem ward von vielen Seiten heftig widersprochen: „es habe ein Senator und Accise-Inspector in einer Steuersache, wo er amtlich alle Acten und Bücher in Händen habe, geklagt, einem solchen Kläger gegenüber könne Maltravers nicht unschuldig sein." — „Die Demonstrationen mit den Quittungen sei nur ein leeres, lächerliches Manöver!"

Wer aber die Urkunden gesehen und als ächt erkannt hatte, schwieg nicht immer auf solche, seit dem Proceß nicht ungewöhnliche Ausfälle gegen Maltravers.

Das Resultat dieser Meinungsverschiedenheit war ein immer größerer Zudrang zu den Quittungen. Mancher kam aus Rechthaberei, mancher aus Neugierde. Viele Leute kamen auch, um sich hier den Muth einer Meinung wider den gegnerischen Hrn. Senator zu schöpfen. Fast alle incommodirten eben deshalb mit unerträglichen Erkundigungen wiederholt und auf das Lästigste.

Es war bald gar nicht mehr auszuhalten mit der Störung — aber was sollte Maltravers thun? Er hatte ja die Leute selbst zu sich eingeladen. Wegweisen durfte er sie nicht. — Um denn doch wenigstens sein Comptoir frei zu halten, setzte er endlich den Rahmen mit den Quittungen vor das Fenster. Jetzt konnten die Leute sie von der Straße aus betrachten, und um den ferneren Fragen, ob denn dies wirklich die Quittungen seien, zu entgehen, fügte er einen gedruckten Zettel bei, mit den Worten: „Ordre u. Quittungen der

Digitized by Google

im Jahre 1817 von dem S. T. Herrn Senator V. A. Adam in Firma David Adam u. Comp. empfangenen und weiter bezahlten 1000 Thlr." Jetzt ward der Störung für Maltravers weniger.

§. 13. Am 24. Sept. 1840 benachrichtigte ein Polizeidiener dem Herrn Senator Groth — welcher natürlich, da er ein Circulair erhalten hatte, die Maltraversschen Maaßnahmen längst kannte — vor Maltravers Hause sei eine große Menge Menschen versammelt, deren Zulauf schon vom Morgen an begonnen habe, und welche die Papiere besichtigten, die sich auf den Prozeß zwischen Maltravers und dem Senator Adam bezögen. ꝛc.

Alsbald erschien ein Polizeidiener bei Maltravers und bestellte an selbigen: „er solle da was vor seinem Fenster haben, das Aufsehen errege, er solle das bei 50 Thlr. Strafe gleich wegnehmen."

Sofort zog Maltravers den Rahmen vom Fenster zurück. In der Stadt verbreitete sich nun das Gerücht, der Senator habe Maltravers die Quittungen wegnehmen lassen. Man bemerkte, daß der Rahmen, der 2 Tage vor'm Fenster gestanden hatte, verschwunden war. Nun vermehrte sich der frühere Zulauf in's Haus bedeutend, so daß Maltravers dringend wünschte, die Unwahrheit des Gerüchts, ihm seien seine Quittungen weggenommen, öffentlich darthun zu können. Außerdem wünschte er die Aechtheit der Urkunden, welche durch das Gerücht von deren Wegnahme abermals sehr verdächtig ward, mehr und mehr zu constatiren.

§. 14. Maltravers recurrirte also, unter Anschließung eines Exemplars des fraglichen Circulars, wider den erhaltenen Polizei-Befehl an den Magistrat, und bat um Erlaubniß, seine Quittungen fernerhin an's Fenster stellen zu dürfen. — Das Gesuch ward abgeschlagen.

Mit diesem Abschlag kam aber zugleich ein magistratischer Befehl: Maltravers solle die Quittungen, welche nicht ihm, sondern dem Magistrat gehörten, dieser Behörde einliefern. Ferner ward ihm notificirt: eine Untersuchung „über sein Benehmen" bleibe ausdrücklich vorbehalten.

Es geschah dies am 1. Oktbr. 1840. Einige Tage später wurden die Exemplare des Altonaer Mercurs, welche sich hie und da in Wirthshäusern und in Privathäusern fanden, polizeilich eingefordert. Auch Maltravers sollte die sich etwa noch in seinem Besitze befindlichen Stücke dieser Zeitung nicht weiter verbreiten, sondern an die Polizei abliefern. — Er that es, bevor noch der Befehl

Digitized by Google

officiel an ihn ergangen war, da er privatim von demselben Kunde bekam.

Acht Wochen später ging ein im Plenum des Magistrates, also unter Mitwirkung des Rathsherrn Adam, (vergl. §. 32 zu Anf.) abgefaßtes Concluſum dem †schen Stadtgerichte „für den Zweck einzuleitender Unterſuchung" zu, und wurden zu dieſem Behufe Polizejacten „wegen Verbreitung von Pasquillen" (vergl. die dieſem §. beigegebenen Entſcheidungsgründe, Ziffer 4 u. 7 in Vergleich mit §. 22.), die Maltravers'ſche Eingabe, deren oben Erwähnung geſchehen, und ein Polizeibericht vom 6. Oktbr. deſſelben Jahres mitgetheilt. (Letztere hat für dieſe Darſtellung beſondere Wichtigkeit. Vgl. §. §. 19 [Note 6.], 35 [ad c) 51.) Am 14. Dcbr. begann die Unterſuchung, deren Endreſultat das war, daß der Magiſtrat*), nicht das Stadtgericht den Inculpaten in eine 14tägige Gefängnißſtrafe — und zwar nicht wegen Pasquills, wovon der Tenor des Erkenntniſſes mit keinem Worte ſpricht), ſondern „wegen einer ſchweren Verletzung der ſeiner Obrigkeit gebührenden Achtung" — und in Tragung ſämmtlicher Unterſuchungskoſten condemnirte. Das Erkenntniß lautet wie folgt:

In Unterſuchungsſachen wider den Schiffsclarirer Johann Gottfried Maltravers hierſelbſt, wegen Verbreitung von Pasquillen, erkennt das Gericht zu †, auf eingeholten Urtheilsſpruch des Obergerichts daſelbſt**) aus den beigefügten Gründen für Recht:

---

*) Wenn — wie der Herausgeber, erſt als der Druck dieſer Nummer begann, frappirt davon, bemerkte — hier und an den vielen ſpäteren mit einem im Text eingedruckten Sternchen in einem Quadrat (nämlich: [*]) bezeichneten Stellen, von dem Erkenntniß 1. Inſtanz ſo gerdbet wird, als ob es der Magiſtrat geſprochen hätte, wie es doch in Hinblick auf die Ausfertigung des Urthels nicht wohl der Fall ſein kann, ſo iſt dieß, in Rückſicht auf die zu §. 50 in der Not. 13, 1. Abſatz gegebene Notiz über die Mecklenburgiſchen Dijudicatur-Verhältniſſe, wohl ſo zu verſtehen, daß der Magiſtrat die Einholung dieſes Erkenntniſſes beſorgte — daß er, wie es §. 50 gegen das Ende hin heißt, „über das Urtheil waltete" — nachdem das von ihm „commitirte" Stadtgericht dieß abgelehnt hatte — daher auch wohl die unter dem Erkenntniß erſichtliche Beglaubigung für „die Richtigkeit der Ausfertigung" Seiten des Stadtſecretairs"; — publicirt wurde es beim Gericht zu †. — Es gebricht jetzt an Zeit, hierüber aufklärende Erkundigung vor dem Abdruck dieſer Mittheilung vom Einſender der Materialien in Wismar einzuziehen; es ſoll dies jedoch geſchehen und das Ereigniß davon bei dem Abdruck der Abtheilung B: „aus der Rechtsausführung des Erkenntniſſes zweiter Inſtanz" mitgetheilt werden. — D. H.

**) S. Note 13 zu §. 50.

Digitized by Google

Es hat sich der ꝛc. M., der geführten Untersuchung nach, einer schweren Verletzung der seiner Obrigkeit gebührenden Achtung schuldig gemacht, und wird deshalb in eine vierzehntägige Gefängnißstrafe auf dem Bürgergehorsam und in die Kosten der Untersuchung ꝛc. verurtheilt. V. R. W.

Publicatum beim Gerichte zu † d. 8. Apr. 1842.

Die Richtigkeit der Ausfertigung des vorstehenden Erkenntnisses bezeugt

H. Enghart, Stadtsecretair.

„Entscheidungsgründe.

1. Der Schiffsclarirer Johann Gottfried Maltravers hat im Septbr. 1840 ein, auf seinen Rechtsstreit mit dem Hrn. Senator Victor Adolph Adam hieselbst bezügliches, gedrucktes Circularschreiben, von dem ein Exemplar den Acten anliegt*), in und außerhalb der Stadt verbreitet. Hier in der Stadt hat er ungefähr 600 Exemplare vertheilt, und auswärts, namentlich nach Schwerin, Rostock, Güstrow, Parchim, Lübeck, Hamburg, Stockholm, London, Liverpool, Nord- und Südamerika, sind von ihm etwa 3000 Exemplare versandt worden. Alle Exemplare hatte er eigenhändig unterschrieben. Anfangs wollte er dieselben hier bei dem Buchhändler von Cossel drucken lassen. Da dieser aber den Druck ohne vorgängige Censur nicht übernehmen zu dürfen glaubte, zog er es vor, den Abdruck in Lübeck besorgen zu lassen.

2. Um dieselbe Zeit, wo die Vertheilung des Circularschreibens in hiesiger Stadt geschah, stellte ꝛc. M. die Quittungen, zu deren Ansicht das Schreiben auffordert, in Glas und Rahmen gefaßt vor ein auf die Straße führendes Fenster seines Hauses zur Schau aus, und veranlaßte dadurch am 24. Sept. 1840, nach dem Berichte des Polizeidieners ꝛc., schon vom Morgen dieses Tages an einen Zulauf von Menschen. Ein polizeilicher Strafbefehl machte jedoch dieser Ausstellung noch an demselben Tage ein Ende.

3. Am 3. Oct. 1840 vertheilte ꝛc. M. hier in der Stadt ferner ungefähr dreißig Exemplare der Nr. 232 des Altonaer Merkurs von dems. Jahre. Diesem Blatte hatte er nämlich einen Artikel d. d. † d. 28. Sept. 1840 inseriren lassen, dessen Eingang so lautet:

*) S. §. 9.

Digitized by Google

„Folgende Circuläre wurden hier in der vorigen Woche in Umlauf gesetzt."

Darauf folgt das sub 1. gedachte Circularschreiben, und darunter ist der §. 2. der Verfassungsurkunde der Stadt † vom 29. Dec. 1840 abgedruckt, welcher namentlich die Bestimmung enthält, daß nur unbescholtene Männer in den Rath gewählt werden dürfen. Am Schlusse heißt es: „Einsender ist zu erfragen in der Expedition."

Unter den Personen, denen er Exemplare dieses Blattes zustellte, befanden sich namentlich auch mehre Wirthe. Am 4. Oct. untersagte ein Befehl der Polizeibehörde ihm die weitere Verbreitung des Blattes, worauf er die noch vorräthigen Exemplare der Behörde auslieferte.

4. An demselben Tage Abends wurde an mehren Orten der Stadt ein anonymes, offenbar auf den Inhalt des Maltravers'schen Circulärs anspielendes, dabei aber in höchst pöbelhafter Weise abgefaßtes Pasquill gefunden. Zwei Exemplare desselben liegen bei den Polizeiacten. (S. 189 in d. Mitte.)

5. Aus Veranlassung aller dieser Vorgänge hat der Rath mittelst Decretes vom 28. Nov. 1840 dem Gerichte die Einleitung einer Untersuchung aufgetragen. Diese ist demzufolge am 14. Dec. 1840 eröffnet, und speciell wider ꝛc. M. gerichtet. Am Schlusse der Untersuchung ist demselben auf seinen Antrag Einsicht der Acten — mit Ausnahme 3 Stück der Gerichts- und 1 Stück der Polizei-Acten — gestattet; auch ist er mit einer schriftlichen Vertheidigung gehört. In diesem Vortrage wendet er wider das gegen ihn eingeleitete Untersuchungsverfahren ein:

a) er habe den Zweck dieses Verfahrens verkannt, und müsse deshalb gegen den ganzen Inhalt der Acten protestiren:

b) die energische Individualität des Hrn. Inquirenten habe ihn während der Untersuchung der nöthigen Fassungskraft beraubt;

c) er müsse sämmtliche Rathsmitglieder- und somit auch den Hrn. Inquirenten so lange für seine Gegner halten, bis ihm vom Rathe ein Procurator bestellt sei, wider den er auf Rückgabe der sub 2 gedachten, ihm vom Rathe abgenommenen Quittungen klagen könne, und

d) es habe ihm die Acteneinsicht ohne die erwähnte Beschränkung gestattet werden müssen.

Digitized by Google

Diese Einwendungen aber und die darauf begründete Protestation gegen den Inhalt der Acten sind sämmtlich zu verwerfen. Denn

ad a) von einem Inquisiten wird mehr nicht verlangt, und auch dem ꝛc. M. ist mehr nicht angesonnen, als daß er die ihm vorgelegten Fragen einfach und der Wahrheit gemäß beantworte. Dieser Obliegenheit konnte er, auch ohne den Endzweck seiner Vernehmung zu kennen (!!), vollständig genügen. Ueberdies ist er gleich im Beginnen der Untersuchung auf den Zweck derselben ausdrücklich hingewiesen worden.

ad b) Es ergeben die Untersuchungsacten auf keine Weise eine unstatthafte Einwirkung des Gerichtes auf den Inquisiten, sondern im Gegentheil, daß dasselbe, auch wo dieser sich ungebührlich benahm (S. 183., Note), es an Mäßigung und Schonung nicht fehlen ließ.

ad c) das vermeintliche Eigenthumsrecht des M. an den gedachten Quittungen steht hier nicht in Frage; auch ist, um dasselbe im Wege Rechtens wider den Rath geltend zu machen, vorgängige Bestellung eines Procurators keineswegs erforderlich.

ad d) Ob und in wie weit einem Inquisiten die Einsicht der Untersuchungsacten zu gestatten sei, darüber kann nur das Ermessen des Gerichtes entscheiden. Und da der Inhalt der oben bezeichneten Actenstücke für M. ohne Interesse ist (?!), wurde ihm die Einsicht derselben mit Recht versagt.

6. Auch wider das Obergericht als Spruchbehörde hat M. aus dem sub 5. angegebenen Grunde protestirt. Die Verwerflichkeit dieser Protestation aber bedarf, da die Unhaltbarkeit des, zur Rechtfertigung derselben angeführten, Grundes oben bereits nachgewiesen ist, keiner weiteren Ausführung.

7. Wer das sub 4. erwähnte Pasquill verfaßt und verbreitet habe, ist nicht ermittelt worden. Auch liegen in den Acten keine Gründe vor, durch welche M. dieserhalb einem Verdachte bloß gestellt würde. Dagegen hat sich derselbe zu den sub 1. 2. u. 3. bemerkten Handlungen selbst bekannt. Es bleibt demnach nur noch übrig: ob und in wiefern er sich dadurch strafwürdig gemacht hat?

8. Wenn nun in dem sub 1. gedachten Circularschreiben der jetzige Herr Senator Adam in Firma David Adam u. Comp. erst als Ablader des im Jahre 1817 wegen sehr bedeutender Zolldefraudation auf hiesiger Rhede mit Arrest belegten Schiffes, Laura genannt, und dann dreimal unter dem hier ganz ungebräuchlichen Titel eines Accisinspectors aufgeführt wird, so kann allen vorlie-

Digitized by Google

genden Umständen nach nur angenommen werden, daß diese auffallende Titulatur in der Absicht gewählt sei, um ihn in seiner jetzigen öffentlichen Stellung herabzuwürdigen.

9. Noch deutlicher verräth diese Absicht der dem „Altonaer Merkur" inserirte Artikel, wo dem Circuläre sogar der die Erfordernisse zur Wahlfähigkeit in den Rath bestimmende §. 2. der Verfassungsurkunde der Stadt † vom 29. Dec. 1830 unmittelbar hinzugefügt ist. Da, wo die Umstände die wahre Absicht so unzweideutig erkennen lassen, kann das Ableugnen derselben, zumal unter so nichtigen Vorwänden, als sich ꝛc. ꝛc. angegeben finden, nicht releviren. Auch bemerkt M. selbst, daß das Publicum nach Verbreitung der Circuläre allgemein der Ansicht gewesen sei, Herr Senaror Adam sei dadurch in seiner amtlichen Stellung angegriffen.

10. Mag nun auch, da die Untersuchung diesen Punkt nicht aufgeklärt hat, die angebliche Defraudation hier zu Gunsten des Inculpaten als eine wirklich geschehene Thatsache vorausgesetzt werden, so stand ihm doch selbst unter dieser Voraussetzung keineswegs zu, einer ihm vorgesetzten obrigkeitlichen Person auf den Grund jener Thatsache die Würdigkeit zur Bekleidung ihres Amtes so, wie geschehen, öffentlich abzusprechen. Vielmehr verletzte er durch diesen offenbar ganz außer den Grenzen seines Berufes liegenden Schritt die seiner Obrigkeit schuldige Achtung auf arge Weise.

11. Derselbe Vorwurf trifft ihn aber auch noch in einer anderen Beziehung. In dem mehrgedachten Circularschreiben nämlich erwähnt er unter Andern auch, daß er von den 1000 Thlrn., die das Handlungshaus D. Adam u. Comp. als Strafe erlegt habe, „an den Hrn. C. J. †††, jetzigen Bürgermeister, 500 Thlr. zum Rathhausbau bezahlt habe," und fordert dann den Leser auf, „den noch immer leeren Rathhausnischen einen flüchtigen Blick zu schenken." In dieser Aufforderung wird jeder unbefangene, die voraufgehende Angabe über die gezahlten 500 Thlr. damit zusammenhaltende Leser die Anschuldigung wider die obrigkeitliche Behörde (zur Leitung des Rathhausbaues) angedeutet finden, daß jene 500 Thlr. nicht ihrer Bestimmung gemäß zum Zweck des Rathhausbaues verwendet seien. Zwar hat der Inculpat die Absicht, dies sagen zu wollen, entschieden in Abrede genommen. Allein dieses Ableugnen verdient um so weniger Beachtung, als er selbst unmöglich verkennen konnte, daß seine Worte, wie sie gedruckt dastehen, kaum eine andere Erklärung, als die angegebene zulassen. Daß sie in

Digitized by Google

diesem Sinne auch wirklich ausgelegt worden, davon zeugt namentlich das unter 4. erwähnte Pasquill. Ueberdies aber läßt auch schon der bemerkte Umstand, daß der Inculpat, um der hiesigen Censur zu entgehen, den Druck des Circulärs in Lübeck besorgen ließ, annehmen, daß er sich der Unziemlichkeit des Inhaltes wohl bewußt war. — Seiner eigenen Angabe zufolge, hatte er sich durch Einsicht der Rechnung von der wirklichen Verwendung der fraglichen 500 Thlr. für den Zweck des Rathhausbaues selbst die Ueberzeugung verschafft. — Wenn er nun dennoch in das Circularschreiben Aeußerungen aufzunehmen sich erlaubt, die auf das Gegentheil hindeuten, so läßt sich das nur als eine verläumderische Verunglimpfung des Ansehens und der Ehre einer obrigkeitlichen Behörde betrachten.

12. Die Verletzung der seiner Obrigkeit schuldigen Achtung, welche M. solchergestalt in doppelter Hinsicht verschuldete, erscheint um so strafwürdiger, als er dadurch nicht nur gegen die allgemeine Bürgerpflicht, sondern außerdem auch noch gegen die ihm, als einem städtischen Officianten, insbesondere obliegenden Dienstpflichten sich verging. Dazu kommt als fernerer Straferschwerungsgrund, daß er, wie aus dem Obigen genugsam erhellet, die möglichste Verbreitung des Circularschreibens mit großer Beflissenheit betrieben, ja sogar sich nicht gescheuet hat, durch die gleichzeitige Ausstellung der Quittungen am Fenster das erregte Aufsehen noch allgemeiner zu machen. Auch kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß er sich eine, ihm im Jahre 1834 wegen Beleidigung eines öffentlichen Beamten, des Stadtschullehrers F. nämlich, zuerkannte 14tägige Gefängnißstrafe, die demnächst durch Landesherrliche Gnade in ein Gelderlegniß verwandelt wurde, nicht hat zur Warnung dienen lassen.

13. Zu seiner Rechtfertigung hat M. angeführt, Herr Senator Adam habe gegen ihn eine Klage auf Herausgabe von 1000 Thlrn. angestellt, und ihn darin gegen besseres Wissen der Unterschlagung der gedachten Summe beschuldigt, also seine Ehre schwer gekränkt. Um gegen eine so beleidigende Anschuldigung seine Ehre zu retten, habe er sich zur Verbreitung des Circulärs und den damit in Verbindung stehenden Schritten genöthigt gesehen. — Allein theils ist nicht abzusehen, wie ein Angriff auf die, bei jener Klage gar nicht in Frage gekommene amtliche Stellung seines Gegners, und eine beleidigende Andeutung wider die, zur Leitung des Rathhausbaues bestandene Behörde zur Rettung seiner ge-

Digitized by Google

kränkten Ehre irgend erforderlich oder auch nur dienlich sein könnte; theils durfte er, um sich für eine seiner Meinung nach erlittene Beleidigung Genugthuung zu verschaffen, immer nur den legalen Weg betreten und keine Mittel ergreifen, die sich mit den Pflichten eines Bürgers und städtischen Officianten nicht vertrugen. Kann demnach seine Begehung durch den im Jahre 1838 wider ihn wegen Herausgabe von 1000 Thlrn. eingeleiteten Prozeß zwar auf keine Weise gerechtfertigt werden, so verdient doch die, durch diesen Prozeß anscheinend nicht ohne Grund in ihm erzeugte Erbitterung wider seinen Gegner allerdings als milderndes Moment in Erwägung gezogen zu werden.

In Mitberücksichtigung dieses Milderungsgrundes ist eine vierzehntägige Gefängnißstrafe für der Verschuldung angemessen erachtet. Daneben aber mußten ihm auch die Kosten der durch sein Vergehen veranlaßten Untersuchung zur Last gelegt werden ꝛc."

§. 15. Die Untersuchung nahm gleich anfangs ihre specielle Richtung auf das Circular und das Maltravers'sche Inserat im Altonaer Merkur, „worauf" — wie es in den Acten heißt — „sich namentlich gerade das Rathsdecret auch beziehe." — „Ob in diesen Schriften ein Pasquill enthalten sei" — heißt es in diesem Decret weiter — „sei gerade unter Andern Gegenstand der vorliegenden Untersuchung; was man unter Pasquill verstehe, darauf könne es für jetzt nicht ankommen."

Gewiß ist es in der Regel unbedenklich, dem Inc. eine Definition des Verbrechens, dessen man ihn überführen will, von vorn herein zu ertheilen. Thut der Inquirent es nicht, so dürfte man sagen, er wolle dem Angeschuldigten die Möglichkeit nehmen, captiöse Frage als solche zu erkennen, er wolle ihn zu einem unfreiwilligen Geständnisse führen.

Mittermaier Strafverfahren §. 101.

Ignorantia juris nocet — und der Inquirent muß ebenso sehr die Entschuldigung, als die Anschuldigung im Auge haben. Deshalb wäre es Pflicht gewesen, dem Defendenden hier die erbetene Auskunft zu geben; derselbe ist durch deren Vorenthaltung nicht zum unbefangenen Deponiren, nicht einmal zum Verständnisse der Sache gekommen; und sonach leiden seine Aussagen an den rechtlichen Mängeln der Freiwilligkeit, ja des Bewußtseins ihrer etwaigen Bedeutung (§. 22.) — Doch fern sei von mir, die Ausführungen zu wiederholen, die in den Acten hierüber schon hinreichend gemacht sind; fern sei die Meinung, daß Maltravers unwillkührlich

Digitized by Google

ihm entlockte Wahrheiten zu scheuen habe: er hatte in der ganzen Sache nur einen Wunsch, nämlich den: wahr und aufrichtig sein zu dürfen; er ist sogar zum Märtyrer dieses Wunsches geworden [4]).

---

4) M. hatte im ersten Verhör auf Befragen erklärt, er halte das Defraudiren von Zöllen nicht für eine ehrenrührige, entehrende Handlung, so hätten selbst mehre Rathsherren — der Rathsherr Adam und auch der Assessor des Gerichts, Rathsherr B. — Zolldefraudationen begangen. (Vgl. §. 50.) M. wurde wegen dieser Aeußerung sofort in eine 24stündige — später in 15 Rthlr. Geldbuße umgewandelte — Gefängnißstrafe verurtheilt. Als ihm in dem folgenden Verhör das ganze erste Protocoll verlesen wurde, konnte er sich der ihm zur Last gelegten Aeußerung nicht mehr entsinnen, indem er wegen damaliger Angegriffenheit um Abbrechung des Verhöres gebeten und diese erreicht hatte, so daß es zur Verlesung des Protocolls nicht gekommen war. — M. entrichtete die Geldstrafe und bemerkte dabei Folgendes:

„Es liegt dieser meiner Verurtheilung ein nicht genehmigtes Protocoll zu Grunde. Ein nicht genehmigtes Protocoll ist gar kein Protocoll, wie unter Anderm die

Notariatsordnung von 1512 S 1. §. 6. 10. 11.
Cammergerichts-Visitat.-Absch. von 1713 §. 27. 28.
Bauer Crim.-Prozeß §. 63. sub IV.
Martin Crim.-Proz. 4. Aufl. §. 60. not. b.

erweisen, und ist dies so sehr anerkannt, daß selbst in Frankreich, wo nur mündliches Verfahren herrscht, so wie irgend etwas aufgezeichnet wird, bestimmt ist: „les dépositions, après que lecture en aura été faite, et que la partie aura déclaré y persister, seront signées“ (Code d'instruction criminelle artic. 76)

Darf ich mich darauf, darf ich mich auf einen in ganz Mecklenburg, in ganz Deutschland — ja in der ganzen civilisirten Welt constant herrschenden Grundsatz stützen, so darf ich sagen: meine Verurtheilung hatte keine, mindestens im Protocoll quaest. überall keine Grundlage.

Daß das fragliche Actenstück — wenn es ein solches geworden? — überall nicht, mindestens zu keinem nachtheiligen Effect wider mich releviren gekonnt, diese richtige Ansicht hat unleugbar auch das löbliche Judicium so gewiß adoptirt, als es im Beschluß heißt: „wenn gleich die nicht erfolgte Genehmigung des Protocolles der Wahrheit der nachträglich vom damaligen Gerichtspersonal amtlich bezeugten Thatsache keinen Abbruch thun könne.“ — —

Ich soll mithin bloß auf Grundlage einer dem fraglichen Protocoll gegenüberstehenden nachträglichen gerichtlich amtlichen Herausstellung, die mir ganz unbekannt ist, verurtheilt sein! — Mit solchen gerichtlich amtlichen, nachträglichen, unter Nichtberücksichtigung des dadurch gesetzfällig werdenden Staatsbürgers geschehenden Herausstellungen ist es aber wohl eine sehr eigene und sehr bedenkliche Sache, allzumal im vorliegenden Falle.

Es ließe sich vielleicht annehmen, daß beim verehrl. Directorio des Gerichtes eine durchaus kalte und ruhige Wahrnehmung überall nicht habe

Digitized by Google

§. 16. Der erste Drang, dem ich bei Empfang der Untersuchungsacten folgte, war der, die im Eingang des vorigen §. erwähnten Urkunden zu sehen, mittelst welcher Maltravers sich vergangen haben sollte. Es finden sich aber beide Urkunden bei den Untersuchungsacten **nicht**. Maltravers hat sie nicht einmal gesehen und sie recognoscirt. Zwar liegt allerdings bei den Acten ein Circular, was Maltravers anderweitig exhibirt zu haben scheint; zwar heißt es

---

Statt gefunden und unbedingt nicht habe Statt finden können. Wenn ferner gewiß ist, daß Niemand in eigener Sache Zeugniß geben darf, so hat auch das verehrl. Assessorat an der fraglichen Herausstellung sicherlich keinen Theil genommen. Anlangend endlich das geehrte Secretariat, so ist von ihm — ich berufe mich festiglich auf eine damals sofort, in meinem Beisein, auf energisches Befragen gegebene Antwort des Hrn. Protocollführers — eben so wenig eine von mir gegebene strafbare Aeußerung vernommen, als ich mich selbst einer dergleichen zu entsinnen vermag, und deshalb, als sie mir aus dem Protocoll zuerst entgegenkam, in Schrecken gerieth und blieb, aber nimmer ohne sie genehmigen zu können.

Selbst indessen, wenn die Umstände nicht entgegen wären, so möchte dem gültigen Rechte und allen praktischen Juristen von der bei diesem Löbl. Gerichte Statt gefundenen Art, Protocolle herzustellen, nichts bekannt sein. Es sagt z. B. der vor Allen in Rücksicht zu nehmende v. Jagemann in seinem trefflichen Werke über Untersuchungskunde § 585: Daß selbst da, wo das Protocoll — was er unbeachtet geschehener Verzichte stets der Genehmigung wegen verlesen lasse, not. 3) ad §. 583. — bereits genehmigt sei, und nur die Unterschrift verweigert werde, der Inquirent freilich in Verlegenheit gerathen möge; dann sei aber das Einzige, worauf derselbe nur bringen könne, daß der Vernommene seine Weigerungsgründe angebe.

Auch Bauer Anleitung zur Criminalpraxis §. 19. und Roß gründliche Anleitung für Untersuchungsrichter. 2. Aufl. §. 19. sub 3. 4. S. 9. stimmen damit gänzlich überein.

Wenn aber (wie es schon in der Natur der Sache liegt) auch berühmte Autoritäten, wie z. B. Gönner (Hdbuch des Proz. 2. Aufl. Th. 1. Abh. 9. S. 220.) mit sehr eindringenden Worten erklären, daß selbst im Civilprozesse — also wie viel weniger im Strafverfahren! — der Richter nachher kein Zeugniß bei Gericht zum Beweise des Vorgegangenen ausstellen dürfe, was Roß a. a. O. §. 19. sub 2. eben so scharf bestätigt, dann darf ich mit vollem Rechte behaupten, daß die Thatsache, wegen welcher ich gestraft werden soll, überall nicht auf der Welt war, noch je zur Welt gekommen ist.

Ein strafwürdiges Begehen habe ich mithin nicht verschuldet; von einer sträflichen Unterlassung ist keine Rede; und da Beides fehlt, so kann ich getrost aussprechen: es sei unmöglich, daß mir Recht und Gesetz eine 24stündige Gefängnißstrafe auferlegt haben. Bestand aber solche Strafe nicht, so konnte sie auch nimmer in eine Geldstrafe conversirt werden. — Dennoch habe ich die 15 Thlr. nebst Kosten bezahlt ꝛc."

Digitized by Google

dabei; „diese Anlage sei dem Inculpaten bei Gelegenheit einer Frage (die jedoch lediglich auf die Verbreitung von Circularen gerichtet war) vorgezeigt" — es ist aber ebendaselbst ersichtlich, daß Maltravers die angeblich vorgezeigte Urkunde so wenig gesehen, als die bei dieser Gelegenheit ihm gethane Frage vernommen hat. Es kamen ganz andere Dinge zur Verhandlung, und die Frage ward später wiederholt vorgelegt, und da erst beantwortet. Bei der zweiten Vorlegung der Frage ist aber das Circular nicht mehr vorgezeigt worden.

§. 17. Pasquille — von diesen soll hier ja die Rede sein — sind doch keine öffentlichen Urkunden. Sind sie aber Privaturkunden, so kann von ihnen rechtlich nicht früher gesprochen werden, als bis ihre Aechtheit hergestellt ist. Dies ist ein, sogar das Civilverfahren in „Bagatellsachen" beherrschendes Princip — und es sollte nicht da gelten, wo es sich um Menschenfreiheit handelt? — Es mußte die Anerkennung ausdrücklich geschehen, und auf Unterschrift und Inhalt der Urkunde gerichtet sein,

Martin Crim.-Proz. 4. Ausg. §. 86. — Bauer Strafproz. §. 152.

und so lange eine solche Recognition fehlt, giebt es hier überall keine wider den Inculpaten beweisenden Documente. — Da nun hiernach ein Criminalverfahren vorliegt, welches sich auf einen Thatbestand überall nicht, ja welches (§. 15.) sich nicht einmal auf einen strafrechtlichen Begriff fundirt, und da dieser Mangel der größten Wesentlichkeiten einer Criminaluntersuchung und eines Straferkenntnisses im Laufe des ganzen Processes nicht gehoben ist, so muß ich vor Weiterem auch hier schon, wie weiter unten §§. 32 u. 33., die Bitte stellen: das ganze Verfahren wegen Mangels an aller rechtlicher Grundlage und jedem einer Bezugnahme fähigen Inhalt zu cassiren.

§. 18. Nur unter der rechtskränkenden und actenwidrigen Annahme, daß ein Circular, wie es in den Untersuchungsacten, und ein Inserat, wie es in einem Exemplar des in den jungirten Polizeiacten befindlichen Stücks vom „Altonaer Merkur" enthalten ist, vom Defendenden anerkannt worden sei, können die eventuell folgenden Vertheidigungs-Ausführungen überall hingestellt werden.

Kann ich aber meine Aufgabe nur unter solchen Mißlichkeiten beginnen, so ist dem Defendend noch ein weiterer Nachtheil in der Vollendung meiner Function vorbehalten. Es heißt nämlich,

Digitized by Google

trotz erhobener Gegenvorstellung und Querel, immer noch in den Acten: „wenn ich meine Vertheidigung nicht zu rechter Zeit liefere, so solle die Sache ohne alle Vertheidigung zum weiteren Spruche verstellt werden."

Dieser angedrohte Nachtheil enthält eine offenbare Ungesetzlichkeit. Die Verordnung vom 8. Jan. 1839 §. 21.[5]) bestimmt klar, daß durch Verschuldung des Anwaltes der Client keine Rechtwohlthaten verliere, daß vielmehr jener, wo er gefehlt hat, auch selbst büßen müsse. Gilt dies doch sogar schon im Civilprocesse!

Ehrerbietigst bitte ich: den Defendend wider alle Nachtheile, die ihm durch solch ein Präjudiz entstehen können, durch Aufhebung der gedachten Androhung zu salviren.

§. 19. Das Rechtsmittel der Revision bereitet ein Urtheil über die ganze Sache vor. Der Vertheidiger kann seiner Pflicht nur genügen, wenn er die ganze Sache aus allen darüber vorhandenen Acten kennt.

Mittermaier Vertheidigungskunst 3. Aufl. §. 52 i. f.
Kämmerer das Rechtsmittel der Revision S. 97. not. 75. 76. 77.

Mir aber sind keine vollständigen Acten zugemittelt: es fehlt der Polizeibericht vom 6. Oct. 1840, auf welchem ein bedeutendes Gewicht zu legen[6]).

Judicielle Rechtsdeductionen, Erachten committirender Behörden mögen in besonderen Fällen dem Defensor vorenthalten werden*), nimmermehr aber Berichte über Thatsachen, zumal über solche Thatsachen, aus welchen die Untersuchung zu führen. Verordnung vom 8. Januar 1839 §. 15.[7])

---

5) „Die säumigen Vertheidiger sind mit Geldstrafen von zwei bis zehn Thalern zu belegen, und wenn dies fruchtlos bleibt, ist die Vertheidigung einem andern Advocaten auf Kosten des Säumigen zu übertragen."

6) Der Magistrat hatte bei Anordnung der Untersuchung, wie §. 14. S. 176. bemerkt, diesen Polizeibericht ausdrücklich als Inquisitionsbasis an das Untersuchungsgericht mitübersendet. Vgl. §. 35. Anmerkung ad c. u. §. 51.

*) Leider geschieht es hier und da — aber gewiß unter keinem denkbaren Verhältniß in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtung. — D. H.

7) „Dagegen ist in die Entscheidungsgründe nichts aufzunehmen, was nach den vorliegenden besondern Umständen zur Kenntniß des Inculpaten zu bringen etwa unangemessen erachtet werden kann. Dergleichen ist in besonderen Promemorien dem Erkenntniß beizufügen, die jedoch der Kenntniß des Defensors

Digitized by Google

Der Magistrat hat jenen Bericht für sehr relevant wider den Angeschuldigten gehalten. Ob er der Untersuchung zu Grunde gelegt, ist mir leider nicht erkennbar, und dennoch soll ich für Exculpation wirken. — Man scheint die Bedeutung des defensorischen Amtes zu verkennen. Der Vertheidiger ist hingestellt, die Gerechtigkeit der Gesetze wider die Strafverfügung des Richters aufrecht zu halten. Deshalb hat der Defensor ein freies Wort; deshalb muß er freie Erkenntniß haben, und mit Vertrauen, nicht mit argwöhnischer Beschränkung vom Richter beengt werden. — Ehrerbietigst bitte ich: die Acten sammt und sonders zu remittiren, damit dieselben mir vollständig zugestellt werden, um eine gesetzmäßige Revisionsschrift darnach fertigen zu können.

Das traurige Recht der Vertheidigung wird schon beschränkt, wenn nur der geringste Milderungsgrund ausgelassen wird: wo aber eine vollständige Sachdarstellung gehemmt wird, da ist alle Vertheidigung suspendirt. Deshalb muß ich im besonderen Auftrag meines Mandanten hier eine bestimmte Protestation einfügen, dawider: durch vollständige Acten des Rechts der Vertheidigung beraubt zu werden, und dawider: daß diese Schrift, als Vertheidigung auf gesetzlicher Grundlage stehend, betrachtet werde.

§. 20. Was helfen gesetzliche Wohlthaten, sobald Willkühr stark genug ist, zu hindern, daß man derselben theilhaftig werde? Welch' eine beklagenswerthe Stellung hat der Defensor, welcher den Fall nur in so weit erkennen darf, als man für gut findet, ihm denselben vorzulegen, dem nicht die Acten zur Vertheidigung alle vorliegen, welche alle zur Straferkennung vorgelegen haben! — Enthält der gedachte Bericht eine Beschuldigung, so muß der Condemnat sich dawider vertheidigen dürfen. Enthält derselbe eine Entschuldigung, so ist die Vorenthaltung ungerecht. Ist aber jenes Actenstück wirklich gleichgültig, weshalb durch dessen Vorenthaltung das Amt des Defensors, das Recht der Vertheidigungsfreiheit kränken und eludiren?

Indessen lege ich nicht zu viele Bedeutung in diesen Punkt; die Sache selbst redet schon an und für sich für meine Bestrebung. Anfangs ward mir auch die Anlage (ꝛc. ꝛc.) der Polizeiacten vorenthalten. Auf dringendes Bitten erhielt ich sie aber, und entnahm gleich aus den ersten Zeilen — wovon ich anderweitig keine Muth-

---

oder eines sonstigen Rechtsbeistandes des Inculpaten nur dann entzogen werden können, wenn dies von der Spruchbehörde ausdrücklich bemerkt ist."

Digitized by Google

maßung hatte — daß Herr C. F. † † †, der als Obrigkeit beleidigt sein soll (§. 14., Entscheidungsgründe, Ziffer 11.), zur Zeit der vermeintlichen Beleidigung keinerlei Art obrigkeitlicher Qualification hatte. Ein Umstand, der das ganze Verfahren mindestens auch in dieser Beziehung als illegal hinstellt, wie unten §§. 26. 31. näher erhellt.

§. 21. Wer ganz ausdrücklich „wegen Verbreitung von Pasquillen" und nur deshalb in Untersuchung genommen; wer einen Defensor beigeordnet erhalten hat, um „wegen Verbreitung von Pasquillen" vertheidigt zu werden, der hat, wenn der Strafrichter [freilich nur nebenbei und blos in den Entscheidungsgründen, aber doch ganz bestimmt] ausspricht: „es bleibe in dieser Hinsicht wider ihn auch nicht einmal ein Verdacht" (§. 14., Entscheidungsgr. Ziff. 7.) — der hat dann doch unzweifelhaft das Recht, zu verlangen, daß er deshalb auch formell vollkommen frei gesprochen werde.

Da der Urtheilsfäller nicht einmal Stoff zu einem Verdachte gefunden, so giebt es auch diesfalls keinen Grund zu einer Vertheidigung, wohl aber dafür zu sorgen, daß das Supervisum beseitigt werde, mittelst dessen Maltravers, lediglich aus Mangel einer formellen Freisprechung, noch immer der rechtlichen Anschuldigung, „Pasquille verbreitet zu haben," unterliegt.

Eine stillschweigende Freisprechung von dem ausdrücklich und bestimmt hingestellten Grunde der Untersuchung genügt nicht. Strafgesetze wären ja sonst lediglich zum Behufe des Angriffes der Privaten, zu deren Schutz sie dienen sollen, gegeben.

Aber nicht vom Magistrate [·] wird die formelle Freisprechung verfügt werden können, denn diese Behörde darf in der Sache kein neues, kein zweites Urtheil geben.

In pejus darf zwar nicht reformirt werden[8]), also müßte formell die reine Freisprechung Statt finden. — Wenn aber der Richter erster Instanz nur durch die unzutreffende Fassung seiner Entscheidung fehlte, und so einen Freigesprochenen zur zweiten Instanz drängte, so kann diese Härte unmöglich zu Recht bestehen. — Und sind denn die Worte: „Auch liegen in den Acten keine Gründe vor, durch welche dieserhalb" (nehmlich der Verbreitung des fragl. Pasquills) „Maltravers einem Verdachte blos gestellt würde" (§. 14., Entschdgr. Ziff. 7.) — vernünftiger Weise wohl anders zu deuten, als daß man in ihnen und durch sie zugegeben, die ganze (doch

8) Dieser Grundsatz steht für Mecklenburg fest.

Digitized by Google

nur eben „wegen Verbreitung von Pasquillen" angestrengte) Untersuchung sei unbegründet erhoben worden? — Und weil dies — gleichsam verloren — nur in den Entscheidungsgründen erklärt ist, soll der grundlos Angeschuldigte gezwungen werden, für seine formgerechte Freisprechung zwei Instanzen durchzumachen?

§. 22. Nur wolle der künftige Richter den vorstehenden §. nicht damit beseitigen, daß in Ziffer 7. der Entscheidungsgründe nicht von dem Circular, nicht von dem Inserate im „Altonaer Merkur," sondern von einem ganz außer der Untersuchung gebliebenen schmutzigen Scriptum die Rede sei. Wohl ist das der Fall, aber dieser Umstand steht Obigem nicht entgegen. — Jene, wirklich durch und durch gemeine Schmähschrift befindet sich gar nicht bei den Gerichts-Acten. Sie ist nicht in Untersuchung wider Maltravers gezogen, viel weniger diesem vorgelegt, und aus den Polizei-Acten, denen sie beiliegt, ergiebt es sich, daß eben Maltravers es war, der wesentlich zur Unterdückung derselben beitrug[9]).

Der Untersuchungsrichter würdigte die Persönlichkeit des Defendenden, die keines so unedlen Streiches fähig ist, daß er bei der Zurichtung oder Verbreitung solches schriftlichen Koths betheiligt sein könnte. — Anders der Urtheilsfäller. Dieser getraute sich zwar nicht, das Uebergehen zu rügen, oder eine Nachholung aufzugeben; auch er sah ein, daß Maltravers hier unschuldig sei; — dennoch holte er jene Schmähschrift her und adoptirte sie seiner Entscheidung, in welcher sonst auch nicht eine Sylbe von Pasquill hätte vorkommen können. — Ich verstelle die Würdigung dieses Verfahrens ohne alle weitere Bemerkung darüber dem hohen Revisionscollegium.

Im Eingange des §. 15. ist bemerkt, daß die Untersuchung ihre Richtung auf das Circular und den Altonaer Merkur erhielt. Nur diese Richtung hat sie behalten. Im Laufe der Untersuchung sollte — wie ausdrücklich bemerkt worden war — herausgestellt werden, ob jene Documente „Pasquille enthielten." sollte Maltravers erfahren, was ein Pasquill sei. Beides ist nicht geschehen, obgleich Inculpat auf das Lebhafteste darum instantiirt hat. Maltravers hatte ein Recht, diese Erörterung zu fordern. Sie war ihm

9) Maltravers hatte ein wider den Bürgermeister +++ gerichtetes Scriptum auf seiner Diele gefunden, dasselbe sofort an den Polizeichef abgeliefert, und so weitere Maßnahmen veranlaßt. (§. 14., Entschdgsgr. Ziff. 4 u. 7.)

Digitized by Google

sogar verheißen — und dennoch ward dieser gerechte Anspruch nicht erfüllt! —

§. 23. Hätte man in dem Circular und dem Merkur-Inserat Pasquille (s. §. 31.) finden können, so wäre Maltravers natürlich nicht bloß wegen „Verletzung der Achtung wider seine Obrigkeit" condemnirt worden. (Vgl. den Tenor des §. 14. mitgeth. Erkenntnisses). Wenn nun die gravirliche Entscheidung stillschweigend zugesteht, daß Maltravers nicht als Pasquillant gestraft worden ist, nicht gestraft werden kann; so muß sie, wie ich hiermit beantrage, **cassirt** werden, weil ihr die wesentlich-nothwendige ausdrückliche Erklärung, daß in den incriminirten Aufsätzen ein Pasquill nicht enthalten, gänzlich fehlt, und sonach auch eine formelle Freisprechung von der diesfälligen Anschuldigung — der allereinzigen, wegen der Untersuchung überhaupt verhängt wurde.

Nimmermehr kann es gleichgültig sein, ob man Jahre lang ausdrücklich als Pasquillant in Criminal-Untersuchung gewesen ist, sobald vorliegt, daß man Pasquille so wenig verbreitet, als formirt hat! —

§. 24. Jetzt wäre Inculpat — wiewohl nur eventuell (§. 17.) — wegen Injurien, die er seiner Obrigkeit zugefügt haben soll, zu vertheidigen. Um dieser Aufgabe zu genügen, muß vor Allem erörtert werden: **Wer** soll von ihm beleidigt sein? Man meint in der Entscheidung: die Obrigkeit. In ihrer Persönlichkeit wird diese angeblich verletzte Obrigkeit näher bezeichnet

A. als der jetzige Bürgermeister † † † und

B. als der jetzige Rathsherr Adam.

Und **wodurch** soll Maltravers beleidigt haben?

ad A. Dadurch, daß er im Circular erwähnt, „er habe von den 1000 Thlrn. Strafgeld an Hrn. C. F. † † †, jetzigen Bürgermeister, 500 Thlr. zum Rathhausbau gezahlt, und den Leser auffordert, den noch immer leeren Rathhausnischen einen flüchtigen Blick zu schenken." (§. 14., Ziffer 11.)

ad B. Dadurch, daß er „den jetzigen Rathsherrn Adam, in Firma David Adam u. Comp.,"

1) „als Ablader" (soll wohl heißen: **Be**lader) „des im Jahre 1817 auf hiesiger Rhede wegen sehr bedeutender Zolldefraudation mit Arrest belegten Schiffes Laura genannt;"

2) denselben „dreimal unter dem hier ganz ungebräuchlichen Titel eines Accise-Inspectors aufgeführt;"

Digitized by Google

3) daß er dem Circular „sogar den die Erfordernisse der Wahlfähigkeit in den Rath bestimmten Abschnitt der Stadtordnung habe zufügen lassen." (§. 14., Ziffer 8. 9. 10.)

§. 25. Sind durch diese Erwähnungen und Thatsachen Injurien gegen die Obrigkeit verschuldet?

Es ist von einer Beleidigung der Obrigkeit die Rede, welche sie nicht in ihrer Gesammtheit, nicht als Collegium, sondern nur in der Person zweier Mitglieder erlitten haben will [illegible]; mit andern Worten: die Obrigkeit als solche soll mittelbar in der Person des Bürgermeisters † † † und des Rathsherrn Adam beleidigt sein; das ganze Corpus der Obrigkeit soll durch die diesen Personen zugefügte Verletzung in Beziehung auf seine Würde und Amtsausübung gelitten haben, der geschehene Angriff also ein öffentliches Verbrechen involviren, und die ihm solcher Gestalt rechtlich zukommende amtliche Beahndung erfordern.

Nur die gleiche Stellung aller obrigkeitlichen Mitglieder mit den Beleidigten könnte bewirkt haben, daß der Angriff auch die nicht persönlich davon Getroffenen verletzte; es müßte also nothwendig nur das obrigkeitliche Amt des Angegriffenen getroffen worden sein. Ein bloßer Angriff auf deren Person ohne besonders erschwerende Merkmale — und daß solche nicht vorhanden sind, liegt vor — kann eine „inquisitio vindictam officii tantummodo spirans" nicht rechtfertigen.

Die öffentlich-amtliche Verfolgung eines Vergehens tilgt aber — abgesehen von Civilansprüchen — den Anspruch des Verletzten auf persönliche Genugthuung. Dieser zur Willkühr des Beleidigten gelegte Anspruch kann nicht einmal ex officio mitverfolgt werden. Daraus folgt, daß die Persönlichkeit des Verletzten, in dem sich ein Collegium amtlich angegriffen wähnt, und für den es amtlich auftritt, ganz außer rechtlichem Betracht kommt. Wer dies leugnet, der muß statuiren, daß Derjenige, in welchem ein Amt, eine Behörde verletzt sein soll, nachdem diese Verletzung von Amts wegen geahndet ist, auch noch seiner Persönlichkeit wegen — welche doch als außer dem Amte stehend amtlich nicht mit vertreten werden konnte — ein besonderes Recht auf Satisfaction wider den Verletzer hätte.

Hiernach müßten im vorliegenden Falle der Bürgermeister † † † und der Rathsherr Adam noch eine besondere Privatklage auf Injurien wider Maltravers haben, selbst dann noch, wenn letzterer wegen eben dieser Injurien, weil er die Obrigkeit

Digitized by Google

in ihnen beleidigt hätte, bereits gestraft worden wäre. — Läßt sich dies aber nicht annehmen, so muß die diesem §. vorstehende Frage dahin näher gestellt werden, daß erörtert wird,

§. 26. Was für ein obrigkeitliches Amt soll Maltravers verletzt haben — und zwar

A. bei Gelegenheit der Erwähnung des Bürgermeisters † † †?

Antwort: Er soll dieses Mannes so gedacht haben, als wenn demselben im Jahre 1817 eine Summe für den Rathhausbau gezahlt sei, welche nicht zu diesem Baue verwendet worden.

Wenn nun der Bürgermeister † † † selbst zu den Acten erklärt:

„Zur Zeit des Rathhausbaues war ich noch nicht Rathsmitglied; ich war bürgerschaftliches Mitglied der zur Leitung des Rathhausbaues verordneten Commission, und nahm als solches die in Frage stehenden 500 Thlr. entgegen" —

so könnte Maltravers ihn, den er ausdrücklich als „jetzigen" Bürgermeister namhaft machte, durch Erwähnung jener Thatsache doch immer nur als „bürgerschaftliches Mitglied einer früher bestandenen Baucommission" beleidigt haben. Im Jahre 1819 war aber das Rathhaus (bis auf die Ausfüllung der Nischen, §. 30.) vollendet *).

Daß Personen, welche bürgerschaftlich committirt, um ein bestimmtes vorübergehendes Geschäft zu besorgen, dadurch ein obrigkeitliches Amt erhalten, wird Niemand behaupten. Es liegt nur ein einfaches Mandat vor, zu dessen Kenntnißnahme Maltravers nicht einmal verbunden war.

Wenn aber Maltravers dem Bauverordneten ††† wirklich eine Mandatswidrigkeit vorgerückt hätte, so würde darin doch in der That nicht liegen, daß er denselben als Obrigkeit beleidigte und kann der Umstand, daß fünfundzwanzig Jahre später der Beleidigtseinsollende eine obrigkeitliche Stellung wider den Beleidiger hatte, hier eben so wenig insluiren, als eine noch auf den Schulbänken Statt gefundene Prügelei durch die spätere Stellung der Zänker einen strafbaren Charakter erhalten kann.

---

*) Die bürgerschaftlich beigegebene Baucommission also aufgelöst. — Hier trifft zum Theil Das ein, was von Welcker im 23. Bd. der Annalen S. 297 a. E. u. f. von Injurien gegen ehemals bestandene Corporationen angeführt wird. — D. H.

Digitized by Google

§. 27. B. Ist durch die incriminirte Erwähnung des Rathsherrn Adam ein obrigkeitliches Amt verletzt?

Hier ist zunächst in Betracht zu nehmen, daß Maltravers den Rathsherr Adam niemals lediglich als solchen, sondern als Inhaber des Handlungshauses D. Adam u. Comp., als Proceßgegner, oder endlich als „jetzigen" Rathsherrn und Accise-Inspector genannt hat. In dem Worte „jetzigen" liegt doch aber ein sehr deutliches „Frühernicht," liegt mithin eine Verwahrung, den Gegner in seiner jetzigen Stellung, als Rathsherrn, anzugreifen. Will man dies nicht annehmen, so bleibt nur die Forderung übrig, daß Maltravers seinen Gegner überall nicht habe nennen und näher bezeichnen dürfen. Durfte *) er aber das, so war es auch ganz unerläßlich, den Gegner nach seiner jetzigen Stellung zu bezeichnen.

Ein ganz besonderes Ansehen gewinnt die Sache noch dadurch, daß die Sentenz (unter Ziffer 8.) urgirt: „Der Rathsherr Adam in Firma David Adam u. Comp. sei von Maltravers „erst" als Belader (?) des wegen bedeutender Zolldefraudation arrestirten Schiffes, „und dann" dreimal unter dem Titel eines Accise-Inspectors genannt."

Das Urtheil gesteht also selbst zu, daß Maltravers Person und Sache, Amt und Begehung von einander getrennt habe, will aber eben darin eine Absichtlichkeit wider die jetzige öffentliche Stellung des vermeintlich Beleidigten finden — zumal Maltravers denselben als Accise-Inspector sogar aufgeführt habe.

Maltravers hat aber den ꝛc. Adam als Rathsherrn und Accise-Inspector aufgeführt, weil er beides ist, und wenn der Magistrat [*] „ungebräuchlich" und „auffallend" findet, Jemanden bei seinen wirklichen Würden zu nennen, so ist Das doch in der That noch mehr als auffallend. — Sonst nehmen Juristen an, daß es eher kränkend sei, Jemanden die ihm zuständige Titulatur nicht zu geben; hier aber leitet die Ansicht, daß es Jemanden schänden könne, wenn er bei den Namen seines wirklichen Amtes genannt werde, ja daß eben hierin eine öffentliche Injurie liege, sobald dies Amt ein öffentliches sei**)!

*) Und er durfte es, weil er es mußte, weil er es um des rechtlich begründeten Zweckes willen mußte. — D. H.

**) Für den Contraſt, der sich in dieser Zusammenstellung (früher Zolldefraudant, später Accise-Inspector) herausstellt, kann Maltravers nicht verant-

Digitized by Google

§. 28. Noch deutlicher, als durch Zollung der amtlichen Titulatur, soll die Absicht, zu beleidigen, daraus hervorgehen, daß Maltravers bei Gelegenheit seines Circulars im „Altonaer Merkur" veröffentlicht habe, welche Eigenschaften zur Wahlfähigkeit in den †schen Rath gehören. Schändende Eigenschaften sind dies nicht, sondern ehrende (§. 10.). Es fragt sich nur, ob Der, welcher öffentlich als in einer gewissen Stellung befindlich anerkannt wird, und dem man nachweiset, daß er nur wegen anerkannt ehrenwerther Eigenschaften zu dieser Stellung erhoben, ob man den hierdurch injuriirt! — Gewiß wird kein gewählter Rathmann dadurch in seiner Stellung herabgewürdigt, daß man bekannt macht: „zu dem Rathe dürften nur unbescholtene ꝛc. Männer erwählt werden."

Es fragt sich nun: ob der Rathsherr Adam durch jene Erwähnung als Obrigkeit beleidigt ist, das heißt: in seinem Amte und wegen seines Amtes.

Wegen seines Amtes nicht, denn Maltravers hat nicht behauptet, daß es ein erschlichenes sei. Ein Vorwurf wegen seines Amtes könnte überhaupt nicht Adam, sondern nur Die treffen, welche ihn dazu erwählt haben. Davon ist keine Rede.

In seinem Amte aber auch nicht, denn wenn aus dem Circular hervorgeht, das Handlungshaus Adam u. Comp. habe früher ein Accise defraudirendes Schiff beladen, und dessen — des Handlungshauses — Inhaber, jetziger Senator und Accise-Inspector Adam, habe auf dringendes Bitten die Sache mit einem Strafgelde abmachen dürfen, so kann darin kein Unbefangener, der die beiden Theilen durch den oben erwähnten Civilproceß gewordene Stellung zu einander und die Wichtigkeit für Maltraves, daß die Zahlungsursache der 1000 Thlr. notorisch werde, nach Recht und Billigkeit würdigt, eine strafbare Beleidigung überhaupt, geschweige denn eine Amts-Beleidigung*) finden.

---

wortlich sein, da er beide zu Grunde liegende Thatsachen, als facta aliena, nicht zu vertreten, sondern nur zu beweisen hat. — D. H.

*) Der Herausg. unterläßt nicht, auf die erst im diesj. Juni-Heft aus Habichts rechtlichen Erörterungen ꝛc. (Zerbst 1843) S. 344 f. mitgetheilte Ausführung (die Nothwendigkeit der Trennung des Amtes von der Person ꝛc. betreffend) bei einem Richterspruch wegen angeschuldigter Majestäts-Beleidigung aufmerksam zu machen. Es geschieht dies um so mehr, weil sich hierbei Gelegenheit zeigt, ein Versehen des Herausgebers auszugleichen; ein solches erblickt er nämlich darin, daß er dort unterlassen hat, auf Pfeiffers Abhandlung („Praktischer Beitrag zur Lehre von Injurien und Majestätsbeleidigung") im

Digitized by Google

Am Merkwürdigſten iſt aber, daß eben die Richter hier eine öffentliche Beleidigung finden, welche den vermeintlich Beleidigten viel niedriger ſtellen, als es Maltraves durch Angabe jener Thatſache gethan haben könnte, indem ſie von Adam nicht einmal die geſetzliche Schuldloſigkeit präſumiren*), ſondern richterlich zu den Acten erklären: ſie ſetzten zu Gunſten des Defendenden — alſo wider Adam, den Senator Adam! — die angebliche Defraudation als eine wirklich geſchehene Thatſache voraus, „da die Unterſuchung dieſen Punkt **nicht** aufgeklärt habe.“ (§. 14., Entſchdgsgr. Ziffer 10.)

Auch kann Adam nicht in ſeinem Amte beleidigt ſein, weil, nach Anſicht der vorigen Richter, nur deſſen Wahlfähigkeit, d. h. ſein Zuſtand vor dem Amte, wegen einer nicht im Amte begangenen Handlung, von Maltraves in Zweifel gezogen worden iſt.

§. 29. Wenn nun durch die fraglichen Aeußerungen weder Bürgermeiſter †††, noch Rathsherr Adam als Magiſtratsmitglieder beleidigt ſind, dieſelben aber, reſp. als Bauverordneter

---

Februarheft 1842 (Bd. 18) der „Annalen,“ und zunächſt auf die §§. 18. 19 u. 20. (S. 224 f.) gegebenen, hier antreffenden Erörterungen zu verweiſen, wobei auch die dort S. 227 angezogene, im 16. Bd. (Septemberheft 1841) der „Annalen“ S. 384 mitgetheilte adäquate Entſcheidung eines Hannoverſchen Gerichtshofs, ingleichen der ebenfalls im 16. Bd. S. 273 f. gegebene Auszug aus der dieſer Entſcheidung vorhergegangenen Defenſion beſonders zu allegiren geweſen wäre. — Indem er dies hiermit nachholt, verweiſt der Herausgeber, das Capitel der Amtsehrenbeleidigung betreffend, abermals auf Pfeiffer a. a. O. So §. 17. S. 219 f.; ferner auf die Bd. 15. (Maiheft 1841) S. 318 f. mitgetheilte Stelle aus Stüve's Vertheidigung des Hannöv. Magiſtrats. — Rechtsfälle, Beleidigung der Amtsehre betreffend, ſind in den „fortgeſetzten Annalen“ vielfach enthalten, und zwar: XIV., 308 f. (Altenb. Stadtrath — Scholber.); XV, 391 f. (Detmold.); XVI., 203 f. (Henß.); XVI., 400 f. (Hanſen.); XVIII., 145 f. (zu Bd. XIV., 308 f.); XVIII., 153 f. (Schnuphaſe); in vorl. Bd. S. 120 f. u. reſp. vorſt. Nr.

*) Der Defenſor giebt am Schluſſe ſeiner Vertheidigungsſchrift hierüber folgenden hier einzureihenden Sarkasmus: „was den Milderungsgrund anlangt, daß Maltraves von Adam tief gereizt worden (§. 14., Ziff. 13. a. E.), den darf ich nicht aufgeben, kann ihn aber pflichtmäßig ſo lange nicht heranziehen, als ich der beregten Thatſache einen actenmäßigen Grund nicht zu geben vermag. Der Magiſtrat [□], präſumirt die Adam'ſche Zolldefraudation, und kann dieſe ſeine Annahme zu nicht größerer Wirkſamkeit bringen, als von derſelben einen „anſcheinenden“ Grund zu entnehmen. — Die Aufgabe des Vertheidigers iſt zu ſchwer, aber auch zu edel, um für ſie nur in Präſumtionen Hebel und Stützpunkte zu finden. Einen Panegyricus über „anſcheinende“ Gründe zu fertigen, habe ich nicht gelernt ꝛc.“

Digitized by Google

und Accise-Inspector, auch nicht für Obrigkeiten des Defendenden gelten können, (abgesehen, daß dann hinsichtlich des Bauv. ††† sich Verjährung zeigen würde, S. 192.), so liegt eine öffentliche Injurie überall nicht vor. — Ob eine Privatinjurie? — Darauf kommt hier nichts an (— übrigens ist dies ebenfalls zu verneinen, wie §§. 38 ff. ausgeführt), da Privatinjurien kein Strafverfahren im Untersuchungswege rechtfertigen, mithin könnte auch das Vorhandensein einer solchen Beleidigung nicht entgegenstehen, wenn ich, wie hiermit geschieht, bitte: das eingeleitete officielle Verfahren, als der gesetzlichen Grundlage entbehrend, allen Umfanges aufzuheben.

Der Vertheidiger kann nicht umhin, zur Begründung dieser Bitte noch darauf hinzuweisen, daß Maltravers erst durch die Entscheidung zweiter Instanz in den Civilacten, trotz seiner früheren Einrede, gezwungen wurde, hinter der Firma David Adam u. Comp. den Rathsherrn Adam als Proceßgegner, mithin als Den zu erkennen, wider welchen er seine ferneren Demonstrationen zu richten hatte. Der Magistrat*) ist es, der gerichtlich erkannt hat, daß eins seiner Mitglieder, zur Verfolgung von Privatzwecken, sich hinter einer Handlungsfirma verbergen durfte; der Magistrat [⊡] ist es, der diese Maske selbst abgehoben und Maltravers dazu verurtheilt, daß er in dem Kaufmann Adam welcher vor 25 Jahren eine große Zolldefraudation beging, den jetzigen Rathsherrn, Accise-Inspector, Hebungs-, Hafen-, Damm- und Wasserleitungs-Vorsteher Victor Adolph Adam erkannte. — Derselbe Magistrat [⊡] ist es aber auch, der nur Den in Strafe nehmen will, welcher das ihm hingestellte Magistratsmitglied bei den Namen und Titeln genannt, die demselben zukamen**) — oder sollte Maltravers sich statt dessen sachfällig erklären, und dem Rathsherrn da zahlen, wo er dessen vorgenommene Firma zurückweisen konnte? — Dem Handlungshause gegenüber ist Maltravers von Zahlung der 1000 Thlr. freigesprochen: der entehrende Vorwurf eines Amtsverbrechens haftet aber noch auf ihm, und er soll ihn dulden, weil ein Rathsherr ihn damit bewarf?! —

Nicht als beleidigt von Maltravers, sondern nur als dessen Beleidiger kommt hier der Rathsherr Adam in Betracht; und wenn in † obrigkeitliche Personen sich

*) ? — Vgl. auch hier Note des Herausgebers zu §. 14.
**) Vgl. Noten des Herausgebers zu §. 27., S. 193.

Digitized by Google

für Privatzwecke mit Handlungsfirmen maskiren dürfen, so kann nicht strafbar sein, ihnen da die Hülle abzustreifen, wo sie dieselbe zu Vergehungen — gleich viel ob zu Defraudationen oder schweren Injurien — mißbrauchten.

§. 30. Eine Aufklärung, zu welcher sich Maltravers nicht bewogen finden wollte, muß nun ich, der Vertheidiger, hier noch geben. Dieselbe enthält zwar Persönlichkeiten, dient aber zur Aufhellung der Sache.

Im Herbste 1817 war das †sche Rathhaus beinahe vollendet, und als der Justizrath von *** die an den damaligen Bauverordneten ††† gezahlten 500 Thlr. noch zu diesem Bau bestimmte, that er es unter der Bemerkung, daß für diese Summe eine Statue des Kaufmanns Adam, des Gebers, in eine der Rathhausnischen gesetzt werden solle.

In dieser Aeußerung lag eine Bitterkeit gegen Adam, das wird Niemand verkennen, welcher weiß, was es bedeutete, wenn früher Jemanden Ehrenstatuen an Raths- oder Gerichtshäusern gesetzt wurden.

Maltravers theilte dem Bauverordneten bei Aushändigung der 500 Thlr. diese ihm aufgetragene Bestellung natürlich mit; ob dieselbe ernstlich gemeint sei, wollte und brauchte er nicht zu beurtheilen. — Daß aber zu diesem Zwecke der fragliche Betrag nicht verwendet worden, zeigen die noch heute leeren Rathhausnischen — und wenn Maltravers nun auf deren Leerstehen hinweist, so liegt hierin doch wahrlich nicht die Behauptung, daß jenes Geld überall nicht zum Rathhaus **bau** verwendet worden.

Auch den Gegenstand der zweiten Statue gab der Justizrath v. *** an. Und wenn schon deren Sujet den Sarkasmus noch ungemein erhöhet, so kann es doch nicht Sache des Vertheidigers sein, dergleichen Impromptü's in ihrer ganzen Schärfe wiederzugeben, wenn sie nicht unmittelbar zur Sache gehören.

Was hiernach diese „leeren Nischen" für einen Zusammenhang mit den Adam'schen Strafgeldern — **nicht** aber mit einer Pflichtwidrigkeit des damaligen Bauverwesers — haben, **das** wird jetzt den hohen Richtern klar sein. — Mehr wollte ich hier nicht erreichen.

§. 31. Wenn nun der Bürgermeister ††† und der Rathsherr Adam so wenig in Beziehung auf ihre Würde als bei Ausübung ihres Amtes injuriirt sind; wenn das Gesetz bekanntlich nur für **Kirchendiener** einen besonderen officiellen Schutz geben

Digitized by Google

will, den die Praxis zwar ausgedehnt, aber lediglich nur auf richterliche Behörden, mithin nicht auf alle Staatsdiener,

Heffter a. a. O. §. 320.

Wächter Strafrecht §. 160. S. 18.

so muß angenommen werden, daß eine amtlich zu rügende Injurie überall nicht vorlag.

Da aber zur Inculpation des Defendenden mit besonderem Gewichte der Rechtsbegriff eines Pasquills herangezogen ist, so muß ich schließlich auch hierüber — natürlich nur in der Richtung auf das Circular und das Inserat im „Altonaer Merkur" — einige Bemerkungen geben.

Zum Thatbestand des Pasquills ist zunächst Alles erforderlich, was zum Thatbestand einer Injurie wesentlich ist. Wächter a. a. O. §. 159. sub 10. empfiehlt dies besonderer Beachtung.

Da Maltraves seinen Namen nicht verbarg, so würde — wenn überhaupt — doch nur von einem Pasquille im weiten Sinne die Rede sein können.

Zum Thatbestande desselben gehört nothwendig, daß darin der Vorwurf eines peinlichen Verbrechens enthalten sei, welches nicht bloß mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu sühnen. (Wächter a. a. O. Note 11., sub a.) — Dem Bauverordneten ††† könnte schlimmsten Falls doch immer nur eine bloße Mandatswidrigkeit vorgeworfen worden sein (§. 26., noch mehr aber §. 39.); und dem Handlungshaus Adam — diesem ward ja offenbar nur eine polizeilich strafbare Uebertretung (die fragl. Zolldefraudation) schuld gegeben. So traf also hier wie dort eins der nothwendigsten Merkmale des Begriffs von Pasquill durchaus nicht zu. (Feuerbach Lehrbuch §. 300.)

Wenn man ferner bedenkt, daß die leeren Nischen*) und die Zolldefraudation notorisch wahre Thatsachen sind, endlich erwägt, daß Maltravers diese Umstände nur hervorhob, um sich wider die Anschuldigung eines groben Criminalverbrechens zu rechtfertigen, und zwar bei Gelegenheit eines höchst intensiven Angriffes auf sein Vermögen — wenn man dies Alles in Verbindung mit sonstigen Mängeln berücksichtigt, so muß der rechtliche Begriff eines Pasquills durchaus schwinden.

*) Auch das specielle, im vorstehenden §. als ein sarkastisches Impromptu erwähnte „specielle Mandat?" — D. H.

Digitized by Google

Hierzu kommt noch, daß Maltravers überall keine auffallende Form der Kundbarmachung gewählt (§. 10.), auch nicht durch Anheften oder Ausstreuen, worin Feuerbach §. 298. das Wesen des Pasquills erblickt, eine gehässige Art der Veröffentlichung und Verbreitung zu erkennen gegeben hat. Das Circular wurde, wie (§. 10.) bemerkt ist, nur versiegelt und an bestimmte Personen addressirt, mithin ganz in Art eines gewöhnlichen Privatschreibens, mitgetheilt.

§. 32. Dies Alles lag bei Verfügung des Untersuchungsverfahrens vor, und dennoch entsah sich der Magistrat nicht, selbiges hervorzurufen. — Daß der Rath in pleno, d. h. unter Mitwirkung der vermeintlich beleidigten Personen ††† und Adam die Untersuchung befahl, ergiebt sich aus [1.] der Untersuchungsacten. Es ist also die Verurtheilung des Defendenden in eine Criminal-Untersuchung nicht in allseitiger Unbefangenheit, sondern vielmehr aus theilweiser Feindschaft geschehen. — Durfte aber der Magistrat überhaupt eine Untersuchung amtlich anordnen? Keineswegs! — Im Eingange des vorigen §. ist nachgewiesen, daß das Vorrecht der Kirchendiener, in officio erlittene Beleidigungen amtlich geahndet zu sehen, von der Praxis auch richterlichen Behörden zugestanden wird; dies gilt jedoch nur dann, wenn sie solche Beleidigungen selbst strafen dürfen. Falls nun das †sche Magistratscollegium in pleno beleidigt wäre, so hätte dasselbe, um diese Beleidigung strafen zu dürfen, richterliche Gewalt haben müssen. Der Magistrat besitzt aber so wenig richterliche Gewalt, daß jede von demselben verhängte Strafe nicht anders als eine Machtäußerung der Willkühr zu bemessen gewesen wäre. Wenn derselbe aber da, wo er so wenig eine Strafe, als überhaupt eine Rechtscompetenz besaß, sogar Einleitung von Criminaluntersuchung wider eine bestimmte Person befahl, und damit das Stadtgericht „beauftragte," so ist das kein Rechtsact, sondern nur eine Maaßnahme obrigkeitlichen Uebergriffes, welche das ganze auf sie begründete Verfahren unheilbar nichtig macht.

reg. 26 de Reg. Jur. in VI^to. — fr. 3 de off. praesidis 1. 18.

Martin Strafproceß 4. Ausg. §. 35.

Auch in dieser Rücksicht bitte ich daher, das ganze Verfahren, als auf widerrechtlicher Grundlage beruhend, zu cassiren.

§. 33. Daß eine richterliche Cognition zur Verhängung einer Specialuntersuchung erforderlich ist, und daß Behörden, die nicht richterliche Competenz haben, in solchen Fällen entweder de-

Digitized by Google

nunciren oder aber dem Fiscal anheim geben müssen, seines Amtes sich zu versuchen, ist bekannt.

Die dem Richter bei Gelegenheit seiner amtlichen Function zugefügte Beleidigung muß aber, wenn dieser sie selbst strafen will, keiner weitern Untersuchung bedürfen.

Heffter a. a. O. §. 320.

Zwar sind Tittmann und Weber (III., p. 234.) hier anderer Ansicht. Sie übersehen aber hierbei, daß dem Richter sein Privilegium, welches nimmermehr ausdehnend interpretirt werden darf,

reg. 28 de Reg. Jur. in VI^to.

nur gegeben ist, um Ruhe und Ansehen während der gerichtlichen Handlung aufrecht zu erhalten. Sagt doch Weber a. a. O. S. 234. selbst: „Ueberall kann von dem eigenen Verfahren eines öffentlichen Beamteten hier nur in so fern die Rede sein, als er überhaupt mit richterlicher Gewalt versehen ist. Staatsbeamtete, die gar keine Jurisdiction haben, mithin keine Strafe verfügen können, sind natürlich auch in Fällen ihrer eigenen Beleidigung nicht dazu befugt."

War dieser Satz überall hier zu beachten, so durfte er auch dadurch nicht umgangen werden, daß die vermeintlich beleidigte Behörde, welche wohl wußte, daß sie nicht strafen konnte, dennoch eine strafrechtliche Inquisition — ja sogar eine Special-Inquisition anordnete.

Ich muß deshalb meine Bitte des vorigen §. hier aus dem nähern Grunde wiederholen, weil diese Art der Verfügung einer Untersuchung an sich schon rechtlich unzulässig gewesen ist.

§. 34. Noch weit ungesetzlicher war, daß ein Verfahren ex commissione verfügt ward. Das darf in Mecklenburg nur der Landesherr, und auch dieser nur in Fällen des Hochverraths, der Landesverrätherei, der Majestäts- und anderer die Staatsverfassung in dringende Gefahr bringender Verbrechen.

Crim.-Ger.-Ordn. II., §. 5. sub 2. §. 6. [10]).

---

10) „Sonstige Befreiungen von der Gerichtsbarkeit des Criminalcollegii in peinlichen Fällen finden nur Statt: ꝛc. ꝛc. 2) Wenn in besonders dazu geeigneten Fällen eine commissarische eigene Criminalbehörde anzuordnen Landesherrlich nothwendig erachtet wird. Doch sollen §. 6. dergleichen Commissionen nur auf Fälle des Hochverraths, der Landesverrätherei, der Majestäts- und anderer mit einer dringenden Gefahr für die bestehende Staatsverfassung verbundener Verbrechen beschränket, außerdem aber die Criminal-

Digitized by Google

Es muß also das vorliegende Verfahren auch wegen seiner commissarischen Natur aufgehoben werden, und zwar um so mehr, als hierbei noch gegen das Princip verstoßen ist, daß durch Commissionen Niemand dem rechtlichen Erkenntnisse seines ordentlichen Richters |·| entzogen werden darf. Crim.-Ger.-Ordn. a. a. O. §. 6. (s. Note 10.)

Freilich bestimmt die Verordnung vom 8. Januar 1839 §. 6. sub 5. (s. Note 10.), daß die Untersuchungsgerichte, in denen nicht wenigstens drei rechtsgelehrte Richter an der Abfassung des Erkenntnisses Theil nehmen, in besonders schwierigen Fällen von Abfassung des ersten Erkenntnisses abstehen dürfen, und hat das committirte Gericht sich auf eben diese Bestimmung bezogen, um dem eigenen Erkenntnisse auszuweichen.

Der ehrenhafte Inquirent sah ein, daß er so wenig das Verfahren, als eine condemnatorische Sentenz rechtfertigen könne; er schob daher diese Mißlichkeit seinen Committenten zu*). Diese ergriffen, trotz der wiederholtesten und bestimmtesten Protestationen des Defendenden, die Gelegenheit — entzogen Maltravers seinem ordentlichen Richter und überzogen ihn mittelst einer formlosen Beliebung mit Strafe.

Auch hierdurch würde sich die Cassation rechtfertigen, um so mehr, als Maltravers vom Magistrate nicht einmal über die Fruchtlosigkeit seiner Protestationen (§. 14., Entschdgsgr. Ziffer 5 u. 6.) benachrichtigt, sondern vorweg von dorther |·| eine Verurtheilung empfing, wider welche er sich außerdem auf dem Wege der Querel

---

gerichtsbarkeit nie anders, als auf dem ordentlichen Wege ausgeübt werden. Allemal sollen dergleichen Commissionen zur Abfassung rechtlicher Erkenntnisse nicht autorisirt sein, vielmehr solche den ordentlichen richterlichen Behörden überlassen. Sie bleiben auch in Ansehung der Leitung der Untersuchung nicht allein an die Vorschriften der bestehenden Gesetze, und der Criminalgerichtsordnung gebunden, sondern auch dem Criminalobergerichte, ebenso wie das Criminalcollegium unterworfen." (Vgl. Note 13.)

Der gleich nachher citirte §. 6. sub 5. der Verordnung vom 8. Jan. 1839 lautet in der betreffenden Stelle: „Sollten bei den Untersuchungsgerichten, wo nicht wenigstens drei rechtsgelehrte Richter an der Abfassung des ersten Erkenntnisses Theil nehmen, in besonders schwierigen Fällen sich solche Bedenken hervorgeben, die das Untersuchungsgericht nach seiner Ueberzeugung bestimmen, von der Abfassung des ersten Erkenntnisses abzustehen, so soll, bis auf anderweitige Vorschrift, dann ausnahmsweise gestattet sein, die Acten zum Spruch an die zuständige Justizcanzlei zu senden.

*) Vgl. Note des Herausgebers zu §. 14.

Digitized by Google

geschützt haben würde. Mithin ward sogar die Möglichkeit, schützende Rechtsmittel anzuwenden, dem Defendenden genommen.

§. 35. Wenn sich nicht verkennen läßt, daß die im vorigen §. besprochenen „besonderen Schwierigkeiten" ihrer eigentlichen Natur nach nur Rechtsmomente waren, welche Maltravers von der Untersuchung und der Strafe frei machen gemußt hätten, so ist hier zu berücksichtigen: worauf hin ward er in Untersuchung genommen?

a) Im Rathsdecrete vom 1. October 1840 (§. 14.) heißt es, daß eine Untersuchung „über das Benehmen" Maltravers vorbehalten bleibe;

b) sie ward verfügt auf Polizeiacten, rubricirt „wegen Verbreitung von Pasquillen" und

c) auf Grundlage eines gänzlich von den Acten verschwundenen Polizeiberichtes vom 6. October 1840, welcher, wie oben §. 19. bemerkt, selbst in Folge der dringlichsten Vorstellungen des Defensors nicht hat wieder zu den Acten kommen wollen.

Zu a) So viel nun das so nackt hingestellte bloße „Benehmen" — anlangt, so weiß ich nicht, ob nach der Theorie des †schen Magistrates selbiges zu den Commissiv- oder Omissivverbrechen gehört, glaube vielmehr aufrichtig, daß aller Menschen, mithin auch der †schen Rathsherren Leben von der Wiege bis zum Grabe nur ein fortgesetztes „Benehmen" ist. — Also hinweg mit solch' einem Untersuchungsgrunde!

Zu b) Daß M. „wegen Verbreitung von Pasquillen" nicht in Untersuchung kommen konnte, selbst nicht mit Hinsicht auf sein Circular und das Inserat im „Altonaer Merkur," liegt evident schon darin, „daß es eben (§. 15. zu Anf.) unter andern (erst) Gegenstand der Untersuchung sein sollte, ob hierin überall ein Pasquill enthalten sei." (Vgl. übrigens §§. 21—23.)

Zu c) Die gänzlich von den Acten genommene Grundlage des Verfahrens betreffend, so hat es jeder Staatsbürger tief zu beklagen, wenn man ihn, ohne daß Er, ohne daß sogar sein im Interesse der Gerechtigkeit aufgestellter Vertheidiger den Grund erfährt — in Criminaluntersuchung nehmen darf. — Gewiß, noch keinem Defensor ist es geschehen, daß man, mit tiefer Mißachtung seines Amtes, ihm nicht einmal die Grundlage mittheilte, welche einer Untersuchung wider den zu Vertheidigenden gegeben wurde! (Vgl. §§. 19. u. 51.)

Digitized by Google

§. 36. Dringend bittet der Vertheidiger den künftigen Herrn Referenten, die im vorstehenden §. erörterte Frage schon nach Maaßgabe des Gesetzes vom 22. Apr. 1814 zu betrachten, wornach jeder Mecklenburgische Richter pflichtwidrig handelt, der ohne Klage, ohne Denunciation, ohne criminalrechtswissenschaftlichen Begriff eines Verbrechens inquirirt. (Wismarsche) Landesgesetzsammlung Bd. 3. S. 409. Nro. 431. [11]).

Wer Andere eines Verbrechens beschuldigt, muß für seine Angabe Gründe anbringen, und diese müssen wenigstens so viel beweisen, daß der Gedanke an eine vorsätzlich unrichtige Angabe dadurch entfernt wird. Unmöglich kann nun die Vermuthung, welche eine Obrigkeit für sich hat, so weit gehen, daß man sie nicht nach diesem Grundsatze behandeln müßte*). Giebt es aber einen Schutz wider solche Pflichtwidrigkeiten, welche um so schärfer da hervortreten, wo die Behörde im vermeintlichen Gefühle eines Beleidigten — vindictam spirando — handelte, so muß hier dem Defendenden alle Zuständniß vorbehalten bleiben, und respectvollst bitte ich: daß solches geschehen sei, im künftigen Urtheile ausdrücklich anzudeuten. Es würde damit ja nur einer feststehenden Deutschen Rechtsvorschrift genügt, nämlich dem Art. 61 der Carolina, wo es heißt: „wo aber solch peinlich Frag, diser und des heyligen Reichs rechtmessiger Ordnung widerwertig gebraucht würde, so waren dieselben Richter als ursächer solcher unbilligen peinlichen Frag straflich; — und sollen darumb nach gestalt und Gelegenheit der überfarung, wie recht ist, straff und abtrag leiden."

Der sonst strenge Martin (Criminalproceß §. 15.) bemerkt: sehr kränkend sei es für jeden rechtlich Gesinnten, und nachtheilig für jeden Staatsbürger, wenn seine Schuldlosigkeit von Verbrechen

---

11) — — „Mit dem Begriff eines Verbrechens im eigentlichen Sinne des juris criminalis fällt aber auch die Pflicht des Richters weg, ohne Klage, auf bloße Denunciation, zu inquiriren."

*) Es versteht sich von selbst, daß die hier und da abgöttisch verehrte Vis Commissionis hierin — dem ewigen, allein in der Höhe zu haltenden Recht gegenüber — ebenso wenig etwas zu ändern, als dem Committirten einen Freibrief darüber, daß er nicht als „Gehülfe" angesehen werde, zu ertheilen vermöge. Die Pflicht zu gehorchen hat ihre geheiligten Grenzen — die Lehre vom „blinden Gehorsam" würdiget — mit dem ehrwürdigen Martin zu reden — „den Menschen zum Thier herab." Ihr dunkles Princip geht (freilich bemitleidenswerth vergeblich) darauf aus, die moralische Weltordnung zu einer Roßmühle mit Göpel und Ziehschwengel zu machen, auf deren Drehkreuz Die sitzen, die Zügel und Peitsche führen. — D. H.

Digitized by Google

auch nur für zweifelhaft geachtet werde. Die größte Behutsamkeit bei der Richtung eines Criminalverfahrens gegen eine bestimmte Person nie aus den Augen zu lassen, sei mithin pflichtmäßig.

Daß in Mecklenburg die früheren rechtlichen Nachtheile der Specialinquisition gesetzlich aufgehoben sind, das kann nicht frei geben, einem Staatsbürger unter irgend einem beliebigen, offenen oder geheimen Vorwand in eine Specialinquisition zu verstricken. — Juridisch kann über die enormen Nachtheile, welche das Verfallen in eine Strafuntersuchung mit sich bringt, auch nicht der entfernteste Zweifel vorwalten, so lange im Schlußverhör der Inculpat ausdrücklich befragt werden muß: ob er sonst schon in Untersuchung gewesen.

§. 37. Wenn sich von vorn herein der objective Thatbestand irgend eines inquisitionsmäßigen Verbrechens nicht finden, nicht einmal mittelst rechtlicher Erwägungen combiniren ließ, so mußte freilich der Inquirent, welcher „wegen Verbreitung von Pasquillen" gegen Maltravers untersuchen sollte, dahin gelangen, diesen vorfordern zu lassen, um mit demselben zu erörtern, ob überall Pasquille vorhanden. Maltravers hatte hierauf nur ein aufrichtiges: „ich weiß nicht;" denn er wußte nicht, was der rechtliche Begriff eines Pasquills sei, und erfuhr es selbst auf sein dringendes Bitten nicht; ja, er begriff nicht einmal — wie er zu Protocoll erklärte — „was man eigentlich mit ihm wolle und vorhabe."

Unter solchen Umständen erhielt die Illegalität der Verhängung dieser Specialuntersuchung ein noch so größeres Gewicht, als sich in ihnen eben herausstellte, daß auch aus der Subjectivität des Inculpaten sich der gänzlich mangelhafte Thatbestand nicht gewinnen ließ.

§. 38. Nach diesem Allen bleibt mir jetzt nur noch die Aufgabe, den Schiffsclarirer Maltravers wegen Injurien zu vertheidigen, welche er zwar nicht an seiner Obrigkeit begangen (§§. 24 ff.), sondern die er, wenn schon zufällig-magistratischen Personen, denselben doch immer nur nach ihrer Eigenschaft als Privatleuten etwa zugefügt haben könnte.

Maltravers soll einen absichtlich kränkenden, mithin bewußtvollen, eines jeden Rechtsgrundes entbehrenden, wider seine ausdrücklichen Zwangspflichten laufenden Angriff auf die Ehre Dritter verschuldet haben. — Andern Menschen Wahrheit mitzutheilen, diese Berechtigung hat Jeder, und durch deren Ausübung an sich begeht Niemand eine Injurie. Noch weniger ist das der Fall, wenn

Digitized by Google

Der, von dem man Wahrheit mittheilt, diese Mittheilung selbst hervorgerufen, ja sogar sie vernothwendigt hat.

Der ganze vorliegende Fall wird treffend beleuchtet von den Worten, welche Martin [Criminalr. §. 167. (170.)] ausspricht:

„Es läßt sich dem Menschen, als solchem, die Befugniß, Wahrheiten, welche er kennt, weiter zu verbreiten, eben so wenig bezweifeln, so wenig irgend eine allgemeine Pflicht, Das, was wirklich geschehen ist, zu verheimlichen, nachgewiesen werden kann. Auch der Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft ändert hieran regelmäßig nichts, sondern kann nur unter gewissen Verhältnissen die Zwangspflicht des Verschweigens erzeugen, da im Ganzen die Oeffentlichkeit des Geschehenen dem Gemeinwohl zuträglich ist, manches Schlechte hindert, und allein das gegenseitige Vertrauen sichert; derjenige auch, welcher durch das Bekanntwerden seines Betragens an seiner Ehre leidet, nur seine eigene Schuld büßet, und kein Recht auf die Fortdauer einer bisher etwa vorhanden gewesenen Täuschung des Publicums haben kann."

Möchte der Sinn dieser Worte jede Zeile meiner Ausführung durchathmen!

§. 39. Die angebliche Beleidigung des Bürgermeisters † † † ist erst durch die Schlußfolgerung*) ermittelt, daß Maltravers, weil er erwähnt, die Rathshausnischen ständen noch leer, hiermit behauptet habe, daß der frühere Bauverordnete † † † 500 Thlr. Adam'scher Strafgelder, die ihm zum Rathhausbau gezahlt seien, unterschlagen habe.

Actenmäßig sind jene 500 Thlr. gezahlt. Notorisch sind die Nischen noch leer. Maltravers erwähnte dieser beiden Thatsachen, ohne sie jedoch im Entferntesten mit einander in Verbindung zu bringen. Der Magistrat [·] seinerseits stellt nun beide Thatsachen zusammen, so wie sie für Maltravers am Schädlichsten wirken, und nimmt zum Beweise der Richtigkeit solcher dolus bringenden Conglomeration sich zum Zeugen und Gewährsmann jenen niederträchtigen, bis

*) Es kann gerade heut zu Tage nicht oft und nicht dringend genug an die goldnen Worte Webers, womit er vor der Injurien-Mißgeburtschaffung aus Schlußfolgerungen warnt, erinnert werden; sie befinden sich bekanntermaßen im I. Bd. seines Werks, S. 37. — Vgl. auch Stüve's treffliche Erörterung in seiner Vertheidigung des Hannöv. Magistrats S. 316 f. (Im Auszug Bd. 15. der „Annalen" S. 312.) — D. H.

Digitized by Google

jetzt noch immer anonymen Pasquillanten, dessen Machwerk §. 22. gewürdigt ist. (Entschdgsgr. Ziffer 11, §. §. 14.)

Im Interesse der Exculpation die ausführliche und motivirte Ablehnung, welche der Defendend diesfalls gab, zu berücksichtigen, scheint den früheren Decernenten nicht paßlich gewesen zu sein. — Gerade aus dem in den Entscheidungsgründen unter Ziffer 11. zur größeren Gravirung mit hervorgehobenen Umstand, daß Maltravers geständlich von der Verwendung der fragl. 500 Thlr. zum Rathhaus-**Bau** überzeugt gewesen, hätte hervorgehen sollen, daß diejenigen Aeußerungen, wodurch er einen Unterschleif angedeutet haben soll, nach dem Wissen und der Erklärung desselben, nicht aber nach der Auffassung eines elenden Pasquillanten auszulegen waren*).

Daß die **Absicht** zu beleidigen, der **Dolus**, nicht präsumirt werden darf, ist gewiß. Ebenso gewiß ist, daß Thatsachen, welche an sich nicht concludent sind, vom Richter nicht in der gehässigsten Art zusammengestellt werden dürfen, zumal wenn der vermeintliche Beleidiger ganz andere Erklärungen bringt. (**Weber** II., S. 211. not. 43.) Gerade in Mecklenburg hat eine solche Erklärung des vermeintlichen Injurianten ein bedeutendes Rechtsgewicht. Hof- u. Land-Ger.-Ordn. v. 1622 II., 3., §. 5.[12]) — Güstrowsche Canzlei-Ordn. II., 3., §. 4.[12]).

Sei dem aber, wie ihm wolle, und möge man die Aeußerungen des Defendenden zusammenstellen, ganz nach Gefallen — so viel ist gewiß: Maltravers hat nicht behauptet, daß das zum Rathhaus**bau** gezahlte Geld für diesen Zweck nicht angewendet sei;

---

*) Diese Bezugnahme in den Entscheidungsgründen verletzt allerdings das gesunde Rechtsgefühl — es geht wider die Heiligkeit des heiligen Richterspruchs, einem meuchlerisch im Dunkel schleichenden Schmähschriftler, einem feigen Nichtswürdigen, irgend eine Autorität beizulegen. — D. H.

12) „In Injurien- und Schmähsachen sollen sich die Partheien, wie sonst auch in anderen Sachen, keiner leichtfertigen Worte für Unserm Gerichte, bei willkührlicher Strafe, gebrauchen, und dafern sich in geringen Schmähsachen, welche nach Unseres Landgerichts Discretion zu ästimiren seyn, ante Litis contestationem der Beklagte öffentlich für Unserm Gerichte in der Person sich mündlich erklären wird, er hätte die angezogene Worte **nicht in der Meinung, wie sie vom Kläger gedeutet** — nicht um ihn zu schmähen — von sich geredet oder geschrieben, sondern diese oder jene Ursache hätte ihn dazu bewogen, und wisse vom Kläger nichts, denn alle Ehre und Gutes; so soll der Beklagte mit einigem Eide oder sonsten nicht beschweret, aber in allen andern Injurien und Schmähsachen, dem ordentlichen Proceß sein Lauf gelassen werden."

Digitized by Google

sondern er kann schlimmsten Falles nur behauptet haben: das fragliche Geld sei nicht zur Decoration des Rathhauses verausgabt.

Hierin liegt doch offenbar keine Injurie, sondern nur ein Tadel. Tadeln darf man aber Alles, was vorgeht, so lange man keine falsche Thatsachen anführt. Weber II., S. 210.

Wer ist aber getadelt? Nicht einmal der jetzige Bürgermeister †††, sondern Der oder vielmehr Diejenigen, welche die Nischen leer gelassen haben, also die ganze (ehemals bestandene) Baucommission, zu welcher der vermeintlich Beleidigte nur als ein einzelnes Mitglied gehört hat. Der Schluß, daß ††† als receptor pecuniae zum Ausfüllen der Nischen verbindlich gewesen sei, ist wahrlich weit hergeholt! Aber selbst, wenn das nicht der Fall wäre, so ist, um mit Weber a. a. O. S. 212 zu reden, „keine Folge unrichtiger, als die: Wer eine Anstalt oder eine Handlung tadelt, der beleidigt den Urheber derselben."

Der Defensor glaubt sich aller weiteren Beleuchtung der Argumentation überheben zu dürfen, daß Maltravers, weil er darauf hingewiesen, daß die Rathhausnischen noch leer seien, hiermit den Bürgermeister ††† beschuldigt, dieser habe die 500 Thlr., welche ihm von den Adam'schen Strafgeldern zum Rathhausbau gezahlt, unterschlagen.

§. 40. Was den Rathsherrn Adam anlangt, so kommt dieser, wie §. 29. gezeigt ist, als solcher überall nicht in Betracht: derselbe verfolgte auf Privatwegen Handlungsansprüche, und hatte sich zu diesem Zwecke in die Firma D. Adam u. Comp. gehüllt. — Zu den Personen, „quos venerari oportet, tanquam patrem et matrem" — um mit Ulpian zu reden — gehört ein proceßgegnerisches Handlungshaus selbst dann nicht, wenn auch dessen Inhaber nebenbei — so muß es hier heißen! — magistratische Functionen versieht.

Oben, §. 24., ist zwar erwähnt, daß die vorliegende Sentenz den Rathsherrn „als Ablader" für injuriirt erklärt hat; das ist aber, wie §. 27. gezeigt worden, schon deshalb eine Unmöglichkeit, weil der Rathsherr Adam die Brigg Laura nie abgeladen hat, sondern das Handlungshaus Adam u. Comp. Es könnte mithin höchstens der Rathsherr als Handlungshaus blamirt werden, nimmermehr aber das Handlungshaus als Rathsherr.

Digitized by Google

Beleidigt soll Adam — §. 24. sub 2. — durch Anführung seiner Titel sein. Dies ist §. 27. widerlegt. Jetzt fragt es sich um die Beleidigung des Adam an sich, die insbesondere noch darin liegen soll, daß — §. 24. sub 3 — von Maltravers mit Hinblick auf diesen Adam promulgirt worden, in den †schen Rath dürften nur unbescholtene Leute gewählt werden. Es ist aber doch wirklich keine Injurie, von Jemanden zu erwähnen, er sei nach seinen gesetzlich ehrenhaften Eigenschaften zu einer bürgerlichen Würde gelangt. (Vgl. übrigens §. 28.)

Wenn aber Maltravers in seiner Vernehmlassung erzählt, wie er einer, schon nach Versendung des bloßen Circulars hervorgetretenen extravaganten Ansicht des Publicums habe begegnen wollen, und der Magistrat |⊡| in dieser Bestrebung, den Wahn des großen Haufens zu zerstören, nur ein Wahrzeichen des Dolus, mithin ein Moment der Strafverfällung findet (§. 14., Entschdgsgr. Ziffer 9.), so ist das ein Irrthum, durch welchen hier leider die Irrenden zur Straferkennung sich haben legitimiren wollen.

§. 41. Der Magistrat hat aber, wie auch noch besonders aus dem oben §. 9. Erwähnten hervorgeht, das Verfahren des Defendenden, wenn es überall strafbar ist, durch stillschweigende Sanction selbst begünstigt. — Noch mehr, der Magistrat verleitete Maltravers zu dem Glauben, man müsse im Amte erlittene Ehrenkränkungen still hinnehmen oder sie selbst abtreiben. — Der Schiffsclarirer Maltravers ist nämlich städtischer Beamteter (§. 14., Entschdgsgr. Ziffer 12.); er ward speciell in dieser Eigenschaft Angesichts des ganzen Magistrates öffentlich und gerichtlich von dem Handlungshause Adam der Erpressung von 1000 Thlr. beschuldigt, unter der Angabe: „da, wo Thaten redeten, habe der Kläger nichts zu deren Würdigung hinzuzufügen; nur bemerke er, daß Maltravers eine feste Einnahme habe." Maltravers ward mithin dem Magistrat als ein der lex repetundarum verfallener Criminalverbrecher hingestellt. Der Magistrat sprach Maltravers von dem Adam'schen Civil-Anspruche frei — und eben dieser Magistrat |⊡| stellt jetzt die Unschuldigkeit des Defendenden hinsichtlich des ihm vorgeworfenen Criminalverbrechens als leichten Milderungsgrund auf (§. 14., Entscheidgsgr. Ziffer 13.)! — **Jetzt**, sage ich, wo es sich darum handelt, Maltravers zu strafen, weil er die Schmach des Vorwurfs eines gemeinen Criminalverbrechens sich von einem Handlungshause, in welchem ein Rathsherr, mithin ebenfalls ein städtischer Beamteter, sitzt, nicht gefallen lassen wollte, sondern vielmehr zur Zurück-

Digitized by Google

weisung dieser Calumnie, als zur nothwendigen Verständniß des ganzen Sachverhalts gehörig, nachwieß, der Calumniant habe ein Zollvergehen verschuldet!

Wenn Maltravers so gut, als Adam, städtischer Beamteter ist, so mußte der Magistrat ersteren so gut, als letzteren, gegen ehrenschänderische Angriffe vertreten. — Dieser Magistrat |·|, der bei Vertretung Adams gegen Maltravers sich gezwungen sieht, dasjenige, durch dessen Erwähnung Maltravers verletzt haben soll, als eine wahre Thatsache wider Adam sogar zu präsumiren! (§. 14., Entschdgsgr. Ziffer 10.)

Solche Rechtsungleichheiten hervorzuheben, ist Sache des Defensors; sie zu tilgen, die edle Aufgabe der folgenden Instanz.

§. 42. Nicht, daß er das Circular verbreitet, noch die Art, wie er es verbreitet, ist dem Defendenden zum Vorwurfe gemacht, sondern nur, daß er die Verbreitung mit großer Beflissenheit betrieben habe. — Nun freilich, heimlich geschah dieser Schritt so wenig, als mit Unentschiedenheit. Maltravers rang mit dem Handlungshause D. Adam u. Comp. um seinen ehrlichen Namen, glaubte sich — was auch selbst die magistratische |·| Sentenz nicht bezweifelt — in erlaubter, ja in nothwendiger Vertheidigung zu befinden, und machte bei Zurückweisung der Calumnie keine Umstände. Bei diesem Allen kann nichts Fehlerhaftes sein*).

§. 43. Strafwürdiger noch soll Maltravers geworden sein, weil er die Quittungen an's Fenster gestellt hat. (§. 14., Ziffer 12.) — Wer Neujahr seinen Schneider und Schuster bezahlt, und die Quittungen dieser Leute an's Fenster stellt, wer einem Handlungshause eine Schuld entrichtet, und dessen Quittung dort placirt, dem wird Niemand sein Vergnügen wehren, man wird den harmlosen Spaß kaum der Beachtung würdigen. — Weshalb scheint der Maltraversʼsche Fall, weshalb war, muß ich vielmehr fragen, dieser Fall ein anderer? — Diese Quittungen, zusammengefügt mit dem obrigkeitlichen Zahlungsbefehle, wiesen jedoch nur nach, daß **Maltravers so gezahlt hatte, wie er mußte**: weshalb durfte er dies nicht nachweisen? — Etwa deshalb nicht, weil ihn das Handlungshaus Adam gerade hier beschuldigt, öffentlich, gerichtlich

*) Vgl. die Noten des Herausgebers zu §§. 6 u. 7. S. 169 f. — Sodann Das in Nr. II. dieses Bandes (Octoberheft) über die Befugniß zur Selbstabwehr öffentlich erlittener Beschimpfung in der Melm-Pustkuchen'schen Sache Ausgeführte. (§. VI., S. 74. u. §. VII., S. 76.)

Digitized by Google

und wider besseres Wissen beschuldigt hatte, er habe im Bruche seiner Amtspflichten sich einen Gewinn gemacht? Nur dieser ehrenschänderischen Beschuldigung gegenüber erregte die Ausstellung Aufsehen. Es hatte also erst diese strafbare Anschuldigung der letzteren eine Bedeutung gegeben, welche sie ohne dieselbe nie gehabt haben würde, so wie es eben diese falsche Anschuldigung erst war, welche die Ausstellung der Quittungen überhaupt hervorgerufen hatte, ohne welche dieselbe natürlich nimmer unternommen worden wäre.

§. 44. Die Quittungen an sich haben nichts Auffallendes. Nur eine derselben verräth, daß „rücksichtlich des Handlungshauses Adam u. Comp." gezahlt worden. Die Maltravers'sche Declaration (§. 12. a. E.) enthielt ebenfalls nichts weiteres: woher entstand also das Maltravers strafbar machen sollende Aufsehen? — Nur dadurch, daß die Infamie, welche Adam's Klage über Maltravers gebracht hatte, getilgt ward, und die Behauptungen dieses Libelles ihre richtige Würdigung als Calumnie erhielten.

Freilich giebt es Handlungen, als deren Urheber, wenn auch noch so einfach, hingestellt zu werden, nicht schmeichelhaft ist, aber hier muß die von Martin §. 38. allegirte Ansicht gelten: „daß derjenige, welcher durch das Bekanntwerden seines Betragens leidet, nur seine eigene Schuld büßet." Hier muß gelten, was Weber III., S. 212. sagt: „Wer öffentlich unrecht und pflichtwidrig handelt, muß sich gefallen lassen, öffentlich darüber zurechtgewiesen und nach Verdienst geahndet zu werden."

Hätte Maltravers vor Anstellung der famosen Klage die Quittungen ausgestellt, oder gar in die Zeitung drucken lassen, so würde der Magistrat das sicher höchst unverfänglich gefunden haben. Nach Anstellung der Adam'schen Klage soll die Publication strafbar gewesen sein, und zwar strafbar eben diesem Kläger gegenüber! Daraus könnte man folgern, daß nach rechtlicher Ansicht der vorigen Decernenten: Derjenige, welcher wider besseres Wissen eine infamirende Klage gegen Jemanden anstellt, durch diese Begehung wider den Beklagten größere Ehrenrechte gewinnt, als er vorher besaß.

Wer so argumentirt, muß Maltravers auch schon deshalb strafbar finden, weil derselbe nicht gleich auf die Adam'sche Klage die libellirten 1000 Thlr. entrichtete. Dann wäre ja überall kein Aufsehen erregt, als nur höchstens wider — den bereitwilligen Zahler, wider Maltravers!

Digitized by Google

Ein Abdruck der Quittungen hätte aber nicht genügt, da nicht bloß das Vorhandensein, sondern auch die Aechtheit derselben offenkundig gemacht werden mußte. „Man kann" — sagt Weber a. a. O. II., 201 f. — „auch Partheien nicht verdenken, wenn sie gewissen nachtheiligen Meinungen, wozu eine Proceßsache gegen sie Gelegenheit geben kann, auf diesem Wege (dem der Publicität) entgegenarbeiten."

§. 45. Dies öffentliche Hinstellen der Quittungen ist aber in so fern von Belang, als gerade dadurch das „Benehmen" des Defendenden (§. 33., a)) dem Magistrat in einer solchen Färbung erschien, um darauf hin eine Untersuchung „wegen Verbreitung von Pasquillen" zu verfügen. (§§. 13 u. 14.)

§. 46. Als gravirend ist (§. 14., Ziffer 11.) auch mit angeführt, daß Maltravers den Druck des Circulars in Lübeck habe besorgen lassen, um der hiesigen Censur zu entgehen. — Es thut mir leid, den Decernenten eine Entstellung von Maltravers Aussagen nachweisen zu müssen, wenn sie Das, was in dieser Hinsicht in den Entscheidungsgründen (§. 14.) unter 11. enthalten ist, aus Maltravers Depositionen entnommen haben, wo derselbe erklärt: „er sei nicht gewohnt, seine Circulare vor der Herausgabe (am Wohnort) censiren zu lassen, und habe sich deshalb nach Lübeck gewendet, wo überdies der Druck weit wohlfeiler sei."

Die Censur — nun was soll ich davon sagen? — die Censur ist wenigstens kein Institut mit Bannrechten versehen, auch hat dieselbe in † kein Privilegium, in welches bewandten Umständen nach die Lübecker Drucker und Censoren eingegriffen hätten. Zur Censur drängt sich Keiner. Daß aber Maltravers, der schon so manches Circular ohne Localcensur hatte drucken lassen, jetzt gerade dies Circular hätte der †schen Censur unterstellen sollen, war ihm nicht anzusinnen, am Wenigsten, da er die freundlichen persönlichen Verhältnisse, in welchem der hiesige Censor mit dem Handlungshause D. Adam u. Comp. steht, kannte und schonen wollte.

Eventualiter sei hier gefragt, was der Censor hätte streichen wollen, und ob, wenn Maltravers gehässige Absichten auf Scandal gehabt hätte, eine Beschwerde wider das fuglose Streichen der hiesigen Censur, und gleichzeitig der Druck auswärts, demselben nicht weit ersprießlicher gewesen wäre?

Daß aber ganz besonders die Wohlfeilheit Maltravers in Wahl des Druckortes geleitet, ergiebt sich auch sonst noch aus den Acten.

Digitized by Google

§. 47. Straferschwerend soll auch wirken „die allgemeine Bürgerpflicht" und außerdem noch die städtisch-officialistische Dienstpflicht des Schiffsclarirers Maltravers. (§. 14., Ziffer 12.)

Daß Maltravers Staatsbürger ist — solches soll wohl durch „die allgemeine Bürgerpflicht angedeutet werden — das kann seine Strafe unmöglich schärfen. Durch seine staatsbürgerliche Stellung ist er überhaupt nur der obrigkeitlichen Strafe unterworfen; eben diese Stellung ermächtigt ihn aber auch Schutz gegen widerrechtliche Angriffe, gleich viel von wem solche ausgehen, anzusprechen.

Daß der Magistrat |·| Maltravers endlich als städtischen Officianten anerkennt, das wäre sehr erfreulich, wenn hieraus etwas weiteres abgeleitet würde, als Bußpflichten, anderer vermeintlichen städtischen Officianten, z. B. dem defraudirenden Adam'schen Handlungshause, gegenüber. Und wenn nun auch diese Persönlichkeit mit der des Rathsherrn Adam ganz identisch wäre, hat denn sie Schutzrechte, sobald sie nur bei ihrem Titel, bei ihren Thaten genannt ward, nachdem eben sie Maltravers, einen Officianten ebenfalls, in öffentlicher gerichtlicher Calumnie, gerade vor diesem, seine Officianten schützen wollenden Magistrat, als schweren Criminalverbrecher hingestellt hatte? — Doch genug davon!

§. 48. Strafschärfend soll wirken, daß Maltravers sich eine ihm schon im Jahre 1834 wegen Beleidigung des Schullehrers Fr. zuerkannte 14tägige Gefängnißstrafe nicht habe zur Warnung dienen lassen (§. 14., Entschdgsgr. Ziffer 12. a. E.). Diese Herbeiziehung involvirt eine illegale imputatio doli; denn zur Warnung kann sich derjenige nur eine frühere Strafe dienen lassen, der von dem Bewußtsein erfüllt ist, abermals etwas Strafwürdiges zu begehen. Ein solches Bewußtsein hätte dem Defendenden ausdrücklich nachgewiesen werden müssen (Weber l. c. III. S. 190.), während die ganze Untersuchung, wie oben dargethan, ihn gerade in dieser Hinsicht rechtfertigt.

Ob übrigens eine Strafe zur Warnung dienen kann, die schon von der Regierungsbehörde — also nicht aus selbsteigener Gnade des Regenten, wie die Entscheidungsgründe unter 12. angeben — auf etwa ½ (Geldstrafe) reducirt ward, und deren Anlaß die Verfügung einer Regiminalcommission zur Untersuchung der hiesigen Schulverhältnisse hervorrief — das will ich nicht erörtern. Nur so viel will ich anführen, daß die Untersuchung in der Fr.'schen Sache bloß deshalb geschlossen wurde, weil der Richter nicht zu factischen

Digitized by Google

Ergebnissen gelangen konnte, und daß — vermuthlich um hier auszuhelfen — die Spruchbehörde, als sie die Verschuldungen aufzählt, durch welche Maltravers damals strafbar geworden sein sollte, dies unter der rechtlich ganz unerhörten — man kann sagen: schrecklichen — Wendung thut, es sei der Inculpat

„theils ausdrücklich geständig, **theils nicht abredig** gewesen, daß er ꝛc."

(Hier enthält die Sentenz weiter acht specielle Anschuldigungen wider den Inculpaten, von denen auch nicht eine aus den Acten nachgewiesen ist — was freilich ein Richter, der Alles, dessen ein Inquisit nicht „abredig" ist, für bewiesen nimmt, auch nicht nöthig hat.)

Diese juridisch unerklärliche Erscheinung, die nach einem Maaß ohne Boden zu einer leichten Verurtheilung (von welcher sich jedoch, dem Vernehmen nach, ein Mitglied des Collegiums zurückzog) leitete, vertilgte jeden Glauben, jeden Gedanken an eine gerechte Strafe radical, und konnte somit eine zügelnde beruhigende Wirkung durchaus nicht äußern.

Hätte die Regierung, wo ja ebenfalls juridische Bemessung sich geltend macht, die Strafe nicht übermäßig gefunden, so würde sie dieselbe nicht so sehr gemindert haben; hätte sie nicht gefunden, daß Maltravers Grund zu Beschwerden gehabt, so würde sie in Bezug auf die Schulverhältnisse keine Untersuchungscommission verordnet haben ꝛc.

§. 49. Dem Magistrat ist es mit diesen für Maltravers sprechenden Actenstücken genau so ergangen, wie mit denen, welche die Defraudation des Handlungshauses D. Adam u. Comp. betreffen: auch diese Acten sind nicht aufzufinden. — Der Defensor vermag sich diese anomale Erscheinung um so weniger zu erklären, als in längerer Praxis er vielfache Gelegenheit hatte, die ausgezeichnete Sorglichkeit und Präcision der magistratischen Archivalen anzuerkennen.

Für Maltravers ist dieser abermaliger Actenverlust ein neuer Unfall. Der Fr.'sche Fall ist nämlich gerade in dem Abschnitte beigelegt, der ein übeles Licht auf den Defendenden werfen muß; das Günstige für Maltravers fehlt.

Um diese nicht angenehme Besprechung zu beschließen, weise ich hiermit den Magistrat [·] mit Bestimmtheit davon zurück, dem Schiffclarirer Maltravers aus Acten, welche eben diese Behörde nicht aufzufinden vermag, Strafschärfung zu verhängen. Das Schicksal,

Digitized by Google

sich neben einem gerichtlichen Straffalle belangen lassen zu müssen, dessen Acten fehlen; sich aus incompleten Acten zu vertheidigen, bedarf keiner Steigerung dadurch, daß abermals nicht vorhandene Acten als straferschwerend herangezogen werden.

§. 50. Strafmildernd mußte der (oben in der Note 4. zu §. 15. mitgetheilte) Vorfall mit dem Assessor Judicii, dem Rathsherrn B., für Maltravers wirken. — Ich vermag von diesem Vorfall kein lebhafteres Bild zu geben, als die Acten selbst bieten, und wäre zwischen deren Zeilen und über die Protocollseiten hinaus noch Manches zu lesen, so ist dazu der künftige Referent wohl befähigt.

So viel muß ich aber bemerken: Maltravers glaubte ruhig in die ihm vorgelegten Fragen eingehen und dieselben rückhaltslos beantworten zu müssen. Er überließ sich im Bewußtsein seiner Unschuld ganz der richterlichen Leitung, und eilte derselben vor, indem er eine wahre Thatsache an einem lebenden Beispiele unbefangen erörtern wollte. Er büßte dies mit der Verdammung zu einem 24stündigen Gefängniß.

Da erkannte er die Gefahr, welche seine Liebe zur Aufrichtigkeit ihm brachte. Seine Unbefangenheit wich nun der Beängstigung, und letztere hat sich in der ganzen Untersuchung gesteigert. Er wollte stets gern Alles sagen, was er dachte und wußte. Er wurde auf das Lebhafteste hierum instantiirt, ihm schwebte das Wort auf den Lippen — da stieg vor ihm das Gespenst des ihm als „Strafe" zugefügten Uebels auf, und er mußte — durch diese Erfahrung gewitzigt — es räthlich finden, wenn nicht zu schweigen, doch möglichst wortkarg zu sein.

Ist das keine Marter, wenn man nach innerlichem Antriebe und auf äußerlichen Befehl reden möchte und soll, aber das hinausstrebende Wort zurückdrängen muß? — Maltravers hat dies mit großer Bekümmertheit geäußert. Solche Aeußerung nimmt aber der Magistrat [·] für eine „Defension vor dem ersten Urtheile!" §. 14., Z. 5. Vgl. hiergegen Verordnung vom 8. Jan. 1839 §. 17., sub 5. [13])

13) „Schriftliche Vertheidigung des Angeschuldigten durch einen Defensor soll vor dem ersten Erkenntnisse in keinem Fall mehr zugelassen werden."

Vielleicht ist Nachfolgendes aus den Mecklenburgischen Criminaljustiz-Einrichtungen für den Ausländer nicht ohne Interesse: Die höchste Instanz für beide Mecklenburg bildet das Oberappellationsgericht, seit 1840 zu Rostock, früher zu Parchim. In zweiter Instanz sprechen die Justizcanzleien zu Schwe-

Digitized by Google

Wenn aus Gelegenheit jenes Vorfalls mit dem Gerichtsbeisitzer B. der Magistrat [·] dem Defendenden ein ungebührliches

---

rin, Güstrow, Rostock und Neu-Strelitz, ferner die Juristenfacultät zu Rostock, und für die Städte Rostock und Wismar die dortigen Obergerichte. Die erste Instanz bilden für Eximirte die Justizcanzleien resp. die beiden städtischen Obergerichte, für Nichteximirte die Niedergerichte. Liegen aber schwerere Criminalfälle vor, so sind die Acten an das Criminalcollegium zu Bützow zur weiteren Untersuchung abzugeben, welches das Urtheil von einer der vier Canzleien oder der Juristenfacultät zu Rostock einzuholen hat. Sind die übrigen Untersuchungsgerichte am ersten Spruche behindert, so holen die Untergerichte selbigen von der zuständigen Canzlei, resp dem städtischen Obergerichte ein, die Justizcanzleien aber und die beiden Obergerichte als Untersuchungsgerichte haben bei ihrer Behinderung das erste Urtheil von einer der übrigen Canzleien oder der Juristenfacultät zu Rostock zu erfordern. Für Einholung der zweiten Sentenz haben die Untersuchungsgerichte zwischen den noch übrigen Canzleien oder der Juristenfacultät die Wahl; nur für Rostock und Wismar sprechen die Obergerichte, wenn sie die erste Sentenz nicht verabfaßt haben, das zweite Urtheil. Dem Inculpaten steht überall keine Wahl und keine Exception der Spruchbehörden zu*).

Das Oberappellationsgericht hat alle dritten Erkenntnisse abzufassen. Diese sind nothwendig, wo eine Todesstrafe in zweiter Instanz bestätigt ist; auf Antrag des Condemnaten zulässig, wenn das zweite Erkenntniß eine mindestens zweijährige Freiheitsstrafe, gänzliche Amtsentsetzung und was derselben gleich zu achten, z. B. Entziehung der Praxis für immer mit oder ohne anderweitige Strafbestimmung verhängt. — Ein betrübender Contrast stellt sich dem Gesetzgeber dar, wenn er hieran in Vergleichung hält, daß in Civilsachen ein Streitgegenstand von 200 Thalern in der Regel zu 3 Instanzen führt, daß dieser Werth im Zweifelsfalle bei allen Rechten, die keine Schätzung zulassen (z. B. eine Kloake über des Nachbars Hof zu leiten), als vorhanden angenommen wird. Dasselbe gilt bei Injuriensachen, wenn der Injuriant in 14tägiges Civilgefängniß verurtheilt ist.

Defension ist nur bei Erkenntnissen, die auf Todes- oder lebenslängliche Freiheitsstrafe lauten, und zwar wider das erste und zweite Urtheil, nothwendig. Bei Erkenntnissen auf Zuchthausstrafe (gleichviel von welcher Dauer), Festungsarrest über ein Jahr, Amtsentsetzung und was dieser gleichsteht, wird unvermögenden Inquisiten auf Verlangen ein Vertheidiger auf Kosten der Gerichtscasse bestellt; jedoch, wenn bereits wider das erste Erkenntniß Defension Statt fand, kann sie wider das zweite Urtheil nicht weiter gefordert werden; doch ist es dem Verurtheilten immer gestattet, gegen jedes Erkenntniß, welches nicht das letzte ist, seine Vertheidigung zu Protocoll vorzutragen.

---

*) Vgl. dagegen Bd. 18. der Annalen, wo in dem Karnatz'schen Fall aus Parchim (S. 86.) von den Partheien Spruchbehörden zwar nicht recusirt, wohl aber ausdrücklich verlangt wurden, so daß sogar, da sich die Partheien hierüber nicht einigen konnten, dießfalls in 2, eigentlich sogar in 3 Instanzen Zwischenerkenntnisse ergingen (a. a. O. S. 83.) — D. H.

Digitized by Google

Benehmen zur Last legt (Entschdgsgr. Ziffer 5, ad b.), so ist — abgesehen von sonstigen Gründen (Note 4., S. 183 f.) — hierbei wohl zu beachten, daß ein Mann, der so unerhört gekränkt war, und den das Bedürfniß, seine Ehre zu retten, so tief beseelte, in seinen Aeußerungen auf das Mildeste beurtheilt zu werden, ein Recht hat. — Daß Maltravers mit Mäßigung und Schonung behandelt, geht wenigstens aus der Heftigkeit der Verhöre nicht hervor, wenn schon die Humanität, womit der Hr. Inquirent das Verfahren sonst geleitet hat, um so unbedingter anzuerkennen ist, als demselben die ganze Sache in ihrer Widerwärtigkeit höchst unangenehm ergriff, weshalb es ihm als Menschen nicht zu verdenken sein mag, daß er den §. 6. sub 5. der Verordnung v. 1839. (vgl. S. 201., Note 10., 2. Abs.) für sich in Anspruch nahm, und den Magistrat über das Urtheil weiter walten ließ *).

Daß Maltravers auch den Rathsherrn B. als Zolldefraudanten bezeichnete, mochte unter Umständen eine Injurie sein, im vorliegenden Falle ist es das aber nicht.

Zunächst liegt nicht einmal actengewiß vor, daß Maltravers die Aeußerung überall, oder mindestens so wie selbige in dem sog. Protocoll (vgl. S. 183., Note 4. zu §. 15.) sich findet, gemacht hat; wäre dies aber, nun so fehlte bei derselben durchaus alle Absicht zu beleidigen, denn sie geschah:

1) auf Befragen;

2) zur Rechtfertigung des Rathsherrn Adam;

Für die Vertheidigungsschrift wird ein Honorar von 5 bis 25 Rthlrn. und nur in besonders wichtigen Fällen mehr, jedoch nie über 50 Thlr. bewilligt. Für Acteneinsicht 2, allerhöchstens 20 Thlr. Auf Kosten der Gerichtscasse bestellte Defensoren erhalten nur für Eine Unterredung Honorar. — Die auf die Vertheidigung erfolgende Sentenz wird dem Defensor nicht mitgetheilt.

In Civilsachen bekommt der Anwalt für den mit 24 Zeilen à 25—30 Buchstaben auf der Folioseite beschriebenen Bogen 1 Thlr., bei gediegenen schwierigeren Arbeiten bis 2 Thlr. Für eine Besprechung, einen Termin 2 Thlr. Für Acteneinsicht à Fascikel von höchstens 50 Nummern 2 Thlr. Außerdem ist jährlich eine Gebühr für cura jeder einzelnen Proceßsache bis 20 Thlr. gesetzlich. Correspondenz wird besonders honorirt, und für Expedition eines Urtheiles oder Abschiedes ist das Honorar oft unverhältnißmäßig hoch. — Der Advocat steht sich sonach bei Civilsachen weit über das Doppelte, wie bei Criminalsachen. — Der hieraus zu ziehende Schluß liegt leider sehr nah.

*) Vgl. Note des Herausgebers zu §. 14., S. 176.

Digitized by Google

3) um eine allgemeine Behauptung durch ein specielles Beispiel zu stützen, mithin
4) nur auf gerichtliche Nöthigung.

Beachtet man ferner, daß das Behauptete wahr ist, so fällt hier der rechtliche Begriff einer Injurie durchaus bei Seite, und ist dies der Fall, so muß die dafür dictirte Strafe dem Defendenden als ein gänzlich unverschuldetes Duldniß angerechnet werden.

§. 51. Strafmindernd mußte der magistratische ardor inquirendi angerechnet werden.

Diese bei Justizcollegien nicht vorhandene, mindestens nicht actenmäßig hervortretende Erscheinung liegt hier in evidenter Maßlosigkeit vor Augen, dadurch, daß auf Grundlage eines Actenstückes — ich meine den mehr erwähnten Polizeibericht vom 6. Oct. 1840 — eine Untersuchung ausdrücklich verfügt worden, und daß eben dies Actenstück nicht nur nicht zu einer Untersuchung benutzt ist, sondern sogar durch den Untersuchungsrichter von den Acten removirt worden! (Vgl. §. 19., insbesondere Note 6. und §. 35., Bemerkung ad c., S. 202.)

Der Magistrat [·] selbst hat übrigens, nachdem er auf Grundlage dieser fehlenden Actennummer eine Untersuchung verfügt, eben dies Actenstück als ohne Interesse für Maltravers erklärt, (§. 14., Entschdgsgr. Ziffer 5., ad d.) und die Nichtberücksichtigung, ja sogar die Vorenthaltung desselben resp. stillschweigend und ausdrücklich genehmigt.

Es ist dies ein sehr ernster und nur des höchsten Tadels werther Vorgang. Tief muß es ergreifen und beunruhigen, wenn man sieht, daß Behörden gegen Staatsbürger Criminaluntersuchungen auf Grundlagen verhängen, welche späterhin nicht einmal im Interesse des Gesetzes vorzuweisen sind, die vielmehr von den zum zweiten rechtlichen Spruch reifenden Acten removirt werden müssen! — Zum Hohne der Gesetze waltet der Vertheidiger, der hier nicht die Genugthuung anspricht, welche dem gehört, der ohne gerechten Anlaß einen tiefen bleibenden Nachtheil dadurch zugefügt erhielt, daß er vor aller Welt als ein Criminalverbrecher hingestellt wurde ꝛc. ꝛc.

Bevor wir diese Abtheilung schließen, geben wir aus dem Schreiben, mit welchem der intelligente und tapfere Vertheidiger

Digitized by Google

seinen schriftlichen Defensions-Vortrag im vorigen Spätherbste überreichte, folgenden redigirten Auszug:

Im vorliegenden Falle tritt die Sache durch das Verfahren ganz in Hintergrund. Nur letzteres gab dem Ganzen eine für Maltravers so schwere Bedeutung; denn was dessen angebliches Verschulden betrifft, so wäre es mindestens actenmäßiger gewesen, wegen Unterdrückung, als wegen Verbreitung von Pasquillen gegen ihn zu rubriciren resp. zu verfügen. (Vertheidig. §§. 31 u. 32. in Verb. mit §. 22.)

Zur Beseitigung eines beschwerenden Verfahrens giebt es in Mecklenburg nur Ein Rechtsmittel: das der Querel. Deshalb hatte sich der Vertheidiger, bevor er in die Sache selbst einging, bereits an das höchste Oberappellationsgericht gewendet, und dort als Beschwerde vorgestellt, daß

1) die Vertheidigung unter einem dem Inculpaten angedrohten Nachtheile, und aus unvollständigen Acten geschehen solle (Verth. §§. 18 u. 19.);

2) daß überhaupt eine Verurtheilung — die hier nur in einem Formfehler der Sentenz liege — rechtlich wirksam habe werden wollen (§§. 21—23.);

3) daß eine Untersuchung verhängt worden, da hier kein Pasquill, keine öffentliche Injurie, noch irgend sonst ein strafrechtlicher Thatbestand vorliege (§§. 24—33. 35. 36. 44.);

4) daß der Magistrat auf Untersuchung erkannt, dazu eine Commission bestellt, durch diese dem Inculpaten seinem ordentlichen Richter entzogen, ja demselben die Möglichkeit der Rechtsmittel genommen habe (§§. 32—34.).

Gestützt auf diese Beschwerden hatte der Defensor Cassation des ganzen Verfahrens beantragt. — Allein das Oberappellationsgericht beschied ihn dahin: „die Querel finde nicht Statt, vielmehr habe der Defensor nach Lage der Sache und nach ergangenem ersten Erkenntnisse seine vermeinten Beschwerden gegen das Verfahren nur durch das bereits ergriffene Rechtsmittel der Revision zu erledigen."

Eine Repräsentation fruchtete nur die Hinweisung auf §. 25. der Verordnung vom 8. Januar 1839, wornach sich der Inculpat dem auf die Querel erfolgten Bescheide zu unterwerfen hat (ich, der Defensor, hatte insbesondere wegen Defensionshindernisse querulirt!).

Digitized by Google

In allen Ländern des Gemeinrechtes hat es in Strafsachen niemals eine durch Lage der Sache aufrecht gehaltene Nichtigkeit gegeben. Nichtigkeiten, in Form eines Erkenntnisses — mithin in der prägnantesten Gestalt — hervortretend, sollten schon eben dieses Hervortretens wegen desto rascher getilgt werden. — Je eher sie verschwinden, desto besser für das öffentliche Ansehen der Rechtspflege.

Doch ich sollte — ohne überzeugt zu sein, daß die Uebertragung meines Amts auf rechtlicher Basis ruhe, daß mir die gesetzliche Möglichkeit der Erfüllung meiner Pflichten gegeben — diese einstweilen erfüllen! Ich habe dies nur mit widerstrebendem Rechtsgefühl gethan. Es kann nimmer zu Recht bestehen, daß ein in Criminalsachen erlassenes Erkenntniß das, an keine Nothfristen und sonstige Förmlichkeiten (§. 25.* der oben erwähnten Verordnung v. 1839) gebundene Rechtsmittel der Querel abschneide. Hierdurch würde ja als Princip sanctionirt, daß der Richter sein illegales Verfahren durch ein rasch darauf gesetztes noch illegaleres Erkenntniß halten könne, indem er so mit letzterem der Querel den Weg versperrt.

Wenn aber in Mecklenburg strafrechtliche Nullitäten durch Sachlagen und Sacherlasse keine Bestandsrechte gewinnen, so konnte dem Inquisiten am Allerwenigsten entgegengestellt werden, daß er „bereits das Rechtsmittel der Revision eingewendet." Abgesehen davon, daß diese Behauptung nicht actengemäß ist**), so könnte doch selbst dann, wenn das Rechtsmittel der Revision auch wirklich interponirt gewesen wäre, dem Defendenden die Ergreifung eines unrichtigen Weges nimmermehr zum Präjudiz gereichen. Dies ist ja nicht einmal civilrechtlich der Fall**).

---

*) „Seine vermeinten Beschwerden gegen das Untersuchungsgericht kann der Inculpat, wenn sie auf seinen Antrag von demselben keine Abhülfe finden, mittelst der an keine Nothfristen und sonstige Förmlichkeiten gebundenen, auch ohne erfolgende Inhibitorien das Verfahren nicht aufhaltenden Querel an das Oberappellationsgericht, an die zuständige Justizcanzlei und in den Städten Rostock und Wismar an das städtische Obergericht bringen, — je nachdem eine Justizcanzlei, das Criminalcollegium oder ein städtisches Obergericht oder eins der städtischen Niedergerichte oder eins der übrigen Criminalgerichte das Untersuchungsgericht ist." — Note des Einsenders.

**) Der Defendend hatte blos im Allgemeinen, mithin ohne „die Revision" namhaft zu machen, ein Rechtsmittel eingewendet; — und selbst civilrechtlich gilt in Mecklenburg der Grundsatz, daß unrichtige oder ganz unterbliebene Benennung des Rechtsmittels, den Verlust des gesetzlich zulässigen

Nachdem nun der Vertheidiger ausdrücklich gebeten hatte:

„das hohe Revisionsgericht wolle auf obige Beschwerden (unter 1—4.) sein erstes Augenmerk richten, die angezogenen Stellen der Vertheidigungsschrift aber als Rechtfertigung jener Beschwerden ansehen" —

stellt er noch folgende weitere Puncte den künftigen Urtheilsfällern zur voraufgehenden Entscheidung vor:

a) Maltravers habe den Defensionalbeweis angetreten, daß das Handlungshaus D. Adam u. Comp. im Jahre 1817 wirklich die fragl. Zolldefraudation verschuldet habe, die Zulässigkeit dieses Beweises sei jedoch verneint worden, weil das Factum als geschehen angenommen sei, wodurch Maltravers sich in keiner Weise beschwerdet finden könne. „Ich lasse" — fährt Advocat Deiters fort — „dahin gestellt, ob ein Inculpat sich gefallen zu lassen braucht, nach Fictionen beurtheilt zu werden: als Defensor muß ich jedenfalls auf das Bestimmteste und Dringlichste dagegen protestiren, denn ich muß als Jurist durchaus zweifeln, daß allbekannte Strafrechtsprincipien dem Richter zweiter Instanz erlauben werden, die als solche nur gegebenen Fictionen der ersten Sentenz auch für seine folgende Entscheidung sich zu adoptiren und als Rechtsnorm aufzustellen. Ist aber mein Zweifel begründet, so muß mir — warum ich ehrerbietigst bitte — vor Weiterem dieser Defensionalbeweis freigegeben werden."

b) Auch in Ansehung des Erbietens zum weiteren Entlastungsbeweis, daß der Rathsherr B. eine Zolldefraudation begangen, und deshalb bestraft worden, sei Maltravers zurückgewiesen worden, weil es auf die Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Thatsache nicht ankomme; im Hinblick auf §. 50. der Vertheidigung aber müsse er um Freilassung auch dieses versagten Defensionalbeweises bitten. (Vgl. auch Note 4. zu §. 15., S. 183.)

Daß Maltravers sich dem Erkenntnisse in diesem Incidentfalle bereits unterworfen, könne dieser Bitte nicht entgegenstehen, in so fern dieselbe auf Herausstellung eines Strafminderungsgrundes gerichtet sei, und aus diesem Gesichtspunct die Unterwerfung nicht präjudiciren könne. — Eine Querel an den Magistrat, worauf der Inquirent verwiesen, würde — der Ausführung unter Ziffer 5., b) der Entschdgsgr. (S. 179.) gegenüber — nichts

---

Rechtsmittels nicht zur Folge hat. — Uebrigens hatte sich das höchste Gericht die Acten nicht vorlegen lassen. — Anmerkung des Einsenders.

Digitized by Google

gefruchtet haben; davon sei wohl auch der Untersuchungsrichter überzeugt gewesen, als derselbe seine Entscheidung selbst geändert, in so fern er die erkannte Gefängnißstrafe in eine Geldbuße verwandelt und letztere so bestimmt habe, daß die Strafsumme geringer ausgefallen, als die Kosten einer Querel gewesen sein würden; ferner sei auch eine Querel damals, wo Maltravers noch von einem Schritte, zu welchem er von seiner Gutmüthigkeit verleitet worden sei, Erfolge gehofft habe, nicht zu erheben gewesen*).

c) Ebenfalls vergeblich sei beantragt worden, daß zu den jungirten Acten: „in Untersuchungssachen wider Maltravers wegen Beleidigung des Lehrers Fr. ꝛc." die Abschrift eines Rescripts komme, welche den für Maltravers sehr ehrenhaften Verlauf dieser Sache nachweist. Der Untersuchungsrichter habe hiergegen gemeint, der Ausgang dieser Sache sei in Beziehung auf die vorliegende Untersuchung indifferent; allein dies sei offenbar unrichtig, da die gravirliche Sentenz selbst den übelen Ausgang jener Sache in strafschärfenden Betracht ziehe (Entschdgsgr. unter Ziff. 12., S. 181.). Vgl. Vertheidigung §§. 48 u. 49.

Schließlich bittet der Vertheidiger in diesem Präsentationsschreiben: Die hohe Revisionsbehörde wolle ihm, nach Erledigung der sämmtlichen zu voraufgehender Entscheidung verstellten Beschwerden (unter 1—4. u. a—c.), die Beibringung einer thatsächlichen Vertheidigung mit einem aus der Sachvervollständigung zu begründenden Antrag verstatten.

(Die Mittheilung, die Entscheidung in der Revisionsinstanz betreffend, folgt unter B.)

*) Hier hatte Maltraves erklärt, man möge es bei der von ihm geleisteten Strafe von 15 Thlrn. (Vgl. Note 4. zu §. 15. der Vertheidigung) bewenden lassen, aber wegen der Pasquill-Verbreitung (Vertheidigung §. 22., Note 9.) auf das Schärfste weiter untersuchen. Er wolle dagegen die Klage wegen Verläumdung gegen den Rathsherrn Adam aufgeben. — Von dieser Erklärung erwartete Maltravers viel Erfolg; es konnte aber wohl keine weitere Notiz davon genommen werden, da sie brieflich an den Inquirenten geschah, und gleichsam einen Transact proponirte. — Note des Einsenders.

Digitized by Google

VII.

Ist die Verheißung eines bestimmten Straferlasses für den Fall der Besserung gesetzlich zu empfehlen?

Vom Hofrath **L. D. v. Buttel**, Mitglied der Justiz-Canzlei in Oldenburg.

Bei Verurtheilungen zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit soll, so sagt der Art. 15 unseres Strafgesetzbuchs,*) dem Verurtheilten die Hoffnung bleiben, durch „thätig bewiesene Besserung" sich seine Freiheit wieder zu verdienen."

Wenn nämlich derselbe, so heißt es ferner, während seiner Strafzeit wenigstens 10 Jahre hindurch

a) ununterbrochen ausgezeichnete Aufmerksamkeit bewiesen,

b) wegen Bosheit oder Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet, und

c) sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt hat, so „darf derselbe nach Ablauf von 16 Jahren seine Begnadigung erwarten.

Bei Verurtheilungen zum Zuchthause auf bestimmte Zeit, so wie zum Arbeitshause, dürfen die Verurtheilten auf Begnadigung

*) Nämlich des Oldenburgischen Strafg.-B. v. Jahre 1814. Bekanntlich hat aber Oldenburg, mit wenigen Modificationen, das Baier'sche recipirt, und so gilt das Nachfolgende auch für dieses.

Digitized by Google

unter den gleichen Bedingungen hoffen," jedoch erst „nach Verlauf von drei Viertheilen ihrer Strafzeit" (Art. 16 und 19.).

Im Uebrigen beschränkt das Gesetz solche Gnadenbewilligung auf Verbrecher, die mindestens auf ein Jahr zum Arbeitshause oder zum Zuchthause verurtheilt sind, und schließt somit sowohl die Kettensträflinge, als auch diejenigen aus, welche entweder nach Art. 34. zu einer abgekürzten Arbeitshaus- oder nur zur Gefängnißstrafe verurtheilt sind, wogegen mehrwärts auch bei lebenslänglich zuerkannten Strafen die Aussicht auf Begnadigung gelassen ist, z. B. in Genf nach Ablauf von 30 Jahren, während umgekehrt in Frankreich überall bei keiner Strafe deren theilweiser Erlaß gesetzlich in Aussicht gestellt wird. Auch die neuesten Deutschen Gesetzbücher für Sachsen (1838), Würtemberg (1839), Braunschweig (1840) und Hannover (1840) erwähnen eines solchen Rechts nicht*). Weniger wichtig ist dagegen die Verschiedenheit in anderen Gesetzgebungen, wonach die gesetzliche Gnadenquote bald höher, bald niedriger bestimmt ist, so z. B. in Genf auf $\frac{1}{3}$, in Lausanne dagegen nur auf $\frac{1}{12}$, bei uns beträgt sie regelmäßig $\frac{1}{4}$.

Obigem nach knüpft sich nun der verheißene Erlaß wesentlich an die Voraussetzung, daß der Verbrecher sich in seinem Innern gebessert habe. Das Gesetz stellt sich im Stillen vor, daß die Strafe für den Verbrecher, recht aufgenommen, zu solcher Besserung hinführe, daß diese für den Einzelnen, wenn man will, die wahre Wirkung der Strafe, daher auch für den Staat, nächst Dem, daß zuerst das gebrochene Recht zu sühnen ist, solche Besserung das eigentliche rechte Ziel der Strafe sei. Es ist Sache und Pflicht des Einzelnen, diese Wirkung bei sich eintreten zu lassen, natürlich aber auch Sache und Pflicht des Staates, die Strafe so anzuwenden und vollstrecken zu lassen, daß solche Wirkung möglich sein könne.

Das Allernothwendigste ist also, daß der Gefallene im Strafhause vor der Berührung mit noch Schlechteren, oder überhaupt mit dem Schlechten, bewahrt, und er nicht gewissermaßen systematisch der Ansteckung und dem Verderben Preis gegeben werde. Hierauf hat der Verbrecher, als ein moralisches Wesen, als Mensch, unstreitig ein unbedingtes Recht.

*) Dagegen hat der revidirte Entwurf für Baiern dieselbe nur in etwas abgeänderter Form wieder aufgenommen. Auch für Belgien besteht eine ähnliche Einrichtung seit dem Jahre 1831. S. Krit. Ztschr. für Recht u. Gesetzg. des Auslandes von Mittermaier u. Zachariä B. 5. S. 329.

Digitized by Google

Das Nächste ist, den Verbrecher practisch durch Angewöhnung zur Ordnung, zur Arbeit und zum Fleiße, so wie theoretisch durch Lehre und Unterricht, positiv dem Guten wieder zu gewinnen und ihn darin zu stärken und befestigen. Daß der Verbrecher auch hierauf einen Anspruch habe, dies ist freilich erst in neueren Zeiten anerkannt, so wie deshalb die Verpflichtung des Staates, solchem Anspruche Genüge zu thun, aber im Grunde führt auch schon die einfache gesetzliche Voraussetzung, der Verbrecher könne und solle sich durch die Erleidung der Strafe bessern, ganz von selbst zu dieser Consequenz, wenn man erwähnt, daß kein Mensch von dem Bösen loskommen könne, wenn man die Einwirkung des Guten von ihm entfernt, und daß Keiner besser zu werden vermöge, wenn ihm nicht auch das Bessere gezeigt wird.

Was aber in Wahrheit dem Einzelnen frommt, frommt am Ende auch dem Staate im Ganzen. Die Sicherheit der Person und des Eigenthums wächst in demselben Maaße als die bestraften Verbrecher durch die erreichte Besserung vor Rückfälligkeit bewahrt bleiben, und so wird auch schon von dieser Seite her die Sache betrachtet, dem Staate die Beziehung der Besserung als eine Pflicht obliegen.

Ob diese Rücksicht bisher schon genügend bei uns zur Geltung gekommen? Diese Frage soll hier nicht beantwortet werden — genug, daß wenigstens das Gesetz den Verbrecher sich nicht bloß als ein Wesen vorstellt, das man schlechthin absperren, sondern auch als ein Wesen, das man als ein gebessertes wieder gewinnen müsse.

So erfreulich es nun aber auch ist, in unserer Strafgesetzgebung dies schöne Princip, wenn auch verhüllt, theilweise anerkannt zu finden, so frägt sich freilich doch immer noch, ob dessen Aeußerung gerade in der Weise, wie geschehen, gerechtfertigt erscheine, nämlich, ob solche Verheißung eines bestimmten Gnadenerlasses, die man etwa geneigt sein wird, als ein wirksames Mittel zur Herbeiführung jener Besserung anzupreisen, überall von einer richtigen Criminalpolitik gutgeheißen werden könne, oder ob danach, bei richtiger Würdigung zugleich des innersten Kernes der menschlichen Natur, nicht vielmehr umgekehrt von dieser anscheinenden Wohlthat, oder auch, wenn man will, von diesem vermeintlichen Förderungsmittel der Besserung, abgesehen werden müsse?

Und in Wahrheit es scheint, diese letztere Frage sei zu bejahen.

Digitized by Google

Einmal wird nämlich die Strafe nicht um der Besserung willen verhängt*), nicht um Zukünftiges zu erreichen, sondern dieselbe richtet sich wesentlich wider etwas Vergangenes, wider die verbrecherische That, es soll durch sie das gebrochene Recht wieder versöhnt werden. Diese Rücksicht ist vor allen Dingen festzuhalten, denn ohne sie laufen wir Gefahr, einer verderblichen, falschen Humanität**) anheimzufallen, um die Kraft der Schwäche zu opfern. Läßt sich der Einzelne die Strafe zu seiner Besserung gereichen, so ist das schön und vortrefflich, und der Staat soll daher auch weislich, damit eine solche Besserung möglich sein könne, in diesem Sinne, wie oben angegeben, die Strafvollstreckung einrichten***), aber das allgemeine Recht fordert darum nicht weniger seine strenge, ernste Ausgleichung****), und dem Einzelnen, als solchem, muß es überlassen bleiben, ob er sich durch wirkliche Besserung nicht selbst die Erleidung der Strafe erleichtern werde, ja für den im Innersten reuig umgewandelten Verbrecher kann sogar, scheint es, eine die menschliche Natur sicherlich nur ehrende Genugthuung darin liegen, die einmal verdiente Strafe auch wirklich abzubüßen, und nicht begnadigt zu werden. Denn jegliche Gnade, das wird man, nach der tieferen Auffassung, die die neuere Zeit darüber genommen, zugestehen müssen, birgt etwas in sich, das die volle Hoheit und Würde des Menschen kränkt, und die größere Achtung wendet sich immer im Stillen Dem zu, der auch an sich und über sich nur das Recht sich will bewähren lassen. Nur bei der ersten Ermittelung der Strafe freilich ist bei uns, um den starren, todten Buchstaben des Gesetzes zu bezwingen, die Sphäre der Gnade eine zur Erhaltung des Lebens schlechterdings nothwendige Ergänzung des Rechtsprechens, obgleich wir auch hier nach der Rechts-Idee den Wunsch nähren, daß es möglich sein und gelingen möge, eine

*) Eben so wenig, als um dadurch Andere abzuschrecken.

**) Oder auch nach einer anderen Seite (s. vorstehende Anmerk.) der Barbarei.

***) Also wohl namentlich durch Einführung des Pönitentiar- (Buß-) Systems.

****) Nachdem der gegenwärtige Aufsatz schon niedergeschrieben, kommt dem Verf. in den Krit. Jahrb. f. Deutsch. R. rc. 1842. Heft 5. eine Recension des Grollet-Wammy'schen Handbuches der Gefängnisse vom Appellationsrathe D. Krug zu Gesichte, und freut er sich hier, S. 416—419, ganz ähnliche Ansichten ausgesprochen und vertheidigt zu finden.

Digitized by Google

lebendige Rechtfindung zu verwirklichen, welche, ohne Aushülfe der Gnade, sofort das dem allgemeinen Bewußtsein entsprechende Recht, d. i. das geforderte rechte Recht, auszusprechen im Stande wäre*). Aber das einmal gefundene und gesprochene Recht, wenn auch die Gnadeninstanz nichts mehr daran verändert hat, scheint doch auch bei uns, um seiner allgemeinen Heiligkeit und Unverletzlichkeit willen, nicht selbst gesetzlich wieder als etwas Problematisches behandelt werden zu dürfen, und deshalb auch seine vollständige Vollstreckung finden zu müssen, d. h. nach der gesetzlichen Regel, denn als gänzlich ausnahmslos darf schwerlich irgend eine menschliche Einrichtung hingestellt werden.

Problematisch aber wird das Urtheil, wenn für dieselbe verbrecherische That der eine Verbrecher z. B. eine vier- und der andere nur eine dreijährige Freiheitsstrafe zu erleiden hat, wenn zugleich beiden dieselbe Strafe als eine wohlverdiente zuerkannt war. Solche Verletzung der Rechtsgleichheit kann daher als eine systematische unmöglich sich rechtfertigen lassen. Uebrigens darf man auch, was das Individuum anlangt, nicht glauben, daß derjenige, welchem die Strafe zur Reue verhilft, durch die verdiente volle Strafe mehr leide, als der Unbußfertige, im Gegentheil, die Strafe drückt den letzteren viel schwerer, denn er weiß sie nicht zu tragen. Dagegen wendet sich unser Mitleid, ja unsere Achtung, unwillkührlich Dem zu, der die Strafe zu seiner Ehre trägt, weil er das Wohlverdiente darin für sich anerkennt. Möge ihm dies Mitleid und diese Achtung nach seiner Entlassung belohnende Früchte bringen, aber man schwäche nicht die Idee der Gerechtigkeit, die Alle gleich verbindet, und die zur ächten Reue und Versöhnung am Ende auch allein die rechte Kraft gewährt.

Sonach ist also die Verheißung eines theilweisen Erlasses der Strafe an und für sich nicht zu begründen, aber außerdem taucht auch zweitens das Bedenken auf, ob nicht sogar dadurch der Heuchelei und der Scheinheiligkeit, diesen giftigsten aller Schlangen, ein nährender Vorschub geboten werde, denn wäre dies der Fall, so müßte man nur umsomehr davon abrathen, um nicht den Saamen zu so schlimmer Frucht auszustreuen, welches natürlich nicht geschieht, wenn der Ernst der Strafe von vorn herein als unbeugsam sich ankündigt.

*) Die zutreffendste Verwirklichung einer solchen lebendigen Rechtfindung bieten, das ist des Verfassers Ueberzeugung, die Geschwornengerichte.

Digitized by Google

Man möchte hierauf nun vielleicht erwiedern wollen, daß, so häufig auch in den Gefängnissen die Heuchelei sich zu Hause befinde, (denn der Mensch ist ein bedürftiges Wesen, und es mag daher natürlich scheinen, daß er da, wo ihm so viele Entbehrungen auferlegt worden, durch alle Mittel und Wege die Annehmlichkeiten des Lebens und der Freiheit sich zu erringen trachtet), nichtsdestoweniger aber hiebei nicht schon Alles für Heuchelei zu halten sei. Der Verbrecher, der sich reuig benehme und sich zerknirscht zeige, der Besserung angelobe, meine es vielleicht sehr wahr und ernstlich damit, aber dergleichen Gefühle und Vorsätze hielten nicht immer vor, im Conflicte mit anderen Eindrücken scheiterten sie nur wieder an der Schwäche des Willens. Auch die ernsthaftesten Vorsätze des ehrlichsten Menschen erlahmten ja oft an derselben Schwäche, und doch sei derselbe darum kein Heuchler.

Aber man könne sogar auch zugeben, daß bei den Sträflingen häufig Verstellung im Spiele sei, daß sie die Maske der Ehrlichkeit vornähmen, während noch immer im Herzen das Böse seine Wurzeln treibe, so werde es doch einerseits immer nur Wenigen gelingen, eine lange Zeit hindurch zu täuschen, und andererseits schon die Uebung des Guten, die der Einzelne sich abnöthige, unvermerkt auf ihn selbst einen heilsamen Einfluß haben. Die Bekämpfung der eigenen Rohheit und ungestümen Leidenschaft, die Unterdrückung einer lasterhaften Begierlichkeit, das Gehorsamen in Fleiß und Ordnung, Alles dies, wenn auch anfangs nur des Scheines wegen geschehen, umfange doch zuletzt, Jahre lang fortgesetzt, den Heuchler mit jener Macht der Gewöhnung, der er am Ende unwissend und unwollend auch ferner gehorche, und somit wäre auch schon hiermit allein ein Wichtiges erreicht. Aber insofern der Verbrecher nun hierdurch eben zugleich die Erfahrung mache, daß das Wohlwollen und Vertrauen der Guten dem Gebesserten so gern wieder entgegen komme, so werde er endlich auch begreifen und einsehen, daß es noch viel besser und ersprießlicher sei, statt nur gut zu scheinen, auch wirklich gut zu sein.

Allein so viel Wahres in der obigen Darstellung auch gewiß enthalten ist, insofern es sich davon handelt, durch Gewöhnung an Zucht, Ordnung und Fleiß auf Besserung hinzuwirken und sich hierin durch nichts stören zu lassen, indem dieses Mittel unstreitig in sich als vollkommen tauglich erscheint und so durch sich selbst seinem Zwecke entspricht, so daß am Ende sogar davon die Ausrottung einer verderblichen Heuchelei erwartet werden mag, so

Digitized by Google

sehr verschieden ist doch davon die Frage, ob auch jene Verheißung eines Straferlasses in sich die gleiche Kraft hege, wahre Besserung zu befördern, oder ob nicht vielmehr gerade durch sie zu einem heuchlerischen Scheinwesen Veranlassung und fortwährende Verlockung gegeben werde, dergestalt, daß eben hierdurch die sonst für sich aus Zucht, Ordnung und Fleiß hervorgehenden Vortheile ganz oder theilweise wieder verloren gehen?

In der That wird nämlich, um des also in Aussicht gerückten äußeren Lohnes willen, die Besserung von vorn herein in die Richtung des bloßen Scheines hineingezogen, und ihr damit die beste Kraft und die schönste Bedeutung gleich von Anfang an geraubt.

Die wahre Besserung soll sich, um ihrer selbst und rein um des Guten willen vollziehen, und es wäre ein falscher pädagogischer Grundsatz, welcher, statt in der Seele diesen innern, auf jede äußere Belohnung verzichtenden Ernst zu unterhalten, umgekehrt durch Lohnverheißungen die Kraft des Guten heben und stärken wollte. Denn nur zu leicht würde man den Glauben wecken, daß mit dem Verzicht auf den Lohn es auch gestattet sei, auf das Gute selbst verzichten zu dürfen, so wie umgekehrt, daß die Erlangung des Lohnes allein das wesentliche Ziel, und so in dem erlangten Lohne auch das Gute selbst schon erlangt sei. Eine richtige Moral verschmäht dagegen die lockere Verbindung zwischen Besserung und Lohn, denn die wahre Besserung trägt demüthig-genügsam, Schritt für Schritt ihren Lohn in sich selbst, begehrt keines anderen und soll keines anderen begehren, damit nicht der Schein über das Wesen siege und damit Wahrheit mehr gelte, denn Heuchelei.

Ist aber anerkanntermaßen gerade die letztere ohnehin in den Gefängnissen nur zu sehr zu finden, und dabei eine allgemeine Erfahrung die, daß namentlich die abgefeimtesten und verschlagensten Verbrecher in die äußere Ordnung und Disciplin sich regelmäßig am Willigsten fügen, und so den Schein eines vollkommenen Wohlverhaltens um sich her verbreiten, ohne daß gleichwohl eine entsprechende innere Gesinnung sich damit vergesellschaftet, und ist sodann der Grund hiervon hauptsächlich darin zu suchen, weil den Gefangenen, die Alles entbehren und sich ganz den Gefängnißaufsehern und Wärtern auf Gnade und Ungnade überantwortet sehen, die etwa zu erlangenden Vortheile einer günstigen Gelegenheit zum Entkommen u. s. w., viel zu verlockend erscheinen, als daß sie

Digitized by Google

nicht als Mittel, diese Zwecke zu erreichen, Täuschung und Trug in Anwendung bringen sollten: — um wie viel mehr ist also danach nicht auf Schein und Gleißnerei dann zu rechnen, wenn ein so ungemein bedeutender Vortheil, als die Erlassung eines ganzen Viertels der Strafzeit ist, zum Lohne vorgehalten wird? Grade die stete Befürchtung, daß schon der kleinste äußerliche Verstoß gegen die Ordnung, oder die Erregung des geringsten Mißfallens bei einem der Wärter oder Vorsteher, als ein äußerlich ergreifbarer Grund gegen die Begnadigung angeführt werden könne, muß fast nothwendig die Seele in eine für wahre Besserung nachtheilige Spannung versetzen und das scheinheilige Bestreben ausbilden, ja äußerlich allen und jeden Anforderungen ein Genüge zu thun, um nur die Gunst der Menschen zu erbuhlen, in deren Hände der Sträfling zunächst vielleicht ganze Jahre seines Schicksals gelegt sieht. Mögen auch Einzelne, selbst auf die Gefahr hin ihr Loos äußerlich zu verschlimmern, die Kraft besitzen, solchen mächtigen Anfechtungen zu widerstehen, weil in ihnen, sei es auch in rauher Schaale, der Glaube an den inneren Werth des Menschen und danach der Drang zu einer ächten, reuevollen Versöhnung mächtiger und lebendiger wirkt, als die Aussicht auf den Gewinn äußerer, wenn auch höchst schätzbarer Güter, wie namentlich das der Freiheit, allein als Regel kann doch wahrlich diese Kraft nicht bei Menschen vorausgesetzt werden, die ja eben vom Guten thatsächlich abgefallen sind, und diesem erst wieder zugeführt werden sollen. Wenn aber jene Wenigen nicht straucheln, so geschieht solches trotz der glänzendsten Verheißung, nicht um derselben willen, wogegen alle Schwächeren ihr erliegen.

Danach erscheint es denn aber auch gewiß richtiger von Haus aus bei der Strafvollstreckung jeden verführerischen Vorschub für Lüge und Heuchelei zu entfernen, die Buße strengvollständig einzufordern, und den Sträfling für seine innere Besserung nur auf seinen eigenen inneren Lohn zu verweisen, denn nur, wenn dies geschieht, wird die Strafe in ihrem ganzen läuternden Ernste fühlbar und wirksam, nur so Heuchelei und Gleißnerei gründlich beseitigt, und eben nur so der Sträfling selbst, unangefochten und unverführt, von trügerischen Hoffnungen und schmeichelhaften Erwartungen, sofort auf den richtigen, unübertünchten Boden der Besserung hingestellt werden.

Diesem Allen gesellt sich nun endlich noch die ungemeine Schwierigkeit hinzu, um nicht geradezu zu sagen Unmöglichkeit,

Digitized by Google

zu beurtheilen und zu entscheiden: ob Jemand überhaupt im Inneren zur Besserung gelangt sei. Alle Einwürfe, die man gegen das s. g. Classificationssystem erhoben hat — und fast alle Stimmen kommen wohl jetzt darin überein, dasselbe ein „unersprießliches" und „vermessenes" zu nennen — scheinen, ihrem wesentlichen Grunde nach, auch hier ihre Anwendung zu finden*). Und allerdings, die Uebung eines moralischen Richteramts kann nur dem höchsten, inneren Richter, nicht aber dem Staate zustehen**), und am Allerwenigsten in die Hände einiger wenigen Diener gelegt werden, die durch ihre Stellung zwar am Meisten befähigt erscheinen, solche Herzensprüfungen vornehmen zu können, die aber auch gerade wieder, in so naher Berührung, allen kleinen Antipathieen, besonderen Neigungen, augenblicklichen Verblendungen und leidenschaftlichen Verirrungen unausbleiblich ausgesetzt sind, und deshalb selbst beim besten Willen zu den irrthümlichsten Abschätzungen kommen, die dann bei den Zurückgesetzten das Gefühl von Ungerechtigkeit um so lebhafter aufstacheln und um so kränkender sind, als sie von Solchen ausgehen, die augenblicklich Gewalt über sie haben, und als sie nicht bloß eine bestimmte Qualification oder diese oder jene äußere Befähigung, sondern den ganzen inneren (moralischen) Werth des Menschen ausdrücken sollen.

Das Trügerische solcher Gnadenempfehlungen hat denn auch die bisherige Erfahrung in unserem Lande auf das Vollkommenste dargethan. Die jetzige Direction der Strafanstalten hat amtlich bezeugt: „daß die Empfehlung der Sträflinge bisher nur aufs Gerathewohl geschehen sei," und ferner: „es sei zur Regel geworden, daß Jeder, der sich nur vor den rohesten Ausbrüchen der Unsittlichkeit in Acht nehme, darauf mit Sicherheit rechnen könne," ingleichen: „daß leider schon ohne Weiteres die Nichtrückfälligen, ohne alle Ausnahme, die Erlassung des letzten Viertels als ein wohl-

*) Wiederholen wir hier eine in diesen Annalen XXII. S. 399. enthaltene Anführung aus dem Sendschreiben des Senators Hudtmalker über den in Hamburg bevorstehenden Neubau der Strafgefängnisse. Auf dem Höhenpuncte der Mißgriffe, heißt es daselbst, sei man aber angelangt, wenn man das „gute Betragen," dem Classificationssysteme gemäß, durch Aufrückenlassen in höhere Classen belohne — statt den Züchtling zu bessern, bilde man ihn zum Heuchler heran.

**) „Gott allein," sagt in dieser Beziehung Oskar, der Kronprinz von Schweden, „ist es vorbehalten, den Grad der Straffälligkeit und die ungleiche innere Beschaffenheit der Menschen zu classificiren."

Digitized by Google

erworbenes Recht betrachteten." Was hier unumwunden ausgesprochen worden, war aber schon immer eine bekannte Thatsache, ein offenes Geheimniß. Die Extracte aus den Conduitenlisten lauteten zwar stets in einer Weise, daß danach die gesetzlichen Bedingungen als erfüllt angenommen werden mußten, aber Keiner konnte sich die stille Wahrheit verhehlen, daß diese Bescheinigungen zu einer reinen leeren Förmlichkeit geworden seien. Denn ohne Zweifel war auch bei uns die Natur der Verbrecher nicht anders wie anderwärts, d. h. auch unter den günstigsten Umständen wahrer Besserung (und nur eine solche kann das Gesetz meinen) stets etwas Seltenes, aber nichtsdestoweniger hatten sich die meisten Verbrecher immer „reuevoll benommen" und nicht weniger dem Anscheine nach „annehmliche Proben ihrer Besserung abgelegt," ja Ausnahmen von dieser Regel waren fast unerhört. Man verwunderte sich hierüber wohl kaum mehr; allein eben so wenig verwunderte man sich — und damit trat denn die bittere, ernste Ironie jenes ersten Sichnichtverwunderns nackt und klar hervor — wenn nun jene reuevollen und gebesserten Subjecte, nach ihrer Entlassung, von der allgemeinen Stimme keineswegs dafür erkannt, präsumtiv sogar für verschlechtert erachtet wurden.

Allerdings wird man nun einerseits geneigt sein, hievon die Schuld dem früheren Verfahren der Direction aufzubürden, insofern dieselbe allzu leichtsinnig die Bescheinigungen ausgestellt habe, und andererseits zugeben müssen, daß überhaupt die bisherige Gesammteinrichtung unseres Gefängnißwesens von der Art war, daß vernünftigerweise an eine Besserung der Sträflinge gar nicht gedacht werden konnte, vielmehr umgekehrt fast nothwendig eine Verschlechterung der Erfolg sein mußte, allein einmal scheint doch auch z. B. in Baiern die Sache ganz den nämlichen Gang genommen zu haben, wenigstens wurden im Jahre 1817 dort 142 Sträflinge wegen erfüllter Bedingung des Art. 12. mit dem letzten Viertel begnadigt und nur 18 solche Begnadigungen abgeschlagen*), aber wenn auch dort etwa das Nämliche einzuwenden wäre, so wird dennoch zweitens keine Einrichtung, auch die beste nicht, die Natur der Sache zu überwinden, keine, auch die tüchtigste, Direction vor Irrthümern und Uebereilungen — d. h. hier vor den empfindlichsten Ungerechtigkeiten — jemals zu schützen vermögen,

*) Jahrb. f. Gesetzgeb. u. Rechtspflege in Baiern von Gönner u. Schmidtlein B. 3. S. 93.

Digitized by Google

und wäre auch einmal durch eine seltene Persönlichkeit eine irgendwie leibliche Ausführung möglich geworden, so müßte doch mit jeder Aenderung im Personale wieder alles Vertrauen dahin schwinden!

Gleichwohl ist diese letztere Rücksicht gegen die früheren insofern von untergeordneter Beschaffenheit, als doch einmal stets einzelnen Beamten das Loos der Gefangenen vertrauensvoll übergeben werden muß, aber nichtsdestoweniger mag man sich doch hüten, in das System der Strafvollstreckung Dinge einzuflechten, die ursprünglich nicht hinein gehören, und den Gefängniß-Directoren Aufgaben zu stellen, die sie als gewissenhafte Leute für regelmäßig nicht lösen können, die sie vielmehr in Gefahr bringen, bei den Gefangenen statt Ergebung und offenes Vertrauen*), Trug, Schein und Hinterlist zu erwirken, und somit den ächten Segen ihres Wirkens sich selbst zu schmälern.

Und nach diesen Betrachtungen wird denn auch wohl, ganz am Schlusse, die Berufung nicht ohne Gewicht sein, daß gerade die neuesten obenerwähnten Gesetzgebungen eines theilweisen Straferlasses überall keiner Erwähnung thun, ja es kann sogar aus der Erfahrung, zur directen Bestätigung unserer Ansicht, noch angeführt werden, daß die Direction der im J. 1839 in St. Gallen eröffneten Strafanstalt sich in ihrem ersten Rechenschaftsberichte unumwunden gegen die Begnadigungsempfehlungen erklärte, weil dadurch eine nachtheilige Aufregung der Gemüther entstehe, dagegen aber, wie danach im J. 1840 Begnadigungen überall nicht erkannt worden waren, den Erfolg als wohlthätig bezeugt und gerühmt hat**).

*) Wie die Justiz-Canzlei in Oldenburg beim Landesherrl. Cabinette beantragte, daß die bei den Strafanstalten angestellten Geistlichen verpflichtet werden möchten, an den nur von einem Director ausgehenden Berichterstattungen über die Begnadigungsgesuche der Sträflinge Theil zu nehmen, um auf diese Weise für die Richtigkeit und Unpartheilichkeit der Beurtheilungen eine größere Gewährleistung zu erlangen, erfolgte darauf eine ablehnende Resolution, aus dem gewiß triftigen Grunde, weil „durch solche Einrichtung das Vertrauen der Sträflinge zu ihren Geistlichen nothwendig gemindert, wenn nicht zerstört, und so die Einwirkung der Geistlichen auf die Sträflinge gelähmt" werden würde. Allein derselbige Grund paßt dann auch auf den Director, wie gewiß von selbst einleuchtet, wenn anders dessen Einwirkung ebenfalls wesentlich die moralische Besserung der Sträflinge bezwecken soll, und das volle Vertrauen der letzteren hiebei eine unerläßliche Bedingung ist. In Wahrheit schlägt daher jener Grund schon die ganze Einrichtung überhaupt.

**) Archiv d. Crim.-R. N. F. 1841. St. 3. S. 454. 455.

VIII.

Königreich Baiern.

Das Vergehen der Amtsehren-Beleidigung *).

Nach den Mittheilungen des Appellationspräsident von Weber zu Neuburg an der Donau. Vom Herausgeber.

Am 6. October 1837 fand bei dem Landgericht zu Neumarkt die von der Canalbauinspection zu Nürnberg ausgeschriebene Versteigerung des 7. und 8. Looses der Erdarbeiten des Donau- und Main-Canals Statt, wobei von Moses Frank**) aus J. das geringste Gebot bewirkt wurde. Allein, da sich alsbald (später begründet gefundener) Verdacht zeigte, daß er sich durch Abschließung eines

*) Es wird auffallen, daß diese Mittheilung nicht gleich vor oder unmittelbar nach Nr. VI. in diesem Hefte ihren Platz gefunden. — Folgendes hierüber zur Erläuterung: Die zu ihr von verehrter Hand mitgetheilten Materialien waren bis zum Eingang des Erkenntnisses 2. Instanz einstweilen bei Seite gelegt, als der Herausg. vor drei Tagen die Nachricht erhielt, daß er diese Materialien möglichst bald zurückschicken müsse, da dieselben an Ort und Stelle gebraucht würden; wollte er nun, bei der weiten Entfernung, nicht mit der Bitte einer Wiederanhersendung beschwerlich fallen, so sah er sich genöthigt, sofort die Bearbeitung und Beförderung zum Druck zu besorgen, einer späteren besonderen Mittheilung aber das Ergebniß der zweiten Instanz vorzubehalten.

**) Pseudonymer Name.

Digitized by Google

Gesellschaftsvertrags, namentlich mit dem dasigen Gastwirth K., dem pensionirten Revierförster v. M. u. A., zur Verhinderung der Concurrenz, in unerlaubte Umtriebe eingelassen, ward ein anderweiter Licitationstermin auf den 7. Nov. d. J. anberaumt, Moses Frank aber, da er sich auch in diesem einfand, davon ausgeschlossen, worauf er, unter Protestation gegen dieses Verfahren, eine Verwahrung seiner Rechte sofort zu Protocoll dictirte, und sich,

nachdem die nähere Begründung dieser Protestation, als einer blos protocollarischen Erklärung bei Gelegenheit eines öffentlichen Strichs nicht entsprechend, von den Versteigerungscommissaren (Landrichter W., Seiten des königl. Landgerichts, und Bezirksingenieur H., Seiten der „Canalbau-Section Neumarkt") zur Anbringung bei der geeigneten Behörde verwiesen worden war,

in einer Vorstellung vom 9. desselben Monats an die königl. Canalbauinspection zu Nürnberg wendete, worin in Bezug auf diese zweite Versteigerung folgende Stelle enthalten ist: „ꝛc. meine im Voraus gehegten Besorgnisse haben sich nicht nur verwirklicht, sondern in solchem Maße ꝛc., daß ich darüber staunen mußte, **wie eine königl. Behörde sich so weit vergessen konnte, ihre Partheilichkeit auf so pflichtverletzende, plumpe, unzweideutige, alle Politik beseitigende Weise kundzugeben, wie dieses in Neumarkt der Fall war ꝛc.**"

Die Canalbauinspection theilte diese Schrift dem Landgericht in Neumarkt zur Vernehmlassung mit und erklärte dasselbe hierauf im Einverständniß der dasigen Canalbausection, daß sich beide Behörden durch obige (mit fetter Schrift gesetzten) im landgerichtl. Rückschreiben aufgenommenen Worte beleidigt fühlten, und daß sie, da Moses Frank sich hierdurch des Vergehens der Amtsehren-Beleidigung, wenn nicht gar des Verbrechens der Calumnie schuldig gemacht habe, auf Untersuchung und Bestrafung antragen müßten.

Hierauf übergab die Canalbauinspection zu Nürnberg die Frank'sche Vorstellung dem dasigen k. Kreis- und Stadtgericht zur Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung, die dort auch, gemäß eines Beschlusses vom 18. desselben Monats, wider M. Frank eröffnet und bis zur Anordnung des Schluß- und Vertheidigungsverfahrens (ꝛc. Beschluß vom 20. Dec. 1837) fortgeführt, sodann aber, in Folge eines Antrags des Inculpaten, dem betreffenden Gericht seines Wohnorts, dem Landgericht Unter-Günzburg, durch eine Verfügung des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken d. d.

Digitized by Google

13. März 1838, zur Beendigung übergeben wurde. Nach abgehaltenem Schlußverfahren wurden vom k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg unterm 11. Mai d. J. 1838 Ersetzungen angeordnet und nach deren Erledigung die Acten zum 2. Mal unterm 9. Oct. dess. J. eingeschickt.

Jetzt fand sich die incriminirte Vorstellung des Moses Frank nicht mehr bei den Acten, und da sie auch in Unter-Günzburg nicht wieder aufgefunden werden konnte — wobei sich bei den diesfälligen Recherchen der auffallende Umstand feststellte, daß sie noch bei den Acten gewesen, als diese zur Post nach Neuburg abgegeben wurden — so ward das Untersuchungsgericht unterm 25. Januar 1839 angewiesen, von der Canalbauinspection zu Nürnberg einen Transsumpt von der, zu den dortigen Acten retinirten Copie dieser Frank'schen Eingabe zu erbitten und sodann denselben dem Inc. zur Anerkennung vorzulegen. — Da nun aber M. Frank die ihm vorgelegte Copie jener Abschrift nicht als mit dem (von ihm übrigens seiner Zeit bereits recognoscirten) Original gleichlautend anerkennen wollte, so wurde von dem k. Appellationsgericht zu Neuburg, um die Identität des Inhalts, so weit unter solchen Umständen thunlich, herzustellen, unterm 13. März dess. J. die eidliche Vernehmung des betreffenden Copisten und derjenigen Personen angeordnet, welche das Original gelesen und sich seines wesentlichen Inhalts noch erinnerten.

Da wir das Ergebniß dieser später nothwendig gewordenen Unverschiedenheits-Erörterungen unten (im Auszug aus dem Relationsgutachten) mittheilen werden, gehen wir hier zur Darstellung der früheren Untersuchungsresultate über, die wir um deswillen ausführlicher geben, weil sie uns kein uninteressantes Bild nicht allein von den bei solchen Versteigerungen, wie hier in Frage stand, fast nicht zu vermeidenden Vorgängen, sondern auch hier und da, zwar nur in dürftiger Vereinzelung, von den einschlagenden technischen Beziehungen zu gewähren scheinen.

Aus den Angaben des Inculpaten*).

Im October 1837 seien bedeutende Canalarbeiten zur Versteigerung ausgeschrieben worden; großartigen Unternehmungen zuge-

*) Zur Persönlichkeit desselben: Moses Frank, mosaischen Glaubensbekenntnisses und seines Alters 36 Jahr, ist Inhaber eines bedeutenden Fabrikgeschäfts zu J. im Oberdonaukreis; mehr als wohlhabend (beim Anmelden

Digitized by Google

than, habe er sich entschlossen, sämmtlichen Versteigerungen beizuwohnen und die Canalarbeiten einzusteigern. Am 5. Oct. habe er der Versteigerung in Beilngries beigewohnt, und habe hier circa 24,000 fl. herunter geboten, sei aber von weiterer Steigerung abgestanden, da er gesehen, daß das Geschäft bereits unter dem Preise stehe. Im dasigen Wirthshause sei hiervon die Rede gewesen, und er habe da geäußert, daß er hoffe, in Schwabach, Neumarkt, Nürnberg oder Erlangen zu bessern Preisen einsteigern zu können. Hierauf habe man ihm gesagt, daß er in Neumarkt weit weniger, als in Beilngries seinen Zweck erreichen werde, denn dort seien der Sections-Ingenieur und die gleichsam mit einem Monopol versehenen Neumarkter so gut wie eine Person; jeden nicht Begünstigten würden dort alle erdenklichen Hindernisse in den Weg gelegt; die Begünstigten seien daselbst der Magistratsrath K. und Compagnie, dann der Forstmeister v. M. ꝛc. Man habe ihm mehre Beispiele solcher Begünstigungen erzählt, namentlich, daß man dort den genannten K. ohne alle Versteigerung durchließ und Kunstarbeiten von circa ½ Million blos auf gutachtl. Bericht des Bezirksingenieurs überlassen habe; er könne nicht angeben, wer dieses gesagt habe, auch er hätte es nicht geglaubt, ungeachtet ihm

---

als Mitlicitant wieß er ein Vermögen von circa 140 Tausend Gulden nach), genießt er zugleich den Ruf eines ordentlichen und thätigen Geschäftsmannes, doch urtheilt man von ihm, daß mitunter Processe zu haben eine Liebhaberei von ihm sei; außer zwei Denunciations-Untersuchungen von indifferentem Erfolg, ist nichts Nachtheiliges gegen ihn vorgekommen; in einer derselben (gleichartig), wegen Amtsehren-Beleidigung eines Patrimonialrichters (1833), ward er zwar durch zwei Erkenntnisse zu feierlicher Abbitte und 4wöchentlichem Gefängniß verurtheilt, durch spätere Beibringung von Zeugen jedoch, unter Kostenverurtheilung, für nicht schuldig erklärt; die andere Untersuchung ward durch die Beschuldigung, das Fabrikzeichen der Gebr. Bestelmair in Nürnberg in gewinnsüchtiger Absicht nachgemacht zu haben (1836), veranlaßt, allein wegen Mangels objectiven Thatbestandes definitiv aufgehoben, die Aburtheilung des Frank aber hierbei an die Polizei verwiesen, wovon das Ergebniß jedoch nicht vorliegt. — Uebrigens erhebt sich aus beigefügten Acten, daß Moses Frank wegen Umtrieben bei einer Versteigerung von Canalarbeiten in Erlangen im Dec. 1837 in eine Strafe von 15 Thlr. genommen und daß eine Beschwerde von ihm gegen den Landrichter von Schwabach, wegen ihm bei der dasigen Versteigerung (Febr. 1838) angeblich zugefügten Beleidigung, (in zwei Instanzen bis zur Ministerialrevision hinauf) abgewiesen wurde, wobei mit vorkommt, daß M. Frank, als ihm auch in Schwabach seine Ausschließung von der Commission eröffnet worden war, sich „sehr anstößig" gegen die Beamten benommen haben soll.

Digitized by Google

Aehnliches später von dem in Neumarkt anwesenden T. und dem Maurermeister S. in Beilngries erzählt worden sei. — Diesem Allen ungeachtet, sei er aber dennoch nach Neumarkt gereist und habe zufällig dort bei dem erwähnten K., dem ersten Gastwirthe daselbst, logirt. Hier habe man schon erfahren, daß er in Beilngries die Erdarbeiten bedeutend herabgesteigert, und habe man es daher versucht, seine Absichten auszuforschen, oder ob er sich nicht von der Versteigerung überhaupt abhalten lasse. Er habe erklärt, daß er unter keiner Bedingung sich zurückhalten lasse. Hierauf habe man ihm die Offerte gemacht, man wolle, um das Geschäft nicht zu verderben, mit ihm in Compagnie treten, doch solle er nicht in die Versteigerung gehen, weil sonst ein uneinbringlicher Schaden von circa 11,000 fl. verursacht würde. Er habe dies nicht verstanden, jedoch wisse er, daß bei der Versteigerung selbst die ausgebotenen Arbeiten wirklich um 11,000 fl. weniger aufgeworfen wurden, als in den Zeitungen stand, was bei der Tagsfahrt damit aufgeklärt worden sei, daß man eröffnet habe, es sei ein Reservefonds von 10 Procent für unvorgesehene Fälle unter den in den Zeitungen ausgeschriebenen Summen irrthümlich mit inbegriffen, die aber von der Sectionscommission vorbehalten würden, weshalb man die Versteigerung um so viel weniger aufwerfe. Er habe sich im K.'schen Gasthofe endlich bewegen lassen, in Compagnie zu treten ꝛc. — Der Schwager des Landrichters (wahrscheinlich von Neumarkt), nämlich der kgl. Forstmeister v. M., welcher notorisch der Associé des K. sei, habe sofort über den verabredeten Gesellschafts-Contract einen Aufsatz niedergeschrieben, den dann auch K., M., T., Schb. und Er unterschrieben hätten.

Er habe nun auch wirklich die fraglichen Canalbauten eingesteigert, aus jenem Vertragsabschluß aber kein Geheimniß gemacht, indem er zu dem Sections-Ingenieur gegangen, um diesen hiervon in Kenntniß zu setzen; er habe aber denselben nicht angetroffen, und daher auf dem Büreau diese Nachricht zur Mittheilung an den Ingenieur zurückgelassen ꝛc.

Erst in seiner Heimath habe er in der allg. Zeitung gelesen, daß sein Gebot in Neumarkt nicht genehmigt und eine anderweite Versteigerung auf den 7. Nov. anberaumt worden sei. Er habe sich entschlossen, auch dieser Tagefahrt beizuwohnen und sei zu diesem Ende im Nov. dahin abgereist. In Neumarkt angekommen, habe er wieder bei K. logirt und alsbald bemerkt, daß sein unerwartetes Erscheinen den K. ꝛc. ꝛc. in große Verlegenheit gesetzt habe. Er

Digitized by Google

für seine Person habe sich aber ganz unbefangen gestellt, und so von dem K. erfahren, daß Forstmeister v. M. die frühere Verabredung ausgeplaudert und dadurch veranlaßt*), daß eine wiederholte Versteigerung anberaumt worden sei, so wie auch, daß der dortige Sectionsactuar N. N. sich habe gebrauchen lassen, als Denunciant gegen ihn, Moses Frank, aufzutreten und auszusagen, daß er sich habe Bestechungen zu Schulden kommen lassen. Auch v. M. und T. seien noch in's K.'sche Gasthaus gekommen und bei seinem Anblick in Verlegenheit gerathen, hätten sich in Widersprüche verwickelt und einer nach dem andern davon geschlichen. Er sei nun vor der Versteigerung zu dem Sectionsingenieur gegangen, um die Pläne und Voranschläge einzusehen; der Ingenieur habe ihn barsch angefahren, ihm die verlangte Einsicht verweigert, und erklärt, daß er nicht zur Versteigerung gelassen werde; so wie der Ingenieur ihm auch vorgeworfen habe, daß er die Arbeiten in Erlangen um 18,000 fl. herunter gesteigert habe. Als er hierauf habe fortgehen wollen, habe ihn der Ingenieur zurückgerufen und ihm die verlangten Pläne vorgelegt. Was er nun unter vier Augen von demselben erfahren habe, müsse er umgehen, da er hiefür keine Zeugen habe, aber er habe sich zur Genüge überzeugt, mit wem er es zu thun habe. — Da endlich alle Vorschläge, Abmahnungen und Vorstellungen des Ingenieurs vergebens an ihn geschehen, so habe dieser erklärt: „er, Moses Frank, sei kein Techniker, es werde ihn nichts nützen, er, der Ingenieur, werde nach Nürnberg berichten."

Er sei hierauf in's Landgericht gegangen, wo sich bald auch der Sectionsingenieur eingefunden; und nachdem dieser mit dem Hrn. Landrichter und dem Forstmeister v. M. in ein besonderes Zimmer gegangen und sich dort ¼ Stunde aufgehalten, habe die Versteigerung begonnen.

Er habe sich als Mitsteigerer gemeldet, und man habe ihm Vermögenszeugnisse abgefordert. Diese habe er vorgelegt, sogar eine fidimirte Abschrift davon ad acta gegeben, und erst, als man diese in Ordnung gefunden, habe man ihm kurzweg eröffnet, daß er nicht mitsteigern dürfe.

Er habe dagegen seine Protestationen zu Protocoll dictirt, aber der Landgerichtsvorstand habe bemerkt, daß er seine weitern Declamationen zu schließen hätte, was auch auf sein, des Deponenten, Verlangen in das Protocoll aufgenommen worden sei.

*) Vgl. nächstfolgende Note.

Digitized by Google

Er habe nun bemerkt, daß K. und T. in Compagnie allein gesteigert, und den Zuschlag erhalten hätten. Er sei hierauf nach Nürnberg gereist und habe dort der Canalbauinspection jene Vorstellung und Bitte vom 9. Nov., welche von ihm bereits recognoscirt worden, übergeben. So sehr er auch Ursache gehabt, gegen den Sectionsingenieur sich zu beschweren, so habe er doch sorgfältig jede gegen denselben direct gerichtete Aeußerung vermieden. — Wenn nun aber dennoch dieser Ingenieur in eigenem Bewußtsein die darin enthaltenen Aeußerungen von Partheilichkeit, Pflichtverletzung, plumpe und unzweideutige, alle Politik beseitigende Intriguen u. s. w. auf sich anwendbar glaube, so erkläre er, Deponent, doch,

obwohl ihm in der That, wenn er die Handlungsweise desselben in Kürze andeuten müßte, anpassende Worte, wenn solche nicht verwunden sollten, gebrechen würden,

hiermit feierlichst, daß er unter jenen Ausdrücken den Sectionsingenieur nicht gemeint habe, sondern damit lediglich seine, M. Frank's, frühere Versteigerungsassocies und unter dem Ausdruck „kgl. Behörde" ganz allein den Forstmeister v. M. verstanden habe; indem es dessen Pflicht gewesen, als sein, des Deponenten, Associe ebenso redlich und aufrichtig gegen ihn zu handeln, als gegen die andern Compagnons, und ihn, Deponenten, habe die Handlungsweise des v. M. um so mehr verdrossen, als derselbe, als ein kgl. Beamter, sich so weit vergessen, daß er, auf der einen Seite mit ihm, dem Deponenten, und den Andern einen Associetätsvertrag eingegangen, ja sogar den Aufsatz darüber eigenhändig niedergeschrieben, und auf der andern Seite, wie K. erzählt, diesen Contract öffentlich ausgeplaudert und denuncirt habe*). Da er, Deponent, mit den oben genannten Worten den Herrn v. M. gemeint habe, und da er mit diesem nicht in einem Amts-, sondern in einem Privatgeschäfte zu thun gehabt, so falle nach Art. 405, Thl. I. St. G. B. der Begriff der Amtsehrenbeleidigung gänzlich hinweg.

Um diesem Vorgeben möglichst auf den Grund sehen zu können, wurden, in Folge diesfälligen Ergänzungsrescript des Appellationsgerichts, folgende Personen eidlich vernommen:

---

*) Gleichwohl hatte Frank, wie man von ihm 237 erfuhr, darüber, daß ein solcher Contract von ihm abgeschlossen worden sei, selbst, sogar in officieller Weise, gesprochen. — D. H.

Digitized by Google

1) Der kgl. Bezirks- und Canalbau-Sections-Ingenieur H.*):

Aus der erhaltenen Vorladung habe er entnommen, daß er in der Untersuchung gegen M. Frank wegen Amtsehren-Beleidigung vernommen werden solle, weshalb er sich, um die erforderlichen Aufschlüsse zu geben, mit den nöthigen Acten-Producten versehen habe. Den M. Frank habe er zum ersten Male gesehen, als dieser sich am 6. October 1837 im Amtslocale des kgl. Landgerichts Neumarkt als Strichlustiger bei Versteigerung der Erdarbeiten vorgestellt habe. Ihm, Zeugen, sei aufgefallen, daß Frank nicht vorher die Pläne, Kostenvoranschläge, Baubedingnisse ꝛc. zur Einsicht begehrt habe, was doch jeder Bauunternehmer für unerläßlich halte. Gleichwohl sei derselbe mit Schb., welchen er als seinen Werkführer bezeichnet, zur Versteigerung admittirt worden und der Mindestbietende gewesen.

Er, Zeuge, habe es für angemessen gehalten, in seinem Berichte an die kgl. Canalbauinspection vom 10. Oct. darauf anzutragen, daß die eingesteigerten Objecte dem Frank nicht zugeschlagen, sondern noch einmal versteigert würden, weil

a) hierbei ein geringeres Gebot zu erwarten stehe, weil

b) Frank weder selbst technisch befähigt sei noch sein Werkführer, gemäß früherer Erfahrung, als tüchtig anerkannt werden könne, endlich

c) weil Frank durch verschiedene Aeußerungen in Neumarkt und anderwärts, besonders aber gegen den Sectionsactuar ***, sich unerlaubter Umtriebe verdächtig gemacht habe. Die kgl. Canalbauinspection habe nach abschriftlich anliegendem Rescripte vom 12. Oct. eine neue Versteigerung angeordnet, und anbefohlen, den etwaigen Umtrieben M. Frank's im Einvernehmen mit dem kgl. Landgerichte nachzuforschen, und falls sich der diesfällige Verdacht begründen sollte, den Frank von der neuen Versteigerung auszuschließen, auch dabei bemerkt, daß dem Frank das Mitsteigern durch die Forderung eines tüchtigen Werkführers erschwert werden könne.

Diesem zu Folge wären die erforderlichen Nachforschungen angestellt und ein weiterer Strichtermin auf den 7. Nov. anberaumt worden. An diesem Tage sei Moses Frank in seinem Büreau erschienen, und habe die Pläne ꝛc. einzusehen verlangt. Er, Zeuge, habe demselben diese Einsicht zwar nicht verweigert, jedoch ihm ohne

*) Es fällt auf, daß auch dieser eidlich vernommen wurde, da er dem Frank gegenüber als Parthei erscheint. — D. H.

Rückhalt bemerkt, daß er in Folge höherer Weisung und der seither in Bezug auf den Verdacht wegen Umtrieb gepflogenen Nachfragen auf seine, des Frank's, Ausschließung antragen müsse.

Dessenungeachtet sei Frank vor der Steigerungscommission erschienen, und habe einen Vermögensausweis nebst einem sehr empfehlenden Leumundszeugniß producirt. Da jedoch der Landgerichtsvorstand des Zeugen Ansicht getheilt, so sei dem Frank die Ausschließung zu Protocoll eröffnet worden. Ueber die Reclamationen desselben verweist Zeuge auf die Acten, und erklärt hierbei, daß er gegen die Zulassung des Frank als Bauunternehmer sich umsomehr sträuben und verwahren müssen, als die ihm, dem Zeugen, anvertraute Section nach dem Umfange und der Wichtigkeit der Arbeiten den 3. Theil des ganzen Bauunternehmens ausmache und er sowohl hinsichtlich der guten Bauführung als der einzuhaltenden Zeit seiner vorgesetzten Behörde verantwortlich sei; zudem sei in der Zwischenzeit kund geworden, daß Frank früher wegen Beleidigung eines Beamten, dann wegen Nachahmung der Fabrikzeichen eines Nürnberger Handlungshauses in Untersuchung gewesen, ferner im Gasthause des K. in Neumarkt sich in den beleidigendsten Ausdrücken über die Kenntnisse des Vorstands der Canalbauinspection Hrn. B. geäußert, auch bei andern Versteigerungen, namentlich in Schwabach und Erlangen, sich Umtriebe und Ungehörigkeiten habe zu Schulden kommen lassen.

2) Der Sectionsactuarius ***, auf dem Büreau des königl. Bezirks-Ingenieurs H.:

Am 6. October, erst nach dem Termin, in welchem er die Arbeit erstanden, sei Moses Frank Nachmittags auf's Büreau gekommen, um sich Abschriften von den Bedingnißheften und Preißverzeichnissen zu erbitten; Inspector H. sei nicht dagewesen; Frank habe gebeten, ihm die Hefte nach Fürth zu senden. Er sei mit Frank aus dem Geschäftslocale fortgegangen; auf dem Wege habe ihm dieser erzählt, daß er in Beilngries (am Tage zuvor) bei einer Canalbau-Steigerung sich mit den Strichlustigen benommen und einiges Geld nicht angesehen, um sich mit diesen abzufinden; nur bei einem Maurermeister aus G. wäre dies nicht der Fall gewesen; diesem, der den Zuschlag erhalten, habe er um 18,000 fl. herunter gesteigert ꝛc.

3) Der pensionirte Revierförster (nicht Forstmeister) v. M.:

Er und K. hätten sich wegen gemeinschaftlicher Uebernahme des 7. und 8. Arbeitsloses besprechen wollen; Moses Frank, der

Digitized by Google

bei K. logirt, habe sich hinzugedrängt, und er, Zeuge, und K. hätten sich bewegen lassen, einen Compagnievertrag mit Frank schriftlich abzuschließen. Frank sei der Mindestbietende geblieben. Als er, Zeuge, Kenntniß davon erlangt habe, daß solche Verträge unstatthaft seien, so habe er und K. diesen Vertrag annullirt. Die Canalbausection habe aber Kenntniß von diesem Vertrag erlangt und deshalb sei die Versteigerung wiederholt vorgenommen, wobei Frank ausgeschlossen worden*). — Als der Vertrag von ihm, dem Zeugen, und K. annullirt worden sei, hätten sie aus dem stattgehabten Abschluß desselben kein Geheimniß mehr gemacht. Er, Zeuge, habe bei dem späteren Erscheinen des Frank in Neumarkt sich um ihn nicht weiter bekümmert, da er dessen Charakter erfahren habe.

Uebrigens habe Frank aus dem früheren Verkehr nichts Anderes entnehmen können, als daß er, Zeuge, kgl. pensionirter Revierförster sei und lediglich als Privatmann an jener Versteigerung Theil nehme. Er, Zeuge, begreife nicht, wie Frank aus ihm einen Forstmeister habe machen können.

4) Der Gastwirth K. zu Neumarkt:

Am Tage vor der am 6. Oct. 1837 erfolgten Veraccordirung des 7. und 8. Arbeitslooses Abends sei ein Fremder in des Zeugen Gasthof gekommen und habe dort logirt. Dieser habe sich Moses Frank geschrieben, und habe ihn, den Zeugen, mit seinen Zudringlichkeiten maltraitirt; habe geäußert: „er habe zu Beilngries die Arbeiten bedeutend herabgeboten, weil man dort nicht gethan habe, was er gewollt; man solle sich in Neumarkt das Spiel nicht verderben, widrigenfalls er wieder bedeutend herabbieten würde." — Er, Zeuge, habe sich geäußert, daß er nicht steigere, da er eine bedeutende Strecke zur Ausführung schon übernommen habe. Allein Moses Frank habe seine Zudringlichkeiten fortgesetzt, des andern Tags auch noch den Juden O. zu ihm, dem Zeugen, geschickt und es endlich dahin gebracht, daß er, Zeuge, und Revierförster v. M. bezüglich der fraglichen Versteigerung mit ihm in Verbindung getreten, worüber ein Vertrag aufgesetzt worden. Er, Zeuge, sei zur Versteigerung gegangen, habe auch mitgesteigert, Frank sei aber das Wenigstnehmende geblieben. Er, Zeuge, habe vor Abschluß des Vertrags Bedenken geäußert, ob dieser wohl giltig sei, Frank habe aber gesagt, er sei schon giltig, er, Frank, mache meistens solche

*) Man sollte meinen, daß dies auch mit den übrigen Societätscontrahenten hätte geschehen müssen. — D. H.

Digitized by Google

Geschäfte. Später habe er, Zeuge, erfahren, daß dergleichen Verträge nicht zu Recht beständen, weshalb er und v. M. diesen Vertrag annullirt hätten.

Zeuge verneint auch, daß er den Moses Frank zu jenem Vertrage bestimmt, daß er diesem deshalb Anträge gemacht habe, so wie auch, daß er, Zeuge, bei dem Wiedererscheinen des Frank in Verlegenheit gekommen.

Ferner behauptet Zeuge, daß Revierförster v. M. bei jenem Vertrage nur als Privatmann behandelt und nur mit dem Prädicat „Herr v. M." angesprochen worden sei.

Noch führt Zeuge an: Vor Anfang der Versteigerung habe ihm Moses Frank die Absicht kund gegeben, den Sectionsingenieur durch Bestechung gewinnen zu wollen; er, Zeuge, habe ihm davon abgerathen, dieser habe jedoch gesagt, er verstehe es schon.

5) Zeuge T. sagt aus, daß auch er sich durch Frank habe bestimmen lassen, mit diesem, v. M., K. und Schb. einen Gesellschaftsvertrag bezüglich der fragl. Versteigerung abzuschließen; seine übrigen Angaben stimmen mit dem des v. M. und K. überein*).

Aus der Vertheidigungsschrift findet sich in der uns vorliegenden Relation Folgendes mitgetheilt:

An jener combinirten Versteigerungs-Commission in Neumarkt könne eine Amtsehren-Beleidigung nicht begangen werden; da der Bau des Donau-Main-Canals nämlich von einer Privatgesellschaft besorgt werde, so habe die fragl. Commission in Privatgeschäften gehandelt. — Die zur Last gelegten Worte selbst wären zu allgemein und enthielten auch keine Injurie; man wisse nicht, wer mit jenen Ausdrücken gemeint sei, denn es sei darin Niemand benannt. Abgesehen hiervon, sei nur Verletzung der Würde des Staatsamtes Beleidigung der Amtsehre; Frank habe nur über Handlungen von Staatsbeamten sich geäußert, wozu er nach dem allerhöchsten Rescripte v. 21. Dec. 1829 befugt gewesen sei. — Uebrigens habe er aber nicht einmal jene Commission mit den fraglichen Worten gemeint, indem er nur den kgl. Forstmeister (Revierförster) v. M. unter dem Ausdruck „kgl. Behörde" verstanden habe; auch fehle jedenfalls der animus injuriandi, da er in jener Schrift nicht beleidigen, sondern nur

*) Schb. scheint nicht vernommen worden zu sein — wohl aus dem Grunde, weil er von Frank als sein Werkführer präsentirt worden? Vergl. S. 240.

Digitized by Google

seine offenbar verletzten materiellen Rechte habe vertheidigen wollen. — Endlich sei er kein Literat und habe daher die Sprache keineswegs in seiner Gewalt.

In einem Vertheidigungsnachtrag vom 11. Juni 1839 wird darzuthun gesucht, daß jetzt, da das Original der fragl. Vorstellung, das corpus delicti, fehle, die Untersuchung in sich zusammen falle. Der Versuch, die Uebereinstimmung jener Abschrift mit dem Original herzustellen, sei nicht gelungen, da jene Uebereinstimmung in concreto selbst nach Civilgesetzen nicht als hergestellt angesehen werden könne. Sämmtliche deshalb vernommene Zeugen seien exceptionsmäßig sowohl vermöge ihrer Stellung, als auch, weil sie bei dem Ausgange der Untersuchung betheiligt seien. Aber auch davon abgesehen, so könne kein Zeuge aus eigener (gleichzeitiger) Wahrnehmung die Identität des Inhalts dieser Schrift bestätigen.

Defensor stellt sonach die Bitte, den Angeklagten von Schuld und Strafe freizusprechen.

Redigirter Auszug aus dem Relationsgutachten.

Moses Frank wurde, weil er sich gegen die Versteigerungscommission zu Neumarkt beleidigender Ausdrücke in einer Eingabe an die königl. Canalbauinspecton zu Nürnberg bedient haben sollte, wegen Vergehens der Amtsehrenbeleidigung zur Untersuchung gezogen. Nach Art. 405—407 des St. G. B.*) kann jedoch dieses Vergehen nur an Staatsbeamten ꝛc. und zwar nur unter Beziehung auf das Amtsgeschäft begangen werden. Es fragt sich daher vor Allem, ob jene Versteigerungscommission, welche aus dem kgl. Landrichter W. von Neumarkt und dem kgl. Bezirksingenieur H. bestand, als eine königliche Behörde erscheint, und in Bezug auf die Ausübung ihrer Amtsfunction eine Ehrenbeleidigung erlitt? — Die genannte Commission, deren Mitglieder zwar an und für sich als kgl. Beamte angestellt sind, handelte bei jenem Versteigerungstermin außer ihrem sonstigen Wirkungskreise, indem sie zur Ausführung eines Unternehmens thätig waren, welches einer Privatactiengesellschaft nach dem Ges. v. 1. Juli 1834, Ges. Bl. S. 100 überlassen wurde, und sonach könnte es scheinen, als hätten hier königl. Beamte in Privatgeschäften, mithin nicht in amt-

*) Wir geben die antreffende Gesetzgebung im Anhang. — D. H.

Digitized by Google

licher Eigenschaft gehandelt. Allein schon dadurch, daß das Unternehmen, zur Verbindung des Rheins mit der Donau einen Canal zu erbauen, mittelst eines Gesetzes — mithin unter Beirath und Zustimmung der Stände — beschlossen ward und unter ausdrücklichen Bestimmungen die kgl. Genehmigung erhielt, wurde es, wegen der Wichtigkeit der Sache, theilweise dem Privatverkehr entzogen und unter besondere Aufsicht des Staates gestellt. Die Worte des Gesetzes, so wie die der königl. Sanction setzen dies außer Zweifel.

Nachdem dieses Gesetz, mit dessen Vollzug die Staatsministerien des Innern und der Finanzen beauftragt wurden, bekannt gemacht war, veröffentlichten die gedachten Ministerien unterm 22. März 1836 (Regsbl. S. 146.) die Allerhöchsten Orts genehmigten Statuten, in deren 4. §, es heißt: „Die kgl. Baierische Staatsregierung hat sich in einer Uebereinkunft mit dem Hause M. A. v. Rothschild u. Söhne zu Gunsten der Actiengesellschaft verbindlich gemacht, die Leitung und Ausführung des Canalbaues zu übernehmen." Hierdurch ist offenbar gesagt, daß die Staatsregierung als solche jenem Unternehmen der Actiengesellschaft sich anschloß und die Ausführung des Baues übernahm; die Worte „zu Gunsten der Actiengesellschaft" lassen hierüber keinen Zweifel, wenn je einer nach dem Sinne des Canalgesetzes hier noch bestehen könnte. Im Einklang damit soll zur Beaufsichtigung und Leitung des Baues eine eigne Canalbauinspection in der Stadt Nürnberg niedergesetzt, der zu München bestehenden kgl. obersten Baubehörde unmittelbar untergeordnet und das Personal aus der Staatscasse besoldet werden.

Mittelst Ministerialrescriptes an die kgl. Regierung des Regenkreises, wurden zu Vorständen der Canalinspection der kgl. Oberbaurath Freiherr v. P. und der kgl. Regierungs- und Kreisbaurath B., und, als dieser Behörde unmittelbar untergeordnet, zum Inspector der dritten Section der kgl. Bezirksingenieur H. ernannt.

Es sind sonach diese Beamten als königliche Staatsbeamten anzusehen und ihr Wirkungskreis bei Ausführung des Canalbaues ist ein öffentlich-amtlicher, da diese Ausführung nach einem besondern Landesgesetz und den Statuten der Actiengesellschaft gemäß von der Staatsregierung übernommen wurde.

Aber aus eben diesem Grunde war bei der gedachten Versteigerung der kgl. Landrichter W. in Neumarkt in staats-amtlicher Eigenschaft thätig, indem — bei dem Interesse der Staatsregie-

Digitized by Google

rung sowohl schon von selbst, als auch durch besondere, auf allerhöchsten Befehl erlassene Anordnungen — alle Administrativstellen, Regierungen und Districtspolizeibehörden angewiesen sind, diesem hochwichtigen Unternehmen befördernd zur Seite zu sein und dasselbe möglichst zu unterstützen.

Unter diesen Verhältnissen kann es nun nicht mehr zweifelhaft sein, daß an den genannten Beamten in dieser bezeichneten Eigenschaft das Vergehen der Amtsehrenbeleidigung begangen werden konnte. Anm. z. St. G. B. Bd. III., S. 273. Nr. 3.

Zwar spricht Art. 405 des St. G. B. Thl. I. nur von Beleidigungen eines Staatsbeamten, allein daß dieses Wort nicht so stricte genommen werden darf, dafür spricht die unverkennbare Absicht dieses Gesetzes, die Würde des Staatsamtes — der „königlichen Behörden" — vor Kränkungen zu sichern; solche Kränkungen leidet aber das Staatsamt, es mag in einer allgemeinen Bezeichnung oder in specieller Benennung der einzelnen Beamten der beleidigende Ausdruck gebraucht werden, wenn nur jene allgemeine Bezeichnung keinen Zweifel übrig läßt, welche besondere königl. Beamten darunter gemeint sind. Aber selbst die Worte des citirten Art. 405, so wie des Art. 406, sprechen für diese Ansicht, da die dort gebrauchte Bezeichnung „Staatsamt, kgl. Collegien" jeden Anstand hierüber entfernen. — Es fragt sich Diesem nach nunmehr:

1) Enthält jene Eingabe des M. Frank an die kgl. Canalbauinspection vom 9. Nov. 1837 wirklich beleidigende Ausdrücke;

2) ist jene Eingabe, deren Original verloren ging, vollkommen als wieder hergestellt zu betrachten; endlich

3) sind jene beleidigenden Ausdrücke gegen die Versteigerungscommission in Bezug auf ihr Amtsgeschäft und in beleidigender Absicht gebraucht worden?

Zu 1) die beleidigenden Ausdrücke, welche in der fraglichen Eingabe gebraucht sein sollen, sind: „ich mußte nur staunen, wie eine kgl. Behörde sich so weit vergessen konnte, ihre Partheilichkeit auf so pflichtverletzende, plumpe, unzweideutige, alle Politik beseitigende Weise kund zu geben, wie dieses in Neumarkt der Fall war, und nur die hohe Meinung von der Gerechtigkeitsliebe einer Canalbauinspection ꝛc." — Dann die weitern Worte: „Hr. K. u. Comp. haben nun aber, ohne daß es zur Versteigerung gekommen wäre, bereits alle Kunstarbeiten der Section Neumarkt sich zu verschaffen gewußt ꝛc." Augenfällig wird hierdurch einer kgl.

Digitized by Google

Behörde mit den stärksten Ausdrücken Partheilichkeit und Pflichtverletzung vorgeworfen, mithin gewiß die Beamtenehre dieser Behörde angegriffen, sohin enthält diese Schrift offenbar Injurien; — vorausgesetzt jedoch, daß jene Eingabe, worin diese Worte vorkommen, wirklich von M. Frank herrührt. (Vergl. S. 231 a. E. u. f.)

Der Landrichter W. glaubte zwar, wie er sich in dem Schreiben an die Canalbauinspection vom 11. Nov. 1837 ausdrückte, daß Frank sich auch des Verbrechens der Calumnie schuldig gemacht hätte; allein hievon kann keine Rede sein, da Frank nicht jener Commission eine besondere Handlung aufgebürdet hat, welche im St. G. B. als Verbrechen oder Vergehen erklärt ist; diese bestimmte Bezeichnung gehört jedoch nach Art. 284 ff. dazu, um das Verbrechen der Calumnie annehmen zu können.

Zu 2. Das Original der fraglichen Vorstellung wurde dem Inc. vorgelegt und von diesem auch als von ihm verfaßt und geschrieben anerkannt. Im Laufe der Untersuchung ward jedoch diese Schrift auf höchst auffallende Weise aus den Acten genommen und kam auch nimmer zum Vorschein. Es wurde deshalb von der Canalbauinspection dem Untersuchungsgericht eine Copie jener Schrift übersendet und da M. Frank die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original nicht anerkennen wollte, wurden zur Herstellung der Identität des Inhalts mehre Personen, welche das Original gelesen hatten, eidlich darüber vernommen und hierbei von ihnen bestätigt, daß die fragl. Copie mit jenem gleichlautend sei. Diese Personen waren: Der Bezirksingenieur H., der Landrichter W., der Oberbaurath Freih. v. P. und der Regierungsbaurath B. — Da der Letztere deponirte, daß er von jener Eingabe eine Abschrift habe zu den Acten fertigen lassen, so ward auch der damit beauftragte Diurnist *) K. eidlich vernommen und von diesem die Aussagen obiger Zeugen bestätigt.

Wenn nun gleich der kgl. Landrichter W. und Bezirksingenieur H. als Damnificaten zu betrachten sind, daher ihre Aussagen nach Art. 282 nicht vollen Glauben verdienen, so fällt doch dieser Umstand bei den übrigen Zeugen hinweg. Bestärkt, resp. ergänzt ward dieser Zeugenbeweis

a) durch das eigene Geständniß des Inculpaten im 1sten ordentlichen Verhör, worin er selbst angiebt, daß er in jener Schrift

*) Auch Diurnarius, der das Tagebuch (Diarium, auch Diurnum) führt. — D. H.

Digitized by Google

von „Partheilichkeit," „Pflichtverletzung," „plumpen und unzweideutigen, alle Politik beseitigenden Intriguen ꝛc." gesprochen habe;

b) durch das Concept eines Schreibens des Landrichters W. an die Canalbauinspection vom 11. Nov. 1837, worin jene beleidigenden Ausdrücke des Frank aus seiner Vorstellung wörtlich aufgenommen sind. Dieses Schreiben wurde auf die geschehene Mittheilung der fraglichen Eingabe an das Landgericht Neumarkt vom dortigen Landgerichtsvorstand verfaßt, findet sich in den Acten des dortigen Gerichts in der fortlaufenden Actennummer und ist sonach kein Grund da, irgend einen Verdacht wegen dieses Concepts aufkommen zu lassen*).

Bei diesen eidlichen Zeugenaussagen und den weitern actenmäßigen Erhebungen ist es daher zur rechtlichen Gewißheit gebracht, daß die von der Canalbauinspection dem Untersuchungsgericht überschickte Copie mit dem Original übereinstimmt und darin jene beleidigenden Ausdrücke vorkommen.

Zu 3. Moses Frank erklärte, er habe mit den incriminirten Ausdrücken nicht die Commission, sondern nur seine Associes, K. u. Comp., gemeint, und unter dem Ausdruck „königliche Behörde" lediglich den „Forstmeister v. M." verstanden. Dieser Deutung und Beziehung jener Worte widerspricht aber

a) der ganze Inhalt der Schrift selbst, worin offenbar gegen die Versteigerungs-Commission Beschwerde geführt wird, und nur von dieser Commission die Rede ist. Wenn dort des K. u. Comp. Erwähnung geschieht, so ist dieselbe nur dahin zu deuten, daß M. Frank seine Ansicht zu erkennen giebt, als sei K. u. Comp. durch die Commission begünstigt worden, also wieder nur in Bezug auf diese letztere. Die weitern darin vorkommenden Ausdrücke von „Vernehmungen," „Urtheil schöpfen," „Verurtheilen ohne gehört zu sein ꝛc.", bestätigen dies nur.

b) Ferner widerspricht jener vom Inc. versuchten Deutung folgende Erwägung. Dem M. Frank, der als Großhändler viele Geschäfte unternimmt, notorisch sehr viel bei Gerichten zu thun hat, und wie er selbst angiebt, gewohnt ist, seine Erklärungen hierbei zu Protocoll zu dictiren, konnte nicht unbekannt sein, daß der Revierförster (oder nach Frank's Bezeichnung: Forstmeister) v. M. nicht als kgl. Behörde bei jenen Versteigerungen anwesend

*) Auch müßte dies das auf der Reinschrift von der Canalbauinspection gebrachte „Präsentat" bestätigen. — D. H.

Digitized by Google

war; er mußte wohl wissen, was er auch selbst gesteht, daß derselbe hier, ebenso wie er selbst, nur als Privatmann erschienen war. Demnach kann man bei der Bildung und der Erfahrung des M. Frank nicht im Entferntesten annehmen, daß er den v. M. als kgl. Behörde bezeichnen wollte. Abgesehen davon, daß es unwahrscheinlich ist, M. Frank habe den quiescirten Revierförster v. M. für einen kgl. Forstmeister gehalten, mithin sich mit einer Person in ein Geschäft eingelassen, über deren Verhältnisse er nicht vorher nachgefragt hat, so ist bei seinem Geständniß, v. M. habe damals als Privatmann gehandelt, offenbar als gewiß anzunehmen, daß er die amtliche Eigenschaft von der Privathandlung zu unterscheiden wußte, und ungereimt wäre daher die Annahme, er habe in der fragl. Schrift jenes Verhältniß ignorirt, und wegen amtlichen Handlungen des v. M. bei der Canalbauinspection sich beschweren wollen. Eine solche Annahme ist um so unnatürlicher, als Frank, der die Statuten der Actiengesellschaft und sonach den Wirkungskreis der Canalbauinspection gewiß kannte, überzeugt sein mußte, daß der vermeintliche Forstmeister als kgl. Behörde der Canalbauinspection nicht untergeordnet, eine Beschwerde über ihn sonach hier fruchtlos sei ꝛc.

c) Endlich spricht noch gegen jene Auslegung der Hergang der Sache selbst. M. Frank erschien am 6. Oct. in Neumarkt bei der dort anberaumten Versteigerungstagsfahrt, und wurde wirklich der Mindestbietende. Da sich jedoch Verdachtsgründe ergaben, daß er unerlaubter Umtriebe sich habe zu Schulden kommen lassen, wurde diese Versteigerung von der kgl. Canalbauinspection nicht genehmigt und wiederholte Versteigerung angeordnet; auch bei dieser erschien er, und fand sich durch die nicht erfolgte Annahme seines Gebots gekränkt. Da ihm aber die Commission seine Ausschließung vom Striche bekannt machte, so dictirte er eine Protestation zu den Acten, worin er sich seine Rechte vorbehielt. Seine Erklärungen über diesen Ausschluß richtete er also gegen die Versteigerungscommission. Da er jedoch dennoch vom Striche ausgeschlossen blieb, und bedeutet wurde, seine angeblichen Rechte auf andere, geeignetere Weise als durch weiteres Protocolldictiren geltend zu machen, so wendete er sich mit der fragl. Eingabe eben an die Canalbauinspection.

Deutlich erhellt hieraus, daß jene beleidigenden Ausdrücke nur der Versteigerungscommission gegolten haben.

Digitized by Google

Aus diesem Hergang der Sache ergiebt sich auch unverkennbar, daß die injuriösen Worte auf das Verhältniß sich beziehen, in welchem die Comissionsmitglieder als öffentliche Beamten, wegen eines Amtsgeschäftes (in Ausführung des Canalbaues), mit dem Inculpaten zu thun hatten; ja, daß jene Eingabe nur aus dem Gefühl erlittener Kränkung resp. Rache erfolgte, weil von der Commission sein Ausschluß vom Striche beschlossen worden war.

Was endlich die Absicht der Beleidigung betrifft, so muß — bei der in jenen Aeußerungen factisch enthaltenen Ehrenkränkung — die dolose Absicht, der animus injuriandi, nach der einmal noch bestehenden Gesetzgebung*) vermuthet werden. Eine gegentheilige Annahme wurde aber auch weder erwiesen, noch findet sich dazu ein Indicium in den Acten; im Gegentheil wird durch das Benehmen des Frank sowohl bei jenen Versteigerungstagsfahrten in Neumarkt als auch in Schwabach und Erlangen jene beleidigende Absicht nur noch mehr an das Licht gestellt. Der Umstand, daß er bei der vorgesetzten Behörde defensionis causa eine Anzeige wegen Fehlgriffe einer untergeordneten Behörde gemacht hat, kann als Entschuldigung nicht in Betracht kommen. Denn abgesehen davon, daß von Willkührlichkeit und Partheilichkeit genannter Commission in den Versteigerungsverhandlungen nach Ausweis der Acten kein Beweis, ja kein gegründeter Verdacht vorliegt**), sämmtliche Handlungen dieser Commission auch von der kgl. Canalbauinspection Genehmigung erlangt haben, so hätte es dem Inculpaten, wenn er solche Partheilichkeit vermuthet, freigestanden, in gemäßigten Ausdrücken und in geziemender Erzählung des Vorfalls auf geeignetem Wege Abhilfe zu verlangen; keineswegs kam ihm aber zu, mit beleidigenden Worten und ohne alle bestimmte Angabe specieller Mißgriffe, kgl. Beamte an ihrer Ehre anzugreifen, was durch kein Gesetz gebilligt wird und außer der Sphäre liegt, wo das amtliche Wirken öffentlicher Beamten der freien Beurtheilung unterliegen darf. — Uebrigens ward auch vom Staatsministerium des Innern, auf ergriffene Beschwerde des Frank, dessen Ausschluß von der Versteigerung bestätigt.

---

*) Art. 43. — Bedauernswerthe Folge der früheren Feuerbach'schen Ansicht! Die Entwürfe von 1822 und 1827 geben diese Vermuthung auf. Vgl. Höfler in v. Zurhein's „Zeitschrift ꝛc." I., S. 282. Auch „Blätter für Rechtsanw. in Baiern" III, 273 u. 289. — D. H.

**) Vgl. jedoch S. 242, Note *).

Digitized by Google

Das Resultat der bisherigen Darstellung ist nun, daß Moses Frank beleidigender Aeußerungen gegen eine königliche Behörde vorsätzlich sich bedient hat, und zwar in Bezug auf ein Verhältniß, wo er wegen eines Amtsgeschäftes mit derselben zu thun gehabt hat.

Der Antrag des Referenten geht sonach dahin, daß Moses Frank des Vergehens der Amtsehrenbeleidigung für schuldig zu erkennen.

Die Strafe für den vorliegenden Fall ist, nach Art. 407 des St.G. B. Thl. I., ein bis sechs monatl. Gefängniß. In Berücksichtigung, daß Frank bereits schon einmal wegen Amtsehrenbeleidigung in Untersuchung gezogen und trotz des freisprechenden Erkenntnisses wegen ungeeigneten Benehmens gegen einen gutsherrl. Beamten als Veranlasser der Untersuchung in deren Kosten verfällt war, in Berücksichtigung, daß er auch beim kgl. Landgerichte Schwabach gegen den dortigen Landgerichtsvorstand sich ungeziemend benahm, möchte, da jedoch dem Inculpaten übrigens ein guter Leumund zur Seite steht, eine 3monatl. Gefängnißstrafe dem Reat angemessen sein.

Inculpat ist übrigens Familienvater und Inhaber eines großen Fabrikgeschäftes, weshalb diese Strafe durch doppelte Schärfung auf die Hälfte herabzusetzen wäre (Art. 29 u. 30.), wozu er sich auch, laut gerichtsärztl. Zeugnisses, seiner Körperconstitution nach eignet.

Die Kosten der Untersuchung ꝛc.

Diesem, vom Correferent genehmigten, Antrage gemäß war das Erkenntniß ausgefertigt.

Wegen der in diesem Falle mit vorgekommenen, die Untersuchung bedingenden, Entscheidung der Vorfrage: ob ein Verbrechen (Vergehen) überhaupt begangen sei? — ward bereits im 13. Bande (Decemberheft 1840) dieser Annalen, S. 418 f. eine Betrachtung von dem Präsident von Weber mitgetheilt; da dieselbe nicht groß ist, das betreffende Heft aber den bei Lesevereinen betheiligten Abonnenten nicht zur Hand sein dürfte, so erscheint es nicht unpassend, sie in der bezüglichen Stelle hier wieder abdrucken zu lassen. — „Ich hätte geglaubt," sagt a. a. O. S. 418 a. E. Hr. von Weber, „daß vor Allem hätte untersucht werden sollen, ob die Angabe (des Moses Frank*) wahr sei oder nicht, indem,

*) Es ist noch zu erwähnen, daß dieser Name pseudonym ist.

Digitized by Google

wenn sie in Wahrheit beruhte, die Ausdrücke nicht beleidigend, sondern ganz der Sache angemessen waren; war sie aber nicht wahr, die Partei als Verläumder bestraft werden mußte. Meine Ansichten waren die, welche Weber III., S. 205 ff. aufstellt, um desto mehr, da ein sehr hohes Interesse des Staates dabei auf dem Spiele stand, und die Beschwerde an die Oberbehörde gerichtet war, und — wenn man ohne vorhergehende Untersuchung der Wahrheit der Angabe sogleich wegen Beleidigung der Amtsehre die Untersuchung einleiten und Strafe eintreten lassen wollte — die angeblichen Betrüger und pflichtvergessenen Commissarien, falls sie solche wären, den Triumph ihrer Ungestraftheit und Eigennützigkeit feiern würden. — Indessen meine Ansicht ging nicht durch ꝛc. — Der Vertheidiger hatte sich auf Weber über Injurien ꝛc. (2. Ausg.) III., S. 209 f., der Referent auf S. 161 f. ebendaselbst berufen." Beide Stellen lauten:

III, 209: „Es lehrt die tägliche Erfahrung, daß Personen, denen der Staat seine Dienste anvertrauet hat, von den Rechten ihrer Stelle, und besonders ihrer Amtsehre leicht höhere Begriffe, als von den Pflichten ihres Berufs, sich zu bilden geneigt sind, und daß die Sorgfalt für die Aufrechthaltung der erstern, mit der gewissenhaften Befolgung der letztern nur zu oft im umgekehrten Verhältnisse steht ꝛc. Die Amtsehre giebt kein Recht, zu verlangen, daß Niemand diese Mängel der Magistratur laut sagen, Niemand über die Unthätigkeit und andere Vergehungen der Beamten sich freimüthig äußern dürfe ꝛc. Dies sind gemeinschädliche Folgen einer ganz verkehrten Meinung vom Ansehen der Obrigkeiten und dessen Aufrechthaltung, die man daher unmöglich begünstigen kann. Wer öffentlich unrecht und pflichtwidrig handelt, muß sich gefallen lassen, öffentlich darüber zurecht gewiesen und nach Verdienst geahndet zu werden."

III, 161: „In Ansehung der Art des Ausdrucks kann freilich das Unerlaubte nicht blos auf Scheltworte und Injurien im eigentlichen Verstande eingeschränkt werden, vielmehr ist im Ganzen jede Kränkung anderer Personen, in so fern sie in Beziehung auf die vorkommende Sache unnöthig ist, nach Vorschrift der Gesetze zu verwerfen."

Es heißt aber weiter: „Natürlich kommt hiebei Vieles auf das Ermessen des Richters an, und man wird freilich den unbequemen Folgen, welche diese unsichere Entscheidungsart in der Anwendung immer mit sich führt, auch hier nicht ganz ausweichen können, zumal wenn man sich dessen wieder erinnert, was in dem vorigen Abschnitte bei Gelegenheit der sogenannten harten, hämischen und spöttischen Art des Ausdrucks vorgekommen ist. Wie der Schriftsteller immer Gefahr laufen würde, mit ungerechten fiscalischen Anklagen und Inquisitionen verfolgt zu werden, wenn die Strafbarkeit seines Ausdrucks nur von der Empfindung des Richters abhängen sollte, eben so dürften auch Parteien und Advocaten nicht weniger übel daran sein, wenn jede Aeußerung, die gerade dieser Richter nach seinem Gefühle kränkend für sich oder andere Per-

Digitized by Google

sonen fände, schon für verwerflich geachtet werden könnte. Dennoch wird die Willkühr des Richters hier bei Weitem weniger nachtheilig sein. Zuvörderst hat der gerichtliche Vortrag schon darin eine gewisse Grenze, daß nur Das zugelassen werden darf, was sich auf die rechtliche Ausführung der Sache beziehet. Hierauf hat aber auch die richterliche Willkühr eigentlich keinen Einfluß, da die Frage, ob eine Aeußerung an sich zur Sache gehöre oder nicht? keineswegs blos von der Empfindung des Richters abhängt, sondern nach Gründen, die der Gegenstand des Streits, und der Inhalt des Vortrags selbst darbietet, ihre gewisse Bestimmung erhalten muß. Wird nun nach diesen Gründen verworfen, was an sich auch nicht zur Sache gehört, so können die Partheien sich nicht beschweren, und es bleibt daher nur die Art des Ausdrucks, nicht die Sache selbst und der Inhalt des Vortrags, ein Gegenstand der Willkühr des Richters. In jenem Betrachte hängt es aber von den Parteien und ihren Rechtsfreunden selbst ab, nur denjenigen Ausdruck zu wählen, der die Sache in rechtlicher Beziehung hinlänglich bezeichnet, und ihren Vortrag nicht durch Leidenschaften beherrschen zu lassen, die auf unnöthige Kränkung anderer Personen führen."

Uebrigens aber auch III. S. 221: „Man kann das öffentliche Amt an sich ungemein in Ehren halten, und doch von Denen, die es bekleiden, sehr verächtlich urtheilen, ja eben darum, weil man das Amt ehrt und schätzt, um so eher geneigt sein, die Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten der Personen, denen es anvertraut ist, desto härter mitzunehmen." — Und ist das dann nicht der Ausdruck eines, von der gesunden Gesetzgebungspolitik sorgsam zu hegenden, kräftigen Rechtsinns, einer recht ehrbaren Gesetzergebenheit? — (Vergl. nächste Nr. und die gegen d. E. hin befindliche Note.)

Anhang, die oben angezogenen Stellen aus der Baierischen Gesetzgebung enthaltend.

Art. 405. (Beleidigung der Amtsehre). Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig.

Nur diejenige Beleidigung eines Staatsbeamten gilt für beleidigte Amtsehre, welche entweder während der Ausübung seiner Amtsfunction oder in einem Verhältnisse, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeschäftes mit demselben zu thun hatte, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden ist.

Art. 406. Wer solche Ehrenbeleidigung an Staatsbeamten der (von der „Rangordnung" bestimmten) 1. und 2. Cl., oder an einem königl. Collegium, oder den Commissarien verübt, ist 3—9 monatlichem Gefängnisse und zugleich nach Umständen feierlicher Abbitte unterworfen, wenn nicht schon auf der Beleidigung an sich eine schwerere Strafe steht, weßfalls diese geschärft und in Verbindung mit feierlicher Abbitte in Anwendung zu bringen ist*).

*) Vergleichen wir hiermit den Entwurf von 1831: Art. 155 (von Handlungen gegen die der Obrigkeit schuldigen Ehrfurcht): Wer eine königliche

Digitized by Google

Anm. Bd. III., S. 273. Nr. 3: ꝛc. Doch ist nicht jede Beleidigung eines Staatsbeamten das Vergehen beleidigter Amtsehre, sondern nur diejenige, welche sich auf den Staatsdienst bezieht; und dieser Fall tritt ein, wenn sie an einem Staatsbeamten — gleichviel, ob er ein ständiger Staatsdiener ist, oder ob er nur eine vorübergehende, ordentliche oder außerordentliche Function hat — begangen wird, entweder a) während der Ausübung seines Amtes oder b) in einem Verhältnisse, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeschäfts mit ihm zu thun hatte, weil man in beiden Fällen am Staatsdiener seine öffentliche und Privat-Eigenschaft nicht unterscheiden kann, oder c) aus Rache ꝛc. (wie im 2. §. des 405. Artikels bis an's Ende.)

Art. 407. Ehrenbeleidigungen, welche an andern Staatsbeamten verübt werden, sind mit 1—6monatl. Gefängniß und zugleich, nach Umständen, mit feierlicher Abbitte zu bestrafen, vorbehaltlich der im Art. 406 enthaltenen Einschränkung.

Art. 30. Wenn eine verwirkte Gefängnißstrafe, welche nicht mehr als ein Jahr beträgt, den Nahrungsstand des Strafbaren oder den Unterhalt und das Fortkommen seiner Familie durch ihre Dauer gefährdet, so soll dieselbe mittelst Anwendung der vorbestimmten

(Art. 29. 1) Lagerstätte auf bloßen Brettern; 2) Schmälerung der Kost, entweder mittelst Entziehung des Fleisches oder aller warmen Speisen jeden dritten Tag; 3) durch Verbindung dieser beiden Schärfungen.)

Schärfungsarten in der Dauer verkürzt werden. Die Verbindung beider im Artikel 29. Nr. 1 u. 2. genannten Schärfungsarten ist einer noch einmal so langen Strafzeit gleich zu achten.

Stelle oder Behörde, oder einen Staatsbeamten, während der Amtsausübung, oder wegen eines Amtverhältnisses zu dem Beleidiger, „oder in Beziehung auf das Amtsverhältniß überhaupt," oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder aus Ungehorsam gegen dieselbe, oder mit herabwürdigenden Worten oder Handlungen verunglimpft, der soll „— auf Antrag des Beleidigten —" wegen Beleidigung der Amtsehre bestraft werden: I) mit Gefängniß bis zu einem Jahre, wenn die Beleidigung öffentlich, „oder in einer öffentlich verbreiteten Schrift," oder die einem Staatsbeamteten in seiner Gegenwart geschehen ist; II) mit Arrest bis zu 3 Monaten, wenn bei der Beleidigung die angeführten Umstände nicht eintreten ꝛc.

(So auch im Entw. v. 1827, Art. 128 bis auf die mit „" (sog. Gänsefüßchen) bezeichneten drei Stellen.)

Digitized by Google

IX.

Königreich Sachsen.

Ueber die rechtlichen Grenzen der öffentlichen Besprechung öffentlicher Charaktere.

[Aus Nr. 27 und 28 der „allgemeinen Preßzeitung.“*)]

Darüber, daß uns die Sprache von Gott und mit dem Vermögen auch das Recht gegeben worden ist, uns derselben in den Grenzen zu bedienen, welche das ursprünglich gleiche Recht Aller setzt, herrscht unter den Anhängern sowohl, als unter den Gegnern der Preßfreiheit das vollkommenste Einverständniß, und es ist damit wenigstens soviel gewonnen, daß die Vertheidiger der letztern nicht in jedem einzelnen Falle das Recht des Gebrauchs, und vielmehr die Gegner die Thatsache des Mißbrauchs zu beweisen haben. Es streitet hiernach für Den, welcher sich der Sprache und der Mittel ihrer Verbreitung, der Schrift und der Presse, bedient, die Vermuthung der Freiheit, und es müssen die Beschränkungen derselben nicht blos in Beziehung auf den Staat, sondern auch in Beziehung auf den Einzelnen, welcher sich etwa verletzt glaubt, sowohl nach ihrer Thatsächlichkeit als nach ihrer Unterordnung unter das positive Gesetz in jedem einzelnen Falle besonders nachgewiesen werden. ꝛc.

In Sachsen wird der nurgedachte oberste Grundsatz durch die Verfassung ausdrücklich gewährleistet; denn wenn §. 27 bestimmt wird, daß die Freiheit der Person und die Gebahrung mit dem Eigenthum, keiner Beschränkung unterliegen, als welche Gesetz und

*) Einer der mit S unterzeichneten Aufsätze, auf die wir bereits im 22. Bd. (Februarheft, 1843) S. 259, Note *) besonders aufmerksam machten. Wegen unserer Berechtigung zum Abdruck dieses Aufsatzes beziehen wir uns auf die Note zu S. 243 f. des 23. Bandes (Maiheft, 1843). — D. H.

Digitized by Google

Recht vorschreiben, so ist darunter offenbar nicht blos die körperliche Freiheit von Gefängnißzwang, sondern unzweifelhaft alles Das verstanden, was die Wissenschaft unter Freiheit der Personen versteht, das heißt das Recht, von allen angebornen Fähigkeiten und Vermögen ungehinderten Gebrauch zu machen, wie denn unter Gebahrung mit dem Eigenthum eben so gewiß nicht das bloße körperliche Innehaben und dessen Sicherstellung gegen gewaltthätigen Angriff, sondern zugleich der freie Gebrauch und die beliebige Verwendung verstanden werden müssen.

Sehen wir uns nun nach den Beschränkungen um, welche das Recht vorschreibt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß hier ebenfalls das allgemeine, das jus gentium nach Römischen, oder das jus naturale nach modernen Begriffen verstanden werden muß, welches nach seinem Ursprung eben in der vollständigsten Gleichheit aller Menschen, als der ausschließlichen Inhaber alles Rechtes, d. i. der einzig möglichen Rechtssubjecte, besteht, und wir haben darauf nicht weiter zurückzukommen. Die positiven Beschränkungen sind dagegen im Strafrecht zu suchen, da es vorzugsweise die angeborenen Rechte Aller sind, deren Schutz der Staat, weil darauf seine eigene Existenz und Nothwendigkeit beruht, der Willkür aller Einzelnen mehr oder weniger entzogen, unter den Begriff einer Verletzung der allgemeinen Sicherheit gestellt und mit Strafe, das ist mit einer Buße für die Gesammtheit, bedroht hat. Die Zunge nun mit ihren Depedenzen, der Feder, dem Zeichnenstift und der Presse, kann sich der Natur der Sache nach weder am Leben noch an der Gesundheit des Einzelnen, noch an dem Gesammtleben Aller — dem Staate und seinem Oberhaupte — noch an dem materiellen Besitz der Gesammtheit, wie des Einzelnen — dem Eigenthum in seiner Abstraction — unmittelbar vergreifen; sie steht jedoch, als das Organ des Geistes, in unableugbarer Wahlverwandtschaft zu den Gedanken aller Uebrigen, und kann allerdings mittelbar, durch Aufforderung und Verführung, bestimmte Angriffe gegen alle die obgenannten Güter richten. Man müßte daher die geistige Natur des Menschen, oder man müßte in Abrede stellen, daß die Sicherstellung aller Rechte, des Ganzen wie der Einzelnen, Zweck und Aufgabe des Staates sei, wollte man in Zweifel ziehen, daß in solcher Aufforderung ein Mißbrauch der Sprechfreiheit — die wir hier stets im weitesten Sinne brauchen — liege, und daß Abwehr solchen Mißbrauchs, sobald derselbe nur von Thatsachen, d. i. directen und erweislichen Aufforderungen

Digitized by Google

verstanden wird, in dem Rechte des Einzelnen und somit auch der Gesammtheit — des Staates — ihre völlige Berechtigung findet. Die Macht der Zunge wird eben deshalb um so größer sein, je geistiger das Gebiet ist, auf dem sie sich bewegt, und es treten aus diesem Grunde in den Beaufsichtigungsgesetzen die Gebiete der Staatsidee, der Religion und der Sittlichkeit als diejenigen hervor, welche des Schutzes am Bedürftigsten zu sein scheinen und welche in demselben Grade mit sichernden Gesetzen umgeben zu werden pflegen, je weniger dieselben im Leben des Staates, der Kirche und des Volkes verwirklicht sind, denn der festbegründete Rechtsstaat, die wahre vom Geiste Gottes getragene Kirche, und die auf dem lebendigen Bewußtsein von der unabweisbaren Nothwendigkeit beruhende Sitte haben nie und nirgend von der Aufreizung und Verführung entgegengesetzter Elemente etwas zu befürchten, und es gleicht sich hierdurch die vielfach von uns vertheidigte Freiheit mit der oben anerkannten Berechtigung zur gesetzlichen Beschränkung vollkommen aus.

Allein es bleibt ein Gebiet fast ganz geistiger Natur übrig, auf welchem Schutzgesetze fast niemals ganz werden entbehrt werden können: es ist das Gebiet der Ehre, oder vielmehr das Gebiet der Unbescholtenheit, auf welche jeder Mensch einen vollbegründeten und angebornen Anspruch hat, weil die Unbescholtenheit offenbar zur Integrität der Persönlichkeit gehört. Sie ist gewissermaaßen die geistige Atmosphäre, die zu seinem Leben und zu seiner ungehemmten Wirksamkeit eben so nothwendig ist, wie die Luft zum leiblichen Leben. Dieser Anspruch ist seiner Wirkung nach rein negativer Natur, denn der Mensch besitzt den Menschen gegenüber die Unbescholtenheit ursprünglich; sie kann ihm nicht beigelegt werden, wenn er sie verloren hat, und sie kann ihm durch bloße gesetzliche Vorschriften nicht entzogen werden, wenn er sie hat. Sie beruht lediglich in der Meinnng irgend einer Mehrzahl, die sich aller materiellen Einwirkung entzieht, dafür aber für die geistige Einwirkung um so empfänglicher ist. Weil nun der Einzelne weder ein so unzerstörbares noch so langes Leben hat, wie der Staat, die Kirche und das Volk, und eben deshalb auch vorübergehende Störungen seines Lebensganges, welche sich dort ganz von selbst wieder ausgleichen, ihm einen unersetzlichen Schaden zufügen können, so hat man schon in den ältesten Zeiten die Nothwendigkeit gefühlt, diese geistige Umgebung des Menschen gegen muthwillige Beschädigungen sicherzustellen. Dies ist zuerst, so weit

die historische Kenntniß reicht, durch das achte Mosaische Gebot geschehen: „Du sollst nicht falsches Zeugniß reden wider Deinen Nächsten", ein Gebot, welches für die Grundlage aller spätern Gesetze ähnlicher Art gelten kann, indem sich die meisten lediglich mit der Lösung der aus einer Zuwiderhandlung gegen dasselbe entstehenden Restitutions- und Wiederherstellungs-Fragen beschäftigen.

Die Vergehen wider die Unbescholtenheit stufen sich nach der Sächsischen Gesetzgebung*) dreifach ab, als Verleumdung, hin-

*) Art. 194. (Verleumdung.) Wer durch üble Nachrede oder heimliche Verbreitung mündlich oder schriftlich oder auf irgend eine andere Art einem Andern ein Verbrechen oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen geeignet ist, fälschlicher Weise beimißt, ist mit Gefängniß bis zu Sechs Monaten, oder, in so fern die Strafe Sechs Wochen Gefängniß nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen. Diese Strafe kann in den Fällen, wenn die Verleumdung ein gesetzlich mindestens mit Arbeitshausstrafe bedrohtes Verbrechen betrifft, oder wenn ein oder mehrere der Art. 201 erwähnten erschwerenden Rücksichten eintreten, auf Arbeitshausstrafe bis zu Zwei Jahren erhöht werden. Geschieht die Verleumdung in der Art. 197 bezeichneten Absicht, so treten die dort bestimmten Strafen ein.

Art. 195. Die Verbreitung eines solchen, der Ehre eines Andern nachtheiligen Gerüchts, ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit, ist mit Gefängniß bis zu Drei Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden; es ist jedoch die Mittheilung eines solchen Gerüchts an dabei betheiligte Personen in deren Interesse nicht strafbar.

Art. 196. Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Andern nachtheilig ist, ist straflos, wenn sie nicht auf eine Art geschieht, die an sich eine Ehrenkränkung für den Andern enthält.

Art. 197. (Falsche Denunciation.) Wer gegen Jemanden, dessen Unschuld ihm bekannt ist, eine strafbare Handlung bei der Obrigkeit anzeigt, in der Absicht, eine Untersuchung gegen selbigen zu veranlassen, ist zu bestrafen: 1) wenn das fälschlich angeschuldigte Vergehen mit Arbeitshaus oder einer geringern Strafe bedroht ist, mit Gefängniß von Einem bis zu Sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre; 2) wenn die Strafe in zeitlichem Zuchthause ersten oder zweiten Grades besteht, mit Arbeitshaus von Einem bis zu zwei Jahren; 3) bei einem Verbrechen, worauf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe steht, mit Zuchthaus zweiten Grades von Zwei bis zu Vier Jahren.

Art. 198. (Beleidigung.) Wer gegen einen Andern Handlungen oder Aeußerungen sich erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken, oder eine Ehrenkränkung enthalten, ingleichen, wer absichtlich falsche Nachrichten über eines Andern persönliche Verhältnisse verbreitet, ist a) bei sich zu Schulden gebrachten Thätlichkeiten mit Gefängniß bis zu

sichtlich welcher zwischen leichtsinniger und absichtlicher unterschieden wird; als Beleidigung und als wirkliches falsches Zeugniß, welches einfach oder qualificirt erscheint, wenn dasselbe vor Gericht abgelegt wird. Des erstern macht sich schuldig, wer durch üble Nachrede oder heimliche Verbreitung einer solchen, auf irgend eine Art einem Andern ein Verbrechen oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen geeignet ist, fälschlicher Weise beimißt, also absichtliche Verleumdung; strafbar ist aber auch schon Der, welcher ein der Ehre eines Andern nachtheiliges Gerücht, auch ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit verbreitet, — leichtsinnige oder fahrlässige Verleumdung. — Der Beleidigung macht sich schuldig, wer gegen einen Andern Aeußerungen sich erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken, oder eine Ehrenkränkung enthalten, oder wer absichtlich falsche Nachrichten über eines Andern persönliche Verhältnisse verbreitet. Die Beleidigung erfordert zu ihrem Thatbestande beleidigende Absicht, welche jedoch theils als rechtliche Präsumtion vorausgesetzt wird, wenn die Form der Vorhaltung eine Ehrverletzung enthält, theils als einfache Präsumtion eintritt, welche den Beweis des Nichtvorhandenseins zuläßt, während die in der Stellung des Beleidigenden zu dem Beleidigten möglicher Weise liegende Berechtigung den Begriff des Vergehens gänzlich aufhebt. Die Erzählung einer wahren Thatsache, auch wenn sie der Ehre eines Andern nachtheilig ist, bleibt Jedermann frei, wenn nicht in der Form der Erzählung eine Ehrenkränkung enthalten ist. — Nicht genetisch, sondern blos formell ist von der Verleumdung und der Beleidigung das Pasquill verschieden,

---

Zwei Jahren; b) in andern Fällen bis zu Gefängniß von drei Monaten zu bestrafen. Im Fall unter b kann unbeschränkt, im Fall unter a bei einer Gefängnißstrafe nicht über Sechs Wochen auf verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden.

Art. 199. Die Vorhaltung einer beigemessenen strafbaren Handlung ist straflos, wenn derjenige, der sie gethan, entweder durch seine Stellung zu dem Beschuldigten dazu berechtigt war, oder nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden konnte, und nicht schon die Form der Vorhaltung eine Ehrenverletzung für den Beschuldigten enthielt.

Art. 200. (Pasquille.) Wenn Verleumdungen oder Beleidigungen ohne Namen oder unter falschen Namen schriftlich oder durch den Druck oder durch bildliche Darstellungen verbreitet werden, so sind die nach Art. 194 oder 198 dadurch verwirkten Strafen zu erhöhen, welche Erhöhung bis zur Verdoppelung gesteigert werden kann.

Digitized by Google

welches dann angenommen wird, wenn jene ohne Namen oder unter falschem Namen schriftlich, oder durch den Druck, oder durch bildliche Darstellung verbreitet werden. Es wird in diesem Falle nicht sowohl die größere Gefährlichkeit für den Betroffenen, als die größere Ungefährlichkeit für den Beleidigenden, mit einer höhern Strafe bedroht ꝛc. — Die falsche Denunciation erscheint als qualificirtes falsches Zeugniß, von diesem nicht nach ihrem Gegenstande sondern nur nach der Form und nach dem Zweck, als falsches Zeugniß vor Gericht zum Zweck ungerechter Bestrafung, verschieden.

Als Resultate zieht hieraus der Verf. folgende Sätze: Es ist

1) nicht erlaubt, Jemanden ein Verbrechen oder eine entehrende Handlung fälschlicher Weise schuld zu geben, oder

2) eine solche Beschuldigung auch in gutem Glauben weiter zu verbreiten. Es ist eben so wenig erlaubt,

3) über einen Dritten Aeußerungen zu thun, die an sich oder nach gemeiner Meinung Verachtung ausdrücken, oder eine Ehrenkränkung enthalten, und noch weniger ist

4) gestattet, absichtlich falsche Nachrichten über eines Dritten persönliche Verhältnisse zu verbreiten oder

5) Jemanden wegen eines nicht begangenen Verbrechens gerichtlich zu denunciren; es macht

6) an sich keinen Unterschied, in welcher Art diese Zuwiderhandlungen erfolgt sind; doch haben anonyme und pseudonyme Verleumdungen, sofern sie auf dem Wege der Schrift oder des Druckes verbreitet werden, erhöhte Strafe zur Folge.

Während einige dieser Sätze, fährt der Verf. fort, völlig klar und unzweifelhaft sind, bieten der 3., 4., und 6., unabweisliche Veranlassung zu einer nähern Erörterung dar. Denn auch abgesehen davon, daß es im Staate kein Recht auf Achtung, und eben so wenig ein absolutes Recht auf Ehre gibt und daß mithin eigentlich in beiden Fällen der Anspruch darauf von dem Kläger erwiesen und von ihm dargethan werden muß, daß er befugt sei, von dem Beleidigenden Achtung zu verlangen, oder daß ihm ein gewisses Maaß von Ehre von Rechtswegen zukommt, dürfte sich kaum in Beziehung auf Achtung und Ehre, als die gesetzlich angenommenen Maaßstäbe der Beurtheilung, eine gemeine Meinung voraussetzen lassen, wogegen die Unbescholtenheit allerdings einen sichern Maaßstab für den Höchsten wie für den Geringsten im Volke darbietet. Worte, die in den höhern Ständen kaum vorkommen und, wenn

Digitized by Google

vorkommend, kaum verstanden werden dürften, finden sich in den niedern Ständen als Bezeugungen der Zärtlichkeit angewendet und werden in den mittlern Ständen oft als grobe Beleidigung gelten; es findet sich aber in dem Gesetz keine Andeutung, daß auf diese verschiedene Sprachweise Rücksicht genommen werden darf, was doch in vielen Fällen ganz unerläßlich erscheint, wenn nicht gegen den Sinn des Gesetzbuchs entschieden werden soll. Andererseits sind bei einzelnen Ständen besondere Worte, die an sich ganz unschuldig sind, als beleidigend angesehen — wie z. B. ehedem unter den Studenten das Wort „sonderbar" eine unerläßliche Herausforderung zur Folge hatte — während kein gewöhnlicher Mensch im Stande sein wird, darin die entfernteste Beleidigung zu finden.

Diesen Mangel jedoch bei Seite gesetzt, erhellt aus dem Gesetz in keiner Weise, ob auch Urtheile, die Jemand in Folge seines besondern ihm übertragenen oder freiwillig ergriffenen Berufes über einen Dritten oder dessen Handlungen oder Leistungen fällt, unter den Aeußerungen begriffen sein sollen, die nach Vorschrift dieses Paragraphs zu beurtheilen sind. Wir haben dabei vorzugsweise die kritischen Urtheile über die Leistungen öffentlicher Charaktere — es mögen dieselben auf dem Gebiete der Tagsgeschichte und des öffentlichen Lebens, oder der Künste und Wissenschaften handelnd auftreten — im Sinne, und die Frage auf dem Herzen, welcher Maaßstab in dieser Beziehung an die Beurtheilung gelegt werden soll.

Es scheint keinem Zweifel unterworfen zu sein, daß auch diese Beurtheilungen der gesetzlichen Bestimmung unterliegen, und mithin weder eine Verleumdung, d. i. *fälschliche* Beschuldigung irgend eines Vergehens oder einer herabsetzenden Handlung, noch eine Ehrenkränkung oder falsche Nachrichten über Jemandes persönliche Verhältnisse enthalten dürfen, obschon wir nicht leugnen wollen, daß hierdurch die gegenwärtig factisch bestehenden Grenzen sehr wesentlich verengert werden. Allein es könnte wenigstens die Frage aufgeworfen werden, ob nicht noch außerdem zwei Beschränkungen hinzugefügt werden sollten, die sich aus der Natur der Sache zu ergeben scheinen: die erste, daß Niemand ein Recht habe, das häusliche und Privatleben eines Menschen, so weit dasselbe nicht zum öffentlichen Aergerniß gereicht und eben dadurch aufhört, den Schutz der Unverletzlichkeit des häuslichen Lebens zu genießen, einer öffentlichen Beurtheilung zu unterwerfen; und zweitens, daß auch bei der Beurtheilung öffentlicher Handlungen und öffentlicher Per-

Digitized by Google

sonen, Tendenzen und Absichten, so weit dieselben nicht ausgesprochen oder in den Handlungen so unzweifelhaft zu Tage liegen, daß sie als veröffentlicht angesehen werden können, der Beurtheilung fremd bleiben müßten, weil Tendenzen und Absichten, mit den erwähnten Ausnahmen, dem Menschen allein gehören und kein Recht existiren kann, dieselben ohne Zustimmung des Handelnden an das Licht zu ziehen. Allerdings werden dieselben auch sonst im Strafrecht berücksichtigt, allein es geschieht doch nur in der Weise, daß bei einer bestimmten Handlung eine bestimmte Absicht rechtlich vorausgesetzt und dem Handelnden nur nachgelassen wird, die Abwesenheit derselben im concreten Falle darzuthun. Eben so ist uns nicht unbekannt, daß die so eben aufgestellte Ansicht von vielen der berühmtesten Rechtslehrer bestritten und von diesen vielmehr behauptet wird, daß das Recht fremde Handlungen bekannt zu machen, ein unantastbares menschliches Recht und nur durch das Erforderniß der Wahrheit der Thatsachen beschränkt, am Wenigsten aber eine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Handelnden dazu nöthig sei. Auch muß dieser letzte Grund, wollte Jemand sich darauf stützen, als ein völlig unhaltbarer anzusehen sein; allein das Hausrecht halten wir für ein eben so vollkommenes Recht, als das Recht auf Wahrheit und was Jemand innerhalb seiner vier Pfähle thut und spricht, über dessen Bekanntmachung scheint ihm auch das alleinige Recht der Verfügung zuzustehen; es ist mehr als eine blos moralische Verpflichtung, welche Dem, welcher in ein Haus eintritt, Verschwiegenheit auferlegt über Das, was er dort sieht und hört; allemal vorausgesetzt, daß nicht durch Schuld des Hausherrn und seiner Hausgenossen, das Geheimniß des Hauses selbst zum öffentlichen wird. Auch erkennt das Sächsische Recht diese Sätze zwar nicht unbedingt an, doch aber enthält es im Art. 323 und 324 zwei besondere Vorschriften, wodurch sowohl der Verrath solcher Geheimnisse, welche Jemandem nur vermöge seines Amtes, seiner Stellung und seines Dienstes bekannt sind, als das Eindringen in fremde Geheimnisse auf unerlaubte Weise positiv mit Strafe bedroht und somit wenigstens die Richtigkeit unserer Grundanschauung bestätigt wird.

Je sorgfältiger aber der Schutz gehandhabt werden muß, welcher dem Hause und möchten wir sagen, der Brust jedes Menschen schon deshalb gebührt, weil er über beide allein Herr und Meister ist und weil, so lange seine Gedanken und Handlungen sich auf diese Schauplätze beschränken, Niemandem ein Nachtheil daraus

Digitized by Google

erwachsen, und Niemand ein denkbares Recht haben kann, dieselben der allgemeinen Kenntniß und dem allgemeinen Urtheil Preis zu geben, so unbeschränkt tritt das Recht und selbst die Pflicht öffentlicher Beurtheilung in Beziehung auf alle Menschen und auf alle Handlungen ein, die vermöge der bestehenden Einrichtungen, oder in Folge des freien Willens der Handelnden öffentlich vorgenommen werden, denn weil diese Handlungen, ihrer Natur nach, einen Eindruck auf Alle machen oder doch machen können, so hat auch Jeder das Recht zu sagen, welchen Eindruck sie auf ihn wirklich gemacht haben, folglich dieselben zu loben und zu tadeln, seinen Beifall oder seinen Abscheu auszusprechen, sie für nützlich oder für schädlich, für erlaubt oder für unerlaubt zu erklären, sie als Gegenstände der Bewunderung oder der Verachtung zu bezeichnen, und es hat Niemand das Recht, sich darüber zu beklagen, mag er nun durch sein Amt oder seine Wahl der Oeffentlichkeit verfallen. Wir befinden uns in dieser Beziehung mit den Ansichten aller Völker und Zeiten, mit den Behauptungen der größten Denker und Gesetzgeber und selbst mit den Aussprüchen der berühmtesten Gerichtshöfe alter und neuer Zeit im vollkommensten Einklang.

Hinsichtlich der öffentlichen Diener, sowohl der Gemeinden, als der Kirche und des Staates, steht jenes Recht der freisten Beurtheilung streng genommen, allerdings zunächst blos den Mitgliedern der Gemeinde, der Kirche oder des Staates zu, auf welche die Handlung von Einfluß sein kann; allein da in tausend Fällen dieser Einfluß sich von einer Gemeinde auf die andere, von einer Kirche auf die nächste, von einem Staate auf die Gesammtheit der Staaten fortpflanzen kann und dadurch Jeder zum Betheiligten und durch die Betheiligung zum Berechtigten wird, so leuchtet ein, daß jene Beschränkung in der Wirklichkeit nicht aufrecht erhalten werden kann, wie es denn auch unsers Wissens keinen Staat in der Welt gibt, wo das Recht über die Acte der Gemeinden, Kirchen und Staaten sich frei zu äußern, beschränkt oder ganz beseitigt wäre, die wenigen absoluten Staaten ausgenommen, wo es eben kein Recht gibt, sondern, wo der Wille des Gewalthabers die Stelle des Gesetzes vertritt ꝛc.

Es bedarf keines Beweises, daß dem Rechte nach, auch die Handlungen des Staatsoberhauptes — so weit dieselben nicht als dem Kreise des Privatlebens angehörig oder in constitutionellen Staaten, durch die rechtliche Fiction der ausschließlichen Verantwortlichkeit der Minister der öffentlichen Beurtheilung entzogen sind

— vorzugsweise derselben anheimfallen, weil eben diese Handlungen vor allen andern auf das Wohl und Wehe des Gemeinwesens Einfluß haben und mithin die Rechte und Interessen aller Einzelnen am Unmittelbarsten und Wirksamsten berühren. Auch wird dieses Recht in den meisten Gesetzbüchern ausdrücklich anerkannt und nur der Mißbrauch — gewöhnlich als frecher oder unehrerbietiger Tadel bezeichnet — mit zum Theil übermäßig strengen Strafen verpönt; übermäßig streng, weil der freche Tadel der göttlichen Vorsehung und Weltregierung jeden Tag vorkommt und in den meisten Gesetzbüchern, wenn überhaupt mit Strafe bedroht, doch außer Verhältniß milder angesehen wird, als Verletzung des Staatsoberhauptes, da doch hier nur ein bloßes dem Irrthume hypothetischer und positiver Weise zugängliches Geschöpf, dort der allweise, allmächtige und allgerechte Schöpfer selbst gemeistert und somit eine weit größere Frechheit und eine weit größere Bosheit zu Tage gelegt wird, als möglicher Weise in der ungerechtesten Kritik der allerweisesten Maaßregel des allerweisesten Königs liegen kann. Kommt aber ohne Frage Denen, welche vermöge ihres Berufs öffentlich zu handeln genöthigt sind, bei der Beurtheilung dieser Handlungen, wenn auch nicht nach strengem Recht, doch nach Billigkeit, der Umstand zu statten, daß wenn sie auch freiwillig den Beruf ergriffen haben, der sie zu öffentlichem Handeln zwingt, doch die einzelnen Handlungen sehr oft von den Handelnden nicht freiwillig gethan, sondern eben Folge der einmal eingegangenen Verpflichtung sind, so fällt doch jede Rücksicht und jede Entschuldigung hinsichtlich Derer weg, die ohne Beruf öffentlich handeln oder einen Beruf erwählen, der an und für sich auf öffentliches Handeln angewiesen ist. Dahin gehören alle Künste und Wissenschaften, sobald ihre Bekenner sich nicht damit begnügen, dieselben still für sich zu treiben, sondern öffentlich mit ihren Leistungen, als Lehrer oder Ausübende auftreten. Hier ist sogar die Beurtheilung der Zweck der Leistung und es bedarf keines Beweises, daß Lob und Tadel gleich erlaubt sein müssen. Der academische Lehrer in seinen Vorlesungen, der Maler, der ein Bild ausstellt, der Musiker, der ein Concert veranstaltet, der Schauspieler und wer immer Das, was er weiß und kann, öffentlich ausübt, provocirt eben dadurch auf das öffentliche Urtheil und so wenig ein schlechtes Geigenspiel den Kritiker berechtigen würde, zu sagen, daß der Geigenspieler ein schlechter Familienvater sei, so gewiß darf er sich über das Geigenspiel und selbst über die Persönlichkeit des Spielers, so weit die-

Digitized by Google

selbe in unmittelbarer Beziehung zu seiner Kunst steht und vor den Augen des Publicums erscheint, das freiste Urtheil erlauben. Dies gilt in ganz gleicher Ausdehnung von Denen, welche als Schriftsteller auftreten, denn, indem sie die Ergebnisse ihrer Studien, oder die Früchte ihres Fleißes, oder die Blüthen ihrer Phantasie der Gesammtheit der Leser vorlegen, können sie damit keinen andern Zweck verbinden, als den zu belehren, oder Rechenschaft zu geben oder zu ergötzen und sie räumen eben dadurch Jedem, den sie nicht belehrt, nicht befriedigt, nicht ergötzt, oder dem sie trügerische Hoffnungen erregt und um seine Zeit gebracht haben, das unzweifelhafte Recht ein, dies offen zu sagen und nach Befinden die Gründe dafür anzugeben.

Am Meisten gilt aber das Recht der freisten Beurtheilung Denen gegenüber, die in den politischen Kämpfen Partei ergreifen und auf der Bühne der Tagesgeschichte mithandelnd oder auch nur mitsprechend auftreten. Hier, wo es sich nicht um ein verhältnißmäßig untergeordnetes wissenschaftliches Interesse handelt, welches nach Befinden nur von geringem Einfluß auf das Leben der Einzelnen ist, sondern wo der große Proceß über den Antheil der Rechte verhandelt wird, den jeder Einzelne bei der Entscheidung über die Lebensfragen des menschlichen Daseins wirklich hat, oder doch haben soll, wo mit einem Worte die kostbarsten und heiligsten Güter der Menschheit in Frage stehen, da wird Jeder, welcher sich in den Kampf mischt, zum Gegner jedes Andersdenkenden und hat er den Muth, seine politische Ueberzeugung offen zu bekennen, so muß er auch den Muth haben, über sein politisches Handeln offen und rückhaltlos abgeurtheilt zu sehen. Wenn in irgend einem Fall, so gilt in diesem der Satz, daß lediglich der Wahrheit der Thatsachen nachgefragt werden darf, und daß Jedermann sein Urtheil unbedingt frei bleibt; selbst ein entschieden ungünstiges und selbst ein dem Beurtheilten unbedingt nachtheiliges Urtheil kann nicht als Beleidigung zur Verantwortung gezogen werden, sofern nicht ein unstreitiges und vollkommenes Recht des Betroffenen verletzt wird. Wer nicht die Behauptung aufzustellen wagt, daß der Mensch durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft der Freiheit des Urtheils über Schön und Häßlich, Recht und Unrecht, Gut und Böse verlustig gegangen ist, der kann auch nicht behaupten wollen, daß ihm sein Urtheil über öffentliche Zustände und Personen verkümmert werde, und das Sächsische Strafgesetzbuch setzt eben so treffend als bestimmt fest, daß die Erzählung

Digitized by Google

einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Andern nachtheilig ist, straflos sei, sofern sie nicht auf eine Art geschieht, die an sich eine Ehrenkränkung für den andern enthält. Ist aber hiermit das unbedingte Recht auf Mittheilung wahrer Thatsachen anerkannt, so leuchtet ein, daß noch viel weniger das Recht bestritten werden kann, öffentlich mitgetheilte Thatsachen öffentlich zu beurtheilen, ohne daß in dieser Beziehung für den Urtheilenden eine andre Verantwortlichkeit als für die Form seines Urtheils denkbar wäre, die ebenfalls keine Ehrenkränkung enthalten darf, wogegen über die Richtigkeit des Urtheils nur die Logik oder die Wissenschaft entscheiden kann, je nachdem die formale oder materiale Richtigkeit desselben in Zweifel gezogen wird.

Nach dem Bisherigen ergeben sich die gesuchten Grenzen der öffentlichen Besprechung öffentlicher Charaktere und ihrer Handlungen ganz von selbst; sie sind die möglichst weiten; denn ein öffentlicher Charakter kann weder seine Handlungen, noch seine Persönlichkeit, soweit dieselbe entweder in seinen Handlungen sich manifestirt oder selbst den Schauplatz der Tagesbegebenheiten betreten hat, dem öffentlichen Urtheil entziehen. Der Urtheilende aber kann weder für die Logik noch den Inhalt seiner Urtheile dem Richter und diesem vielmehr nur dafür verantwortlich werden, daß er seinem Urtheile nicht absichtlich falsche Thatsachen unterlegt und eben so wenig dasselbe in einer an sich leleidigenden Form*) ausspricht ꝛc.

*) Das heißt — wie nicht oft genug gegen die Ultras in obtentu adulationis erinnert werden kann — das heißt: ohne wirkliche Beleidigung; und das heißt wieder: ohne wirkliche, offen zu Tage liegende **Schmähung**; es dürfen daher keine Schlußfolgerungen, keine auseinanderzerrende und ausstreckende, keine zurückdrückende und zusammenziehende Deutungskünste zur Anwendung gebracht werden. — Wo blieb auch sonst der Deutsche Humor, der, ohnehin anfängt dünn zu werden, wo blieb die Schalkhaftigkeit und die Satyre? — Wo wäre sonst ein fester, der Willkühr des Corporationsgeistes unantastbarer Grenzzug herzustellen? — Wodurch wäre das von der öffentlichen Meinung aller Braven und Geistreichen anerkannte Verdienst, das Lächerliche lächerlich darzustellen, dem Indignirenden, dem Empörenden aus der Seele heraus den echten von Jedermann dafür zu erkennenden Stempel edler Entrüstung aufzudrücken — wodurch wäre dieses Verdienst gesichert, daß es nicht zur criminell strafbaren Handlung umgeprägt und so auch selbst in Hinsicht auf Moralität verdächtigt werde? — Alles subjectiv Mißfällige, das aber durch die Eigenthümlichkeit seiner eben deshalb hochverdienstlichen Form, hier mit der Kraft des Komischen in das faule Fleisch einschneidet, dort wie ein feierlicher Fehmbotenschlag schlafende Gewissen erschüttert, müßte sich dann gar oft gefallen lassen als „höhnisch" — „schmähschriftlerisch" „lästernd" ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Nur auf dieſe Weiſe iſt das heilige Recht des Menſchen, nur nach ſeiner Ueberzeugung zu leben, und nur ſeine wahre Meinung auszuſprechen, mit dem gleichen Rechte aller Andern vereinbar und auf keinem Felde iſt es ſo nöthig, wie auf dieſem, die Anforderungen der Moral von den Anforderungen des Rechts auf das Strengſte zu ſcheiden, ſollen wir nicht in einen Strudel von Zweifeln gerathen, die jede freie Bewegung in unwiderſtehlichem Kreiſe zum Abgrund des tiefſten politiſchen Verderbens ziehen müßten.

X. Miscellen.

Fortſetzung der S. 138—44 im Octoberheft gegebenen Mittheilungen aus Oldenburg.

2) Ein vor Gott beſtehendes „De Profundis."

Der Gefangene ....., der zwar ſchwere Verbrechen verübt hat, aber ſchon ſeit einer Reihe von Jahren beſtrebt iſt, dieſelben wieder gut zu machen, indem er unausgeſetzt arbeitet und ſich jeden Genuß verſagt, um den von ihm Beſtohlenen, ſo weit es möglich, Erſatz zu leiſten; dieſer Gefangene, der den liebreichen und unverdroſſenen Bemühungen des Hrn. Paſtor Cl. in O. ſeine Sinnesänderung und Beſſerung dankt, erzählt von ſich:

Im Jahre 18.. wurde ich mit ganz verwirrten und abergläubiſchen Religionsbegriffen confirmirt. Ich hatte die Vorſtellung, daß das bloße Kirchengehen ſchon genug und damit Alles abgethan, daß durch den Genuß des heil. Abendmahls allein alle Sünden vergeben ſeien. Ich habe, wenn ich zum heil. Abendmahl gehen wollte, vorher eigends noch Verbrechen begangen, um ſie dann

bezeichnet zu werden, während es doch, wenn es ſonſt nur zur Schilderung **der Sache** gehörte, bald als „ſarkaſtiſch", „ſcharf wie Lauge", Nagel auf den Kopf treffend" ꝛc., bald als das Ausſprühen gerechten Ingrimms gegen das Schlechte ꝛc. mit einem gewiſſen Reſpect hingenommen werden ſollte. Vergl. Weber a. a. O. III, S. 2 f. in Verbindung mit II., S. 218 f.; ferner dieſe Annalen Bd. 14. („Nr. XXVIII Florilegium zu den Entſcheidungsgründen des Altenb. L.G.-Erkenntniſſes im Scholber'ſchen Injurienproceß") S. 488.; Pfeiffer in dieſen Annalen, Bd. 18. S. 169 a. E. u. f.; auch Bd. 22. S. 270, Note, und S. 252 f. in dieſem Hefte. — D. H.

Digitized by Google

mit abzumachen. Später traf ich mit schlechten Menschen zusammen, darunter selbst ein Schullehrer, die mir sagten, daß die Religion ein bloßes Fabelwerk sei, nur gemacht, um den dummen Pöbel in Gehorsam zu erhalten. Solche Lehren brachten mich zu dem gräßlichsten Unglauben, so daß mir nichts mehr ehrwürdig und heilig war. — Einer meiner Genossen, mit dem ich mehre Verbrechen verübte, war auch allgemein als ein schlechter Mensch bekannt. Dennoch wurden Armenkinder bei ihm ausverdungen. Während ich mit ihm Schlechtigkeiten trieb, hatte er zwei angenommen. In ihrer Gegenwart theilten wir manchmal unsere Beute. Leiblich litten die Kinder zwar keinen Hunger, desto unvermeidlicher aber war ihr geistiger Hungertod. Wie gefühllos die unglücklichen Kinder auf dem Lande oft an schlechte Menschen übergeben werden, davon war ich selbst einmal Zeuge. Bei einer Verdingung in H. wurde auch ein Mädchen ausgeboten, das bisher bei einem rechtschaffenen Manne gewesen war. Ein Anderer, von dem es bekannt war, daß er Frau und Kinder schlecht behandle und aus Geiz ihnen nicht einmal satt zu essen gab, that eine Forderung. Das Mädchen fing darüber an bitterlich zu weinen, ergriff mit beiden Händen ihren alter Pflegevater und rief einmal über das andere: Vater, Vater, behaltet mich doch! — Fast alle Anwesende baten für das Kind, was daran gelegen sei, wenn auch etwas mehr bezahlt werde. Der Armenvorsteher erklärte aber in stolzem Ton: „ei was, wer am Mindesten fordert, der hat das Mädchen." Obgleich nun auch der geizige Mann gebeten wurde, trieb er doch seine Forderung so weit herunter, daß er das Mädchen für 6 Thaler erhielt. — Ein Trunkenbold nahm einen 14jährigen Knaben an. Ueberhaupt ob die Annehmer Schurken oder rechtliche Leute waren, darauf wurde nicht gesehen. Da nun aber Gott kein Wunder thut, um die Menschen — Kinder wie Erwachsene — auf den rechten Weg zu leiten, sondern durch Religion, Vernunft und Gewissen die Menschen belehrt werden, so ist es sehr natürlich, daß Kinder, die von schlechten Menschen erzogen werden, auch selbst schlecht werden müssen. Aus meiner Gefangenschaft könnte ich darüber viele Beispiele anführen. Gewöhnlich frage ich die Gefangenen, mit denen ich in Verbindung komme, wie sie als Kinder erzogen und behandelt worden, und dann entdecke ich oft mit Wehmuth, daß sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Natur schlecht werden mußten, und wundere mich oft nur, daß sie nicht noch böser geworden sind. So erzählte mir ein junger Mensch D. H. bei D.

Digitized by Google

im verzweifelten Tone: „Ich bin unehelich geboren und meine Mutter konnte mich nicht bei sich behalten. Von Armenwegen ausverdungen kam ich bei Leute, die mich zum Betteln aussandten. Wenn ich nicht genug mitbrachte, erhielt ich Vorwürfe und manchmal Schläge. Ich fing daher auch an zu stehlen, und wurde dann zu Hause immer freundlich aufgenommen. So wurde ich an das Stehlen gewöhnt. Jetzt bin ich ehrlos und muß Strafe leiden"....

Es ist nur zu sehr üblich, dem Sünder die Wahrheit mit harten Worten und oft mit Schmähungen und Schelten vorzutragen. An mir selbst und Andern habe ich oft den nachtheiligen Einfluß solcher Vorträge wahrgenommen. Im Anfange, als erst ein besserer Sinn in mir erwachte, hatte ich eine brennende Begierde nach Belehrung. Den (Strafhaus-) Prediger, der mir das heil. Abendmahl reichen sollte, bat ich in der Uebereilung und aus Dummheit, er möge mich recht in die Beichte nehmen. Er that dies aber auch so, daß mich nach dem zweiten Male nicht wieder verlangte, und ich mir vornahm, keinen Prediger wieder zu sprechen. Unter Schimpf und Spottwörtern, woraus der größte Theil seiner Rede bestand, wies er bald auf den Hund des Gefangenwärters, der sich mit in der Stube befand, bald auf mich, und gab mir das Abendmahl mit den Worten: „nimm hin das Brod, das aus der Erde gewachsen ist, den Wein nimm hin, den der Rebstock gegeben hat ꝛc." Wenn ich nun wirklich so schlecht und verstockt gewesen wäre, wie der Prediger mich gehalten hat, so konnte er doch unmöglich glauben, durch solche Reden mich für die Wahrheit zu gewinnen. Wenn ich nun auch jetzt so weit gekommen bin, daß ich mich an den Hauptwahrheiten nicht mehr irren lasse, so erwecken anstößige Ausdrücke doch noch fast immer einen Kampf in mir. Ich hörte einmal eine Predigt am letzten Sonntage des Kirchenjahrs über die Wohlthaten, die wir im verflossenen Jahre von Gott empfangen hätten. Ich hörte mit Aufmerksamkeit zu, wurde aber durch folgende Worte davon abgebracht: „Ihr aber, die Ihr von der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen seid und Euch noch nichts gebessert habt" ꝛc. Durch diese schimpfliche Anrede wurde ich so aufgebracht, daß ich genug mit mir zu kämpfen hatte. Wir waren vor der ganzen Gemeinde, mit der wir am Gottesdienste Theil nahmen, zur Schau aufgestellt. Einen hörte ich im Zorn bei ähnlicher Veranlassung ausrufen: „Ich wünsche belehrt und getröstet, aber nicht verachtet und ausgescholten zu werden. Wenn der Pastor anders nichts will, braucht er nicht

Digitized by Google

wieder zu kommen." Solche Empörung entsteht nicht wider die Wahrheit selber, sondern wegen der rauhen Einkleidung derselben. Je deutlicher und gründlicher die Glaubens- und Pflichtenlehre mit begreiflichen Beweggründen ohne Schmähung erklärt und vorgetragen wird, desto bereitwilliger bin ich auch zu ihrer Annahme und Befolgung geneigt, und glaube, so wird es wohl bei den Meisten sein.*)

---

3) Zur Beherzigung für Untersuchungsrichter.

In der Geschichte seiner Untersuchung erzählt ein Gefangener: „Ich war ziemlich gefaßt, als ich verhaftet und von Frau und Kind abgeführt wurde. Ich hatte mir fest vorgenommen, nichts zu bekennen, wenn ich auch zu Tode geschlagen würde. Da ich die Gesetze nicht kannte, so erwartete ich bei meinen Verhören die härteste Behandlung und selbst Schläge. Mit fester Entschlossenheit und auf alle Schmerzen gefaßt, die mir angethan werden könnten, betrat ich den Gerichtssaal. Aber es erfolgt das Gegentheil von Allem, was ich mir vorgestellt hatte. In einem milden, barmherzigen Tone redete mich der Aff..... an. Bei den religiösen Worten, die er an mich richtete, stieg der Gedanke in mir auf: der Mann glaubt doch an einen Gott. Als er nun mich ermahnte, wenn noch ein gerechter Blutstropfen in mir wäre, in mich zu gehen, wurde ich so erschüttert, daß ich am ganzen Leibe zitterte. Auf diese liebevolle, schonende Behandlung war ich nicht vorbereitet gewesen, und gestand ich in der Hauptsache meine Schuld ein. Der Aff..... flößte mir soviel Vertrauen und Achtung ein, die bis auf diesen Augenblick noch nicht aus meiner Seele entschwunden sind. — Uebrigens hat mein Bekenntniß mich niemals gereuet; wenn es noch nicht geschehen wäre, so müßte ich es jetzt noch thun, weil ich nach meiner Ueberzeugung ohne dieses zu keiner Gewissensruhe kommen konnte. — Die Obrigkeit ist dazu gesetzt, alle Die zu bestrafen, die sich an ihrer Mitmenschen Leben oder Güter ver-

---

*) Beim Lesen mancher Aufsätze aus neuster Zeit mußte ich an unsern Gefangenen denken. Möchten doch die Herren, denen es um Wahrheit und nicht um den Kitzel des Selbstgenusses zu thun ist, seine Betrachtungen beherzigen. Ein beleidigender, anmaßender und wegwerfender Ton ist wahrlich nicht geeignet, für ihre Person, noch für die Sache, die sie vertreten, zu gewinnen. (Anmerk. des Eins. an die Red. der „neuen Blätter ꝛc.")

Digitized by Google

griffen haben. Wenn geschrieben stehet: Bekenne deine Sünde, so wird sie dir vergeben werden, und Christus uns so ernstlich ermahnt: Versöhne dich mit deinem Bruder, weil du noch mit ihm auf dem Wege bist! — so schließe ich daraus, daß wir uns nicht blos mit Gott, sondern auch mit der beleidigten Menschheit versöhnen sollen, daß ich mich gegen diejenigen, welche durch mich in Schaden und Verdruß gekommen sind, so betragen soll, daß sie mir wirklich wieder von Herzen vergeben, mich lieben und achten können. Und diese edlen Güter kann ich doch unmöglich durch das Ableugnen meiner Verbrechen von der durch mich beleidigten Menschheit erwarten und verlangen. Und wie oft können unschuldige und gute Menschen durch meine bösen Handlungen in Verdacht und schlechten Ruf kommen, und ich bin dann auch gewiß für allen Verdruß, Jammer und alles Elend, welche ein Unschuldiger durch das Ableugnen oder Verborgenbleiben meiner schlechten Thaten erleidet, vor Gott eben sowohl verantwortlich und strafbar, als für mein unmittelbares Verbrechen. So viel ich auch über diesen Gegenstand nachdenken mag, so finde ich doch immer, daß das Bekennen der beste Weg ist, auf dem sich ein Sünder am Sichersten der Barmherzigkeit Gottes übergeben darf, und wodurch das Böse gehindert und getilgt und das Gute gestiftet und befördert wird. Es gibt zwar Einige, die aus Irrthum oder in gutgemeinter Verschämtheit ihre schlechten Handlungen ableugnen, obgleich sie dieselben aufrichtig bereuen, und Gott wird gewiß seine Gnade und Barmherzigkeit einem jeden Irrenden zu Theil werden lassen, wie er mir gethan hat, da er Einen so lieb hat, als den Andern; aber ich glaube auch, daß wahre Gewissensruhe nicht erhält und nicht erhalten kann bis in den Tod, wer seine bösen Thaten ableugnet."

Auf das Lesen guter moralischer Schriften*) dringend, fährt er fort: „Ich weiß aus eigener Erfahrung, wie dadurch nach und

*) Eine Bibliothek von 50—60 Büchern hat dieser Gefangene nach und nach von seinem sauer ersparten kärglichen Ueberverdienst angeschafft, um den Mangel einer Gefängnißbibliothek zu ersetzen! —

Sollte das Wort vom Oelkrüglein der armen Wittwe nicht mehr erweckend wirken — eine Aufforderung, diesem allem Anschein nach redlichen Strafgefangenen mit guten lehrreichen Büchern populär-intuitiver Tendenz zu erfreuen, erfolglos verhallen? — Gewiß nicht! — und wird die Verlagshandlung der Annalen gern dahin bestimmte Gaben auf dem Wege des Buchhandels entgegennehmen und nach Oldenburg befördern. D. H.

Digitized by Google

nach der Irrthum schwindet, das Gewissen angeregt und das Pflichtgefühl immer stärker und schärfer Gehorsam fordert, und dann besonders auf das Bekennen der Sünde dringt. Wenn ich nun aber diesem erwachten Gewissenstriebe nicht folge, so handle ich ja nicht mehr aus Irrthum schlecht, sondern aus Bosheit, folglich könnte ich keine Gewissensruhe haben, da der Allgütige nur Denen diesen Schatz verleihet, die seinen Willen thun." —

Ein anderer Gefangener, der seine Verbrechen, die er früher hartnäckig geleugnet, jetzt reumüthig bekennt, gab an, daß er schon früher bekannt haben würde, wenn der Untersuchungsrichter nicht gar zu strenge gegen ihn gewesen wäre. Derselbe habe ihm gar nicht glauben wollen, und sei heftig geworden, als er sein Geständniß abzulegen im Begriff gewesen sei. Er habe nun gedacht, wenn er ihm das Eine nicht glaube, werde er auch das Andere nicht glauben, und sei beim Leugnen geblieben.*) Fast ganz dasselbe erklärte der Gefangene F.**)

Zum Schlusse nur noch die Bemerkung, daß wie das Beispiel und die lästerlichen Reden verderbter Menschen verpestend und ansteckend auf ihre Umgebung wirken, umgekehrt so heilsam und nacheifernd das gute Beispiel, das jener erstgedachte Gefangene ausübt. Die Gefangenen G. D. und H. sind dadurch hauptsächlich veranlaßt worden, ihre Verbrechen zu bereuen und bestrebt, so weit an ihnen ist, wieder gut zu machen. Es gehört aber dazu, daß die Kämpfe und Bestrebungen dieses wahrhaft Gebesserten, die ihm sonst nichts als den Spott und Hohn seiner Genossen eintragen, Theilnahme, Aufmunterung und Anerkennung finden.

*) Es ist eine gewöhnliche Erscheinung, daß Angeklagte Entschuldigungen und Bescheinigungen ihrem Geständnisse vorausschicken, finden sie damit kein Gehör, so ziehen sie sich zurück. (Anmerkung des Einsenders an die Redaction der „neuen Blätter" ꝛc.,

**) Dieser Vorwurf trifft mich selbst. (Der Einsender dieser Mittheilungen an die Redaction der neuen Blätter? —)

Druck von Sieghart u. Voigt in Penig.

Digitized by Google

XI. Des Hexenhammers Pfaffenthümlichkeit im D'raufsgeh'n der Seelen Knechtschaft zu erhalten.

Mitgetheilt vom Amtscommissair W. Jacobs zu Gotha.

(Mit einem Anhang vom Herausg.)

1. Ursprung und Ausbildung der Hexenprocesse.*)

Dem ganzen Hexenunwesen, so wie es sich nach und nach ausgebildet und im 16. und 17. Jahrhundert seinen Culminations-

*) In der nächstfolgenden Nummer werden in veränderter Gestalt die ursprünglich dieser Abhandlung als „Noten unter den Strich" bestimmten Bemerkungen gegeben, hier zur Uebersicht das Inhaltsverzeichniß: Nach einem „Vorwort" unter **1. Von der Natur Dessen, was man „Aberglaube" nennt. 2. Vom Ursprung des Glaubens an Zauberei und Dämonen. 3. Vom Ursprung der Personificirung des bösen Princips. 4. Vom Ursprung des Bösen im Reiche der Geister. 5. Von der germanischen Ausbildung der Idee des personificirten bösen Princips zum christlich-dogmatischen Zerrbild. 6. Das Treiben der heidnischen Zaubereien in seiner geschichtlichen Vorbeziehung zum christlichen Hexenwesen. 7. Wie der Teufel auf das Tapet des Zauberwesens gekommen. 8. Das Verhältniß des Deutschen christlichen „Teufels" zur altgermanischen (heidnischen) Dämonologie. 9. Die Kirche bringt das Gespenst vom Teufelsbündniß auf die Beine. 10. Beleg zur Ansicht der vorstehenden Ziffer, und Fortsetzung derselben. 11. Die Kirche stellt Hexenwesen und Häresie auf Eine Linie. 12. Zauberei nach der Ansicht des älteren germanischen Strafrechts und ihr Uebergang unter den kirchlichen Standpunkt der Hexenprocesse. 13. Das Eindrin-**

Digitized by Google

punct erreicht hat, liegt ursprünglich der zu allen Zeiten und unter allen Völkern verbreitete Glaube an Zauberei zum Grunde, der wiederum auf die Neigung der Menschen zum Wunderbaren und die Vorstellung von einer unsichtbaren, den Raum zwischen Himmel und Erde bewohnenden Geisterwelt basirt ist. Doch würde dieser Glaube allein nicht im Stande gewesen sein, die grausamen Verfolgungen der vermeintlichen Zauberer und Hexen, wie sie Jahrhunderte hindurch in allen christlichen Ländern stattgefunden haben, zu erzeugen, wenn nicht die Römische Curie, eifersüchtig auf ihre unumschränkte Macht und erschreckt von den Fortschritten der verschiedenen, vom 12. Jahrhunderte an durch die, der einfachen christlichen Lehre widerstrebenden Dogmen und das von einer sittenlosen Geistlichkeit gegebene Aergerniß hervorgerufenen Reformationen, diesen Glauben benutzt hätte, um die Reactionen zu unterdrücken und die Abtrünnigen entweder zur Römischen Kirche zurückzuführen oder auszurotten.

Um zu diesem Zwecke zu gelangen und insbesondere den Fa-

---

gen des fremden Rechtsverfahrens in seinem vorbereitenden Einfluß auf die „Hexenprocesse". 14. Organisirung der Hexenverfolgung als einer Handhabe zur Niederhaltung des Aufstrebens in Deutschland gegen hierarchischen Religionsmißbrauch. 15. Von der in Ueberschrift zu Ziffer 13 ausgesprochenen entgegengesetzten Ansicht (Jarcke). 16. Unlöschbar dem Brandstifter die Feuersbrunst aus seiner Kohle! 17. Ueber den muthmaßlichen Einfluß der Reformation auf die Fortdauer der Hexenverfolgung. 18. Gegen die Ansicht, daß die Fortdauer und Steigerung der Hexenprocesse hauptsächlich der weltlichen Gerichtsbarkeit zuzuschreiben (Jarcke). 19. Vom officiellen Ursprung des „Hexenhammers" (Rechtfertigung der Ueberschrift der Jacobsschen Abhandlung). 20. Der Teufel als Galan. 21. Es wären gerade noch sechs Hexen zu verbrennen, um (excl. 9 Millionen) das 443te Tausend voll zu bekommen. 22. Von der Zauberkraft des Blicks. 23. Jean Paul über das Wesen der Hexenprocesse. 24. Jarcke über die Erfordernisse einer geschichtlichen Darstellung der Hexenprocesse. 25. E. Th. A. Hoffmann über die Geständnisse in den Hexenprocessen. 26. E. Th. A. Hoffmann über den Deutschen Teufel. 27. Von der spießbürgerlichen Ehrlichkeit des Teufels. 28. Ein merkwürdiges Beispiel, von der Bedächtigkeit der Rechtspflege vor etwa 80—90 Jahren, das Unerfindliche in dem, an sich für sehr schwer gehaltenen, Vorwurf eines Teufelsbündnisses darzuthun. 29. Schlußwort.

Digitized by Google

natismus der gläubigen Menge gegen die Ketzer rege zu machen, wurde das Dogma ausgesprochen: daß alle von dem alleinseligmachenden Glauben, nämlich der Römischen Kirche, Abgefallenen weiter nichts als Verbündete des Teufels, des Widersachers der christlichen Religion, seien, daß sie von diesem allein zum Abfall von Gott verleitet worden wären, und zum Lohne dafür die Macht über die Elemente und die Eigenschaft, geheime Naturkräfte zum Nachtheile ihrer Mitmenschen schädlich wirken zu lassen, mit andern Worten, schwarze (böse) Zauberkünste zu treiben, erlangt hätten. Denn daß der bloße Glaube an solche Zauberei eine so allgemeine Verfolgung, wie sie durch die päpstlichen Erlasse späterhin erzeugt wurde, nicht hervorrufen konnte, sondern es hierzu eines wirksameren Hebels bedurfte, den die um Mittel zur Erlangung ihres Zweckes nie verlegene Römische Curie dadurch anwendete, daß sie die Religion zum Vorwand brauchte, ergibt sich klar daraus, daß, obschon die Zauberei in den ältesten Zeiten und fast bei allen Völkern mit der Todesstrafe bedroht war, dennoch von einem solchen Verfolgungssystem nie etwas bekannt worden ist. — Mit welcher Beharrlichkeit aber die Päpste ihren Zweck verfolgten, bis sie endlich auch in Deutschland ihre Absicht erreichten und eine Verfolgung der vermeintlichen Zauberer und Hexen hervorriefen, die wegen ihres Umfanges und ihrer Grausamkeit eine welthistorische Bedeutung bekam, dies erhellt aus Folgendem:

Als zu Ende des 12. Jahrhunderts Petrus Waldus (Pierre de Vaux) im südöstlichen Frankreich auftrat, gegen die Verehrung der Reliquien und Heiligenbilder, so wie gegen die Ohrenbeichte und andere mit der einfachen christlichen Religion nicht zu vereinbarende Satzungen der Römischen Kirche predigte, und durch die Wahrheit seiner Lehren nicht nur in seiner Heimath, sondern auch in Spanien, Italien (Piemont, Savoyen, Lombardei), Schweiz, Böhmen ꝛc., eine so große Menge Anhänger fand, daß er der katholischen Kirche gefährlich zu werden drohte, — da erließ der Papst Gregor IX. (im Besitz des Stuhls 1227—1241) Edicte, in denen die Waldenser*) für Abtrünnige von Gott und Verbündete des Teufels erklärt wurden; auch sendete er, um seinen Edicten Nachdruck zu verschaffen, Ketzerrichter in die von der neuen Lehre

*) Es mag hier dahin gestellt sein, ob sie ihren Namen von Pierre de Vaux (Petrus Waldus, Petro Waldo ꝛc.) erhielten, oder von „Vallenses" — Thalleute. D. H.

Digitized by Google

ergriffenen Gegenden, die mit ausgedehnten Vollmachten und dem Befehle an die weltlichen Richter, ihnen bei Strafe des Bannes allen Vorschub zu leisten, ausgerüstet waren. Die Synode zu Taragona (1242) verdammte die Waldenser zur Ausrottung — und in kurzer Zeit loderten die Scheiterhaufen empor, auf denen die unglücklichen Opfer, wie es hieß, zu Ehren Gottes, in Wahrheit aber als Märtyrer ihrer Anhänglichkeit an die reine christliche Lehre, ihr Leben aushauchten. Die Inquisition erhob ihr blutdürstiges Haupt, und wüthete, sowohl aus politischen Rücksichten, als aus Religionseifer in Italien, Frankreich, Spanien und Portugal mit Feuer und Schwert gegen Ketzer und Ungläubige. In Deutschland fand jedoch dieses Schreckensinstitut keinen rechten Eingang; trotz aller päpstlichen Bullen, konnte es hier nicht festen Fuß fassen. Der von dem Papste dahin ernannte Inquisitor, Conrad von Marburg, wurde im Jahre 1234 erschlagen und es fand sich kein Anderer, der diesen gefährlichen Posten annehmen wollte, zumal da dem geraden Sinne der Deutschen die Natur dieses Tribunals widerstrebte und nicht nur die weltlichen, sondern selbst auch die geistlichen Behörden demselben abgeneigt waren.

Die Päpste, nicht ohne gegründete Besorgniß, daß ihnen der in andern Ländern durch die Inquisition ausgeübte unmittelbare Einfluß in diesem ausgedehnten Reiche entgehen möchte, schlugen nunmehr einen andern Weg ein, und suchten ihren Zweck dadurch, daß sie den unter den Deutschen ganz besonders herrschenden Glauben an Zauberei*) benutzten, zu erreichen. Zu diesem Ende erließ der Papst Johann XXII. in den Jahren 1317 und 1327 zwei Bullen, in denen er heftige Klagen gegen das in Deutschland herrschende Laster der Zauberei führte und den geistlichen, sowie den weltlichen Obrigkeiten die Verfolgung und Ausrottung desselben zur Gewissenssache machte. Doch auch diese Versuche hatten damals nicht den gewünschten Erfolg, denn wenn auch hier und da einige glaubenseifrige Richter, den päpstlichen Befehlen folgeleistend, Untersuchungen gegen vermeintliche Zauberer und Hexen anstellten, so scheint doch der Eifer bald wieder erkaltet zu sein.

Erst zu Ende des 15. Jahrhunderts begannen diese Verfolgungen auf's Neue, und zwar diesmal mit einem alle Vorstellungen übersteigendem Erfolge. Der Grund hiervon mag wohl vorzugsweise darin zu suchen sein, daß die geistlichen Behörden,

*) S. „Anhang" lit. a.

Digitized by Google

durch das Umsichgreifen der Lehre des zu Anfang dieses Jahrhunderts verbrannten Reformators Huß besorgt gemacht, damals bereitwilliger waren, dem päpstlichen Erlasse zu gehorchen, den Glauben an den Teufel und die Furcht vor Zauberei in den Gemüthern der Deutschen von Neuem zu beleben, und sie zur Verfolgung der dieses Lasters bezüchtigten Personen anzufeuern.

Im Jahre 1484 nämlich erschien die berüchtigte Bulle des Papstes Innocenz VIII.: „summis desiderantes affectibus", durch welche der Hexenproceß in Deutschland förmlich begründet, und ein Verfolgungssystem organisirt wurde, welches dem der „Inquisition" weder an Umfang noch an Grausamkeit nachstand.

In dieser Bulle ist ganz augenscheinlich Ketzerei und Zauberei mit einander vermischt, denn nachdem im Eingange gesagt worden:

„daß die ihm, dem Papste, als Seelsorger, obliegende Pflicht es erheische, den katholischen Glauben, zumal in den jetzigen Zeiten, aufrecht zu erhalten und dahin zu wirken, daß die Ketzerei fern von den Grenzen der Getreuen vertrieben werde"

heißt es weiter: „er habe mit großer Betrübniß erfahren, daß es in einigen Theilen Oberdeutschlands, namentlich im Mainzischen, Trierischen u. s. w. viele Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes gebe, welche uneingedenk ihres Seelenheils von dem katholischen Glauben abgewichen wären, mit dämonischen Incuben und Succuben sich fleischlich vermischten und durch Zauberformeln, Beschwörungen und andern schändlichen Aberglauben die Geburten der Weiber, die Jungen der Thiere, die Saaten, Weinberge, das Obst, ja sogar Männer, Weiber und Kinder verdürben, erstickten und zu Grunde richteten; Menschen und Vieh mit schmerzlichen Krankheiten heimsuchten und quälten, die Zeugungskraft der Männer und die Empfängniß der Weiber hinderten, ihren eigenen Glauben und die durch das Sacrament der Taufe erhaltene Weihe abschwüren und mit dem Teufel einen Bund eingingen u. s. w." — Es liefert dies einen neuen Beweis von der furchtbaren Consequenz der Römischen Curie, die eingedenk der frühern fruchtlosen Versuche, die Inquisition in Deutschland einzuführen, um die Ketzerei daselbst zu vertilgen, auch jetzt wieder für ihre Zwecke den Aberglauben zu Hülfe nahm.

Um aber dieser Bulle den nöthigen Nachdruck zu geben, ernannte der Papst zugleich zwei Predigermönche, Heinrich Krämer (Institor) und Jacob Sprenger zu Ketzer- und Hexenrichtern, gab ihnen noch den Mönch Johannes Gremper als Ge-

Digitized by Google

hülfen bei, und rüſtete dieſelben nicht nur mit unbeſchränkter Vollmacht aus, ſondern befahl auch allen geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, ihnen bei Strafe des Bannes und der Interdicte in allen Stücken Vorſchub zu leiſten.

Und daß jetzt dieſe Beſtrebungen von einem größern Erfolge begleitet waren, wie früher, dazu mag eines Theils wohl die Umſicht und Gewandtheit der inſtallirten Ketzerrichter und die größere Bereitwilligkeit der durch die angedrohten geiſtlichen Strafen eingeſchüchterten Obrigkeiten, den Erſteren zu den Verfolgungen die Hand zu bieten, andern Theils aber auch das Beiſpiel des benachbarten Frankreichs, wo in dem 15. Jahrhunderte gleicher Aberglaube und gleiche Verfolgung herrſchte, beigetragen haben. Faſt keine Stadt, faſt kein Dorf in dieſem Reiche blieb davon verſchont, und wie weit die Verfolgungswuth daſelbſt ging, davon zeugt der berüchtigte „Hexenſabbath" zu Arras, wo auf das Gerücht hin, daß einige der dortigen Bewohner ſich dem Teufel ergeben hätten, eine große Anzahl Perſonen, Vornehme und Geringe, gefänglich eingezogen, vor Gericht geſtellt, durch die Qualen der Folter zu den abentheuerlichſten Geſtändniſſen

z. B., daß der Teufel in menſchlicher Geſtalt ihren Verſammlungen beigewohnt habe, ſie ihm zum Zeichen der Anbetung den Hintern geküßt, Speiſe und Trank auf den Verſammlungsplätzen genoſſen, ſodann nach ausgelöſchten Feuern Unzucht getrieben, hierauf aber ſich wieder in ihren Betten befunden hätten,

gezwungen und ſodann zum großen Theile hingerichtet wurden.

Das Erſte, was die für Deutſchland ernannten Ketzerrichter vornahmen, war die Ausarbeitung einer Dogmatik des Hexenweſens und zugleich eine Inſtruction für die Unterſuchungsrichter bei den einzuleitenden Inquiſitionen. Dieſes Werk, der berüchtigte Hexenhammer (malleus maleficarum)*), in welchem der craſſeſte Aberglaube zur Schau gelegt, die widerſinnigſten Behauptungen aufgeſtellt und mit mönchiſcher Dialektik und Sophiſterei verfochten worden, diente den Hexenrichtern bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts, wo die Hexenproceſſe ſich zu verlieren anfingen, als Richtſchnur und es iſt daher nicht unintereſſant, ja zur Beurtheilung und zum beſſeren Verſtändniſſe der Hexenproceſſe ſelbſt nöthig, ſich mit dem Inhalte deſſelben näher bekannt zu machen.

*) Jacob Sprenger wird als Hauptverfaſſer oft ſo angeführt, als ob er der einzige Verfaſſer dieſes Buchs geweſen. — D. H.

Digitized by Google

Dieſes Buch zerfällt in drei Haupttheile, von denen der erſte das Zauberweſen überhaupt, die Zulaſſung Gottes hierzu und die Widerlegung der Argumente gegen die Exiſtenz der Zauberei, der zweite die verſchiedenen Arten der Hexen, ihren Eigenſchaften und deren Wirkung, ſo wie die Mittel, ſich gegen Zauberwerke zu ſchützen und die Verzauberung zu heilen, der dritte endlich das zu beobachtende proceſſualiſche Verfahren behandelt.

A. In dem erſten Theile werden in 18 Fragen folgende Puncte abgehandelt:

1) Die Exiſtenz der Zauberei überhaupt.
2) Ob der Teufel an ſelbiger Theil habe?
3) Die Incuben und Succuben.
4) Die Urſachen der großen Verbreitung des Laſters der Zauberei.
5) Warum das weibliche Geſchlecht vorzugsweiſe dazu inclinirt.
6) Auf welche Weiſe die Hexen den Menſchen ſchaden können.
7) Die Zulaſſung Gottes zu den Zauberwerken.
8) Die Abſcheulichkeit des Laſters der Zauberei und deren Beſtrafung.
9) Die Widerlegung derjenigen 5 Argumente, durch welche die Exiſtenz der Zauberei beſtritten wird.

Zu 1. Die Exiſtenz der Zauberei wird aus göttlichem, kanoniſchem und weltlichem Rechte dargethan und zugleich ausgeſprochen, daß es ketzeriſch ſei, ſelbige zu beſtreiten. Das göttliche Recht ſchreibe in vielen Stellen der Bibel vor, daß man die Zauberer nicht nur vermeiden, ſondern auch tödten müſſe, welches, wenn nicht Zauberei mit Hülfe des Teufels exiſtire, nicht geordnet worden ſein würde. Der ſei aber ein Ketzer, der den in der heiligen Schrift ausgeſprochenen Einfluß der Dämonen auf die Menſchen, ſowohl in materieller als geiſtiger Hinſicht zu leugnen und damit zugleich das Daſein der Dämonen und der durch ihren Einfluß entſtehenden Zauberei zu beſtreiten ſich unterfange.

Der Beweis der Zauberei aus dem kanoniſchen und weltlichen Rechte wird auf ähnliche Weiſe aus den gegen die Zauberer darin ausgeſprochenen Strafen geführt, indem behauptet wird, daß wenn es keine Zauberer und Hexen gebe, auch keine Proceſſe und Strafen gegen ſie exiſtiren könnten. Aus dieſem wird gefolgert: daß es eine heilige katholiſche und unumſtößliche Wahrheit ſei, daß es Zauberer gebe, welche, mit Hülfe des Teufels und in Folge des mit ihm geſchloſſenen Vertrags, Zauberwerke vollbringen könnten.

Digitized by Google

Zu 2. Der Beweis, daß der Teufel und die Dämonen bei der Zauberei mitwirken, wird sehr umständlich und weitläufig geführt. Der langen Rede kurzer Sinn ist der: Da nicht einmal die guten Engel ohne Gottes Beistand Wunder thun können, wie viel weniger sind die Menschen im Stande, übernatürliche Dinge ohne höheren Beistand zu vollbringen! Da nun aber den Dämonen die Herrschaft über die Elemente, so weit Gott sie ihnen zuläßt, eingeräumt ist, und dieselben den Menschen deo permittente Uebel zufügen, so ist es unleugbar, daß das Böse, was von Zauberern geschieht, mit Hülfe der Dämonen und des Teufels vollbracht werde. — Zugleich erfahren wir dabei, daß der erste Zauberer Zoroaster, den Sprenger für einen Sohn des Cham hält, gewesen sei, und es wird dies aus dem Grunde behauptet, weil dieser, nach Augustinus, bei seiner Geburt gelacht habe, was, als etwas Unnatürliches, ohne Hülfe des Teufels nicht habe geschehen können.

Der hierbei eine so bedeutende Rolle spielende Teufel ist aber nicht der wegen seiner Empörung gegen Gott aus dem Himmel gestoßene und zur Hölle verwiesene Satanas, auch nicht der in der altdeutschen Mythologie als böser und schadenfroher Geist aufgeführte Loki, sondern es ist die erst in späteren Jahrhunderten von der verdorbenen Einbildungskraft der Mönche geschaffene Fratze, die Spottgeburt aus Dreck und Feuer, erdichtet, um die Gläubigen durch ihre scheußliche Gestalt zu schrecken. Die Attribute des Teufels sind: eine menschenähnliche Gestalt mit abschreckenden, groben Gesichtszügen, Hörnern, einem Schweif und einem Pferdefuße, der ihn oft in Verlegenheit bringt, den er aber nie, selbst nicht einmal bei den, zum Behuf der Verführung der Menschen, namentlich des weiblichen Geschlechtes, vorgenommenen Verwandlungen verbergen kann.

Zu 3. Nachdem Vieles für und wider die Incuben (männliche=) und die Succuben (weibliche Buhlteufel) *) angeführt worden, wird deren Existenz behauptet und bemerkt, daß die Incuben, vermöge ihrer geistigen Natur, den zur Erzeugung lebender Wesen nöthigen Saamenbedarf nicht aus sich, sondern von andern Män=

*) Eine solche niedliche Succube, „einer hübschen und jungen Frau Teufelin", kommt vor in Nr. XXIV. der am E. der 50. Qu. des 1. Theils der Carpzov'schen Pr. Cr. abgedruckten Leipziger Schöppenstuhlsentenzen.

D. H.

Digitized by Google

nern nähmen*), auch geschehe es nicht aus Sinneslust, denn die könnten die Dämonen, als geistige Wesen, nicht empfinden, sondern nur zu dem Zwecke, um die Menschen geistig und körperlich zu verderben und so zu allen Lastern geneigter zu machen**).

An einem andern Orte wird als unumstößlicher Beweis für den Incubinismus von Sprenger angeführt, daß 41 Hexen, die er innerhalb 5 Jahren habe verbrennen lassen, sämmtlich diesen Beischlaf eingestanden hätten, so wie auch von 48 Hexen, die sein College Cumanus in einem Jahre zum Feuertode verurtheilt, nicht eine gewesen sei, die solchen geleugnet habe.

Zu 4. Bei Beantwortung der Frage, woher die große Verbreitung des Lasters der Zauberei rühre und worin sie ihren Grund habe? wird weitläufig über den Einfluß der Gestirne auf den Menschen verhandelt und behauptet: daß zwar die Schicksale ganzer Nationen unter diesem Einflusse ständen, nicht aber die der einzelnen Menschen, weil, wenn man letzteres annehmen wollte, man in den Irrthum der Prädestinationslehre verfallen würde. — Die große Verbreitung der Zauberei wird nicht sowohl der überhandnehmenden Bosheit der Menschen, als vielmehr der Einwirkung des Teufels zugeschrieben, welcher den Willen der Menschen bestimme und sie zum Bösen treibe.

Zu 5. Als Gründe für die größere Hinneigung des weiblichen Geschlechtes zur Zauberei werden angeführt: die Leichtgläubigkeit der Weiber; die Schlaffheit ihrer Complexion und dadurch erzeugte höhere Empfänglichkeit für Offenbarungen; die Schlüpfrigkeit ihrer Zunge; ihr Vorwitz, Zankfucht und Neid. Der ungalante Verfasser bietet allen seinen Scharfsinn und Belesenheit auf, um die Untugenden und Schwächen des weiblichen Geschlechtes aufzudecken. Er führt Stellen aus den Sprüchen Salomonis, aus Cicero, Seneca u. A. an, die auf die Weiber kein vortheilhaftes Licht werfen, und widerräth bei dieser Gelegenheit die Ehe, weil das Weib eine Feindin der Freundschaft, eine unvermeidliche Strafe, ein nothwendiges Uebel und eine häusliche Gefahr sei***).

*) Vgl. was Dr. Luther hierüber meint, in der nächstfolgenden Nr. dieses Heftes, zweite Note zu Ziffer 17, auch letzte Note zu Z. 20. D. H.

**) S. „Anhang", lit. b.

***) Hans Sachs, oder Hofmanns-Waldau sagt irgendwo, daß es nur zwei gute Weiber auf der Welt gäbe; die eine sei aber gestorben, die andere nicht zu finden. Das klingt freilich schlimm, da aber sehr viele Männer festiglich glauben, daß sie die andere in ihrer Hausehre gefunden, so hat es, wenn es auch wahr wäre, nicht so viel auf sich. — D. H.

Digitized by Google

Wenn nun auch eines Theils diese Ausfälle und übertriebenen Schilderungen von der Verdorbenheit des weiblichen Geschlechtes dazu beigetragen haben können, die Herzen der Ketzer- und Hexen-Richter gegen dasselbe zu verhärten und das, im Vergleich mit den wegen Zauberei verfolgten Männern, ganz ungeheuer numerische Mißverhältniß der zur Untersuchung gezogenen und verbrannten Weiber-Menge zu bewirken, so mag doch andern Theils auch die größere Neigung des weiblichen Geschlechtes zu abergläubischen Händeln, zum Wahrsagen, Zubereiten von Giften und Liebestränken, im Hinblick auf die demselben eigene größere Irritabilität des Nervensystems, hauptsächlich diese Erscheinung hervorgebracht haben. Denn zu allen Zeiten, wo eine besondere abergläubische Richtung vorherrschend war, als z. B. in den Zeiten des Besessensein und (in neuerer Zeit) des damit so nah verwandten Somnambulismus, haben wir gesehen, daß das weibliche Geschlecht fast ausschließlich den Vorgrund einnimmt. Und wenn auch wohl nicht zu bezweifeln ist, daß ein großer Theil der angeblich Besessenen und Somnambülen zu den Betrogenen gehörte, die durch vorgeschriebene strenge Bußübungen, langes Fasten und eifrige Gebete in einen solchen exaltirten Zustand versetzt wurden, daß sie selbst von ihrer Besessenheit und Somnambulismus überzeugt, und seltsam-wunderbaren Erscheinungen hervorgebracht wurden, so hat doch auch die Erfahrung gezeigt, daß viele, angetrieben von Eitelkeit, Vorliebe zur Intrigue und dem Bestreben, Aufsehn zu erregen, mit den Betrügern gemeinschaftliche Sache machten und die gläubige Menge zu täuschen suchten. Wenn dies, was den Somnambulismus anlangt, noch in den neuesten Zeiten vorkommen konnte, ist es da zu verwundern, daß in den früheren Jahrhunderten, als die Hexenprocesse an der Tagesordnung waren, ein großer Theil der der Hexerei bezüchtigten Personen sich aus gleichem Grunde — als Betrogene oder Betrügerinnen — abergläubischen Händeln wirklich auch hingegeben?*) — Diese Ursachen mögen wohl mehr als die

*) Und ist nicht auch anzunehmen, daß damals, so wie in den neuesten Zeiten bei den „Muckern", der herrschende Aberglaube von Wollüstlingen benutzt worden sein mag, um unzüchtige Versammlungen zu veranstalten und die dazu eingeladenenen, durch abergläubische Ceremonieen und üppige Gelage exaltirten Weibspersonen, vielleicht unter der Maske von Teufeln, zu Befriedigung der Sinneslust zu mißbrauchen? — D. E.

Vergl. nächste Nummer, Ziffer 20. — D. H.

Digitized by Google

von Sprenger angegebenen Gründe zu jener entsetzlichen Bevorzugung des weiblichen Geschlechts beigetragen haben.

Ueberhaupt spricht aber die Erfahrung dafür, daß man nur nach Verbrechen zu spüren braucht, um dergleichen zu finden, und daß dies namentlich bei solchen der Fall ist, wo die Einbildungskraft ins Spiel kömmt, und religiöser Fanatismus aufgeregt wird.

Zu 6. Von der Art und Weise, wie die Zauberer und Hexen den Menschen schaden, handelt die 7. bis 11. Frage, und zwar die 7. von der unnatürlichen Liebe und dem Hasse, die sie in den Herzen der Menschen zu erregen im Stande sind, die 8. und 9. von der Hemmung und Vertilgung der Zeugungskraft der Männer und des Empfängnißvermögens der Weiber; die 10. von der Verwandlung der Menschen in Thiere und die 11. von der Verruchtheit, die Frucht im Mutterleibe zu ersticken, unzeitige Geburten zu bewirken, lebend geborene Kinder aber durch Zaubermittel dem Teufel zu geloben.*)

Hierher gehört auch die Bezauberung und Tödtung der Kinder durch den Blick, von der früher, schon in der 2. Frage, gesprochen wird. Die Augen, heißt es daselbst, vermögen durch den Blick die Luft bis zu einer gewissen Entfernung hin, zu inficiren. Wenn nämlich ein Gemüth heftig zur Bosheit gereizt werde, was namentlich häufig bei alten Weibern zu geschehen pflege, so werde die Luft durch die aus den Augen hervorleuchtende Bosheit vergiftet, und es könne solche, namentlich zarten Kindern, verderblich, ja tödtlich werden.**)

Zu 7. In Absicht der in der 12. und 13. Frage abgehandelten Zulassung Gottes zu den Zauberwerken werden zwei Punkte in Erwägung gezogen:

a) ob die Zulassung Gottes überhaupt dazu nöthig sei? — und

b) ob man mit Recht annehmen könne, daß Gott den ohnehin von Natur sündhaften Menschen, die Verrichtung von Zauberwerken und ähnlichen Unthaten gestatte?

---

*) Besonders ihre eigenen, von Menschen erzeugten (Grimm D. Myth. S. 607), die sie ihm bei der Geburt versprechen und in seinem Dienst erziehen mußten. — D. H.

**) Dieser Aberglaube herrscht noch jetzt unter dem Volke fort und namentlich in Gebirgsgegenden gibt es nicht leicht ein Dorf, wo nicht eine des „bösen Blickes" verdächtige Frau existirt, vor der kleine Kinder dann sorgfältig bewahrt werden. — D. E.

Digitized by Google

Beide Fragen werden bejahend beantwortet, und zwar die erſte aus dem einfachen Grunde, weil überhaupt nichts ohne Gottes Zulaſſung und Erlaubniß geſchehen könne. Bei Beantwortung der zweiten Frage dagegen mußte der Verfaſſer allen ſeinen Scharfſinn und die ihm zu Gebote ſtehende mönchiſche Sophiſterei gebrauchen, um die ſich ihm entgegenſtellenden Schwierigkeiten zu bekämpfen. Er leugnet nicht, daß die Bejahung dieſer Frage der Idee von der Allmacht und Allgüte Gottes zu widerſtreiten ſcheine, indem man dann annehmen könne, daß Gott entweder nicht die Macht habe, der Bosheit des Teufels und deſſen ſchädlicher Einwirkung zu ſteuern, oder daß, wenn er es vermöge, er ſolches nicht thun, ſondern die Menſchen ihrem Verderben preisgeben wolle. Dagegen wird aber angeführt: Die Uebel wären in der Welt propter perfectionem universi, und dienten zur Verherrlichung Gottes; ohne Leiden gäbe es auch keine Freuden und ohne Laſter keine Tugenden. Die Menſchen hätten einen freien Willen und die Erkenntniß des Guten und Böſen; es ſtehe in ihrer Willkühr, das Eine oder das Andere zu wählen. Gott laſſe daher, um ſeine Macht deſto herrlicher zu verkünden, die Zauberwerke, ſo wie andere Uebel, vorbehältlich der dadurch verwirkten Strafe, zu, und räume dem Teufel die Macht ein, nicht nur ſelbſt Böſes zu thun, ſondern auch die Menſchen dazu zu verleiten; indeſſen habe Gott, damit nicht das ganze Menſchengeſchlecht verdorben werde, dem Teufel gewiſſe Schranken geſetzt, die er nicht überſchreiten dürfe.

Zu 8. Von der Abſcheulichkeit des Laſters der Zauberei und von der Beſtrafung deſſelben handelt die 14. bis 17. Frage.

Die Zauberei, heißt es in der 14. Frage, ſei nächſt dem Abfalle (des Lucifer) von Gott das aller größte Verbrechen — ja, ſie übertreffe an Strafbarkeit ſelbſt die Ketzerei und wäre demnach mit dem Feuertode zu belegen.

Die 15. Frage zeigt, wie ſich aus einem dreifachen Grunde die Verurtheilung unſchuldiger Perſonen wegen fremder Verbrechen rechtfertigen laſſe — triplici modo punitur quis ob aliena peccata.

Der erſte Grund wird von dem Beiſpiel des Hausſohns hergeleitet, der oft für die Sünden ſeines Vaters büßen müſſe.

Der zweite daraus, daß öfters das Verbrechen eines Menſchen auf einen Andern übergeht, und zwar entweder durch Nachahmung, wie die Kinder, die die Fehler ihrer Väter, oder die Sclaven, die die Sünden ihrer Herrn nachthun, oder auch dadurch,

Digitized by Google

daß die Untergebenen für die Vergehen ihrer Vorgesetzten büßen müssen. Hinsichtlich des letzteren wird beispielsweise folgende Merkwürdigkeit erzählt: In einer Stadt sei einmal eine solche Sterblichkeit gewesen, daß man das Aussterben derselben habe befürchten müssen. Indessen habe man auf das Gerücht, daß eine vor Kurzem verstorbene Frau das Leichentuch, mit dem sie begraben worden, fresse, und daß die Seuche nicht eher aufhören werde, als bis dieselbe dieses Tuch aufgezehrt haben werde, deren Grab geöffnet, und gefunden, daß die Verstorbene das Leichentuch bereits zur Hälfte verzehrt gehabt. Man hätte alsbald dem Leichnam den Kopf abgeschlagen, und habe die Seuche sofort aufgehört. Nun sei aber durch die angestellte Untersuchung an den Tag gekommen, daß die Verstorbene eine arge Hexe gewesen, durch die Saumseligkeit der Obrigkeit aber straflos geblieben wäre.

Als dritter Grund wird angeführt, daß Derjenige, dem ein Anderer in Aufsicht gegeben worden, für die Vergehen des Letzteren, die er hätte verhindern müssen, rechtmäßig bestraft werden könne.

Was eigentlich Sprenger mit diesen Gründen hat sagen wollen, geht nicht deutlich hervor, und man möchte wohl anzunehmen berechtigt sein, daß er damit prävenirend die voraussichtlich im Gedränge der Hexenverfolgungen nicht zu vermeidenden Hinrichtungen völlig unschuldiger Personen habe entschuldigen wollen.

Die in der 16. und 17. Frage angestellten Vergleiche der eigentlichen Zauberwerke mit den andern Arten von abergläubischen Händeln bieten kein sonderliches Interesse dar.

Zu 9. Die Argumente, welche damals schon gegen die Existenz der Zauberei aufgestellt wurden und mit deren Widerlegung sich die 18. Frage beschäftigt, sind theils aus den Eigenschaften Gottes, namentlich seiner Güte, Weisheit und Allmacht hergeleitet, theils daraus entnommen worden, daß viele natürliche Krankheiten und Zufälle unrichtig den Zauberern beigemessen würden, und endlich daraus, daß, wenn diese die behauptete Macht wirklich besäßen, die mit deren Verfolgung beschäftigten Richter und Geistlichen nie vor ihrer Rache und Bosheit sicher sein könnten. Dagegen werden

1) dieselben Gründe, welche Sprenger (zu 6) für die Zulassung Gottes zu den Zauberwerken anführte, wiederholt und noch hinzugefügt: „Es zieme sich nicht für Gott, die Bosheit des Teufels ganz zu hemmen „deo non convenit, malitiam Daemonis omnino impedire," sondern vielmehr solche, so weit es zum Frommen der Welt diene, zuzulassen und nur darauf zu sehen, daß selbige von

Digitized by Google

den guten Engeln gezügelt werde. Da übrigens Alles, und sonach auch die teufelische Bosheit zur Verherrlichung Gottes ausschlage, so werde der Teufel indirect durch den Gedanken gepeinigt, daß alles dem Menschengeschlecht von ihm zugefügte Uebel gegen seinen Willen zur Ehre Gottes, zur Besserung der Frommen und zur Erweiterung des Glaubens führe. Es widerstreite daher die Zulassung der Zauberwerke den Eigenschaften Gottes auf keine Weise, sondern hebe vielmehr deren Vortrefflichkeit noch mehr heraus.

2) Könnten die Aerzte gar leicht unterscheiden, ob eine Krankheit von natürlichen Ursachen oder von Bezauberung herrühre. Sobald nämlich ein gesunder Mensch von einer Krankheit befallen werde, welche sich auf natürliche Weise nicht erklären lasse, und die keinem Heilmittel weiche, so sei dieselbe unzweifelhaft Folge einer Bezauberung.

3) Den Fürsten und hohen Obrigkeiten fügten die Zauberer aus dem Grunde kein Uebel zu, weil sie ein zu großes Interesse dabei hätten, selbige zu Freunden zu haben. Ihre Feinde dagegen, die Richter und Priester, würden durch gute Engel vor ihrer Bosheit geschützt, und könnten sie diesen nichts anhaben.

Damit glaubt Sprenger die Argumente gegen die Zauberei siegreich widerlegt zu haben*) und fügt am Schlusse noch hinzu: Man habe außerdem die Existenz der Zauberei aus dem Grunde bezweifelt, weil Zauberer und Hexen selten oder nie reich würden, während man doch annehmen müsse, daß sich dieselben von dem Teufel, zum Lohn für ihren Abfall von Gott, Reichthum ausbedingen würden. Dies geschehe jedoch um deswillen nicht, weil eines Theils der Böse „in contumeliam Dei“ die Seelen um den niedrigsten Preis erkaufe, andern Theils er aber seinen Anhängern keine Reichthümer zuwende, damit sie sich dadurch nicht verdächtig machten.**)

B. Der zweite Theil behandelt in zwei Abtheilungen die Fragen:

1. Wie man sich, um nicht bezaubert zu werden, zu verwahren habe? und

*) S. „Anhang“, lit c.

**) Vergl. Jacob Grimm a. a. O. S. 607. Dort wird in der Note bemerkt, daß Simplicissimus (I. 625.) von den Hexen sage, sie würden alle 7 Jahre eines Dreihellers reicher. — Die Männer wußten jedoch das Ding anders anzugreifen und der Teufel mußte ihnen Geld auf Geld, und immer wieder Geld bringen. — D. H.

Digitized by Google

2. wie man die erlittene Bezauberung wieder aufheben, lösen und heilen könne?

Zu 1. Hier wird eingänglich zum Trost und zur Beruhigung der Hexenrichter die Behauptung aufgestellt resp. wiederholt, daß die Zauberer und Hexen ihnen so wenig, als den Geistlichen und den Heiligen schaden und sie bezaubern könnten, weil sie unter besonderem göttlichen Schutze stünden.*) — Andere Personen dagegen, namentlich schöne und fromme Jungfrauen, welche der Bezauberung am Meisten ausgesetzt wären, sollen sich durch Gebet, Weihwasser, häufige Beobachtung der kirchlichen Gebräuche und namentlich durch den Genuß des Abendmahles gegen Bezauberung zu schützen suchen. Dabei fehlt es nicht an erbaulichen Legenden z. B. von einem frommen Geistlichen der um der Versuchung der Fleischeslust zu entgehen, auf sein inständiges Gebet von den Engeln castrirt worden ist, so wie von den Wirkungen der Cilicien (härener Gewänder und Bußgürtel) gegen Anfechtungen des Teufels.

Hierauf folgt die eigentliche Hexendogmatik in 16 Capiteln, worin die verschiedenen Arten der Zauberer und Hexen weitläufig abgehandelt werden. Das Bemerkenswertheste davon ist folgendes:

Es giebt dreierlei Arten von Hexen: 1) beschädigende, die nicht helfen können, 2) helfende, die nicht zu schaden vermögen, und 3) beschädigende, die aber wieder entzaubern und helfen können.

Die erste Gattung ist die gefährlichste und unter ihnen sind die Kinderfresserinnen die furchtbarsten. Diese ersticken neugeborene, noch ungetaufte Kinder, kochen selbige, verzehren das Fleisch, verbrennen die Knochen zu Pulver und brauchen solches nebst dem gesammelten Fett zu Zauberwerken.**) Diese Hexen stehen sämmtlich mit dem Teufel im Bunde, treiben Unzucht mit ihm und sind seinem Dienste geweiht. Als Lohn dafür haben sie die Herrschaft über die Elemente, schaffen Hagel, Sturmwinde und Ungewitter nach ihrem Belieben; sie fliegen durch die Lüfte***), machen sich

*) Diese Behauptung wird jedoch späterhin beschränkt; denn da den „Kinderfresserinnen" (der schlimmsten Hexenart) die Eigenschaft, die Sinne der Richter zu bezaubern, beigelegt und deshalb im dritten Theile den Inquisitoren als Vorsichtsmaßregel empfohlen wird, die Hexen rücklings in die Verhörstube führen zu lassen, damit sie dieselben nicht durch ihre Blicke bezaubern und zum Mitleid oder Liebe bewegen möchten, so sind die Richter wenigstens nicht vor dem Liebeszauber sicher. — D. E.

) S. „Anhang" lit. d. *) S. ebenfalls „Anhang" lit. d.

Digitized by Google

und Andere auf der Folterbank gegen alle Qualen unempfindlich und sind zu keinem Geständniß zu bewegen; sie bezaubern selbst die Sinne der Richter und verwirren sie durch Mitleid oder Liebe; sie berauben Menschen und Thiere der Zeugungskraft, haben mit Hülfe des Teufels Offenbarungen und sagen zukünftige Dinge mit Bestimmtheit voraus; sie tödten durch den bloßen Anblick und haben alle Eigenschaften, welche in der (oben erwähnten) Bulle des Papstes Innozenz VIII. den Hexen und Zauberern sonst noch beigelegt worden sind. Der Beweis für das Vorhandensein dieser Eigenschaften wird nicht nur aus der Bibel und den Schriften der Kirchenväter, sondern auch aus der heidnischen Mythologie und aus Römischen und Griechischen Schriftstellern geführt, zugleich werden viele Beispiele, zum Theil aus der eigenen Praxis des Verfassers, angezogen und wird nichts verabsäumt, um die absurdesten Behauptungen als unumstößliche Wahrheiten aufzustellen. Von den beiden andern Arten der Hexen wird wenig und nichts Besonderes gesagt; im Betreff der Zauberer aber handelt das 16. Capitel unter Anderem von den Bogenschützen, welche durch Segensprechen und Zauberwerke sich und andere stich- und schußfest machen können, ein Aberglaube, dem noch im siebenjährigen Kriege, ja selbst noch hie und da in den letzten Kriegen gehuldigt wurde.

Merkwürdig ist die in diesem Abschnitte enthaltene metaphysische Untersuchung der Natur der Engel und Dämonen. Die Körper, heißt es im 4. Capitel, den die guten und bösen Engel annehmen, wenn sie den Menschen sichtbar werden wollen, sind zwar nur aus Luft gebildet, so daß man sie weder durchhauen noch durchstoßen kann, weil die durch den Hieb oder den Stoß getrennten Theile alsbald wieder zu einem Ganzen zusammenfließen; da jedoch bloße Luftgestalten ohne Zusatz eines gröberen Stoffes nicht sichtbar sein würden, so entnehmen die Geister diesen Stoff von der Erde und es werden dadurch die Umrisse der Gestalt erkennbar, ohne jedoch deshalb ihre luftige Natur zu verändern. Mit diesen angenommenen Körpern können sie mit den Zauberern reden, sie können sehen, hören, essen und zeugen.

Nachdem metaphysisch entwickelt worden, was zu jeder dieser Facultäten gehört wird in Absicht der Redefähigkeit der Dämonen folgendes angeführt: Dieselben hätten weder Lungen noch eine Zunge, weder Zähne noch Lippen, und wären daher unvermögend, auf menschliche Weise zu reden. Wenn sie aber ihre Gedanken ausdrücken wollten, so geschähe dies nicht durch die Stimme, sondern

Digitized by Google

durch articulirte, der Stimme ähnliche Töne, die nicht durch Einathmen und Ausstoßen der Luft, wie bei den Menschen, sondern durch die in ihnen verschlossene Luft gebildet werden. Daß dies möglich sei, sähe man an musicalischen Instrumenten und auch an nicht athmenden Thieren, z. B. den Häringen, welche, „sobald sie gefangen, einen Ton von sich geben und dann sterben."

Durch ähnliche Gründe wird die Fähigkeit der Geister zum Sehen, Hören und Essen dargethan, und hierbei die schwierige Frage: ob und wie die Geister die genossenen Speisen zu verdauen vermöchten? dahin beantwortet: daß die von ihnen genossenen Speisen die Eigenschaft annähmen, sich alsbald beim Hinunterschlucken dergestalt zu verflüchtigen, daß eine Verdauung und Absonderung der gröberen Stoffe unnöthig werde; eine Eigenschaft, welche auch die von unserem Heilande genossenen Speisen gehabt hätten.

(Wegen der Zeugungsfähigkeit ist das Betreffende oben unter A. 3), wo von den Incuben ꝛc. geredet wurde [S. 280], angeführt worden.)

Zu 2. Hier werden die Mittel, eine geschehene Bezauberung zu heilen und aufzuheben, weitläufig in 8 Capiteln angegeben, und als solche Fasten und Beten, Beichte und Communion, Weihwasser, das Zeichen des heiligen Kreuzes, das Tragen von Amuleten, so wie der Exorcismus als hauptsächlich wirksam empfohlen.

C. Der dritte Theil endlich behandelt das processualische Verfahren, das bei den Heren-Processen beobachtet werden soll. Dieser Theil zerfällt wieder in 3 Abtheilungen, von denen die erste in 5 Fragen die Competenz der Gerichtshöfe zu diesen Inquisitionen, die Anzahl der erforderlichen Zeugen, so wie deren Eigenschaften und Verpflichtung zum Zeugeneide, die zweite in 11 Fragen die Art und Weise der Zeugenverhöre, die Einrichtung der General- und Special-Verhöre, die Anwendung der Tortur, die Zulassung der Defensoren und das Schlußverhör, die dritte aber die Abfassung der Urtheile enthält.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Ketzerei, so wie die damit affiliirte Hexerei als exempte Verbrechen, bei denen die gewöhnlichen processualischen Formen keine Anwendung finden, angesehen wurden, und daß es daher weder mit der Feststellung des Thatbestandes, noch auch mit den Beweismitteln so genau genommen werden brauchte, wie bei andern Inquisitionen, namentlich was die Eigenschaften der Zeugen anlangt. (Vergl. Anh. lit. c. 2. Abth.)

Digitized by Google

Im Eingange der ersten Abtheilung, wo von der Competenz der Gerichtshöfe die Rede ist, behauptet der Verfasser, daß nach dem kanonischen Rechte und besonders nach den Grundsätzen der Inquisition Alle, die sich dem Dienste des Teufels ergeben und ihn anrufen, nicht blos Abtrünnige und Abgefallene von Gott, sondern **wirkliche Ketzer** seien und als solche unter **die Jurisdiction der geistlichen Gerichte** gehörten, weil die weltlichen Behörden nicht mit der Leichtigkeit über dergleichen, die Religion betreffenden Verbrechen urtheilen könnten, wie jene. Die **Untersuchung** und **Aburtheilung** gehöre sonach vor das **geistliche***), **nur** die Vollstreckung der Sentenz falle vor das weltliche Forum, und es müßten sich so beide gegenseitig unterstützen, um das Laster der **Ketzerei** zu vertilgen.

Dann werden die verschiedenen Proceßarten, der Accusations-, Denunciations- und Inquisitions-Proceß durchgangen und wird vor dem Accusations-Processe — wegen der dem Ankläger, im Falle er die Anklage nicht beweisen sollte, treffenden Strafe der Talion — gewarnt, vielmehr die Einleitung der beiden anderen Proceßarten empfohlen.

Das dabei zu beobachtende Verfahren war folgendes: Sobald eine Anklage oder Anzeige bei dem Gerichte angebracht worden, so erließ dasselbe eine an die Kirchenthüren anzuschlagende Generalladung, in welcher alle Diejenigen, welchen von dem Angeklagten etwas auf Hexerei oder Ketzerei bezügliches bekannt war, aufgefordert wurden, solches bei Strafe des Kirchenbannes binnen einer bestimmten Zeit anzugeben. Sodann wurden der Ankläger oder Denunciant, so wie die Zeugen vereidet und nicht nur im Allgemeinen, sondern auch über vorgeschriebene besondere Fragstücke vernommen**).

Bei dem Inquisitions-Processe unterblieb die Generalladung und es wurden, wenn die geistlichen oder weltlichen Behörden durch ein Gerücht oder sonst zu Anstellung einer Inquisition gegen ein bestimmtes Individuum veranlaßt worden waren, die Damnificaten oder deren Angehörige, so wie die etwaigen Zeugen alsbald vorbeschieden, vereidet und vernommen.

*) Vergl. nächste Nr. Ziffer 19. in Verb. mit Ziffer 15. — D. H.

**) In den von Dr. Schletter zu Leipzig im 16. Bd. der Annalen S. 336 f. mitgetheilten zwei Hexenprocessen aus Neuerburg (ehemals zum Herzogthum Luxemburg gehörig, 1629 und 31) kam der Accusationsproceß zur Anwendung. — D. H.

Digitized by Google

Daß dabei die angeblich Bezauberten oder die durch Zauberwerke zu Schaden gekommenen Personen ebenfalls als Zeugen galten, geht aus den, der Definition der testes singulares beigefügten Beispielen hervor. Daselbst heißt es: Testes singulares sind solche, deren Aussagen zwar nicht hinsichtlich der einzelnen Facta, aber doch in der Hauptsache übereinstimmen; z. B. wenn ein Zeuge aussagt: „N. N. hat meine Kuh bezaubert", ein Anderer dagegen „N. N. hat mein Kind behext", so conformiren sie sich hinsichtlich der dem Inquisiten angeschuldigten Zauberei.

In Absicht der Zeugen selbst, sind folgende Vorschriften gegeben:

1) Obschon der gemeinen Regel nach aus zweier Zeugen Mund die Wahrheit hervorgeht, so soll doch wegen der Größe des Verbrechens der Zauberei eine größere Anzahl von Zeugen zur Verurtheilung eines Inquisiten erfordert werden.

2) Die Zeugen können durch geistliche und weltliche Strafen zum Zeugeneide gezwungen und wiederholt vernommen werden.

3) Es sind alle und jede Zeugen, selbst meineidig gewesene, zulässig, selbst ein Verbrecher kann wider einen anderen zeugen. Bei Eltern, Kindern und Eheleuten aber gelten nur die Zeugnisse, welche wider den Inquisiten sprechen*), diese aber sind desto glaubwürdiger und zuverlässiger, weil man nicht annehmen kann, daß diese so nahe verbundenen Personen sich eine grundlose Beschuldigung machen würden.

4) Todfeindschaft allein macht einen Zeugen untauglich; andere heftige Feindschaft macht zwar einen Zeugen suspect, jedoch in dem Falle nicht ganz inhabil, wenn sein Zeugniß durch andere Umstände und Aussagen adminiculirt wird. — Hinsichtlich der Art und Weise, wie sich der Richter darüber, ob die vorgeschützte „Todfeindschaft" gegründet sei, oder nicht, Gewißheit verschaffen könne, werden verschiedene Kunstgriffe angegeben, die dazu dienen sollen, den Inquisiten, welcher diesen Einwand zur Entkräftung der Zeugenaussagen vorschützen sollte, zu verwirren. Diese sind aber so captiös, daß der Verfasser selbst deren Anwendung bedenklich findet, dabei aber bemerkt, wie der Richter sich ihrer allenfalls zum Besten der Religion und des Staates bedienen könne.

Wenn nun durch die Zeugenvernehmungen hinlängliche Mate-

*) S. „Anhang", lit. e.

Digitized by Google

rialien gesammelt waren, so wurden die Angeschuldigten, je nachdem sie der Flucht verdächtig waren, oder nicht, so wie auch nach der Beschaffenheit der wider sie vorliegenden Indicien, entweder zur Haft gebracht oder nur mündlich vorgeladen, durch einen auf die vier Evangelien geleisteten Eid zur Aussage der Wahrheit verpflichtet und sodann über generelle Fragstücke vernommen; zugleich aber war die Vornahme einer unerwarteten Haussuchung bei den Angeschuldigten vorgeschrieben, um alles Verdächtige, das sich dabei vorfinden sollte, in gerichtliche Verwahrung zu bringen und neue Anzeigen darauf zu gründen.

Unter den, den Angeschuldigten vorzulegenden Fragstücken werden als hauptsächliche angeführt:

1) Ob die Eltern der Angeschuldigten eines natürlichen Todes gestorben, oder wegen Hexerei verbrannt worden sind? War letzteres der Fall, so gab dies einen Verdachtsgrund gegen die Angeschuldigten ab, „weil gewöhnlich die ganze Nachkommenschaft einer Hexe oder eines Zauberers mit dem Laster der Zauberei inficirt sei."
2) Ob die Angeschuldigten ihren Wohnsitz öfters verändert haben und warum? Das öftere Wechseln des Wohnortes war ein Verdachtsgrund.
3) Ob sie in ihrem Wohnorte von Zauberei und Hexenwerken habe reden hören und was?
4) Ob sie an Zauberei glauben oder nicht? und im letzteren Falle: ob sie sonach dafür halten, daß die verbrannten Hexen unschuldig hingerichtet worden seien?

Dann folgen Beispiele von speciellen, den Inq. vorzulegenden, meistens verfänglichen Fragstücken zur Instruction der Richter, namentlich Derer, die aus zu großer Gewissenhaftigkeit captiöse Fragen vermeiden würden.

Hinsichtlich der Frage, ob und wenn die Angeklagten zur Haft zu bringen seien? werden zwar als Gründe sofortiger Arretirung angegeben;

1) der allgemeine Ruf der Hexerei, in dem die beschuldigte Person steht,
2) nahe Indicien, namentlich wenn ein maleficium manifestum vorliegt, z. B. wenn Jemand einer Person gedroht hat, „daß dieselbe keine gesunden Tage mehr haben solle" und selbige hierauf von einer plötzlichen, nicht leicht zu erklärenden Krankheit befallen werde; und wenn

Digitized by Google

3) eine hinreichende Anzahl Zeugen gegen Jemand vorhanden sind,

indessen doch bemerkt, daß hierüber feste Regeln nicht aufgestellt werden könnten, sondern es dem Ermessen der Richter überlassen bleiben müsse, zu beurtheilen, ob in dem einzelnen Falle eine Verhaftung nöthig sei, oder nicht.

Bei der Arretirung selbst wird als rathsam empfohlen, die Hexen zu verhindern, mit den bloßen Füßen die Erde zu berühren*), weil, wenn auch die Angeschuldigten durch die Verhaftung die ihnen von dem Teufel verliehene Gewalt verlören, dieselben doch durch die Berührung des Fußbodens neue Zauberkräfte, namentlich die Eigenschaft der Schweigsamkeit erhielten, so daß ihnen bei der Untersuchung kein Geständniß abzugewinnen sei.

Der über Fragstücke bewirkten Vernehmung folgte nunmehr die Confrontation mit den Anklägern, Denuncianten und Zeugen, jedoch mit den beiden zuerst benannten Personen nur dann, wenn diese sich freiwillig dazu verstanden, da sie sich Verschweigung ihrer Namen ausbedingen konnten. Auch in Hinsicht der Zeugen mag dies der Fall gewesen sein, indem für den Fall, daß die Inquisiten oder deren Anwalt auf deren Namhaftmachung und auf Abschrift der Vernehmungsprotokolle dringen sollten, angeordnet ist: daß ihnen Letztere zwar nicht zu verweigern, solche jedoch so einzurichten seien, daß die Zeugen im Eingange aufgeführt, die Aussagen selbst aber ohne Benennung der Deponenten abgeschrieben werden sollten, so daß die Inquisiten oder deren Defensoren zwar die Depositionen, nicht aber Diejenigen, welche das Eine oder das Andere ausgesagt hätten, erführen.

Daß in diesem Falle eine Confrontation nicht stattfinden konnte, liegt auf der Hand, wie es aber dann mit dem Erkenntniß gehalten werden sollte, davon ist keine Norm angegeben. Geordnet ist aber: wenn die Angeklagten gegen die Ankläger und Zeugen eine Todfeindschaft vorschützen würden, und sich solche durch die angestellten Ermittelungen als gegründet ergeben sollte,

— wobei jedoch von dem Richter mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen und, wegen des allgemeinen Hasses gegen die Hexen überhaupt, auf diese Einrede kein zu großes Gewicht zu legen sei —

*) Kann, sagt Grimm a. a. O. S. 609, an heidnischen Riesenglauben gemahnen. Vergl. nächste Nr., Ziffer 6., 7. und 8. — D. H.

Digitized by Google

daß alsdann dieselben für den Fall, daß sie sich sonst eines guten Rufes zu erfreuen hätten, auch sonst keine Anzeigen gegen sie vorlägen, freigesprochen werden sollten.

Wenn die Inquisiten auch bei der Confrontation beim Leugnen verharren, gleichwohl aber hinlängliche Anzeigen wieder sie vorliegen, so wurde auf die Tortur erkannt, doch stand es ihnen frei, sich pro avertenda tortura vertheidigen zu lassen. Diese Defension war ihnen jedoch namentlich durch folgende, den Richtern dabei gegebenen Vorschriften sehr erschwert:

1) die Inquisiten durften sich ihre Vertheidiger nicht selbst wählen, sondern es geschah dies von Seiten des Gerichtes, indem nur glaubenseifrige, erprobte Männer, d. h. solche, die fest an Hexerei glaubten, dazu genommen werden durften;

2) der Defensor verlor, wenn er einen der Zauberei dringend verdächtigen und der Vertheidigung ungeachtet verurtheilten Inquisiten vertheidigt hatte, nicht nur seine Gebühren, sondern er wurde selbst der Zauberei, oder doch wenigstens der Begünstigung derselben verdächtig und nach Befinden deshalb excommunicirt;

3) sollten, wie schon oben erwähnt, den Defensoren die Namen der Ankläger und Zeugen für den Fall, daß diese nicht genannt sein wollten, verborgen bleiben.

Der zweite Punct war es hauptsächlich, welcher die Vertheidigung erschwerte; denn wie viele Advocaten gab es damals wohl, die Muth und Festigkeit genug hatten, den ihnen gedrohten geistlichen Strafen durch die Vertheidigung jener Opfer des Aberglaubens zu trotzen, ja vielleicht sich der, bei dem herrschenden Fanatismus nicht unmöglichen Gefahr auszusetzen, selbst der Zauberei angeklagt zu werden und für ihren Muth und Eifer, den Hexenglauben zu bekämpfen, mit langem Gefängnisse, wenn nicht mit dem Tode zu büßen? —

Ueber die Anwendung der erkannten Tortur finden sich in der 13. bis 15. Frage folgende Vorschriften:

1) Der Richter darf nicht zu sehr mit der Tortur eilen, sondern muß den richtigen Zeitpunct zu deren Anwendung ergreifen. Denn da der Teufel die Inquisiten, so lange er Gewalt über sie hat, gegen Schmerzen unempfindlich macht, so wird die Tortur, so lange diese Gewalt dauert, erfolglos sein. Man muß daher warten, bis diese Macht des Bösen aufhört, oder der gute Geist bei den Inquisiten die Oberhand gewinnt, so daß man ein Geständniß von ihnen hoffen kann.

Digitized by Google

2) Es sollen von Zeit zu Zeit Freunde und Verwandte zu den Inquisiten gelassen werden, von denen man sich überzeugt halten kann, daß sie dieselben zu Ablegung eines gütlichen Geständnisses ermahnen.

3) Kömmt es zur Tortur, so sollen die Inquisiten — und zwar, wenn es Weiber sind, durch ehrbare Frauen —*) entkleidet werden, damit sie nicht etwa in ihren Kleidern Zaubermittel behalten, die sie gegen Schmerzen unempfindlich machen. Dann sollen den Inquisiten die Marterinstrumente unter Erklärung ihres Gebrauches und eifriger Ermahnung zum gütlichen Geständnisse vorgelegt werden; fruchtet dies nicht, so sollen die Instrumente zwar angelegt, jedoch mit der eigentlichen Tortur nicht eher begonnen werden, als bis auch eine nochmalige Ermahnung erfolglos blieb.

4) Bei der Tortur selbst ist den Richtern zur Pflicht gemacht, sich zwar nach dem Erkenntnisse zu richten, sie aber schärfer und gelinder, je nach der Größe der vorliegenden Verbrechen und Indicien vollstrecken zu lassen. Bleiben die Inquisiten hartnäckig beim Leugnen, so kann die Tortur den 2. und nach Befinden den 3. Tag fortgesetzt (!) werden, eine Erneuerung (!)**) der Marter darf aber nur bei neuen Indicien statt finden.

Im Abschnitt von der Exhortation der Inquisiten vor und während der Tortur wird die Frage aufgeworfen, ob es erlaubt sei, denselben, um sie zum Geständniß zu bewegen, das Leben zu versprechen und ob man ihnen dann das Versprechen halten müsse? Drei Meinungen werden deshalb angeführt:

1) Es sei erlaubt, ihnen das Leben unter der Bedingung zu versprechen, daß sie den Bezauberten wieder von dem Zauber befreiten und andere Hexen anzeigten. Dann könnte man ihnen, wenn sie das Versprechen erfüllten, die Bedingung in so weit halten***), als man der Todesstrafe ewiges Gefängniß substituire. Als Vorsicht wird aber empfohlen, ihren Anzeigen gegen andere Personen, wegen der Lügenhaftigkeit des aus ihnen sprechenden Teufels, keinen völligen Glauben zu schenken.

*) Diese Vorschrift ist in den späteren Hexenprocessen nicht beobachtet, sondern es sind die Inquisitinnen, wie die im nächsten Heft mitzutheilenden Extracte darthun, durch den Scharfrichter oder dessen Knechte entkleidet und oft auf das Schamloseste untersucht worden. D. E.

) S. Anh. Lit. f. *) S. Anh. Lit g.

Digitized by Google

2) Könne man den Inquisiten für eine bestimmte Zeit die Zusicherung, sie am Leben zu lassen, ertheilen, nach Ablauf der Frist aber sie zum Tode verurtheilen.

3) Sei der Richter zwar befugt, den Inquisiten unbedingt das Leben zu versprechen, nur müsse er dann, wenn es etwa zur Verurtheilung kommen sollte, die Fortführung der Untersuchung einem andern Richter überlassen.

Sprenger entscheidet sich für keine dieser Meinungen, sondern überläßt es der Einsicht der Richter, in den einzelnen Fällen nach ihrem besten Ermessen zu handeln; doch scheint ihm die erstere Meinung aus dem Grunde tadelnswerth, weil dadurch der Zauberei gewissermaaßen Vorschub geleistet würde, und schließt er mit der Bemerkung, „daß viele Hexen gleich anfangs die Wahrheit bekennen würden, wenn sie sich nicht vor der Todesstrafe fürchteten," und der Andeutung, daß er der letzten Meinung zugethan sei.

Als besondere Zeichen, an denen der Richter die Hexen erkennen könne, werden folgende angegeben:

1) Das hartnäckige Schweigen, welches dieselben während der Untersuchung vermöge der ihnen von dem Teufel verliehenen Kraft beobachten.

2) Die Unfähigkeit, Thränen zu vergießen.

3) Die Maale, mit denen die Hexen von dem Teufel an ihrem Leibe gezeichnet zu werden pflegen.

Zugleich werden, um den Zauber zu erkennen und zu heben, nachstehende Vorschriften gegeben:

Zu 1. Um das Schweigen zu brechen, soll der Richter den Hexen Weihwasser, in welches Wachs von geweihten Kerzen getröpfelt worden, zu trinken geben und sie sodann nackt auf ein Crucifix binden lassen. Wenn auch dies noch nicht hilft, so sollen sie mit dem Crucifix in die Höhe gezogen, ihnen während dieser Marter Fragestücke vorgehalten und nichts verabsäumt werden, um ein Geständniß von ihnen zu erlangen.

Zu 2. Um zu erkennen, ob die Unfähigkeit zu weinen durch Zauber entstanden ist, oder nicht, soll der Richter seine Hand auf das Haupt der Inq. legen, und sie bei den bittern und heißen Thränen, die Jesus Christus am Kreuz und die heilige Jungfrau vergossen, beschwören, zu weinen, wenn sie unschuldig sei. Bleibt auch dieses Mittel ohne Erfolg, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß Inq. eine Hexe ist.

Digitized by Google

Zu 3. Um die den Hexen vom Teufel etwa aufgedrückten Zeichen und Maale zu finden, sollen deren Leiber genau untersucht, und ihnen, da diese Zeichen sich gewöhnlich an den verborgensten Theilen befinden, alle Haare abrasirt werden.

Hierauf folgen noch einige Kunstgriffe, wodurch den hartnäckigen Inq. Geständnisse entlockt werden können, und sodann die Abhandlung von der Feuerprobe*), gegen deren Anwendung aber Sprenger entschieden spricht, als eines (aus Erfahrung) ganz unsichern Mittels zu Erforschung der Wahrheit.

Für den Fall, daß ein Geständniß erfolgt, so ist dem Richter zur Pflicht gemacht, das Verhör gleich so vollständig als möglich zu halten, damit Inq. nicht inzwischen anderes Sinnes würden, und sie insbesondere über ihren Umgang mit den Incuben, und darüber, ob sie den wahren Glauben abgeschworen haben, zu befragen.

Die 18. bis 34. Frage handelt von den Erkenntnissen und werden in der 18. und 19. zuvörderst als Präjudicialfragen die verschiedenen Arten der Urtheile — interlocutorische und definitive — die verschiedenen Grade des Verdachts — suspicio temeraria, probabilis und vehemens — ingleichen die Fälle, in denen die Inquisiten für überführt zu achten, erörtert. — Häresie und Hexerei sind auch hier einander gleich gesetzt. — Es gibt funfzehn verschiedene Arten von Urtheilen, je nachdem ein Angeklagter entweder rein und unschuldig befunden wird, oder in dem Geruche der Hexerei steht, oder einen leichten Verdacht gegen sich rege gemacht hat, oder ein solcher und ein böser Leumund zusammentrifft, oder er der Hexerei geständig, aber reumüthig und nicht rückfällig, oder geständig, bußfertig aber rückfällig, oder geständig und unbußfertig, oder nicht geständig, aber durch gültige Zeugen und augenfällige Thatsachen überführt ist u. s. w.

So fein nun auch die Distinctionen und Nüancen sind, nach denen die Erkenntnisse abgefaßt werden sollten, so führten doch, wie gleich gezeigt werden wird, die meisten direct oder indirect, zur Verurtheilung zum Tode, und unwillkührlich wird man an das zum Sprüchwort gewordene „thut nichts, der Jude wird verbrannt" in Lessings Nathan erinnert.

Nur bei einem ganz leichten Verdachte und wenn die Anschuldigung weder durch Zeugen noch durch Indicien unterstützt wurde,

*) S. Anh. Lit. h.

Digitized by Google

konnte ein völlig absolutorisches Erkenntniß erfolgen. Sobald aber der leichte Verdacht durch irgend ein noch so geringes Indicium unterstützt wurde, so mußte auf die purgatio canonica erkannt werden, welche darin bestand, daß eine Anzahl unbescholtener Männer, die den Angeschuldigten genau kennen, eidlich vor dem Gericht erklären, daß sie denselben von dem Verdacht der Zauberei freisprechen. Konnte der Inq. die erforderliche Anzahl Personen, welche je nach der schwereren oder leichteren Beschaffenheit der Verdachtsgründe größer oder geringer war, nicht zusammenbringen, so wurde er excommunicirt und auf den Fall, daß er ein Jahr lang im Kirchenbanne blieb, ohne sich zu reinigen, den weltlichen Gerichten überantwortet.

Lag ein schwerer Verdacht vor, und waren facta evidentia (z. B. eine von dem Inq. gegen Jemand ausgestoßene und in Erfüllung gegangene Drohung) vorhanden, Inq. leugnete aber dennoch, so wurde er in Ketten und Banden geworfen, bei Wasser und Brod in einem finstern Kerker gehalten und wenn er eine zeitlang unbußfertig darin verharrt, der weltlichen Obrigkeit übergeben, und wird er — heißt es — dem Tode dann nicht entgehen.

Bereute der Angeschuldigte sein eingestandenes Vergehen und schwor die Ketzerei ab, so wurde er zu lebenslänglichem, harten Gefängnisse verurtheilt, hatte er aber außer der Ketzerei auch noch Zauberwerke zum Schaden Anderer sich schuldig gemacht, so wurde er, seiner Reue ungeachtet, zum Tode condemnirt.

Vorzüglich streng wurden die Rückfälligen angesehen und es hatten diese, so wenig als die Unbußfertigen, Gnade zu erwarten.

Daß die Appellationen, von denen die letzte Frage handelt, sehr erschwert wurden, ist nach dem Vorausgegangenen nicht zu verwundern; nur Denen wurde eine Berufung zugelassen, wenn der judex a quo die Ueberzeugung hatte, daß mit Grund und nicht blos zum Verschleif der Sache appellirt worden sei. Wie viel Appellationen mögen nach dieser Einschränkung wohl gestattet worden sein!

Durch das ganze Werk weht, wie dieser Auszug zeigt, ein unheimlicher, blutdürstiger Geist, ein Geist der Finsterniß und des Aberglaubens, der zur damaligen Zeit recht geeignet gewesen sein mag, die Gerichte zu fanatisiren und gewissermaßen mit Gewalt zu der unerhörten Grausamkeit und Gefühllosigkeit, mit der die

Digitized by Google

unglücklichen Opfer dieſes Fanatismus verfolgt, gepeinigt und dem Feuertode hingegeben wurden, zu treiben.

Die Anzahl der in Folge jener berüchtigten Bulle und durch die hiernach eingeſetzten Ketzer- und Hexengerichte zur Unterſuchung gezogenen und verurtheilten Perſonen auch nur muthmaßlich anzugeben, iſt unmöglich; nur aus einzelnen bekannt gewordenen Datis kann man auf die alle Vorſtellung überſteigende Anzahl dieſer Opfer ſchließen. So wurden z. B. von dem berüchtigten Hexenrichter Cumanus in dem Herzogthum Lothringen in einem Zeitraum von 16 Jahren an 900, in Bamberg unter Einem Biſchof an 600, in Würzburg in 3 Jahren, von 1627 bis 1629, 158 Perſonen, darunter Kinder von 9 Jahren, verbrannt. Nach der Angabe glaubwürdiger Geſchichtſchreiber wurden, namentlich in den Bisthümern Würzburg und Bamberg, ganze Dörfer entvölkert, indem ein Hexenproceß nach dem aufgeſtellten Princip, daß die Inquiſiten als gültige Zeugen und Denuncianten auftreten konnten, eine Menge andere nach ſich zog, und Viele aus Angſt, vor das fürchterliche Tribunal gezogen zu werden, auswanderten, bis endlich die Behörden ſelbſt, um der beſorglichen Entvölkerung vorzubeugen, den Verfolgungen in dieſem übertriebenen Maaß ein Ziel geſetzt haben mögen. — Wenn man ferner in einer neuerlich erſchienenen actenmäßigen Darſtellung des Hexenweſens im Fürſtenthume Neiße, Oeſterreichiſchen und Preußiſchen Antheils, lieſt, daß in dem Städtchen Zuckmantel in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts acht Henker angeſtellt waren, welche volle Beſchäftigung hatten, daß die Verurtheilten zu 6 und 8 in Feueröfen verbrannt wurden; „um die Arbeit beſſer zu beſchleunigen und das Geſchmeiß zu vertilgen", daß nach den in den Archiven vorgefundenen Todesurtheilen in der Stadt Freienwalde und den dazu gehörigen Dörfern in 2 Jahren 102, in Zuckmantel, Niklasdorf, Ziegenhals und Neiße in gleicher Zeit 140 Perſonen und darunter Kinder von 1 bis 6 Jahren, als angebliche Teufelsgeburten, verbrannt wurden, und wenn es endlich geſchichtliche Thatſache iſt, daß dieſe Verfolgungen in den Nachbarländern, Frankreich, Holland, England, Schweden u. ſ. w. in gleichem Grade ſtatt fanden, ſo wird man, von dieſen einzelnen Beiſpielen auf das Ganze ſchließend, nicht zu viel behaupten, wenn man annimmt, daß die Anzahl der ſeit dem Erſcheinen des Hexenhammers bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts als Zauberer und Hexen hingerichte-

Digitized by Google

ten Personen der Menge der durch die „Inquisition" verurtheilten Opfer nicht nachstehen wird.

Zu welchen Thorheiten dieser furchtbare Hexenglaube die Menschen noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts verführte, davon gibt ein Artikel in der Wiener Zeitung von 1728 Nr. 68. einen merkwürdigen Beleg. Darin heißt es: „Da unlängst hier, zu Sagadin, verschiedene Personen wegen beschuldigter Hexerei eingezogen worden, hat man sie nach hiesigem Gebrauche zur Probe gebracht. Nämlich nachdem sie auf dem Wasser gleich Pantoffelholze geschwommen, wurden sie auf eine Wage gelegt, um sie zu wägen; dabei denn zu verwundern, daß ein großes und dickes Weib nicht mehr, als 1½ Loth, ihr Mann, der auch nicht von den kleinsten war, nur 5 Quentchen, die übrigen aber durchgehends 1 Loth oder 3 Quentlein, und noch weniger gewogen haben. Darauf wurden am 13. Juni, Freitags, 13 Personen, 6 Hexenmeister und 7 Hexen, lebendig verbrannt."

Die Hexenwage*) spielte überhaupt in jenen Processen eine große Rolle, und die Probe bestand darin, daß die Angeklagten, wenn sie ihre Unschuld dadurch darthun wollten, schwerer sein mußten, als sie geschätzt worden waren. Eine besondere Berühmtheit hatte die Stadtwage zu Büdewater in Holland als Hexenwage erlangt, und es appellirten viele Angeschuldigte aus den benachbarten Ländern an dieselbe, ließen sich auf selbiger wiegen, und brachten sodann die von dem dasigen Magistrat über den Befund ausgestellten Atteſtate den Hexenrichtern zurück.

Wenn aber auch die Römische Curie ihren Zweck durch die Inquisition erreichte, und die Ketzerei in Spanien, Portugal und Italien fast ganz ausrottete, so verfehlte sie doch solchen in dem größten Theile von Deutschland und selbst auch theilweise in Frankreich, indem, wenn auch durch die erlassene Bulle, die Einsetzung der Hexen- und Ketzergerichte und durch den Hexenhammer die Verfolgung der vermeintlichen Zauberer und Hexen mit dem ausschweifendsten Fanatismus erreicht wurde, die Verbreitung des von Huß ausgegangenen und von Luther und Calvin neu angefachten Lichtes der Reformation dadurch nicht erlöscht werden konnte.

Nun hätte man wohl erwarten sollen, daß jene, ursprünglich nur zur Vertilgung der Ketzerei angestellten Hexenprocesse in dem nördlichen und westlichen Theile Deutschlands, wo die Reformation

*) Vergl. Anh. Lit. li.

Digitized by Google

Eingang gefunden hatte, ihre Endschaft erreicht haben würden. Leider aber war dem nicht so. Der Glaube an die Zauberei war bereits so tief gewurzelt und die Verfolgungswuth so eingerissen, daß — obschon die eigentliche Veranlassung dazu, die Vertilgung der Ketzerei, weggefallen war — die Verfolgungen nach wie vor ihren Fortgang hatten. (Vgl. nächste Nr., Ziffer 16. in Verb. mit 17.)

Wäre Luther von diesem Aberglauben frei gewesen, so würde er wohl diesem Unwesen ein Ende haben machen können. Allein als ein Anhänger des Augustinus glaubte er recht ordentlich an den Teufel, nahm die Lehre von den Versuchungen desselben unter seine Lehrsätze auf, und dieses hatte zur Folge, daß die protestantischen Regierungen die Verfolgung der vermeintlichen Zauberer und Hexen mit eben dem fanatischen Eifer fortsetzten, wie die römischkatholischen, und — gestützt auf das mosaische Pönalgesetz 2. Buch Mos. XXII, 18: „Die Zauberinnen sollst du nicht leben lassen" — die unglücklichen Opfer dem Scheiterhaufen überlieferten.

2) Bekämpfung des Hexenglaubens und Ende der Hexenprocesse.

Wie tief gewurzelt dieser Aberglaube damals selbst in den Gemüthern der gebildeteren Classe war, geht auch daraus hervor, daß die Stimmen der wenigen aufgeklärten und beherzten Männer, die auf die Gefahr hin, selbst für Zauberer oder doch wenigstens Begünstiger der Zauberei gehalten und verfolgt zu werden, schriftlich und mündlich gegen diese grausamen und unsinnigen Processe eiferten, nutzlos wie die des Predigers in der Wüste verhallten, bis endlich zu Anfang des 18. Jahrhunderts der gelehrte Christian Thomasius*) durch den unermüdlichen Eifer, mit dem er die Hexenprocesse anfocht, und die Freimüthigkeit, mit welcher er den Glauben an den Teufel und die Zauberei bekämpfte, in dem protestantischen Theile Deutschlands**) durchdrang, dem Hexenunwesen ein Ende machte, und — wie Friedrich der Große sagte — den Weibern das Recht, alt zu werden, vindicirte. In dem katholischen Deutschland***) dauerten jedoch diese Verfolgungen eine Zeitlang fort, und in Würzburg wurde noch im Jahre 1749 die Subpriorin des Klosters Unterzell, Maria Benate Snagerin, wegen verdächtiger Hexerei lebendig verbrannt.

*) Anh. Lit. i. **) Anh. Lit. k. ***) Nächste Nr., Ziffer 17.

Digitized by Google

Ohne jedoch das Verdienst des würdigen Thomasius schmälern zu wollen, kann man mit Zuversicht behaupten, daß ohne die zu Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts — wenigstens in den höheren Ständen verbreitete Aufklärung, sein Eifer und Ankämpfen gegen den Teufels- und Hexenglauben eben so erfolglos gewesen sein würde, als der der früheren wackeren Männer, eines Johannes Wier, Cornelius Loos, Friedrich v. Spee, Balthaser Bekker u. s. w., die im 16. und 17. Jahrhunderte ihre Stimmen gegen dieses Unwesen erhoben hatten.

Der erstgen. Johannes Wier, Leibarzt des Herzogs Wilhelm von Kleve, (geb. 1515, gest. 1558) gab mehre Schriften über diesen Gegenstand heraus*), und leugnete darin zwar die Existenz des Teufels nicht, denn dieses hätte er ohne Gefahr, als Ketzer verfolgt zu werden, schon gar nicht wagen dürfen, sprach ihm aber die Macht und Gewalt über die Menschen und die Natur ab, welche erforderlich wäre, um durch seine Hülfe Zauberwerke zu verrichten. Er bewirkte dadurch und durch den Einfluß, den er als Leibarzt bei dem Herzog ausübte, wenigstens soviel, daß die der Zauberei beschuldigten Personen in dem Herzogthum Kleve milder behandelt wurden.

Der Jesuit Friedrich v. Spee, damals in Würzburg (gest. 1635), der einer großen Anzahl zum Tode verurtheilter Hexen die Beichte abgenommen und sie zum Richtplatz begleitet hatte, wurde durch den unsäglichen Jammer der unschuldig Verurtheilten ermuthigt, seine Stimme zu erheben und in einer anonymen Schrift (cautio criminalis, sive de Processibus contra sagas etc. Rinteln 1631) die Deutschen Regenten, Richter und Beichtväter aus dem Schlafe zu wecken und sie aus seinen eigenen Erfahrungen über die Unvernunft, Grausamkeit und Verwerflichkeit jener peinlichen Gerichte zu belehren. Nach der Hand entdeckte er sich dem Kurfürsten Johann Philipp als den Verfasser dieser Schrift und erzählte demselben, daß sein schon im jugendlichen Alter gebleichtes Haar lediglich aus Gram und Schmerz über die unschuldig hingerichteten, vermeintlichen Hexen ergraut sei. Er hatte aus den Unterredungen mit den Ver-

*) Auch Weyer (Piscinarius) genannt; geboren zu Grave in den Niederlanden (Landsmann von Balthasar Bekker). Vorzüglich: De praestigiis Daemonum, Basel 1556; De Lamiis, Auszug daraus, übersetzt von Rebenstock, Frankfurt a. M. 1586; De Pseudomonarchia Daemonum. — Nach Pierers Encyclopädie 1586 gestorben. — D. H.

Digitized by Google

urtheilten die Ueberzeugung geſchöpft, daß ſie ſämmtlich unſchuldig und lediglich durch die Qualen der Folter zu falſchen Geſtändniſſen gebracht worden wären. Er ſagt hierüber folgendes: Stimulavit me curiositas (quid enim dissimulem) et paene ultra metam traduxit, ut in re certa certum quid cognoscerem, neque aliud tamen nisi ubique innocentiam deprehendi, quam cum apud me non paucis nec futilibus argumentis convictam tenerem, neque tamen (ob certas quasdam causas) judicio intercedere liceret, facile aestimare est, quo cum animi mei sensu tam miserandis mortibus interfui. Homo sum et falli possum, non id unquam inficias iturus sum. Quando tamen postquam diu multumque cum captivis illis tum intra tum extra confessionis sacramentum egi, postquam animos omni arte multifariam susque deque versavi, in omnem me poena partem obverti, divina et humana ope et consilio usus sum, indicia atque acta pervidi, cum judicibus ipsis, quantum licuit salvo sigillo confessionis disserui, accurate omnia perpendi, argumenta singula apud animum meum disputavi, nihilominus aliud judicare non potui, quam crimine vacare, quae reae putabantur: non existimo leviter facere, si me falsum difficulter credam.

Daß der Eigennutz zugleich mit dem Fanatismus dabei Hand in Hand ging, davon finden ſich in demſelben Werke Belege. Wenn nämlich irgendwo eine ungewöhnliche Naturerſcheinung oder eine anſteckende Krankheit vorkam, ſo wurde dies den in der Umgegend wohnenden Hexen ſchuld gegeben und das abergläubige Volk verlangte mit Ungeſtüm, daß dieſem öffentlichen Verderben durch Unterſuchung des Frevels geſteuert werde. Säumten nun die ordentlichen Richter, die Unterſuchung zu beginnen, ſo ſchickte die Regierung in der Regel einen „Hexenrichter" in jene Gegend, der es ſich zu einem Ehrenpuncte machte, den läſſigen Eifer der ordentlichen Richter durch Entdeckung der Hexen zu beſchämen, und da das Vermögen der Verurtheilten, nach Abzug der Koſten, dem Staate anfiel, ſo waren die Regierungen eben nicht ſo ſehr ſchwer zu dieſer Maßregel zu bewegen. Die delegirten Inquiſitoren begnügten ſich jedoch nicht immer mit den Unterſuchungskoſten, ſondern ſie benutzten auch ihre Sendungen zu mannigfaltigen Erpreſſungen. Gewöhnlich erklärten ſie ſich nicht eher bereit, die Unterſuchung zu beginnen, als bis die Bewohner der inficirten Gegenden ihnen eine Geldſumme erlegt hatten; dann veranſtalteten ſie ein paar Hexenverbrennungen, drohten aber mit dem Weggange, wenn nicht ein

Digitized by Google

neues Geldopfer gebracht würde, und dies wiederholten sie so lange, bis die Kräfte der Gemeinden erschöpft waren.

Diese Spee'sche Schrift aber hatte so wenig einigen Erfolg*), wie so manche andere, die über diesen Gegenstand erschienen und es ist bekannt, daß der Holländische Pfarrer Balthasar Bekker nach dem Erscheinen seines Werkes, der „bezauberten Welt," seinen vermeintlichen Irrthum abschwören mußte, um der Untersuchung zu entgehen.**)

Allein nicht nur in Deutschland und Holland, sondern auch selbst in Italien erhoben sich Stimmen gegen diese greulichen Verfolgungen. So schrieb der Professor der Rechte Molitor in Pavia den nun selten gewordenen Dialogus de lamiis et pythonicis mulieribus ad illustrissimum archiducem Austriae Sigismundum (1489) ***), in welchem er den Hexenglauben in Dialogform zwar nur indirect, aber doch mit großer Freimüthigkeit bestritt.

Ferner findet sich eine, in Horst's Zauberbibliothek abgedruckte anonyme Schrift, angeblich von einem Geistlichen zu Rom, in welcher den Ketzer- und Hexenrichtern so vortreffliche Lehren und Vorschriften gegeben sind, daß, wenn solche — statt des berüchtigten Hexenhammers — befolgt worden wären, der größte Theil der Angeschuldigten von der Instanz hätte entbunden werden müssen. Denn in dieser Schrift wird den Richtern zur Pflicht gemacht, nicht nur bei dem Beginnen einer Untersuchung gegen eine der Hexerei bezüchtigte Person mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen und die Anzeigen genau zu prüfen, sondern auch den Thatbestand vollständig zu constatiren und namentlich nicht mit der vorgefaßten Meinung, daß die Angeklagten der Bezüchtigung schuldig wären, zu verfahren, vielmehr Alles, was zu deren Exculpation dienen könne, zu erörtern, mit Anwendung der Folter nicht zu sehr zu eilen und sich der Suggestionen und verfänglichen Fragen zu enthalten. Wenn man freilich bedenkt, in wie wenig Händen diese Schriften gekommen sind und wie sehr die bei der Fortdauer des Hexenglaubens interessirten Personen deren allgemeinen Verbreitung

*) Wenigstens in den protestantischen Ländern, wohl aber in den katholischen. Vergl. nächste Nr., Vorwort und Ziffer 17. — D. H.

**) S. Anhang Lit. l.

***) Diese Schrift erschien zu Constanz, wo sie auch wohl von Molitor, der von Pavia nach seiner Vaterstadt Constanz zurückging und dann dort viele Jahre als Sachwalter bei dem bischöflichen Hofgericht praktizirte, (auf Veranlassung des Erzherzogs Sigismund) geschrieben wurde. D. H.

Digitized by Google

gehindert haben mögen, wenn man ferner bedenkt, wie tief gewurzelt dieser Aberglaube noch zu Ende des 17. Jahrhunderts in den Gemüthern der Vornehmen und Geringen herrschte, so daß selbst Ludwig der XIV. die chambre ardente niederzusetzen für nöthig fand, vor deren Tribunal nicht nur die in Paris überhand genommenen Verbrechen der Giftmischerei, sondern auch Zauberei und abergläubische Händel gezogen wurden*), so wird man sich nicht wundern, daß die Beendigung dieser scheußlichen Processe einer spätern aufgeklärteren Zeit vorbehalten bleiben mußte, während der Glaube selbst noch jetzt in den Gemüthern der κατ ἐξοχην sogenannten ungebildeten Classe, namentlich der Waldbewohner fortlebt, ja auch noch hier und da in den vornehmern Ständen angetroffen wird.

Daß in den Sächsischen Herzogthümern und namentlich in dem Fürstenthum Sachsen-Gotha der Hexenglaube eben so, wie in den übrigen Deutschen Ländern herrschte, und zahlreiche Hexenprocesse daselbst in jenen Jahrhunderten vorkamen, liegt in der Natur der Sache und es finden sich in den Archiven der dasigen Aemter theils Inquisitions-Acten über dergleichen Processe, theils wenigstens Nachrichten davon vor. Wie aber dieses gesegnete Land durch die weisen und vortrefflichen Einrichtungen seiner in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts lebenden Regenten, eines Ernst des Frommen (1670—75) und Friedrich des Ersten (1675—91), die meisten andern Deutschen Länder, hinsichtlich seiner bis in die neueren Zeiten beibehaltenen Regierungsform und Unterrichtsanstalten, weit übertraf und ihnen als ein Musterstaat vorleuchtete, so zeichnete es sich auch selbst hierin wenigstens dadurch von den benachbarten Staaten aus, daß nicht nur die Anzahl der Hexenprocesse und namentlich der zum Tod verurtheilten Inquisiten bei Weitem geringer war, als in den Nachbarländern, sondern daß auch die Verurtheilungen schon in den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts immer seltener wurden, indem, anstatt nach gehaltenem Artikelverhör auf die Tortur zu erkennen, die vermeintlichen Zauberer und Hexen ab instantia absolvirt wurden. Auch findet sich kein Beispiel vor, daß

*) Insofern diese in Begleitung von schweren Verbrechen vorkamen; bloße Hexentänze, Drachenplaisirs, Kreuzwegbanquets u. dgl. harmlose Feten ließ man durch. D. H.

Digitized by Google

eine Untersuchung gegen junge Personen oder gar gegen Kinder geführt worden sei, sondern die unglücklichen Opfer des Volksglaubens waren meistens alte, abgelebte Weiber, welche sich zum Theil wenigstens durch abergläubisches Hantiren auf die eine oder andere Weise verdächtig gemacht haben mochten.

Untersuchungen wegen zauberischer Händel und namentlich wegen des angeblichen Besitzes von Glücksmännchen, Schatzgrabens u. s. w. kommen zwar noch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts vor, doch arteten solche nie in den eigentlichen Hexenproceß aus, sondern wurden nur leichthin behandelt und, wie man fast vermuthen möchte, lediglich um dem Volksglauben zu genügen, angestellt.

In den Repertorien des Justizamtes Gotha finden sich von dem Jahre 1640 bis 1700 verschiedene Hexenacten aufgezeichnet, jedoch sind in dem Archive nur einige davon und zwar gegen Bewohner der Stadt selbst noch vorhanden. In diesen aber befindet sich kein Todesurtheil, sondern sämmtliche Inquisiten, meistens Frauen, sind nach geführter Vertheidigung entweder schon nach geschlossener Specilinquisition ab instantia absolvirt, oder nach ausgestandener Tortur freigesprochen worden. Daß die Tortur daselbst mit eben der Härte und Grausamkeit, wie anderwärts, angewendet worden ist, ergiebt das im nächsten Heft mitgetheilte Protokoll über einen solchen Act, der wegen der Hauptrolle, die der Scharfrichter dabei spielt, merkwürdig und daher der Veröffentlichung werth erschien. Die Untersuchungen selbst, welche in den noch vorhandenen Acten geführt sind, bieten wenig Interesse dar.

Weit wichtiger, sowohl in Absicht des Stoffes, als der Behandlungsweise, sind die in dem Archive des am Thüringer Walde gelegenen Amtes Georgenthal noch vorhandenen Acten. In diesem kleinen, damals von kaum 4000 Einwohnern bewohnten Amte, wurden von 1652 bis 1700, vierundsechzig Hexenprocesse, und zwar in dem Jahre 1674 davon zwölf und in den 6 Jahren von 1670—1675*) zusammen achtunddreißig geführt. Der Grund dieser im Verhältniß zu dem Amte Gotha bedeutenden Anzahl lag theils darin, daß die Waldbewohner dem Hexenglauben bei Weitem mehr ergeben waren, theils in der Persönlichkeit des in den sechsziger und siebziger Jahren in Georgenthal angestellt gewesenen Amtsschössers Leo, der die vermeintlichen Hexen mit fanatischem Eifer verfolgte und, eingeweiht in die Geheimnisse des Hexenham-

*) S. Anh. Lit. m.

mers, ihnen nicht nur die Vertheidigung abschnitt, sondern sie auch „zu Ehren Gottes und des wahren Glaubens" so zu peinigen verstand, daß nur die kleinere Anzahl der von ihm zur Untersuchung gezogenen Personen dem Feuertode entging.

Die (im nächsten Heft) mitzutheilenden Extracte aus den von ihm geführten Untersuchungsacten werden dies bestätigen.

Anhang.

Bemerkungen vom Herausgeber.

a) Zu Seite 276, Note *). Es ist wohl bei keinem Volke der Erde Das, was man Aberglauben nennt, so reich und mannigfach, so methodisch in einander eingeschlungen und wieder so regellos bunt durchkreuzt, als bei dem Deutschen Volke, einem den Uebungen der Denkkraft vorzüglich ergebenen, aber deshalb auch zum Spintisiren ganz absonderlich geneigten und sich daher leicht in Grübeleien ergehenden Volke. — Noch unlängst warfen Engländer und Franzosen unsrer („schönen") Literatur, als ein ihr von je eigenthümlich gewesenes Merkmal, die Vorliebe zum Dämonischen vor. — Daß diese Richtung nicht zum eigentlichen Vorwurf gereicht — daß sie als eine natürliche Nebenwirkung einer an sich großen und erhabenen Ursache nachsichtig hinzunehmen und mit zu übertragen ist, dafür habe ich in nächster Nummer, Ziffer 1. Einiges beizubringen gesucht: daß aber diese Deutsche Ureigenthümlichkeit der Berechnung hierarchischer Umtriebe in einer nun, Gott Lob, überstandenen und wohl gänzlich abgethanen Zeit Spielraum gewährte, dies bekundet auch die Geschichte der Hexenprocesse. Vergl. nächste Nummer, Ziffer 14, in Verb. mit Ziffer 11, 19. und dem Vorwort.

b) Zu S. 281, Note **). Aus den satanischen Beilagern entstehen die „Teufelsdinger" — elbische Wesen, welche auch „Dinger", gute, oder auch böse Dinger, gute oder böse Elben, weiße Elben, gute oder böse Holden (heidnisch, vergl. nächste Nummer, Ziffer 6.), fahrende Dinger, auch „die guten Kinder" ꝛc. genannt werden; die Hexenmutter geht nur wenige Wochen mit ihnen schwan-

Digitized by Google

ger und bringt sie paarweis zur Welt; oft 10 Paar auf einmal; es sind seltsam gestaltete Raupen, Schmetterlinge, Würmer, Hummeln u. dgl. Geziefer; mit ihnen wird gehext, indem sie den zu bezaubernden Menschen und Thieren auf mancherlei Art beigebracht werden. (Daher wohl die Redensart: „Raupen im Kopfe haben.") Vergl. die am Ende der 50. Qu. des I. Theils von Carpzovs Pr. Cr. mitgetheilten Leipziger Scabinensentenzen; auch Jacob Grimms Deutsche Mythologie. (Göttingen 1835.) S. 606. —

c) Zu S. 286, Note *). Merkwürdig ist zu lesen, wie ein ganz anderer Mann als Jacob Sprenger, wie Benedict Carpzov im 4. Jahrzehnt des 17. Jahrh. im damaligen Buche der Bücher, seiner Pr. Cr. (I, Qu. 48—50.) sich abmüht, den Glauben an Hexen und Teufelsbündniß zu rechtfertigen.

Welche Noth übrigens den Richtern die Hexen und Hexenmeister machten, ist aus Nicolaus von Beckmanns Idea juris (1688) S. 426 f. zu ersehen, wo er von einer, ihm in causa magiae mit übertragenen Commission erzählt und dabei Folgendes sagt: „daß es Hexen gibt, und man von ihnen viel wunderliche Sachen erfährt, ist aus folgenden argumentis zu entnehmen, denn 1) ist's wahr, und wir verordnete Comissarii haben es in der That befunden, daß der beschuldigten Hexen Herzen so sehr verstockt seynd, daß sie keine Thränen vergießen können, ob sie auch noch so gern wollten, und sich oft mit aller aufzubringenden Gewalt, aber immer vergeblich, zum Weinen zwingen ad coloranda, excusanda et tegenda atrocissima sua delicta commissa. 2) Haben sie insgesammt gar verwirrte und verdächtige Gesichter, und stellen sich dabei über die Maßen unschuldig und sehr andächtig an. 3) Geben sie sich bei allem halsstarrigen Verneinen doch in gewissen Fällen zum Theil selber schuldig, wenn man sie etwas genauer examinirt; da eine solche selber vor uns dubitative gesagt, es könnte wohl sein, daß sie mit in der teuflischen Gesellschaft gewesen, und mit geflogen, und ein teuflisches Zeichen an sich habe, allein sie wüßte es nicht; sie wollte und möchte gern mehr reden, aber sie könnte nicht, es wäre ihr die Zunge so schwer. Wie wir dann ihr auf so gethane verdächtige Rede das geweihte Wasser zu trinken gegeben, da hat sie angefangen, mit den Händen, Füßen und dem ganzen Leibe grausam zu zittern, ist ganz bleich, wie ein todter Mensch, im Gesicht geworden, und hat den Kopf mit beiden Händen gehalten, laut rufend: Ach, wie ist mir u. s. w. — Wie

Digitized by Google

nun das heilige Wasser so große und wunderbare Kraft und Wirkung wider den Teufel, nobis praesentibus, augenscheinlich verrichtet hat; so hat die arme Person hierauf selber in etwas für uns bekannt, es wäre ihr schon viel leichter, sie glaube, der Teufel habe ihr das Maul verstopft u. s. w.; hat dennoch wenig, oder Nichts bekennen wollen; weßhalben wir sie von dem Freymann besichtigen lassen, der denn freilich alsofort das Teufelszeichen in unsrer Präsenz auf dem Rücken gefunden, und eine große Nadel eines ganzen Fingers lang, über die Hälfte bis auf den Knochen, in das Teufelszeichen hineingestochen, welches die Inquisita nicht empfunden, ist auch kein Blut daraus gegangen; daher wir billig bewogen worden, diese und andere mehr denuncirte Personen, rebus sic stantibus, durch den Freymann zur Pein-Bank zu führen, wo sie dann sämmtlich ihre delicta abominanda circumstantialissime in der Pein bekannt, und selbige hernach folgenden Tages confirmirt, als, daß sie dem Teufel ihre Seele versprochen und die heilige Dreifaltigkeit verleugnet; daß der Teufel ihnen hierauf mit einem Krambsel (Krampel?) ein Zeichen durch ihr Kleid auf die Schultern, oder Rücken gegeben, welches ihnen sehr gebrannt und wehe gethan ꝛc. ꝛc.; wenn sie an den Ort der teuflischen Zusammenkunft kommen, so dürfen sie keinen daselbst grüßen, welches der Teufel nicht haben will, ne forsan nominetur Deus (e. g. grüß Dich Gott). Wenn der Teufel ihnen erscheint, sehen sie ihn insgemein in eines großen Hundes, oder auch eines kleinen schwarzen Kerls Gestalt, nicht größer als ein Salzgippel, und redet mit gar kleiner Stimme und schnaufelt, hat große Nägel an den Händen und brennende Augen, den sie Casperle oder Hänsel heißen; sic omnes uno ore coram nobis inquisitionis comissariis separative enunciarunt. — Auch ist der Teufel bei der Peinigung der Hexen, praesentibus nobis comissariis, in Gestalt eines Eichhörnchens erschienen und hat der Hexe mit dem Kopf gewunken (nobis insciis), sie solle nichts bekennen: darauf ist er weggeflogen; solches hat sie vor uns in eodem momento öffentlich bekannt, sagend: weil der Schelm, der Teufel, sie nur vergeblich betrogen, und helfe ihr nicht, wie er doch versprochen, so wolle sie gern Alles bekennen ꝛc. ꝛc." — Beckmann schließt mit dem Carpzov'schen Anregen, daß man es im Puncte der Hexerei mit den Torturalanzeigen ja nicht so genau nehmen möge, als dies sonst wohl in andren Criminalsachen geschehen müsse, „quoniam impossibile alioquin foret, ullam sagam, in tam occultis delictis plene convincere, et per consequens

Digitized by Google

pro reipublicae securitate condigne punire.“*) Vergl. Carpzov Pr. Cr. I, Quaest. 49, Nr. 57—61.

Mit dieſer Anſicht ſtimmte auch der Stadtſchreiber Paul Majer zu Nördlingen ſchon 1590 — alſo noch nicht auf Carpzov'ſche Autorität hin — vollkommen überein; in einem ihm vom Magiſtrat abverlangten Gutachten ſagt er: daß es allerdings ſonſt wohl bedenklich ſei, auf bloßes Angeben anderer Gefangenen gegen Jemand peinlich zu procediren, aber bei ſo ſchrecklicher That, als die Zauberei, ſei es ein probater Grund, nach den bezüchtigten Perſonen zu greifen und ſie der peinlichen Frage zu unterziehen; denn das Unholdenwerk werde für gewöhnlich bei Nacht in der Finſterniß geübt und könne daher natürlich nur durch heilſame Tortur an's Licht gebracht werden; auch den Inquiſiten ſei es weit erſprießlicher, ihrer Sache auf dieſem Wege den Ausſchlag angedeihen, als ſie zu ihrer Qual durch langes Hinhalten und Zuſehen in Sorge und Angſt ſtecken zu laſſen. Sehr wahrſcheinlich hielt ſich Paul Majer hierbei an den Franzoſen Johannes Bodinus, der ſo religiös-freigeiſteriſch und politiſch-ketzeriſch er für ſeine Zeit (1530—97) war, dennoch in Hexenſachen es ſehr genau nahm; in ſeiner Schrift: „Demomanie“ (Paris 1579, lateiniſch: Baſel 1581) ſagt er lib. 4, cap. 3. von dem Verbrechen der Zauberei: „in hoc super alia omnia tam turpi, tam horrendo et detestando, omnique parricidio detestabiliori, in quo tam difficiles sunt probationes, tamque abdita scelera, ut e millenis vix unus merito supplicio affici possit, nihil necesse est, religiose haerere regulis procedendi, sed extra ordinem opportet fieri judicium, diversa a caeteris criminibus ratione.“ Vergl. die in der 2. Abth. der „Schlußbemerkung“ des Herausgebers zu Nr. II. im 26. Bd. (Januarheft 1844) angeknüpfte Betrachtung.

d) Zu S. 287, Note **) und ***). Die Salben, nach deren Gebrauch die Hexen auffliegen, bereiten ſie wohl auch, in Ermangelung anderer mehr angeſehener Ingredienzen, aus dem ſonſt hierzu nicht üblen Bilſenkraut; am Liebſten aber aus dem Fette ermordeter, ungetaufter Kinder [Vergl. Jacob Grimm a. a. O., S. 604, Note **)]; da dieſe jedoch nicht immer zu haben ſind,

*) Dieſes Beckmannianum fand ich faſt gleichlautend in einer Note zu §. 60. des Oeſterreich'ſchen Criminalrechts von Jenull (Wien 1837) I. S. 39.

Digitized by Google

so thut es auch das Fett — aber nur von den Fingern — natürlichen Todes verstorbener und getaufter Kinder, und graben daher die Hexen gern Kinderleichen aus.

(Ob und warum sie glauben, daß die Finger gar nicht, oder doch am Wenigsten von der Taufe (diabolisch zu reden) inficirt worden seien — dahinter habe ich nicht kommen können; vielleicht, weil sie dafür hielten, daß von dem oft vorkommenden Vagiren mit den Händchen des Täuflings im Sträuben gegen das Wasser, das über ihn bei der Taufe gemachte Kreuzeszeichen gestört — neutralisirt worden, oder daß in diesem Vagiren ein Abwehren, ein Protestiren der Hände gegen die Taufhandlung zu sehen sei.)

Besonders angenehm sind aber die Finger ungeborner Kinder; angezündet geben sie eine Flamme, welche alle Leute des Hauses im Schlafe erhält.

(Vergl. Jacob Grimm, a. a. O. S. 600; dort wird in der Note auf das seltsame Werk: Schamberg de Jure Digitorum [pag. 61. 62] verwiesen; wo und wann es erschienen, konnte ich nicht finden. — Unwahrscheinlich ist die Meinung, daß hieraus die noch jetzt häufig vorkommende Redensart, daß der Teufel Einem das Licht halten solle, herstamme; diese Redensart wird nur als Drohung gebraucht, als Wunsch, daß der Teufel Jemanden einen Schaden zufüge; man hat hier wohl nur das Irrlicht im Sinne gehabt, das vom richtigen Wege ab in den Sumpf führt, wie der Teufel die Menschen vom Wege des Guten in die Hölle, und durch allerlei Listen sie um ihre Seele betrügt. (*Διαβελλος — διαβελλειν* [betrügen]?)

Nachdem nun die Hexe sich gesalbt, den Besen, oder den Rechen, oder die Gabel, oder eins der sonstigen Belzebub'schen Semoventien bestiegen, sagt sie als Zauberspruch: „auf und davon! Hui, oben hinaus und nirgends an!" — und so geht es durch dick und dünne Wolken und Nebel hindurch!

(Die letzten 5 Worte dieser Hexenformel dienen uns noch heute zur sprichwörtlichen Bezeichnung eines keck durchfahrenden Benehmens, einer freigeisterischen Rücksichtlosigkeit, des wilden genialen Auffausens und Verfliegens, und andere Geistesausbrüche der Art, die psychologisch mit der geistigen Prädisposition verwandt sind, die wir bei den Weibern, die sich mit zauberischen Händeln abgaben, ehe sie sich darauf einließen, voraussetzen müssen.

Digitized by Google

e) Zu S. 291, Note *). Gezeugnisse von den nächsten Verwandten kamen häufig vor; sie galten, wenn sie gegen die Angeschuldigten sprachen — und auch solche kamen nicht selten vor; so in den von Jacobs mitgetheilten Hexenproceßauszügen (dem nächsten Heft bestimmt) im 1. ein Stiefsohn, im 2. Schwesterkinder: in Nr. XXIII. der am Ende der 50. Qu. des 1. Theils von Carpzovs Pr. Cr. abgedruckten Leipziger Schöppenstuhls-Erkenntnisse zeugt der leibliche Sohn wider die Mutter, daß diese ihm „die Elben oder bösen Dinger" (Lit. b. dieses Anhangs) beigebracht. — In einem der von Schletter in den Annalen besprochenen Falle tritt die Schwiegertochter mit der Anklage auf, die Inquisitin habe ihr Enkelkind krank gehext. (Bd. 16. der Annalen S. 248.). —

f) Zu S. 295, Note **). „Fortsetzung" und „Erneuerung" der Tortur betr. Vergl. die oben (Lit. c.) erwähnten Leipziger Schöppenstuhls-Erkenntnisse Nr. XXVI, XXVII. (hier kommt eine dritte Tortur in Frage) und XXXI. (hier wird die schon zum Feuertode Verurtheilte noch einmal, und zwar „anderweit" gefoltert. — In den von Schletter a. a. O. mitgetheilten Fällen wird die eine Inquisitin, nachdem diese ein freiwilliges umfassendes, ja auf mehr als man verlangte, gerichtetes Geständniß abgelegt, noch extra torquirt, ohne daß jedoch mehr Hexerei zum Vorschein kam; die andere Inquisitin gesteht vor und während der Tortur nichts, aber wohl freiwillig am Tage nach der Tortur so viel, daß sie als Hexe strangulirt werden konnte. (Vergl. Bd. 16. der Annalen S. 241. und 43.) S. auch Bd. 26, Nr. II, Anh., 2.

Eine der üblichen Formeln, mit denen der Scharfrichter bei einer Hexe an sein schreckliches Tagewerk ging, war: „Du sollst o dünne gefoltert werden, daß die Sonne durch Dich scheint." [Vergl. Grimm a. a. O. S. 602, Note ***).]

g) Zu S. 295, Note ***). Wenn vor dem Bekenntnisse Gnade versprochen war. In Nr. XVI. der oben angeführten Scabinenurthel ist aus dem Jahre 1599 folgende entsetzliche Stelle zu lesen: ꝛc. „anfänglich verneinet ꝛc. und endlich als man ihr Gnade zugesagt, freiwillig bekannt (daß sie einen Jungen blind gezaubert), darauf sie auch in scharfer Frage, damit sie angegriffen worden, verharret ꝛc. So möchte sie ꝛc. weil ihr von Euch Gnade versprochen und, über ihr gütliches Bekenntniß, mit der Tortur wider sie verfahren worden, mit dem Schwert gestraft werden."

h) Zu S. 297, Note *). Hexenproben betr. Hier etwas

Digitized by Google

von der (kalten) Wasser-Probe: Als Regel galt, daß der vom Element Angenommene, also Untersinkende, unschuldig sei; beim Hexenproceß aber, wo man sie nicht sowohl als Gottesurtheil, sondern als ein Mittel Indicien zu erlangen, gebrauchte experimentirte man nur mit ihr, um dahinter zu kommen, ob die Angeklagte wohl schwämme; schwamm sie, so war, weil man annahm, daß dies nur durch des Teufels Hülfe geschehen könne, ein sehr wichtiges Indicium gegen sie gewonnen. Vergl. Joh. Carl Henr. Dreyer, Sammlung vermischter Abh. zur Erläutr. der Teutschen Rechte und Alterth., II. Th. (Rostock und Wismar 1756) in Nr. I. („Vom Nutzen der heidnischen Gottesgelartheit in Erkl. der Teutschen Rechte und Gewohnheiten mittler Zeit") Note 1 zu §. XIII, S. 859 f. Auch Grimm a. a. O. S. 610 und 607 und die Note **) daselbst. Bisweilen versprach der Teufel den Hexen während der Wasserprobe eine eiserne Stange zu bringen, damit sie sinken könnten, brachte dann aber blos eine leichte Nadel. Da es weit einfacher gewesen, wenn die Hexen den Teufel blos ersucht, sie nicht schwimmen zu lassen, so weißt dies auf die ihnen als Hexen eigenthümliche und ihnen von keinem Teufel abzunehmende Gewichtsleichtigkeit hin; daher auch die Probe mit der Hexenwage; das specifische Gewicht scheint dabei gar nicht in Frage gekommen zu sein. Sieh den von Jacobs S. 300 mitgeth. Artikel aus der Wiener Zeitung v. 1728.

i) Zu Seite 301, Note *). Bekämpfung des Hexenglaubens betr. — Hier eine Stelle aus Roßhirts Geschichte und Systeme des Deutschen Strafrechts III, (Stuttgart 1839) S. 153 a. E. u. f.: „Wie verschwand dieser Unsinn (der Hexenverfolgung)? Man hat uns glauben machen wollen, durch ein paar Tractate, namentlich von Thomasius: Nimmermehr. — Er verschwand durch die Wendung, welche die Naturwissenschaft in die rein empirische Richtung durch den großen Denker Baco erhielt. Seine Anregung ist in solchen Dingen der gänzlichen Umgestaltung die großartigste, die je vorgekommen. Er begründete eine ganz neue Methode zu denken und zu forschen, machte darauf aufmerksam, daß man die Wissenschaft wiedergebären müsse, indem man Revision halten müsse, über die Grund- und Unterlage alles Wissens („De dignitate et augmentis scientiarum") und indem man namentlich im Reiche der Natur und der Menschheit empirisch auffassend der Wahrheit auf diesem directen Wege nahe kommen müsse. („Novum organon scientiarum") So regte er nicht nur die Rechts- und

Digitized by Google

Staatswissenschaft auf, sondern, was noch wichtiger ist, er begann die Umgestaltung der Physik und ein einziger rechter Blick gehörte dazu, um die Truggestalt aller Zauberei zu zerstören. Kaum daß man nach neuer Methode zu denken anfing, war auch der Sieg errungen." —

(Vergl. das Vorwort der nächsten Nr. und zwar den zweiten Abschnitt gegen das Ende hin.)

„Leider", fährt Roßhirt fort, „leider war nun freilich auch der Fortgang des menschlichen Geistes in ein andres Extrem gefallen! Die Französische Encyclopädie zertrümmerte die Moral, und die Naturlehre in immer steigendem empirischen Streben ließ kaum mehr ahnen, daß ein Geist über den Wassern schwebe." —

k) Zu S. 301, Note **). Von Teufels-Repristinationen. Wo dann hier und da dem alten, guten, lieben nutzbaren Teufel, als frère terrible wieder empor zu bringen angelegentlichst versucht worden! Ueber den neusten officiellen, trotz seiner intensiven Anlegung aber mißglückten Versuch s. das Conversations-Lexicon f. d. Gegenw. Bd. IV, S. 756 f. Vergl. in nächster Nr. den zweiten Abschnitt des Vorworts gegen das Ende in Verb. mit dem E. von Ziffer 16 der nächsten Nr. und dann die erste Note zu Ziffer 28.

l) Zu S. 304, Note **). Balthasar Bekker (geb. zu Metzlawier in Westfriesland 1604, Landsmann von Johannes Wier [S. 302, Note]), wurde in den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts wegen seiner Betooverden Wereld in 4 Boeken (1691 — 93) seines Amtes entsetzt, widerrief aber bis zu seinem Tod seine Ueberzeugung nicht, ob er schon, aus Liebe für seinen Wirkungskreis, in der Hoffnung dadurch seine Absetzung zu verhüten, in den Vorverhandlungen so weit ging, daß er seine über den Teufel ausgesprochene Ansicht, (dessen Personalexistenz er bestritt) sehr bescheiden „ein Problem" nannte; es war aber umsonst; er wurde von dem Amsterdamer Consistorium 1692 seines Amtes entsetzt (sein Buch hatte diese Behörde schon 1691 feierlichst verflucht); die Stadt ließ ihm seine Besoldung nach wie vor auszahlen und die Stelle bis an seinen Tod unbesetzt. Wie erlösungsreif übrigens die bezauberte Welt selbst war, wie die Arme nur darauf gewartet, daß es doch endlich einmal der gelehrten Welt einfalle, die Entzauberung vorzunehmen, geht sprechend auch daraus hervor, daß von Bekkers Buch in den ersten vier Monaten nach seinem Erscheinen über 4000 Exemplare abgesetzt wurden, und daß schon im Jahre 1693 die 4. Auflage des (inzwischen vollendeten) Werks besorgt werden mußte.

Digitized by Google

Es wurde schon im Jahre 1693 in's Deutsche, 1694 in's Französische übersetzt; später gaben Schwager und Semler die mit Anmerkungen und Zusätzen von ihnen versehene zweite Deutsche Uebersetzung in 3 Bänden heraus, Leipzig, 1781—82.

m) Zu S. 306, Note *). In den Jahren von 1670—75 kamen allein im (damals noch kleineren) Sachsen-Gothaischen Amte Georgenthal achtunddreißig, meist mit Brandpfählen beschlossene Hexenprocesse vor; es sind dies die letzten sechs Jahre der Regierung von Ernst dem Frommen, der in diesem Puncte dem Geiste seiner Zeit nicht vorgeeilt war. Dabei muß ich auf die von Feuerbach im 2. Bande der „Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde" (Göttingen, 1800) in den diesem Bande mit besonderer Paginirung eingedruckten „Miscellen" unter Nr. III, S. 17 f. mitgetheilten Nachrichten aus dem „Blutbuche der beiden Aemter Jena und Burgau" (1600—1674) aufmerksam machen, da dort S. 19 a. E. u. f. Feuerbach bemerkt: „von entschiedenen Hexenprocessen finde ich nichts; hingegen sehe ich, daß Anklagen, die auf Volksaberglauben beruhten, von der Regierung niedergeschlagen wurden. Nr. 121": (von welchem Jahre ist jedoch nicht gesagt) „daß drei Personen beschuldigt worden, daß sie an der „„giftigen Seuge"" schuldig seien, ein fürstlicher Befehl aber habe wieder ihre Entlassung befohlen. — Nach Nr. 139" (auch hier ist die Jahrszahl von Feuerbach nicht angegeben) „kam eine Weibsperson in Untersuchung, „„weil sie ihrem außer der Ehe gezeugten Kinde die Mit-Esser im Kochen vertreiben lassen wollen,"" der Amtmann setzt hinzu: „„Ist plötzlichen verstorben vnd die Sache verloschen, wird bis ad extremum judicium suspendiret."" — Bis zum Jahr 1672 ward damals Jena und Burgau von Weimar aus regiert (bis 1662 vom Bruder Ernst des Frommen [Wilhelm], bis 1672 vom Bruders Sohn [Johann Ernst]), von da an ward es der Regierungssitz einer eignen, von einem andern Bruders-Sohn Ernst des Frommen, dem 1678 verstorbenen Bernhard gegründeten (1690 wieder erloschenen) Linie des Hauses Sachsen Weimar; sonach fällt die Zeit des fraglichen Blutbuchs von Jena (1600—1674) zum bei Weitem größten Theil mit der Regierungszeit Ernst des Frommen in Gotha (1640—75) zusammen; daß aber von seinem Bruder und seinen Brudersöhnen es mit den Hexenprocessen ganz anders gehalten wurde, als er es damit hielt, ergibt auch der Vergleich der Archive in Gotha und Georgenthal mit diesem Jenaischen Blutbuche.

Digitized by Google

XII.

Rhapsodische Blocksbergs-Meditationen am Collectivglas der Hexenprocesse*).

Vom Herausgeber.

Vorwort.

Nachfolgende Betrachtungen und Notizen sind Bemerkungen zu dem unter Nr. XI. vorbefindlichen Aufsatz; sie entstanden beim wiederholten Durchlesen desselben, ursprünglich bestimmt,[1]) da, wo die Anregung dazu aufkam, angereiht zu werden. Allein als sie unter der Hand so zahlreich, theilweis so umfänglich wurden, schien es wirklich angemessener, sie für sich zu geben. Sie sind hierauf in einzelne Abschnitte ausgeschieden, resp. umgearbeitet, und

*) Auch unter der Ueberschrift: Walpurgis-Lucubrationen in fragmentarischen Erörterungen unterschiedlicher Particen, Frag- und Anknüpf-Punkte, das Hexenproceßwesen betreffend. Diese (alternative) Ueberschrift ward, wegen der darin ausdrücklich ausgesprochenen Erwähnung (**Vor**anzeige) — von **Anknüpf**-Puncten — im Hinblick auf manches wenigstens nicht unmittelbar dem Gebiet der Hexenprocesse Angehörige, sonach anscheinend Heterogene (vgl. „Schlußwort" Ziffer 29) in den nachfolgenden Abtheilungen (besonders in den „Incidentalien" zwischen Ziffer 12 und 13) — wohlbedächtig hier mit hergesetzt.

1) Ebenso wie die theils dort stehen gelassenen, theils S. 307 f. in den „Anhang" verwiesenen; es sind dies solche, die wegen ihrer *specielleren* und unmittelbaren Beziehung zu einzelnen Puncten der fraglichen Abhandlung nicht wohl herüber zu nehmen waren.

Digitized by Google

diese, der leichtern Uebersicht wegen, unter Rubriken gebracht worden, (S. 273 und 74, Note) wobei es sich denn freilich ergeben mußte, daß manche — im Verhältniß zum Gebiet ihrer Ueberschrift, dessen Bereich das Feld für eine ganze Abhandlung gewährt hätte — zu dürftig, zu dünn davon kam, so wie auch, daß eine vor der andern erläuternde, nachweisende und vergleichende Glossen und Zusätze erhielt. Dies zur Erklärung, um den Herausgeber gegen den Verdacht zu verwahren, daß er wohl gar verwogen genug sei, diese Rhapsodien als „Paragraphen" eines in sich geschlossenen Ganzen darzubieten.

Die Reihfolge betreffend, so rechtfertigt sich vielleicht dieselbe, hinsichtlich einer Art geistig-genetischen Zusammenhangs, in Bezug auf Ziffer 1—19; Ziffer 20—22 hingegen[2]) stehen sowohl unter sich, als auch im Verhältniß zu dem vorhergehenden und dem unter 23—28 folgenden Compler, in keinem, weder durch stylische Uebergänge, noch durch Ideenassociationen erwirkten Zusammenhang, der in **letzterer** Hinsicht sich wieder für 23—27 zeigen möchte. —

Es sind „Bemerkungen" — **gelegentlich** des Redactionsgeschäfts entstanden; der Herausgeber bittet dies nachsichtsvoll nicht aus dem Auge verlieren zu wollen. Leider waren ihm viele literarische Hülfsmittel, die er sonst nach bestem Wissen und Können benutzt haben würde, abgeschnitten.[3]) So hätte er zu gern des leidigen „Hexenhammers" Bekanntschaft von Angesicht zu Angesicht gemacht; hätte gern Balthasar Bekkers „bezauberte Welt", Christian Thomasius hierher gehörige Schriften, Francks (unter dem Namen: Wahrlieb herausgegebene) Schrift: „von Nichtigkeit der Zauberei", Horsts „Dämonomagie" und „Zauberbibliothek", Walter Scotts „Briefe über Dämonologie", Rottecks und Welckers „Staats-Lexikon" ꝛc. ꝛc. neben seinem Schreibzeug liegen gehabt;[4]) gern Wildas geschichtliches Werk über Ger-

2) Ziffer 22 hätte auf Ziffer 2 folgen können, wenn sich dann Ziffer 3 daran angeschlossen hätte.

3) Auch bei dieser Arbeit ward er an jenen Literalien-Verlust schmerzlich erinnert, von dem er schon im 23. Bd, (Aprilheft 1843) S. 73 in der Note sprach; unter dem Verlornen befanden sich auch Collectaneen und Notamina aus seiner Lectüre-Lesefrüchte, die er theilweis hier hätte mit benutzen können.

4) Gern hätte er auch erfahren, ob und was Hugo Gro-

Digitized by Google

manisches Strafrecht nachgelesen, von welchem er, bei der rühmlichen Gründlichkeit des Verfassers, über das vorhexenprocesliche Zauberwesen etwas Tüchtiges zu finden erwarten konnte; hätte aber vor Allem gern Friedrich von Spee's „Cautio Criminalis" (Vergl. vorstehende Abh. S. 302) kennen gelernt, um darin nach Gründen zu einer Schlußfolgerung für oder wider die (im Bejahungsfall zu reicher historischer Ausbeute führende) Frage, zu forschen: ob dieses Werk mit Genehmigung des Jesuiterordens, dessen Mitglied der Verfasser war, ja Beziehungsweis wohl selbst mit Billigung des Pabstes, herausgegeben worden sei? —

Daraus, daß dieses Buch gleich bei seinem ersten Erscheinen mit hoher Bedeutsamkeit auftrat,[5]) könnte wohl für die (Note 78 zu Ziffer 17 und in Ziffer 18 angedeutete) Erscheinung,

daß, während im 17. Jahrhundert in katholischen Deutschen Ländern die Hexenprocesse anfingen abzunehmen, sie in protestantischen fürchterlich zunahmen,

ein Licht aufgehen, bei dessen Schein sich auch obige Frage näher untersuchen lassen dürfte. Es sei erlaubt, darüber einiges zu bemerken.

Daß die Beweisführung eines katholischen Buchs damals schon an sich und obendrein in der Mitte des dreißigjährigen Kriegs, nicht bei den Protestanten verfangen mochte — wer wollte sich hierüber verwundern? Aber es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß von den eifrigen Protestanten,

welche, zum Nutz und Frommen ihrer armen, mit Christi Blut theuer erkauften Seelen, auf das Heil der als höchst wichtigen

---

tius in seinen theologischen Schriften über Teufels- und Hexenwesen gesagt; bekanntlich war er ein eifriger Arminianer und auch diese sprechen in der 5. ihrer Remonstrations-Thesen von Satan und sein r Macht, zu deren Ueberwindung die Gläubigen durch die Gnade Gottes hinlängliche Kraft erhielten; doch kommt der Teufel eigentlich nur gelegentlich hierbei vor.

5) Es kam in Rinteln 1631 heraus und erlebte in kurzer Zeit eine Menge von Auflagen, der ganze Titel heißt: Cautio Criminalis sive de processibus contra Sagas, liber ad magistratus Germaniae hoc tempore necessarius, tum autem Consiliariis Principum, Inquisitoribus, Advocatis, Confessariis rerum, Concionatoribus caeterisque lectu utilis. **Autore Incerto Theologo Romano.**

Digitized by Google

Glaubenssatz mit frischer Schwärze aus dem Wartburgs-Tintenfaßwurf retouchirten Lehre von dem „alten bösen Feind",

„Dem groß' Macht und viel List
Sein' grausam Rüstung ist",
allerängstlichst erpicht waren [6]),

diese „Cautio criminalis" wohl gar als ein offenbares Teufelswerk, als eine der Tücken und Listen des Römischen Antichrists, angesehen wurde. Die natürliche Folge hiervon wäre aber alsdann ein nur um so beharrlicheres und nachdrücklicheres Hexenverfolgen gewesen. (Vergl. Ziffer 17.)

Bei den katholischen Gerichtsbehörden stellte sich jedoch, in Beherzigung des „Autore Theologo Romano" auf dem Titel des Buchs, die Sache anders; hier konnte die Aussaat des redlichen Spee aufgehen und ging auf. — Ein katholisches und von einem Kirchenfürsten regiertes Land, war das erste in Deutschland, wo, als Frucht seiner Bemühung, die Hexenverfolgung eingestellt wurde: das Churfürstenthum Mainz unter Joh. Philipps von Schönborn Regierung;[7]) im Bisthum Bamberg legte sich 1631, gleich nach dem Erscheinen des Spee'schen Buchs, die Wuth der Verfolgungen, von der Graf Lamberg in seiner bekannten Schrift (Nürnberg 1835) Entsetzliches erzählt.

Erwägt man die gewaltige Geistesdisciplin, die innerhalb

6) Vergl. was in der 107. Note zu Ziffer 28 von einer Berlin'schen Gemeinde aus dem vorigen Jahrhundert erzählt wird. — So wie der Heiland im Himmel zur Werkthätigkeit seines ihm dogmatisch angewiesenen Referats Sünder braucht, so brauchte der Teufel zur Erfüllung seiner Function Hexen und Zauberer. — Vergl. Ziffer 17 in Verbindung mit Lit. (a.) der „Incidentalien" zu Ziffer 12 und 13.

7) Freilich war auch ein katholisches Land das letzte, wo eine Hexe verbrannt wurde: Glarus 1780 (nach A. 1782); aber wohl nur in Folge anomaler Eigenthümlichkeiten der sich abschließenden Schweiz — und kommt hierbei noch sehr viel auf die Frage an: ob die Glarusser Hexe nicht todeswürdige Verbrechen unter magischen Anstalten verübt hatte? (Vergl. Ziffer 12.)

Es ergeht an Freunde der Annalen in der Schweiz hiermit die angelegentliche Bitte, im Betreff dieses Hexenprocesses wahrheitsgetreue Nachrichten der Redaction gütig mitzutheilen.

Digitized by Google

jenes bedeutungsvollen „*EN TOYTΩ NIKHΣEIΣ*," des von je nach Weltherrschaft trachtenden IHS, als unerläßliches Mittel zum Zweck, concentrisch wirkte, die jedes Mitglied des Ordens mit fast mehr als menschenmöglicher Selbstverleugnung anerkannte und deren Befolgung mit einem, an die Allwissenheit des Alten Ueberall-undnirgends erinnernden Apparat controlirt wurde — so wird man kaum glauben können, daß Fr. v. Spee sein Buch,

dessen Tendenz so determinirt gegen eine ganze Zeitalterrichtung ging, bei der sich früher die Römische Kirche mit Entschiedenheit betheiligt, ja, die sie selbst hervorgerufen hatte (s. unten Ziffer 14 und 19), dessen Erscheiner also, voraussichtlich für den gewöhnlichsten Verstand, großes öffentliches Aufsehen erregen mußte,

ohne vorherige Anfrage bei dem Ordensgeneral, dem klaren, umsichtigen und politisch-einflußreichen Vitelleschi, herausgegeben habe. — Ja, man muß dann, bei dem innigen Rapport, bei dem guten Vernehmen, in welchem die Jesuiten gerade damals zu Rom standen,[8]) glauben, daß man selbst dort darum gewußt habe. — Doch wie, wenn nun in der, nie blos auf die nächste Folgezeit ausgehenden, der Dattelkernpflanzung gleichen Politik der Römischen Curie es gelegen,

jetzt, bei ganz veränderter Sachlage, wo der Protestantismus zur historischen Thatsache geworden, der kirchliche Verein seiner Bekenner schon seit 1555 durch den Augsburgischen Religionsfrieden staatsrechtliche Existenz erlangt hatte,

wenigstens dem Weiterumsichgreifen (nicht blos dem einfacheren

8) Der zu dieser Zeit regierende Pabst, der gelehrte und geistreiche Urban VIII., trug (noch als Erzbischof von Nazareth) als Gesandter in Paris besonders viel zur Wiederaufnahme der Jesuiten in Frankreich bei. Ueberhaupt hatten damals Rom und die Gesellschaft Jesu, ob sie schon beide nach der Allein-Weltherrschaft strebten, doch Ein, für beider Sonderinteresse gleich wichtiges Ziel im Auge: Das ganz oder theilweis wieder zu gewinnen, was sie in Augsburg verloren hatten; so gingen sie Hand in Hand — während die Protestanten um papierner Thesen willen im offenen, oft fanatischen, innern Krieg lagen, bei dem bemerkenswerth erscheint, daß er ohne alle Gefahr für den dogmatischen Schwanz und Pferdehuf des Teufels verblieb, denn diese Herrlichkeiten waren beiden Parteien unantastbar heilig.

Digitized by Google

Sichweiterverbreiten) auch[9]) in der Weiſe einen Damm entgegen zu ſetzen, daß man

(— in Berechnung jener eifrigen Anhänglichkeit an der lutheriſchen Doctrin von des Teufels ſichtbarem Sichumtreiben im Leben, ja vielleicht ſogar in Erwartung, daß Alles, was von einem „Theologo Romano“ dagegen ausgehe, wie ein Oelguß in's Feuer wirken werde —)

dem Proteſtantismus in der öffentlichen Meinung der denkenden Zeitgenoſſen dadurch eine Diverſion bereite, daß man, hinſichtlich einer in das Gemeinſenſorium der Zeit ſo mächtig eingreifenden Beziehung, einen Gegenſatz gründete, für den man ſicher ſein konnte, daß derſelbe, wenn auch nicht gleich, doch allmälig und von ſelbſt — und deshalb nur um ſo erfolgreicher — zur Vergleichung zwiſchen Dem, wie es in katholiſchen, und wie es in

9) **Auch** — denn für das Uebrige ſorgten leider die Proteſtanten im blinden Eifer ſelbſt durch einſeitige Richtung auf Orthodoxie und poſitive, zum Theil unvernünftige Lehrſätze (Ubiquität und deren Nüancen — Prädeſtination) und ſubtile Schulgrillen und Penalismen (z. B. ob Chriſtus extensive oder intensive gelitten ꝛc.); vor Allem aber durch den heilloſen Scandal ihrer oft gemeinen Zänkereien um dieſen wunderlichen Zitwerſamen, womit ſie Unfrieden faſt in jedem gewonnenen Land und Ländchen ausſtreuten; es fehlte ihnen ein gemeinſames ſichtbarliches Oberhaupt — kein Wunder alſo, daß faſt jedes Katheder als ein Pabſtſtuhl gelten wollte; der Einzelne erklärte ſich zwar nicht geradezu für infallibel, verfocht aber ſeine Anſichten accurat ſo, als ob er ſich im Herzen dafür hielt; es fehlte den proteſtantiſchen Theologen im Ganzen die chriſtliche Demuth, die Herzensmilde der Individualität — ob es jetzt anders? — Hierüber wird nur eine ſpätere Zeit entſcheiden können.

In dieſen Mißbeziehungen fürchte ich iſt eine Hauptnrſache davon zu finden, daß der glorreich begonnene Siegeslauf der Reformation — dem nach ihr aufſtrebenden Geiſtesbedürfniß der Völker zum Trotz — ſo ſehr bald ſein Ziel erreichte — ſie ſelbſt zu ſchwach ward, um, außer den in den erſten Jahrzehnten gewonnenen, auch ferner noch ganze Länder und Staaten zu gewinnen, was doch in dem damals noch mehr zerſtückelten Deutſchland ſo leicht geweſen wäre, und man konnte es namentlich den Bisthums-Leuten nicht ſo ſehr verübeln, wenn ſie lieber unter dem friedlichen Krummſtabe fort „gut wohnen“ wollten. Dieß Alles that die Fortdauer der Hexenpr. mittelbaren Vorſchub. Ziff. 17.

Digitized by Google

protestantischen Ländern damit hergehe, auffordern werde? — Dies anzunehmen, scheint wenigstens nicht zu verdienen, ein offenbarer Luftgriff genannt zu werden — folgeweis wäre dann ferner anzunehmen, daß die transmontanische Hierarchie, wenn nicht das Spee'sche Werk veranlaßt, doch demselben mit ihrem ganzen propagandischen Einfluß, zu dem in diesem Falle noch der eigenthümliche des Jesuiterordens gekommen wäre, Bahn gebrochen und seine (für die damalige Zeit ohne Literaturzeitungen und die jetzigen Jubilate-Vehikel exorbitante) Verbreitung bewirkt hätte.

Könnten sich alle diese Hinstellungen vor dem Genius der Geschichte bewähren, zu welcher reichen Durchsicht, zu welchen anziehenden Reflexionen würde er dann seinen Eingeweihten die Perspective öffnen! — Leider muß ich bekennen, daß ich nicht zu diesen gehöre und müßte es eventuell Andern überlassen, aus der dann zur Thatsache erhobenen Annahme,

daß der Fluch, der aus Jacob Sprengers Malleus Maleficarum wucherte, und der Segen der aus Friedrich von Spees Cautio Criminalis hervorging, aus Einer Quelle entsprangen,

Betrachtungen über die Homöopathie der Geschichts-Therapeutik anzustellen, prognostisch eindringend in die Causalität der Nemesis-Zukunft.

Es sei erlaubt, hier noch Einiges im Betreff der älteren Hexenproceßliteratur anzumerken.

Friedrich von Spees Buch steht keineswegs als Einzelerscheinung da; sein Zeitgenosse und Ordensbruder, Adam Tanner, erhob sich ebenfalls gegen die Hexenprocesse, und zwar unter seinem eigentlichen Namen, wiewohl nicht in einer besondern Schrift, sondern in einem Abschnitt eines größern Werks (Theologia scholastica?). — Vorher die von Jacobs S. 302 u. 4 erwähnten Cornel. Loos und Ulrich Molitor, ferner Molitors Coätan, der Abt Trithemius (de maleficiis), insofern dieser nach Carpzov (Pr. Cr. ed. Böhmer 1758, I, S. 387. §. 24. a. E.) eben so wenig als Molitor, Wier, Fichard u. A. von nächtlichen Luftritten, Tänzen und Convivien, von diabolischer Begattung und Teufelsdingererzeugung etwas wissen wollte; schon im Jahre 1515 trat der von Carpzov a. a. O. S. 386. §. 13., mit Entrüstung unter Die, „qui magos

tuentur," gerechnete Joh. Franc. Ponzivibius in Piacenza mit seiner Schrift: „De Lamiis" auf.

Wirkten nun auch von den hier genannten Katholiken, denen mit noch manchen Andern der Arzt Petrus de Apono (1280—1320) beigezählt werden kann, nur Spee und Tanner zur hier kritischen Zeit, so demonstrirt doch das Beispiel der übrigen ad hominem, wie das Capitel vom Teufel nicht als ein wesentlich integrirender Theil des katholischen Lehrgebäudes gegolten (die Lehre vom Fegfeuer scheint hier zu vermitteln), während die dampfende Materie vom bösen Feind, um das skrophulöse Schoßkind, **die Erbsünde**, darin zu bähen, diese wahre materia peccans für dogmatische Händelsucht, von der protestantischen Theologie auf's Heftigste begehrt ward.

Interessant ist es, daß **fast** um dieselbe Zeit, wo jene beiden Jesuiten entschieden gegen das Hexenwesen schrieben, unter Andern selbst ein protestantischer König, Jacob I. von England, die Feder für dasselbe führte, indem er die so oft und wichtig von Carpzov a. a. O. citirte Dämonologie schrieb;[10]) ferner ein protestantischer Superintendent, Friedrich Balduin zu Wittenberg, in seinem Tractat de casibus conscientiae (1628), ebenfalls eine Carpzov'sche Autorität, und dann nach wie vor die große Anzahl höchst angesehener protestantischer Juristen (Vergl. Ziffer 28), vor Allen die alte Ehre: Benedict Carpzov Selbst — besonders in Seiner 48. und 49. Qu. im 1. Th. der damals fast allmächtigen „Practica"; hier fährt er, nur 4 Jahre nach dem Erscheinen der Spee'schen Schrift (die er übrigens der Erwähnung nicht würdigt), mit vollen, von Citaten aufgeblähten

10) Vergl. was in vorstehender Abhandlung S. 306 (und in der Note 315) in Bezug auf einen Regenten, wie Ernst der Fromme (1640—75), hinsichtlich der Hexenverfolgung in einem einzigen kleinen Amte seines Landes, in den Jahren 1652—75, bemerkt wurde; desgl. was in dem, vom damaligen Amtsschösser daselbst, im Jahre 1674 an den Herzog Ernst, wegen eines Hexenprocesses erstatteten Bericht, über die vom Landesconsistorium den Geistlichen, bezüglich ihres Verhaltens bei den der Hexerei verdächtigen Personen zur besseren Förderung der Hexenprocesse, damals neu ertheilte Instruction gesagt wird: dieser Bericht ist in der zweiten der actenmäßigen Mittheilungen, deren am Ende der Jacobs'schen Abhandlung S. 307 Erwähnung geschah, mit abgedruckt. —

Digitized by Google

Segeln in einer Art von criminaliſtiſchem Berſerkergrimm, Seite für Seite, über Joh. Wier und deſſen „Asseclae“ her, obſchon dieſer den Teufel an ſich noch bei dogmatiſchen Würden gelaſſen. (Auch die 50. Quäſtion iſt, wie ſich Samuel Böhmer in der „Obſervation“ darüber ausſpricht: „plena tricarum et ineptiarum“ — die 48. und 49. nennt er „plena naeniarum ac superstitiosae credulitatis“).

Sechzig Jahre hindurch von der Epoche der Spee'ſchen Schrift (1631) bis zu der, welche von dem, darob von proteſtantiſchen Conſiſtorial-Zeloten unerbittlich verfolgten Balthaſar Bekker (1691) eingeleitet (ſ. S. 314, lit. l.) und 10 Jahre ſpäter von Thomaſius fortgeführt wurde, waren es faſt nur Proteſtanten, welche in der Hexenliteratur für den Glauben an Zauberei durch Teufelsbündniß ſtritten und das von Brandpfählen eingehegte Feld der Hexenproceſſe emſig unter dem Pfluge hielten; wenn mir auch für jetzt kein katholiſcher Schriftſteller bekannt iſt, der in dieſen 60 Jahren nach Spee und Tanner gegen die (übrigens in katholiſchen Ländern ſchon faſt desavouirte) Hexenverfolgung aufgetreten, ſo habe ich (freilich in Mangel entſprechender Gelehrſamkeit) doch auch keinen proteſtantiſchen finden können, der dies gethan hätte. — Es wäre intereſſant, wenn ein geſcheuter Gelehrter die geſammte Proundcontra-Hexenliteratur **nach** der Reformation — etwa von Luthers Tiſchreden an, in denen dieſe Materie als Salz und Pfeffer mit vollen Meſſerſpitzen verbraucht wird, bis hinauf zu Chriſtians Thomaſius Schriften — vornähme und daraus den Katholiken und Proteſtanten ihr Conto zöge — es würde ſich ein ſehr übles Guthaben auf Seiten der Proteſtanten herausſtellen, nicht allein in omiſſiver, ſondern ganz vorzüglich in direct activer Hinſicht. (Vergl. Ziffer 17). — Machte ſich doch ſelbſt der ſcharfſinnige treffliche Leyſer, ſo zu ſagen im Angeſicht der Schriften ſeines älteren Zeitgenoſſen Thomaſius, in der 4. Nr. des 608. Spec. ſeiner „Meditationen“ ein Gewiſſen daraus, der Zauberei allen Glauben zu entziehen. Ueberhaupt dauerten Teufelsfurcht und Hexereiglaube noch geraume Zeit fort (Vergl. Ziffer 28, beſonders 107. Note); es gehörte dies eben zur Symptomen-Gruppe der Reconvalescenz und zur Geſetzerfüllung ihres allmähligen Verlaufs (vergl. Ziffer 16 a. E.). — Und ſollten wir — wir Leute von 1843 — nicht noch **am** Ausgang des letzten Stadiums der Reconvalescenz ſtehen? Zeigen ſich doch hier und da ſogar Spuren von bedenklichen Rückfällen! (Vergl. vor-

Digitized by Google

stehende Nr. S. 301 und Note des Herausg. S. 314 — auch das Ende der 107 Note zu Ziffer 28.) —

Aus dieser Betrachtung ergibt sich auch das Irrige der gewöhnlich hingestellten Behauptung, Christian Thomasius habe das Aufhören der Hexenprocesse bewirkt. — Dies war keinem Einzelnen möglich. Das, was der Einzelne für die Nachundnachausrottung eines so tief eingewurzelten Aberglaubens gethan, kann nicht aus dem geschichtlichen Zusammenhang mit Dem was vor ihm und nach ihm hierfür von Andern selbstbewußt geschaffen, oder auch von allgemeinen Geschichtsereignissen, ohne zweckbewußtes Mitwirken der dabei aufgetretnen Personen, bewirkt worden war, herausgerissen werden. So griff Bacon von Verulam in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts durch seine Forschungen und Weiteranregungen auf dem Gebiete der Naturkunde ein [Vergl. vorstehende Nr. S. 313, lit. i.]; so griffen dadurch, daß sie die Aufmerksamkeit der Menschen auf sich und so theilweis von der Teufels- und Hexenfurcht abzogen, gewiß außer vielen andern auch folgende Ereignisse ein: die Enthauptung Carls I. von England und Cromwells Protectorat; die Türken vor Wien (lange Zeit Gebete in allen Kirchen); Peter der Große und seine Reisen (Schiffszimmermannschaft in Amsterdam), Hinrichtung seines Sohnes; Carl XII. (sein Ritt von Demirtasch nach Strahlsund); ja selbst noch Friedrich der Einzige und sein siebenjähriger Krieg. — Mit solchen Dingen, wie diese Hexenprocesse waren, ging es nicht wie mit dem Wulste der Ritterromane, die Cervantes mit einem einzigen Buche nach allen Winden hin zerstreute, hier galt es nur einer Geschmackssache, einer dummen Mode.

Wer übrigens die anerkannt trefflichste Schrift über Chr. Thomasius und sein Verdienst im Kampf gegen die Hexenprocesse lesen will, der greife nach Heinrich Ludens Buch darüber. einer (Berlin 1805.).

Wie schon in diesem Vorwort und in der Jacobs'schen Abhandlung, wird auch in den nachfolgenden Blättern (namentlich Ziffer 8., 9., 10., 13., 15., 16., 18.) der Leser in das Schmerzenreich jener dornenvollen alten Geschichten geführt, die sich als krampfhafte Zuckungen der christlichen Kirche zugetragen haben. — Dies ging nicht anders an, hat mich aber an das überaus schöne Wort erinnert, das der ehemalige Präsident des Badischen Ministeriums

Digitized by Google

des Innern, Staatsrath Nebenius, — ein protestantischer Staatsmann — zum würdigen Schlußwort seiner Schrift über „die katholischen Zustände in Baden ꝛc." (1841) erwählte; es ist einer Trauerrede des Baier'schen Domdechanten Michael Diepenbrock entnommen und ist ein so edles, so tief ergreifendes Friedenswort, daß ich nicht unterlassen kann, es wenigstens theilweis auch hier wieder zu geben.[11]) — „Vergiftet nicht" (sagt in reiner Jesusliebe der Redner am Grabe des letztverstorbenen Bischofs von Regensburg[12])) „vergiftet nicht die traurige Wunde,

11) Es erinnert mich lebhaft an das Schlußwort einer kleinen Schrift: „Was sollen jetzt die protestantischen Katholiken in Deutschland thun? Beantwortet von einem katholischen Laien aus dem Handwerksstande." (Jena 1828),
welche anonym von dem, auch den Lesern der Annalen (Band 16, S. 203 f.) bekannten Stadtältesten und Landtagsabgeordneten, Buchbindermeister Henß zu Weimar, herausgegeben wurde: „Neues Heil wird aus dem Schooße der katholischen Kirche hervorgehen, und dies wird nicht das erste sein, das ihr die Welt zu verdanken hat. — Waren die ehrwürdigen Männer Wiklef, Huß, Luther, Zwingli nicht Katholiken ꝛc.?" — Und in wie viel Tausend protestantischen Häusern — setze ich freudig hinzu — findet Ihr nicht neben Luthers Bibelübersetzung „die Stunden der Andacht", das unvergängliche Werk eines Katholiken! — So erhielten erst jüngst noch die Annalen zur Besprechung vom criminal-politischen Standpunct das Buch eines katholischen Geistlichen (in Beachtung der wiederholt, zuletzt noch in der Vorr. z. Jahrg. 43, S. VI f. gegeb. Bemerk. über die hohe criminalpolitische Bedeutsamkeit geistlicher Seelsorge) freundlich zugesandt, das der Herausgeber gern der Hausbibliothek eines jeden wahrhaften Protestanten zum heiligen Christ einbescheren möchte; es ist „die Erweckung des Lazarus" von Dr. Joh. Em. Veith, Domprediger zu St. Stephan in Wien (1842); leicht wird jeder verständige Leser die Hülsen positiv-Römischkirchlichen Beiwerks, so sich darin findet, ablösen und an dem mannareichen Kern des Moralisch-Religiösen sich stärken und erquicken; wer aber so recht von Herzen mühselig und beladen ist, der lese nur gleich den 5. Abschnitt dieses Buchs: „Herr, wärst Du hier gewesen." — Wir kommen auf dieses merkwürdige Buch wieder zu sprechen.

12) Franz Xaver von Schwäbl, im Sommer 1841 abgerufen. Seine milde Gesinnung brachte ihn in Conflict mit dem Fa-

Digitized by Google

die seit drei Jahrhunderten durch das Herz eines jeden wahren Christen klafft, vergiftet sie nicht auf's Neue durch leidenschaftlichen Streit und geifernden Hader! — — Streut nicht, im Wahne sie zu heilen, den ätzenden Höllenstein des Fanatismus hinein, holet nicht aus der Rüstkammer der Vergangenheit die schartigen Waffen ergrimmter Polemik hervor. — — Nur im Frieden, in der Liebe ist Verständigung, Einigung, nur in der Einigung Heil. — Die edelsten Christen haben darnach gerungen, indem sie, von der gemeinsamen Grundlage des Christenthums ausgehend, durch friedliche Beseitigung der Mißverhältnisse und Irrthümer den Riß zu heilen sich bemühten."

Vertrauensvoll blicke jedweder Christ auf den Lichtsaum der vielleicht bald sich theilenden Wolken vor dem ewigen Polarstern der Liebe! —

Altenburg im Juni 1843. D. H.

---

1) Von der Natur Dessen, was man „Aberglaube" nennt.

Aberglaube? — Ein rasches und doch schwer in's Gewicht fallendes Wort, in unbestimmter Balancirung auf allzufertiger Zungenspitze — das immerhin einer concreten Einzelerscheinung entgegengestellt werden mag, mit dem aber für die Totalität des Aufgabenumfangs der Forschung, zu welcher der Herausgeber, wenn er's vermöchte, hier auf's Neue anzuregen wünscht, nicht viel auszurichten ist. Vielfach ist dies schon in gediegner Fassung ausgesprochen worden — nah liegt aber da, wo Satan und Satanisten repräsentiren, vor Allen an den Dichter von Faust und Mephistopheles[13]) zu denken, und sonach auch Das bevorzugt will-

natismus des später vom Amte entfernten Münchner Hofpredigers Eberhard, wodurch des allgemein verehrten Bischofs letzte Tage getrübt, verbittert wurden.

13) An die Weihe der Kraft dieser erlauchten Dichtung von der polypischen Macht dunkler Gewalten, wie sie im Ringen mit dem Princip des Guten den Sieg erschweren — aber abgesehen hiervon, auch schon um der darin vorkommenden Walpurgisfoirée willen, der sprühend und knisternd im Drachensausundbraus animirten Fête eines solennen Hexensabbaths.

Digitized by Google

kommen zu heißen, was Er über das in der Natur des Aberglaubens tief eingebaute Sacramentshäuslein sagt.

Folgende, hier einzureihende Bemerkungen finden sich im historischen Theile der „Farbenlehre“[14] — einem Werke, das, wie zu besorgen, von den Meisten, die in Göthe den Dichter suchen, unaufgeschnitten gelassen wird.

Nachdem (bei Gelegenheit der Mittheilung über Roger Bacon, 1216—1294) erwähnt worden war,

> daß man in jenen Zeiten Alles, was tiefen, unbekannten festgegründeten, consequenten, ewigen Naturkräften möglich ist, als dem Willen und der Willkühr Einzelner unterworfen, im Widerstreit mit Gott und der Natur gelten ließ,

wird milden Sinnes darauf aufmerksam gemacht, daß hierüber der Mensch weder („vorschnell“) zu schelten, noch („vornehm“) zu bedauern sei, und dann fortgefahren: „denn diese Art von Aberglauben wird er nicht los werden, so lange die Menschheit existirt. Ein solcher Aberglaube erscheint immer wieder, nur unter einer andern Form. Der Mensch sieht nur die Wirkungen, die Ursachen, selbst die nächsten, sind ihm unbekannt; nur sehr Wenige — Tieferdringende, Erfahrene, Aufmerkende — werden allenfalls gewahr, woher die Wirkung entspringe. Man hat oft gesagt, und mit Recht, der Unglaube sei ein umgekehrter Aberglaube, und an dem letztern möchte gerade unsere Zeit vorzüglich leiden.[15]) Eine edle That wird dem Eigennutz, eine heroische That der Eitelkeit, das unleugbar-poetische Product einem fieberhaften Zustand zugeschrieben; ja, was noch wunderlicher ist, das Allervorzüglichste was hervortritt, das Allermerkwürdigste was begegnet, wird, so lange als

---

14) Vergl. S. 104 f. und 140 f. des 53. Bandes der Octavausgabe von Göthes Werken, Stuttgart und Tübingen 1833, und S. 83 f. S. 112 f. des 39. Bandes der Duodezausgabe, ebendas. 1840.

15) „Man kommt zwar“ — bemerkt Göthe, als er Bacon von Verulam (1561—2626) bespricht, resp. S. 159 und S. 128 — „den wackren Personen früherer Zeit darin zu Hülfe, daß man sie vom Verdacht der Zauberei zu befreien sucht, aber nun thäte es gleich wieder Noth, daß man sich ihrer auf eine andere Weise wieder annähme und sie aus den Händen solcher Exorcisten abermals befreite, welche, um die Gespenster zu vertreiben, sich's zur heiligen Pflicht machen, den Geist selbst zu verjagen.“

Digitized by Google

möglich ist. verneint.[16]) — Dieser Wahnsinn unsrer Zeit ist auf alle Fälle schlimmer, als wenn man das Außerordentliche, weil es nun einmal geschah, gezwungen zugab und es dem Teufel zuschrieb. Der Aberglaube ist ein Erbtheil energischer, großthätiger, fortschreitender Naturen;[17]) der Unglaube das Eigenthum schwacher, kleingesinnter, zurückschreitender, auf sich („auf die hohle Kugel ihres armseligen Innern") beschränkter Menschen. Jene lieben das Erstaunen, weil das Gefühl des Erhabenen dadurch in ihnen erregt wird, dessen ihre Seele fähig ist, und da dies nicht ohne eine gewisse Apprehension geschieht, so spiegelt sich ihnen dabei leicht ein böses Princip vor. Eine unmächtige Gene-

16) Dies erfuhren lange nach der Zeit, als dies geschrieben, Brunel, Daguerre, Lippmann ꝛc.; dahin gehört die Eroberung von Algier, der Donau-Main-Canal, das protestantische Episcopat von Jerusalem, der englische Kriegszug gegen China und sein Erfolg ꝛc.

17) An einer andern Stelle (S. 100 f. der Octav-, S. 80 f. der Duodez-Ausgabe) sagt Göthe: „Der Aberglaube ergreift nur falsche Mittel, um ein wahres Bedürfniß zu befriedigen, und ist deswegen weder so scheltenswerth, als er gehalten wird, noch so selten in den sogenannten aufgeklärten Jahrhunderten und bei aufgeklärten Menschen. Denn wer kann sagen, daß er seine unerläßlichen Bedürfnisse immer auf eine reine, richtige, wahre untadelhafte und vollständige Weise befriedige; daß er sich nicht neben dem ernstesten Thun und Lassen, wie mit Glauben und Hoffen, so auch mit Aberglauben und Wahn, Leichtsinn und Vorurtheil hinhalte? —

Wie viele falsche Formeln zu Erklärung wahrer und unläugbarer Phänomen finden sich nicht durch alle Jahrhunderte bis zu uns herauf! Die Schriften Luthers enthalten, wenn man will, vielmehr Aberglauben als die unsers Englischen Mönchs (Roger Bacons.). Wie bequem macht sich's nicht Luther durch seinen Teufel, den er überall bei der Hand hat, die wichtigsten Phänomene der allgemeinen und besonders der menschlichen Natur auf eine oberflächliche und barbarische Weise zu erklären und zu beseitigen; und doch ist und bleibt Luther, der er war — außerordentlich für seine und künftige Zeiten. Bei ihm kam es auf die That an; er fühlte den Conflict, in dem er sich befand, nur allzu lästig, und indem er sich das ihm Widerstrebende recht häßlich, mit Hörnern, Schwanz und Klauen dachte, so wurde sein heroisches Gemüth nur desto lebhafter aufgeregt, dem Feindseligen zu begegnen und das Gehaßte zu vertilgen."

Digitized by Google

ration aber wird durch das Erhabene zerstört, und da man Niemanden zumuthen kann, sich willig zerstören zu lassen, so haben sie völlig das Recht, das Große und Uebergroße, wenn es neben ihnen wirkt, so lange zu leugnen, bis es historisch wird, da es dann aus gehöriger Entfernung im gedämpften Glanze leidlicher anzuschauen sein mag." [18])

„Der Ursprung der natürlichen Magie" — heißt es S. 140 f. (resp. S. 112 f.), wo von Johann Baptist Porta (1550—1615) gesprochen wird — diese Art von halbgeheimer Wissenschaft liegt in den ältesten Zeiten. — — Es giebt so manches Wünschenswerthe, Möglichscheinende; durch eine kleine Verwechselung machen wir es zu einem erreichbaren Wirklichen. Denn obgleich die Thätigkeiten, in denen das Leben der Welt sich äußert, begränzt, und alle Specificationen hartnäckig und zäh sind, so läßt sich doch die Grenze keiner Thätigkeit genau bestimmen, und die Specificationen finden wir auch biegsam und wandelbar. Die natürliche Magie hofft mit Dem, was wir für thätig erkennen, weiter als billig ist zu wirken, und mit Dem, was specificirt vor uns liegt, mehr als thunlich ist zu schalten. Und warum sollten wir nicht hoffen, daß ein solches Unternehmen gelingen könne? — Mataschematismen und Metamorphosen gehen vor unsern Augen vor, ohne daß sie von uns begriffen werden; mehre und andre lassen sich vermuthen und erwarten, wie ihrer auch täglich neue entdeckt und bemerkt werden. Es giebt so viel Bezüge der specificirten Wesen untereinander, die wahrhaft und doch wunderbar genug sind, wie z. B. der Metalle beim Galvanism. Thun wir einen Blick auf die Bezüge der specificirten organischen Wesen, so sind diese von unendlicher Mannigfaltigkeit und oft erstaunenswürdig seltsam. Man erinnere sich, im gröberen Sinne, an Ausdünstungen, Geruch; im zarteren, an Bezüge der körperlichen Form, des Blickes, der Stimme. Man gedenke der Gewalt des Wollens, der Intentionen, der Wünsche, des Gebetes. Was für unendliche und unerforschliche Sympathien, Antipathien, Idiosynkrasien überkreuzen sich nicht! Wie manches wird Jahre lang als ein wundersam einzelner Fall bemerkt, was zuletzt als ein all-

18) Wer denkt hierbei nicht an den nun fast zur „ordinairen Post" gewordenen Flug durch Dampfkraft, und an den ersten Entdecker ihrer Dienstbarkeit, jenen armen Franzosen, der von Mazarin mitleidig ins Irrenhaus deshalb geschickt wurde? —

Digitized by Google

gemein durchgehendes Naturgesetz erscheint! — Schon lange war es den Besitzern alter Schlösser verdrießlich, daß die bleiernen und kupfernen Dachrinnen, da, wo sie auf den eisernen Haken auflagen, vom Rost früher aufgezehrt wurden, als an allen andren Stellen; jetzt wissen wir die Ursache und wie auf eine ganz natürliche Weise zu helfen ist. Hätte früher Jemand bemerkt, daß ein zwischengeschobenes Stückchen Holz die ganze Wirkung aufhebe, so hätte er wohl diesem besondern Holze die ganze Wirkung zugeschrieben und als ein Hausmittel bekannt gemacht. ꝛc.

Die Anlässe zur Magie überhaupt finden wir bei allen Völkern und in allen Zeiten. Je beschränkter der Erkenntnißkreis, je dringender das Bedürfniß, je höher das Ahnungsvermögen, je froher das poetische Talent, desto mehr Elemente entspringen dem Menschen, jene wunderbare, unzusammenhängende, nur durch ein geistiges Band zu verknüpfende, Kunst wünschenswerth zu machen."

Werden in diesem Sinne die intellectuellen Vor- und Grundbedingnisse Dessen, was unterm Namen: Aberglaube sich in's Leben der Menschen mengt, gesucht und aufgefaßt, so wird seine Region nur zu einem weiten, dem Diopterlineal aller Erd-Meßtische unerreichbaren Grenzzug des Poetisch-Fantastischen um das Gebiet der Intelligenz selbst; je nachdem nun die Lebensanschauung und geistige Induction dem Aberglauben Ton und Farbe geben, muß es ihm freilich ergehen wie jenem kleinen blauen Blümchen, das sich an Tausend Gürteln nur als „gemeines Sumpf-Mäuseohr" präsentirt, bevor es an Einem als romantisches „Vergißmeinnicht" erscheint. — Im Ganzen gereicht es sonach keinem Volke zur Verunglimpfung seiner geistigen Potenz, wenn von ihm gesagt wird, daß eine besondere Hinneigung zum Aberglauben ihm eigenthümlich sei, und so können es auch die Deutschen wohl mit anhören und ohne Harm hinnehmen, wenn man ihnen nachredet, daß sie von je eine solche Hinneigung bekundet hätten. (Nr. S. 307, Lit. a.)

2) Vom Ursprung des Glaubens an Zauberei und Dämonen.

In dem Drange des Menschengeistes, die ihn einengende Kraft der organischen Körperlichkeit, von welcher im Kreislauf sinn-

Digitized by Google

licher Naturbedürfnisse all sein Erkennen und Wirken mehr oder minder bedingt wird, wenn nicht zur Sclavin zu machen, doch auch nicht zur Oberherrin werden zu lassen, sie wenigstens mit **seinen** Lebensforderungen in ein Gleichgewicht zu setzen und darin fest zu halten — in diesem stündlich zum Kämpfen auszichenden Drange des nach Emancipation von Zeit und Raum sehnsüchtig aufstrebenden Menschengeistes liegt, wie ich meine, der letzte Grund der in entschiedener Allgemeinheit schon vor Jahrtausenden hervorgetretenen und noch bis zu diesem Tage sich zeigenden Neigung, Erscheinungen im äußern Wahrnehmungsleben, als über oder außer der (erkennbaren) Natur gestellt, aufzufassen. Schwebende Gärten öffneten sich, durch leichte Zugbrücken verbunden, diesem Drange: die Sphäre der Philosophie

(— jenes Strebens, durch dessen Bezeichnung: „Weisheits-**Liebe**" ausgesprochen zu sein scheint, daß es das **Gefühl**, nicht die Verstandeseinsicht sei, wodurch Einheit und Haltung in das menschliche Dasein gebracht werde[19]) —)

schlingt sich in die der Religion — aus ihnen führt der Weg zur Mystik, der sich in den dunklen Hain der Magie verliert; in seinem Schatten steht, fast so alt wie das Menschengeschlecht, auch das mit zahllosen Thüren und kleinen kärglichen Fensterchen versehene Haus für den Glauben an das vermittelnde Schieben

19) Der Sonnenpunct der höheren Potenzirung des Menschengeistes — insoweit nicht der Verstand dabei im Kreise des Sinnlichen vorherrscht und dem Willen eine entgegengesetzte Richtung abwärts gibt — ist für das Gefühl: das Religiöse; für den Willen: das Moralische. In dieser Beziehung steht der Verstand, je verschieden nach der individuellen Richtung, tief unter dem Gefühl oder dem Willen; sobald Gefühl und Wille, beide vereint, in rein geistiger Kraft sich von den Banden der Sinnlichkeit frei gemacht haben, wird durch beide dem Menschen dann ein Reich erschlossen, das dem mächtigsten Verstand ohne sie unzugänglich ist. — Aus enthusiastischer Erglühung für das Edle ging der Genius der Heroen hervor, die segensreich nicht blos für ihre Mitwelt, sondern für die ewige Menschheit wirkten. Durch die Klarheit ihres Gefühls — ihres Willens — durch die Erhebung ihres Verstandes zur **sittlichen Intelligenz** glänzt ihre Thatkraft hindurch und wird zur **Zauber**-Kraft. S. unten Lit. (c.) der „Incidentalien" zu Ziffer 12.)

Digitized by Google

und Schergen, Schaffen und Zubringen der Dämonen in guten und böſen Dingen. —

3) Vom Urſprung der Perſonificirung des böſen Princips.

Ward auch die Idee eines Teufels und eines teufliſchen Reichs (Ziffer 5.), wie ſie als ſchwerfälliges Küſtenſchiff auf dem todten Meere altherrlicher Theologie daher treibt, erſt aus dem Arſenal materieller Religionsmacherei mit dogmatiſchen Tau- und Segelwerk im ſcholaſtiſch geſchlungenen Durcheinander ausgerüſtet — ſo iſt dieſe Idee ſelbſt, an und für ſich, doch tief in der moraliſchen Natur des Menſchen begründet. Wie nämlich das moraliſche und das phyſiſche Leben einzig nur in und unter dem Conflict entgegengeſetzter Principe beſteht, in welchem der Menſch,*) anſtrebend und aufwärts dringend und doch auch wieder zurückſchwankend und abwärts ſtrauchelnd, ſich ſtets befindet, ſo ſtehen auch im innerſten Bewußtſein eines Jeden die Begriffe von „Gut" und „Böſe" als deutlich abgegränzte Gegenſätze ſich unaufhörlich gegenüber. Doch was der Einzelne im Verhältniß zu ſeinen Mitmenſchen als gut anerkennen muß, taugt oft ſeinem individuellen Appetit nicht; da hilft ihm ſein eigentlichſter böſer Genius — der von ſeinem beſſeren Selbſt (wie einſt Satan von Gott) abgefallene Egoismus und präſentirt ſich als eine von ihm, dem im moraliſchen Conflict Hartbedrängten, getrennte, ganz aparte Perſönlichkeit — und ſo iſt auch der „Teufel" alsbald fertig und ſteht dicht neben ihm, es iſt aber, genau hingeſehen, wirklich weiter Niemand als **Er Selbſt** — ein Morganiſches Spiegelbild **Seines** entarteten Egoismus; die von Religionlings-Abgüſſen ſchwammvoll geſaugte Phantaſie drückt dann zur je entſprechenden Staffage, von ſich ab und aus ſich heraus Koſtüme und Drapperie.[20])

*) Mit „ſeiner angeſtammten Freiheit, dieſem Feuerſiegel der göttlichen Allmacht, welches ſie ſelber, ohne Zuſtimmung des geſchaffenen Geiſtes, nicht erbrechen kann" — Worte von Veith in der „Erweckung des Lazarus." (Vergl. Note 42.)

20) Oft in ſcheußlicher Religions-Verpopanzung: dahin gehört der ſich lange in der griechiſchen Kirche erhaltene Glaube, daß der Teufel über die Körper Derer, die im Kirchenbanne verſtorben, Gewalt beſitze und durch ſie den Lebenden Schaden zufügen laſſe. Daraus

4) Vom Ursprung des Bösen im Reiche der Geister.

In den Schriftwerken eines Mannes, der die Forschung nach der Quelle des Bösen in der Menschenseele sich zu einer seiner edlen Lebensaufgaben gestellt hat und der (nicht ohne bittere Empfindung schreibe ich es nieder) zum Dank dafür, im seltsamen Mißverständniß oder vielmehr Nichtverständniß der Totalität seines Systems, den Predigern der „Erbsünde", wie sie krötenartig in den „symbolischen Büchern" haucht, beigezählt wurde und hier und da noch wird — in den Werken Heinroths, und zwar in seiner „Physiologie als Selbsterkenntnißlehre" (Leipzig, 1827) befindet sich ein Abschnitt, der überschrieben ist: „das trennende Princip zwischen Seele und Geist"; aus diesem Capitel (es ist das 3. des 4. Buchs) theile ich hier eine Stelle mit, die Jean Paul, wenn er sie erlebt, eine Rubinenschnur von „Streckversen" genannt haben würde, wie er sie aus der vollen Seele seines Gottwalts quellen läßt; diese Stelle — an sich ein abgeschlossenes Glaubensbekenntniß — ist ein poetisch gehaltener Versuch, zu erklären,

> wie in die, ursprünglich nur die „Liebe", d. i. das Schöne in Licht und Wahrheit, und nichts als die „Liebe", also nichts als das Schöne in Licht und Wahrheit, aufweisende Weltschaffung das Böse nur durch Abtrünnigkeit und Abfall, und durch nichts als durch Abtrünnigkeit und Abfall, eingebracht werden konnte,[21])

und lautet wie folgt:

---

ist sehr wahrscheinlich die wirklich grauenvolle Sage vom Vampyrismus, vom Kauen der Todten im Grabe ꝛc., die im vorigen Jahrhundert aus Serbien und Ungarn herauf drang, entstanden. — Im J. 1732 tauchte mit einem Male in Deutschland eine besondere Vampyriliteratur auf — es erschienen fast gleichzeitig und kurz aufeinander pro und contra viele Monographien über diese crasse Ausgeburt; doch schon im darauffolgenden Jahre erschien, wie ich glaube die letzte (Mich. Ranft dissert. de Vampyris). Nach der Zeit hat die Novellenliteratur sich dieser derelinquirten Partie angenommen, und behufs gehöriger Hautschauerbereitung verbraucht.

21) Interessant ist, was hierüber Veith („Erweckung des Lazarus" S. 273 f.) in eigenthümlicher Anschauung sagt.

Digitized by Google

„Das von Gott durch sein Wort geschaffene Geisterreich war, und ist und wird sein ein Reich der Liebe."

„Gott selbst ist dieser Liebe Anfang und Ende, in dem Abglanz seiner Herrlichkeit, dem Sohne, seinem ewigen Erzeugnisse. Was aber Gott erzeugt, ist Gott, wie er."

„Der Sohn liebt den Vater, wie der Vater den Sohn; diese Wechselliebe erhält das göttliche Leben."

„Unerschütterlich ist der Thron der Gottheit. Diesen Thron umgibt die Geisterwelt in seligem Anschauen näher und ferner."

„Am Nächsten stand diesem Throne der erste und höchste der geschaffenen Geister, das reine Ebenbild der Gottheit, aber doch nur geschaffnes Ebenbild."

„Dieser Geist konnte allein es sein, der abfiel, und eben darum mußte er es sein, wenn ein Abfall geschah, weil nur er so nahe stand, um aus der Liebe den Haß, aus dem Heiligen das Unheilige, aus dem Guten das Böse zu gebären."

„Wie dieses? — Er liebte den Vater im Sohne, und hatte durch den Sohn die Liebe des Vaters, aber er sah auch die Liebe des Vaters zum Sohne; er begriff sie, als die Fülle der Seligkeit, aber er hatte sie nicht; nur der erzeugte Gott konnte sie haben, nicht der erschaffene Geist; dies war die Klippe, woran er scheiterte: die Liebe selbst."

„Er begehrte grenzenlos die Liebe, die nur dem Erzeugten werden konnte, und dadurch stürzte er von seiner Höhe; denn er konnte nicht also begehren, ohne sich dem Sohne, ohne sich Gott gleich zu stellen; er konnte sich dem Sohne nicht gleich stellen, ohne in Gottesvergessenheit zu fallen, ohne das Heiligste zu verletzen, ohne vom Heiligsten abzufallen, ohne das Gegentheil, ein Gegner (Widersacher) des Heiligen zu werden."

„So entsprang aus der Verleugnung des Sohnes im Ersten der erschaffenen Geister die Lüge[22]) und der Tod (die Vernichtung), d. h. das Böse. Weder erzeugt noch erschaffen wurde das Böse aus dem Guten, sondern erkürt vom freiesten Geist nach Gott; und auch nicht das Böse (als solches) wurde erkürt (begehrt, gewollt), sondern das Gute, aber auf dem Wege der Verletzung, der Entweihung, der Entheiligung."

22) Unter den Benennungen des Teufels ist die sehr alte: „Vater der Lügen" gewiß die entsprechendste und von wahrheitsvoller allegorischer Beziehung. — D. H.

Digitized by Google

„So fiel der Höchste der erschaffenen Geister! — Aus dem Reiche der Liebe, der Wahrheit, des Lebens gefallen, wohnte ihm von nun an ein, nur der Haß, die Lüge und der Tod; aus einem Geiste des Lichts wurde er ein Geist der Finsterniß, aus einem Geist der Höhe ein Geist des Abgrundes, aus einem seligen Geiste ein verdammter."

Und diese Erklärung, von der Entstehung des Bösen, (im **Erden**leben: der **Sünde**), angelegt an den Mikrokosmus der individuellen Menschenseele — wo ist da der blasphemische Begriff der scholastischen **Erb**-Sünde zu finden?! —[23]) Sieh hier den vom bessern Selbst abgefallenen Egoismus,[24]) wovon oben (Ziffer 3) gesprochen wurde! —

5) Von der germanischen Ausbildung der Idee des personificirten bösen Princips zum christlich-dogmatischen Zerrbild.

In der unabsehbar langen Scheiterhaufengasse der Millionen Hexenprocesse haben wir es recht eigentlich mit der (after-) christlich-theologischen Teufelei — mit der Verteufelung der Religion — zu thun. Der Satan, der hier haust, und sich auf diesem Winkel herumdrückt, ist nicht der gentile großartige Intriguant, nicht der vornehme titanische Revolutionair, der, erlauchten Ursprungs, einst mächtig und angesehen bei der himmlischen Aristokrasie, unter den Großwürden obenan am Throne stand, und der selbst jetzt noch, aus dem Himmel verbannt, die nie ganz zu verwischenden Spuren ursprünglicher Würde an sich trägt; es ist nicht der schöne vom Himmel herabgefallene Morgenstern, von dem Jesaias singt,[25]) nicht die von Milton und Klopstock wiedergege-

23) Bei einer solchen Mißhermeneutik könnte wohl auch Einer mit gleichem Rechte in obigen Sätzen, weil darin viel von Gottes Sohn und Erzeugen gesprochen wird, die Behauptung von „Mariä unbefleckter Empfängniß" finden.

24) Der Herausgeber erinnert an Jean Pauls Nachricht von der Art, wie die Teufel von menschlichen Seelen gezeugt werden. (In der gelehrten Streitschrift des Teufels gegen den Superintendent Stapelhaselius. Sämmtliche Werke, Berlin 1826—38, Bd. 65, S. 100 f.)

25) Cap. 14. V. 12.

Digitized by Google

bene Fixirung einer erhabenen Mythe — es ist eine zehnfache Bastardung durcheinanderspringender wüster Begattungsacte der heterogensten Phantasien. (Ziffer 20, Lit. b.)

Jacob Grimm giebt aus der Fülle seiner Sprach- und Alterthumsforschungen in seiner „Deutschen Mythologie" S. 549 die verschiedenartigen Einwirkungen an, welche die Ansicht von dem Wesen und der Natur des Teufels, wie sie im Neuen Testament bis auf die Zeit bestand, wo er mit aufpferdefußgesetzter, inpech- undschwefelduftender Galanterie Hexeneroberungen auf's Allerangelegentlichste betrieb, zum großen Nachtheil seines infernalischen, ihm theologisch so fest garantirten Reichs, das ob dieser Liebeshändel in radicalen Zerfall kam. Dieser Teufel ist, wie Grimm a. a. O. S. 551 sich ausdrückt: „jüdisch[26]), christlich, heidnisch, abgöttisch, elbisch, riesenhaft, gespenstig — Alles zusammen."[27]) —

---

26) Rabbi Bechai, Rabbi Salomon u. A. versichern, daß Noah ein Paar Teufel mit in die Arche genommen, und daß auf diese Weise das Aussterben der Teufel mit Gotteshülfe verhütet worden sei. Vergl. Jean Paul a. a. O. S. 122. — So giebt es einen alten Kupferstich, wo Adam auf seinen Knieen den Herrgott bittet, ihn doch zu erschaffen. —

27) Eine sehr anziehende Bemerkung macht (mit Hinweis auf seine Grammatik, 3, 734 u. 36) Grimm a. a. O. S. 569 in Betreff der merkwürdigen Erscheinung in unserer Sprache, daß eben so wie durch die Begriffe: Wind, Wicht, Ding ꝛc., auch durch das Wort: Teufel eine Verstärkung der Negation ausgedrückt wird. „Ich bringe in den tiuvel," Nibel. 1682, I. heißt: ich bringe Euch nicht das Geringste, so wie wir heute noch sagen: „den Teufel hast du gethan," d. h. Nichts von Allem. Diese Bemerkung könnte als eine Art von Glosse zu Mephistopheles Selbsteinführung bei Faust: „ich bin der Geist, der stets verneint," gelten, oder umgekehrt diese Stelle zu jener Bemerkung. — Noch macht Grimm a. a. O. in der Note darauf aufmerksam, daß man durch Beifügung des Teufels auch den bloßen, unbestimmten Prädominalausdruck verstärke, z. B. „welcher Teufel?" für: Wer? — Auch Verstärkung des verwundernden Ausrufs, z. B. „je so sauf' Du und der Teufel" — obgleich wie in der 96. Note zu Ziffer 20 bemerkt, von dem Mittelalter der Deutschen die Tugend viel trinken zu können, dem Teufel wohl nicht zugestanden wurde.

Digitized by Google

Dieſer ſo zurechtgemachte Satan[28]), den Jacobs S. 280 die Spottgeburt aus Dreck und Feuer nennt, wird brav antreffend von einem alten Deutſchen Sprichwort bezeichnet: „Der Teufel iſt unſers Herrgotts Affe."

6) Das Treiben der heidniſchen Zauberinnen in ſeiner geſchichtlichen Vorbeziehung zum chriſtlichen Hexenweſen.

Daß beſonders in Deutſchland (beziehungsweis wohl in Europa überhaupt) vom Chriſtenthum der Begriff zauberübender Weiber als ein heidniſcher vorgefunden, aber vielfach verändert worden ſei — weißt Jacob Grimm a. a. O. S. 587 f. gründlich nach und zeigt, daß in dem ganzen Hexenweſen bis auf die jüngſte Zeit deſſelben noch ein offenbarer Zuſammenhang mit den Opfern, Volksverſammlungen[29]) aus der Geiſterwelt der alten Deutſchen zu erkennen ſei.[30]) — „Seit der Bekehrung" — bemerkt er S. 593. — „bindet ſich die Zauberei an die heidniſchen Götzen, aber noch nicht gleich an den Teufel, deſſen Idee kaum unter dem Volk zu wurzeln begann. Die Hexen" (bis zum Ende ihrer Verfolgung in den Acten häufig auch „Unholden" ge-

---

28) „Satan" iſt die Bezeichnung für das Oberhaupt der geſammten Teufelei; es giebt nur Einen Satan, aber viele Teufel. Mephiſtopheles verbittet ſich übrigens den Namen Satan:

Er iſt ſchon lang in's Fabelbuch geſchrieben;
Allein die Menſchen ſind nicht beſſer d'ran,
Den Böſen ſind ſie los, die Böſen ſind geblieben,
Du nennſt mich Herr Baron, ſo iſt die Sache gut.

29) Die Orte, wo die Hexen ihre Zuſammenkünfte unter dem Vorſitz des Teufels hielten, ſind meiſtens ſolche, wo zur vorchriſtlichen Zeit Gericht gehalten, oder heilige Opfer geſchahen.

30) Dahin weißt ſelbſt das hier und da gebrauchte Ritual der Eingehung des teufliſchen Bündniſſes; die Hexe ergriff einen weißen (geſchälten) Stab (das altgermaniſche Symbol ſowohl für das Aufgeben als Erwerben der Gewalt, der Unterwerfung wie der Herrſchaft) und ſagte: „ich fate an dieſen witten Stock und verlate Marien, Son und Got" — auch: „Her trete in din Niſt (Neſt) und verlate unſern Herren Jeſum Chriſt." Der Stock ward dann ins Waſſer geworfen.

Digitized by Google

nannt)" gehören zum Gefolge ehemaliger Göttinnen, die von ihrem Stuhl gestürzt „(nun aufgebrachte Malcontenten — alte rachsüchtige abgesetzte Leute)," aus gütigen angebeteten Wesen in feindliche, gefürchtete verwandelt, unstät bei nächtlicher Weile „(an der Spitze des wüthenden Heers daher brausend)" umirrren und heimliche Zusammenkünfte mit ihren Anhängern unterhalten. Wenn auch der große Hause für die neue Lehre gewonnen war, einzelne Menschen „(jene kräftigen straffen Naturen voll zäher Treue dem einmal für heilig Gehaltenen anhängend)" blieben im alten Glauben und verrichteten insgeheim ihre heidnischen Gebräuche. Von solchen Heidinnen ging nun Kunde und Ueberlieferung unter den Christen, die Dämonologie des Alterthums mischte sich hinzu, und aus Wirklichkeit und Einbildung erzeugte sich die Vorstellung nächtlicher Hexenfahrten, [31]) bei welchen alle Greuel der Heidenschaft fortgeübt wurden." (Vergl. vorstehende Nr., S. 310, Note des Herausgebers und die Note 33 zu Ziffer 8.)

7) Wie der Teufel auf das Tapet des Zauberwesens gekommen.

„Die allmählige Eindrängung des Teufels" — fährt Grimm S. 598. f. fort — „erläutert sich leicht. Sein Begriff war den Deutschen ursprünglich fremd, sie hatten ihn schon frühe durch Uebertragung auf ein weibliches Wesen" (Unholda, im naheliegenden Gegensatz von der früher verehrten guten Göttin Holda) „zu populariſiren gesucht. [32]) Umgekehrt aber mußte nun Alles, was

31) Schon in der Edda kommen Abendreiterinnen (qveldridha) vor — ungeheure, übelthätige Riesenweiber auf Wölfen, die mit Schlangen aufgezäumt. Auch den Drachen, der in dem Hexenwesen bis auf die späteste Zeit vorkommt (noch heutigen Tages wird eine gewisse Art von Weibern „alter Drache" genannt) kennt die Edda; in den Nibelungen badet Siegfried sich im Drachenblut ꝛc.

32) Dadurch, daß die ersten Heidenbekehrer den bisherigen Götzendienst als etwas Sündliches hinstellten, förderten sie den Eingang der neuen Lehre mehr, als wenn sie ihn als etwas geradezu Nichtiges geschildert hätten;*) indem sie nun die alten Götter an sich, wenn auch als

*) So wurden bei Einführung der Lutherischen Lehre in Schweden von Gustav Wasa verschiedene, dem Volke lieb gewordene katholische Gebräuche an sich beibehalten, ihnen nur ein andrer Sinn untergelegt; z. B. das Weihwasser dürfe gebraucht werden, aber nicht als etwas, das die Sünden der

Digitized by Google

sie von" (der bös gewordenen) „Frau Holda erzählten, da mit der Zeit die christliche Vorstellung eines männlichen Teufels überwog, auf ihn Anwendung finden. Aus der Botmäßigkeit und dem Gefolge jener unholden Nachtfrau traten die Heren über in die Gesellschaft des Teufels, dessen strengere, schärfere Natur das ganze

entthronte, fortbestehen ließen, ihnen aber doch eine Stelle anweisen mußten, so war es das Nächste und so zu sagen das Natürlichste, daß sie dieselben dem Teufel beizählten; so ward ein Anknüpfungspunkt für die veranschaulichte Auffassung des neuen Glaubens gewonnen. Hierin liegt der Grund des vielen Nordisch-Mythologischen, was sich in den Bestandtheilen des Deutschen Teufels vorfindet. So hieß die Formel, welche Carl der Große die Sachsen bei der Bekehrung schwören ließ: End ec forsacho allem Diaboles-uuercum end uuordum, Thunaer ende Vuoden end Saxae-Ote ende allem them unholdum, the hira genotas sint. [Und ich entsage allen Teufels-Werken und Worten, Thor und Wodan und der Sachsen Odin, und allen den Unholden, die deren Genossen sind.**)] — Lavater (nicht Johann Casper ꝛc.) sagt in seiner Schrift von den Gespenstern (1580) nach der Uebersetzung (1670), daß die Teufelsgespenster (das sind jene „Unholde") sich auch „herfürließen in Gestalt der Vogeln und kreuchenden Thiere, also der Raben, Eulen, der Schlangen, der Drachen, deren die alten Heiden sehr viel in ihren Götzentempeln und Häusern unterhalten und ernährt." — Dem Jupiter, dem Mars, der Venus und andren Römisch-Griechischen Gottheiten ging es bei ihrer Absetzung nicht besser, auch von ihnen wurden Attribute für den christlichen Teufel hergenommen; mußte sich doch selbst der Götze Bel-Zebub des alten Testamentes bequemen, in das neue als Teufel herüber zu gehen.

Menschen abwaschen könne, sondern als eine Erinnerung an die Taufe. Vergl. Lehren und Thaten Gustavs I., Wasa ꝛc. v. Andreas Fryxell, übers. von G. von Ekendahl (Neustadt a. d. O. 1831) S. 126.

**) Eine spätere, an diese alte Bekehrungsformel erinnernde Taufformel läßt dem Teufel und seinem Gespenst absagen; dieses „Gespenst" kann sowohl auf die „Teufels-Werke," (Gewirke, Gewebe, Gespinst) als auch auf die „unholden Genossen" bezogen werden; noch später wurde aus beiden Beziehungen Eine: des Teufels Gespinst ist natürlich ein falsches Gebild; dem liegt ein leeres Gebild nah; diesem ein wesenloses; diesem ein Scheingebild; so entstand auch nach dieser Richtung hin die Bezeichnung: Gespenst. (Wieland sagt nicht Hirngespinst, sondern Hirngespenst.)

Digitized by Google

Verhältniß in ein bösartigeres, sündhafteres steigerte. Jene nächtlichen Zauberfahrten beruhten noch auf der gemeinsamen Unterwürfigkeit, welche der alten Göttin gebührte; jetzt entsprang" (aber — in Folge der nun sich geltend machenden Geschlechtsverschiedenheit —) „die Idee eines buhlerischen Bündnisses zwischen dem Teufel und jeder einzelnen Hexe."

8) Das Verhältniß des Deutschen christlichen „Teufels" zur altgermanischen (heidnischen) Dämonologie.

Ein Zusammenhang mit dem frühern vorchristlichen Volksglauben läßt sich auch hier nachweisen; es gab Liebesverbindungen zwischen dämonischen Wesen und Menschen; auch sind viele Eigennamen des Teufels, wie sie noch in den Hexenprozessen des 16. und 17. Jahrhunderts vorkommen, unverkennbar aus älteren volksmäßigen Benennungen der Kobolde und Elben entsprungen. [33])

33) J. Grimm führt in einer Note S. 598 und 99 eine große Anzahl solcher Namen auf, von denen wir hier folgende mittheilen: Junker Hans, Grünhans, Haus vom Busch, Junker Stof, Junker Hahn, Jüngling, Schöne, Wohlgemuth, Wegetritt, Blümchenblau, Lindenzweig, Lindenlaub, Grünlaub, Eichenlaub (Hölderlin), Grünewald, Zumwaldfliehen, Birnbaum, Birnbäumchen, Rautenstrauch, Buchsbaum, Stutzebusch, Stutzfeder, Weißfeder, Straußfeder, Federbusch, Federwisch (Federlin), Straußwedel, Grünwedel, Springinsfeld, Allerleiwollust, Hintenhervor, Dreifuß, Kuhfuß, Kuhhörnchen, Dickbauch ꝛc. — Grimm bemerkt dabei: „entweder menschliche Namen, wie sie heidnischen Geistern beigelegt werden, oder von Blumen, Laub und Federschmuck hergenommen, wie sie sich für Waldelben schicken, und der Satyrgestalt." (Letzteres bezihet sich auf die theilweise thierisch gebildeten, rauhen und zottigen Geister [Schrat, Schretel, Schrättele ꝛc. Wichtel ꝛc.], von denen Grimm S. 271 bemerkt, daß sie dem lateinischen Faun und griechischen Satyr vergleichbar sind; merkwürdig Pelzebock für Bel-Zebub; die den Teufel so nennenden, mit dem Hebräischen nicht weiter bekannten, Hexen corrigirten: Pelzbock, wobei sich doch eher an etwas denken ließ.) — „Schöne, Jüngling und Junker" (dahin ist auch Junker Volland [Woland] zu beziehen) fährt Grimm S. 599 in der Note fort, „deuten auf liebliche elbische Bildung; grüngekleidet, gleich dem Teufel, sind die nordischen Huldre. Unter allen Namen, worauf die Hexen bekennen, ist keiner häufiger, als: Flederwisch (Voigts „gemeinnützige

9) Die Kirche bringt das Gespenst vom Teufelsbündniß auf die Beine.

Fragt man, zu welcher Zeit Bündnisse **und** Buhlschaften mit dem Teufel (Ziffer 7) am Frühesten in Deutschland erwähnt werden? — so steigt aus dieser Frage das blutige Kreuz der Kirche hervor. Ihre Ketzerverfolgungen drangen im 13. Jahrhundert aus Italien und Frankreich herüber nach Deutschland. — „In welchem Maße" — sagt J. Grimm a. a. O. S. 600 — „Ketzer schuldig oder unschuldig gewesen seien, die vergrößernde und entstellende Sage lege ihren Zusammenkünften abgöttische Ausschweifungen zur Last, deren Verwandtschaft mit dem Hexenwesen unverkennbar ist. Es konnte nicht fehlen, daß in der Lehre einzelner Ketzer und in der Uebung ihrer Bräuche Heidnisches und Christliches vermischt wurde; der Eifer der Kirche mußte sich zugleich

---

Abhandlungen„ Leipzig 1792, Abh. 62. 68. 69. 105. 109. 113. 129.) und so wird in Volkssagen ein Kobolt geheißen." Voß gebraucht in seinem „bezauberten Teufel" den Namen: „Pux" und bemerkt, er habe ihn aus der Volkssprache genommen; da haben wir den Englischen „Puck;" im Isländischen heißt der Teufel „Pukr;" so auch im Schwedischen; Powke im Schottischen; Pocker im Schwedischen jeder böse Geist überhaupt. — Junker Stof ist vielleicht gleich der Benennung: Stöpchen („Stäbchen" in der Maingegend [„Steppche," „Stepches" in der Gaunersprache], „Stöpgen" in Obersachsen; „Stöpsel" in Thüringen; „Steuble" in Baden; man versteht darunter einen feurigen Mann, Irrwisch, fliegenden feurigen Drachen ꝛc.) aus Christoph mit bedeutsamer Kürzung der ersten Sylbe (Christ) zu deuten? In Salzburger Hexenprocessen „Stöpel." (Vergl. Grimm S. 561 f.) Die Italienischen Streghe nennen den Teufel Martinello oder Martinetto. — Daß der Teufel auch in Deutschland oft mit Menschennamen im Diminutiv genannt wurde (Welten, Peterchen ꝛc.). weist Grimm S. 562 nach. In den als Anhang zur 50. Qu. des 1. Theils der Pr. Crim. von Carpzov mitgetheilten Leipziger Schöppen-Erkenntnissen kommen unter andern folgende ganz fromme Namen vor: Lucas (XXI.), Bastian (XXXIV.), Stephan (XXVIII); und mit der Vorsetzung „Junker": Jacobus, Gregor, Caspar (XXII. und XXIV.) In den Nördlinger Hexenprocessen kommen als Namen Papperlen, Schänzerlein und Zucker vor; in den Breisgauer Processen (die oben in Parantheſe gesetzten) Hölderlin und Federlin.

gegen neue Irrlehren" (Vergl. Ziffer 14) „und gegen Ueberreſte des Heidenthums, die ſich" (hier und da, auf und ab) „jenen zugeſellten, richten." Den Ketzerverfolgungen ließ man nun in bemeſſener Politik arge Gerüchte teufliſcher Beziehungen und Zuſammenkünfte vorausgehen. — Gerüchte, an die man, wenigſtens halb und halb, wohl ſelbſt glaubte; das Volk aber brachte auf der Fluctuation nationaler Traditionspoeſie damit ſeinen alten lieben Aberglauben von dämoniſchen Cumpanen und Hausfreunden und von deren Liebeshändeln mit Menſchen in Verbindung.

10) Beleg zur Anſicht der vorſtehenden Ziffer, und Fortſetzung derſelben.

Als die älteſte beſtimmte Erwähnung eines Bundes zwiſchen Teufel und Hexen führt Grimm a. a. O. S. 600 ein Gutachten des Bartolus (abgedruckt in Joh. Bapt. Ziletti consilior. select. in criminal. causis. Francof. 1578, I. consil. 6.) etwa aus der Mitte des 14. Jahrhunderts an. Da dieſer Fall in Italien, dem Heerd der Ketzerverfolgungen, vorkam, ſo findet Grimm darin eine Beſtätigung für die Vermuthung, daß die ganze Vorſtellung durch Ketzerrichter und Kanoniſten eingeführt worden ſei. Dem Bartolus ſchien damals die ſeinem Gutachten unterworfene Anklage (einer Hexe aus Ortha) neu und ungewohnt, und man kann (nach Grimms Verſicherung) aus der ganzen Faſſung des Gutachtens leicht abnehmen, daß bis dahin wenig oder keine Hexenproceſſe ſtattgefunden.

11) Die Kirche ſtellt Hexenweſen und Häreſie in Eine Linie.

Pabſt Johann XXII. ſetzte zwiſchen 1316 und 34 durch eine undatirte Bulle die Zauberer den Ketzern gleich, indem er verordnete, daß Beider Güter eingezogen werden ſollten. Mit dieſer — nach Alfonsus de Spina (fortalitium fidei, [ungefähr 1458] lib. 5.) wohl zunächſt auf Frankreich gerichteten — Bulle ſind die von 1317 und 27 ſpeciell gegen Deutſchland erlaſſenen in Verbindung zu bringen. (Vergl. was Jacobs darüber S. 276 bemerkt.)

Digitized by Google

12) Zauberei nach der Anſicht des älteren germaniſchen Strafrechts und ihr Uebergang unter den kirchlichen Standpunkt der Hexenproceſſe.

Bekanntlich iſt das Verbrennen der Zauberer und Hexen allerdings auch ſchon im frühen Mittelalter häufig vorgekommen, ſo iſt unter Anderm aus Grimm a. a. O. S. 601 zu erſehen, daß die annales corbej. ad a. 914 ausdrücklich ſagen: „multae sagae combustae sunt in territorio nostro“ — auch ſind dort S. 602 in der Note mehre alte Volksrechte angeführt, welche auf die Zauberei ſchwere und grauſame Lebensſtrafen ſetzen (Lex Sal. 22. Rip. 83. Visigoth. VI, 2. 2. 3. 4. Capitel a. 789 und 805. Ssp. II, 13. 7.); allein dieſen Fällen lagen wirkliche, blos unter zauberiſchem Beiwerk oder zu zauberiſchen Zwecken vollbrachte, Uebelthaten (Mord und Vergiftungen) zum Grunde [34]); „angeſchuldigtes Wettermachen“ — bemerkt Grimm a. a. O. S. 602. — „haben wohl Wenige mit dem Leben gebüßt und wegen bloßer Nachtfahrt mit den Unholden dachte Niemand daran, Frauen peinlich zu belangen.“ — S. 597 theilt Grimm eine hübſche Hiſtorie von einem Beichtvater aus dem 13. Jahrhundert mit, der dem Bekenntniß einer Nachtfahrerin,

> ſie habe im Gefolge ihrer Herrin ihn in ſeinem Gemach nackend ſchlafen geſehen und ihn, bevor es die Herrin erblickt, eilig zugedeckt, da ſonſt dieſe befohlen haben würde, ihn ohne Weiteres todt zu geißeln,

die Frage entgegengeſtellt, wie ſie denn in ſein verſchloſſenes Gemach gekommen? — Als ſie darauf erwiedert, verſchloſſene Thüren hinderten ſie nicht, ruft er die Beichttochter „intra cancellam,“ verſchließt die Thüre, und befiehlt ihr unter Stockſchlägen: „exite hinc Domina fortilega!“ — Väterlich entläßt er ſie ſodann mit den Worten: „Modo videtis, quam fatuae estis, quae somniorum creditis vanitatem.“ Dieſe Geſchichte ſteht in des Franzöſiſchen Dominicaners Vincentius von Beauvais (1264 als Prinzenerzieher in Paris verſtorben) Speculum quadruplex, naturale, doctrinale, morale, historiale (in 4 Bänden 1624 zu Douai herausgegeben. Vergl. S. Chr. Schloſſers Vincentius von Beauvais,

---

34) Auch in den der 50. Qu. des 1. Theils von Carpzovs Pr. Cr. beigegebenen Todesurtheilen kommen mehre Fälle vor, wo wirkliche Verbrechen mit dem Tode zu beſtrafen geweſen wären. Greuelvoll ſind die von Männern während der Peſt zu Wolkenſtein (1614) und zu Weyda (1615) verübten Unthaten. (Nr. XXV. und XXX.)

Digitized by Google

2 Bände, Frankfurt a. M. 1819). Dergleichen Züge sind unstreitig auch in Deutschland zu jener Zeit vorgekommen. — Fern lag noch dem Gesetzgeber der Gedanke, daß die bloße Beschäftigung mit magischen Dingen, so lange dadurch ein Schaden nicht gestiftet, schon an und für sich ein Verbrechen sei. Höchst beziehungsvoll hierfür sind die Strafen, die Denen gedroht werden, die in rascher Selbsthülfe vermeintlich böse Zauberer getödtet. So bestimmt Carl der Große im Capitular de partibus Saxoniae §. VI: si quis a diabolo deceptus crediderit ..... virum aliquem aut feminam strigam esse et homines comedere [35]), et propter hoc ipsam incenderit, vel carnem ejus ad comedendum dederit, capitis sententia punietur. Noch früher, im J. 643, sprach der Longobardische König Rothar in seinem Gesetzbuch §. 379 aus: nullus praesumat aldiam alienam aut ancillam, quasi strigam occidere, quod christianis mentibus nullatenus est credendum, nec possibile est, ut hominem mulier vivum intrinsecus possit comedere. Diesen weisen Gesetzgebern war nicht die Zauberei (schon als solche) gottlos, unchristlich, sondern das Tödten vermeintlicher Zauberer. [36])

Erst als vom Altar herab das Manifest vom constituirten Reich und Regiment des Teufels erlassen wurde — als das Priesterthum die Gemüther bearbeitete, um sie an die selbst sinnlich wahrnehmbare Beziehung dieses Reichs zum tagtäglichen Menschenleben glaubend zu machen — als sich aus diesen, in der Macht pfäffi-

35) Dieses comedere, noch deutlicher das folgende intrinsecus comedere, weißt auf den damals herrschenden Glauben, daß übelthätige Zauberinnen Menschen im Schlafe das Herz herausnähmen, brieten und auffräßen. Vgl. Grimm a. a. O. S. 611.

36) Diese Art von Lynchrecht muß zu jener Zeit sehr im Schwunge gewesen sein; das Volk verbrannte mit kurzem Proceß die für böse Zauberer gehaltenen Personen, während es Leute, deren magische Kunst es nicht auf böse Dinge gerichtet hielt, als „weise" Männer und Frauen verehrte. Grimm bemerkt a. a. O. S. 602, Note **), daß die sagae combustae der Corvey'schen Chronik, wovon Eingangs dieser Ziffer gesprochen, wahrscheinlich auch nur Opfer der Volkswuth gewesen. Wahlverwandt hiermit sind die fast Tausend Jahre darauf zur Cholerazeit in vielen Städten vorgekommenen Ausbrüche des blinden Volksgrimmes aus tollem Argwohn.

Digitized by Google

scher Gewalt über gläubige Gewissen, warnend und drohend verkündeten Lehren dem Volke allmählig die Vorstelluug aufdrang, daß Jeder, der (wenn auch nur ein bischen und sonst mit allen Ehren) gezaubert und zaubere, von Gott sich losgesagt und dem hellen lichten Teufel sich übergeben habe; mit diesem in fluchwürdigem Complott und Vergatterung stehe, um Christenmenschen an Leib und Seele zu verderben — erst als sich diese Vorstellung festgesetzt hatte, mußte die Nachsicht, ja die Verehrung, die man bisher gegen die der magischen Kunst Erfahrenen gehabt hatte, aufhören, das bisherige Ansehen, dieser von Vielen als eine hochherrliche in Ehren gehaltene und nur (als „schwarze") in der Richtung auf Schadenstiftung verabscheuten Kunst zu Schanden werden, und dafür im Laufe der Zeit immer entschiedener und bestimmter die Ansicht auftreten, daß alle Zauberei Teufelei, alles Zauberwerk Teufelswerk, und als solches das allerschlimmste und allerverruchteste der Verbrechen sei, das nicht scharf genug verfolgt, nicht schwer genug bestraft werden könne. [37])

Criminalpolitische Incidentalien als Zwischenblätter.

Hier, gerade hier — weil ich in den nachfolgenden, schon druckfertig geordneten Abschnitten nicht wohl einen Platz für sie finden kann — erlaube ich mir einige der Criminal-Prophylaktik angehörige Betrachtungen einzureihen, und zwar hintereinander in der Reihfolge wie sie, eine aus der andern, in den wenigen Stunden, die ich an Zeit zu ihrer Niederschrift hatte, entstanden sind. Ich wollte ihnen, um der Nebenbedeutung (Heilmittel zum Flüssigmachen verdickter Säfte), erst die Ueberschrift: „incidentia" geben, unterließ es aber, weil ich den Mißbrauch dieser Nebenbedeutung anmaßend fand, kann aber den Wunsch nicht unterdrücken, daß, wenn überhaupt etwas Heilsames in ihnen ist, sie als gelinde Incidentien wirken möchten. (Vergl. die Stelle im „Schlußwort," Ziffer

37) Vergl. die S. 310 in diesem Bande ersichtliche Schilderung dieses Verbrechens von Joh. Bodin.

Digitized by Google

29, wo die Notenzahl 109 steht, und die Note zur Ueberschrift S. 316.

---

[a] Es ist unleugbar, daß der Respect, den die Leute sonst vor dem Teufel hatten, Gutes mit sich brachte, der fromme und intelligente Christ,

(und wollte man das letztere Beiwort nicht gestatten, so würde man — den vielen trefflichen und gelehrten Männern, deren Einsicht ein Segen ihrer Zeit war, gegenüber — in das Gedränge des blinden Eifers gerathen)

so wie der blos treuherzig-gläubige Christ waren in ihrer adstringirenden Teufelsfurcht ängstlich darauf bedacht, sich vor Unrechtthun im Kleinen wie im Großen in Acht zu nehmen: sie beteten und wachten, um sich von dem, Tag nnd Nacht umherspionirenden Satan nicht hinterschleichen zu lassen, der ja blos ein Haar zu fassen brauchte, um über ein Kleines den ganzen Menschen zu haben. Allein diese (als „Verhinderungsursache der Verbrechen" genommen) criminalpolitische Wohlthat ward nachgerade paralysirt durch den immer breiter und breiter ausgezupften Lehrsatz von der allein seligmachenden Kraft des bloßen todten Glaubens an Christusblut, von der Nichtigkeit der guten Werke — überhaupt (specialia sunt odiosa!) von Dem, was bei **allen** christlichen Confessionen hierfür formirt wurde und sonst hiermit zusammenhängt. Dadurch wurde die Furcht vor dem Vater der Lügen nicht mehr practisch und so mußte allmählich auch der Glaube an sein höchstpersönliches Umhergehen und tückisches Handthieren immer mehr zusammenschrumpfen und endlich als taube Nuß abfallen.*)

---

[b] Auf die große Criminalgefährlichkeit des Aberglaubens (Ueberglaubens) von dem moralischen Blocksbergritt und Drachenschweif jenes blinden Glaubens ist mannigfach, unter Andrem auch in diesen Annalen [38]) aufmerksam gemacht werden [39]),

---

*) Nur als vereinzelte Erscheinung erhielt er sich, und — wohl auch bis jetzt. Vergl. die 2. Abth. der Note 107.

38) Namentlich Bd. IX, S. 183 f. XI, S. 1 f. (von Jonathan Schuderoff), 12 f. 374 f. XII, 299 f. 373 f. (von Paulus), XV, 163 f. u. noch a. v. a. O.

39) Folgende Stelle aus der oben bereits erwähnten Schrift eines

Digitized by Google

und ist wohl, auf und ab, im Ganzen anzunehmen, daß dieser qualmende Spuk — wenn er nicht schon abgethan ist — doch sicherlich über kurz oder lang verrauchen wird; allein der Respect vor dem Teufel ist auch abgethan und so sind denn, wahrlich in Gott! die Menschen nicht besser daran, den Bösen sind sie los, die Bösen sind geblieben.

Manche orthodoxe Wahrheiten [40]), sagt man freilich und mit viel Schein des Rechts, möchten wohl in ihrer Jugend (d. h. zur Zeit der Kirchenväter) sich nicht anders, als durch bunte Einkleidung um Proselyten haben bewerben können; allein jetzt mache schon ihr Alter jeden Erweis und folglich auch ihre Verschönerung [41]) unnöthig. — Das ist nicht zu leugnen; — allein nur Schade, daß das orthodoxe System [42]) jetzt wieder an eben so

---

katholischen Geistlichen („die Erweckung des Lazarus" S. 317 a. E.): „während in übersinnlichen und jenseitigen Dingen das Wie keine Aufgabe des Erkennens sein kann, ist es doch wesentlich, sich über Das zu unterrichten, was der Glaube lehrt, in dessen Gebiet es ja immer noch einen Lehrinhalt, und folglich ein Wissen gibt."

40) Aus der unten in der Note 48 zu Lit. (d.) angezogenen Preisschrift Jean Pauls (1784). Bd. 65 (1838) S. 25.

41) Dieses Wort ist im Sinne Jean Pauls zu verstehen, dem die in dem Menschenherzen hängende Geisterwelt, die mitten aus dem Gewölke der Körperwelt wie eine warme Sonne bricht — das innere Universum der Tugend, der Schönheit und der Wahrheit — die sicherste Bürgschaft für die Unsterblichkeit der Seele gab. [„Campaner Thal," Bd. 40 (Berlin 1827) S. 59—62, in Verb. mit 47 u. 60.]

42) „Tritt die Theologie aus dem Kreise der Ideen in den Zickzack der Geschichte, so beschenkt sie uns blos mit dogmatischen Begriffen, wodurch Gott und Mensch zugleich verarmen." (Weiter nach zu lesen in Jean Pauls Recension (1810) der Darstellung des Wesens der Philosophie von Fr. Köppen. Bd. 44 Seiner Werke S. 195 f.) Der Glaube an die Freiheit des **Menschen**, an seine Freiheit trotz seiner endlichen Natur, [s. das oben S. 333 in der Note*) wiedergegebene Wort von Veith], dieser Glaube, von dem die ganze Geschichte jener Vereinigung „beider Naturen in Christo" analoge Erklärung erhält, dieser die Menschenwürde und ein ihr entsprechendes Vertrauen auf **Gott** bedingende Glaube wird zerdrückt

Digitized by Google

lockern Wurzeln hängt, als damals, da es erſt gepflanzt war, und daß die orthodoxen Spinnweben durch den Staub, den die Zeit auf ſie fallen läßt, faſt gänzlich fangunfähig geworden ꝛc. Man wird alſo wohl in die Bedürfniſſe der Zeit, worin die Kirchenväter ſich ſchon einmal gefügt, ſich zum zweiten Male fügen und der Rückkehr des Uebels mit der Wiederholung der Cur begegnen müſſen.[43])

---

[c] Unter ſolchen Umſtänden kann nun der Criminalpolitiker von dem dogmatiſchen (geiſtlichen) Apparat der „Kirche" wirklich blutwenig, vielleicht kaum noch etwas erwarten, doch wohl von ihren geiſtigen ewigen Waffen: von der **religiöſen Moral**, um deren Reich willen das Inſtitut der „Kirche," — ſelbſt trotz des von der Hierarchie darüber für ihre, dem Staat gefährlichen Sonderzwecke ausgebreiteten Baldachins — als „poſitive Religion" vom

---

und zum Mörtel dogmatiſcher Satzungen verrieben; ſo verſtand wohl Jean Paul dieſe „doppelte Verarmung."

43) Um Gottes und **ſeiner** Kirche willen, d. h. um jener ewigen menſchheitlichen, von jeder Zeitgenoſſenſchaft vorwärts zu bringenden Zwecke willen, keine Repriſtinationsverſuche mehr! — Was die chriſtliche Religion betrifft, ſo kann freilich durch dergleichen Um-, An- und Einbauten [vergl. Note 63 zu lit. (f.)] nur ihr Einfluß, ihr Einwirken auf die Entwickelung der Angelegenheiten des Erdenlebens, ſogar bis zur argen Verletzung geiſtiger wie materieller Intereſſen (z. B. durch Vermehrung oder Nichtverhinderung der Verbrechensurſachen) der je coätanen menſchlichen Geſellſchaft zeitweilig geſtört und getrübt, ſie ſelbſt aber durch Nichts gefährdet werden, da ihr göttlicher Urſprung gegen Alles, was menſchlicher Unverſtand mit ihr und gegen ſie anſtellte, anſtellt und anſtellen wird, ſeit Anno Eins ihr Schutz und Schirm verliehen hat und in Ewigkeit verleihen wird. An die Göttlichkeit ihres Urſprunges iſt aber (wie, wenn ich nicht irre, Moſes Mendelsſohn ausſprach) zu glauben, nicht wegen der Wunder, die in der heiligen Schrift erzählt werden, ſondern, um des von ihr verkündeten **Sittengeſetzes** willen, ſelbſt trotz dieſer Wunder. — Welche Kraft des Lichts und der Wärme würde die „**prieſterliche** Kirche" (vergl. Note 65) durchdringen, wenn alle Miracelpuncte und die vielen aus dieſen recht eigentlichen punctis diäreseos — dieſen Trenn-Meſſerſtichen — oft ſo blutig abgefloſſenen Dogmen, als Adiaphora bei Seite geſtellt würden! —

Digitized by Google

Staat garantirt wird. [44]) — Dieſe Waffen gehen freilich, je verſchieden nach der individuellen Apprehenſion Deſſen, dem ſie anvertraut ſind, mehr auf Das im Menſchen, was man, im Gegenſatz von Verſtand, Gefühl (Gemüth) nennt, und doch iſt es gerade dieſe Sphäre der menſchlichen Seele, wo die meiſten, wo nicht alle Keime zum Verbrechen der feuchten Wärme moraliſcher Abſchwächung überlaſſen liegen, die ſie nur zu leicht bis zum punctum saliens ausbrütet; Durchbruchs bereit, nur von dünner Eiſchale noch zurückgehalten!

Da aber im Allgemeinen dem Gemüth ſchon jetzt kaum noch — in einigen Jahrzehnten vielleicht gar nicht mehr — durch dogmatiſch abarticulirte Religionen und deren ſchematismiſch-gottesdienſtliche Exercitien beizukommen iſt und beizukommen ſein wird, ſo bleibt wirklich nichts anderes übrig, als bei Zeiten immer ernſtlichere Anſtalt zu machen, das Gemüth in ſeinem Begierden-Auslauf durch den Verſtand zu regeln, daher den Verſtand verſtändig auszubilden [45]),

Summa Summarum: Das was man unterm Monde „höhere" Bildung (auch „beſſere" Bildung, κατ' ἐξοχήν „Educa-

---

44) Vergl. hierüber die als beſondere Abtheilung des 5. Bandes von Juſtus Möſer's ſämmtlichen Werken (Berlin 1843) S. 213 — 315, theilweis jetzt zum erſten Mal abgedruckten „Schriften über Religion, Kirche und verwandte Gegenſtände" — beſonders Nr. VIII, „über die allgemeine Toleranz (Briefe aus Virginien)," S. 293 — 315, und hier wiederum beſonders den 2. und 3. Brief, aus denen wir bei Beſprechung dieſer Herausgabe der ſämmtlichen Werke Möſer's mit Bezug auf Obiges einen entſprechenden Auszug um ſo paßlicher mittheilen werden, als die Möſer'ſchen Schriften ſich noch immer nicht ſo allgemein wieder in dem Beſitz der heutigen Praktiker befinden, als ſie es bei den vormaligen waren und um ihres eben ſo edeln als practiſchen Inhalts willen ſein ſollten.

45) Nicht eines faden Wortſpiels wegen ſage ich: verſtändig auszubilden, und ſoll dies heißen: nicht zur ſelbſtſüchtigen Berechnungs-Fertigkeit auszubilden, ſondern zur **ſittlichen Intelligenz**, mit der ſich hingebender Enthuſiasmus als innig vereint denken läßt, ja, nach meiner Anſicht vom menſchheitlichen Lebenszweck im ſelbſtbewußten Einzelmenſchen, als innig vereinigt gedacht werden muß. Vergl. Note zu Ziffer 2. S. 332.

Digitized by Google

tion nennt, nicht mehr exclusivisch auszutheilen [46]), sondern von Staatswegen zum Gemeingut des Volks zu machen — ihm das Evangelium der **Wissenschaft** zu bringen. [47])

Systematisch abgeschlossene Fachwissenschaften werden dann nach wie vor dem Gelehrtenstand bleiben, mithin sowohl Katheder-aristokratie als Gelehrtenrepublic, kurz die vorzugsweis sogenannten „Studirten," also der Gelehrten-**Stand** selbst, ebenfalls vor wie nach fortbestehen, nur mit dem heilsamen Unterschied, daß die Fachwissenschaften dann von manchem todten Beiwerk sich erlößt sehen, überhaupt um Vieles lebenskräftiger und munterer sich befinden werden, weil auch der „Gelehrtenstand" alsdann in den allgemeinen Lebenswissenschaften mit fortmuß.

Weise Regierungen haben hierfür auch in Deutschland vorgearbeitet; nicht blos jene Anstalten: Realschulen, Gewerbsschulen, Sonntagsschulen ꝛc. ꝛc. sind Anfänge hierzu, sondern auch die für Landwirthschaft, Handelswissenschaft, Veterinärkunde ꝛc. ꝛc. errichteten Academien.

---

[a] Indessen könnte ja aber auch der Erhebung des Gemüths innerhalb des kirchlichen Elements durch eine Veredlung der gottesdienstlichen Formen, in Gottes Namen, noch immer ihr Recht geschehen; daher vor Allem freudige Aufnahme **der Künste** in den Dienst des Rituals, wie dies bei den Katholiken, wenn auch mit einigen Wünschen nach Bessrem und mehr Wahrem, stattfindet. [48])

---

46) Seine Erlangung nicht mehr dem Zufall der Geburt, des Reichthums, elterlicher Lebensanschauung, Localgelegenheiten ꝛc. zu überlassen.

47) Von Ekendahl hat in seiner „allgemeinen Staatslehre" (drei Bände, Neustadt a. O. 1833—35) „der Pflicht des Staates sich an die Spitze einer allgemeinen Nationalerziehung zu stellen" ein eignes Capitel gewidmet. III, S. 103—114.

48) Vergl. auch: die im Jahre 1784 von Jean Paul (mit Bejahung der Frage) gelieferte Preisschrift: „Kann die Theologie von der näheren Vereinigung, die einige Neuere zwischen ihr und der Dichtkunst zu knüpfen angefangen, sich wohl Vortheil versprechen?" Bd. 65 Seiner Werke (Berlin 1838) S. 17 f. — Sieh auch 2. Abth. der Note 107 zu Ziffer 28.

Digitized by Google

— — Und ist denn durch eine Moralpredigt nicht auch auf das Gemüth segensvoll zu wirken, wenn auch nicht von dem Glauben an unbegreifliche, von Kirchenvätern und Concilien aber zu Glaubenssätzen erhobene, Mysterien darin vorkommt? — Ist eine Predigt nicht gerade recht sehr christlich, wenn sie ihrem ganzen Inhalte nach eben so gut in einer Synagoge und Moschee, als in einer Kathedrale gehalten werden könnte? [49]) — Wozu um Gottes willen dieses geaichte Christenthum? Konnten und wollten Christus und die Apostel durch ihre Lehre mehr thun, als nur den Grund zu einem Gebäude legen, das wir höher ausführen sollen — und was wußten sie von Dogmatik und scholastischen Definitionen? (Vergl. lit. [b.])

Der sacer-**dotale** Habitus — das priesterthümliche Figuriren ex professo thun, in ihrem leisen Anstreifen an clericale Verkastung, in ihrem allmähligen Hinneigen zum Pfaffenthum, [50]) nicht allein der Sache der Kirchlichkeit, sondern auch der Person der Geistlichen Eintrag. Dies mag von einer Stelle aus David Hume's essays and treatises on several objects [51]), London 1777, I., 547 und 548) erläutert werden.

„Hat gleich Jedermann, in gewissen Stunden und Stimmungen, einen mächtigen Hang zur Religion; so gibt es doch Niemanden oder nur Wenige, in denen derselbe so vorherrschend und anhaltend wäre, wie ihn die Durchführung des Priestercharakters erheischt. Es kann daher nicht fehlen, daß die meisten Cleriker, welche ihren Stand (wie andere Menschen aus dem Volke ihren auch) aus Selbstnützigkeit mit ergriffen haben, bei aller Entferntheit vom Atheismus und Freigeisterei, es bei gewissen Gelegenheiten, nöthig finden, mehr Andacht und Demuth anzunehmen, als, für den Augenblick, in ihnen wohnt, und die Miene von Inbrunst und Begeisterung festzuhalten, auch wenn die Verrichtungen ihrer Religion sie schon abgespannt haben, oder wenn ihre Seele in den Alltagsgeschäften des

---

49) Vergl. Bd. 20 dieser Annalen (Septbrhft. 1842) S. 308 Note.

50) Vergl. Note 92 zu Ziffer 19.

51) Vergl. Morstadts glossirt gelieferte Uebersetzung vom kritischen Commentar des Grafen Destutt de Tracy über Montesquieus Geist der Gesetzgebung („Charakter-Zeichnung der Politik aller Staaten der Erde"), zwei Bände, Heidelberg, 1820 und 21. — Band I, S. 51, Note 53.

Digitized by Google

Lebens zerstreut ist. Ihnen ist nicht vergönnt gleich dem Ueberreste der Sterblichen, jeder natürlichen Regung und Empfindung nachzuhängen; sie müssen ihren Blicken und Worten und Mienen stets eine Schildwache halten und um die Ehrfurcht, welche die Menge ihnen zollt, zu bewahren, müssen sie nicht blos in auffallender Zurückhaltung leben, sondern auch durch anscheinende Vermummtheit und Heiligkeits-Maske, den Geist der Orthodoxie zu verstärken trachten. Diese Verstellung zerstört nicht selten die Wahrheit und Aufrichtigkeit ihres Gemüths und bohrt eine unheilbare Bresche in ihren Charakter. — Ist zufällig das Temperament des Einen oder Anderen ungewöhnlich gottesfürchtig gestimmt, so daß er, um den Charakter seines Berufes durchzuführen, nur selten zur Scheinheiligkeit seine Zuflucht zu nehmen braucht, so begreift sich nichts leichter, als daß er diesen Vortheil bald überschätzen, (oft) in ihm einen Rechtstitel zur Uebertretung aller Moralgesetze zu besitzen wähnen, und so häufig nicht tugendhafter als jene Ersteren sein werde. Bekennen gleich nur Wenige sich laut zu jenen berüchtigten Meinungen: daß in der Hand der Heiligen Alles gerecht sei, und daß sie allein wahre Eigenthümer ihres Vermögens seien; so können wir doch belauschen, wie diese Grundsätze in jeglichem Busen schlummern, und den Eifer für Religionsobservanzen im Nimbus einer so hohen Verdienstlichkeit erscheinen lassen, daß eine Legion von Lastern und Uebertretungen dadurch aufgewogen wird."

Auf den Grund dieser, im Ganzen wahren Betrachtung eines der größten Englischen Philosophen und zugleich praktischen Staatsmannes, in dessen Schriften Kant den Weg zu seinen Forschungen fand, nehme ich mir die Freiheit, abermals an Das zu erinnern, was ich von der Lebensbedeutung der geistlichen Seelensorge in ihrem natürlichen Rapport zur Strafrechtspflege bereits im 18. Bd. (Januarheft 1842) S. I. f. und im 22. Bd. (Januarheft 1843, Vorrede) S. VI. f., in der Hoffnung, dadurch zu Weiterem anzuregen, aussprechen zu dürfen glaubte.

[e.] Es ist ausgemacht, daß für die Menschen — für die armen Menschen mit dem Kampfe der beiden Principe in der Brust[52]) — in der **Furcht** ein wirksameres Compelle zum Guten gefunden werden muß, als in der abstracten Liebe zum Guten um des Guten willen. — Kann und mag das Ding nun mit der Furcht vor dem Teufel und seinen Appertinentien (Hölle, Fege-

52) Vergl. Ziffer 3, 4 und beziehungsweis 5.

feuer u. dergl.) anjetzo nicht mehr gehen,[53]) so wird es mit der **Schande** gehen. Daher werde dahin getrachtet, das Ehrgefühl in Jedem der Nation zu wecken und durch Pflege groß zu ziehen,*) was jedoch nur durch Erzeugung und Verlebendigung des klar bewußten Innewerdens der individuellen Menschen-Würde geschehen kann, deren Erringung ohne politische Gleichrechtung und sociale Freiheit im Volksthum nicht denkbar ist. — Als der erste wichtige Schritt hierzu würde die gänzliche Abschaffung aller entehrenden Strafen gelten[54]), die (wie ich a. e. a. O. bemerkt) an das Stückchen vom Manne erinnern, der auf dem Aste sitzend, diesen absägt; vor Allem — ich möchte sagen: Allerallem — aber werde der Anfang mit **Abschaffung der Prügel** gemacht,[55]) ihr folge die **Errichtung von Bußhäusern!**[56])

„Verfassungsmäßige Freiheit, erweckte Nationalität, das ist unser Element, das die Quelle, der alles Uebrige entspringen soll" — Worte, die jüngst Graf Széchényi in seinem Buche: „das Volk des Ostens" den Ungarn zurief, und die auch in Deutschland, wo von den edelsten Kräften mit neuem Aufschwung dem Bedürfniß nach Nationalvereinigung Befriedigung erstrebt wird, rein und hell anklingen.

In der oben angezogenen Uebersetzung des Tracy'schen Commentars über Montesquieus „Geist der Gesetze" nimmt die 82. Note („Glosse") Morstadts, I. S. 75, Bezug auf Says „Olbia", wo dieser

53) Ist von ganz besonderer und eigenthümlicher Wichtigkeit für die Praxis in Hinsicht auf die bisherige Art, den Eid abzuleisten und ableisten zu lassen, von wegen der Vorstellungen der Strafen im Jenseits für den Meineid. Vergl. Justus Möser a. a. O. [s. 44 Note zu (c.)] S. 304 f. — Sollte überhaupt nicht an die Stelle des gerichtlich-religiösen Eidesgebrauchs eine feierliche bürgerliche Erklärung treten? — Vergl. von Ekendahl a. a. O. S. 592 f.

*) Schönes Wort von Abeken in der Einl. zu Möser's Werken, S. 24 f.

54) Vergl. diese Annalen Bd. XX S. 281 u. 294 f.; XXIII, 332; XXIV, 112 u. an noch andren Orten.

55) Vergl. Bd. XIV S. 125 f.; XV, 161; XVI, 449; XX, 294 f.; XXI, 357 f.

56) Vergl. außer dem Vielen, was hierüber in den Annalen niedergelegt wurde, vorzüglich Bd. XXII, S. 360.

Digitized by Google

„Behufs der Volksbildung, nächst dem Unterricht in den Elementen der Reichthumswissenschaft (Nationalökonomie), nächst der Fürsorge für Volksbücher und für die Cultur des weiblichen Geschlechts, indem dessen Mitglieder nicht blos auf den Stamm der erwachsenen Männer, sondern auch auf die (so entscheidende) Kindheit des Menschen den mächtigsten Einfluß haben“[57] —

eindringlich anrathet, „allen öffentlichen Lustbarkeiten, ganz vorzüglich aber dem Theater eine belehrende und begeisternde Richtung zu geben.“[58] — Trefflich ist Das was sich hierüber in Ludens Handbuch der Staatsweisheit 1. Abthlg. (Jena 1811) §§. 172 — 175, S. 423 f. (Erziehung) und §§. 176 — 178, S. 429 f. (Volksfeste) findet.

Nicht allein Erzieher von Fach, wie Campe, Salzmann u. A., sondern auch universelle Geister, vor Allen Jean Paul und Göthe, haben auf die große Jammerbreite der Erziehung Deutscher Mädchen und der Artung Deutscher Frauen aufmerksam gemacht; dieser Jammer besteht noch immer — ja man darf ihn in seiner zunehmenden Schwüle gar nicht so recht ordentlich ausdenken, wenn man sich den Hoffnungsmuth erhalten will. Welche Millionen moralischer Stagnirungen und intellectueller Verfumfeiungen giebt es da im Bauer- und Bürgerstande, in der Classe der untern und mittlern Beamten und hinter den Gardinen des Luxus und der Eleganz — in den höheren Ständen! Dort so oft niedere Alltäglichkeit, lebenslängliche Verurtheilung zum Kochtopf und Waschtrog, ohne Veilchen und Sinngrün, oder doch nur im verbutteten Zustand, und gleichwohl könnten sie selbst auf diesem

57) Müßte unter Andrem der Anfang mit Aufhebung des schmutzigen Cölibats, sowie mit einigen thunlichen Schritten gegen die Hagestolzenzucht gemacht werden. [Vergl. Bd. 21, S. 341 u. 353 Note**)]

58) Dahin gehört auch das Capitel von „Liedertafeln“ und „Turnfahrten;“ bei letzteren stände sich Religiosität und Moral ganz vortrefflich! (Hier sollte jeder Leser gleich Nr. III des vierten Bandes von Justus Mösers „patriotischen Phantasien“: „von der National-Erziehung der alten Deutschen“ vornehmen; auch von Jahns Turnbuch zu reden ist wieder geheuer worden.) — Im Stillen vergleiche ich bei mir mit solchen „frisch-frei-frommen“ Turn-Fahrten die, wegen ihres Anlasses zur entnervenden Unzucht, selbst hin und wieder polizeilich verbotenen Wall-Fahrten.

Digitized by Google

Lebenspfad so leicht gepflegt werden, — hier nicht so selten wahnwitzige, schnöde Ueberfeinerung unter prahlenden Hortensien und albernen Feuerlilien.

Theater — mit dem wäre etwas in's Werk zu richten! — In jeder Kreisstadt sollte ein tüchtiges Theater vom Staate errichtet und erhalten werden; alle ambulante (nebenbei stets warme Heerde ambulanter Unsittlichkeit!) sollten aufhören — Academien für Schauspielerkunst und Dramaturgie errichtet werden — alles im heiligen Dienste der Gefühlsveredlung der Nation, zur Abstoßung geiler Schößlinge aus moralischer Verwilderung und sumpfwüchsiger Verstumpfung.[59])

Mächtig und herrlich wirkt hierfür aber auch das Heiligthum **öffentlicher Denkmäler.** — „Die reinste Empfindung hienieden, sagt Châteaubriand ist die Bewunderung; und zugleich die wirksamste in den edleren Lebenstheilen! — Ein versinkendes Volk erstickt das heilige Feuer der Achtung in Moderasche; je weniger Achtung für Andere, desto weniger für sich, und umgekehrt. Darum heißt es ein Volk heiligen, wenn man es achten lehrt; und darum wärmt die Opferflamme auf dem Altar Eines Menschen das Leben ganzer Zeiten aus." — Welch erhabene Wirkung, „wenn die Statue eines großen Menschen mit Memnons Tönen ein Herz anspricht und erweckt, uns zurecht weiset für ein langes Leben! So bestimmt und heiligt Ein Sonntag sechs Wochentage." — „Ohne Denkmäler für Unsterblichkeit gibt's kein Vaterland, aber freilich auch ohne dieses nicht jene." Darum spotte man nicht über das seit einer Reihe von Jahren in Deutschland

59) Daß unsere Theater, und unter diesen selbst die berühmtesten fleischemancipationslustig mehr in der entgegengesetzten Richtung wirken — ist schon eine alte Geschichte und schon vor langen Jahren beklagt worden. Vergl. unter Andern Jean Pauls „Vorschule der Aesthetik" 3. Th. („4. Cautel"), 43 Bd. der sämmtlichen Werke (Berlin 1827) S. 134. „Wenn es nun wahr ist" sagt Er a. a. O. S. 137 in Hinsicht auf Schön-Schriftstellerei, von der in criminalpolitischer Beziehung wir in Lit. (g.) besonders sprechen werden — „wenn es nun wahr ist, daß die Schmarotzerpflanzen der sechs Sinne ganz Europa aussaugend umschlungen halten, und daß besonders der Geschlechtsepheu bald an die Stelle des vertrockneten Baums den Gipfel heben werde: so sollte der knechtischen Zeit durch die freie Poesie eine sinnliche Richtung mehr genommen als gegeben werden." Dies ward 1804 oder 1805 geschrieben.

Digitized by Google

sich erhebende geistige Bedürfniß, großen Deutschen öffentliche Denkmäler zu setzen; Alles was hierin geschehen, ist als ein Ausdruck Deutschen Nationalgefühls hoffnungsfreudig zu begrüßen.*)

Volksbücher — recht gut, aber auch Errichtung von Volkslesebibliotheken, natürlich mit Gratisausleihung der Bücher; besonders wichtig für Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc.**)

Und schließlich (außer Vereinen einzelner Städte und Staaten: zur Besserung der Strafgefangenen und Unterbringung der Entlassenen, Erziehung und Rettung verwahrloster Kinder, Verbreitung guter Druckschriften ꝛc. ꝛc.): Gründung von National-**Central**-Vereinen für ganz Deutschland, deren Mitglieder (nach Art der Deutschen Naturforscher, Landwirthe ꝛc.) jedes Jahr oder alle 2 Jahre in einer der Deutschen Städte zusammenkämen, und zwar für Zwecke von einer größern Allgemeinheit; zunächst etwa: 1) zur Förderung der Gefängnißkunde; 2) „zur Verdrängung des Branntweins und Beförderung des Biers;" 3) „Zur Förderung der Barmherzigkeit gegen die Thiere;" ꝛc. ꝛc. ꝛc.[60])

Denen, die über solche aus patriotischem Sinne für öffentliches Wohl hervorgehende Vereine spotten, von einer „Vereinswuth," die jetzt grassire, u. dergl. reden, kann mutatis mutandis Das im Allgemeinen entgegengestellt werden, was oben von der Verspottung des als gutes Zeichen der Zeit zu begrüßenden neuerwachten Eifers für Denkmalerrichtung bemerkt wurde, überdieß auch noch besonders die erst noch jüngst von Sr. K. H. des Großherzogs von Oldenburg[61]) ausgesprochene Wahrheit:

---

*) Die mit „ " bezeichneten Worte sind Stellen aus Jean Pauls „Wünsche für Luthers Denkmal" (Bd. 53, S. 53 f.) — Von Jean Paul, oder Justus Möser, oder Fr. Carl von Moser, oder einem Andren (ich kann es nicht gleich finden) ward auch der Vorschlag zur Errichtung einer Deutschen Denkmal-Flotte gemacht; die Schiffe sollten die Namen um Deutschland hochverdienter Männer hinaus in die Meere und Länder der Welt tragen.

**) Ehre dem K. A. Preußker! Nächstens mehr von ihm und dem „Volksschriftenwesen."

60) Vergl. die Vorschläge des Herausgebers zu 3: Bd. 23, Nr. X, S. 137; zu 2: Bd. 22, Nr. XVII, S. 408; zu 1: Bd. 20, Nr. XII.

61) In der S. 142 f. dieses Bandes mitgetheilten Zuschrift an den Vorstand des Oldenburg'schen „Hülfsvereins für entlassene Sträflinge."

Digitized by Google

„Es bleibt im Leben der Staaten so Manches übrig, wo weder die Regierungen noch die Einzelnen zu helfen vermögen ꝛc," — dieses Thema ward von Justus Möser, ganz in seiner kräftig anschauenden und anschaulichen Weise, in dem Aufsatz: „über Vereine zu sittlichen und bürgerlichen Zwecken" ausgeführt; er beklagt hierbei aufrichtig (etwa in den 60—70er Jahren!), daß dergl. Vereine und Brüderschaften abgekommen wären, und es auch nicht den Anschein habe, daß man wieder zu ihnen zurückkehren werde. Vergleiche Ausgabe Seiner Werke Bd. V, S. 87 f.

[f.] Aber es giebt noch einen Hebel, der frommen Muthes angelegt, die Nation erheben, artesische Bohrer in Bewegung setzen würde, um der zunehmenden Versumpfung frische Springquellen zuzuführen! Und dieser Hebel liegt in der Hand der **Schriftsteller** — er ist die **Schriftstellerei** selbst. — Kaum kann dieser Punkt trefflicher und ergreifender besprochen werden, als dies von de Félice in seinem Appel d'un Chrétien aux gens de Lettres (Paris 1841) geschehen und von Julius Eduard Hitzig in Nr. 26 der allgemeinen Preßzeitung (1842) besprochen worden ist.[62]) „Die Literatur" — sagt Félice, nachdem er davon geredet, daß das religiöse Dogma, welches für eine Zeit ausreiche, einer andern nicht mehr genüge;[63]) daß die Menschheit im Fort-

---

62) Mit der Anzeige, daß er einen in ähnlichen Arbeiten wohlerfahrenen Schriftsteller veranlaßt habe, dieses merkwürdige Buch in einer Deutschen Uebertragung unter dem Titel: „Zuruf eines Christen an die Schriftsteller seines, des französischen Volkes. Von G. de Félice. Als ein Spiegel auch für die Deutschen Schriftsteller, aus dem Französischen übersetzt" dem Deutschen Publicum zugänglich zu machen.

63) Repristinationsversuche der priesterlichen Kirche richten hier nichts aus, machen vielmehr das Uebel ärger, indem sie zur Frivolität provoziren; ist einmal die Servitus luminum, von der Jean Paul sagt, daß sie der Vernunft gegen die Orthodoxie obliege, verjährt, so wird jede neue Verbauung zum Aergerniß, und als solches — zum neuen Aergerniß — oft so demolirt, daß beide prädia darunter leiden. — (Vergl. Bd. 21 (Decbrhft. 1842) S. 335 f.) S. oben Lit. (h.) Note 43.

Digitized by Google

schreiten begriffen und was sie in ihrer Kindheit und Jugend aufgenommen, ihrem reifern Alter nicht mehr anstehe — „die Literatur ist heut zu Tage nicht mehr, wie sonst, bloß eine Zier des Lebens, ein angenehmes Außenwerk; sie ist eine Nothwendigkeit geworden. Ihr liegt es ob, Dasjenige zu vollbringen, was Kirche, Schule, Obrigkeit, wegen des unglücklichen Geistes dieser Zeit, nicht mehr zu leisten vermögen ꝛc. Ich preise die Schriftsteller darum nicht glücklich ꝛc.; im Gegentheil ich jammere darüber. Aber die Thatsache liegt vor, sie ist klar erwiesen; was würde es fruchten, sie in Abrede zu stellen? Die Kirche — so apostrophirt er nun die Schriftsteller — seid Ihr, oder vielmehr Ihr würdet es sein, wenn Ihr Euch vollständig der Aufgabe zu entledigen verständet, die Euch gestellt ist. Euer Schriftstellerberuf ist heutigen Tages ein Priesterthum, das einzige, dem noch Achtung und Gehorsam gespendet wird. Die Menschen dieses Jahrhunderts haben den Weg zu den Tempeln Gottes vergessen, und wenn sie jezuweilen ihn auch noch wandeln mögen, so bringt die Mehrzahl doch einen mit Verachtung des Heiligen erfüllten Geist und ein ungläubiges Herz mit. Hier ist eine Lücke; strebt darnach, sie auszufüllen. Lehret durch Eure Schriften Dasjenige, was von heiliger Stätte die Diener des göttlichen Worts verkündigen. Die Zuhörer dieser bestehen meist aus Greisen, Frauen und Kindern. Das reifere Alter, die Jünglinge, entgehen ihrer Einwirkung. Die Zuhörerschaft der Männer, in deren Händen unsere Geschicke liegen, die sucht Euch zu verschaffen. (Das Herz des Menschen [64]), auch der heutigen Generation, bleibt immer auch unter der Hülle des Skepticismus, die es bedeckt, ein Menschenherz, voll Durst nach dem Unendlichen und das keine Ruhe findet als in Gott.) Zu diesen redet die Sprache des Christenglaubens und suchet sie zurück zu den Füßen des himmlischen Meisters zu führen, welchen sie nicht hätten verlassen sollen. — Die Schule; das seid wiederum Ihr. Unsere Schulen ertheilen nur ungenügenden Unterricht; sie bilden die geistigen Fähigkeiten der Zöglinge aus, nicht ihre moralischen, und thun darum nicht den Bedürfnissen des Herzens, des Gewissens und des Lebens Genüge. Bei ihrem Austritt aus der Schule haben die Kinder der großen Masse nichts in Händen, als einige Unterrichtsmittel; verlassen sie die Universität, so brin-

64) Diese Worte in Parenthese sind aus einer andren Stelle des frgl. Werks hierher genommen.

Digitized by Google

gen sie von dort her eine vage, übel aufgeklärte, unverdaute Wissenschaft mit, und zu allem ihrem rein speculativen Studium fehlt es ihnen an einer festen Regel für ihr sittliches Verhalten: Ist es nun nicht an Euch, diese ungeheure Lücke auszufüllen? Seit unsere Meister für die Dinge, die nöthiger sind als die Wissenschaft. Lehret uns, die verwerfliche Selbstsucht überwinden, die an uns nagt, und ꝛc. alle bösen Triebe unserer Natur entfesselt. — Die Obrigkeit, der Gesetzgeber; auch das seid Ihr. ꝛc. ꝛc. Die Presse befiehlt der öffentl. Meinung, von welcher wiederum die Krone und das Parlament Befehle empfangen. Erfaßt darum diesen neuen Scepter, ihr Journalisten, ihr Schriftsteller alle; haltet ihn mit Weisheit in fester Hand; seid eben so groß, als ihr hochgestellt seid, eben so demüthig als mächtig. Machet ein Geschlecht aus uns, das einig sei unter einander und mit sich selbst über die heiligsten Interessen der Civilisation und der Menschheit." [65])

13) Das Eindringen des fremden Rechtsverfahrens in seinem vorbereitenden Einfluß auf die „Hexenprocesse.*)"

Lange Zeit war nöthig, bevor in Deutschland der gleich ursprünglich für hierarchische Zwecke ausgeprägte Satz:

daß jede Hexe als solche unbedingt dem Teufel gehöre und, um seinem Reiche Abbruch zu thun, es nicht nur in der Ordnung bürgerlicher Nothwehr, sondern sogar heiligste Christenpflicht sei, die Hexen mit Stumpf und Stiel nach Kräften auszurotten,

in vollgültigen Volkscurs gebracht werden konnte. Erst als die Priester, deren es in Deutschland so viele als weltliche Regenten gab und von denen wiederum so viele andere in den Gerichten unmittelbar durch Sitz und Stimme wirkten [66]), die leicht wurzelnden Weidenzähne der Erfindung Innocenz III. [67]), den Inquisitionsproceß, in Deutsch-

65) Dies Alles gilt auf und ab auch vom Theater. Vergl. Note 59.

*) Vergl. nächstfolgenden Bd., Nr. II, „Schlußbemerkungen des Herausgebers," Abtheilung 2.

66) Vergl. Note 87 zu Ziffer 19.

67) Beziehungsvoll, daß aus demselben Herrschergetriebe dieses colossalen Geistes auch noch eine Art weit tiefer dringender Inquisition,

Digitized by Google

land angepflanzt hatten, und die junge Pflanzung zum Dickigt aufgewuchert war, das den sonst so freien Garten Deutscher öffentlicher Rechtspflege zum heimlich abliegenden Zwinger voll wuchernder Schattengewächse machte — erst als Römisch-Kanonistische Procedurränke geheimer Inquisition die nationale Rechtspflege vor Volksgenossen verdrängt hatten [68]), und so den Deutschen einer der geradesten und breitesten Wege zur staatsbürgerlichen Fortbildung durch Vernunft und Wahrheitserkennung versperrt worden war, erst da konnte jener unsinnige Satz, an dessen vermeintlicher Richtigkeit lange schon viele Tausende zwar geglaubt, aber in vereinzelter und gelegentlicher Weise geglaubt hatten, zum Feldzeichen des National-Fanatismus für die Gesammtheit der Zeitgenossenschaft ausgeschmiedet werden — eine Gesammtheit, deren Generationen, im Schooße von Jahrhunderten liegend, nicht nach einzelnen Menschengeschlechtern, sondern nach Zeitaltern gezählt werden. (Vrgl. Ziffer 16, besonders a. E.)

Und wieder war es ein Innocenz — der Achte — der auch zu diesem Schmiedestück das Werkzeug herbeischaffte! Lange schon hatten mächtige Gebläse gearbeitet [69]) — weiß glühte das Eisen — und so ward jene Bulle [70]) zum Einlaßstock für den

---

eine Inquisition der Gewissen, die Ohrenbeichte, hervorging; diese Inquisition legte, in Verbindung mit der gleichzeitigen Erfindung des Dogma der Transsubstantiation und der daraus abgeleiteten Entziehung des Kelchs, den Grundstein zum Zwing-Uri des Pfaffenthums in Deutschland, und steht so in Causal-Wechselwirkung zum Einfluß der Geistlichen in den Deutschen Gerichtssälen (Ziffer 19, besonders einige Noten) und zum Erfolg dieses Einflusses in der Herüberverpflanzung des transmontanischen Inquisitionsprocesses.

68) Bis dahin meist factisch, noch nicht durch ein Reichsgesetz. Ueber die Rückwirkung — Wechselwirkung der Hexenprocesse in ihrem späteren Einfluß auf die bleibende Umbildung des ursprünglich auf öffentliches Geschwornengericht gegründeten Deutschen Strafverfahrens s. Welcker, „Jury" ꝛc. S. 21; Band 16 dieser Annalen, S. 419.

69) Vgl. Ziffer 19, besonders die Noten 87, 88 und 91 daselbst.

70) Vom 5. Decbr. 1484. Sie ist abgedruckt in dem durch sie hervorgebrachten (Ziffer 19) Malleus Maleficarum (ob, gleichsam zur Legitimation ad causam vorgedruckt? — weiß ich nicht); in den Decretalien VII, 12, 4; in Haubers Bibl. magic. I. 1. f.;

unheimlichen Amboß, auf welchem es vom „Malleus" zum greulvollen System [71]) der Hexenprocesse verschmiedet wurde.

14) Organisirung der Hexenverfolgung in Deutschland als einer Handhabe zur Niederhaltung des Aufstrebens gegen hierarchischen Religionsmißbrauch.

Könnte man annehmen, daß die Römische Curie jener Zeit, von reinem Enthusiasmus für Christus Religion durchdrungen — alle weltliche Zwecke, wenn nicht darauf verzichtend, doch wenigstens tief unterordnend — für das Reich gewirkt hätte, um dessen Zuunskommen wir im ewigklaren „Vaterunser" beten, könnte man dies annehmen, so erschienen die Vorschritte gegen „das Laster der Zauberei" als fromme, von geweihter Pflicht dictirte Maßnahmen und müßte man dann selbst über ein Bischen, dabei mit untergelaufenen Fanatismus, als über den äußeren Ausdruck aufrichtigen Religionseifers — als über etwas Ursprünglichedles, und deshalb selbst in, nur nicht allzutoller, Ausartung noch immer Menschliches — billig hinwegsehen. Aber wer könnte eine solche Annahme, der **Geschichte** — insonderheit der **Reformations**geschichte [72]) — gegenüber, wohl rechtfertigen! — Unter dem Titel, unter dem Prätext der Verfolgung gegen seelenverderbliche Ketzerei („Häresie") ward die, schon von uralten (weltlichen) Gesetzen zwarbestrafte, aber nur bei objectiv erkennbarem und festgestellten Thatbestand eines wirklichen verbrecherischen Erfolgs bestrafte [73]) Zauberei herbeigezogen, um, indem man die Zaubrer den Ketzern gleichstellte, für die Ketzer in Wechselwirkung die Kategorie der Zaubrer zu gewinnen, und so factisch beide Verbrechen zu identi-

---

in Schwagers Versuch einer Gesch. d. Hexenpr. I, 22. f.; in Horsts Dämonomagie II, 17 f.

71) Vergl. Ziffer 14.

72) Von den ersten Odemzügen bis zum vollen Lebensproceß, von dem brennenden Holzstoß in Costnitz bis zum gewaltigen Amenspruch in Worms! — Nicht zu reden von den Kreuzzügen und deren Anstiftung, um die Macht der weltlichen Fürsten zu brechen; in Hinsicht auf Menschenlebenzahl könnten sie den Hexenverfolgungen zur Seite gestellt werden.

73) Vergl. Ziffer 12.

Digitized by Google

ficiren. Dies war für die Sicherheit der Römischen Hierarchie von praktisch-handhablicher Wichtigkeit, da die so zu sagen vehiculare Ketzererklärung — Gott ist es geklagt — nicht sowohl die Irrlehrer, als die Anderslehrer traf, und unter diesen ganz besonders feindselig die, welche mit gewinnender Ueberzeugung das Trübe in der Römischen Lehre nachweisen — die ersten Pulsschläge der Reformation. —

Besonders wichtig war diese Operation in Bezug auf Deutschland,

dem man, bei der ganz absonderlichen Hinneigung der Deutschen zum Dämonenglauben, auf diese Weise am Sichersten beikommen konnte,[74])

und möchte es von Denen, die tief in den Geist der Kirchengeschichte eingedrungen, wenn ihnen das geheime Archiv der Engelsburg offen stände, wohl nachgewiesen werden können, daß der Terrorismus der Scheiterhaufen und sein Einfluß auf die Gemüther die Reformation auch wirklich aufgehalten hat.[75])

15) Von der, dem in Ueberschrift zu Ziffer 14 Ausgesprochenen entgegengesetzten Ansicht (Jarcke).

Hiernach: ist nun auch unter Anderem Das zu beurtheilen, was Jarcke von der „hohen Würde" des Standpunkts, auf dem sich hiebei die Kirche gestellt habe,[76]) im 1. Bd. der ältern Annalen S. 450 bemerkt, wo er sagt: „Nicht mit einem bloß eingebildeten Feinde kämpfte die Kirche, sondern mit einem sehr reellen Irrglauben, und zwar dem scheußlichsten und unsittlichsten, der gedacht werden kann. In der That wird auch gewöhnlich in kirchlichen Bestimmungen jener Zeit die Zauberei schlechthin eine Häresie genannt, welches dann den obersten Standpunkt angiebt, von welchem die kirchliche Gesetzgebung ausging."

---

74) Vergl. Jacobs in vorstehender Abh. S. 276 und die 307 befindliche Note des Herausg., in Verb. mit dem Schluß von Ziffer 1, S. 331.

75) Vergl. auch Vorwort S. 320.

76) Vergl. den Eingang von Ziffer 23.

Digitized by Google

16) Unlöschbar dem Brandstifter die Feuersbrunst aus seiner Kohle!

Wenn auch für Deutschland das Anlassen dieses Getriebe in seinem Systemschrecken und Schreckensystem von Rom ausging, wenn auch von dort aus

— nicht blos durch jene Bulle von 1484, sondern auch durch gleichzeitige Aussendung von Commissarien zur Organisirung der Verfolgung [77]), wozu die amtliche Herausgabe des Hexenhammers (Ziff. 19.) ungeheuer viel beitrug — ferner durch eine Reihe späterer päpstlicher Bullen, von denen die wichtigste die von Leo X. (1521) ist — überhaupt aber durch die Anwendung des gegliederten, durch blinden Gehorsam verbundenen hierarchischen Apparats, dessen Ausgangsfäden aus dem Beichtstuhle jedes Dorfgeistlichen sich im Vatican zum gewaltigen Weltzügel vereinigten —

wenn — sage ich — auch von dort aus die Hexenverfolgung methodisch eingerichtet wurde, so ist keineswegs anzunehmen, daß auch damals beabsichtigt worden sei, das greuliche Räderwerk Jahrhunderte lang fortspielen zu lassen; allein, einmal angelassen, mußte es auslaufen; durch sein eigenes Gewicht sich von selbst wiederaufziehend, neu angeregt von dem so oft aller Berechnung hohnsprechenden Gange scheinbar ganz frembartiger Ereignisse, die in plötzlicher Wendung congruent eingreifen, hatte es aufgehört, willkührlich zum Stillstand gebracht werden zu können. Wird ein ganzes Zeitalter von einer Meinungskrankheit erfaßt, so braucht dieselbe zur Vollbringung ihres Verlaufs in Zunahme und Abnahme eine Reihe von Generationen, durch die sie, sich forterbend, sich hindurchzieht. (Vergl. Ziffer 13.)

17) Ueber den muthmaßlichen Einfluß der Reformation auf die Fortdauer der Hexenverfolgung.

So scheint es auch, daß dem Umschwung der Hexenprocesse selbst durch die Reformation neue Kraft zugeführt wurde. War schon die, durch die erste siegreiche Verkündung und die Fortschritte der neuen Lehre entstandene Aufregung der Gemüther nicht geeignet

77) Vergl. Note 91. zu Ziffer 19.

Digitized by Google

zur Hervorbringung eines allgemeinen Zustands ruhiger Ueberlegung, stellte der nur 30 — 40 Jahre umfassende Zeitraum zwischen der, erst in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts durch Innocenz und seine Commissarien bewerkstelligten Organisirung und den, schon im 2. Jahrzehnt des darauf folgenden Jahrhunderts Luthern abgedrungenen entscheidenden Schritten etwa nur das erste Stadium der oben bezeichneten Meinungskrankheit dar — lagen hiernach schon in der damaligen Zeit allgemeine Hindernisse für das Aufhören des Hexenproceß-Fiebers, so wäre nur noch darzuthun, daß die Reformation selbst nicht allein ebenfalls hierfür hindernd eingriff, sondern daß sie sogar dazu beitrug, ihm neue Stärke zu verleihen [78]). In dieser Hinsicht scheint auf der einen Seite Luthers mächtige Renovation der Lehre vom Teufel und von dessen sichtbarlichem Umhergehen und fanggierigen Trachten von um so größerer Bedeutung, als der so wahrhafte, durch und durch biedere Mann Gottes treuherzig und hoch und theuer versicherte, dergleichen selbst erlebt zu haben [79]), und Alle, die damals der Reformation

78) Es wird sogar behauptet, daß im 17. Jahrhundert die Hexenprocesse in den protestantischen Ländern im Verhältniß zur Volkszahl zugenommen, während sie in den katholischen nach diesem Verhältniß schon in Abnahme waren. Es wäre interessant, wenn Jemand — aus den freilich uns sehr problematisch dießfalls vorliegenden Materialien — dies statistisch, mit geschichtskundigem und philosophischen Blick, näher nachweisen würde, um daraus nach dem moralischen Causalverhältniß zu forschen. (Vergl. das „Vorwort" S. 322.)

79) Vergl. Das, was Göthe über Luthers, ihn hierzu hinführendes geistiges Bedürfniß sagt, Ziffer 1, S. 329. Note 17) letzter Absatz:

Uebrigens, als ein Beispiel seines ihm durch und durch eingewachsenen Teufelglaubens, nur folgende Stelle aus seinen „Tischreden": „Es ist wahrlich ein greulich, schrecklich Exempel, daß der Satan so kann die Leute plagen, daß er auch Kinder zeuget; also ist es auch mit den Nixen im Wasser, der die Menschen zu ihm hinein zeucht, als Jungfrauen und Mägde, mit solchen er darnach zuhält, und Teufels-Kinder zeuget." (Vergl. vorstehende Abh. S. 280 a. E.) Merkwürdig, daß diese Theorie zur Schmähung Luthers von der Pariser Universität angewandt wurde, indem sie von ihm schrieb, der Teufel habe im Incognito eines fremden Kaufmannes einige Zeit in

Digitized by Google

anhingen, auch seine begeisterten persönlichen Anhänger und Verehrer waren; auf der andern Seite muß es natürlich — ja, als sich eben von selbst verstehend, erscheinen, daß

— im Angesicht der von Ihm kaum begründeten und immer mehr verstärkten, großen und offenen Ketzereigefahr —

die Wort- und Schwertführer des Pabstthums das gleich ursprünglich zur Aufhaltung der Ketzerei organisirte System jetzt nur um so schärfer zur Anwendung brachten.[80]) Und nun die in rascher Folge auf einander von dem Bauernkriege an bis zur Zerstörung der Pfalz Deutschland bedrängenden Kriege und deren inniger Zusammenhang mit der Reformation — dann die Feder-, Katheder- und Canzel-Fehden der protestantischen Theologen unter einander[81]) — war dies eine Zeit zur Heilung einer sich so tief eingefressenen Beule, deren Eiterheerd damals fast Niemand suchte? — (Vergl. auch [beziehungsweis] was im „Vorwort" S. 324 f. über das allmälige Aufhören der Hexenprocesse gesagt wurde.)

18) Gegen die Meinung, daß die Fortdauer und Steigerung der Hexenprocesse hauptsächlich der weltlichen Gerichtsbarkeit zuzuschreiben. (Jarcke).

Nach obiger Ansicht — über deren Stichhaltigkeit competentere Männer nachsichtig urtheilen mögen — und in Berücksichtigung Dessen, was von dem Einfluß kanonistischer Jurisprudenz Ziffer 13 angemerkt wurde, dürfte einer Bemerkung Jarckes in seinem zweiten „Beitrag zur Geschichte der Zauberei" — einer anzeigenden Besprechung der in Cösfeld 1827 erschienenen Schrift von Joseph Niesert: „merkwürdiger Hexenproceß gegen den Kaufmann G. Köbbing aus d. J. 1632 ꝛc.[82])" — im 22. Bd. der

---

Wittenberg gelebt, dort seines Gastwirths Tochter verführt und mit dieser unsern Martin erzeugt.

80) Ueber den Standpunkt nach dem Augsburger Religionsfrieden, besonders in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, s. das „Vorwort," S. 320. f.

81) Recht eigentlich traf hier das alte Sprichwort zu: „Der Priester Zänkerei, des Teufels Jubelei." Vergl. „Vorwort," Note 9.

82) Allerdings ein wahrhaft merkwürdiger Proceß — einer der mit dem Hexenproceßwesen noch nicht verschwundenen, in denen sich

Digitized by Google

älteren Annalen (1828), nicht beizupflichten sein. Jarcke sagt dort S. 185: Niesert scheine (S. XII. f.) die Hexenverfolgung der späteren Zeit aus den Vorstellungen Luthers von der Gewalt des Teufels, welche durch die Kirchentrennung im protestantischen Deutschland herrschend wurden [83]), herleiten zu wollen; allerdings sei nun so viel gewiß, daß die eigentliche Periode der ins Große getriebenen Hexenverfolgung erst nach jener Periode und hauptsächlich in Deutschland eingetreten; aber gerade der Köbbingsche Proceß (im katholisch gebliebenen Münsterland) sei ein Beweis (?), daß jener blutdürstige [84]) Fanatismus der Justizbehörden sich nicht blos auf das protestantische Deutschland beschränke; es könne mithin (?) der Grund der allerdings bemerkenswerthen Thatsache, daß die eigentliche (?) Wuth der Hexenverfolgung erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts und gerade in Deutschland ihren Anfang genommen,

[in der Note: wenn man diesen Umstand festhalte, so zeige sich

---

die satanische Erscheinung zeigt, daß ein ganzes Collegium es als Ehrensache ansieht, daß der nun einmal von ihm in eine Untersuchung versetzte, zur Rechtfertigung der leichtsinnig verhängten Untersuchung, als schuldig vor der Welt erscheine. Hier that es der Cösfelder Stadtrath mit einer Grausamkeit, die, so entsetzlich sie auch erscheint, doch in der Anwendung der alten Legende vom Teufel, der auf den kleinen Finger paßt, um, wenn er diesen erreicht, daran den ganzen Menschen auf das Rad der Sünde zu flechten, sich psychologisch leicht erklären läßt. Im nächsten Band werden wir Gelegenheit haben, von einem, in dieser Hinsicht gleichen Proceß aus den Nördlinger Hexenverfolgungen zu erzählen.

83) Richtiger wohl: welche auch nach der Kirchentrennung ..... herrschend blieben.

84) Ein zu starkes Epitheton! Gewiß blutete vielen wackren Richtern unter dem dreifachen Erz ihrer Amtspflicht das Herz bei Dem, was sie, wenigstens nach ihrer (subjectiv richtigen) Ueberzeugung, für das Wohl der Menschheit thaten. (Vergl. die, in den im nächsten Heft, Nr. II, mitgetheilten Hexenprocessen mit vorkommenden, sichtlich frommen Berichte des Amtsschössers zu Georgenthal.) — Solche Vorwürfe stehen aber auch im lauten Widerspruch mit Dem, was Jarcke von „Unpartheilichkeit" sagt (Ziffer 24); hier sollte auf diese Weise die angebliche Milde der geistlichen Gerichte herausgehoben werden. Vergl. Ziffer 24, Eingang.

Digitized by Google

auch der Ungrund der Meinung, daß jene Bulle von 1484 den Hexenproceß eingeführt habe, denn unmöglich könne diese ihre Wirkung erst nach 100 Jahren, und noch dazu in protestantischen Ländern zu äußern angefangen haben [85])]

hauptsächlich darin gefunden werden, daß der gesammte Hexenproceß in die Hände der weltlichen Richter gekommen sei, während in anderen Ländern die Kirche doch immer noch einigen und in früherer Zeit ausschließlichen Einfluß darauf gehabt. — Auch in diesem „Beitrage" spricht Jarcke wieder mit Beziehung auf seine Mittheilung im 1. Bande der älteren Annalen (s. Ziffer 15), von dem viel höheren und würdigeren Standpunkt des kanonischen Strafrechts auch hinsichtlich der Zauberei. Vrgl. Sein Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts II. Bd. (Berlin 1828) S. 59. f.

19) Vom officiellen Ursprung des „Hexenhammers" (Rechtfertigung der Ueberschrift der Jacobs'schen Abhandlung.)

Es wird um der, nicht blos wissenschaftlichen Wichtigkeit willen, die jenen beiden Jarcke'schen Mittheilungen beizulegen ist, in diesen Bemerkungen so oft darauf Bezug genommen und deshalb auch hier zu der in vorstehender Ziffer daraus wiedergegebenen Ansicht [gegen deren Richtigkeit das in Ziffer 9, 10, 11, 14, (in Verb. mit Ziffer 13) Ausgeführte zu sprechen scheint] noch besonders bemerkt, daß jener als so heilsam dargestellte Einfluß der Kirche doch immer nur in dem Lichte des entsetzlichen Instituts der Inquisition erscheinen kann, eines Instituts, dessen fest und tief eingedrungener Wurzelschlag für die Länder, in denen es zur Niederdrückung der Ketzerei seine Zweige breitete, es freilich unnöthig machte, auf dem Umweg der Hexenprocesse zum Ziel zu kommen. [86]) (Vergl. Ziffer 18.)

Schon unter Ziffer 13 (S. 315 f.) ist auf die bekannte Trauer-

85) Diese Unrichtigkeit findet sich auch in Seinem Handbuch II, S. 55 f. — In Ziffer 17 wird nachgewiesen, daß der hier fraglich werdende Zeitraum nur 30—40 Jahre beträgt.

86) Dies gegen Jarckes Vergleichung Deutschlands mit Italien und Spanien hinsichtl. der Hexenverfolgung, Bd. 2 des Handbuchs S. 58, Note.

Digitized by Google

und Jammergeschichte der Umgestaltung unsrer guten ehrlichen, offnen und öffentlichen Rechtspflege durch das Eindrängen Römischer Kanonisten hingedeutet worden — so war also jener Geist der Kirche schon in die Gerichtsstuben eingezogen;[87]) und dann —

87) Ueber den Einfluß, den die Geistlichkeit bis zum Erscheinen der Carolina, und natürlich noch verschiedene Jahre darüber hinaus, also bis in das 16. Jahrh. ziemlich tief hinein, auf die Deutsche Rechtspflege und ihre allmäliche Umbildung gehabt hat, ist in Dreyers Sammlung vermischter Abh. ꝛc. II. Bd. (Rostock u. Wismar 1756), in Nr. 1. („Vom Nutzen der heidnischen Gottesgelahrtheit in Erklärung der Teutschen Rechte und Gewohnheiten mittler Zeit") in der 17. Note zu §. IV. eine höchst anschauliche Darlegung enthalten, die um so mehr verdient, hier wenigstens im Auszug wiedergegeben zu werden, als dieses Buch selten geworden ist, so daß es sich selbst nicht einmal in vielen größeren, nicht einmal in allen öffentlichen Bibliotheken findet; zudem ist aber der Gegenstand selbst jetzt wieder in seinem historischen Bezug für den Kampf um die Wiedergeburt unsers deutschursprünglichen Rechtsverfahrens — praktisch-wichtig geworden. In Ansehung der peinlichen Sachen, bemerkt Dreyer a. a. O. S. 673, möchte zwar der Geistlichen Gerichthalten nicht glaublich scheinen, „da man weiß, daß die Canones ihnen verboten, sich mit Blut-Sachen zu befassen. Allein so hat doch der vortreffliche Lehmann in Chron. Spirens. c. 13. p. 73 dargethan, daß die Geistlichen bei den Westphälischen Gerichten die Fehm-Schöppen oder Veme noten mit ausgemachet, ja wohl kein Bedenken getragen, die peinlichen Strafen nach Art der Druiden selbst an den Uebelthätern ohne Anrufung des brachii secularis zu vollstrecken, indem nicht allein dem gemeinen Mann, sondern auch sogar großen Herren, wie Henricus II. König in England durch sein Exempel lehret, (Guilielm Stephanides in histor. Thomae Cantuar. ap. Thom. Sparck histor. Angl. Script. varii p. 4), beigebracht worden, daß nicht die weltliche Obrigkeit, sondern Gott selbst durch seine Diener, Sünde und Laster wolle gestraft haben, und ich sehe also nicht ab, wie der Autor deduct. Lindav. p. 850 die von Bruschio in catalogo monaster. p. 21, §. 1. gegebene Nachricht, daß die Bärtlinge des Closters Heilbron, Cistertienser Ordens, sich zu Scharfrichtern gebrauchen lassen, in Zweifel ziehen mögen, beverab doch wohl von Ziegler in Tr. de episcop. milite, Böhmero in jure eccles. Protest. L. III. Tit. 1, §. 62

Digitized by Google

war die vom Hexenhammer aufgespannte Richtschnur nicht auch geistlichen Ursprungs — geht durch jeden ihrer dreifachen Drähte

---

Tit. 20, §. 74, ausgemachet, daß der Canon, de ecclesia sanguinem non sitiente von den Geistlichen sehr durchlöchert worden, und Hocker in Antiquit. Heilbronn. Sect. IV. §. 1. aus einer alten Klosterurkunde ein merkliches Exempel a. 1506, von einem gewissen von Meckendorf angeführet, der angezettelter Befehdung halber von den Bärtlingen bei den Ohren genommen und erhenkt worden, überdem Heider in Actis Lindav. beglaubigt, „daß in dem „ohnweit Bamberg gelegenen Kloster Eberach ein Convers-Bruder, „Eberhard genannt, die übelthätige peinlich examiniret, dessen hierzu „gebrauchte instrumenta man sammt dem Richtschwert bis auf heute „zum Gedächtniß noch aufhebe." Des Adelarii Erich in Chron. Juliac. L. I. c. 12. Zeugnisses zu geschweigen, da er aus beglaubter Nachricht vermeldet, daß in diesen Landen der Ausspruch, und die execution in peinlichen Sachen durch die Geistlichen und deren Diener geschehen, welche man Schäringe geheißen. Im Würtembergischen waren die Geistlichen Beisitzer in dem höchsten Hofgericht, und in solcher qualité werden Albert Grunbach, Kirchner zu Gemünd, Matthias Offenbach, Kirchner zu Nürlingen, und Johann Bleicher, Pfarrer zu Lorch in einer beim Hofgericht a. 1482 ergangenen Urtheil von den Herrn Appellations-Rath Wolfgang Adam Schöpff in präs. process. appellat. ducatus Wurtenbergici litt. ii, namhaft gemacht. Von Ditmarschen hat uns Jo. Adolphi in seiner noch ungedruckten Ditmarsischen Chronik fol. 450 die Nachricht gegeben, daß der communis justitiä präfectus aus der Clerisey gewesen, und M. Günther Warner noch bei Zeiten des bekannten Märtyrers Henrich von Zütphen dieses wichtige Amt verwaltet habe. Das sogenannte Tonnies Kirchspiel-Recht zu Nien-Kercke in Hollstein, wovon die Appellation an das Neumünsterische Ding und Recht gegangen, bestand aus dem Prediger, den vier Kirch-Geschwornen und einigen „framen Holsten" ꝛc. An den Syndicaten und Secretariaten, welche die Geistlichen bei den Gerichten hiebevor geführt, ist wohl um so weniger zu zweifeln, als sogar, wie oben gezeigt, die Staats-Secretariate in ihren Händen gewesen. Denn da außer den Clericis fast Niemand schreiben konnte, gleichwohl man aber doch schon in X. XI. XII. XIII. Säculo gewohnt war, die abgeurtheilte Sache ad acta publica zu bringen und den Partheien über dasjenige, was für Ge-

Digitized by Google

nicht der schwarze Faden der kirchlichen Inquisitions-Maxime hindurch?[88])

richt geschehen, documenta zu ertheilen, maßen solches die notitiae judiciorum, placita judicatorum et registraturae (Hinweis auf Goldast, Mabillon, Muratori, Heineccius, Mencken, Kuchenbäcker ꝛc.) offenbar erweisen, und des Herrn Geh. Raths Thomasii in diss. de vera origine et interitu judiciorum Westphal. §. 40. not. 4. vorgetragene Meinung zernichten; so erforderte es fast die Nothwendigkeit, die Geistlichen zum Aufzeichnen und zum Protocolliren zu gebrauchen. (Schilter präf. ad Königshofen Chron. Alsat. §. 8.) Man nannte dahero diejenigen, welche im Gerichte die Feder führten, oder das Syndicat verwalteten, in Norden Skraa Prästere (s. Terpayer in Ripis Cimbricis p. 39.) in Teutschland Pfaffen, Papen, oder wie noch heutiges Tages in Engel-Holland und Frankreich üblich ist, Clercken von Rechten, (Feltmann de titul. honor. II. 20. 9.) Denn so berichtet (der Theolog) Hermann von Orbe Licent. Decretor. in einem beim Ittero de gradibus Academ. IX. 5. p. 349. befindlichen Schreiben d. 1372, daß er Paff und Diener worden sei der ehrsamen und wisen Lüde des Rathes und der Stadt Frankfurth. Dieses aber waren die Syndici, welche man in Frankfurth Pfaffen genennt. (Lersner Chron. Francof. L. I. c. 169. 276.) Ein solcher Pfaff war in Lübeck Jo. Osthusen, Syndicus des Rathes Doctor, et Plebanus (Leut-Priester — Dorfpfarrer) ad S. Mariam. (s. des seel. Senioris von Melle rer. Lubecens. Mstor. T. I. L. I. c. 1. f. 113.) So wie in Mühlhausen der Pronotarius civitatis Henri-

88) Waren die weltl. Deutschen Richter grausam in der Hexenverfolgung, so lernten sie dies am Beispiel, das ihnen die geistlichen Inquisitoren, in deren Händen im 15. Jahrh. (vergl. Note 91) unter Anleitung der päbstlichen Commissarien und Verfasser des Hexenhammers, und auch noch tief in das 16. Jahrh. hinein (Vergl. Ziffer 13) die Hexenprocesse instruirt wurden, auf das Eindringlichste gaben.

Und als in Frankreich der Hexenproceß der kirchlichen Jurisdiction, um ihrer blutigen Fürchterlichkeit willen, (so geg. d. 15. J. hin) entzogen wurde, wurden da Zaubereiunters. nicht immer seltner und hörten Hinrichtungen nicht fast ganz auf? Und als dort die Kirche wieder Fuß darin gewonnen, (so geg. d. Hälfte des 16. J. hin), fing da die Grausamkeit der Verfolg. nicht wieder an? — hieran erläutert sich was Jacobs S. 278 bemerkt; Arras war damals Burgundisch.

Hier mag auch der von Jarcke im 1. Bd. der ältern Annalen S. 449 ausgesprochenen Behauptung,

daß der „Hexenhammer" den vereinzelt dastehenden Verirrungen scholastischer Theologen beizuzählen und ihm deshalb für die Beurtheilung der ganzen Sache (der geschichtlichen Erscheinung der Hexenprocesse in ihrer Totalität) kein Gewicht beizulegen sei,

um so mehr widersprochen werden, als Jarcke auch in seinem Handbuch des Deutschen Strafrechts II, S. 56, Note, dieses Werk gar nur als eine „Privatschrift" gelten lassen will. Allein der Hexenhammer ist unstreitig officiellen Charakters, und wurde von dem zur Organisirung der Hexenverfolgung nach Deutschland eigens vom Pabst delegirten Hauptcommissarien, unter der Aegide und (wenn auch nicht ausdrücklich proclamirten) Autorität der Römischen Curie herausgegeben — daher auch sein von ihm alsbald erlangtes großes Ansehen, das selbst nach der Reformation in prote-

---

Henricus de Mulbach gleichfalls ein Geistlicher und zugleich parochus ecclesiä parochialis in Sampach gewesen (s. Grashof Orig. Muhlhusin. c. 3. §. 9. p. 103.) Und wie übrigens in den Zeiten, da man angefangen, die Sachwalter und Procuratores zuzulassen, auch die Geistlichen auf diesem Schauplatz erschienen; diese aber durch die lateinische Sprache (lingua clericali) sich einen gar besondern Eindruck von ihrer Geschicklichkeit bei den Leuten zuwege gebracht hatten; so sieht man gar bald, warum die lateinische Sprache, sowie bei gerichtlichen Ausfertigungen und Contracten, also auch bei Processen so lange beibehalten worden, immaßen von Hornio in der Sächsischen Hand-Bibliothek P. II. p. 240. aus alten privatacten a. 1521 ein Exempel angezogen wird, da der Plebanus zu Strehle mit etlichen Dorfschaften wegen des Decem-Maaßes gestritten, und beim official der Dom-Probstei zu Meißen einen lateinischen process behaupten, die Bauern aber sich anders nicht als auf teutsche Schriften einlassen wollen. Da denn auf des Plebani Anführen, daß der Gegentheil alten Herkommen nach allerdings gehalten, den Proceß in Latein aufzunehmen, der Herzog George a. 1522 rescribiret: „Nun halten wir „es dafür, obwohl das Gegentheil sein Clag oder ersten sacz lateinisch „eingebracht, Ine solte dagegen widerum In ansehen, daß es an „andern Gerichten üblich, Jr Notturfft zu teutsch fürzuprengen ver„stadt werden. Dorüm begern wir, Jr wollet Inen dasselb nachlas„sen und mit dem Priester verfüegen, daß er die Clage oder sechze „teutsch anstelle," ꝛc.

Digitized by Google

ſtantiſchen Gerichtsſtuben [89]) bis zum Ende der Hexenproceſſe noch friſch vorhielt, was nicht wohl hätte geſchehen können, wenn dieſe Schrift nicht gleich bei ihrem Erſcheinen ſich mächtige Bahn gebrochen [90]) und die Verehrung eines „für ihr Feld claſſiſchen Werks," eines „unentbehrlichen Handbuchs," erhalten hätte, was wiederum [in Erwägung der damaligen ärmlichen literariſchen Vehicel] nicht wohl geſchehen konnte, wenn der Clerus ſich nicht für daſſelbe entſchieden hätte, was dieſer keines Falls gethan, wenn er nicht von der päbſtlichen Approbation — conceſſiven Sanctionirung — überzeugt geweſen wäre.[91]) — Daher iſt die von mir S. 273 gewählte Ueberſchrift in ihrem generaliſirenden Kategoriebezug auf misgeſtaltet-hierarchiſche Tendenzen [„Pfaffenthümlichkeit"[92])] nicht ohne thatſächliche Baſis. Aus dieſem Allen geht

---

89) Man ſehe nur aus den häufigen Citaten des Mall. in der 48., 49. und 50. Qu. des 1. Theils der Pr. Cr., welchen hohen Werth Carpzov ihm beilegte, Carpzov der im 17. u. noch im 18. Jahrh. am Himmel der Juriſten als ein Stern erſter Größe galt.

90) Der 1. Ausgabe (1489 in Köln in 4) folgten bis 1520 nicht weniger, als fünf Auflagen.

91) Innocenz bevollmächtigte die von ihm für Deutſchland, zunächſt aber für das Mainz'ſche, Köln'ſche, Trier'ſche, Salzburg'ſche und andrer **Bisthümer** Gebiet eingeſetzten „Inquiſitoren **Ketzeriſcher** Bosheit" (wozu er Zauberei rechnete, vergl. Ziffer 11), ſeine „geliebten Söhne" Jacob Sprenger und Heinrich Krämer, blos mit Zuziehung eines Notars zu inquiriren, zu verhaften, zu züchtigen und zu ſtrafen; dieß gegen die Bemerkung Jarckes (Handb. II, S. 57, Note), daß der von ihm ſogenannte kirchliche Proceß nicht weiter als bis zur Excommunication gegangen ſei. — Reden doch die Verfaſſer des Hexenhammers in dieſem Buche ſelbſt von ihrer hexenrichterlichen Praxis und Erfahrung, und der Eingang des 3ten Theile vom Hexenhammer! — Vergl. Jacobs a. a. O. S. 290.

92) Der Mißbrauch der bürgerlichen Gewalt — ſagt Peſtalozzi im 4. Bande ſeines Volksromans Lienhardt und Gertrud — heißt in der Volksſprache: Tyrannei, und die Nahrung der Seelenſtimmung zu dieſem Mißbrauch: tyranniſcher Sinn; aber in der Volksſprache iſt kein Ausdruck, den Mißbrauch der kirchlichen Gewalt (gleichviel, ob vom katholiſchen oder proteſtantiſchen Prieſterthum) und die Nahrung der Seelenſtimmung zu dieſem Mißbrauch zu bezeich-

Digitized by Google

die große Wichtigkeit, welche dieſes Buch für die geſchichtliche Beurtheilung der Hexenproceſſe hat, unleugbar hervor.

20) Der Teufel als Galan.

Daß gerade auf die Weiber — auf die alten Weiber — ſo grimmig losgegangen wurde — davon iſt, inſoweit des Weibes phyſiſch bedingte pſychiſche Eigenthümlichkeit dabei in Frage kommt, von Jacobs S. 282 das Richtige beigebracht worden. Der Herausgeber verweiſt auch dießfalls auf J. J. Virey's treffliches Werk: „Das Weib, phyſiologiſch, moraliſch ꝛc. dargeſtellt" — nach der 2. Auflage des Franzöſiſchen mit Anmerkungen herausgegeben von L. Hermann (Leipzig, 1827) S. 160; auch auf J. Grimm a. a. O. S. 585 f. und erinnert an den Zuruf des Hexenmeiſterchors in Göthe's Fauſt: „denn geht es zu des Böſen Haus, das Weib hat Tauſend Schritt voraus," Unpartheilichkeits halber aber auch zugleich an die Entgegnung: „doch wie es auch ſich eilen kann, mit Einem Sprunge macht's der Mann."

Die von Jacobs S. 282 in der Note, und auch von Andern aufgeſtellte Hypotheſe, daß die nächtlichen Partien auf Wegſcheiden [93]) und Bergfahrten nur Anſtellungen männlicher Lüſternheit im muckeriſchen Pli geweſen, iſt, ſo ſehr ſie auch ſonſt nicht ohne ſein möchte, auch wohl im einzelnen Fall dann und wann

---

nen. — Merk Dir's, Volk! Du haſt kein Wort in Deiner Sprache, den Unwillen gegen die Bande der Seelen und die Knechtſchaft des Geiſtes auszudrücken, wie Du Deinen Unwillen gegen den Mißbrauch der bürgerlichen Gewalt ausdrückſt — und nimm, wenn Du kein beſſeres weiſeſt, die Wörter: Pfaffheit und Pfaffenſinn, in Deine Sprache auf ꝛc. Die Prieſter des Gottesdienſtes haben kein Recht, für Amtsmißbrauch mehr Schonung zu verlangen, als die Fürſten.

93). Weg-**Scheiden** hier richtiger als **Kreuz**-Wege; Teufel und Hexen hatten eine Idioſyncraſie gegen Alles, was wie ein † ausſah; aber Wegſcheiden, wo der Teufel beſonders gut zu rufen war, um das Bündniß mit ihm einzugehen, erinnern an den moraliſchen Scheideweg, auf dem jeder Verſuchte der Verſuchung noch gegenüberſteht.

Digitized by Google

ihre Richtigkeit gehabt haben könnte[94]), doch um deswillen im Ganzen nicht zum Erklärungs-Brückenschlag geeignet, weil in den Hexenprocessen junge schöne Frauen fast gar nicht vorkommen; und Mädchen? — das waren vielmehr die, in die der Teufel gleich ganz und gar hineinfuhr („Besessene") und den heaten Besitz nur den ramassirtesten Exorcisten cedirte;[95]) weit entfernt, diese Besessenen zu verfolgen, gebrauchte sie vielmehr die Kirche, die Herrlichkeit ihrer Macht an ihnen zu zeigen und hielt sie deshalb besonders lieb und werth. (Pitavals Besessene von Loudun.) — Es machte sich aber eben ganz von selbst, daß gerade Weiber — und zwar alte Weiber — in so schrecklicher Anzahl Opfer der Hexenprocesse wurden;

(a.) Erstens, primitiv und hauptsächlich, in Betracht der oben erwähnten Eigenthümlichkeit der weiblichen Natur, deren geistiges Fasergewebe, aus „dem tausendfachen Ach und Weh des Einen Punktes" geschürzt, leicht in anomale Verschlingungen geräth, die dann eben so leicht, während der längeren Dauer der zweiten kritischen Altersperiode einer neuen physischen Einwirkung ausgesetzt, bei dem Intensivfestergewordensein der Fäden nun zur zähen nachhaltigen Verknotung zusammengezogen wird — daher bei allen Völkern zu allen Zeiten das sich dem Monopol nähernde Privilegium der Weiber, der alten Weiber, auf den Zaubereibetrieb;

(b.) Zweitens, subsidiär mitwirkend, aus einem Grunde, der meines Wissens noch nicht hierfür angeführt wurde — nähmlich: dem Teufel zum Affront, zum Tort; man ging con amore darauf aus, den Teufel so schlecht als möglich zu machen, ihn als ein mauvais sujet von Grund aus erscheinen zu lassen; natürlich mußte er da auch bodenlos lüderlich sein, wie sich aber

94) Z. B. in einem der von Dr. Schletter in Leipzig Bd. 16 der Annalen besprochenen zwei Hexenprocesse, S. 241.

95) So läßt Voß seinem Teufel Lurian sagen:

— — Mich verbannt' aus einer besessenen Jungfrau. Von holdseliger Bildung ein Abessynischer Bischof; hierbei wurden wir näher bekannt und stifteten Freundschaft. Und nun leb' ich im Kloster, und feg' als geistlicher Kobold Nachts die Zellen der Mönche, den thätigen Heerd, und die Kirche.

Digitized by Google

von selbst verstand, ganz besonders sich auf Hurerei legen,[96]) konnte jedoch hierbei, eben so natürlich, nur conform mit der monströsen Verbrämung, in der man ihn und seine Umgebung aufgestutzt hatte, seine Lust büßen — ganz im Charakter von wüster Fratzenhaftigkeit und ungeschlachter Bizarrerie, von versessener Behaglichkeit im Unflath und barocker Passion, sich in Contrastverzerrung und grotesker Unnatürlichkeit zu divertiren.[97]) — Dazu kam die Einwirkung der traurigen (leider nicht so seltenen!) Lebenslage alter unverheiratheter oder verwittweter Weiber in den niedern Ständen [denn das waren die Armen, auf die ganz besonders Jagd gemacht wurde[98])]; diese hülflosen vereinsamten Geschöpfe werden nur zu leicht ein Gegenstand des Hasses; Kindern und Enkeln im Wege, vernachlässigt, überlei — ist es natürlich, daß sich eine Bitterkeit in ihnen erzeugt, die von Winter zu Winter ihres kalten öden Alters exacuirender und grolliger wird, sich

---

96) Davon, daß man den Teufel zum Saufaus gemacht hätte — nirgends eine Spur; 's Betrinken war damals mehr eine Tugend, die an Höfen, auf Burgen und in Klöstern und Abteien tagtäglich geübt wurde; Spiel gab man ihm eigentlich auch nicht sehr schuld; so war der „arme Teufel" fast nur auf Buhlschaft beschränkt.

97) In einer Declination hiervon ging man darauf aus, den Teufel bei jeder Gelegenheit ungeheuere Verachtung zu zeigen und zu seiner Verhöhnung wegwerfende Faxen mit ihm zu treiben; so war es ganz nur in seinem eignen Genre gehalten, auch dadurch ihn schlecht zu behandeln, daß man seine weiblichen Eroberungen lächerlich machte, womit man ja einen der Galanterie ergebenen Mann recht ordentlich zu ärgern stets sicher sein kann — „nur bei alten garstigen Schätzen kann er ankommen, etwas Hübsches und Junges aber nicht d'ran kriechen."

98) In den Nördlinger Hexenprocessen kommen auch Honoratioren- selbst Patricierweiber auf den Scheiterhaufen. —

Immer ist es mir als merkwürdig vorgekommen, daß die alten Judenweiber verschont blieben; sie sind freilich auch häufig verbrannt worden, aber wohl nicht als **Teufels**hexen. — Zwar heißt es schon im Sprichwort: wie der Teufel auf eine Judenseele; allein, da man so christlich war, ihm die Juden in Bausch und Bogen zu cediren, so brauchte er natürlich nicht erst noch langweilig nach ihnen zu trachten.

Digitized by Google

in Neid und Mißgunst gegen alle Nichtsounglückliche zusammenzieht und in allezeitfertiger Zanksucht sich Luft macht. Kein Wunder also, daß man in ihnen Expectantinnen auf den satanischen Serail erblickte.[99]) — Uebrigens war ja aber auch, aus einer sehr nahliegenden Ideenassociation, schon von vorn herein der Gedanke an die buhlerische Eigenschaft des Bündnisses ganz für sich allein — von selbst — entstanden; er mußte entstehen und entstand (Ziffer 7 gegen d. E.) als man das heidnische Genus femininum des unholden („bösen") Princips dem christlichen masculinum, **die** Unhulda **dem** Unhold (ebenfalls ein Eigennahme des Teufels unhulthô) weichen ließ*) — und nun die Geschlechtsverschiedenheit zwischen den (vom Christenthum vorgefundenen) Nachtfahrerinnen und dem neuen Teufel sich als liaison dangereuse zeigen wollte.

---

99) Doch besorgte der höllische Großmogul nicht alle Libertinagen in eigner Person, sondern bediente sich auch qualificirter Unterteufel von bewährter Applicatur hierzu; doch traut er dann wohl dem Unterteufel mit der Hexenbraut (Wengs Nördlinger Hexenprocesse, S. 13); auserwählte alte Drachen, besonders reich an pikanter Anmuth, die Er Seines allerhöchst eignen Umgangs würdigt, heißen dann Hexen-Königinnen. Vergl. Grimm a. a. O. S. 604. — Die physiologische Möglichkeit dämonischer Schäferstunden zeigt u. A. Lambertus der Däne in Eth. Christian II., 14: „Illi (Dämones) ad tempus induunt corpora, et aeris impulsu potest excitari titillatio, jucundusque aliquis in coitione sensus, qui rei ipsa concumbentes cum illis delectet." Vergl. vorstehende Abh. v. Jacobs S. 281; auch Note 79; Carpzov a. a. O. Qu. 49, Nr. 41—43.

*) Interessant ist, was über das Nachundnach dieses Weichenlassens J. Grimm a. a. O. S. 553 f. unter Andren auch von Ulphilas Uebersetzung des neuen Testamentes anführt, der bald einen männlichen, bald einen weiblichen Namen für den Teufel gebraucht.

In der Note **) S. 599 stellt Grimm folgende sinnreiche Betrachtung an: „Das Griechische Alterthum hatte seine **Fabeln** vom Umgang der Götter mit Sterblichen; das Deutsche Heidenthum von Verbindung der Helden mit Schwanfrauen und Elbinnen; zuletzt konnte die weit rohere Vorstellung eines **wirklichen** Verkehrs des Teufels mit Menschen" (mit alten abgelebten Weibern) „Glauben finden!" —

Digitized by Google

21) Es wären gerade noch sechs Hexen zu verbrennen, um (excl. 9 Millionen) das 443te Tausend voll zu bekommen.

Irgendwo habe ich gelesen, daß man die Zahl der in Europa verbrannten Hexen auf 9 Millionen schätzen könnte; es waren dafür Bauschundbogen-Nachweise gegeben; leider finde ich aber das dießfällige Notamen nicht wieder, so daß ich für jetzt nichts Näheres darüber angeben kann. — In Pierers encyclopädischem Wörterbuch (1. Auflage) findet sich im 9. Bande (1828) die seltsam-genaue Veranschlagung von 9, 442, 994 wegen Zauberei in 1,100 Jahren hingerichteten Personen; es wird jedoch dabei bemerkt, daß dieser Anschlag „doch vielleicht zu hoch sei." — Ob in der, jetzt im Werk begriffenen 2. Auflage nicht noch sechs (Ex-) Hexen hinzu zu nehmen wären, um wenigstens gerade das 443te Tausend voll zu machen, ist freilich am Ende eine Gewissensfrage; doch könnte man, ohne einer Todsünde schuldig zu werden, dann auch, zur Ausfüllung der 1. Hälfte der 10. Million, den gelenken Anschlag wohl gleich lieber auf 7006 erstrecken.

22) Von der Zauberkraft des Blicks.

Daß im Capitel von Zauberei dem Blick besondere Bedeutung beigelegt wurde, war gewiß nur **natürlich;** denn die Gewalt, welche das Auge im Affect der Seele auf das Gemüth Dessen übt, auf den der Blick sich richtet, ist eins der größten natürlichen **Wunder.** [100]) Der lachende Blick eines freundlichen

---

100) Vor Allen ward aber diese Zaubermacht dem weiblichen Auge verliehen; es übt sie, wenn es im Affect aufstrahlt und übt sie, wenn es in heiterer Ruhe leuchtet und übt sie noch, selbst wenn es Gram und Trauer trüben. Gewiß liegt auch hierin — was ich nur gerade nicht in vorstehender, dem „Teufel als Galan" gewidmeter Ziffer aus Pietät sagen wollte — ein Grund vor einer edleren mitwirkenden Beziehung, aus welchem (lange zuvor, ehe der christliche Teufel erschien) die Zauberkunst, die weiße wie die schwarze, vorzüglich den Frauen beigelegt wurde; und unter den Frauen waren es dann wieder die höher begabten Naturen, die schönsten Wesen, die

Digitized by Google

Kindes, der verschämte eines aufknospenden Mädchens, der offene eines kräftigen Knabens, der sehnsüchtige einer gemüthsreinen Jungfrau, der strahlende eines von der Idee des Großen begeisterten Jünglings, der Liebesblick einer holden Frau der hingebende eines liebenden Mannes, der Alles vergessende einer eben gewordnen Mutter, der glückliche dann des Vaters, der auf den Enkeln ausruhende greiser Großeltern — und dann der furchtbare eines in gerechtem Zorn Erglühten, der beschämende eines tief in seinen Rechten Gekränkten, der vernichtende eines edeln Verachtenden, der erschütternde, vorwurfsvolle eines vom Wahnwitz der Willkühr Unglücklichgemachten — und dann der vergiftende eines saunischen Wollüstlings, der Eiseskälte verbreitende eines vornehm-gewaltigen, berechnenden Schurken — welche gute und böse Zauber-Macht liegt in diesen Blicken, die oft für ein ganzes Leben von Dem nicht vergessen werden können, der sie erschaute! Und Tausende von Situationen des bewegten Menschenlebens lassen sich denken, welche diese Gewalt in tausendfach verschiedenen Erscheinungen aus dem Zauberborn des Auges hervorrufen, und es sind wahrlich keine leeren, sondern in voller Wahrheit ergreifende Redensarten, die von solchen Blicken sprichwörtlich sagen: sie bezauberten, ließen Sterne in der Brust aufgehen; „drängen durch Mark und Bein;" —

---

am Herrlichsten Blickenden, die als erhabene Zauberinnen durch das Leben gingen. — Im Wesentlichen ist dies Alles bis auf den heutigen Tag geblieben und wird, so lange es männliche Männer noch in der Welt gibt, in Prächtigkeit fortbleiben. (Vergl. S. 130 in diesem Bande der Annalen.) Es ist ein schönes Wort von Sterne (Yoricks empfindsame Reise), wenn er von den Weibern sagt: „Gott segne sie alle! Nach all' den Schwächen, die ich bei ihnen gesehen und all' den Satyren, die ich gegen sie gelesen, liebe ich sie dennoch; denn ich bin fest überzeugt, daß ein Mann, der nicht eine Liebe zu dem ganzen Geschlecht hat, unfähig ist, jemals eine einzeln so zu lieben wie er sollte." — Wenn der edle Luden in seinen Vorträgen über Politik (die der Herausg. im J. 1821 bei ihm hörte) auf die Stellung der Weiber im Staate zu sprechen kam, so rief er uns Jünglinge zur Pflicht, sie zu achten, mit dem einfach-schönen Wort auf: „und, m. H., hat nicht Jeder von Ihnen eine Mutter?" — (Vergl. die „Incidentalien" Lit. (e.) S. 345.)

Digitized by Google

„gingen kalt zum Rückgrath herunter" und „gäben Stiche in's Herz."[101]) —

Auch im Thierreich beobachten wir die Zaubermacht des Blicks; so bannen z. B. der Tiger, die Schlangen, vor dem Angriff ihre aufgespürte Beute.

Was die Geschichte des „bösen" Blicks auf dem Hexengebiet betrifft — darüber ist unter Andren auch Jacob Grimm a. a. O. S. 623 f. nachzulesen.

23) Jean Paul über das Wesen der Hexenprocesse.

Es wird meinen Lesern schwerlich unwillkommen sein, wenn ihnen aus den Werken zweier ausgezeichneter Deutschen Schriftsteller Ansichten über das Wesen der Hexenprocesse in ihrer Totalität als sittengeschichtliche Erscheinung hier zugeführt werden; ich wählte hierzu keine geringeren Geister als den ewigen Jean Paul und den unvergesslichen Ernst Theodor (Amatheus) Hoffmann.

Graf Klothar sagt*) beim großen Geburtstags-Diner des Hofagenten Neupeters zu Haslau zum Kirchenrath Glanz, als dieser geäußert, daß es gut sei, daß die Aufklärung der Hexenglauben vertrieben: noch nicht einmal untersucht hat sie ihn[102]),

---

101) Wer erfuhr nicht den Eindruck, den die starren Augen eines Wachsfigurenkabinets hervorbringen — und dann auch wieder den Eindruck, den auf uns solche Bilder, besonders Portraits machen, die, wir mögen den Standpunkt vor ihnen wechseln, wie wir wollen, uns immer wieder ansehen? (Vergl. auch Bd. 22, S. 144 a. E.) — Auch Blumen gibt es, die, wegen ihrer Aehnlichkeit mit dem menschlichen Auge, uns zu sich hinziehen.

*) „Flegeljahre" II, im 27. Bd. sämmtlicher Werke (Berlin 1827) S. 53 a. E. u. f.

102) Daß wenig — trotz der Menge der von Hexen und Hexenprocessen erzählenden und darüber (meist nur aphoristisch) reflectirenden Schriften — hierfür geschehen, ersah ich auch aus Grimms Deutscher Mythologie, S. 603 in der Note, wo er für die Abtheilung: „Hexen" die Werke anführt, die er zu Studien benutzt hat (es sind dies Bücher aus dem 16., 17. u. 18. Jahrhundert) und am Ende sagt: „Es gibt noch eine Unzahl anderer Werke: die neuesten

Digitized by Google

„ich weiß nicht, fuhr jener fort, welche von zwei Meinungen Sie haben, aber da Sie nur eine von beiden hegen können, — entweder die, daß alles Trug des Zeitalters, oder die, daß etwas Wunderbares bei der Sache ist: so müssen Sie in beiden Fällen irren.“*)

Glanz schüttelte sehr, äußerte aber, er sei wie jeder Vernünftige der ersten Meinung.

Klothar versetzte: „die Wundergeschichte der Hexen ist eben so historisch bewiesen, als die der griechischen Orakel im Herodot; und diese ist's gerade so sehr als überhaupt alle Geschichte. Auch Herodot unterscheidet sehr die wahren von den bestochenen Orakeln. ꝛc. — Gemeine Seelen machen in der Hexen-Geschichte alles zum Werk der Einbildung. Wer aber viele Hexenprocesse gelesen, findet es unmöglich. Eine durch Völker und Zeiten reichende Einbildung festgehaltener, nuanzirter Thatsachen ist so unmöglich als die Einbildung einer Nation, daß sie einen Krieg oder König habe, der nicht ist. Will man die Einbildung als Copie einer solchen allgemeinen Einbildung erklären, so hat man das Urbild vorher zu deduciren. Meist waren alte, dürftige, einfältige Frauen die Aktricen des Trauerspiels, mithin gerade am Wenigsten fähig der Phantasie; auch malt die Phantasie mehr ins Große und Verschiedene zugleich. Hier findet man nur erbärmliche wiederholte Geschichten der Nachbarschaft**) — der Buhle, der Teufel, begleitet in gemeiner Kleidung die Frau zu Fuße auf irgend einen benachbarten Berg, wo sie Tanz, bekannte Spielleute, elendes Essen und Trinken, lauter Bekannte aus dem Dorfe antrifft, und nach dem Tanze mit dem Buhlen wieder heimgeht. Die Versammlungen auf dem Blocksberge können blos für dessen nächste Anwohnerinnen gelten; aber in andern Ländern wurde nur der

darunter von Horst (Dämonomagie, Frkf. 1818, 2 Bd. und Zauberbibliothek, Mainz 1821—26, 6 Bd.) und Walter Scott (Letters on demonoloy and witchcraft, London 1830) sind von mir fast ungebraucht; beide, beruhend auf emsiger Compilation, entbehren rechter Kritik und Gelehrsamkeit; Horst's Arbeit ist dazu breit und geschmacklos, Walter Scotts ungenau und fahrlässig.“ — Vergl. auch Jarcke Handb. II, S. 49, Note und Ziffer 24.

*) Als eine dritte: Das im Hochofen der Hierarchie aus diesen beiden gewonnene Amalgama.

**) Vergl. Grimm a. a. O. S. 602 f. 607 gegen d. E. 608.

Digitized by Google

nachbarliche Berg zum Tanzplatz gewählt. Will man alle Bekenntniſſe für Lügengeburten der Folter erklären: ſo bedenkt man nicht, daß man in den Proceſſen findet, daß ſie oft nach der Tortur zwei, drei unbedeutende Bekenntniſſe, die ihnen den Tod nicht erſparten, feierlich und ängſtlich widerriefen; und daß alſo der halbe Widerruf das halbe Geſtändniß — beſiegelt, um ſo mehr, da man in damaligen Zeiten zu religiös dachte, um mit Lügen auf der Zunge zu ſterben." ꝛc. „Die berauſchenden Getränke und Salben, womit ſie ſich ſollen in den Traum vom Blocksberg und dergleichen gezaubert haben, ſind nirgends aus den Akten erweislich oder nach der Phyſiologie möglich — da es kein Getränk gibt, das factiſch beſtimmte Viſionen erſchüfe, — und dann, um nur beide zu brauchen, mußten ſie ſich ja ſchon für Hexen halten."

Kirchenrath Glanz fragt hiergegen: „warum gibt es aber jetzt keine Hexen mehr? und warum iſt Alles ſo natürlich und alltäglich dabei zugegangen?" ꝛc.

Graf Klothar: Kann man aus dem Ausſetzen oder Wegbleiben einer Erfahrung, z. B. einer elektriſchen, einer ſomnambuliſtiſchen auf ihre Unmöglichkeit ſchließen? Nur aus poſitiven Erſcheinungen iſt zu beweiſen; negative ſind ein logiſcher Widerſpruch: Kennen wir die Bedingungen einer Erſcheinung? So viele Menſchen und Jahre gehen vorüber, kein Genie iſt darunter; — und doch gibt's Genies; — könnt' es nicht eben ſo mit den Sonntags-Kindern ſein, die Augen und Verhältniſſe für Geiſter haben? — Was Ihre Alltäglichkeit, die Sie einwenden, anlangt, ſo gilt dieſe auch für jede poſitive Religion, die ſich in die Alltäglichkeit ihrer erſten Apoſtel verſteckt; alles Geiſtige ſchmiegt ſich ſo ſcheinbar an das Natürliche an, *wie unſere Freiheit an die Naturnothwendigkeit.*

Glanz äußerte: er wünſche nun doch ſehr zu erfahren, was die zweite Meinung für ſich habe.

Klothar verſetzte: „zuerſt die damaligen Zeugen für die Erſte. Um eine Frau zu verurtheilen, brauchte man ſtatt der *Thatſachen* nur *Zeugenſchlüſſe*; meiſtens aus drei ganz fremden Thatſachen, aus dem Alpdruck, dem Drachen-Einflug und einem ſchnellen Unglück, z. B. Tod des Viehes, der Kinder ꝛc. *ſchloſſen* die Zeugen und ihre Schlüſſe waren ihre Zeugniſſe." Zweitens lief der ganze Zauber-Erfolg auf ein Raupen- oder Schnecken-, oder anderes Schadenpulver hinaus, das der Buhle, der Teufel, dem getäuſchten Weibe nebſt einem Antritt- oder Werbe-

Digitized by Google

Thaler gab, den sie zu Hause oft als eine Scherbe befand. Die Macht des Teufels gab ihr weder Reichthum, noch einen Schutzbrief gegen den Scheiterhaufen. Ich schließe aus Allem, daß damals die Männer sich des Zauberglaubens bedienten, um unter der leichten Verkleidung eines teufelischen Buhlen die Weiber schnöde zu mißbrauchen! *) ja daß vielleicht irgend eine geheime Gesellschaft ihren Landtag unter die Hülle eines Hexen-Tanzes verbarg. Immer machten Männer in den Hexenprocessen den Teufel gegen die Weiber, selten umgekehrt. — Nur unbegreiflich bleibt's, daß die Weiber bei dem damaligen Schauder vor dem Teufel, so wie vor der Hölle, sich nicht vor seiner Erscheinung und vor der höllischen Umtaufe und Apostasie entsetzet haben."

Glanz lächelte, äußerte aber, jetzt träfen sie beide ja vielleicht zusammen. —

Der Graf versetzte sehr ernst: „kaum! denn eine Nachspielerei hebt ein Urbild nicht auf, sie setzt eben eines voraus. Noch mangelt eine rechte Geschichte des Wunder-Glaubens oder vielmehr des Glauben-Wunders — von den Orakeln, Gespenstern an bis zu den Hexen und sympathetischen Curen; — aber kein engsichtiger und engsüchtiger Aufklärer könnte sie geben, sondern eine heilige dichterische Seele, welche die höchsten Erscheinungen der Menschheit rein in sich und in ihr anschauet, nicht außer ihr in materiellen Zufälligkeiten sucht und findet — welche das erste Wunder aller Wunder versteht, nämlich Gott selber, diese erste Geistererscheinung in uns vor allen Geistererscheinungen auf dem engen Boden eines endlichen Menschen."

24) Jarcke über die Erfordernisse einer geschichtlichen Darstellung der Hexenprocesse **).

Hier mag, um ihres innigen Zusammenhangs willen, eine Stelle aus dem bereits Ziffer 14 erwähnten Beitrag von Jarcke

*) Vergl. Ziffer 20 dieser Bemerkungen S. 365.

*) Im 3. Heft des 3. Bandes der v. Jagemann-Nöllner'schen „Zeitschrift für Deutsches Strafverfahren" läßt Dr. Soldan in seinem, unter Nr. XXIII abgedruckten „Beitrag zur Geschichte der Hexenprocesse," S. 356, uns die baldige Erscheinung eines umfassenden geschichtlichen Werks über das Hexenproceßwesen in seiner

Digitized by Google

zu dem 1. Bande der älteren Annalen eingeschaltet werden; sie ist frei von der, diesem sonst geistreichen und scharfsinnigen Gelehrten eigenthümlichen und im Verlauf seines Lebens immer entschiedener vorgetretenen Hinneigung, das Heil der Staaten und Völker in einer, dem Habitus der Jetztzeit adäquaten Zurückführung derselben auf den Statusquo des Mittelalters zu suchen und zu finden, und sonach

— in Erwägung des vorzüglich mächtigen und ihm deshalb vorzüglich heilsam erscheinenden Einflusses, der für die Ausbildung jenes Status von der Kirche ausging —

mit besondrem Eifer, die Erscheinungen auf dem kirchlichen Gebiet (überhaupt, sowie speciell auf dem jener Zeit) unter das Objectivglas der reinen menschheitlichen Tendenz zu bringen, die ihn selbst beseelt und seine Ueberzeugung zu einer subjectiv redlichen erhebt.[103])

„So achtbar nun auch mitunter die moralische Entrüstung unsrer neueren Schriftsteller über das Zauberwesen sein mag, — so ist dieselbe dennoch im Ganzen der wahrhaft philosophischen, richtigen Ansicht über die Zauberei, dem Begreifen jener Erscheinung, eher schädlich als förderlich gewesen. Declamationen und Ausrufungen, Verwunderungen über die Dummheit aller früheren Jahrhunderte, und über unsere Klugheit und Verständigkeit, sind keine philosophische Untersuchung, und können um so weniger dafür gelten, wenn man am Ende gestehen muß: genau genommen wisse man selbst nicht, was es denn eigentlich mit der so höchst merkwürdigen Erscheinung auf sich gehabt habe, daß nicht bloß die ganze Christenheit siebenzehn Jahrhunderte durch, sondern daß alle Völker ohne Ausnahme, so weit die Geschichte reicht, allerdings sehr bestimmt und fest an eine, über die Schranken des Gewöhn-

---

Gesammtheit und deren Beziehung zu dem Culturgang des Menschengeschlechts hoffen. Nach der, jenem „Beitrag ꝛc." in belebender Kraft durchdringenden Grundansicht zu urtheilen, möchte Dr. Soldau wohl der Mann sein, aus der Fruchterndte seiner „mehrjährigen Forschungen" etwas Tüchtiges herüber zu liefern. Mit gespannter Erwartung, so zu sagen mit freudiger Begierde, sehe ich der Erscheinung dieses Werks entgegen.

103) Vergl. Bd. 20 der folg. Annalen, S. 260 in der Note: hinsichtlich der Blasphemie; Band 21, S. 334, hinsichtlich des Selbstmordes.

lichen und (im gemeinen Sinne des Worts) Natürlichen hinausgehende Gewalt des menschlichen Willens glaubten, und daß sie dem böſen Willen, wenn er sich gewisser Vehicel bediente, die ihn zu fixiren oder zu potenziren dienen mochten, eine sehr weit gehende schädliche Kraft zuschrieben. — Auch Horſt (Dämonomagie, Th. II. S. 322—324) gesteht, daß noch Vieles in der Geschichte der Zauberei unaufgeklärt bleibt, und wir können wohl schwerlich in Abrede stellen, daß die Aufklärung des vorigen Jahrhunderts und das nackte Abweisen und auf sich Beruhenlaſſen oder gänzliche Ignoriren von Thatsachen, zwar ein bequemer, aber doch nicht zum Ziele führender Weg sei. — Nach unsrer Ansicht dürfte die Aufgabe eines wahrhaft philoſophischen Zeitalters nun wohl die sein: den Punct auszumitteln, bis zu welchem die Zauberei und der Glaube an dieselbe eine Realität in der geistigen oder körperlichen Welt hatten, zu zeigen, wie weit der Aberglaube der frühern Jahrhunderte eine wahre Seite hatte, und wo das Mißverſtändniß, die Leichtgläubigkeit und die Abſurdität anfingen, mit einem Worte, das bisher Unbegreifliche zu begreifen, und endlich nachzuweisen, in wie weit jene Erſcheinungen, die man damals Zauberei nannte, sich an das dunkle Gebiet des thierischen Magnetismus anschließen, welches, merkwürdig genug, gerade zu eben derſelben (?) Zeit entdeckt wurde, als man laut verkündete, daß die Aufklärung den alten Zauberglauben endlich vernichtet habe. ꝛc.

Nothwendig muß sich aber, wenn man es unternimmt, eine kritiſch-philoſophiſche Geſchichte des Zauberglaubens zu schreiben, zu den sehr ausgedehnten, theologiſchen, mediziniſchen, geſchichtlichen, pſychologiſchen, phyſiologiſchen und naturhiſtoriſchen Vorſtudien, die unerläßlich ſind, dasjenige hiſtoriſche Talent geſellen, welches die Documente der Vorzeit nicht nach modernen Begriffen verzerrt, ſondern treu das in ihnen Enthaltene wiedergiebt." —

25) E. Th. A. Hoffmann über die Geſtändniſſe in den Hexenproceſſen*).

Jetzt zu Hoffmann, hin auf den claſſiſchen Boden der in reicher Vegetation auf das Feld der „ſchönen Literatur" gebrachten

*) Vorab die Bemerkung, daß

— bei der allgemeinen, ſich ſowohl in Hinſicht auf den Wahn

Digitized by Google

dämonokratischen Phantastik! — Im dritten Bande der „Serapionsbrüder" (Berlin, 1820) findet sich S. 32 über die merkwürdige Erscheinung der (oft sogar freiwilligen) Hexengeständnisse folgende Betrachtung: „Mit dem Glauben an das teuflische Bündniß kam das Bündniß selbst. ꝛc. Gewiß ist es, daß in jener Zeit, als Niemand an der unmittelbaren Einwirkung des Teufels, an seiner sichtbaren Erscheinung zweifelte, auch jene unglücklichen Wesen, die man so grausam mit Feuer und Schwerdt verfolgte, an dem Allen wirklich glaubten, dessen man sie beschuldigte. Eben so gewiß ist es aber auch, daß manche in bösem Sinn durch allerlei vermeintliche Hexenkünste nach dem Bündniß mit dem Satan trachteten, Gewinstes halber oder um Unheil anzurichten, und dann im Zustand des Wahnsinns, den sinnverstörende Tränke, entsetzliche Beschwörungen erzeugt, den Bösen erblickten und jenes Bündniß wirklich schlossen, das ihnen übermenschliche Macht geben sollte. Die tollsten Hirngespinnste, wie sie jene Geständnisse enthalten, die auf innerer Ueberzeugung beruhten, erscheinen nicht zu toll, wenn man bedenkt, welche seltsame Einbildungen, ja welche grauenhafte Bethörungen schon der Hysterismus der Weiber hervorzubringen vermag. So büßten jene vermeintlichen Hexen ihren boshaften Sinn, wiewohl zu hart, mit dem grausamsten Tode. Es ist unmöglich, jenen alten Hexenprocessen den Glauben abzusprechen, insofern sie durch Zeugen oder sonst ganz ins Klare gesetzte Thatsachen enthalten und da findet sich denn auch häufig, daß manche der Zauberei Angeklagte wirklich todeswürdige Verbrechen begingen. Erinnert Euch der schauderhaften Erzählung

---

Dessen, was man Thatbestand nannte, als auch bezüglich des Verfahrens zeigenden Gleichheit des ursprünglich überall aus ein und demselben Krater heraufgequalmten Europäischen Hexenproceßwesens —

eben so wenig über die **Gleichförmigkeit** der Geständnisse absonderliche Verwunderung, als über die als Regel gültige Nichtannahme einer wirklichen (eigentlichen) **Freiwilligkeit** ein Zweifel zu hegen ist. Was gestanden werden sollte,

(specielle Punkte, Namen von Orten und Personen ꝛc. suggerirten Fragen und Vorhalte in concreto)

wußte die Angeklagte eben so im Voraus auswendig, als sie von der absoluten Unmöglichkeit, der Folter zu entgehen, im Voraus überzeugt war.

Digitized by Google

unſeres herrlichen Tieck, Liebeszauber benannt. Die grauenhafte, fürchterliche That des entſetzlichen Weibes, die das unſchuldige liebliche Kind ſchlachtet, kommt auch in jenen gerichtlichen Verhandlungen zur Sprache, und ſo war oft der Feuertod nur die gerechte Strafe des grauſamſten Mordes."

26) E. Th. A. Hoffmann über den Deutſchen Teufel.

Trefflich iſt, was dort vom Deutſchen Teufel bemerkt wird, in deſſen Darſtellung, wie er, der leidige Satan, im menſchlichen Leben handthierend ſich herumtreibt, die wahrhaft Deutſche Gemüthlichkeit ſich ausſpricht. — „Er verſteht ſich" — ſagt Hoffmann a. a. O. S. 38 f. — „auf alles Unheil, Grauen und Entſetzen, auf alle Verführungskünſte, er vergißt nicht, den frommen Seelen nachzuſtellen, um ſo Viele als möglich für ſein Reich zu gewinnen; aber dabei iſt er doch ein ganz ehrlicher Mann, denn auf das Genaueſte, Pünktlichſte hält er ſich an den geſchloſſenen Contract, und ſo kommt es, daß er gar oft überliſtet wird und ſo wirklich als dummer Teufel erſcheint, woher denn auch die Redensart kommen mag: Das iſt ein dummer Teufel! — Aber noch mehr, der Charakter des Deutſchen Satans hat eine wunderbare Beimiſchung des Burlesken, durch die das eigentliche ſinnverſtörende Grauen, das Entſetzen, das die Seele zermalmt, aufgelöſt, verquickt wird.[104]) Die Kunſt, den Teufel ganz auf

104) So zeigt ſich als Deutſche Eigenthümlichkeit, daß der Teufel mit ſeiner Großmutter zuſammen lebt; kein anderer Teufel in der ganzen Welt hat eine Großmutter, nur der Deutſche; hier tritt das Häuslichkeits-, das Familien-Princip auf, das dem Deutſchen von je lieb und theuer war; die Geſchichte von dieſer Großmutter iſt übrigens uralt und heidniſchen Urſprungs; wenn ein alter Rieſe, ein böſer Menſchenfreſſer, (Unhold) ausgegangen war und es verirrten ſich arme Menſchen in ſeine Wohnung, ſo wurden ſie unter 10 Mal 9 Mal von ſeiner Mutter oder Großmutter, die natürlich bei ihm lebte, (bisweilen auch von ſeiner Frau, wenn er eine hatte,) in ſeiner Abweſenheit verſteckt, und wenn er dann ſchlief, hinausgelaſſen und ſo gerettet; unſere Kinder bekommen noch jetzt derartige hübſche Mährchen erzählt. —

Digitized by Google

diese Deutsche gemüthliche Weise darzustellen, scheint aber verloren, denn in den neuen Teufelsspukgeschichten ist jene Mischung niemals gerathen. Entweder wird der Teufel zum gemeinen Hanswurst, oder das Grauenhafte, Unheimliche zerreißt das Gemüth."

27) Von der spießbürgerlichen Ehrlichkeit des Teufels.

Der heiteren Histörchen, wie der Teufel complett bei der Nase herumgeführt und, wenn er seiner Seits wirklich ganz gewissenhaft und pünktlich den Contract erfüllt hat, ehe er sich dessen versieht, ohne alle Rücksicht auf Reputation um den bedungenen Lohn, oft auf herzlich dumme Weise gebracht wird, solch ergötzlicher Legenden und Sagen giebt es bekanntlich eine große Menge in Deutschland und Jacob Grimm erzählt deren a. a. O. S. 571 f.; dort ist unter andern auch die Geschichte erwähnt, wo dem Teufel recht eigentlich etwas gepfiffen wird, indem er an seinem Paciscenten, der nie mehr das Evangelium Johannis herſagen soll, dadurch zuschanden wird, daß dieser es vollständig herpfeift.[105]) — Besonders schlechte Geschäfte macht der Beklagenswerthe, aber, wenn er kostspielige Bauten (Brücken, Stadtthore, Burgen, Kirchen ꝛc.[106])] in Entrepriſe nimmt, und, aller übeln Erfahrung ungeachtet, will er dennoch auch in diesem Puncte sich nimmer die Hörner ablaufen.

Das „Volksmährchen" andrer Nationen ist, wie mir von deshalb Kundigen versichert wurde, von dieser Richtung — als einer besonders eigenthümlichen, in häufigen gleichartigen Erscheinungen ausgeprägten — frei zu sprechen, so wäre es also eine wunderliche Spielart der berühmten Deutschen Ehrlichkeit und Treue, diese im Verkehr mit dem Teufel von dieſem repräsentiren, ihm selbst aber nur das Gegentheil angedeihen zu lassen.

---

105) Ein probates Mittel, den armen Teufel um sein förmliches Recht zu bringen, besteht darin, daß der sich ihm Verbundene 7 Jahre lang weder wäscht noch kämmt; ein anderes sicheres Mittel ist, von ihm zu verlangen, er solle ein Bäumchen wachsen lassen, was er nicht kann.

106) Nach Wismar lieferte der Teufel sogar das eiserne Gitterwerk zur Einfassung des Taufsteins; auch im Dom zu Magdeburg befinden sich mehre süperbe Arbeiten von ihm — und in vielen andren Deutschen Kirchen ebenfalls sehr schöne.

Digitized by Google

28) Ein merkwürdiges Beispiel von der Bedächtigkeit der Rechtspflege vor etwa 80—90 Jahren, das Unerfindliche in dem, an sich für sehr schwer gehaltenen, Vorwurf eines Teufelsbündnisses darzuthun.

Noch theile ich aus J. S. Eisenharts „Erzählungen von besondern Rechtshändeln" (10 Bände, Halle und Helmstädt, 1767—1779) ein Beispiel mit, wie angelegentlich man damals noch im protestantischen Deutschland bei Erörterungen über Teufelsbündnisse zu Werke ging. — „Ein Dorfküster" heißt die Ueberschrift des Rechtshandels, Nr. III. im 4. Bd. S. 771, aus welchem meine Mittheilung genommen, „ein Dorfküster wird von seinem Eheweib beschuldigt, daß er mit dem Teufel ein Bündniß gemacht habe, und verlangt daher, von ihr geschieden zu werden." Vor geistlichen und weltlichen Behörden hatte die Küsterin (etwa im 1. Jahrzehnt der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts) wiederholt angezeigt: ihr Schwiegervater sei ein Hexenmeister, ihr Ehemann ein Mascopeigeselle vom leidigen Gottseibeiuns; der Satan gehe als Hausfreund bei ihm ein und aus, „liege bei ihm im Bette und spiele mit ihm;" habe einen schönen rothen Rock an, so daß man ihn wohl kaum für den Teufel halten möchte, wenn man ihm nicht auf das Fußwerk sähe; er sei von ihr, als sie ihn das letzte Mal bei ihrem Ehemann angetroffen, durch ein gutes Gebet vertrieben worden, doch habe er bei seiner Entweichung Gestank über Gestank nach gelassen.

Folgendes nun aus den Erörterungen in den Ehescheidungsacten: Der Anwalt der Küsterin (die auch gern die Ehe getrennt haben wollte) führt in Schriften aus: es stände auf keine Weise zu begreifen, wie eine Person, die ihre völlige Vernunft habe, sich einbilden könne, den Teufel gesehen zu haben und ihrem Ehemann so umständlich genau den Vorwurf machen sollte, daß er mit demselben in einem Bündniß stehe, wenn solches nicht wahr sei; so viel Zweifel man auch gegen die Wirklichkeit eines solchen Bündnisses in den neueren Zeiten rege zu machen versucht, so sei doch die Möglichkeit keineswegs widerlegt worden, und beruft sich der Advocat hierbei auf Rechtslehrer und die heilige Schrift,[107])

107) Dergl. kam damals gar nicht so selten vor. Folgendes ist eine Stelle aus der Beschwerdeschrift der Dreifaltigkeitsgemeinde

Digitized by Google

welche die Zauberer, Hexen und Wahrsager zu vertilgen anbefehle. Exod. (Mos. 2) XXII, 8. Levit. (Mos. 3) XX, 27. — Der geg-

---

zu Berlin wider ihren Prediger B. G. Stark, der sich in einer Predigt herausgenommen, in gelinden Terminis etwas an der Existenz des Teufels zu zweifeln: „Es ist die größte Unbarmherzigkeit" heißt es in dieser Anklage — „wenn ein Lehrer auftritt und die traurige Wahrheit leugnet, daß ein Teufel ist; wenn kein Teufel wäre, so nützte uns auch Jesus nicht." — (Vergl. Note 6, S. 319.) Leider ist in dem Buche, woraus ich diese Notiz genommen, („Bauernphilosophie vom Verf. des Buchs vom Aberglauben" [Leipzig, 1800] I, S. 187) die Jahreszahl für diese Begebenheit nicht angeführt. — Im 2. Bändchen wird S. 89 f. eine merkwürdige Geschichte von einem protestantischen Prediger im Niedersächsischen aus den Neunziger Jahren erzählt, der sich unter den Schutz eines Teufelsbanners gegen Zauberer und Hexen geflüchtet hatte und viele Jahre hindurch von ihm leidlich bewahrt worden war; eben daselbst I, 129 von einem protestantischen Prediger im Mansfeld'schen, der sich in den achtziger Jahren einem Schatzgräber überließ; in der Deutschen Zeitung (Gotha N. Z. Becker) 1789 S. 361 von einem protestantischen Prediger in der Neumark, der sich sammt seiner Ehegattin einer „klugen Frau" in die Arme warf, um die Hexe, die seine Kühe bezaubert, zu entdecken. — Und ist denn der Schritt von der heutzutage so häufig versuchten Repristinirung lutherischer Orthodoxie bis zum Vornehmen solcher Dinge ein so weiter — hat Der, der jenen gethan, nicht schon zu diesem das Bein aufgehoben? — Vergl. vorstehende Nr. S. 301 und die Note des Herausgebers, auch die „Incidentalien" zu Ziffer 12, Lit. (a.) und (b.) S. 337 f. Die letzt verflossenen 5 Jahre sahen Exorcismus sowohl bei protestantischen Taufen (z. B. im A...g'schen) als bei jesuitischen Handhabungen von vorgeblich-vermeintlichen Besessenen (z. B. im F....g'- und L.....g'schen!) [Vergl. S. 314, Lit. (k.)]

Aber es bietet sich hier auch noch eine andere Betrachtung dar: Jener Drang des Menschengeistes, wovon in Ziffer 1 gesprochen wurde, die Hinneigung, die Vorliebe zum Glauben an das Wunderbare (Ziffer 2) finden im Cultus des katholischen Glaubensbekenntnisses, im steten Verkehr mit dem Eudämonium der Heiligen und ihren alten, neueren und neuesten Wunderlegenden, eine gewisse Befriedigung; von diesem Allen und vielem Andren, was aus dem katholischen Ritus,

Digitized by Google

nerische Sachwalter bemüht sich allen Ernstes, die Gründe, so sein Gegenpart wegen der Möglichkeit eines solchen Bündnisses angebracht, auf das Gründlichste anzufechten und über den Haufen zu werfen. Eisenhart bemerkt, aus den Entscheidungsgründen der Helmstädter Juristenfacultät: der Advocat der Küsterin habe bei seiner Deduction nicht überlegt, welches er doch als ein Rechtsgelehrter zu thun schuldig gewesen, daß das jüdische Gesetz von wegen der Zaubrerausrottung uns heut zu Tage nicht mehr verbinde, auch die Bibel nicht von solchen Hexen und Zauberern rede, so mit dem Teufel ein Bündniß gemacht, sondern von den falschen Propheten, welche das Volk von dem wahren Gott abwendig zu machen suchten (Deuteronom. [Mos. 5] XVIII, 11 und 20); eben so wenig könne ihm aber auch das Ansehen einiger, in dem peinlichen Rechte längst aus der Mode gekommenen Schriftsteller, besonders des Stephani (ad Art. 109 C. C. C.), auf dessen Meinung er sein ganzes Vertrauen gesetzt, etwas helfen; man verehre das Andenken dieser zu ihrer Zeit in großem Rufe gestandenen Männer, und lasse ihren wohlerworbenen Verdiensten gern Gerechtigkeit wiederfahren; aber man wüßte auch, daß ihre Lehren mit vielen Irrthümern angefüllt seien und nach dem alten Vorurtheil schmeckten, wovon in den damaligen Zeiten die gelehrtesten Männer eingenommen gewesen, was man nicht sowohl ihnen als der herrschenden Meinung ihrer Zeit zuschreiben müsse; von der Neigung zum Wunderbaren verleitet, von der Leidenschaft sich hervorzuthun beseelt, hätten sie lieber eine Menge grober Irrthümer vertheidigt, anstatt, wie es sich wohl geziemt, selbige zu untersuchen und zu prüfen, wozu es ihnen aber an Muth gebrochen.[108])

---

dem alle Künste dienende Schwestern sind, hierher bezogen werden könnte, kommt und kam im protestantischen Gottesdienst nichts vor; es suchte daher der Ungebildete oder Ueberbildete nach Entschädigung und fand und findet sie, je verschieden nach der Eigenthümlichkeit seiner Zeit, innerhalb der vier Pfähle der Symbolik seiner Confession. (Vergl. „Incidentalien" Lit. (a.), (b.) und (d.)

108) Das nun wohl weniger — es war vielmehr die Vorliebe für das Althergebrachte, der starre Widerwille gegen Neuerungen; es zeigen sich davon Analogien auch in unsern Zeiten, und werden sich dergl. zu jeder Zeit bemerklich machen. — Woher jetzt die geharnischte Feindschaft gegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und Geschwornen-

Digitized by Google

So viel, wird fortgefahren, sei nun freilich richtig, daß der Küster dadurch, daß sein Weib ihn und seinen Vater der Hexerei beschuldigt und sogar bei allen Leuten als einen Menschen verschrieen, der mit dem Teufel ein Bündniß errichtet habe, gar sehr an seiner Ehre angegriffen worden sei; man möchte immerhin sagen, daß Alles, was man von der Hexerei und dergleichen Bündnissen erzähle, bloß ein Mährchen sei, so wäre doch soviel gewiß, daß solche Erzählungen von dem abergläubischen Volke für wahr gehalten würden, welches schon genug sei, einem unbescholtenen Manne seinen guten Leumuth zu entziehen. — Die Küsterin, heißt es — merkwürdig genug — weiter, habe sich dadurch des Namens einer Ehegattin unwürdig gemacht, indem sie ihren Ehemann eines solchen Hauptverbrechens beschuldigt, auf welches die peinliche Halsgerichtsordnung die Todesstrafe (Art. 109) verordnet habe, und wird weislich hinzugefügt: „gesetzt, daß man in unsern Zeiten mit mehrer Vorsicht als unsere Vorfahrer gethan haben, dieses Verbrechen beurtheilt, so ist doch so viel gewiß, daß die Beschuldigung an und für sich betrachtet, allemal eine der empfindlichsten bleibt, die immer einen ehrlichen Mann treffen kann." — Auf Ehescheidung ward nur um deswillen nicht erkannt, weil die Küsterin im Gütetermin die Hand zur Aussöhnung geboten, man hielt aber im Erkenntniß dafür, „daß die Ehefrau, unter Bedrohung einer schweren Strafe, wie auch der Scheidung von Tisch und Bette, zu ermahnen sei, durch dergleichen Klatschereien ihrem Ehemann künftighin zu einer Beschwerde keine Gelegenheit zu geben."

Auch im 1. Bande der Eisenhart'schen Rechtsfälle ist unter Nr. 25 eine lesenswürdige Erörterung über den Glauben an Zauberei ꝛc. enthalten, und auch die ihr unterliegende Thatsache kam im protestantischen Deutschland vor.

29) Schlußwort.

Der geistige Genuß, welchen selbst so flüchtige Blicke in das Innere der Geschichte des Hexenproceßwesens dem Verfasser dieser rhapsodischen Meditationen gewährten, mag wohl der Ergötzung

---

gericht im Rechtsverfahren — gegen Preßfreiheit — in mehren Ländern der Widerwille gegen Repräsentativverfassung mit Oeffentlichkeit der Verhandlungen? —

Digitized by Google

verglichen werden, von der ein geognostischer Dilettant ergriffen wird, wenn ihn sein Weg an eine Bergwand bringt, in deren Schichten er Urgebirgliches und dessen Uebergang zur Flötzbildung zu entdecken vermeint, und wo er wiederum in Dem, was ihm als Flötzgebirge erscheint, unter aufgeschwemmtem Land und Lagen von Sand Basalt und Krystall wahrzunehmen glaubt, Petrefacten und sogar Bernsteinstücke, ja ein Lager fossiler Knochen, die er geneigt ist, für Mammuthsüberreste zu halten. — Führt er nun aber an den Ort, wo er sich mit solchen Auffindungen erfreute, wirkliche echte Geognostiker von wissenschaftlichem Beruf, so kann es freilich leicht kommen, daß diese in Manchem Das nicht erkennen, was er darin sah, weil es wirklich nicht darin ist, — oder wohl gar nur Längstbekanntes und anderswo hundert Mal schöner Vorgekommenes — allein, sie werden ihn gewiß deshalb nicht schelten, noch verspotten, sondern eines Bessern unterrichten, auch dem Schonbekannten kein mürrisches Gesicht ziehen, sondern — wenn es nur nicht gar zu trivial ist — es noch einmal aufmerksam betrachten.

Welche Wissenschafts-Mannigfaltigkeit durchströmt aber das Studiengebiet der Hexenprocesse! — Physiologie im Reiche des Geistigen wie des Sinnfälligen, sowohl in metaphysischen Superlativen und nur zu ahnenden Geheimnissen, als in nachweisbaren und begreiflichen Causalitäts-Entdeckungen; Geschichtskunde bis zur dunklen Tradition hinauf, besonders aber in der Richtung auf Sprachkunde, Archäologie und Sittengeschichte; Theologie in ihren kirchenhistorischen und dogmatischen Abzweigungen und dann auch wieder und vornehmlich in ihrer reineren, höheren Glaubenselevation, in ihrer ascetischen Beziehung zur Moral und Ethik — in Dem, was das Eigentlichste ehrbarer Gottesgelahrtheit ist: Religionsphilosophie, transcendental und doch im Menschenleben empirisch bewährt: — **religiöse Moral;** Strafrechtswissenschaft in ihrem ganzen reichen Umfang und nach allen Anknüpfungspuncten ihrer Hülfswissenschaften hin, vor Allem aber in ihrer Beherrschung psychologischer Höhen und Tiefen und ihrem **criminalpolitischen** Rapport zum Heil durch **Gesetzgebung.**[109]) Konnte unter solchen scientivischen Andrängungen ein armer Doctor der Rechte,

109) Daher auch die Einflechtung der aphoristischen „Incidentalien" zwischen Ziffer 12 und 13, S. 336—350. Vergl. Note*) zur Ueberschrift, S. 316.

Digitized by Google

dem so viel literarische Hülfsmittel (s. „Vorwort," S. 317) abgeschnitten, dem es in seiner Lage unmöglich war, aus Besprechungen mit Kundigeren und Berufenen Rath und Belehrung sich zu erholen, der sich nun zwanzig Monate in einsamer Haft gegen Harm und Gram über ein theures Wesen und nebenbei gegen äußere Stacheln zu wehren hat —

konnte er wohl viel mehr geben, als er in obigen fragmentarischen Erörterungen und Vermerken einer freundlichen Nachsicht und billigen Gesinnung dargeboten? — Möge ihm deshalb Das zutheilwerden, was oben gedachtem Dilettant angewünscht wurde. —

Altenburg, im September 1843.

D.

XIII.

Königreich Preussen.

Die dritte Periode der Gesetzrevision, insoweit sie von Interesse für das Strafrecht ist.

(Aus der „actenmäßigen Darstellung der Preußischen Gesetz-Revision vom Staats-Minister von Kamptz." XXII und 308 S.)

Vorbemerkung des Herausgebers.

Um auf den Standpunkt zu führen, von dem aus Das zu bemessen ist, was hierfür unter dem Ministerium des Hrn. von Kamptz in mühvoller Arbeit geschehen, scheint es dem Herausgeber nothwendig, daß dieser Mittheilung die Vorrede der frgl. Schrift (und zwar in extenso) an die Spitze gestellt werde, wo sich dann Gelegenheit finden wird, das (aus den 111 §§.) Weitermitzutheilende unter Ziffernhinweis anzureihen; da aber die Straf-

Digitized by Google

gesetzgebung*) nur ein Theil des ganzen Revisionswerks ist, die Ausführung dieses also in einflußreicher Beziehung zu jener steht, so müssen zur Berechnung des von ihr gebildeten Ausschnitts auch die Verhältnisse des ganzen Kreises, insoweit dieselben (namentlich in Hinsicht auf Zeitdauer) bedingend einwirkten, hier mitgegeben werden, wenn auch minder ausführlich, als sie in dem, aus legislativ-wissenschaftlichen Gründen allgemein, nicht blos für Preußen interessanten Buche enthalten sind, dessen Besprechung**) in den Annalen durch die Krankheit und den Tod des verewigten Bauer, von welchem der Herausgeber eine beurtheilende Besprechung erwartete, verzögert worden ist; um sie nicht noch länger zu verschieben, mußte d. H. sich jetzt nur auf die nachfolgende anzeigende Besprechung beschränken, selbst wenn er sich auch hätte zutrauen dürfen, der kritischen Beleuchtung eines solchen, nur von den höheren legislativen Sphären aus zubeurtheilenden Werks gewachsen zu sein. —

Altenburg, im Juli 1843.

Die ꝛc. Revision der Gesetzgebung ꝛc. — sagt Hr. v. Kamptz in seinrr Vorrede — hat die Aufmerksamkeit, sowohl des Inlandes, als des Auslandes erregt. Die des Inlandes um so mehr, als ein bedeutender Theil des Allgemeinen Gesetzbuchs durch neuere Gesetze verändert und unanwendbar, und in einem eben so bedeutenden Theile zweifelhaft geworden war, und als das, in demselben enthaltene Strafrecht weder dem gegenwärtigen Zustande der Nation, noch den wissenschaftlichen Anforderungen, noch den praktischen Bedürfnissen entsprach, und als endlich die Provinzialrechte

---

*) Der die auf ihre Revision ausschließlich gewendeten Arbeiten in ihrem Resultat erkennen lassende Abschnitt befindet sich unter Ziffer 6. — Die über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit von Hr. v. Kamptz in diesem Buche niedergelegten Betrachtungen ließen sich nicht wohl im Auszug geben; sie sind in Ziffer 7 enthalten; weichen sie auch von den zum Oefteren in den Annalen über diese Fragen angestellten Erörterungen entschieden ab, so werden sie doch selbst von Denen, welche (wie auch der Herausgeber) sich von der Richtigkeit des entgegengesetzten Princips überzeugt halten, gewiß mit hohem wissenschaftlichen Interesse gelesen werden, wenn anders die Dissitenten es wahrhaft redlich mit der Sache meinen.

**) Es trägt auf dem Titel die Jahreszahl 1842, ward aber, wenn ich nicht irre, erst im Januar 1843 ausgegeben.

Digitized by Google

durch die spätere Gesetzgebung in den erheblichsten Bestimmungen wesentlich verändert und ungewiß geworden waren, und daher das Bedürfniß der seit hundert und mehren Jahren verheißenen Revision und schriftlichen Abfassung derselben sich dringend erneuert hatte. Ein zweifelhafter und schwankender Rechtszustand war in dem Lande eingetreten, in welchem ein festes unzweifelhaftes Recht stets zu den vorzüglichsten Regierungs-Maximen seiner Fürsten gehört hatte. Die Befestigung dieses sicheren gesetzlichen Zustandes im Innern des Reichs war daher nach dem so glorreich wieder hergestellten äußeren Rechtszustande eine der ersten Sorgen des verewigten Monarchen und von der Nation dankbar anerkannt.

Die Grundsätze, nach welchen hierbei der Königliche Wille ausgeführt werden sollte, ergeben sich aus der ausdrücklich ausgesprochenen Absicht so von selbst, daß es deren näheren Entwickelung nicht bedarf. „Die Gesetzbücher sollen den seit ihrer „Publication eingetretenen Veränderungen angepaßt „werden." Es sollte daher bei dieser Revision weder das, mit diesen Veränderungen nicht mehr vereinbarliche alte Rechte beibehalten, noch das, mit jenen Veränderungen vereinbare bestehende Recht aufgehoben und ohne praktisches Bedürfniß ein neues Recht herbeigeführt, sondern das noch wirklich bestehende Recht festgestellt und durch eine neue Abfassung befestigt werden. Es ward nicht eine neue Gesetzgebung, sondern eine, von jenem zwiefachen Gesichtspunkte ausgehende Revision der vorhandenen angeordnet. *)

Die näheren Bestimmungen sowohl über diesen Grundsatz als dessen Anwendung sind eben so wenig, wie das Verfahren und die Fortschritte, und überhaupt die Geschichte der Gesetz-Revision, selbst nicht einmal ihre gedruckten Entwürfe, Motive und andere Arbeiten zur öffentlichen Kenntniß gekommen. Dennoch sind die näheren Verhältnisse der Geschichte und die Fortschritte der, die Gesetzgebung betreffenden Anordnungen in rechtsgeschichtlicher Beziehung nicht unwichtig, wie noch neuerdings das allgemeine Interesse bestätigt hat, mit welchem die, in den letzten Jahren meiner Leitung des Gesetz-Revisions-Ministeriums vom Geheimen Ober-Justizrath v. Möller entworfenen actenmäßigen Darstellungen der beiden Justizreformen Friedrichs des Großen aufgenommen sind.

*) Vergl. Ziffer 1 der ferneren Mittheilungen aus dem v. Kamptz'schen Werke.

Digitized by Google

Die actenmäßige Darstellung der, von des Höchstseligen Königs Majestät angeordneten Gesetz-Revision erschien daher um so mehr ein interessanter Beitrag zur Geschichte der Preußischen Gesetzgebung, als bei dem großen Umfange, der bedeutenden Menge und den raschen Fortschritten der Gesetz-Revisions-Arbeiten, und insonderheit der Provinzialrechte, selbst die Uebersicht derselben nur durch eine nähere Darstellung erhalten werden kann. Auch für die Rechtswissenschaft, nicht bloß für die Preußische, sondern auch für die des Germanischen Rechts überhaupt ist die nähere Kenntniß von der wiederholten und gründlichen, nicht bloß wissenschaftlichen, sondern auch öffentlichen Untersuchung und Erörterung der Particularrechte von fast hundert früher besonderen deutschen Gebieten um so mehr von Interesse, als aus dieser Erörterung hervorgeht, wie ehemals berühmte und weit verbreitete Rechte im Laufe von Jahrhunderten in praktischer Beziehung sich gestaltet haben.

Die Aufforderung zu einer solchen Darstellung schien zunächst an Denjenigen gerichtet, welchem das Allerhöchste Vertrauen des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten Majestät nicht allein bei der Anordnung der Gesetz-Revision eine besondere Mitwirkung zu derselben anwies, sondern auch bald nachher das für die Gesetz-Revision eigends errichtete Ministerium übertrug,*) und der seit siebzehn Jahren nicht allein als Director im Justiz-Ministerium an der Gesetz-Revision Theil genommen, sondern auch dieselbe in dem folgenden zehnjährigen Zeitraume ihrer ununterbrochenen Thätigkeit als Minister geleitet, und länger und näher, als sonst Jemand, zu derselben mitgewirkt hat.

Der angemessene Zeitpunct für eine solche Darstellung schien der der Vollendung der Gesetz-Revision in dem, dem Ministerium übertragenen ersten Stadium.**) Dieser Zeitpunct würde, nach der Lage der Gesetz-Revision und nach dem, für das gegenwärtige Jahr entworfenen Arbeitsplane, mit Ausnahme etwa von zwei oder drei weniger bedeutenden Provinzialrechten, am Schlusse dieses Jahres eingetreten, und dann über die Vollendung der Gesetz-Revision, so weit sie mir übertragen war, ein ausführlicher General-Bericht erstattet worden sein.

*) Vergl. **zweite** und **dritte** Note zu Ziffer 3 der ferneren Mittheilungen aus dem v. Kamptz'schen Werke.

**) Vergl. unten Ziffer 2.

Digitized by Google

Bei der, bereits im Februar dieses Jahres, mithin vor diesem Zeitpuncte, erfolgten Amtsveränderung haben zwar bis dahin weder die untergeordneten Revisions-Behörden die eben gedachten noch rückständigen Provinzialrechte in das ministerielle Stadium befördern, noch die für den Lauf des Jahres bestimmten letzten Berathungen über einige Gegenstände des bürgerlichen Rechts Statt haben können; ich habe aber dennoch geglaubt, diese Darstellung um so weniger darnach aussetzen zu dürfen, als die erwähnten Theile des bürgerlichen Rechts bereits im Gesetz-Revisions-Ministerium sehr gründlich und ausführlich bearbeitet, in neue Gesetz-Entwürfe abgefaßt sind, und zur Prüfung in den ferneren legislativen Stadien vorliegen; und die Schlußberathung über dieselbe während der Berathung über die gänzlich abgeschlossenen Theile in den ferneren Stadien längst würde vollendet worden sein und als eben dieses in Ansehung jener wenigen Provinzialrechte der Fall ist, es aber für mich und meine Mitarbeiter wünschenswerth sein mußte, die Resultate der Gesetz-Revision am Schlusse meiner, im Monat Februar 1832 angefangenen und in eben dem Monat Februar 1842 beendigten, mithin zehnjährigen Verwaltung des Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision darzulegen. *)

Die vorliegende Darstellung der Gesetz-Revision ist daher auf das, dem Gesetz-Revisions-Ministerium überwiesene, erste oder justiz-ministerielle Stadium und auf dasjenige beschränkt, was dasselbe hat leisten sollen und was dasselbe geleistet hat; der Fortgang der Gesetz-Revision in den ferneren Stadien kann erst nach deren Schluß dargestellt werden. Hier ist daher nur von dem ersteren, mithin von demjenigen Stadium die Rede, welches nur bestimmt ist, die bestehenden Gesetze zu revidiren und die revidirten Gesetzbücher abzufassen und der Prüfung und Berathung der weiteren legislativen Stadien vorzulegen. Dieses Stadium ist mithin keinesweges berufen, die revidirten Gesetzbücher unmittelbar ins Leben zu rufen, zwischen dem ersten Stadium und dem Leben und der Einführung in dasselbe liegen vielmehr die ferneren legislativen Stadien, deren Beruf es ist, die Entwürfe des ersten Stadiums dazu zu befördern. Es

*) Vergl. Ziffer 3 und 4 in Verbind. mit Ziffer 5. — Documente glänzender Anerkennung Königlicher Dankbarkeit: Ziffer 3 gegen d. E. hin (zu [§. 20.]) und in der **zweiten** Note zu Ziffer 4 (zu [§. 27.]) D. H.

Digitized by Google

ergiebt sich daher, auf welcher Unkunde die hin und wieder geäußerte Behauptung beruht, daß der Zeitraum, in welchem die Revision besteht, so geräumig sei, daß die revidirten Gesetzbücher längst in das Leben hätten treten können, und wie wenig diese Behauptung das Ministerium treffen könne, da dessen Function mit der Abfassung und mit der Beförderung der Entwürfe der Gesetzbücher vollendet ist.*) Der Umfang des, zu diesem Zwecke dem Ministerium überwiesenen Gebiets, und der ihm gestellten Aufgabe war eben so groß, als die äußeren und inneren Schwierigkeiten der Revision. Die Prüfung der ganzen allgemeinen materiellen und formellen Gesetzgebung der Monarchie und der Particular-Gesetzgebung von beinahe hundert vormaligen besonderen Ländern, deren Rechtszustand häufig um so schwieriger positiv zu ermitteln war, je kleiner sie selbst waren, die Vereinigung der älteren allgemeinen und der besonderen mit der späteren Gesetzgebung und mit dem heutigen gesetzlichen Zustande, die Entwerfung der hiernach veränderten neuen allgemeinen, sowie die Abfassung der Gesetzbücher für alle diese Landestheile, und die Darlegung der Motive sowohl für jene, als für diese, war die dem Gesetz-Revisions-Ministerium gestellte Aufgabe.**) Aus der gegenwärtigen Darstellung ergiebt sich, daß diese Aufgabe in einem Zeitraume von zehn Jahren, zum Theil schon in der ersten Hälfte derselben erfüllt worden. In anderen Ländern hat man sogar angeführt, daß alle diese Arbeiten in sehr wenigen Jahren vollendet worden seien. Welche möchten aber wohl diese Länder sein? So viel erstlich die Provinzialrechte betrifft, so würde es eine dankenswerthe Bereicherung der Geschichte der Gesetzgebung sein, wenn auch nur ein Staat nachgewiesen werden könnte, in welchem, neben der allgemeinen Gesetzgebung, auch die besonderen Rechte aller — und dazu so zahlreicher — Landestheile im Allgemeinen zwar aufrecht erhalten, aber nach den veränderten Verhältnissen abgeändert und schriftlich abgefaßt worden. Wollte man den Preußischen Staat selbst und die von Friedrich dem Großen angeordnete Abfassung der Provinzialrechte anführen; so würde sich ergeben, daß damals nur von einigen wenigen, derzeit kaum bezweifelten, durch keine neuere Gesetzgebung veränderten Provinzialrechten die Rede

*) Vergl. Ziffer 2 in Verb. mit Ziffer 1, 3, 4 und 5. D. H.

**) Vergl. Ziffer 4, besonders die Abth. [§§. 39—104] II. ꝛc. und die dort befindliche Note. — D. H.

Digitized by Google

war, und daß dennoch die Zusammenstellung derselben eine fast zwanzigjährige und eine nicht vollendete Arbeit war. Selbst an der Feststellung der Provinzialrechte einzelner Deutscher Länder und einzelner Provinzen des Preußischen Staats ist seit Jahrhunderten [1]) gearbeitet, sie aber, Ostpreußen abgerechnet, noch nirgend zu Stande gekommen. Wenn von allgemeinen Gesetzbüchern die Rede sein sollte; so dürfte man gleichfalls wohl nach dem Staate fragen, dessen allgemeine Gesetzgebung, auch wenn gleichzeitig nicht eine solche Masse von Provinzialrechten festgestellt werden mußte, in einigen wenigen Jahren revidirt und umgearbeitet worden? wer der Fürst war, der eine solche Uebereilung eines der wichtigsten Angelegenheiten geduldet, und welches Volk eine solche Gesetzgebung dankbar aufgenommen hätte? Die Geschichte kennt einen solchen Staat nicht. Sollte die Französische Gesetzgebung, welche überhaupt von mehren Seiten der Deutschen als Muster vorgehalten wird, auch hier gemeint sein: so macht sie allerdings eine Ausnahme, und man muß insonderheit der, von Napoleon zur Entwerfung seines Code niedergesetzten Commission den Ruhm lassen, den Entwurf dieses Gesetzbuchs in einigen Monaten abgefaßt zu haben, und dem Staatsrath zugestehen, daß er Zeit und Kräfte auf Berathungen dieses Projet du Code civil nicht verwandt habe, man muß dagegen aber auch zugeben, daß das Werk selbst dafür allenthalben den Charakter einer solchen Uebereilung und Unvollständigkeit — es wird deshalb auf das im §. 33. S. 133 angeführte, ebenso competente, als treffende Urtheil [2]) Bezug genommen *) — an sich trägt. Wenn dies allerdings in dem damaligen Zustande Frankreichs einige Entschuldigung finden mag; so giebt es doch keine Entschuldigung für diejenigen, welche einen solchen Vorgang uns nicht zur Warnung, sondern zum Muster anführen.

Gründlichkeit und Vielseitigkeit der Ermittelung und Prüfung der Materialien und ihrer Resultate, die Mitwirkung und Theilnahme an der Berathung von Seiten derjenigen, deren Rechte

1) Z. B. in der Mark Brandenburg, weshalb auf die geschichtliche Einleitung in das revidirte Provinzialrecht der Mark Brandenburg Bezug genommen wird.

2) v. Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. (Heidelberg 1813.) S. 135 ff.

*) Vergl. Ziffer 7. — D. H.

Digitized by Google

diese Gesetze betreffen, können zwar nicht das Werk einiger Jahre sein, geben aber dagegen auch die sicherste Gewähr für gerechte Gesetze. — Wer erwägt, daß die in einer so großen Anzahl verschiedener Landestheile vorhandenen Provinzialrechte, geschriebene und ungeschriebene, erst von Seiten der Gesetz-Revision gesammelt und zusammengestellt, mit Abgeordneten der Provinzialstände berathen und in Entwürfe abgefaßt, diese Arbeiten aber demnächst von dem Ministerium aus dem vorgeschriebenen Standpuncte geprüft, begutachtet und in Entwürfe der Gesetzbücher abgefaßt und darauf den, in diesem Zeitraum alle drei Jahre Statt gefundenen Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werden mußten,*) diese aber, wie dies bei einem großen Theile dieser Rechte der Fall war, bis zum nächsten Landtage ausgesetzt worden, wer endlich die Schwierigkeiten der sicheren Ermittelung eines großen Theils dieser Rechte und der, auch die Wissenschaft berücksichtigenden Bearbeitung derselben, so wie der Vereinigung so vieler Männer zu gemeinschaftlichen Berathungen kennt, der wird sich überzeugen, daß das Gesetz-Revisions-Ministerium der ihm gestellten Aufgabe nicht früher hat genügen können, und ist darum in der gegenwärtigen Darstellung bei jedem einzelnen Theile dieser Aufgabe der auf denselben verwendete Zeitraum angeführt. Man hat wohl geäußert, das Gesetz-Revisions-Ministerium habe auf die Ermittelung nicht bloß des bestehenden, sondern auch des früheren Rechtszustandes der verschiedenen Provinzen viele Zeit und Kräfte verwandt. Da die Gegenwart aus der Vergangenheit sich entwickelt hat; so ist schwer einzusehn, wie der Rechtszustand der ersteren, ohne Rücksicht auf den der letzteren, ermittelt und aufgefaßt werden könne. Es fehlt zwar nicht an Vertheidigern derjenigen Gesetzgebungen, die weder auf Vergangenheit, noch auf Gegenwart Rücksicht nehmen, und dann bald wieder eine Gegenwart erhalten, welche durch eine abermalige neue Tages-Gesetzgebung wiederum in Vergangenheit verwandelt werden muß. Eine solche Gesetzgebung ist indessen in Deutschland und insonderheit in Preußen unbekannt, und hoffentlich wird die Zeit, welche sich zu derselben berufen finden könnte, nie erscheinen, sondern uns eine Gesetzgebung ungeschwächt erhalten bleiben, die, gleich entfernt von übertriebener Anhänglichkeit am Alten und von Neuerungs- und

*) Vergl. II, 3., 4., 5. u. 6. des unter Ziffer 5 mitgetheilten Resumés der Gesetz-Revision. — D. H.

Digitized by Google

Nachahmungssucht, auf historischem Boden aus der Verfassung und aus den Verhältnissen und Bedürfnissen des Volks und des Landes, denselben nicht vorgreifend, in allmähliger Entwickelung hervorgeht. [3])

Dies ist der Gesichtspunct, welcher der Gesetz-Revision vorgeschrieben (§§. 4. und 8.) und in dem ersten Stadium derselben gewissenhaft festgehalten ist.

Berlin, den 24. November 1842.

v. Kamptz.

1. Zweck und Tendenz.

[Aus §. 4. Ueberschrift: Zweck der Ges. Rev.]

Nicht ein andres, nicht ein neues Recht und Gesetzbuch, nicht die Ueberpflanzung neuerer Gesetzgebungen aus fremden Klimaten, sondern die Befestigung des auf heimathlichem Grund und Boden unter der vereinigten sorgsamen Pflege unserer weisen Regenten und unserer eigenen Voreltern hervorgegangenen Rechts, durch Wiederherstellung des durch neuere Ereignisse bedeutend gestörten Einklangs desselben mit dem durch diese Ereignisse begründeten wirklichen Rechtszustande, war der Zweck der Gesetzrevision. Kein neues, sondern ein festes, bestimmtes Recht und Gesetzbuch sollte durch sie erwirkt werden,

3) Hiemit stimmt auch die, oben (Anmerk. 2.) bemerkte Schrift überein, welche mißverstanden ist, wenn aus den, wider die übertriebene, die Rechtswissenschaft paralisirende, und die Zustände weder des Volks, noch des Landes und der Jurisprudenz berücksichtigende Gesetzgebungssucht angeführten, treffenden Gründen, die Ansicht, daß unsere Zeit für jede Gesetzgebung ungeeignet sei, gefolgert wird. Eben so würde ich mißverstanden werden, wenn man die, vor einigen funfzig Jahren von einem Freunde, dem Professor Seidensticker, und mir gemeinschaftlich übernommene Vertheidigung*) des, aus Veranlassung der Abfassung des Allgemeinen Landrechts der damaligen Zeit von einigen Schriftstellern abgesprochenen Berufs zur Gesetzgebung nicht auf zweckmäßige Gesetzgebungen beschränken wollte.

*) In der kleinen akademischen Schrift: Observationes quaedam de legum retractandarum studio nostris temporibus haud inopportuno; defendit J. A. L. Seidensticker, adsumto socio C. A. H. de Kamptz. Göttingen 1790. 8.

daher sollten die bestehenden Gesetzbücher und übrigen Gesetze mit der neueren Gesetzgebung und dem daraus hervorgegangenen neueren Rechtszustande in Uebereinstimmung gebracht, ihnen angepaßt und so umgearbeitet und in einander verwebt als Gesetzbücher abgefaßt und promulgirt werden.

Dieser Zweck ergiebt sich nicht allein auf das Unverkennbarste aus der Geschichte und Veranlassung der Gesetzrevision, sondern ist auch von des Königs Majestät bei deren Anordnung (in der Cabin.-Ordre v. 3. Nov. 1817) ausdrücklich ausgesprochen:

„Das Allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung erfordern eine Revision, um beide den Veränderungen anzupassen, die seit ihrer Publication vorgefallen sind." — „Es ist nicht Mein Wille (erklärte Se. Majestät in der Cabinets-Ordre vom 24. Juli 1826) ein neues Gesetzbuch in die Stelle des gegenwärtigen tre„ten zu lassen. — Meine Absicht ist vielmehr, daß die jetzt beste„hende Gesetzgebung zum Grunde gelegt und aufrecht erhalten „werde, daß aber in das Landrecht und die Gerichtsordnung nicht „bloß eingeschaltet werde, was seit ihrer Emanation neu hinzuge„kommen oder abgeändert ist, sondern daß dasjenige, was sich „nach den von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden aus mehr„jähriger Erfahrung geschöpften Bemerkungen in der Ausführung „und Anwendung entweder an sich als unrichtig, mangelhaft, un„bestimmt oder auch für das Bedürfniß der gegenwärtigen Ver„hältnisse unzureichend erwiesen hat, einer gründlichen Prüfung „unterworfen und nach dem Resultat derselben berichtigt, ergänzt „erläutert und vervollkomnet werde."

Dieser Gesichtspunkt ist im ganzen Laufe der Revision genau festgehalten und die letzte von einer Gesetzgebung geschieden, die weder an bestimmte, aufrecht zu erhaltende Gesetze, noch an bestimmte, ihnen zu substituirende Grundsätze gebunden ist. Mit Recht äußerte daher der Justizminister, Graf Danckelman in dem, dem Staatsministerium vorgelegten Votum vom 1. Dezember 1825: „Es sollen nicht neue Gesetze entworfen, sondern „die bestehenden revidirt werden. Die Grundlagen müssen da„her die bestehenden Gesetzbücher geben, und es wird nur darauf „ankommen, sie zu ergänzen und abzuändern. Ergänzun„gen sind in so fern nothwendig, als seit der Publication der „Gesetzbücher mannigfaltige neue Gesetze erschienen sind, welche bei „der gegenwärtigen Bearbeitung aufzunehmen sind. Schwieriger „ist allerdings der Punkt des Abänderns. Es ist in der That

Digitized by Google

„nothwendig, ſich gleich frei von Neuerungsſucht und blinder Liebe „zum Neuen und von Vorurtheilen gegen alles Neue, bloß weil „es neu iſt, frei zu halten. Ich kann indeß nicht läugnen, daß „jedes beſtehende Geſetz ſchon deshalb einen Werth für mich hat, „weil es beſteht, und daß daher nach meiner vorläufigen Anſicht „nur dann zu Abänderungen zu ſchreiten wäre, wenn eine lang„jährige Erfahrung ergiebt, daß das beſtehende mangelhaft ſei und „einer Verbeſſerung bedürfe."

Daher bedurfte es, als es ſich ergeben hatte, daß das in dem Allgemeinen Landrechte enthaltene Strafrecht durch eine bloße Reviſion die erforderliche Vollſtändigkeit nicht erhalten könne, ſondern die Aufſtellung eines neuen Strafgeſetzbuchs erforderlich ſei, dazu der beſonderen Königlichen Genehmigung*). Daher hat auch das

*) Es erging hierüber folgende Cabinetsordre: „Aus Ihrem Berichte vom 14. v. M. habe Ich erſehen, daß Sie eine Reviſion der Strafgeſetze des Landrechts unzureichend, und die Abfaſſung eines neuen Criminal-Geſetzbuchs nothwendig finden. Da Sie hierbei von der Anſicht ausgehen, daß der betreffende Titel des Landrechts in ſeiner ganzen Anlage, in den Grundzügen und dem Syſteme nach, ſich völlig unbrauchbar erwieſen habe, ſo beabſichtigen Sie durch Aufſtellung einer neuen Theorie des Strafrechts von der Beſtimmung Meiner Ordre vom 24. Juli d. J. abzuweichen. Inſoweit Sie jedoch gleichzeitig bemerken, daß ſich der für die neue Arbeit erforderliche Zeitaufwand nicht berechnen laſſe, gebe Ich Ihnen zur näheren Erwägung anheim, ob, wenn die Grundfehler und die Urſachen der Unhaltbarkeit des bisherigen Syſtems erkannt, mithin bereits ermittelt worden iſt, warum und in welchen weſentlichen Grundſätzen daſſelbe fehlerhaft und einer gänzlichen Umgeſtaltung bedürftig ſei, hierin nicht zugleich die Erkenntniß der beſſeren an die Stelle zu ſetzenden Theorie gefunden, die größere Schwierigkeit alſo ſchon beſeitigt, und der beſorgte Zeitaufwand um ſo weniger nöthig ſei, als Sie theils in den neueren Geſetzbüchern anderer Staaten, theils in den Schriften über die Criminalrechtswiſſenſchaft, brauchbare Materialien für die Arbeit vorzufinden hoffen, und das Urtheil über die Angemeſſenheit oder das Erforderniß einer Abänderung einzelner Strafbeſtimmungen aus den allgemeinen Grundſätzen, und aus dem Bedürfniſſe der bürgerlichen Geſellſchaft nach den geſammelten Erfahrungen, ſo wie aus den ſeit ſo langer Zeit ſtatt gefundenen Vorarbeiten leicht zu ſchöpfen ſein wird. So wenig Ich geſonnen bin, der Arbeit vorzugreifen, ſo halte Ich es doch erforderlich, Ihre beſondere Aufmerkſamkeit zunächſt darauf zu richten: ob, welches bei der Vorausſetzung einer völlig ungewiſſen Dauer des Geſchäfts zweifelhaft erſcheint, die von Ihnen ernannten Reviſoren wirklich eine klare und lebendige Anſchauung von der gänzlichen Untauglichkeit des landrechtlichen Strafſyſtems ſchon erlangt haben, damit ihre Thätigkeit ſich nicht an unfruchtbare Gegenſtände verwende, und nicht, ehe noch beſtimmt und deutlich ermittelt worden, worin die Grundfehler des Land-

Digitized by Google

Gesetzrevisions-Ministerium, wenn bei besonderen Verhältnissen in Revisionsarbeiten Bestimmungen, welche die Grenzen der Revision überschreiten, nothwendig wurden, sie nicht als Revisionsbeschlüsse aufgenommen, sondern nur als Vorschlag hingegeben. So ist während der ganzen Gesetzrevision von derselben der legislative Weg stets sehr scharf getrennt geblieben und durch die erstere überall nicht verändert, sondern in seiner bisherigen Organisation geblieben, vermöge deren er zunächst zum Ressort des betreffenden Ministeriums gehört. Vor den Minister der Gesetzgebung gehört dahe nur die Revision, Berichtigung und Vervollständigung der bestehenden Gesetze nach dem oben angedeuteten Standpunct, dagegen aber die fortlaufende neue Gesetzgebung vor Die, welchen sie durch die organischen Verwaltungsgesetze überwiesen ist.

Ungeachtet diese Grenzen klar und bestimmt genug selbst schon aus den Begriffen hervorgehen; so sind sie doch häufig von dem mit den wahren Verhältnissen unbekannten Theil des Publicums übersehen, und daher Ansprüche an das Ministerium der Gesetzrevision gemacht und von demselben Erwartungen, und insonderheit die der Schöpfung einer über alles sich verbreitenden neuen Gesetzgebung gehegt, die zu dessen Geschäftskreise und Beruf überall nicht gehören und von ihm ohne Ueberschreitung seiner Befugnisse überall nicht erfüllt werden konnten.*) Durch diese Organisation

---

rechts in Rücksicht auf die Criminalgesetzgebung bestehen, auf Umwegen nach einem Ziele gestrebt werde, welches mit geringeren Kräften und Zeitkosten zu erreichen ist. Ich wünsche, daß Sie in dieser Beziehung von der Lage der Sache selbst genaue Kenntniß nehmen, den Gang, welchen die Revisoren zu nehmen haben, ihnen vorzeichnen, und über den Fortgang der Arbeit von drei zu drei Monaten Mir berichten, damit Ich mittelst allgemeiner Umrisse von dem Gange und der Lage des Geschäfts in Kenntniß erhalten werde.

Berlin, den 14. November 1826.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Grafen v. Danckelman."

*) Merkwürdig genug ward das Gesetzrevisions-Ministerium oft als Nachfolger der ehemaligen Gesetzcommission, und diese dabei irrthümlicherweise als eine selbstthätige, gesetzgebende Behörde angesehen, obwohl sie lediglich eine dem Justizminister und dem General-Directorium untergeordnete, blos begutachtende Behörde war und bei der damaligen Besetzung der Ministerien eben so nützlich war, als sie unter veränderten Verhältnissen und bei der Errichtung des Staatsraths gegenwärtig ganz überflüssig und ein neues Hemmniß des Geschäftsganges sein würde. Als die Gesetzcommission errichtet ward, bestand das Justizministerium nur aus einigen, noch mit anderen

Digitized by Google

war aber die Fortbildung der Gesetzgebung überall nicht ausgeschlossen, sondern eben so vorbehalten, als wenn die Revision der bestehenden Gesetze nicht angeordnet gewesen wäre. Da die Fortbildung der Gesetzgebung und Erlassung neuer Gesetze kein absolutes Gebot ist und nicht bloß deshalb erfolgen muß, um die Thätigkeit des Gesetzgebers zu bestätigen oder um Theorien in's Leben zu rufen, sondern, wenn sie wahrhaft wohlthätig sein soll, nur aus den Bedürfnissen des Lebens und des Landes hervorgehen und mit voller Kenntniß des praktischen Verhältnisses geleitet werden muß; so ist sie sehr weise zunächst denjenigen Behörden überwiesen, welche mit diesen Verhältnissen und Bedürfnissen des Lebens vertrauet sind und sie praktisch am Vollständigsten zu übersehen vermögen. Sehr unangemessen würde es daher gewesen sein, diese so lange bestehende Ordnung zu stören und die Fortbildung der Gesetzgebung einem Ministerium zu übertragen, welches, um der Berichtigung der bestehenden Gesetzgebung sich ungestört widmen zu können, von aller praktischen Verwaltung entbunden und am Wenigsten in der Lage ist, die praktischen Bedürfnisse des Landes und des Volkes und die Mittel, ihnen abzuhelfen, zu übersehen und zu beurtheilen, und welches daher, insofern nicht die Persönlichkeit der Mitglieder desselben dagegen eine Gewähr gegeben, die Gesetzgebung nach bloßen Theorien und Systemen, ohne Rücksicht auf die ihm unbekannten praktischen Bedürfnisse des Landes, fortgebildet haben würde. Das Gesetzrevisions-Ministerium hat sich daher strenge innerhalb der ihm von des Königs Majestät vorgeschriebenen Schranken seines Berufs gehalten.

[Aus §. 8. Ueberschr: „Kein neues Gesetzbuch."]

ꝛc. So wie in der Veranlassung, dem Zweck und der Bestimmung der Gesetz-Revision und in ihrer Aufgabe, die Preußische Gesetzgebung mit sich selber in Einklang zu bringen, nicht der Beruf lag, sie aufzulösen und an ihrer Stelle eine neue Gesetzgebung zu schaffen; so war zu einer solchen in manchen Ländern,

---

Geschäften belasteten Räthen und der Staatsrath, und insonderheit dessen Justiz-Abtheilung, war nicht vorhanden, mithin eine Behörde nöthig, um die im Lauf der Verwaltung vorgekommenen zweifelhaften Rechtsfragen vor deren Entscheidung gründlich zu erörtern. An der Berathung und Abfassung des Allgemeinen Landrechts und der übrigen Gesetzbücher hat die Gesetzcommission als solche bekanntlich überall nicht Theil genommen. (Anmerk. des Hr. v. K. auf S. 16.)

Digitized by Google

theils durch Mangel an einer zusammenhängenden Gesetzgebung, theils durch die Richtung der Zeit, veranlaßten Maßregel im Preußischen überall nicht die entfernteste Veranlassung vorhanden. Die Geschichte hat überhaupt kein Beispiel aufzuweisen, daß in einem wohlgeordneten, mit Gesetzen, unter welchen das Volk glücklich und zufrieden und im sicheren Genuß aller Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft ist, der Staat blühend, glücklich und mächtig ist, und öffentliche Sicherheit, Recht und Gerechtigkeit gehandhabt wird, versehenen Staate die bestehende Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange aufgehoben und eine ganz neue eingeführt worden wäre. Selbst Friedrich's und Napoleon's Civil-Gesetzbücher sind nicht als solche neue Gesetzbücher anzusehen. Es ist im Preußischen Staat kein Grund vorhanden, welcher ein so mißliches Unternehmen hätte veranlassen oder nur irgend rechtfertigen können. Die Gesetzgebung hatte sich auf historischem Boden aus der Verfassung und den Verhältnissen und Bedürfnissen des Volkes und des Landes entwickelt, und war durch Gesetzbücher, die von allen anderen Gesetzgebungen nicht unberücksichtigt geblieben waren, befestigt, und sollte, wo neuere Ereignisse neue Verhältnisse begründet hatten, durch die Revision den letztern angepaßt werden. Für eine gänzlich neue Gesetzgebung, wie sie Manche in idealen Träumen sich bildeten, waren mithin nicht allein kein Bedürfniß und keine Befugniß, sondern nicht einmal Gegenstände und ein Boden vorhanden, sie würde vielmehr mit den Bedürfnissen und Verhältnissen des Landes in offenen Widerspruch gerathen und daher entweder nicht in's Leben getreten sein oder die im Lande bestehenden Verhältnisse und seinen gegenwärtigen Rechtszustand haben aufheben müssen. Eine solche neue Gesetzgebung würde mithin eben so sehr gegen die Bedürfnisse des Landes, als gegen die Wünsche der Nation gewesen sein. Es ist daher eine auffallende Verkennung aller Verhältnisse, wenn hin und wieder in der Anordnung der Gesetz-Revision auch der Auftrag, ein so mißliches, mit den weisen Regierungs- und insonderheit Gesetzgebungs-Maximen der Preußischen Regenten in dem schneidensten Widerspruch stehendes Unternehmen auszuführen, gefunden worden ist. Der Grundsatz, welchen des Höchstseligen Königs Majestät in eben der Zeit, als Er die nähern Vorschriften für die Gesetz-Revision ertheilte, als Regierungs-Maxime in den feierlichsten und ewig denkwürdigen Worten aussprach:

„Enthaltung von der so allgemein um sich greifenden Neuerungs-

Digitized by Google

„sucht, Bewahrung vor unpraktischen Theorien, deren so unza„hlige jetzt im Umschwunge sind, zugleich aber auch Bewahrung „vor einer fast eben so schädlichen, zu weit getriebenen Vorliebe „für das Alte, denn nur dann, wenn man diese beiden Klippen „zu vermeiden versteht, nur dann sind wahrhaft nützliche Ver„besserungen gerathen;" *)

und welcher die ganze Regierung, und insonderheit die Gesetzgebung dieses weisen Monarchen so denkwürdig, als wohlthätig bezeichnet, lag auch der Gesetz-Revision und den für letztere erlassenen Vorschriften zum Grunde.

2.) Vorschriften über das Verfahren.

(Aus denselben werden nur diejenigen angeführt, welche die verschiedenen Stadien der Gesetzrevision und ihr gegenseitiges Verhältniß betreffen.)

[Aus §. 12.]

ꝛc. Der in der Sache selbst liegende Grundsatz, daß Gesetze nicht bloß nach abstracten Rechtsbegriffen, sondern vorzüglich mit Rücksicht auf die Verfassung, Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes, mithin nicht bloß von Rechtsgelehrten allein, sondern auch von Staatsmännern bearbeitet, und in mehren Stadien berathen werden müssen, ward auch für die Revision der Gesetze festgehalten. Eben so ward auch der Grundsatz, daß der erste Entwurf nur von Einem, durch ausgezeichnete Mitarbeiter unterstützten, Manne ausgehen und abgefaßt werden könne, aber vor der Sanction von einer Mehrzahl von Männern geprüft werden müsse, festgehalten. Schwerlich würden Friedrichs des Großen Gesetzbücher so bald und mit so großer innerer Consequenz abgefaßt worden sein, wenn ihre Abfassung der Gesetz-Commission, und nicht dem von so ausgezeichneten und erfahrenen Rechtsgelehrten, wie Suarez, Grolman und ihre Mitarbeiter waren, unterstützten Großcanzler v. Carmer übertragen gewesen wäre. Wie rathsam aber die Berathung dieser Entwürfe aus einem allgemeinern Standpunct vor ihrer Sanction gewesen sein würde, ergab sich bald nach ihrer

*) Letzte Worte Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III., vom 1. Dezember 1827. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. allen Behörden zugefertigt und in der Staatszeitung von 1840 Nr. 169 öffentlich bekannt gemacht. (Anmerk. des Hr. v. K. auf S. 24.)

Digitized by Google

...lication, und ward daher durch die Cabinets-Ordre vom 17. Novbr. 1793 bestimmt: „daß über das Allgemeine Landrecht mit „den Departementsministern, und nöthigenfalls mit dem gesamm„ten Etatsministerio sich vereinigt, und gemeinschaftlich, oder, wenn „Meinungsverschiedenheiten sind, mit Beifügung der Gutachten zu „Meiner Entscheidung berichtet werden soll."

Nach diesen Grundsätzen ward auch bei der gegenwärtigen Gesetz-Revision das Verfahren derselben geordnet.

Das **erste Stadium** ward für die allgemeine Prüfung und Revision der Gesetzgebung aus dem in den §§. 1 und 2 näher angegebenen Standpunct*) und für die Entwerfung der aus dieser Revision hervorgehenden neuen Gesetzbücher bestimmt. Da die Gesetzbücher vorzugsweise rechtswissenschaftlichen Inhalts sind, so ward das erste Stadium dem Justizminister übertragen, ihm jedoch für Gegenstände anderer Verwaltungen die Communication mit den betreffenden Behörden überlassen, und im Ministerium selbst dafür gesorgt, daß die Revision nicht in theoretischen Erörterungen untergehe, sondern aus dem praktischen Standpuncte erfolge, und wurden daher die Mitarbeiter des Justizministers aus ausgezeichneten praktischen Justizmännern genommen.

Das **zweite Stadium** der Gesetz-Revision war für die Prüfung der in dem ersten ausgearbeiteten Entwurf der neuen Gesetzbücher bestimmt. Daß in demselben nicht das juristische Element vorherrschen oder dasselbe nicht allein aus Rechtsgelehrten allein bestehen könne, lag ohne weitere Erörterung von selbst vor. Die Prüfung der revidirten Gesetzbücher erforderte eine größere Vielseitigkeit und Höhe des Standpuncts und eine größere Anzahl von mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes bekannten, und vom Justizminister unabhängigen Männern; zu einer solchen Prüfung eignete keine Behörde sich in dem Maße, wie das Staats-Ministerium, und ward daher dasselbe schon bei der ersten Organisation der Gesetz-Revision zur Prüfungs-Behörde bestimmt. Schon die erste Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1825 an den Justizminister Grafen Danckelman eröffnet demselben: „Es wird angemessen sein, daß jeder in sich abgeschlossene Gegenstand, sobald die Arbeiten Ihres Ministeriums

*) Es ist dieser Standpunct aus dem Eingang der Vorrede (S. 386) zu entnehmen. D. H.

Digitized by Google

beendigt sind, zur Berathung und Beschließung des Staatsministeriums gelange, dessen gutachtlichen Bericht zu Meiner Verfügung Ich hiernächst erwarte." — In Gemäßheit dieser Bestimmung ist der Geschäftsgang der Gesetz-Revision weiter geordnet.

Unter dem Ministerium des Grafen Danckelman sind nur die Entwürfe des Strafrechts und der Strafprozeß-Ordnung in den ersten Grundsätzen abgefaßt, nach und nach abschnittsweise in das Staatsministerium gelangt und von demselben berathen, jedoch wieder an das Justizministerium zur weiteren Bearbeitung zurückgegangen. Die von ihm und seinem Amtsnachfolger abgefaßten ferneren Gesetzentwürfe sind zwar dem Staatsministerium mitgetheilt, aber in demselben nur zu einem sehr geringen Theil zur Berathung gekommen. Die überhäuften, wichtigen Geschäfte des Staatsministeriums und die schon damals sich vermehrenden Arbeiten des Staatsraths und der in dem letzteren Statt findende Geschäftsgang erregten bald die Besorgniß, daß die Gesetz-Revision durch die Concurrenz dieser Behörden Jahre lang aufgehalten werden könne; dieselbe wurde Sr. Majestät vom Justizminister, Grafen Danckelman, vorgetragen, welchem durch die Cabinets-Ordre vom 1. October 1829 eröffnet ward: „Es wird auf eine zweck-
„mäßige Abkürzung des Geschäfts in seinen ferneren Stadien Be-
„dacht zu nehmen sein, nach welchen Grundsätzen und in welcher
„Form des Verfahrens die Prüfung Ihrer Entwürfe im Staats-
„ministerium und im Staatsrath zu bewirken sei, indem der spe-
„ciellen Erörterung und Begutachtung der einzelnen Bestimmungen
„bestimmte Schranken vorgezeichnet werden müssen, wenn die
„Beendigung des wichtigen Geschäfts nicht in das Unübersehbare
„hinausgeschoben werden soll. Ich trage Ihnen daher auf, die
„hiernach zu treffenden Maßregeln in nähere Erwägung zu ziehen,
„einen Plan darüber auszuarbeiten und solchen dem Staatsmini-
„sterium zur Berathung vorzulegen, damit demnächst eine defini-
„tive Anweisung von Mir ertheilt werden möge."

[Aus §. 13.]

Dieser Gegenstand war für das ganze Revisions-Geschäft und dessen Ausgang von der größten Wichtigkeit und daher bereits mehrmals erörtert worden. Alle stimmten darin überein,

1. daß die Prüfung in den ferneren Stadien sich nur auf die in den revidirten Gesetzbüchern vorgeschlagenen Abänderungen der

Digitized by Google

bisherigen Gesetzbücher beschränken müsse, nicht aber sich auch über die beibehaltenen Bestimmungen derselben verbreiten könne, und

II. daß das Verfahren bei jener Prüfung ein möglichst abgekürztes sein müsse.

Dagegen war über die Prüfungsbehörden eine Verschiedenheit der Meinungen, nach der Verschiedenheit der Ansicht und der Richtung, aus welcher man die Prüfung in den ferneren Stadien betrachtete, ob aus dem juristischen oder aus dem höhern legislativen. In einer vorläufigen Ministerialconferenz, welcher ich auf Sr. Majestät Befehl beiwohnte, wurden die darüber geäußerten verschiedenen Ansichten zwar discutirt, aber nicht vereinigt. Der Justizminister Graf Danckelman war der Ansicht, daß auch in den weiteren Stadien die juristische Richtung vorherrschen, daher die Prüfung am Zweckmäßigsten in einer größtentheils aus Rechtsgelehrten zusammengesetzten Commission erfolgen müsse und daß diese den Staatsrath und, wenn den Ministern der Zutritt zu dieser Commission freistehe, auch das Staatsministerium vertreten könne. Von der anderen Seite ward dagegen eine solche commissarische Prüfung und Behörde für unangemessen gehalten, und gegen dieselbe angeführt: Die von derselben erwartete Beschleunigung des Geschäfts sei sehr problematisch, da nach der Erfahrung aus Berathungen von Rechtsgelehrten über Arbeiten anderer Rechtsgelehrten zwar oft die scharfsinnigsten theoretischen Bemerkungen, aber fast nie praktische Resultate hervorgingen; einer solchen Ueberprüfung aus dem juristischen Standpuncte bedürfe es gerade hier am Wenigsten, da es sich hier, wie der Justizminister selbst und das Staatsministerium anerkannt und des Königs Majestät bestimmt hätten, wesentlich um bereits vorhandene Gesetze handle, von welchen die im Allgemeinen Landrecht enthaltenen bereits bei der Abfassung des letztern, die spätern aber bei deren Erlassung gründlich und vielseitig geprüft worden, und es, wie auch in dem in der Anmerkung 17 (S. 21) angeführten, ausgezeichneten Votum*) anerkannt ist, nicht zweckmäßig sein würde, längst

*) Des damaligen Geh. Ob. Revisions-Raths von Savigny, d. d. 19. Decbr. 1825: „ꝛc. was die Abänderung oder Verbesserung unserer Gesetze betrifft, so befinden sich dieselben in einer sehr ungleichen Lage. Bei einigen Theilen derselben scheint eine durchgreifende materielle Verbesserung dringend nöthig, wie z. B. dem Eherecht und dem Criminalrecht. Andere Theile mögen zwar auch mangelhaft genug sein, jedoch sind die Folgen ihrer Mängel

bestehende Gesetze bloß deshalb abzuändern, weil sich etwa nachweisen lasse, daß sie aus einer nicht gründlichen Kenntniß des gemeinen Rechts entstanden; die Vorschrift Sr. Majestät, daß die Revision aus dem praktischen Gesichtspuncte und den von den Justiz- und andern Behörden gefundenen Mängeln erfolgen solle (§. 8), würde in solchen theoretischen Discussionen untergehen. Die Behörden, insonderheit die Obergerichte des Landes, hätten bereits über diese Mängel und die Bedürfnisse der Revision ihre Gutachten und Vorschläge abgegeben, und die Gesetzentwürfe seien bereits theils in den verschiedenen Deputationen des Justizministeriums, theils in dem letzteren selbst vom Justizminister und von ausgezeichneten Mitgliedern des Justizministeriums, des Ober-Tribunals und der Landes-Justizcollegien und des Revisionshofes ausführlich und gründlich geprüft und berathen. Es würde daher, ward ferner angeführt, nicht bloß überflüssig, sondern selbst unpassend sein, anderen einzelnen Rechtsgelehrten die Prüfung solcher Arbeiten zu übertragen und ihnen daher eine gründlichere Rechtskenntniß, eine tiefere Einsicht und einen höhern praktischen Blick, wie dem Justizminister, dem Justizministerium, den Obergerichten und jener Auswahl der fähigsten Justizmänner des Landes nicht allein überhaupt, sondern in einem so hohen Grade zuzutrauen, daß ihnen die Prüfung der Arbeiten solcher Männer und die Stellvertretung der höchsten Berathungsbehörden mit Sicherheit übertragen werden könne. Das Publicum würde auch schwerlich überhaupt, und insonderheit bei einer Meinungsverschiedenheit, zu solchen einzelnen Rechtsgelehrten jemals eben das und noch weniger ein größeres Vertrauen haben, als zu den verfassungsmäßigen Behörden; der Justizminister würde allein geeignet sein, die Mitglieder einer solchen Commission vorzuschlagen, dann sei aber keine Gewähr, daß seine Wahl nicht auf Männer seines Systems fallen

---

weniger fühlbar und die Abhülfe ist daher weniger dringend; dahin rechne ich den größten Theil des reinen Privatrechts und namentlich die aus dem Römischen Recht geschöpften Theile desselben. Diese würden in der Regel nicht abzuändern sein, und insbesondere nicht deswegen, weil sich nachweisen ließe, daß sie aus einer nicht gründlichen Kenntniß des gemeinen Rechts entstanden wären. Nur dann würde eine Ausnahme zu machen sein, wenn bei einzelnen Sätzen ein innerer Widerspruch, eine besondere Dunkelheit oder ein praktischer Nachtheil in denselben gefunden werden könnte, welche Fälle jedoch nicht sehr häufig vorkommen dürften."

Digitized by Google

werde, und wer solle endlich bei der Verschiedenheit der Ansichten des Ministeriums der Gesetz-Revision und einer solchen Prüfungscommission der Obmann sein? Abgesehen aber von allen diesen Bedenken ward noch bemerkt, würde der bei der Prüfung einer ganzen Gesetzgebung so wesentlich höhere legislative Standpunct ganz verloren gehen; das Staatsministerium allein könne denselben vollständig behaupten, die in einer Commission, in welcher Stimmenmehrheit gelte, ausgesprochenen Ansichten einzelner Minister könnten aber das Staatsministerium und dessen Ansicht nicht vertreten. So viel den Staatsrath betreffe, so sei die Bestimmung desselben recht eigentlich die Begutachtung der Gesetzentwürfe, und wenn diese selbst für Gegenstände, über welche das Staatsministerium sich bereits geäußert, noch erforderlich sei, so sei es nicht consequent, dieselbe für die Prüfung revidirter Gesetzbücher ausfallen zu lassen, welche das Staatsministerium nicht berathen habe. Wenn für die Uebergehung dieser beiden Behörden die baldige Beförderung des Revisionsgeschäfts angeführt werde, so stehe dieser Grund mit der Frage, welcher Behörde die Prüfung zu übertragen, in keiner Verbindung, da das allerdings nothwendige abgekürzte Verfahren, welches der Commission vorgeschrieben werden solle, auch vom Staatsministerium und dem Staatsrath beobachtet werden könne und wahrscheinlich in denselben mehr, als in einer Commission, aufrecht werde erhalten werden; dagegen sei ein für die Reife und Gründlichkeit der Berathungen unnachtheiliges abgekürztes Verfahren sowohl im Staatsministerium als im Staatsrath jedenfalls erforderlich, wenn die Gesetz-Revision einen Erfolg haben solle, und würde dasselbe auf folgenden Grundlagen beruhen können:

1.) Das Gesetzrevisions-Ministerium theilt die mit den Motiven gedruckten Gesetzentwürfe über die einzelnen Abschnitte der Gesetzbücher, sobald ein einzelner Abschnitt vollendet ist, dem Staatsministerium und jedem Mitgliede desselben mit; das Staatsministerium prüft dieselben, faßt darüber auf den Vortrag eines Raths des Gesetzrevisions-Ministeriums einen Beschluß und läßt denselben mit den Acten an den Präsidenten des Staatsraths gelangen.

2.) Dieser hat die ihm vom Gesetzrevisions-Ministerium bereits mitgetheilten gedruckten Exemplare der Gesetzentwürfe unter die Mitglieder des Staatsraths vertheilen lassen, und läßt die von

Digitized by Google

dem Staatsministerium mitgetheilten Actenstücke an die Justizabtheilung und an die concurrirenden anderen Abtheilungen gelangen.

3.) Den Abtheilungen steht aber weder eine Berathung, noch eine Begutachtung des materiellen Inhalts der Gesetzentwürfe zu, sondern ihre Wirksamkeit ist lediglich auf die Vorbereitung der Sache zum Plenum und zum formellen Vortrage in demselben beschränkt; es wird zu dem Ende ein Referent und Correferent bestellt, welcher binnen acht Tagen, mit Zuziehung zweier anderer Mitglieder und des Referenten im Justizministerium, eine Uebersicht der in den Entwürfen enthaltenen neuen Bestimmungen und Abänderungen und der Beschlüsse des Staatsministeriums entwirft; die Berathung des Staatsraths beschränkt sich lediglich auf diese neuen Bestimmungen und Abänderungen.

4.) Der Staatsraths-Präsident theilt diese Uebersicht sämmtlichen Mitgliedern des Staatsraths mit und bestimmt zugleich den Tag, an welchem sie zur Berathung kommen soll.

5.) Diese Uebersicht dient zur Basis der Berathung des Plenums und wird in demselben von dem Abtheilungsreferenten, jedoch ohne Aeußerung seiner Ansicht über den Inhalt, vorgetragen.

6.) Nach dem Vortrage tritt das gewöhnliche Plenarverfahren über die in den Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Abänderungen der bisherigen Gesetzgebung ein.

7.) Die im Staatsrath beschlossenen Veränderungen werden schriftlich abgefaßt und vom Staatsraths-Präsidium dem Minister für die Gesetz-Revision mitgetheilt.

Diese Ansichten wurden insonderheit von mir in mehren Aufsätzen, und zuletzt in dem Votum vom 29. November 1829 vertheidigt und näher entwickelt.

Der Graf Danckelman blieb zwar in seinem dem Staatsministerium vorgelegten Votum vom 17. Februar 1830 bei der Ansicht, die Gesetzentwürfe nicht im Staatsministerium und im Staatsrath prüfen zu lassen, schlug indessen, anstatt einer besondern Commission, einen sowohl das Staatsministerium, als den Staatsrath vertretenden, aus 25 Personen, — nämlich außer dem Präsidenten des Staatsraths aus den Königlichen Prinzen, den Staatsministern und etwa acht Mitgliedern des Staatsraths, — bestehenden Ausschuß als Prüfungsbehörde vor, und machte zugleich Vorschläge zur Abkürzung des Geschäftsganges, wobei er mit Recht von dem Grundsatz ausging, daß die Prüfung und Berathung auf die in den Gesetzentwürfen enthaltenen neuen Be-

Digitized by Google

stimmungen zu beschränken sei. „Ich halte," bemerkte derselbe, „die Maßregel, daß nicht der Gesetzentwurf zur Prüfung vorgelegt wird, sondern daß hiezu nur die in dem Entwurfe gegen das bisherige Gesetzbuch aufgenommenen Abänderungen gelangen, für die wichtigste, welche aber durch die Natur des Gesetzrevisions-Geschäfts nicht nur gerechtfertigt, sondern nothwendig bedingt wird. Es kommt nicht darauf an, neue Gesetzbücher zu entwerfen, sondern die bestehenden Gesetze vom praktischen Standpuncte aus zu revidiren; nur bei denjenigen Gegenständen soll von den bisherigen Gesetzen abgewichen werden, bei welchen die Erfahrung Mangel gezeigt hat und ein unzweifelhaftes Bedürfniß für eine Abänderung erkannt worden ist. Wenn nun die sämmtlichen Provinzialbehörden mit ihren Bemerkungen und Vorschlägen gehört und diese in den vorbereitenden Stadien bereits theils von den Verwaltungsministerien und hiernächst noch von der Gesetzrevisions-Behörde und dem Justizminister gesichtet und geprüft worden, theils aber, soweit eine Communication noch nicht erfolgt ist, die Prüfung von den Verwaltungsministerien noch erfolgt, so kann es da, wo es nach dem vorgelegten Entwurf bei den bestehenden Gesetzen zu belassen, nur noch auf die Prüfung der vorgeschlagenen Abweichungen von den gegenwärtig geltenden Gesetzen ankommen. Sämmtliche Staatsminister müßten jedoch befugt sein, bei der Auswahl derjenigen Puncte, welche zur Berathung kommen sollen, zu concurriren." Die Resultate dieses Votums waren in folgende Vorschläge zusammengefaßt:

1.) „Jedem Entwurf, der für sich ein Ganzes bildet, ist „eine Aufstellung der abgeänderten Puncte beizufügen, jedem Mi„nisterium aber überlassen, derselben noch seiner Seits Puncte des „Entwurfs, deren Prüfung durch den Ausschuß es nöthig findet, „beizufügen."

2.) „Die solchergestalt aufgestellten Discussionspuncte, für „welche die Form der Fragen zu wählen, werden Se. Majestät „vom Staatsministerium mit dem Antrage überreicht, über diese „Fragen das Gutachten des Immediatausschusses zu fordern."

3.) „Zu jeder Frage werden die Entscheidungs- und Zwei„felsgründe, die bei der Revision zur Sprache gekommen, von „dem Minister der Gesetz-Revision mit übergeben, und diese Fra„gen mit den Motiven jedem Mitgliede des Ausschusses 14 Tage „vor der Deliberation übersandt."

4.) „Den Vortrag im Ausschusse hält der Minister der Ge-

Digitized by Google

„setz-Revision selbst, oder läßt ihn durch ein von ihm zu wählen-„des Mitglied des Ministeriums halten."

5.) „Der Ausschuß nimmt die Deliberationen über einen „zusammenhängenden Gesetztheil in einer Art von permanenten „Sitzung in 5 Vormittagen wöchentlich vor."

6.) „Ueber jede Frage würde, nach der mündlichen Discus-„sion, abgestimmt, und der Beschluß, sobald alle Fragen eines „Entwurfs entschieden sind, Seiner Majestät überreicht."

7.) „Se. Majestät würden sodann Ihre Entschließung über „diese Fragen an den Justizminister für die Gesetz-Revision gelan-„gen lassen, und dieser die Fassung durch das Revisionsministerium „veranlassen."

Bei dem bald nachher eingetretenen schwankenden Gesundheitszustand des Grafen Danckelman unterblieb die Berathung dieser Vorschläge, bis nach dem Ableben desselben diese Angelegenheit durch den von mir, als Stellvertreter des Justizministers, unterm 19. April 1831 erstatteten Bericht wieder in Anrege gebracht und zugleich über die im Ministerium zur Ausführung des Geschäfts getroffenen Anordnungen Bericht erstattet ward. Das Staatsministerium erstattete unterm 30. April 1833 den über diesen Antrag erforderten gutachtlichen Bericht über das Verfahren in den weiteren Stadien der Gesetz-Revision. Se. Majestät genehmigte durch die Cabinetsordre vom 3. Juni desselben Jahres, „daß es, sowohl bei dem im Justizministerium bereits angeordne-„ten Verfahren verbleibe, als auch, daß die Berathung des Staats-„ministeriums in der vorgeschlagenen Form erfolge" ꝛc.

Der Staatsrath, dessen Gutachten über das Verfahren in demselben ebenfalls erfordert war, unterzog diesen Gegenstand am 12. Juni 1833 einer ausführlichen Prüfung, deren Resultate dahin gingen:

1.) Die von dem Staatsministerium in seinem Berichte vom 30. April d. J. wegen des Verfahrens bei den Berathungen des Staatsraths über die Gesetz-Revision gemachten Vorschläge werden im Wesentlichen, jedoch unter nachstehenden Modificationen angenommen.

2.) Der Minister der Gesetz-Revision übergiebt dem Staatsrath die einzelnen Entwürfe der Gesetz-Revision, nebst den dazu gehörigen Motiven und Vorverhandlungen, soviel möglich in vollständigen Abschnitten, aus denen sich die betreffende Materie in ihrem ganzen Zusammenhange übersehen läßt. Insofern noch keine

Digitized by Google

Entwürfe ausgearbeitet sind, sondern es erst auf Feststellung der Principien ankommt, nach denen sie ausgearbeitet werden sollen, so sind gleichfalls die motivirten Ansichten der Revisions-Behörde und die vorangegangenen präparatorischen Verhandlungen derselben über die vorgeschlagenen Principien mitzutheilen, und wird demnächst, wenn die Entwürfe nach den festgestellten Principien ausgearbeitet sind, überall in gleicher Weise, wie im vorgedachten ersten Falle, verfahren.

3.) Der Staatsrath wählt hierauf sofort eine Commission aus seiner Mitte von fünf bis sieben, höchstens neun Mitgliedern, welche die Sache vollständig prüft und diejenigen grundsätzlichen Fragen aushebt und vorbereitet, welche in dem Plenum zum Vortrag kommen müssen.

4.) Ein förmliches Gutachten wird an das Plenum von der Commission nicht erstattet, sondern statt desselben bloß ihr Berathungsprotokoll eingereicht, und die Commission beobachtet bei ihren Berathungen ein ähnliches Verfahren, als neuerlich bei der zur Prüfung einiger Proceßgesetze ernannten Commission des Staatsraths Statt gefunden hat.

5.) In der Commission hält jedesmal der Referent des Gesetzrevisions-Ministeriums, auch der Regel nach im Plenum, den Vortrag; die Commission ernennt jedoch einen Correferenten, kann diesem auch den Vortrag im Plenum übertragen.

6.) Jedes Mitglied der Commission kann in derselben Alles zur Sprache bringen, was ihm im wesentlichen Zusammenhange mit den vorgelegten Entwürfen zu stehen scheint, ohne an deren unmittelbaren Inhalt strenge gebunden zu sein.

7.) In dem Plenum wird bloß über die von der Vorbereitungscommission vorgelegten Fragen entschieden, aber es bleibt auch hier in der Discussion jedem Mitgliede unbenommen, diese Fragen in dem ihm nöthig scheinenden größeren Zusammenhange zu beleuchten.

8.) Insofern von Seiten des Staatsraths keine Berichtserstattung an des Königs Majestät nöthig ist (Nr. 6 der Ministerialvorschläge), geht die Sache an den Minister der Gesetz-Revision zurück, um nach den Beschlüssen des Staatsraths die Entwürfe zu berichtigen.

Ein Gleiches geschieht in denjenigen Sachen, in welchen an des Königs Majestät berichtet worden, nach Eingang der Allerhöchsten Entscheidung.

Digitized by Google

9.) Wenn hiernach die Berichtigung der Entwürfe Seitens des Gesetzrevisions-Ministeriums bewirkt worden ist, so kommt die Sache wiederum an dieselbe Commission, welche die frühere Vorbereitung gehabt hat, zurück, um analog der Redactionscommission zu prüfen, ob die Entscheidungen Sr. Majestät und die Beschlüsse des Staatsraths vollständig und richtig angewandt und entwickelt worden sind. Eines nochmaligen Vortrages in dem Plenum bedarf es darüber aber nicht.

10.) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei den Berathungen des Plenums sowohl, als der Commission, diejenigen Vorschriften beobachtet werden müssen, welche des Königs Majestät bei der Revision der Gesetze überhaupt befolgt wissen wollen.

Diese Vorschläge des Staatsraths wurden durch die Cabinetsordre vom 9. Juli 1833 dahin genehmigt: „daß der Staatsrath aus seiner Mitte eine die Berathung in pleno vorbereitende Commission ernenne, welche unter des Präsidenten Vorsitz aus sieben Mitgliedern, welchen die beiden Justizminister beitreten, bestehen soll. Diese Commission hat sich sowohl mit der Prüfung der aufgestellten allgemeinen Grundsätze und der ausgearbeiteten Gesetzentwürfe, als mit der Vorbereitung der Berathungen der Plenarversammlung über die allgemeinen Grundsätze zu beschäftigen; es soll der Commission auch gestattet sein, innerhalb der für die Gesetz-Revision überhaupt bestimmten Grenzen bei den Berathungen Alles zur Sprache zu bringen, was im wesentlichen Zusammenhange mit dem vorgelegten Gegenstande steht; damit sie aber die Grenzen kenne, auf welche sie sich in ihrer Arbeit zu beschränken hat, so soll der Gesetzrevisions-Minister derselben die Bestimmungen der Cabinetsordre vom 24. Juli 1826 speciell bekannt machen .... Bei den übrigen, die Form des Verfahrens betreffenden Vorschlägen finde Ich nichts zu erinnern."

2c. Das gegenseitige Verhältniß dieser drei Stadien stellt sich hiernach im Allgemeinen praktisch dahin, daß das Gesetzrevisions-Ministerium die Initiative der Revision und der Abfassung der neuen Gesetzbücher hat, und daß daher ohne dasselbe und dessen Thätigkeit die beiden andern Stadien nicht berathen können, — daß aber dagegen die Gesetzentwürfe des Ministeriums ohne die Berathung und die Thätigkeit der beiden weiteren Stadien nicht zur Sanction des Gesetzgebers gelangen und in's Leben treten können.

Digitized by Google

3.) [S. 14 f.] Geschichte der Gesetzrevision. ꝛc.

[§. 15.] 1. Periode, 1817 bis 1825. Gesetzrevisions-Minister v. Beyme.*) ꝛc.

[§§. 16 und 17.] 2. Periode, 1825 bis 1830. Justiz-Minister Graf Danckelman.**) ꝛc.

[§§. 18—104.] 3. Periode, 1831 bis (Februar) 1842. Gesetzrevisions-Minister v. Kamptz.***)

[§§. 18—20.] Erste Abtheilung. Im Allgemeinen.

---

*) Aus der die Ges. Rev. anordnenden Cab. O. v. 3. Novbr. 1817: „ꝛc. Alle diese Gegenstände übersteigen die Kräfte Eines Mannes, der zugleich mit der gewöhnlichen Leitung des Justizministeriums beladen ist; Ich habe daher beschlossen, sie (die Ges. Rev.) dem Staatsminister v. Beyme aufzutragen."

**) Nach dem Tode des Ministers v. Kircheisen und nach der Entbindung des Ministers v. Beyme war es allerdings die Absicht des Königs, die Gesetz-Revision von dem Justizverwaltungs-Ministerium getrennt zu lassen. Auf den wiederholten dringenden Wunsch des zum Justizminister bestimmten Grafen Danckelman ward indessen hievon Abstand genommen und demselben bald nach seiner Ernennung zu dieser Stelle (23. April 1825) auch die Gesetz-Revision übertragen, davon jedoch die Revision des Militair-Strafgesetzbuchs ausgenommen, welche am 31. Octbr. 1825 auf den zum Director im Justizministerium ernannten Wirklichen Geheimen Rath v. Kamptz, gemeinschaftlich mit den damaligen Generalmajor's v. Thile I. und Rühle v. Lilienstern überging.

Die Vereinigung der Gesetz-Revision mit der Oberaufsicht über die Justizverwaltung beschränkte sich jedoch auf die Person des Ministers und auf den in besonderer Rücksicht auf die Gesetz-Revision ernannten Director im Justizministerium, nicht aber auf alle Mitglieder des letzteren, da deren Theilnahme an der Gesetz-Revision ihrem wichtigen Beruf im Ministerium, und dadurch dem letztern selbst nachtheilig gewesen sein würde, weshalb die Theilnahme an der Gesetz-Revision auf einige Mitglieder des Ministeriums beschränkt werden mußte. Dagegen ward für die Gesetz-Revision aus ausgezeichneten Mitgliedern des Justizministeriums, des Geheimen Ober-Tribunals, des Cassationshofes und aus anderen Geschäftsmännern eine Gesetzrevisions-Commission unter dem Vorsitz des Justizministers gebildet, mit welcher, anstatt des Ministeriums, der Minister über die Gegenstände der Gesetz-Revision berathen konnte. — Der Graf Danckelman widmete diesem Geschäft bis zu seinem am Schlusse des Jahres 1830 erfolgten Ableben, so lange sein Gesundheitszustand es gestattete, anhaltend die ausgezeichnet'ste Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Thätigkeit. (§. 16 des Kamptz'schen Werks.)

***) Aus der Cab. O. v. 9. Febr. 1832: „Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Leitung dieser Arbeiten (der Gesetz-Revision), verbunden mit der

Digitized by Google

[Aus §. 18.]

Als Anfang dieser dritten Periode der Geschichte der Gesetz-Revision ist, um sie der zweiten näher anzuschließen, zwar das Jahr 1831 angenommen, er kann aber nur in das Jahr 1832 gesetzt werden. Des Königs Majestät hatten zwar geruhet, mir nach dem Ableben des Grafen Danckelman die einstweilige Leitung des Justizministeriums zu übertragen; ich mußte aber Anstand nehmen, die Gesetz-Revision unter einer provisorischen Leitung fortzusetzen, und beschränkte mich daher darauf, die zur Wiederaufnahme derselben nothwendigen Vorarbeiten, und insonderheit die gutachtlichen Berichte der Oberlandesgerichte und die Arbeiten der Deputation zu befördern, und seitdem durch die Cabinets-Ordre vom 8. November 1831 die Fortsetzung der dringendsten Arbeiten der Gesetz-Revision gestattet war, mehre Gegenstände des Strafrechts näher zu prüfen. ꝛc. ꝛc.

[Aus §. 19.]

Erst, nachdem des Königs Majestät geruhet hatte, durch die Cabinetsordre vom 9. Febr. 1832 die Justizminister-Stelle durch zwei Minister zu besetzen, konnte ich die Revision der Gesetzgebung wieder aufnehmen. Meine Lage bei der Uebernahme dieses Geschäfts war durch die von meinem Amtsvorfahren getroffenen Einleitungen weit günstiger, als diejenige, in welcher er sich bei seinem Amtsantritte befand. Da ich nicht allein, so viel die allgemeine Gesetzgebung betrifft, ziemlich vollständige Materialien und Vorar-

---

„dem Justizminister obliegenden Beaufsichtigung der gesammten Justizpflege „und der laufenden Verwaltung, die Kräfte Eines Beamten übersteigen, „und daß in der den beiden Geschäften zu widmenden Zeit selbst ein Hinder„niß liegt, die Revision sowohl des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts„ordnung, als der Provinzialgesetze, so zeitig zu vollenden, als das allgemeine „Beste und die Nothwendigkeit einer endlichen Bestimmung über die gesetzlichen „Einrichtungen in den Landestheilen, in welchen die Preußischen Gesetze noch „nicht eingeführt sind, dringend erheischen. Ich habe daher beschlossen, in „die erledigte Stelle des Justizministers zwei Minister zu ernennen, von wel„chen dem Einen die Fortführung der Gesetz-Revision in allen ihren Theilen, „mit Einschluß der Provinzialgesetze, sowie die dem Justizminister verfassungs„mäßig zustehende oberste Leitung der Justizangelegenheiten für die Rhein„provinz, dem Andern aber diese verfassungsmäßige oberste Leitung und Beauf„sichtigung der Justizverwaltung für alle übrigen Provinzen nebst den Lehns„sachen übertragen wird. Zu der ersten Stelle habe ich den Wirklichen Ge„heimen Rath v. Kamptz, zu der andern den Oberlandesgerichts-Vicepräsi„denten Mühler in Breslau ernannt."

beiten, sondern auch ausgezeichnete, praktische und mit dem Geschäfte der Vervollständigung der Materialien vertraute Mitarbeiter vorfand, und es daher nur einiger, aus den veränderten Verhältnissen von selbst hervorgehenden Modificationen, aber keiner wesentlichen Veränderungen bedurfte, die für das Geschäft meistens nachtheilig sind. Ergiebt sich doch aus der Darstellung des Ministers Speranski und anderer Schriften über das Russische Gesetzbuch, daß dasselbe, obwohl es nur eine systematische Zusammenstellung der Russischen Gesetze ist, von der Regierung des Zaars Alexis bis in die des Kaisers Nikolaus größtentheils dadurch verzögert ward, daß jeder neue Chef, um sich den Schein des alleinigen und eigentlichen Schöpfers des aufgetragenen Werkes zu geben, das Verfahren und System seines Vorgängers abänderte ꝛc.

ꝛc. Der vom Grafen Danckelmann angeordnete Geschäftsgang im Ministerium ward beibehalten und bildete sich nach der eingetretenen Veränderung sehr zweckmäßig weiter aus.

1) In den Deputationen oder von den einzelnen Referenten wurden die Gesetzentwürfe nebst den Motiven mit der äußersten Sorgfalt und Benutzung sowohl der Arbeiten der Verfasser des Allgem. Landrechts, als der Gutachten der Obergerichte und der übrigen Materialien ausgearbeitet und dem Minister der Gesetz-Revision vorgelegt.

2) Diese Arbeiten wurden, nachdem sie von dem Minister vorläufig durchgesehen waren, gedruckt und nicht allein unter die Mitglieder des Gesetzrevisions-Ministeriums vertheilt, sondern auch dem Staatsministerium, so wie sämmtlichen Departementsministern, einigen Oberlandesgerichten und einzelnen ausgezeichneten Rechtsgelehrten und Geschäftsmännern, mit dem Ersuchen um Eröffnung ihrer Ansichten und Vorschläge über den Entwurf mitgetheilt.

3) Nach Verlauf eines Zeitraums, der geräumig genug war, um die Bemerkungen und Gutachten jener Behörden zu erhalten und zu prüfen, ward der Entwurf mit den Motiven und den darüber eingegangenen Bemerkungen von dem betreffenden Referenten im versammelten Gesetzrevisions-Ministerium ausführlich vorgetragen, und sowohl aus dem legislativen, als dem juristischen Gesichtspunkte berathen, und über die Berathungen ein Protokoll aufgenommen. Bei den Berathungen ward auf Gründlichkeit und Vielseitigkeit der Ansichten und auf die Theilnahme aller Mitglieder gehalten, und auch die Gesetzbücher und Gesetze anderer Staa-

Digitized by Google

ten, insonderheit Oesterreichische und Französische Gesetzbücher, wurden zu Rathe gezogen.

4) Nach beendigter Berathung wurden nach den Resultaten derselben, über welche, der Ministeralverfassung gemäß, und wie es auch bei der bisherigen Gesetzrevisions-Commission der Fall war, die Stimme des Ministers entschied, der Gesetzentwurf und die Motive vom Referenten umgearbeitet, und der neue Entwurf mit seinen Motiven nach Bewandniß, entweder nach vorgängigem Umlauf oder Verlesung im Ministerium, vom Minister geprüft und bei darüber sich ergebenden Zweifeln zur nochmaligen Berathung gebracht. Nach Berichtigung dieses Entwurfs und der Motive wurden beide gedruckt und des Königs Majestät überreicht, und dem Staatsministerium, jedem Minister und dem Staatsraths-Präsidenten, so wie den Landes-Justizkollegien, mehren anderen Behörden und verschiedenen einzelnen Beamten und Rechtsgelehrten mitgetheilt. ꝛc. ꝛc.

ꝛc. Die Revision war ꝛc. dadurch sehr aufgehalten worden, daß bei derselben auch zugleich auf die Französische Gesetzgebung und auf eine Verschmelzung derselben mit der Preußischen Rücksicht genommen ward. Dies an sich eben so zweckwidrige, als für beide Gesetzgebungen gleich nachtheilige, und mit der Vorschrift, daß aus der Gesetz-Revision kein neues Gesetzbuch hervorgehen solle, unvereinbarliche Verfahren ward im Revisions-Ministerim nicht weiter beibehalten und später auf das von mir im Staatsministerium abgegebene Votum überhaupt eingestellt ꝛc. ꝛc.

ꝛc. Bei der Feststellung des Plans für die Abfassung der neuen Gesetzbücher stellten die aus der Vereinigung der Bestimmungen der besonderen Rechte mit denen über das allgemeine bürgerliche Recht in ein Gesetzbuch sich ergebenden Bedenken von selbst dar ꝛc. ꝛc.

ꝛc. Es wurden daher zu besondern Gesetzbüchern verwiesen: 1) das Kirchen- und Schulrecht; 2) das Lehnrecht; 3) das Wechselrecht mit dem Wechselprozeß; 4) das Handelsrecht und 5) das Bergrecht.

Die Revision der Gesetzgebung zerfiel daher in folgende Abschnitte: I. Die allgemeine Gesetzgebung: A. Das bürgerliche Recht. AA. Das materielle Recht: 1) das allgemeine bürgerliche Recht; 2) die besonderen Rechte. BB. Das formelle Recht und die Prozeßgesetzgebung. B. Die Strafgesetzgebung. AA. Die allgemeine: 1) das Strafrecht; 2) die Straf-Proceßordnung. BB. Die Militair-Strafgesetzgebung. II. Die Provinzialrechte.

Digitized by Google

[Aus §. 20.]

ꝛc. Bei dem bedeutenden Einfluß der neuen Gesetzgebung auf fast alle Theile der Gesetzbücher erforderte die der Gesetz-Revision gestellte Aufgabe nicht allein die aufmerksamste Prüfung und vielseitigste Erwägung, sondern auch eine gründliche Benutzung und Berathung der reichhaltigen Materialien. Die Gesetz-Revision sollte vorzugsweise aus dem praktischen Gesichtspunkt erfolgen; bloße Systeme und Theorien, noch mehr aber einseitige und befangene Ansichten und deren Verfolgung und die Richtung, sie geltend zu machen, waren daher unvereinbarlich mit der Revision. Das Gesetzrevisions-Geschäft sollte nach des Königs Befehlen, unbeschadet der Gründlichkeit, möglichst beschleunigt werden (§. 12), dasselbe bedurfte daher nicht bloß anhaltende Arbeitsamkeit, Fleiß und Ausdauer, sondern auch diejenige Gründlichkeit, welche ein auf folgende Geschlechter übergehendes Werk erfordert. Allerdings war die Gewähr für dieselbe auch in den folgenden Stadien enthalten, der Anspruch auf sie aber zunächst an das für die Gesetz-Revision eigends bestellte gerichtet. Die Gründlichkeit, welche zur Revision von so inhaltsreichen Gesetzbüchern erforderlich ist, beschränkt sich aber nicht auf die Bearbeitung einzelner Gegenstände, sondern muß sich besonders auf die Uebersicht des Ganzen beziehen. Unsere Gesetzbücher (von dem bürgerlichen Gesetzbuch insonderheit ist die Rede) gleichen einem zur Zeit seiner Errichtung vollendeten, trefflichen Gebäude, in welchen dessen Bewohner sich glücklich und wohl befunden haben, welches aber später einem großen Theil der im Lauf der Zeiten neu entstandenen Bedürfnisse nicht mehr genügt, indessen nicht niedergerissen, sondern nur so eingerichtet werden soll, daß es jene Bedürfnisse befriedigt. Da hier nicht von bestimmten einzelnen Bedürfnissen und deren Befriedigung, sondern von allgemeinen, das Ganze umfassenden Bedingnissen die Rede ist; so kann auch nur die, das Ganze umfassende und befriedigende neue Einrichtung eine gründliche genannt werden, die stückweise Erledigung eines Bedürfnisses nach dem andern aber nur höchst zweckwidrig erscheinen. Eben dies würde bei der Revision der Gesetzgebung der Fall gewesen sein, wenn die, durch neuere Gesetze und Verhältnisse veränderten Abschnitte des allgemeinen Gesetzbuchs durch einzelne Verordnungen nach und nach anders abgefaßt worden wären. Für das Gesetz-Revisions-Ministerium würde dies allerdings eine Erleichterung der Aufgabe gewesen sein, allein die verschiedenen Gegenstände des bürgerlichen Rechts stehen in

Digitized by Google

einem so genauen Zusammenhange und greifen so ineinander, daß sie einzeln und zerstreuet füglich nicht bearbeitet werden können. Es ist schon gegenwärtig mühsam und für die Geschäfte nachtheilig, bei der Anwendung des allgemeinen Gesetzbuchs nachsehen zu müssen, ob ergänzende oder abändernde Vorschriften vorhanden sind, und diese mit dem Text zu vergleichen, und daher eines durchweg geltenden, bestimmten Gesetzbuchs zu entbehren. Diesem Uebel abzuhelfen, ist der Zweck der Revision, der aber durch eine solche fragmentarische Umarbeitung der bestehenden Gesetzbücher durch einzelne Gesetze nicht erreicht werden kann; von der Unzweckmäßigkeit einer solchen Bearbeitung ganz abgesehen, würde sie aber auch dem bestimmt ausgesprochenen Willen des Königs geradezu entgegen gewesen sein, nach welchem aus der Revision der Gesetzgebung vollständige, die bestehenden Gesetzbücher mit dem gegenwärtigen Rechtszustande in Einklang setzende, die ersteren ersetzende und ein bestimmtes zweifelloses Recht feststellende Gesetzbücher hervorgehen sollen.

Durch die oben gedachten Bestimmungen des Hochseligen Königs Majestät ist der Gesetz-Revision die Richtung vorgeschrieben, welche sie befolgen und in welcher sie gehalten werden soll, um den Allerhöchsten Erwartungen zu entsprechen. Das Gesetz-Revisions-Ministerium hat diese Richtung strenge befolgt, und unablässig eifrigst sich bestrebt, den Allerhöchsten Erwartungen zu entsprechen. Da die Erreichung dieses Zieles bei so ausgezeichneten Mitarbeitern, als diejenigen, welche während dieses Zeitraums Mitglieder des Ministeriums waren*), dem Minister nur zu einem

*) Diese waren nach und nach der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath, jetzige Chef-Präsident des Geheimen Ober-Tribunals Sack, der Geheime Ober-Tribunalsrath Scheffer, die Geheimen Ober-Justizräthe: v. Duesberg (jetzt Staats-Sekretair), Scheller, (jetzt Oberlandesgerichts-Chef-Präsident zu Frankfurt), von und zur Mühlen, v. Möller und Boswinkel, der Geheime Justizrath Krausnick, jetzt Ober-Bürgermeister von Berlin; auch verwaltete der Landgerichtsrath Bischoff seit mehren Jahren eine Raths-Stelle. Als außerordentliche Mitglieder sind hinzugetreten: die Geheimen Ober-Revisionsräthe Oswald, Liel, Jähnigen und Heffter, so wie als Hülfsarbeiter für einzelne Theile der Gesetzgebung: der Geheime Ober-Tribunalsrath Thieme, der Oberlandesgerichts-Rath Goltdammer, die Kammergerichts-Räthe Rintelen und v. Alvensleben, der Kriminal-Direktor Temme, der Stadtgerichts-Rath Krein und der Oberlandesgerichts-Assessor Kapherr. (Anmerkung des Hrsg. v. K. auf S. 98.)

Digitized by Google

geringen Theil als Verdienst angerechnet werden kann; so darf hier wohl die Ueberzeugung ausgesprochen werden, daß das Ministerium so glücklich gewesen ist, die Allerhöchste Zufriedenheit Sr. Majestät des Königs nicht zu verfehlen und verehrt als Merkmale derselben sowohl die vielen Beweise des Allerhöchsten Vertrauens und die Bewilligungen der zur Ausführung der Revision erforderlichen sehr bedeutenden Mittel, als die den Mitgliedern des Ministeriums und anderen um die Revision sowohl der allgemeinen, als der Provinzial-Rechte verdienten Männern verliehenen Auszeichnungen und Beförderungen, so wie Allerhöchstdieselben auch geruheten, dem Minister bei dessen Amts-Jubiläum 1840 den schwarzen Adler-Orden zu verleihen. Besonders und höchst aufmunternd war es für das Gesetz-Revisions-Ministerium, daß des jetzt regierenden Königs Majestät, Allerhöchstwelchem, als Kronprinzen, die Arbeiten des Gesetz-Revisions-Ministeriums sogleich nach deren Erscheinung stets überreicht waren, geruheten, in der bald nach Allerhöchstihrem Regierungs-Antritt den Gerichtshöfen in Berlin bewilligten feierlichen Audienz, denselben die gnädigste Zufriedenheit mit ihrer Amtsverwaltung mit dem Beifügen zu erkennen zu geben: „daß dieselbe ihnen durch die bald beendigte Gesetz-Revision werde erleichtert werden." Auch geruheten des Königs Majestät dem Minister bei dessen, nachdem die Gesetz-Revision, so weit sie in das ministerielle Stadium gehört, nach den oben erwähnten Vorschriften wesentlich vollendet war, erfolgten Entbindung von seiner gerade zehnjährigen Leitung des Ministeriums durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1842 allergnädigst zu eröffnen:

„Indem Ich Sie in Betracht Ihrer langjährigen, Meinem Königlichen Hause mit so viel Treue und Hingebung oft unter den schwierigsten Umständen geleisteten Dienste mit einer ausnahmsweise erhöheten Pension — in den Ruhestand versetze, behalte Ich Mir nur vor, von Ihren reichen Kenntnissen und Erfahrungen in vorkommenden Fällen Gebrauch zu machen, daher Ich auch wünsche, daß Sie die Stellung als Mitglied des Staatsraths beibehalten mögen. — Empfangen Sie am Schlusse einer mit ausgezeichnetem Diensteifer verfolgten Laufbahn nächst Meinem Ihnen dafür gewidmeten besondern Dank auch Meinen aufrichtigen Wunsch, daß die Ihnen gewährte Muße dazu beitragen möge, sich des lohnenden Rückblicks auf ein der treuen Pflichterfüllung gewidmetes Leben noch recht lange zu erfreuen."

Digitized by Google

Diese Vorbemerkungen schienen als Einleitung zur Uebersicht der Fortschritte der Gesetz-Revision in dem zehnjährigen Zeitraume vom Februar 1832 bis zum Februar 1842 erforderlich.

4. [§§. 21—104.] Geschichte der Revision der einzelnen Rechte. (Als 2. Abth. der Geschichte der 3. Periode.)

(Da wir die Gesetzrevision zunächst in ihrer strafrechtlichen Beziehung betrachten, gleichwohl aber, wie schon in der „Vorbemerkung" (S. 385) angeführt wurde, zum Erkennenlassen der bedingenden Umstände, unter welchen auf diese Branche Zeit und Mühe gewendet wurden, erforderlich ist, daß auch ein Nachweis von der Totalität der auf das gesammte Revisionswerk gerichteten Arbeiten gegeben werde, so haben wir in der nachfolgenden Rubrikenzusammenstellung zugleich die (Quart-) Seitenzahl der von jedem einzelnen Revisionsabschnitt unter dem Ministerium Kamptz gewidmeten Druckwerke mit angemerkt, auch dabei, was die bürgerliche, allgemeine landrechtliche Gesetzgebung betrifft, die Anzahl der betreffenden Bearbeitungen und die Jahre ihres Erscheinens mit angegeben.)

[§§. 21 — 38.] I. Allgemeine Rechte. [§§. 21 — 33.] A. Das bürgerliche Recht. [§§. 21—32.] AA, das materielle Recht.

(Bei der Uebernahme des Ministeriums fand Hr. v. Kamptz nur die resp. 1829 über die dinglichen Rechte und 1830 über das öffentliche und Verwaltungsrecht überhaupt*) gedruckten Entwürfe mit den Motiven als fertig vor. — Es ward für die innere Ordnung des revidirten bürgerlichen Gesetzbuchs das einfache und übersichtliche System der Eintheilung nach den Hauptgegenständen angenommen, wie dies aus den nun folgenden 5 Paragraphenüberschriften zu erkennen ist.)

[§§. 21—27.] A. Das allgemeine bürgerliche Recht. — Das allgemeine Landrecht.

[§. 22.] Erster Theil. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze. 248 Druckf., 1839.

[§. 23.] Zweiter Theil. Das Sachenrecht. 1355 Druckf., 1833. 34. 40. in 3 Bearbeit.

*) Von Hrn. v. Kamptz selbst umgearbeitet in dem Entwurf: „Bürgerliches Gesetzbuch für die Preußischen Staaten, I. Theil: Rechtsquellen; Hoheitsrechte, fiscalische Rechte, Regalien und Domainen. 1839." 108 S. in 4., und die Motive dazu, 130 S. in 4. — D. H.

Digitized by Google

[§. 24.] Dritter Theil. Das Obligationenrecht.
898 Druckſ., 1831. 32. 42. in 2 Bearbeit.

(Außerdem 6 beſondere Bearbeitungen mehrer einzelnen Gegenſtände von ſpeciellerem Intereſſe z. B. Geſindeordnung, Wechſelrecht ꝛc. 1831. 36. 38. 39., die Druckſeiten ſind nicht angegeben.)

[§. 25.] Vierter Theil. Das Perſonen- und Familienrecht.
837 Druckſ., 1831.

(Außerdem: „Entwurf eines Eheſcheidungsgeſetzes 1834," die Druckſ. ſind nicht angegeben.)

[§. 26.] Fünfter Theil. Das Erbrecht.
712 Druckſ., 1835.

[§. 27.] Vereinigung dieſer 5 Theile als „Revidirter Entwurf des bürgerlichen Geſetzbuchs für die Preußiſchen Staaten." *)
450 Druckſ. (nach ungefährer Reduction der 712 Druckſ. in 8.) 1842.

Im Ganzen erſchienen für dieſen Abſchnitt der Reviſion (außer den erwähnten nicht mit angegebenen Seitenzahlen) 4500 Quartſeiten in Druck.

[§§. 28—32.] B. Beſondere Geſetzbücher. AA. (ſ. S. 412.)
561 Druckſ., 1836. 38. 39. 40. (Für das Wechſel- und Bergrecht 3 Bearbeitungen.)

(Die Seitenzahl der Motive zu einem der Wechſelrechtsentw. iſt nicht angegeben.)

[§§. 33.] B B. Das formelle Recht: Proceßgeſetzgebung.
1388 Druckſ., 1831. 33. 35. 42. in zwei Hauptbearbeitungen.

(Die Seitenzahl von mehren eingreifenden Einzelbearbeitungen iſt nicht angegeben.)

[§§. 34—38.] B. Die Strafgeſetzgebung. (ſ. S. 419 f.)
3100 Druckſ. und zwar 740 in 4. und 3,294 in 8.

Im Ganzen wurden hiernach Behufs der Reviſion des für den geſammten Preußiſchen Staat geltenden Rechts unter dem Miniſterium Kamptz (außer den nicht mit angegebenen Seiten-

*) Cabinetsordre v. 22. Mai 1842: „Ich habe aus Ihrer Anzeige vom 29. v. M. die Nachricht von der während Ihrer Amts-Verwaltung im erſten Entwurf beendigten Reviſion des Allgemeinen Landrechts gern erſehen und unterlaſſe nicht, Ihnen für den überreichten Entwurf des erſten Buchs des revidirten bürgerlichen Geſetzbuchs Meinen Dank abzuſtatten."

Potsdam, den 22. Mai 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Miniſter v. Kamptz.

Digitized by Google

zahlen) 9,549 Druckseiten in Quart, *) oder über 16,000 in gr. 8. ausgearbeitet.

[§§. 39—104.] II. Provinzialrechte. Soweit es aus diesen §§. zu ersehen, wurden für die Revision dieser Rechte über 23,000 Octavseiten (nähmlich 1270 in 4. und über 21,000 Seiten in 8.) gedruckt. **)

5. Resumtion aus Ziffer 4, und resp. 3.

So umfassen denn die Arbeiten des gesammten Revisionswerks in der dritten Periode, während des Ministeriums Kamptz, mindestens vierzig Tausend Druckseiten in Großoctav.

Hier wäre wohl für den Zweck gegenwärtiger Darstellung der geeignete Platz für das §. 111 (S. 293 f. der v. Kamptz'schen Schrift) gegebene „Resumé der Gesetz-Revision im ersten Stadium;" es ergiebt sich hiernach:

I. daß das allgemeine bürgerliche Recht
   1) in seinem ganzen Umfange revidirt und das neue bürgerliche Gesetzbuch im ersten Entw. und
   2) mit Ausnahme des Personen-, Familien- und Erbrechts, des Handelsrechts und der Lehre von den einzelnen Verträgen auch im letzten Entw. abgefaßt ist.

---

*) Hierbei sind die Wiederabdrücke in 8, welche bei einigen Entwürfen (als Doubletten) stattfanden, natürlich nicht mit gerechnet. D. H.

**) Von den beinah hundert vormaligen besondren Ländern fanden sich nur in etwa 70 besondere Provinzialrechte vor; gleichwohl war es nothwendig, daß in allen Erörterungen angestellt wurden, ob sich dergl. vorfänden und bevor man zu der Gewißheit über die Negative gelangte, mußten oft sehr schwierige Untersuchungen durchgemacht werden. „Wenn gleich" — bemerkt Hr. v. Kamptz S. 173 — „ausführliche wissenschaftliche Erörterungen nicht zu dem Berufe der Gesetz-Revision gehören; so hat das Ministerium doch die Beförderung derselben sich angelegen sein lassen, dazu durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel beigetragen, über wichtigere Gegenstände der Provinzialrechte ausführlichere wissenschaftliche Ausführungen aus den Materialien der Revision veranlaßt, und theils durch die Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, theils durch besonderen Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht, interessante Erörterungen in den Arbeiten der Revision öffentlich bekannt gemacht, erheblichere, bisher unbekannte statutarische Gesetze und Urkunden theils selbst veröffentlicht oder zu diesem Zwecke Gelehrten mitgetheilt; — so ist z. B. ein bedeutender Theil des Materials des zweiten Bandes der wichtigen Grimm'schen Weisthümer-Sammlung dem Herausgeber vom Ministerium mitgetheilt — überhaupt historische und rechtswissenschaftliche Arbeiten über Provinzialrechte durch Mittheilung von Acten, Remunerationen und

Digitized by Google

II. Daß die Provinzialrechte
1) sämmtlich revidirt sind;
2) daß sämmtliche Prov.-Gesetzbücher (mit Ausnahme des für das Gr. Posen) in den ersten und zweiten Entw. abgefaßt sind;
3) daß sämmtliche Prov.-Gesetzbücher, mit Ausnahme der für Neu-Vorpommern, die Oberlausitz und das Fürstenth. Erfurt, auch in den letzten Entw. abgefaßt, in die ferneren Stadien gebracht und den Landtagen mitgetheilt sind, und daher
4) von den letzteren hätten berathen sein können, wenn nicht dazu wegen Kürze der Dauer der Landtage und wegen Menge anderer Geschäfte derselben, eine erweiterte Frist erforderlich gewesen wäre;
5) daß ein Theil der Prov.-Gesetzbücher bereits von den Landtagen berathen und daher den weiteren legislativen Stadien zur Berathung vorliegt, und
6) daß sämmtliche übrige Prov.-Gesetzbücher, mit Ausnahme der unter 3. gedachten, den nächst bevorstehenden Landtagen zu dieser Berathung vorliegen.

III. Daß die bürgerliche Prozeß-Ordnung revidirt ist und ihrem ganzen Umfange nach im ersten, und der erheblichste Theil auch im letzten Entw. ausgearbeitet ist und vorliegt, und endlich

IV. Daß das materielle Strafrecht und die Straf-Proceß-Ordnung revidirt, die Entw. zu dem ersteren, wie zu der letzteren vollständig ausgearbeitet sind und den ferneren legislativen Stadien vorliegen.

6. Die Strafgesetzgebung.

A A. Das materielle Strafrecht. A. Das allgemeine Strafrecht.

---

andere Unterstützungen und Anerkennungen veranlaßt und befördert, und deshalb auch die Revisions-Arbeiten und insonderheit die Gesetz-Entwürfe und Motive Gelehrten, bei welchen ein wissenschaftlicher Gebrauch vorauszusetzen war, mitgetheilt.

Eine wichtige Erörterung über die Unerläßlichkeit des Studiums älterer Germanischen Rechte und Particulargesetzgebungen findet sich im 10. §., S. 30—50. — D. H.

Digitized by Google

[§. 34.]

Das materielle Strafrecht war zwar bereits unter dem Ministerium des Grafen Danckelman revidirt und dem Staatsministerium vorgelegt. (§. 17.) Da aber bei der nähern Durchsicht des vorgelegten Entwurfs sich ergab, daß eine nochmalige Prüfung desselben in mehren Beziehungen nothwendig sei; so war dieselbe das erste Geschäft des Gesetz-Revisions-Ministeriums. Es wurden hierbei auch die Verbrechen und Vergehen betreffenden polizeilichen Strafvorschriften des Allgemeinen Landrechts revidirt, allein von den eigentlichen Criminal-Strafgesetzen getrennt und in Haupt-Abschnitte getheilt. Der solchergestalt revidirte Entwurf ward von dem Geheimen Oberjustizrath Bode (jetzt Oberlandesgerichts-Präsidenten zu Stettin) redigirt und demnächst mit einigen Nachträgen und mit den Motiven nach und nach in einzelnen Abschnitten ausgegeben:

Revidirter Entwurf des Strafgesetzbuchs für die K. Pr. Staaten. 1. Theil. Criminal-Gesetzbuch (136 S. 4.), mit den Motiven (32 S. 4.) und den materiellen Abweichungen von dem Allgem. Landr. und den übrigen Crim.-Strafges. (433 S. 4.) Berlin 1833.

Entwurf des Strafges. ꝛc. 2. Th. Polizei-Strafgesetze. (14 S. 4.) mit den Motiven. (31 S. 4.) Berlin 1833.

Rev. Entw. des Strafgeb. ꝛc. Nachtrag zum allg. Th., Polizei-Uebertretungen und deren Bestrafung betreffend. (6 S. 4.) mit den Motiven. (7 S. 4.) 1834.

Nachtrag zum 2. Titel des Strafgeb. 1. und 3. Abschnitt, 1834; und (als nachträgliche Ergänzung)

Votum des Staats- und Justizministers von Kamptz, die Mißhandlung der Thiere betreffend. Berlin 1840. 24 S. 4.

Der revidirte Entwurf ward später zum Behuf der Berathungen in den fernern Stadien von mir nochmals durchgesehen und mit einigen Veränderungen in Octavformat (1836, auf 237 S.) umgearbeitet und nachträglich vorgelegt.

Er ward von des Königs Majestät dem Staatsrath zur Berathung in einer Commission und demnächst in Plenum übermacht; die Commission bestand außer dem Präsidenten des Staatsraths, dem Staats-Secretair und den beiden Justizministern (v. Kamptz und Mühler), aus dem Minister des Innern und der Polizei v. Rochow, dem Chef-Präsidenten des Cassationshofes Sethe, dem W. Geh. O. Regr. Köhler, W. Geh. Legr. Eich-

Digitized by Google

horn, W. Geh. O. J. R. Ruppenthal, W. Geh. Legr. Eichmann, General-Proc. Eichhorn und dem Reg.-Präs. — jetzigem Minister des Innern — Grafen v. Arnim; der Ldger. R. Bischoff hatte sowohl in der Commission, als im Plenum als Referent den Vortrag. Es ist um so mehr zu bedauern, daß die Theilnahme der Mitglieder von der Administration an den Berathungen theils durch Tod, theils durch Versetzung, theils durch überhäufte Amtsgeschäfte gänzlich oder theilweise der Commission schon so frühe entzogen worden, als bei der Wahl auch auf ihre bewährten, auch in Preußischen Gerichtshöfen erworbenen Kenntnisse des Preußischen Rechts Rücksicht genommen war, unter den Mitgliedern aus dem Richterstande aber kein Mitglied eines altpreußischen Gerichtshofes sich befand.

Das revidirte Gesetzbuch ist zum größten Theil bereits im Staatsrath vorgetragen und erwartet ehestens die Schlußberathung.

Als vergleichenden Commentar über den Entwurf des Strafrechts (nach der Paragraphenfolge der Octav-Ausgabe) hatte ich zur Erleichterung der Berathungen eine

Zusammenstellung der Strafgesetze auswärtiger Staaten nach der Ordnung des rev. Entw. des Strfgesb. für die K. Pr. Staaten. (in 8.) 1. Th. Berlin 1838. 446 S. 2. Th. 1838. 462 S. 3. Th. 1839. 364 S. 4. Th. 1841. 451 S. 5. Th. 1841. 378 S. 8.

angeordnet und die Ausarbeitung derselben dem Kammerger. Ass. Weil übertragen.

[§. 35.] B. Strafrecht für öffentliche Beamte.

Da die Unzweckmäßigkeit der Verbindung der im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Strafgesetze wegen Amtsvergehen mit den allgemeinen Strafgesetzen sich bei der Revision herausgestellt hatte; so wurden sie in ein besonderes Gesetz:

Entwurf des Gesetzes über das Strafverfahren gegen Beamte und über die Entlassung und Versetzung derselben im Wege der gerichtlichen oder Disciplinar-Untersuchung, mit den Motiven desselben, als Ergänzung des 21. Abschn. des rev. Entw. ꝛc. Berlin 1837. 38 S. 4.

zusammengefaßt. Dasselbe ist bereits im Staatsministerium geprüft und durch die Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1841 zur Prüfung und Begutachtung dem Staatsrathe übersandt.

Digitized by Google

[§. 36.] C. Militair-Strafgesetzbuch.

Die Revision der Militairgesetze ist, obgleich sie nicht im Gesetzrevisions-Ministerium, sondern in einer dazu angeordneten Immediat-Commission bearbeitet und vollendet worden, doch ein Theil der von des Königs Majestät angeordneten allgemeinen Revision der Strafgesetze und der Leitung des Ministers der Gesetz-Revision überwiesen. *) Das Militair-Strafrecht, sowie das Militair-Strafverfahren ward in dieser Immediat-Commission **) in allen Theilen desselben, nach vorgängigem Gutachten sämmtlicher commandirenden Generäle, ausführlich berathen und demnächst nach den dabei vorläufig angenommenen Grundsätzen als Grundlage der definitiven Berathung der

Entwurf des Strafgesetzbuchs für das K. Pr. Militair. 1. Th. **Militair-Strafgesetze.** (88 S. 8.) mit den Erläuterungen. (229 S. 8.) Berlin 1835.

von dem Divisions-Audit. Nicolai, als Referenten, und dem Corps-Audit., jetzigem Justizr. und Oberaudit. Schmidt, als Correferenten abgefaßt. Nachdem dieser Entwurf einer ausführlichen Prüfung und Berathung in der Immediat-Commission unterworfen worden, ward unter specieller Mitwirkung des W. Geh. Kriegsr. Müller und des W. Justizr. Nietner der definitive Entwurf des Militair-Strafrechts ausgearbeitet und im Jahre 1841 Sr. Majestät dem Könige überreicht.

Die Immediat-Commission hat während der Berathungen des Strafrechts und des Strafverfahrens über mehre einzelne Gegenstände des Militairrechts, insonderheit über das Disciplinar-Verfahren, über Desertion, über Zweikampf und über Ehrengerichte Gesetze berathen und entworfen und Sr. Majestät vorgelegt, von welchen die zuerst gedachte Verordnung

---

*) Vergl. Ziffer 3, Note**) S. 409. D. H.

**) Mitglieder derselben waren, außer dem Minister für die Gesetz-Revision, die General-Lieutenants von Thile I. und Rühle von Lilienstern [§. 16](*), die Obersten von Dunker, von Cosel, von Witzleben und von Voß, der W. Geh. Kriegsr. Müller, (und bis zum J. 1835 der General-Audit. Friccius); der Immediat-Commission traten hinzu der Obristl. von Rudloff, als Referent, und als Hülfsarbeiter der Geh. Kriegsr. Gerlach, der Ober-Auditeur, W. Justizr. Nietner, der Corps-Audit. Schmidt und der Divisions-Audit. Nicolai. Anmerk. des Hr. v. K. S. 146.

[*] Oben S. 409 Note **) — D. H.

Digitized by Google

bereits publicirt ist. Ueber das Strafrecht ist der Allerhöchste Beschluß noch nicht erfolgt.

BB. Das formelle Strafrecht.

[§. 37.] A. Die allgemeine Strafproceß-Ordnung.

Der unter dem Ministerium des Grafen Danckelman vorgelegte Entwurf einer revidirten Strafproceß-Ordnung war nicht angenommen worden und dieser Gegenstand auf sich beruhen geblieben. Die Criminal-Ordnung von 1805 gehört zu unsern vorzüglichern neuen Gesetzen und überhaupt zu den ausgezeichnetesten neuern Strafproceß-Ordnungen. Einige wenige Wünsche, welche sie übrig ließ, waren theils bereits auf administrativem Wege erfüllt und sollten durch die Umarbeitung der Criminal-Ordnung erfüllt werden. Diese Umarbeitung würde schon längst erfolgt sein, wenn nicht inzwischen in mehren Deutschen Staaten die Verbesserung der Criminal-Gesetzgebung Gegenstand der Aufmerksamkeit der Regierungen geworden und es zu wünschen gewesen wäre, ihre Resultate zu erwarten. Daher ward erst im Jahre 1842 zur Revision der Criminal-Ordnung geschritten und der Vortrag über dieselbe dem Ldger. R., jetzigen Geh. Justizr. und Geh. Referendarius im Staatsrath, Bischoff übertragen. Die Resultate derselben wurden in den

Revidirten Entwurf der Strafproceß-Ordnung für die Pr. Staaten. 1. Th. **Entwurf** 116 S. 2. Th. **Motive** LXX und 196 S. Berlin 1842. 8.

zusammengefaßt, unterm 28. Februar 1842 des Königs Majestät überreicht und dem Staatsministerium und den Landes-Justiz-Collegien mitgetheilt. Aus den §. 33. bemerkten Gründen*) ist die Oeffentlichkeit des Criminalverfahrens in diesen Entwurf um so weniger aufgenommen, als sie im Strafverfahren noch bedenklicher, als im Civilproceß ist, und dem Angeschuldigten ungleich weniger Sicherheit gewährt, als das Deutsche, und insonderheit das gegenwärtige Preußische Criminalverfahren. Dagegen ist bei dem vorgelegten Entwurf ganz besonders darauf Bedacht genommen, die Ermittelung und Vertheidigung der Unschuld zu erleichtern, daher auch eine mündliche Verhandlung und Vertheidigung vor dem erkennenden Richter gestattet und in soweit die übrigens

*) S. nächstfolgende Ziffer.

Digitized by Google

längst bestehende Mündlichkeit erweitert. Der vorliegende Entwurf dürfte daher in dieser, sowie in Rücksicht auf Sicherheit und Vollständigkeit der Untersuchung, des Gehörs und des Erkenntnisses, und mithin an wahrer Liberalität die Criminalgesetze aller anderer Staaten und die selbst in denselben vorgelegten neuen Gesetz-Entwürfe übertreffen.

[§. 38.] B. Das Militair-Strafverfahren.

Das Militair-Strafverfahren ist in eben der Art, wie das Militair-Strafrecht, Theil der allgemeinen Gesetz-Revision gewesen und in der §. 36 gedachten Immediat-Commission berathen und bearbeitet. Als Grundlage der Schlußberathung ward der Entwurf des Strafgb. für das K. Pr. Militair. 2. Th. **Straf-proceß-Ordnung.** (88 S. 8.) mit den Erläuterungen (239 S. 8.) Berlin 1837

von den beiden genannten Hülfsarbeitern, hier jedoch von dem Corps-Audit. Schmidt, als Referenten, und von dem Divis.-Audit. Nicolai als Correferenten, abgefaßt. — Nach ausführlichen Schlußberathungen über diesen eben so wichtigen als schwierigen Gegenstand ist der Entwurf einer Militair-Strafproceß-Ordnung Sr. Majestät im Jahre 1841 vorgelegt.

[Aus §. 33.] **7. Ueber durchgehende Mündlichkeit und Oeffentlichkeit.** *)

Nachdem von Hr. v. Kamptz S. 133 erwähnt worden war, daß „als Ueberbleibsel der frühern Hinneigung zur Einführung der Französischen Gesetzbücher**), durchgehende Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Rechtspflege wieder so sehr als unentbehrliche Bestandtheile einer guten Proceßordnung hin und wieder gepriesen worden, daß sie auch hier um so weniger übergangen werden könnten, als von manchen Seiten die Erwar-

*) Vergl. Note zur Vorbemerkung des Herausgebers, S. 385.

**) Hier die in der Note 2. zur Vorrede (S. 390) erwähnte Stelle aus v. Savigny, vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Seite 135: „Ich komme nun zu den Deutschen Ländern, in welchen Gesetzbücher schon vorhanden sind; es versteht sich, daß darunter nur das Preußische Landrecht und das Oesterreichische Gesetzbuch gedacht werden kann, nicht der Code, welcher als eine überstandene politische Krankheit betrachtet werden muß, wovon wir freilich noch manche Uebel nachempfinden werden." (48. Anmerk. des Hr. v. K. S. 133.)

Digitized by Google

tung, daß sie auch in der revidirten Proceßordnung eine Stelle einnehmen würden, ausgesprochen sei,"

fährt er folgendermaßen fort:

Es ist schon oft bemerkt, daß hier zwei ganz verschiedene Gegenstände, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, zusammen gemengt sind. Beide sind von einander unabhängig und jene hat ohne diese lange mehr oder minder bestanden. Die Mündlichkeit der Rechtspflege ist für die zu derselben geeigneten Rechtsstreitigkeiten Bedürfniß, schon in allen Prozeß-Ordnungen vorgeschrieben und, so weit es ohne Nachtheil der Gründlichkeit geschehen kann, zu erweitern. Sie ist daher in so weit auch in dem Entwurf der Prozeß-Ordnung nicht allein beibehalten, sondern auch innerhalb jener Grenze erweitert. So viel aber die Oeffentlichkeit der Rechtspflege betrifft; so konnte wohl schwerlich jemand, der mit den für die Gesetz-Revision gegebenen Vorschriften, mit der Geschichte unserer Gesetzgebung und mit dem Zustande unserer Rechtspflege nur einigermaßen bekannt ist, und daher weiß, daß so bedeutend durchgreifende, von jedem praktischen Bedürfnisse entblößte Neuerungen von der Gesetz-Revision ausgeschlossen sind (§. 8.),*) erwarten, daß die Oeffentlichkeit in die Prozeß-Ordnung aufgenommen werden würde. Sie war bei der durch diese Vorschrift nicht beschränkten Gesetzgebung wegen der summarischen Prozesse in allen Stadien der Gesetzgebung und später auch von des Hochseligen Königs Majestät verworfen worden**), das Gesetz-Revisions-Ministerium würde daher durch die Aufnahme der Oeffentlichkeit in die Prozeß-Ordnung die ihm vorgezeichneten Grenzen weit überschritten haben. Unter diesen Verhältnissen würde ich, selbst wenn ich persönlich für die Oeffentlichkeit der Rechtspflege wäre, inconsequent gehandelt haben, wenn ich sie zwar nicht in die Prozeß-Ordnung aufgenommen, ihre Einführung aber als eine nach meiner individuellen Ueberzeugung der Rechtspflege vortheilhafte Einrichtung vorgeschlagen hätte. Da aber jene Voraussetzung überall nicht eintrifft, sondern vielmehr die Oeffentlichkeit der Rechts-

*) Vergl. Ziffer 1. S. 396. d. H.

**) Vergl. die historischen Bemerkungen über das Gesetz vom 3. Juni 1833 wegen des Mandats- und summarischen Prozesses in der Vorrede zu der oben gedachten revidirten Prozeß-Ordnung und Allerh. K. O. vom 15. Mai 1836 (Jahrb. Bd. 47. S. 538.) (Anmerk. d. Hrn. v. K. S. 134.)

Digitized by Google

pflege nach meiner langen unpartheiisch geprüften Ueberzeugung für eine gründliche und unbefangene Rechtspflege und auch in vielfachen andern Beziehungen bedenklich und nachtheilig ist; so würde ein solcher Vorschlag mit meinen Grundsätzen unvereinbarlich gewesen sein, und habe ich daher diese gewissenhafte Ueberzeugung dem von vielen Seiten unfehlbaren Ruhm vorgezogen, unter allen mit der Gesetzgebung beauftragten Justizministern in den verschiedenen Deutschen Staaten der erste und bisher einzige zu sein, welcher sich nicht nur nicht gegen die Einführung der Oeffentlichkeit, sondern selbst für dieselbe erklärt und sie vorgeschlagen und bei Entwerfung des Gesetz-Entwurfs empfohlen hätte. Die Gründe dieser meiner Ueberzeugung sind in der Vorrede sowohl des bürgerlichen, als des strafrechtlichen Prozesses angeführt, und bemerke ich hier nur, daß die Gründe wider dieselbe bündiger und lichtvoller, wie irgendwo, in den Motiven zu dem von dem Königlich Sächsischen Justizminister v. Könneritz vorgelegten Entwurf der Königl. Sächsischen Criminal-Ordnung (1842) entwickelt sind. Die öffentliche Stimme, sagt man, verlangt diese Oeffentlichkeit. Wo hat sie sich denn ausgesprochen? sind öffentliche Blätter allein ihre Organe? Haben die Deutschen Bundesfürsten, die Majorität ihrer Stände*) und ihrer Rathsversammlungen, Justizministerien und Gerichtshöfe, von welchen die Oeffentlichkeit der Rechtspflege reiflich und vielseitig erörtert, aber verworfen ward, haben die ausgezeichneten Staatsmänner und Rechtsgelehrte, welche sich gegen sie erklärt haben, keine Stimme in der öffentlichen Stimme und zählen in derselben nicht mit? Sind ihre übereinstimmenden Beschlüsse nicht auch öffentliche Stimme? Fehlen allen diesen Fürsten, ihren Ständen, Rathsversammlungen und Gerichtshöfen die zur Beurtheilung des Gegenstandes erforderlichen Kenntnisse und übrigen Bedingungen? vermögen sie etwa nicht zu beurtheilen, ob die Oeffentlichkeit Bedürfniß und Gewinn für die Rechtspflege ist oder nicht? oder vermögen diejenigen, welche dieselbe in öffentlichen Blättern lobpreisen, dies gründlicher wie jene zu übersehen? Oeffentlichkeit ist allerdings ein kostbares Gut, wer könnte sie nicht wünschen! Freiheit ist es ebenfalls; beide haben jedoch ihre Grenzen, jenseits welcher sie kein kostbares Gut mehr sind. So wenig der Werth und der Reiz der Oeffentlichkeit überhaupt über jene Grenzen führen darf, so wenig kann aus der Ausschließung derselben

*) S. Note **) zur Vorbemerkung S. 390. D. H

von bestimmten Verhältnissen die Verkennung des Werthes der Oeffentlichkeit überhaupt gefolgert werden. So viel über die behauptete öffentliche Stimme für die Oeffentlichkeit der Rechtspflege. So lange die Ansichten, Aussprüche und Handlungen unserer Fürsten und Regierungen und Landstände auch als öffentliche Stimmen gelten und vorzugsweise anzusehen sind, dürfte die durch Verwerfung oder Nichteinführung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege ausgesprochene öffentliche Stimme gegen diese Oeffentlichkeit sein, welche daher auch, bis auf die schwachen Nüancen in Baden, in ganz Deutschland nirgend eingeführt, sondern vielmehr, wo sie in Antrag gebracht ward, verworfen ist, und daher in keinem bürgerlichen oder Criminal-Prozeß in Deutschland besteht und schon dadurch als den Deutschen Ansichten nicht entsprechend sich darstellt. Unter diesen Verhältnissen und bei den gegen die Oeffentlichkeit der Rechtspflege allenthalben, wo sie in Antrag gebracht und unbefangen und gründlich erörtert worden, entstandenen erheblichen Zweifeln, Bedenken und Widersprüchen, und da sie allenthalben, wo sie öffentlich zur Sprache gekommen, als nicht allein überflüssig, sondern auch für die Rechtspflege nachtheilig verworfen worden, würde es mehr, wie unbedachtsam gewesen sein, wenn diejenigen, welche dazu mit berufen sind, den Rechtszustand eines Landes zu befestigen, dies Land als dasjenige vorschlagen konnten, in welchem der mißliche Versuch der Einführung dieser Oeffentlichkeit gewagt werden müsse. Vollends würde dieser Vorwurf sie treffen, wenn in diesem Lande die Gesetze den Partheien zwischen ihnen und dem Richter die vollständigste Oeffentlichkeit und überhaupt alle der unbeschränkten Oeffentlichkeit nachgerühmten Vortheile, ohne die Nachtheile derselben herbeizuführen, in einem weit größeren Umfange, als diese, gewähren, mithin die Zwecke derselben längst erreicht sind, und daher auch weder ein Bedürfniß jener unbeschränkten Oeffentlichkeit, noch das Verlangen nach derselben vorhanden ist, und bei der allgemeinen Achtung und dem Vertrauen, welche die Justiz-Verwaltung und die Gerichtshöfe verdienen und genießen, am Wenigsten die Controlle und Censur derselben durch die Oeffentlichkeit und das Publikum als Bedürfniß angesehen wird.

Die Hinweisung auf Frankreich konnte um so weniger irgend ein Motiv, die Oeffentlichkeit bei uns vorzuschlagen, abgeben, als sie in Frankreich selbst sich nicht unbedingt bewährt hat. Die Gesetzgebung muß allerdings auch die den Verhältnissen ihres Landes

Digitized by Google

entsprechenden Bestimmungen anderer Gesetzgebungen benutzen, allein nicht deshalb bei sich einführen, weil die letztere sie enthält.

Die Französische Gesetzgebung dürfte am Wenigsten zu einer solchen Nachahmung geeignet sein und ihre Nachahmung unter den nach der Anmerkung 48 befürchteten „Nachwehen der politischen „Krankheit des französischen Code“ oben an stehen. Die Zeiten sind überstanden, in welchen die Französische Gesetzgebung den siegreichen französischen Adlern in Deutschland auf dem Fuße folgte, oder, wie Herr v. Savigny in der oben angeführten Schrift S. 2 sagt: „der Code in Deutschland eindrang und krebsartig „immer weiter fraß, und von inneren Gründen nicht die Rede, „kaum hier und da in leeren Phrasen, war, sondern ein äußerer „Zweck Alles, dem eigenen Werthe des Gesetzbuchs völlig fremd, „bestimmte,“ — diese Zeiten sind vorüber, würden aber in ihren Wirkungen wesentlich noch vorhanden sein, wenn die Grundsätze in den Französischen Gesetzbüchern blos deshalb, weil sie in denselben enthalten sind, ohne nähere Prüfung ihres innern Werthes und besonders ihrer Anwendbarkeit in Deutschland in Deutsche Gesetzbücher aufgenommen werden sollten. Wie wenig die Französischen Gesetzbücher dazu geeignet, wie oberflächlich und einseitig und mit welchem auffallend geringen Grade von Rechtskenntnissen der Code berathen und abgefaßt worden, „daß die Berathungen über „denselben in oberflächlichem Hin- und Herreden und Durchein„andertappen bestanden, und dabei das eigentlich technische, wo„von der wahre Werth abhing, so gut, als gar nicht zur Sprache „gekommen, daß materielle Vollständigkeit nicht in dem Plan des „Gesetzbuchs lag und die Auswahl der Gegenstände so ungeschickt „ausgefallen, daß für die Anwendung die fühlbarsten Lücken im „Großen entstehen; daß nicht Erfahrung und praktischer Sinn die „Auswahl bestimmt, und häufig die wichtigsten Gegenstände feh„len,“ ist in jener Schrift S. 58 ff. aus den Verhandlungen über dies Gesetzbuch eben so überzeugend nachgewiesen, als „daß der „Code gerade in den Bestimmungen über wirklich abgehandelte „Gegenstände und in leitenden Grundsätzen am Allertraurigsten aus„gefallen, und daß die gänzliche Unkunde mancher Grundbegriffe „über das ganze Werk mehr Dämmerung verbreite, als man glau„ben sollte; daß an eine organische Einheit im Code auch nicht „entfernt zu denken sei, weder materiell, noch formell, da der „Code blos mechanisch die Resultate der Revolution und das vorige „Recht vermengt enthält, und auch das letztere in ihm nichts in

Digitized by Google

„sich verbundenes ist, da er eine Transaction zwischen römischem „Recht und coutumes sein soll, und daß die formelle Einheit fehle, „weil diese eine verarbeitende Kraft der Gedanken erfordere und „man sich so hoch nicht verstiegen habe.“ Es ist ferner bemerkt, „daß die Folge jener Transaction nothwendig eine große Rechts„verschiedenheit in den Sprengeln der einzelnen Appellationsgerichte, „diese aber ein wahres Uebel sei, was sie früher nicht gewesen,“ und hiernächst die daraus folgende richterliche Willkühr entwickelt, die bei dem S. 74 dargestellten Zustande der Rechtswissenschaft um so drückender ist. „Im Ganzen ist nicht zu leugnen, daß ein „Zustand sehr großer Rechtsgewohnheit zu befürchten, und dieser „Zustand unerträglich wird; ob an verschiedenen Orten verschiede„nes Recht gilt, daran liegt wenig, aber wenn für einen gegebe„nen einzelnen Fall das Recht dem Zufall und der Willkühr Preis „gegeben ist, so ist das Schlimmste eingetreten, was für die Rechts„pflege gedacht werden kann.“ — „Die innere Bodenlosigkeit ist in „den Discussionen des Staatsraths (über den Code) unverkennbar“ — heißt es S. 56 — „und muß auf jeden aufmerksamen Leser „einen trostlosen Eindruck machen.“ Wie sehr überhaupt der Code ein schwankendes Product nach politischen Ansichten und Zwecken sei, ist in dieser Schrift überhaupt ausgeführt. So erklärte z. B. Napoleon 1803 in den Staatsraths-Berathungen Familienfideicommisse für *schädlich*, *unsittlich* und *unvernünftig*, führte sie aber 1806 wieder ein und ließ sie 1807 in den Code aufnehmen. Und eine solche Gesetzgebung sollte Autorität und Leitstern für Deutsche Gesetzgebungen sein, eine Gesetzgebung, von welcher Herr v. *Savigny* (S. 57) mit Recht bemerkt, daß „auch bei den Franzosen selbst nicht selten durch die stehenden Lobpreisungen ein Gefühl eines unseligen Zustandes und der Unvollkommenheit der aus demselben gegründeten Arbeit hervorblickt. Für Deutschland aber, das der Fluch dieser Revolution nicht getroffen hatte, war der Code, der Frankreich einen Theil des Weges zurückführte, vielmehr ein Schritt vorwärts in den Zustand der Revolution hinein, folglich verderblicher und heilloser, als für Frankreich selbst. Doch alle diese Ansichten haben glücklicher Weise für uns Deutsche nur noch ein historisches Interesse. Napoleon zwar hatte es anders gemeint, ihm diente der Code als ein Band mehr, die Völker zu umschlingen, und darum wäre er für uns verderblich und abscheulich gewesen, selbst *wenn er allen innern Werth gehabt hätte, der ihm fehlt*. Von dieser Schmach sind wir

Digitized by Google

erlöst, und es wird bald wenig mehr davon übrig sein, als die Erinnerung, daß so manche Deutsche Juristen, selbst ohne allen Beruf, recht vergnügt mit diesem Instrument gespielt und uns Heil von dem verkündigt haben, was uns zu verderben bestimmt war."

Vorstehende treffende Bemerkungen und Urtheile über die Französische Gesetzgebung — schließt Hr. v. Kamptz diese Betrachtung — schienen bei einem Gegenstande, bei welchem sie als Autorität angeführt zu werden pflegt, in Erinnerung gebracht werden zu müssen.

XIV.

Etwas über die Ueberschriften in den Annalen, mit einem Bittwort des Herausg.

(Aus Anlaß der zu Nr. XII, S. 225 (im 24. Bd. [Septbr. 1843] gewählten.)

Es ist den Lesern aus mehren Bemerkungen bekannt, daß die Ueberschriften zu den einzelnen Nummern in der Regel von dem Herausgeber gewählt werden; besonders gilt dies aber für die mitgetheilten Criminalfälle. Der Herausg. versucht dann am Liebsten, sie unter solche Ueberschriften zu bringen, die, wenn nicht die psychologische Totalität des Falles, doch die Charakteristik einer der in ethischer Hinsicht am Meisten vorragenden Partieen derselben zurückspiegeln; dabei ist es ihm aber auch nicht so viel als vom Nagel wegzublasen, um ein pikantes Aushängeschild zu thun, sondern nur um Fixirung eines oberen Hauptgesichtspunctes oder, wenn man will, eines tieferen Grundgedankens. Der enge Raum

Digitized by Google

des kleinen Runds, in welches die Ueberschrift zu fassen, macht dann freilich nothwendig, auf **Viel mit Wenigem** bezeichnende, gleichsam hervorspringende Worte (sog. Schlagworte) und auf deren möglichst-bedeutsamste, -sinneindringlichste Zusammenstellung zu denken. Der Herausg. gesteht, daß ihm dies oft keine geringe Mühe gemacht, ja daß ihm manche Ueberschriften im eigentlichsten Sinne schlaflose Nächte gekostet haben. Es kann dies nicht als zuviel gesagt erscheinen, wenn erwogen wird, wie natürlich es ist, daß man nach dem Kennengelernthaben der äußeren Geschichte eines Verbrechens und seiner Untersuchung, nun dahin trachtet, in den Seelenzustand des Verbrechens einzudringen, der ihn — oft im harten Kampf mit den Verhältnissen — zur That hinführte, der sie begleitete, der ihr folgte, oder auch — wenn in der Untersuchungs-Geschichte die vorherrschend interessante Seite sich darstellt — in die innere Werkstätte dieser einzutreten, wo sich, außer processualischen Beziehungen, die Psychologie nach einer zwiefachen Richtung hin geltend macht: nach der Seite des Inquirenten und nach der des Angeschuldigten hin. *)

Dies Alles muß aber dem Nachdenken über eine epitomirende Ueberschrift nicht allein vorangehen, sondern es auch bis zuletzt begleiten. Aber wie geht's einem dabei? — Jetzt glaubt man endlich eine passende Ueberschrift gefunden zu haben — doch alsbald zeigt sich an einer Revue der Eigenthümlichkeiten des Falles, daß sie so nicht gestellt werden kann; nun wird abermals allen diesen Eigenthümlichkeiten auf die äußeren und inneren Nähte gesehen und jede für sich in ihren Theilen betrachtet; man läßt sie wieder am Geist vorübergehen, sich in Gruppen aufstellen, diese mit einander sich verbinden und — was ist das? — man wird gewahr, bald daß man eine falsche Ansicht von der ganzen Sache aufgefaßt, bald daß man sein Augenmerk auf eine weniger bedeutende Beziehung gerichtet, bald daß man dabei allzusehr subjectiv, oder, zwar leidlich objectiv, aber spitzfindig zu Werk gegangen sei, kurz man kommt dahinter, daß man den Wald vor Bäumen nicht erkannt habe. Nun beginnt die Operation von Neuem, nachdem man sich — nicht aus Verdruß über die Sache, sondern aus Liebe zu ihr — den Vorsatz abgerungen, einige Zeit gar nicht

*) Vergl. Band 10 S. 115 f. Note, in Verb. mit den „Kanthariden und Sinapismen aus der Cr. Praxis," Bd. 16 S. 142 f.

Digitized by Google

daran denken zu wollen. Aber dieser Vorsatz ist nicht auszuführen. Am Bedenklichsten für ihn ist gerade die Zeit, wo man nach schon vollem Tag- und Abendwerk noch an das letzte, oft mühsamste Geschäft geht, d. i. wo man sich zum Einschlafenwollen niederlegt. Es ist dann fast, als wenn die Nerven, die sich der sitzenden Stellung des Körpers, dessen Seele sie bei der Arbeit spannten, accomodirt und sich darin bequem eingerichtet hatten, störrisch würden und nicht recht daran wollten, in der horizontalen Lage auf einmal ausgestreckt zu werden. — Doch mag es damit sein wie es will, so viel ist leider ausgemacht, dem Kopf-Arbeiter wird das Bischen Einschlafen schwerer als fast jedem andren, weil er das Arbeitsgeräthe nicht an den Nagel hängen kann, sondern mit zu Bette nehmen muß. — Hat sich nun so ein ganzer Criminalfall in der Seele festgesetzt und oben darauf das Vorhaben, für ihn eine adäquate Ueberschrift im Lapidarstyl aufzufinden, so hört sie nicht auf, in allen seinen Cavitäten herum nach einer solchen zu suchen. — Die zuletzt für paßlich gehaltene und mit Annahme honorirte erschien aber gar oft schon in wenigen Wochen nach ihrem Druck dem Herausgeber als ungenügend, ja als recht herzlich lahm; dazu, daß er sich auf einer etwas Ordentliches zu gute gethan (was ihm doch am Ende zu gönnen gewesen), ist es nie gekommen, wenn er auch oft viel Freundliches über sein Rubrikenwesen von gütigen nachsichtigen Lesern gesagt und geschrieben erhielt. — Dies über die Art der Werkthätigkeit bei Aufsuchung der Ueberschriften zur Bestätigung des Wahrworts von der Wahl und Quaal.

Gleichwohl verdankt der Herausgeber der Verrichtung selbst manchen nicht unbedeutenden Vortheil. An sich müssen schon die bei ihr vorzunehmenden geistigen Contourzeichnungen, eben weil sie oft Duzzendweis als verzeichnet wieder weggeworfen werden, als eine lehrreiche und instructive Uebung gelten, und geben als solche gar keine so üble Gelegenheit zu psychologischen und criminalpolitischen Studien an die Hand, die man dann nach bestem Vermögen gern anstellt; sodann hat aber auch dieses Verfahren den Herausgeber nicht selten auf die Nothwendigkeit einer Umarbeitung, Wiederumarbeitung, des Falles selbst, oder doch auf Erläuterungen und Schärfung einzelner Partieen aufmerksam gemacht; auch vertrat eine charakterisirende Ueberschrift manchmal ein wohl sonst beizugeben gewesenes Vorwort oder in Noten auszuführende Betrachtungen. Der Wissenschaft und Praxis, in deren Dienst

die Annalen stehen, geschieht aber freilich damit wenig oder kein Nutzen — gewiß kein directer, aber, wie zu hoffen ist, auch kein Nachtheil. Daß diese Ueberschriften bisweilen einen Hauch vom Novellen-Ton bekommen, kann die Würde der Strafrechtspflege kaum und um so weniger beinträchtigen, als sie ja ohnehin, schon an und für sich, nach dem Ausspruch so vieler berühmter Praktiker, für den poetischen Oehlzweig der Jurisprudentia zu nehmen ist. Aber dennoch ist es gerade dieser Punct, der dem Herausg. fast die meiste Sorge dabei macht; er bestrebt sich, so viel er nur immer kann, um ihn herum zu kommen, weil derselbe gar zu leicht in die schiefe Linie Dessen übergeht, was man pretiös nennt und was oben mit dem Worte „Aushängeschild" bezeichnet wurde, jedem gesunden Sinne aber zuwider ist.

Bei der oben erwähnten Ueberschrift: „Das Auge des Allgerechten über des Mörders Heimweg" *) kam gerade diese Noth besonders vor. Erst sollte sie gar noch den Zusatz bekommen: „von der Blutstätte der nächtlichen That." Der Einsender der Mittheilung, mit dem sich bei der Nähe des Wohnorts darüber benommen wurde, konnte sich aber mit der ganzen Ueberschrift nicht befreunden, **) mit der Bemerkung, daß dieselbe wie ein Titel zu einem Räuberroman klänge. Das Treffende dieser Bemerkung einsehend, ließ sich der Herausg. dankbar und gern von ihr zurechtweisen, und war froh, noch bei Zeiten die alberne Schauerlichkeit von nächtlicher Blutstätte und dergl. streichen zu können. Das, was aber darin gesagt war, um hervorzuheben,

daß gerade in diesem Falle sich die Gerechtigkeit der himmlischen Macht schon auf Erden zeigte, indem es gerade der so sicher unternommene Heimweg des von dem Schauplatz der That selbst fast wie durch ein Wunder entkommenen Raubmörders war, wo nach vielen Wochen noch so schwere und so wichtig ergänzende Verdachtsgründe gegen ihn gesammelt wurden, ***) deren an sich unverdächtige Thatsächlichkeit, als sie sich zutrug, ganz

*) Zu Nr. XII, des 24. Bandes: Actenmäßige Darstellung der Unters. wider Christian ꝛc. Schröter aus Obereisen wegen Ermordung des Bäckers Wieske zu Leipzig, vom Gr. Act. Herrmann das.

**) Er wünschte die (zur Auszeichnung auf S. 225 a. a. O. mit Textschrift gedruckten) von ihm selbst dießfalls bestimmten Worte zur Ueberschrift, ohne weitern Zusatz.

***) Vergl. besonders S. 247 f. a. a. O., die Vorgänge im Gasthof zu Hassenhausen betreffend.

Digitized by Google

außer Beziehung zur That erschien, und nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge so erscheinen konnte und mußte,

Das, was zur Bezeichnung dieser merkwürdigen Verumständung und zum Ausdruck des sich daran wie von selbst anreihenden*) Gedankens an das Auge und den Arm der göttlichen Gerechtigkeit gesagt war — Das blieb in der Ueberschrift stehen. Es galt einen neuen Beleg zu dem alten frommen, dem Sünder schon hienieden fürchterlichen: „Es ist nichts zu klar gesponnen, es kommt endlich an die Sonnen" — zugleich galt es aber auch einen Beweis von der Macht des Gewissens, die den Sinn des Frevlers verwirrt und ihn, während er nur darauf ausgeht, sich vor Entdeckung zu bewahren, in geringfügigen, scheinbar weit ab von der That liegenden Dingen, die Vorsicht vergessen und zum eignen Verräther werden läßt. — Konnte man von Schrötern zur kritischen Zeit nirgends auf dem Weg von Leipzig nach Obereisen eine Spur entdecken, so blieb eine Lücke in der Reihe der sonst gegen ihn aufgekommenen Indicien — eine Lücke, die, wie es scheint, durchaus verhindern mußte, diese Reihe zum Kettenschluß zu bringen.

Der Herausg. hält im Ganzen auch jetzt noch die frgl. Ueberschrift für nicht unrichtig, wenn er auch darüber, ob sie entsprechend dargestellt, noch ungewisser worden ist, als er es schon bei ihrer ersten Wahl war. Derartige Scrupel haben ihn aber veranlaßt, über sein Verfahren von wegen der Ueberschriften von Neuem nachzudenken und ist ihm hierbei ein Wunsch in die Seele gekommen, den er jetzt in folgender herzlichen Bitte ausspricht: möchte

---

*) „Und es schien fast, als sollte der Urheber dieses Verbrechens dem strafenden Arme der Gerechtigkeit für immer entzogen bleiben. Da endlich lichtete sich der Schleier dieses grauenvollen Geheimnisses. Am 15. März 1839 machte ein Mann aus Obereisen, dem Namensverschweigung, so weit thunlich, zugesichert ꝛc." (S. 231, Bd. 24.) — Die Meinung,

daß dieser „Mann aus Obereisen" mit dem kurz nach Schröters Einkehr in dem, auf dessen Heimweg liegenden Gasthof zu Hassenhausen ebendaselbst eingekehrten **Gastwirth** Brauer aus Obereisen (S. 248 a. a. O.) identisch sei, indem es gerade diesem (schon nach Gastwirthsweise) nah zu liegen schien, darnach zu forschen, wer wohl Der aus seinem Dorfe sei, der altes, ihm im Werth unbekanntes Geld auf der Reise bei sich geführt,

diese (nach sofort eingezogner Erkundigung jedoch ungegründete) Meinung gab den ersten Impuls zur Wahl der frgl. Ueberschrift, die sich, aber auch ohne dieses Moment schon aus dem S. 247 f. a. a. O. Dargelegten zu rechtfertigen schien.

Digitized by Google

es doch wohlwollenden Lesern gefallen, ihm ihre Ansichten hierüber, sowohl im Allgemeinen, als auch in Anwendung auf specielle Fälle, mit Entschiedenheit gütig zu eröffnen und den Gebrauch davon für die Annalen in einer vielleicht selbst zu bestimmenden Weise zu gestatten.

XV.

Centralarchiv für die gesammte Staatsarzneikunde. Herausgegeben von J. B. Friedreich.

Unter diesem Titel erscheint mit dem kommenden Jahre im Verlage von G. J. Manz zu Regensburg eine Zeitschrift, deren Aufgabe ist, die Medicinalbeamten und Gerichtsärzte, sowie auch die darum sich interessirenden Rechtsgelehrten mit den neuesten Erscheinungen der sowohl in- als ausländischen Literatur der gesammten Staatsarzneikunde bekannt zu machen.

Es wird Jedem, der die wissenschaftlichen Fortschritte der Staatsarzneikunde in den neuern Zeiten nicht außer Augen gelassen hat, nicht entgangen sein, wie Vieles in diesem Fache geleistet und in der Literatur zu Tage gefördert wurde; allein eben so unbezweifelbar ist es, daß es, auch bei dem größten Aufwande von Zeit und Geld den Medicinalpersonen und Gerichtsärzten nicht möglich ist, sich mit allen diesen literärischen Produkten des In- und Auslandes bekannt zu machen, dieses aber soll ihnen das Centralarchiv möglich machen.

Digitized by Google

Es liefert nämlich dieses Centralarchiv complete, unter treffende Rubriken zusammengestellte Auszüge aus der neuesten sowohl in- als ausländischen Literatur der Staatsarzneikunde, d. h. aus allen von diesem Jahre an erschienenen und in der Folge noch erscheinenden selbstständigen Schriften, sowie aus den in- und ausländischen Zeitschriften über gesammte Staatsarzneikunde (gerichtliche Medicin, Medicinalpolizei, Hebammenwesen, Apothekerwesen, gerichtliches und sanitätspolizeiliches Veterinärwesen, Militairmedicinalwesen ꝛc.) Gleichfalls werden auch Auszüge aus den in andern Zeitschriften zerstreut vorkommenden hieher gehörigen Abhandlungen mitgetheilt, wobei auch auf das Rücksicht genommen wird, was sich in den Juridischen Werken und Journalen vorfindet, und für den Medicinalbeamten und gerichtlichen Arzt von Interesse sein könnte. Endlich werden noch vom Jahre 1844 an erscheinende interessante Medicinalverordnungen aus allen Ländern mitgetheilt werden, wozu bereits die nöthigen Correspondenzen eingeleitet sind. Originalabhandlungen aus allen Zweigen der Staatsarzneikunde sind nicht ausgeschlossen, und es wird ersucht, dieselben durch Buchhändlergelegenheit einzusenden.

Ueber die Art der Auszüge wird noch bemerkt, daß dieselben so vollständig gegeben werden, daß die Besitzer des Centralarchivs das Original selbst entbehren können, woraus für sie schon in pecuniärer Beziehung ein Gewinn erwächst.

Das Centralarchiv erscheint vom nächsten Jahre an in Lexiconoctav und gut typographisch ausgestattet in Vierteljahrsheften zu 12 bis 15 Bogen, und es ist der Preis des Jahrganges auf 8 fl. 36 kr. oder 5 Thaler festgesetzt worden. Wenn man berücksichtigt, welcher Kostenaufwand durch Herbeischaffung der gesammten staatsärztlichen Literatur des In- und Auslandes für die Redaction erforderlich ist, so wird man diesen Preis für billig finden.

Im Anfange des kommenden Jahres wird das erste Quartalheft pro 1844 in jeder Buchhandlung zur Einsicht bereit liegen.

Der in der Literatur berühmte Name des Hrn. Herausgebers bürgt für das Zweckmäßige und das Gedeihen dieses Unternehmens.

Druck von Sieghart und Voigt in Penig.

Digitized by Google

Inhalt.

I. **Königr. Würtemberg.** Sieben Brandstiftungen und achtzehn Versuche dazu von einem Knaben im 10. und 11. Jahre seines Lebens verübt. Vom Oberjustizrath Freiherr von Wächter zu Tübingen . S. 1

II. **Fürstenthum Lippe-Detmold.** Psychologisch- und juristisch-wichtige Entscheidung eines merkwürdigen Injurien-Processes zweier Prediger; aus dem Jahre 1827. Nach dem Vortrag über die Entscheidungsgründe des 1. Erkenntnisses. Vom Herausg. . . . . S. 42

III. **Königr. Baiern.** Beitrag zur gerichtlich-medicinischen Physiologie in Bezug auf Nothzucht. Vom Herausg. . . . . S. 129

IV. Miscellen. Aus mehren, von der Redaction der (Oldenburgischen) „Neuen Blätter" den „Annalen" zur Benutzung zugeschickten Aufsätzen . . . . . S. 138

V. **Herzogthümer Schleswig-Holstein.** Widersetzlichkeit gegen Obrigkeitliche Verfügungen. Aus den Manualacten des Dr. Gülich, Obergerichtsanwalt zu Flensburg für Hans Kallsen zu Glücksburg. Vom Herausg. . . . . S. 129

VI. **Großherzogth. Meklenburg-Schwerin.** Der Schiffsclarirer Maltravers zu ††† im harten Kampf und Wiederkampf um seine Ehre. Pointen: 1) Offene Rüstung und Waffnung zur elbstabwehr öffentlich erlittener arger Verdächtigung — Recht und Pflicht dazu — Incriminirung deshalb; 2) Vorbedingungen bei Eröffnung einer Criminalunterfuchung; 3) Commissionsertheilung (Exceß in der Folgeleistung); 4) Vollständige Aktenmittheilung zum Behuf der Defension; 5) Recht auf ausdrückliche und formgerechte Freisprechung im Tenor des Erkenntnisses nicht als ein Nebenbei in den Entscheidungsgründen; 6) Nullität im Verfahren und Richterspruch (Antrag auf Cassation): 7) Pasquill (?); 8) Beleidigung der Amtsehre (?); 9) Injurien überhaupt (?); 10) Das Recht der sogenannten Einrede der Wahrheit in Bezug auf Ziffer 7, 8 und 9; u. a. m.) Nach den Mittheilungen des Vertheidigers, Adv. Deuters zu †††. Vom Herausg. . . . . S. 163

VII. Ist die Verheißung eines bestimmten Straferlasses für den Fall der Besserung gesetzlich zu empfehlen? Vom Hofrath K. D. v. Buttel, Mitglied der Justiz-Canzlei in Oldenburg . . . . . S. 222

VIII. **Königr. Baiern.** Das Vergehen der Amtsehren-Beleidigung. Nach den Mittheilungen des Appellationspräsidenten von Weber zu Neuburg an der Donau. Vom Herausg. . . . . S. 233

IX. **Königr. Sachsen.** Ueber die rechtlichen Grenzen der öffentl. Besprech. öffentlicher Charaktere . . . . . S. 255

X. Miscellen. (Forts. v. Nr. IV.) . . . . . S. 267

XI. Des Hexenhammers Pfaffenthümlichkeit im D'raufausgeh'n der Seelen Knechtschaft zu erhalten. Mitgetheilt vom Amtscommissair W. Jacobs zu Gotha . . . . . S. 273

Mit einem **Anhang** vom Herausg. . . . . S. 307

XII. Rhapsodische Blocksbergs-Meditationen am Collectivglas der Hexenprocesse. Vom Herausg. . . . . S. 314

XIII. **Königr. Preußen.** Die dritte Periode der Gesetzrevision insoweit sie von Interesse für das Strafrecht ist. Vom Herausg. S. 394

XIV. Etwas über die Ueberschriften mit einem Bittwort vom Herausgeber . . . . . S. 440

XV. Literarische Anzeige, Friedreichs neues Centralarchiv betr. S. 445.

Digitized by Google

Besonders auffallende Druckfehler in Nr. XI und XII dieses Bandes. (Mit der Bitte, sich die Mühe des Corrigirens nicht verdrießen zu lassen.)

S. 273, Note, Z. 8. streich das Wort: germanischen
— — — Z. 10. für Zaubereien: Zauberinnen
S. 274, Note, Z. 5: von der, dem in Ueberschr. zu Ziffer 14 Ausgesprochenen entgegengesetzten Ansicht
S. 281, Z. 6 im 3. Absatz: lies: viel Belesenheit
S. 282, Z. 21 für Somnambulismus: Clairvoyance
S. 284, Z. 2 v. u. lies: auf die Kinder — auf die Sclaven
S. 288, Z. 17 v. u. für den die: welche die
S. 293, Z. 8 im Text v. u. für davon: dafür
S. 294, Z. 7 Diese und jede Defension
S. 298, Z. 10 v. u. für Denen: dann
S. 301, Z. 2 v. u. lies: Renate Sängerin
S. 305, Z. 10 im Abs. für 1670—75: 1640—75
S. 311, Z. 15 v. u. lies: in die Hölle lockt
— — Z. 5 v. u. lies: anderer Geistesausbrüche
S. 312, Z. 13 v. u. und für o dünne: so dünne
S. 315, Z. 6 v. u. lies: mit der Lebens- und Regierungszeit ..... (1601—75)
S. 317, Z. 3 in der Note v. u. zwischen Lectüre und Lesefrüchte ist nicht ein-, sondern ein — zu setzen
S. 319, Z. 5: ist diese Zeile falsch eingerückt worden
S. 320, Z. 2 in d. N. v. u. lies: allen Parteien und Fractionen
S. 324, Z. 4 im Text v. u. war das Wort: „durch" nicht zu sperren
S. 336, Z. 13 ist das Wort: germanischen zu streichen
S. 337, f., jetzt beginnt eine, sich um 10 Minus vorstoßende, falsche Paginirung, sie geht fort bis zu S. 423
S. 340, (falsch: 330) Z. 4 in der Note für veranschaulichte: veranschaulichende
S. 342, (falsch: 332) Z. 10 für lege: legte
S. 346, (falsch: 336) Z. 11 für gehaltene: gehaltenen
— — — — **Z. 4 von unten für Mißbrauch: Nießbrauch**
S. 349, (falsch: 339) **letzte** Z. in der Note ließ: Adiaphora
— — — — Z. 14 u. 15 in d. N. v. u. die Parantheſe gehört gleich hinter das Wort: Gesellschaft
S. 357, (falsch: 347) Z. 6 in 5. N. v. u. für **K. A. Preußker: N. A.** (nämlich: Rentamtmann) **Preußker**
S. 363, (falsch: 353) Z. 6 für nachweisen: nachwiesen
S. 373, (falsch: 363) Z. 9 ist für das Komma ein — zu setzen
S. 375, (falsch: 365) Z. 16 für Verschlingungen: Verschlingung
— — — — Z. 5 in d. Note v. u. lies: Jungfrau von holdseliger Bildung
S. 379, (falsch: 369) Z. 9 für edeln Verachtenden: Edelverachtenden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google